Theoret. praktische Ausführungen

zur Lehre über die rechtlichen Verhältnisse

bezüglich der

außerehelichen Kinder

sowie der

Deflorations-Entschädigung

in Hinblick auf die vorzüglicheren Gesetzgebungen Deutschlands und der Nachbarstaaten, dann unter Hinweisung auf Entscheidungen königlich bayerischer Gerichtshöfe

beleuchtet zugleich

mit Rücksicht auf den rechtsgeschichtlichen, ethnographischen, statistischen und gesetzgebungspolitischen Standpunkt

von

Dr. **Adam Friedrich Gett,**
kgl. bayer. Appell.-Gerichts-Rath zu Bamberg.

Erstes Heft.
(Bogen 1—15.)

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1850.

Das Ganze erscheint in 3—4 Heften, jedes ungefähr von dem Umfange des vorliegenden Heftes.

Theoret. praktische Ausführungen

zur Lehre über die rechtlichen Verhältnisse

bezüglich der

außerehelichen Kinder

sowie der

Deflorations-Entschädigung

in Hinblick auf die vorzüglicheren Gesetzgebungen Deutschlands und der Nachbarstaaten, dann unter Hinweisung auf Entscheidungen königlich bayerischer Gerichtshöfe

beleuchtet zugleich

mit Rücksicht auf den rechtsgeschichtlichen, ethnographischen, statistischen und gesetzgebungspolitischen Standpunkt

von

Dr. **Adam Friedrich Gett,**
kgl. bayer. Appell.-Gerichts-Rath zu Bamberg.

I. Band.

Mit drei Tabellen.

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1850.

Καταπαύσω τὸν λόγον. καί εἰ μὲν καλῶς καὶ εὐθίκτως τῃ συντάξει, τοῦτο καί αὐτὸς ἤθελον· εἰ δὲ εὐτελῶς καί μέτριως, τοῦτο ἐφικτόν ἤ'ν μοι.

Μακκαβαιων δευτερον, κεφ. ιέ, στίχ. λθ.

Seiner Hochwohlgeboren

dem Herrn geheimen Rathe und Universitäts-Professor

Dr. Carl Jos. Ant. Mittermaier

zu Heidelberg

dem allverehrten Beförderer des Aufschwunges
rechtswissenschaftlichen Wirkens

**in dankschuldigstem Pflichtgefühle und treuester
Ergebenheit**

verehrungsvoll gewidmet

vom

Verfasser.

Vorrede.

Bereits im Jahre 1836 übergab ich dem juristischen Publikum eine Schrift über die Rechtsverhältnisse aus der außerehelichen Geschlechts-Gemeinschaft sowie der unehelichen Kinder nach gemeinem, bayer., österreich., preuß. und französischen Rechte. Verändert hat sich seither mein amtlicher Wirkungskreis; was ich früher in dem weniger umfangreichen Geschäftsleben an einem Untergerichte erfaßte, darüber gestaltet sich an einem Ober-Gerichte hellere Anschauung, wozu leitend die Erfahrung so vieler durch Intelligenz prävalirender Geschäftsmänner die Hand bietet.

Nothwendig aber auch wurde durch die Wechselwirkung der Wissenschaft auf Praxis die Aufmerksamkeit auf so manchfache rechtliche Verhältnisse rege gemacht, welche in meiner vorangezogenen Schrift theils gar nicht, theils weniger umfassend erörtert waren.

Schon die mehrseitigen (allerdings nicht ungünstigen, gründlichen Recensionen [1]) benannter Schrift gaben mir

---

[1]) insbesondere jene Mittermaiers in den Richter'schen critischen Jahrbüchern der deutsch. R. Wiss. Leipz. 1837 S. 987 — 994, sowie jene Bopp's in der Haller allgem. Liter. Ztg. 1838 Nr. 99 S. 185 — 191, vorzüglich aber auch die umfassenden, gediegenen, critischen Erörterungen hierüber von einem mit A. W. sich unterzeichnenden Recensenten in der Jenaer allg. Liter. Ztg. 1837 Nr. 102 und 103 S. 329 — 339.

Anregung zur Prüfung, sofort aber zum Wunsche, das Resultat der weiteren Forschungen, mitunter in berichtigter Darstellung zu veröffentlichen.

So entstanden nach und nach bearbeitete Aufsätze, größtentheils aus dem praktischen Leben erfaßt. Wo Gelegenheit durch die zu erörternde Rechts-Materie gegeben war, verfehlte ich nicht, durch comparative Bearbeitung die Veranschaulichung, wie verschiedenartig oft in den mehrfachen deutschen und sonstigen Gesetzgebungen die Lösung so mancher gemeinrechtlich controversen Rechts-Frage hervortritt, zu geben.

Umfassendes Material bot sich in dieser Beziehung; mein Bestreben war, in den einzelnen Ausführungen solches, für Wissenschaft und Geschäftsleben geordnet, darzulegen, hie und da auf die geschichtliche Basis bei manchen particularrechtlichen Bestimmungen, und auf den hiermit zu erfassenden Geist des positiv Vorliegenden hinzuweisen, nebenbei, was die neuere Literatur für Theorie und Rechtsleben förderte, in Beachtung zu ziehen, forthin übrigens die Quellen, welche ich benützte, anzuführen [1])

Ergebnisse, welche lediglich in rein theoretischen For-

[1]) Plinius, natur. histor. lib. 1 introduct: „est benignum, ut „arbitror, et plenum ingenui pudoris, fateri, per quos pro„feceris." — L. Aen. Seneca epist. LXXXIV.: „Apes, quae „flores ad mel faciendum idoneos carpunt, . . . et quod „collegerunt, in hunc saporem mixtura quadam et proprie„tate spiritus sui mutant, . . . debebus imitari, et quaecun„que ex diversa lectione congessimus, separare, . . . deinde „adhibita ingenii nostri cura et facultate, in unum saporem „varia illa libamenta confundere, ut, etiamsi apparuit, unde „sumtum sit, aliud tamen esse, quam unde sumptum est, ap„pareat."

schungen sich darzulegen hätten, stellte ich mir nicht zur Aufgabe, vielmehr ist es einzig das praktische Geschäftsleben, aus welchem ich Stoff bei den meisten einzelnen Bearbeitungen entnahm, und für welches unter Grundlage der Theorie zu wirken, ich forthin mich bestrebte, stets die goldene Lehre des **Phaedrus** (lib. **III.** fab. **17** v. 12, 13.) im Auge: nisi utile est, quod facimus, stulta est sapientia; nihil agere, quod non prosit, illa admonemur.

Leicht kann es seyn, daß so Manches in Ausführung dessen zu wünschen übrig geblieben wäre; allein wer die Masse des vorwürfig zur Bearbeitung gezogenen Materiales in umsichtige Erwägung zieht, wer die Schwierigkeiten comparativer Erörterung, und hiermit des Erfassens des Geistes der mehrfachen einschlägigen positiven Gesetzgebungen in den detailirten Durchführungen kennt, wird gewiß billige Rücksichten eintreten lassen, und erkennen, wie richtig sich der Ausspruch L. A. Seneca's [1]) zur Anwendung eigne: „multum adhuc restat operis, multumque restabit, nec ulli nato post mille saecula praecludetur occasio aliquid adhuc adjiciendi.“

Jedenfalls glaube ich, wenn immer irgend eine Ansicht in dem von mir Vorgetragenen nicht getheilt werden könnte, mit den Worten eines **Terentianus Maurus** freundschaftlichst entgegenkommen zu müssen:

Corrigenda si qua sane vobis visa hic erunt,
Non ero stulte repugnans aut amans prava mea;
Quin statim culpanda delens praebeam rectis aurem.

Lebhaft trat bei Beginn dieser Schrift mir die Erin-

---

[1]) im 64. Briefe an Lucilius, in der Beziehung auf die Philosophie abgegeben.

nerung dessen entgegen, was Tacitus in der Einleitung seiner Geschichte erwähnt: „opus aggredior opimum casibus, atrox proeliis, . . . ipsa etiam pace saevum. (histor. lib. I. cap. 2.)

Daß ich die Bearbeitung dieses auf eine Monographie bezüglichen Materials in der Form rhapsodischer Ausführungen und zwar größtentheils auf der Basis vaterländischer oberrichterlicher Entscheidungen einkleidete, dazu wurde ich durch die günstige Aufnahme jener Schriften angeregt, welche neben den dogmatischen Ausarbeitungen sich auf die Rechtssprüche einschlägiger oberster Gerichtshöfe als Präjudicien für die in den einzelnen Erörterungen aufgestellte Ansicht bewarfen.

Durch meinen jetzigen Beruf bestimmt, der preußischen Gesetzgebung neben dem gemeinen und bayerischen Rechte besondere Aufmerksamkeit zu widmen, nahm ich Veranlassung, — was dem preußischen Geschäfsmanne oder auch dem für comparative Jurisprudenz im Interesse stehenden Rechtsgelehrten gewiß nicht unwillkommen seyn möchte — dieses Particular-Recht, welches in der vorwürfigen Rechts-Materie in so eigenthümlicher Gestaltung vorliegt, forthin in vergleichender Erörterung zu berücksichtigen.

Was die Erfahrung meines nun schon 28 jährigen Geschäftslebens, was überdies die Gelegenheit bot, an einem Gerichtshofe zu seyn, wo vieljährige Präjudicien die Veranschaulichung der Gründe für und gegen so manche Ansicht der Theorie geben, suchte ich möglichst zu benutzen; besonders hülfreich zur Sache war hierbei die Theilnahme an den Berathungen der Gerichtshöfe von Ober- und

Mittelfranken, wo umsichtige Erörterung so vieler für Theorie wie für Praxis gleich wichtigen, in die vorwürfige Rechts-Materie einschlägigen, Rechtsfragen allerdings sehr gehaltigen Stoff förderte.

Nicht umhin kann ich bei dieser Gelegenheit meinen geehrtesten Freunden, dem Hrn. Ober-Consist.-Präsidenten Dr. von Arnold und dem kgl. Hrn. Ober-Appell.-Gerichts-Rathe Dr. Glück in München den herzlichstn Dank öffentlich auszusprechen, daß dieselben im Interesse des Wirkens für Wissenschaft und Praxis in zuvorkommender Bereitwilligkeit aus ihrer größeren Sammlung oberrichterlicher Präjudicien mir schätzbarste Mittheilungen bezüglich der gegenwärtigen Rechts-Materie machten, und zugleich unbeschränkten Gebrauch hievon mir gestatteten. Derselben Pflicht entledige ich mich andurch gegenüber meinem hochgeschätztesten Freunde, kgl. Hrn. Appell.-Gerichts-Rathe Dr. von Seuffert in Betreff gleicher mehrfacher, hieher bezüglichen Mittheilungen.

Zu noch größerem Danke aber sehe ich mich dem Herrn Geheimen-Rathe und Professor Dr. Mittermaier in Heidelberg, dem Förderer alles wissenschaftlichen Strebens im Gebiete theoretischer und praktischer juristischer Forschungen verpflichtet, da er aus seiner, besonders im Fache der ausländischen Gesetzgebungen so reichhaltigen, Bibliothek mit schätzenswerthem Entgegenkommen mir Materialien in Betreff der einschlägigen fremden Legislationen, insbesondere der schweizerischen, zukommen ließ, welche ich vergeblich aus öffentlichen Bibliotheken mir zu verschaffen bemüht war, so, daß sich der Werth der Mittheilungen durch die schätzbarste Persönlichkeit des verehrtesten Gön-

ners in gleichem Maaße, wie durch die erleichterte Acquisition gedachter, außerdem so schwer verschaffbarer, Materialien erhöhte.

Was übrigens die Benutzung der Präjudizien aus Erkenntnissen des kgl. bayer. Appellations-Gerichts von Ober- und Mittelfranken, dann des kgl. Oberappellations-Gerichts zu München angeht, so verdanke ich die Ermächtigung, rechtskräftige Civil-Erkenntnisse bayerischer Gerichtshöfe mit Allegation der Registratur-Nummer und Beifügung des Datums, jedoch ohne Benennung oder Bezeichnung der Partheien oder sonstigen vorkommenden Personen anzuführen, einer höchsten Justiz-Ministerial-Entschließung vom 19. Juni 1843.

Hätte ich durch gegenwärtige Schrift nur einigermaßen dahin gewirkt, gelichtete Darstellung über manche, durch veraltete Observanzen getrübte, Streitfragen gegeben, und insbesondere dem Geschäftsmanne für das praktische Leben Anhaltspunkte gereicht zu haben, dann würde ich hierdurch genügend für so manche Stunde, welche ich bei meinem arbeitüberhäuften Berufe mit erneuerter Anstrengung der Erholungs- oder Ruhe-Zeit entreißen mußte, [1]) mich entschädigt erachten.

Bamberg, den 19. Juli 1850.

Dr. Gett.

---

[1]) . . . facile persuadebit sibi, ut tempora, quae spectaculis, camp, otesseris, otiosis denique sermonibus, nec dicam somno et conviviorum mora conteri possunt, studiis potius impendat, quanto plus delectationis habiturus, quam ex illis ineruditis voluptatibus . . . nos haec ipsa dulcedo longius duxit.

Quintil. de institut. oratoria lib. I. cap. 12 in fine.

Inhalts-Uebersicht

des

ersten Heftes.

I.

Allgemeine Erörterungen über die vorzüglicheren bestehenden Legislationen in Betreff der Rechts-Verhältnisse aus der außerehelichen Geschlechts-Gemeinschaft, sowie der Ansprüche unehelicher Kinder auf Alimentation, nebst angefügten Andeutungen mit Rücksicht auf Gesetzgebungs-Politik.

---

§. 1.

Vom Standpunkte der Legislation ist es eine schwierige Aufgabe, in Hinsicht der Rechts-Verhältnisse aus der außerehelichen Geschlechts-Gemeinschaft solche gesetzliche Bestimmungen zu treffen, welche sich gleich entfernt halten von der Härte, den gordischen Knoten durch Verweigerung alles Klagerechtes für die Geschwängerte, wie für deren außereheliches Kind zu zerschneiden, — gleich entfernt auf der andern Seite aber bleiben von dem gegentheiligen Extreme, auf Kosten des Rechts und der Moral der angeblichen Schwäche des weiblichen Geschlechtes mit mehr als schonender Nachsicht durchzuhelfen, verleitet durch ein vom rechtlichen Gesichtspunkte abweichendes Billigkeits-Gefühl, den mitunter durch List oder Machinationen mancherlei Art zur Verunkeuschung verleiteten Mann der Gefahr Preis zu geben, seiner Ehre und eines vielleicht nicht unbedeutenden Theiles seines Vermögens beraubt zu werden.

An dieser Klippe scheiterte bis jetzt fast jede der bestehenden Gesetzgebungen; und es zeigt sich in der Erfahrung, daß beinahe

alle Legislationen, bald auf diese bald auf jene Seite hinschwankend, ihren Cyclus durchlaufen.

§. 2.

Selbst die französische Gesetzgebung war diesen Vibrationen unterworfen.

Bekanntlich hatte vor der französischen Revolution das uneheliche Kind wohl ein Recht, gegen seinen Vater auf Vaterschaft und Alimente zu klagen, allein hiermit war der Umfang aller seiner Rechte begränzt; ein Intestat-Erbrecht am Rücklasse seines natürlichen Vaters kam ihm nicht zu, und verstarb es ab intestato und ohne Hinterlassung ehelicher Kinder oder Enkel, so machte der königliche Fiscus oder der Obergerichtsherr das droit de batardise geltend. Auf der andern Seite war die Fähigkeit, von seinem natürlichen Vater bedacht zu werden, insofern beschränkt, daß ihm Legate oder Schenkungen, welche das Quantum der nothwendigen Alimente bedeutend überschritten hätten, von seinem natürlichen Vater gesetzlich nicht zugedacht werden konnten.

Das unter republikanischen Stürmen abgefaßte Gesetz vom 12. Brumaire II. trat hülfreich der Härte der älteren Gesetzgebung entgegen. Dieses beließ es bei dem Rechte, den unehelichen Vater auf Reichung der Alimente anzugehen, nur unterstellte es den Nachweis der Paternität gewissen Beschränkungen; übrigens verlieh es den außer der Ehe Erzeugten gleiches Intestat-Erbrecht, wie den ehelichen Kindern.

In diesen Modalitäten durchlebte letzterwähntes Gesetz unabgeändert die mehrfachen Epochen der Revolution, und selbst das transitorische Gesetz vom 14. Florial XI. (1803) modificirte nichts hieran.

Einen gänzlichen Umschwung erlitten diese Verhältnisse durch die Bestimmungen des art. 340 des Code Napol., welcher mit dem Satze: „la recherche de la paternité est interdite" alle bisherigen Rechte unehelicher Kinder dem natürlichen Vater gegenüber sowohl in Beziehung auf Alimente als auf Erbrecht zernichtete, und mit diesen alle Ansprüche der außerehelich Geschwächten auf Entschädigung wegen Defloration fern hielt.

Die einzige Ausnahme der Zuläſſigkeit einer Vaterſchafts-klage giebt der art. 340 Abſatz 2 für den Fall der Entführung.

Blos gegen eine Mutter, welche ein Kind als das ihrige nicht anerkennen will, hat letzteres das Recht der Klage auf Anerkennung, — art. 341 Abſ. 1 —; jedoch auch da iſt der deßfallſige Beweis beſchränkt, indem der Zeugenbeweis nur inſofern ſtatthaft iſt, als er durch Urkundenbeſcheinigung unterſtützt wird — art. 341 Abſ. 2.

Will übrigens der außereheliche Vater aus freiem Antriebe ein natürliches Kind als das ſeinige anerkennen, ſo ſoll dieſes, wenn es nicht in deſſen Geburtsſcheine geſchehen iſt, durch eine öffentlich beglaubigte Erklärung vollzogen werden. Art. 334. [1])

Die Motive dieſer, ein ſchroffes Extrem gegen die früheren nachſichtigen Geſetze verfolgenden Beſtimmungen, welche ihren Urſprung aus dem vom Conſul Cambaceres ausgegangenen Entwurfe des Code Civil herleiten, laſſen ſich unzweideutig aus den Reden entnehmen, welche vor dem corps legislative von den Rednern des Staatsrathes deßhalb gehalten worden.

Längſt ſchon — erklärt der Redner Bigot Préameneu (damals Regierungs-Commiſſaire beim Caſſationsgerichte) in der vor der geſetzgebenden Verſammlung gehaltenen Rede vom 11. März 1803, — ſtehe die allgemeine Stimme gegen die Zuläßigkeit der Vaterſchaftsklagen. Den Tribunalen würden dadurch Anlaſſe zu den ſcandalöſeſten Discuſſionen gegeben; Willkür in den Urtheilen, je nach der Veränderlichkeit deßhalb obwaltender Grundſätze, läge vor. Tadelloſe Männer ſeyen den Angriffen ſchamloſer Frauensperſonen und fremder Kinder ausgeſetzt, und es ſey die Unterſuchung der Vaterſchaft eine wahre Geißel der Geſellſchaft.

Duveyrier, ebenfalls orateur du Gouvernement, fügte an: Ungewiß ſey forthin die Vaterſchaft, nur die Ehe vermöge geſetzliche Vermuthung mit Recht zu bieten. Wo dieſe nicht angenom-

[1]) m. ſ. die beachtenswerthen Debatten im Staatsrath über die Faſſung der Worte dieſes Artikels in Locré la legislation civile etc. Tom. VI. Paris 1827 pag. 179. etc.

men werden dürfe, falle aller Anhaltpunkt weg, um die Paternität aussprechen zu können, welche an sich ein undurchdringliches Geheimniß sey; und hohes Unrecht liege darin, wenn man auf Vaterschaft erkennen wolle, wo weder die Natur noch gesetzliche Begünstigung der Ehe Gewißheit für die Rechtlichkeit des Ausspruchs zu geben im Stande seyen. [1])

Tribun Lahary de la Gironde setzt in seinem Berichte an das Tribunat diesen Motiven bei: Man müsse auf ein Gesetz bedacht seyn, wodurch die Unerfahrenheit junger Männer gegen die Verführung Schutz erhielte, und schamlose Frauenspersonen mit ihren Ansprüchen gegen dieselbe zurückgedrängt würden. Durch Intriguen der niedrigsten Stände hätten verwegene Menschen in die besten Familien sich einzudrängen bestrebt, und man wisse nicht, worüber man mehr sich wundern müsse, über die Unzureichenheit der Gesetze oder über die Unverschämtheit jener, welche selbe zur Irreleitung der Gerichtshöfe und zur Störung der Ruhe der Gesellschaft mißbraucht hätten. [2])

Dieses die Motive eines Gesetzes, gegen welches, wie selbst der Commentator Maleville zum benannten Artikel sich äußert, selbst die Stimme mancher Appellationstribunale sich erhoben, und welches, da es der Immoralität der Wüstlinge die Hinterthüre öffne, den Wunsch rege mache, bei einer Revision der Gesetzgebung außer Kraft gesetzt zu werden.

Unläugbar zeigt die franz. Legislation in dieser Beziehung eine Härte, welche, wenn man die Sache nur nach dem billigen Ermessen erwägt, sich schwer rechtfertigen läßt. Die Moralität leidet auf Seite des Mannes, er mag sich leichter zu Zügellosigkeiten hinneigen, sobald er sich, besonders wenn verheirathet, sicher weiß, in keiner Beziehung angegangen werden zu können.

---

[1]) m. s. Code Napol. suivi de l'exposé des motifs etc. tom. III pag. 21 et suiv., pag. 68 — 71, pag. 112 etc.

[2]) m. s. Merlin repertoire universel et raisonnée de jurisprudence, unter dem Artikel: bâtard Sect. I. u. Sect. II. §. 1 — 3 — La legislation civile, commerciale et crim. de la France par Locré tom. VI. 1827. pag. 212, 266, 318. — Argou I. 76. — Traité des enfans naturels adultérins, incestueux ou abandonnés par Loiseau. Paris, 1181.

Die Stärke des weiblichen Geschlechts, sonst selbst unbescholtensten Lebenswandels, mag auch in gewissen Verhältnissen, besonders wo die vermeintliche Hoffnung der Ehe im Hintergrunde steht, ihre Grenzen haben; wer kann nun dem Gesetze, welches dem verführten Mädchen, der hintergangenen vermeintlichen Braut eine Entschädigung für die verlorene Ehre, für die entzogene Gelegenheit, sich mit einem Andern verehelichen zu können, abspricht, Billigkeit beimessen? Wer möchte dem Gesetze, welches dem unschuldigen Sprößlinge getäuschter Liebe oder eines verführenden Wüstlings die Klage auf Alimentation gegen seinen natürlichen Vater entzieht, das Wort sprechen? Warum soll Entführung allein ein gesetzlicher Grund seyn, welcher dem Kinde einer Verunglückten das Recht, auf Anerkennung der Vaterschaft zu klagen, giebt? da doch selten eine Entführung im eigentlichen Sinne d. h. ohne einigermassen gegebener, wenn gleich stillschweigender Zustimmung der Entführten vorliegen wird; [1]) da auf der andern Seite gewiß auch für den Fall der Nothzucht dieselben Gründe sprechen, welche für die Vaterschaftsklage des Sprößlings aus Entführung stehen?

§. 3.

Auch in **Belgien**, wo nach der Vereinigung Hollands mit Frankreich durch kais. franz. Dekret vom 18. Okt. 1810 Art. 114 die Gesetzbücher des letztgedachten Landes eingeführt wurden, ist die Vaterschaftsklage gesetzlich unstatthaft.

§. 4.

Die Ansicht, daß es vom Standpunkte der Legislation räthlicher sey, die Paternitätsklagen als unzuläßig zu erklären, fand ebenfalls in dem **Großherzogthum Hessen** Eingang, indem

---

[1]) Psychologisch richtig bemerkt Ovid, dem bezüglich der Lebens-Verhältnisse in vorwürfiger Beziehung praktischer Blick nicht wohl abgesprochen werden möchte:

Vim licet appelles, et culpam nomine veles,
Quae . . . rapta est, **praebuit ipsa rapi.**
Heroid. epist. V. vers 131.

durch das Gesetz vom 20 Mai 1821 art. II. (großh. hess. Regierungsbl. 1821 S. 193) die Klage gegen den außerehelichen Vater auf Vaterschaft und Kindes-Alimentation, ebenso die Klage der Stuprirten auf Entschädigung wegen Defloration und auf Kosten-Vergütung als unstatthaft ausgesprochen ward. [1])

In Anlaß des Antrags des Deputirten Heyer auf Abschaffung der den Zeitverhältnissen nicht mehr angemessenen Unzuchtsstrafen, somit gelegenheitlich Berathung eines nicht auf das Recht bezüglichen Gegenstandes, ging das erwähnte Gesetz in der 2. Kammer in Ueberzeugung der Nothwendkeit desselben ohne alle Discussion durch, und nur in der 1. Kammer erhoben sich, — allerdings richtig — Bedenken dagegen, daß man gemeinschaftlich mit diesem Gesetze auch Bestimmungen über Aufhebung der Paternitätsklagen erlassen wollte, was aber demohngeachtet durchging.

Wie wenig aber dieses Gesetz — entbehrend der richtigen Grundlage eines eigenen, vorher veröffentlichten Gesetz-Entwurfs sowie der für die Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Deliberation — nach der Hand sich als bewährt zeigte, geht daraus hervor, daß schon auf dem Landtage von 1829/30 der Abgeordnete v. Bibra sich zu dem Antrage veranlaßt sah, dieses in so mancher Beziehung harte Gesetz wieder aufzuheben, oder doch wenigstens umsichtiger Revision zu unterwerfen. [2])

Demungeachtet scheint die Staatsregierung aus den mehr-

---

[1]) s. Bopp hess. Rechtsfreund Artic. Formicationsstrafe S. 301. — Desselben Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgebung und Rechtspflege des Großh. Hessen. Band I. Darmstadt 1830. Rechtsfall Lit. C. — Floret histor. crit. Darstellung der Verhandlungen der großh. hess. Stände.Versammlung in den Jahren 1820 u. 1821. S. 262. — v. Röder crit. Beiträge zur Vergleichung merkwürdiger deutscher und ausländ. Gesetzgebung und Rechtspflege über die außerehel. Geschlechtsgemeinschaft, Vaterschaft und Kindschaft. Darmstadt 1837 S. 34. Bopp in A. Müllers Archiv der neuesten Gesetzgebung aller deutschen Staaten Bd. 3 Mainz 1832 S. 439 fg.

[2]) m. s. Verhandlungen des großh. hess. Landtages von 1821 Beilage 51 S. 234 fg.

jährigen Erfahrungen seit Erlassung des Gesetzes von 1821 in neuester Zeit die Ueberzeugung gewonnen zu haben, daß es zweckgemäßer sey, die Vaterschaftsklage für unzuläßig zu erklären, als ihr wieder ihre frühere Stellung einzuräumen.

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Großherzogthum Hessen,[1]) 1. Abtheilung (Darmstadt 1842) Tit. III. § 67 spricht in Uebereinstimmung mit dem vorangeregten Gesetze von 1821 aus: Klage auf Ausmittelung der Mutterschaft ist jederzeit zuläßig; dagegen sind die Klagen, welche die Ausmittlung einer außerehelichen Vaterschaft zum Zwecke haben, untersagt, es könnte denn von einer entführten, geraubten oder gewaltsam mißbrauchten Mutter — dem Entführer oder Schänder gegenüber — dargethan werden, daß sie zwischen dem 180. und 300. Tage, von der Entführung oder Schändung an, geboren habe.

Die Motive hiezu bemerken: „Bei dieser Controverse der „Gesetzgebungs-Wissenschaft hänge Vieles von den Volkssitten „und Gewohnheiten ab; der Entwurf habe das Verbot, als dem „dermaligen Rechtszustande in Hessen entsprechend, in der Voraussetzung aufgenommen, daß die Erscheinung bis jetzt „keine erheblichen Nachtheile gegeben habe. Man habe „geglaubt, von der gesetzlichen Regel nur eine Ausnahme machen „zu dürfen; es werde nemlich vermöge einer Fiktion der Entführer, Räuber oder Schänder einer Frauensperson auf ihr Verlangen alsdann für den Vater des von ihr gebornen Kindes „erkannt, wenn sie darthue, daß sie innerhalb des Zeitraumes „geboren habe, in welchem sie von dem Raube, der Entführung, „oder Schändung an gerechnet, nach den über Früh- und Spät-„Geburten angenommenen Grundsätzen von ihm empfangen haben konnte. Erhebliche Gründe sprächen für diese Ausnahme. „Bei dem Raube und bei der Schändung fielen die Hauptgründe, „aus welchen die Paternitätsklagen aufgehoben worden, hinweg.

---

[1]) m. s. die Recension desselben von Prof. Dr. Zöpfl in den Heidelberger Jahrbüchern der Literatur, Jahrgang 1843 Hft. 1 S. 49 — 91.

„Man habe leichtsinnige Personen weiblichen Geschlechts abhal-„ten wollen, sich außerehelich hinzugeben; hier aber sey die Hin-„gebung eine unfreiwillige gewesen. Man habe im Interesse der „guten Sitten anstößige Fragen der Entscheidung der Civilgerichte „entziehen wollen; hier erfolge die an sich unvermeidliche Con-„statirung im Wege der Untersuchung. Man habe ein Verfah-„ren beseitigen wollen, welches anstößig, und doch unzureichend „sey, um den rechten Vater des Kindes zu ermitteln. Die ge-„setzliche Fiktion trete an die Stelle des Beweises, wenn nur die „verbrecherische Handlung des Räubers oder Schänders erwiesen „sey. Wohl fänden diese Momente auf den Fall der Entführung „nicht in gleichem Maße Anwendung, solche setze Zustimmung „der Entführten voraus, und zuweilen möge es zweifelhaft seyn, „wer hierbei den andern Theil verleitet habe. In der Regel „werde aber auch hier die Hauptverantwortung auf den Mann, „als auf den stärkeren Theil, fallen, und es sey billig, daß vom „Gesetze das vorgesehen werde, was gewöhnlich eintrete."

Des Ausnahme-Falles, dessen das Sardinische Gesetzbuch Art. 186 erwähne, nämlich den der Anerkennung der Vaterschaft von Seite des Vaters, sey es ausdrücklich oder durch concludente Handlungen, werde hier nicht gedacht, weil der vorwürfige Art. 67 des Entwurfs sich nur mit der direkten Ausmittelung der Vaterschaft beschäftige, übrigens auch betreffenden Orts (Art. 62) geeignete Norm deßhalb getroffen worden sey.

Der Artikel 62 nämlich ordnet an: ein außereheliches Kind könne von beiden Aeltern zugleich, oder von einem der Aeltern allein, vor und nach seiner Geburt, selbst nach seinem Ableben, wenn es Nachkommen hat, anerkannt werden.

Wie aus den Motiven zu entnehmen ist, hatte man bei der Freigebung der Anerkennung eines außerehelichen Kindes die Lage eines Vaters vor Augen, welcher durchaus keine Hoffnung hat, die Geburt seines noch im Schooße der Mutter ruhenden Kindes zu erleben, oder welcher es versäumt hatte, ein bereits erwachsenes Kind bei dessen Lebzeiten anzuerkennen, und doch dessen rechtmäßigen Nachkommen durch Nachholung des Versäum-ten eine Vergütung leisten möchte.

Der Absatz 2 letztgenannten Artikels verbietet jedoch die Anerkennung der in Blutschande oder in Ehebruch erzeugten Kinder. Die Motive entwickeln umständlichst die Gründe. Man habe hierbei besagte Bestimmung treffen zu müssen geglaubt

1) im Interesse der Kinder; — diese sollten nicht gezwungen seyn, mit dem Flecken ihrer Abstammung vor den Augen der Welt herum zu wandeln; ihnen sollte dabei wenigstens gegen einen Aelterntheil, die Rechte, welche das Gesetz den außerehelichen Kindern, mit Ausnahme der aus Blutschande oder Ehebruch, einräumt, in ihrem vollen Umfange erhalten bleiben. Die Gesetzgebung könne einmal incestuose und adulterine Kinder solchen nicht gleich achten, deren Aeltern bei ihrer Zeugung wenigstens keine strafbare Handlung begingen, aber sie könne die Verschlimmerung der Lage solcher Kinder, deren Abstammung ungewiß ist, untersagen.

Kinder der Art würden zwar rechtlich in der Regel nur ihre Mutter oder ihren Vater haben, allein der Verlust, welchen sie in der Entbehrung des andern Aelterntheils leiden müßten, sey weniger empfindlich, als der im umgekehrten Falle, oder wenn sie sich die Zeugung aus verbrecherischer Umarmung nachsagen lassen, und die Gesetze sie als Produkte eines Verbrechens behandeln müßten.

2) im Interesse der Moralität; es sollte nemlich das durch Veröffentlichtwerden eines Ehebruchs oder einer Blutschande entstehende Sitten-Aergerniß beseitigt werden; es soll vermieden werden, daß bei dem Inceste ein Kind in den Fall kommen könnte, einen Bruder und eine Schwester als seine Aeltern ansehen zu dürfen, und daß ein von einer ledigen Frauensperson gebornes Kind einen Ehemann als seinen Vater zu nennen rechtlich befugt sey.

3) Zur Erhaltung des Familien Friedens, da solcher durch Klagen auf Anerkennung im Ehebruche erzeugter Kinder zerstört würde. Finde strafrechtliche Untersuchung wegen Ehebruchs nur auf ausdrücklichen Antrag des andern Ehetheiles statt, so müsse auch eine Civilklage hinwegfallen, wodurch ein Kind,

selbst von einem Dritten anerkannt, eine Ehefrau als seine Mutter klagbar in Anspruch nehme.

Der Artikel 63 trifft übrigens eine Anordnung, dahin zweckend, den außerehelichen Vater eher zur Anerkennung seines Kindes zu bestimmen; er kann nämlich, ohne daß dabei des Namens der Mutter gedacht wird, ein Kind als das seinige anerkennen. Unbedenklich könnte hiernach selbst einem incestuosen oder adulterinen Kinde oder dem Kinde, dessen Mutter niederster Abkunft ist, Anerkennung zu Theil werden, welche außerdem nicht so leicht zu erwarten gewesen wäre.

Eine weitere Erleichterung gab der Artikel 64: es sollen Minderjährige, welche das heirathsfähige Alter erreicht haben, zur Gültigkeit solcher Anerkennung der älterlichen oder vormundschaftlicher Ermächtigung nicht bedürfen, ebensowenig Ehefrauen deßhalb des Consenses der Ehemänner. Als Grund dessen besagen die Motive: es stünde mit Rücksicht auf das natürliche Schamgefühl eine wahrheitswidrige Angabe nicht wohl zu erwarten.

Wichtig ist die Bestimmung des Artikels 65, wornach der Beweis der Anerkennung eines außerehelichen Kindes blos durch Urkunden, sie seyen private oder öffentliche, als statthaft erklärt ist.

Man schlug hierbei die Mittelstraße zwischen dem gemeinen und französischen Rechte ein, da ersteres kein Beweismittel ausschließt, letzteres blos öffentliche Documente als Beweismittel in dieser Beziehung annimmt.

Damit übrigens nicht der Fall eintrete, daß Jemand seine eigennützigen Absichten durch Anerkennung eines Kindes, zu dessen Erzeugung er in keiner Beziehung steht, durchsetze, bestimmte der Artikel 66: Die Anerkennung der Kinder könne von allen denjenigen, welche eine wirklich dabei eingetretene Betheiligung nachzuweisen vermögten, selbst auch von den Aeltern angefochten werden.

Betreffend die Verhältnisse der außerehelichen Kinder bezüglich Familien-Rechte, so erklärt der Artikel 68 deren Ausschluß von den Rechten der Familie und Verwandschaft; sie

stehen demnach außer aller rechtlichen Beziehung mit den Verwandten ihrer Aeltern, abgeschnitten ist hiermit nicht blos jeglicher Anspruch an den Großältern wegen Verabreichung der Alimente, sondern auch das gesetzliche Vormundschaft-Recht hinsichtlich natürlicher Kinder, sowie das Erbrecht solcher Kinder am Allodial-Vermögen im etwaigen Lehen des Vaters, und wie auch ja selbst der am Nachlasse der eigenen Mutter abgesprochen ist.

Sie erhalten den Geschlechtsnamen, nicht aber den Adel der Mutter; des Vaters Namen können sie dagegen nur führen, wenn der Vater sie anerkannt, und zur Führung seines Namens seine Zustimmung gegeben hat. Ehebruch- und Blutschande-Kinder sollen auch hier ausgeschlossen seyn.

Gemäß Art. 69 treten in Folge der Bestimmungen des Artik. 68 die außerehelichen Kinder nicht unter die Gewalt ihrer Aeltern; doch sind sie beiden Aeltern Ehrerbietung schuldig.

Uebrigens trifft der Staat in den Artikeln 70 — 72 auch Vorsorge für die unehelichen Kinder. Eben weil die Bürgschaft abgeht, daß die natürlichen Aeltern demjenigen entsprechen, wozu sie durch das natürliche Gefühl für Recht und Billigkeit bestimmt wären, ordnet der Artik. 70 an: Gleich nach der Geburt eines außerehelichen Kindes habe das Vormundschafts-Gericht einen Vormund für dasselbe zu bestellen. Mit Umsicht erklärt der Absatz 2 dieses Artikels den Vater oder die Mutter des Kindes von der Vormundschaft nicht ausgeschlossen, sie sollen in den geeigneten Fällen bei der Wahl sogar vorzugsweise zu begünstigen seyn.

In Ansehung der Pflicht zur Alimentation unehelicher Kinder bestimmt der Artikel 71: Der Vater — vorausgesetzt, daß dessen Anerkennung rechtlich feststehe — und die Mutter sind verbunden, den zum Unterhalte nnd zur angemessenen Erziehung des außerehelichen Kindes erforderlichen Aufwand gemeinschaftlich zu bestreiten, wogegen der Vormund und das vormundschaftliche Gericht ihre Anträge wegen der Art der Erziehung und der künftigen Lebensbestimmung desselben thunlichst zu berücksichtigen haben.

Absichtlich erklärte sich der Entwurf für gemeinschaftliche Aelternpflicht, weil, sofern man dem Vater principell solche Verbindlichkeit überbürden wollte, man ihn doch nur zur Verabreichung der aliment. natural. anhalten könnte, was immerhin in so geringen Alimentenquoten geschehe, daß der Mutter forthin die Hauptlast verbleibe; es wäre überdieß durch Ueberweisung der Alimentations-Pflicht principell auf den Vater unvermeidlich Anlaß zu Streitigkeiten zwischen Vater und Mutter gegeben; so Mancher würde sich auch durch solche gesetzliche Anordnung veranlaßt sehen, dem Kinde, welches er außerdem vielleicht anerkannt hätte, die Anerkennung zu versagen, wodurch dann die ganze Alimentationslast der Mutter zugefallen seyn würde; und, die Anerkennung nicht zu erschweren, müsse die Gesetzgebung möglichst bemüht seyn.

Durch die Bestimmung gemeinschaftlicher Alimentationspflicht wollte man lediglich auch der Analogie der für eheliche Kinder im Artikel 26 getroffenen gesetzlichen Anordnung folgen, um so mehr, da sie auf dem natürlichen Verhältnisse der Aeltern zu ihren Kindern beruhe.

Das Wort: „angemessene Erziehung" erläutern die Motive dahin: es dürfen die Standes-Verhältnisse der Aeltern weniger, wie bei den ehelichen Kindern in Betracht gezogen werden, weil uneheliche Kinder keine Familien-Rechte hätten; übrigens habe das Vormundsschaftgerichts die Vermögens-Umstände der Aeltern, dabei ihre bürgerlichen Verhältnisse zu berücksichtigen insoweit, als nothwendig, um annehmen zu können, es sey den natürlichen und moralischen Verpflichtungen entsprochen. Festere Anhaltpunkte dem Gerichte zu geben, sey nicht möglich, da Alles auf die Verhältnisse des concreten Falles ankomme.

Schlüßlich stellt der Artikel 72 die Unterhaltungspflicht zwischen Aeltern und ihren Kindern als eine gegenseitige auf, wobei die Artikel 52 — 56 einzutreten haben.

§. 5.

Eine Nachbildung der im französischen Gesetzbuche enthaltenen

Bestimmungen gibt der Civil=Coder für das Königreich **Polen**[1]), hervorgegangen aus dem Reichstage vom Jahre 1825.

Auch er stellt im Artikel 305 den Satz auf: „**der Anspruch auf Verurtheilung zur Vaterschaft ist verboten.**" Nur im Falle einer **Entführung** kann, wenn die Zeit derselben mit jener der Empfängniß übereinstimmt, der Entführer auf Verlangen der interessirten Partheien für den Vater des Kindes erklärt werden.

Dagegen erklärt der Artikel 306 den Anspruch auf Verurtheilung zur Mutterschaft als erlaubt. Doch findet gemäß Art. 307 weder im Ausnahmefalle des Artikel 305, noch hinsichtlich Ansprüche auf Mutterschaft, eine Klage statt, wenn das Kind aus einer blutschänderischen oder ehebrecherischen Verbindung geboren ist.

Was nun I. die freiwillige Anerkennung eines natürlichen Kindes betrifft, so hat sie gemäß Artikel 298 durch eine öffentliche Urkunde (Artikel 101) zu geschehen, sofern sie nicht in dessen

---

[1]) Früher bestund seit der Constitutions=Urkunde für das Herzogthum Warschau der durch dieselbe vom 1. Mai 1808 an mit Gesetzes=Kraft eingeführte französische Civil=Coder.

Eine Aenderung dessen erfolgte bei der im Jahre 1815 eingetretenen Wiederherstellung des Königreiches Polen nicht, doch ward auf dem Reichstage von 1820 vom Könige eine, aus Mitgliedern der beiden Reichstagskammern bestehende Commission niedergesetzt, welche in gemeinsamer Mitwirkung des Staatsrathes sich mit dem Entwurfe eines neuen, mit der Constitutionsakte und den Landesgewohnheiten mehr übereinstimmenden, Civil=Gesetzbuches zu beschäftigen hatte. Das Projekt desselben, — die Grundlage des Code Civil, selbst die Ordnung der Materien beibehaltend — gelangte, soweit es das erste Buch — Personen=Recht — betraf, zur Discussion an den Staatsrath, dann auf dem Reichstage in die Senatoren=Kammer, sodann in die Kammer der Deputirten, und erhielt nach mehrseitiger Discussion und Modification die Königliche Sanktion mit Gesetzeskraft im Königreiche Polen vom 1. Januar 1826 an.

Eine deutsche Uebersetzung liegt vor, gegeben von C. G. Faltz. Breslau. 1826.

Geburts-Urkunde (Art. 100) erfolgt ist[1]). Ausgeschlossen ist sie übrigens nach Art. 299 in Betreff Kinder aus blutschänderischer oder ehebrecherischer Verbindung.

Die während der Ehe von einem der Ehegatten geschehene Anerkennung eines vor ihrer Ehe mit Jemand Anderem erzeugten Kindes schadet gemäß Artik. 301 weder dem andern Ehegatten, noch den in dieser Ehe erzeugten Kindern. Jedoch gelangt dieses Anerkenntniß nach Auflösung der Ehe zur Wirksamkeit, wenn aus derselben keine Kinder verblieben sind.[2])

Jedes Anerkenntniß von Seite des Vaters oder der Mutter sowie der Anspruch des Kindes darauf kann von allen dabei interessirten Personen bestritten werden.[3]) — Art. 304 —

Die wenn gleich anerkannten natürlichen Kinder haben dennoch nicht die Rechte eines rechtmäßigen Kindes[4]) — Art. 302 — jedoch sind die Aeltern ihnen ein Fortkommen zu verschaffen, und sie einstweilen zu ernähren und zu erziehen gehalten — Artikel 303.

II. In Ansehung **Legitimation** kennt der polnische Civil-Codex drei Arten: jene durch nachfolgende Ehe, — solche durch Wieder-Vereinigung der geschiedenen Eheleute bezüglich der während der Scheidung erzeugten Kinder — und jene durch königliches Rescript.

In 1. Beziehung bestimmt der Artikel 291: Außereheliche Kinder, mit Ausnahme der aus blutschänderischer oder ehebrecherischer Verbindung, können durch nachfolgende Ehe ihrer Aeltern legitimirt werden, vorausgesetzt, daß diese sie vor der Ehe gesetzmäßig anerkannt haben, oder wenn dieselbe sie bei Aufnahme der Ehestands-Urkunde anerkennen, oder im dauernden Besitze des Rechtsstandes rechtmäßiger Kinder lassen.[5])

---

[1]) Uebereinstimmend mit Art. 46 des franz. Civil-Codex.

[2]) Eine Nachbildung des Artik. 337 allda.

[3]) m. s. Artik. 339 dortselbst.

[4]) Im Einklange mit Artik. 217 des gedachten Code Civil franç.

[5]) ebenso mit Art. 331 alldort.

In der Art legitimirten Kindern kommen nach Artikel 294 dieselben Rechte zu, welche ihnen zustehen würden, wären sie aus dieser Ehe geboren worden, jedoch unbeschadet den von dritten Personen vor der Legitimation schon erworbenen Rechten [1])

Kinder, erzeugt während einer auf unbeschränkte Zeit erfolgten Scheidung von Tisch und Bett, können in Gemäßheit des Art. 292 durch die Wiedervereinigung ihrer Aeltern legitimirt werden, sofern letztere sie in der Geburtsurkunde oder bei der Eintragung der vom competenten Civil-Gerichte erfolgten Genehmigung der Wieder-Vereinigung in die Civilstandsbücher anerkennen, oder sie im dauernden Besitz des Rechtsstandes rechtmäßiger Kinder lassen. In solcher Weise legitimirte Kinder genießen nach Art. 295 dieselben Rechte, wie wenn zur Zeit ihrer Geburt die Ehe ihrer Aeltern nicht getrennt gewesen wäre. Die Legitimation kann sogar in Gemäßheit des Art. 203 in Ansehung verstorbener Kinder, welche Descendenten hinterließen, erfolgen, und diese kommt sodann Letzteren zu Gut.

Auch durch Verfügung des Königs kann auf Ansuchen beider Aeltern oder nur des Vaters die Legitimation natürlicher Kinder mit Ausnahme jener aus Blutschande oder ehebrecherischer Verbindung, nach Art. 296 erfolgen. Sie giebt alle Rechte rechtmäßiger Kinder, und zwar bezüglich beider Aeltern, wenn Beide die Legitimation nachsuchten, oder blos des Vaters, falls blos dieser darum anstund; jedoch erwirbt ein in solcher Art legitimirtes Kind keine Familien-Rechte, weder in Ansehung der Ascendenten, noch in Betreff der Seitenverwandten seines Vaters und seiner Mutter, oder des Vaters sofern er allein die Legitimation nachsuchte.

III. Hinsichtlich der Vormundschaft über uneheliche Kinder setzt der Artikel 481 fest: Minderjährige uneheliche Kinder welche in ein Hospital aufgenommen sind, stehen in Ansehung der Sorge für ihre Person und hinsichtlich der Verwaltung ihres Vermögens unter der Vormundschaft der Vorsteher des Hospitals.

---

[1]) Im Einklange mit Art. 333 des gedachten Code Civil franç.

In Civilhandlungen werden sie von einer Person vertreten, welche von diesen Vorstehern des Hospitals zu jedem besondern Falle authorisirt wird.

Dagegen stehen (nach Art. 485) uneheliche Kinder, welche in ein öffentliches Hospital nicht aufgenommen, oder aus dessen Sorgfalt entlassen sind, gesetzlich unter der Vormundschaft desjenigen von den Aeltern, von welchem sie freiwillig gesetzmäßig anerkannt worden sind, und wenn sie von beiden freiwillig anerkannt worden, so gehört die Vormundschaft gesetzlich der Mutter, und nach deren Tode, oder, wenn sie nicht Vormünderin seyn könnte, dem Vater.

Wenn aber ein solches Kind ohne Vater und Mutter ist, und es keinen durch den Vater oder die Mutter erwählten Vormund hat, oder sich diese Personen im Falle der Ausschließung von der Vormundschaft oder deren rechtlichen Ablehnung befinden, ebenso, wenn das Kind von keinem seiner Aeltern anerkannt wäre, so wird gemäß Art. 486 der Vormund durch einen Vormundschafts-Rath ernannt, welcher die Pflichten eines Familienrathes bekleidet.

§ 6.

Im Einklange mit den Grundsätzen des französischen Rechtes stellen sich die hieher bezüglichen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Holland [1]) von 1837 dar. Der Art. 342 erklärt: die Untersuchung, wer Vater sey, ist verboten. — het onderzoek naar het vaderschap is verboden. — Im Falle einer Nothzucht jedoch, oder einer Entführung kann, wenn die Zeit, da diese strafbaren Handlungen vorfielen, mit der Schwangerschaft im Verhältniße stehen, der Schuldige von der betheiligten Parthei wegen der Vaterschaft belangt werden.

---

[1]) m. s. Asser, het nederlandsch burgerlyk wetboek vergeleken met het wetboek Napoleon. Gravenhagen. 1838. — Dann Vorduin, Geschiedeniss en beginselen der nederlandsche wetboeken volgens beraadslagingen. Utrecht 1838.

Dagegen gestattet der Art. 343 die Untersuchung, wer Mutter zu einem Kinde sey. In solchem Falle aber hat das Kind zu beweisen, daß es das nämliche sey, von welchem die Mutter entbunden wurde. Zeugenbeweis ist dabei unzuläßig, es sey denn, daß bereits eine Bescheinigung behufs solchen Beweises durch Urkunden gegeben wäre.

Ein in Ehebruch oder Blutschande erzeugtes Kind soll gemäß Art. 344 eine Untersuchung weder darüber, wer sein Vater, noch darüber, wer seine Mutter sey, beantragen können.

Betreffend die Legitimation außerehelicher Kinder so kennt das holländische Gesetzbuch jene durch die nachfolgende Ehe und jene durch Legitimirungsurkunde von Seite des Königs. Erstere ist bei allen außerehelichen Kindern, mit Ausnahme der in Ehebruch oder Blutschande erzeugten, statthaft — Art. 327 —; nur muß das Kind, bezüglich dessen Legitimation eintreten soll, bereits vor Abschluß der Ehe gesetzlich anerkannt worden seyn, oder bei Abschluß der Ehe solche Anerkennung stattfinden. Wurde diese Anerkennung versäumt, so kann dieses lediglich durch königliche Legitimirungs-Urkunde ausgeglichen werden — Art. 329. —

Ein in dieser oder jener Weise legitimirtes Kind hat sofort die Rechte eines ehelich erzeugten — Art. 332 —, nur im letzteren Falle erst vom Tage des königlichen Legitimirungsbriefes an, und unbeschadet der Erbrechts-Ansprüche der legitim erzeugten Kinder. — Art. 333. —

Durch die Anerkennung eines unehelichen Kindes werden Rechts-Verhältnisse zwischen diesem und seinen Aeltern erzeugt — Art. 335. —, und es kann solche durch jeden gesetzlichen Akt, insbesondere auch mittels Verhandlung durch den Civilstandsbeamten und Eintrag desselben in die Civilstandsregister bewerkstelligt werden. — Art. 336, 337.

§ 7.

Der von der französischen Gesetzgebung eingeschlagenen Richtung folgt der Codice civile per gli stati di sardegna [1]) (promulgirt durch königl. Edikt dd. Turin 20 Juni 1837.)

[1]) m. s. den Commentar hiezu: Codice civile per gli stati di Sa.

Die Vaterschaftsklage — le indagini sulla paternita — ist nach Art. 285 auf 2 Fälle beschränkt, nämlich

1) auf den Fall der Vorlegung einer Urkunde, worin die Vaterschaft anerkannt ist, oder worin der Nachweis der Sorge für das uneheliche Kind aus dem Grunde der Vaterschaft liegt, — die Klage hierbei kann aber nur während des Vaters Lebzeiten angebracht werden;

2) auf den Fall des Nachweises der Entführung oder Nothzucht, sofern die Geburt des Kindes mit der Zeit der stattgefundenen Entführung oder Nothzucht in Uebereinstimmung vorliegt.

Im Uebrigen stellen sich die Art. 186 und 187 dann die Art. 180 — 184 als wörtliche Uebersetzungen des Code Napol. Art. 341, 342 und 334 — 339 dar.

§ 8.

Das Civilgesetzbuch des Schweizer-Cantons Tessin [1]) gestattet nicht einmal den in Folge Nothzucht oder Entführung erzeugten Kindern die Vaterschaftsklage; lediglich die Nachforschung darüber, wer die Mutter sey, ist im Art. 87 als zuläßig erklärt; — non é permessa l'indagine che sulla maternita —, und selbst letzteres soll bei Kindern, welche aus Ehebruch oder Blutschande ihre Abkunft ableiten, nach Art. 88 hinwegfallen.

Die freiwillige Anerkennung ist jedoch gemäß Art. 88 sowohl dem natürlichen Vater als der Mutter gestattet.

Die außer der Ehe gebornen Kinder, mit Ausnahme der in Blutschande und Ehebruch erzeugten, können legitimirt werden durch die nachfolgende Verehelichung ihrer Eltern auf den Grund ausdrücklicher in den Pfarr- und Ortsbehörde-Registern niederzulegender deßfallsiger Erklärung oder der öffentlichen Beurkundung der Notare. — Art. 89. —

Als stillschweigend legitimirt soll ein Kind, welches vor vollen-

---

M. il Re di sardegna coi commenti dell avocato Pastore. Turino. 1838.

[1]) Codice civile della republica e cantone del Ticino dd. Bellinzona 14. Jun. 1837.

detem 6ten Monate nach der Verehelichung zur Welt gekommen ist, erachtet werden, wenn der Ehemann innerhalb eines Monats, nachdem er die Geburt des Kindes erfahren hat, in den Matrikeln des Pfarrers und der Ortsbehörde nicht die Erklärung abgegeben, daß er dieses Kind als das seinige nicht anerkenne. — Art. 90 —

Die legitimirten Kinder erlangen sodann die Rechte der legitimen. — Art. 91 —

§ 9.

Einen neuen Beleg dafür, daß für manche Staaten nach ihren individuellen Verhältnissen, insbesondere nach der Gedrängtheit der Bevölkerung und der Masse eheloser Menschen, sowie der Menge dem liederlichen Lebenswandel nachhängender Frauenspersonen es förderlicher sey, die Vaterschaftsklage zurückzudrängen, geben die in neuerer Zeit an den Senat der freyen Stadt Frankfurt [1]) geschehenen hierher einschlägigen Anträge und die Verhandlungen im Senate, wie in der gesetzgebenden Versammlung.

Bereits im Jahre 1835 nämlich kam ein Antrag auf Abstellung der Paternitätsklagen in Vorlage. Er wurde durch die Motive unterstützt:

Blos in Anlaß veralteter Observanz hätten solche Klagen, welche an sich auf das positive Gesetz sich nicht basirten, bisher statt gefunden; lediglich übelangewendetes Mitleiden mit den Gefallenen und deren außerehelichen Kindern habe zum Fortbestande derselben beigetragen, was am Ende, wie die Erfahrung lehre, nur zum Mißbrauche der Eide führe, weßhalb Antragsteller ein Gesetz, wozu die Darmstädter Verordnung v. 30. Mai 1821 das Vorbild biete, empfehle.

Der Senat [2]) erachtete auf diesen Antrag nicht eingehen zu

---

[1]) m. s. allgemeine Zeitung vom 27. Okt. 1835.

[2]) ein bekanntlich aus 42 Mitgliedern bestehendes Collegium; es hat nämlich der Senat auf der 1. Bank 14 Schöffen, auf der 2. 14

können; denn, habe auch die Vaterschaftsklage im röm. Rechte nicht ihre Grundlage, vielmehr ihren Ursprung nur der Doctrin zu verdanken, wodurch veranlaßt sie in die meisten Particular-Gesetzgebungen, und insbesondere auch in die Frankfurter Eingang gefunden habe, so sey doch vom höheren polizeilichen Standpunkt die Sache zu erfassen, und es stehe zu befürchten, daß mit Abschaffung solcher Klagen die Sittenlosigkeit vermehrt, freche Menschen zur Ungebundenheit gereizt, selbst auch manche Verführte in eine verzweiflungsvolle Lage versetzt, und hiedurch zum Selbstmorde oder auch zum Kindermorde veranlaßt werde.

Die gesetzgebende Versammlung [1]) jedoch, an welchen die Sache gelangte, erkannte obigen Antrag für zuläßig, und erwählte eine Commission zur Begutachtung.

Indessen geschah zur Sache nichts weiter. [2]) Im Jahre 1834 ward nun Eingangs erwähnter Antrag erneuert. Zur weiteren Motivirung wurde bemerkt:

Im Nachbarstaate, im Großherzogthum Darmstadt, habe die Erfahrung seit 13 Jahren den Nachweis geliefert, daß keineswegs so hingebend das weibliche Geschlecht geworden, daß dabei die Zahl der unehelichen Geburten gemindert, und, der Abschaffung der Vaterschaftsklage ungeachtet, Kindermord oder auch Selbstmord verunglückter Frauenspersonen nicht häufiger geworden seyen. Die Abschaffung jener Klagen sey vom Standpunkte des Rechts um so nothwendiger, als der wirkliche Vater bei außerehelich ge-

---

Senatoren, auf der 3. 14 Rathsverwandte aus der Bürgerschaft.

M. s. Klüber öffentl. Recht des deutsch. Bundes 3. Aufl. Frankfrt. 1831 § 240 Nte c.

[1]) Die gesetzgebende Versammlung oder der gesetzgebende Körper besteht aus 20 Mitgliedern des Senats, aus 20 Mitgliedern des ständigen Bürgerausschusses, aus 45 Personen, welche aus der übrigen christlichen Bürgerschaft vom Wahl-Collegium der 75 gewählt werden, und aus 9 Deputirten der Dorfschaften. s. Klüber a. a. O.

[2]) m. s. Bender Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung der freien Stadt Frankfurt aus den Jahren 1816 – 1831.

schwängerten Weibspersonen fast nie mit Bestimmtheit auszumitteln sey.[1])

In Veranlassung dieses Antrages ward nun Bericht erstattet, der sich für die Abschaffung aussprach und folgenden Gesetzentwurf vorschlug:

I. Gegen den angeblichen Vater eines unehelichen Kindes findet eine Klage auf dessen Anerkennung nicht mehr statt.

II. Eine Klage auf Ernährung des unehelichen Kindes soll jedoch Ausnahmsweise gegen dessen natürlichen Vater dann zugelassen werden, wenn dieser seine Vaterschaft freiwillig anerkannt hat, oder seine Verpflichtung zur Ernährung des Kindes durch ein rechtskräftiges Criminal-Erkenntniß ausgesprochen worden ist, und eines oder das andere bei oder mit Klag-Anstellung sofort urkundlich dargethan werden kann.

III. Unter derselben Voraussetzung ist der natürliche Vater auch der Mutter seines unehelichen Kindes zur Erstattung der Kindbettkosten und der ihn betreffenden Beiträge an den bereits aufgewendeten Alimentationskosten verpflichtet, wogegen bei Civilklagen auf eine Entschädigung für verlorne Ehre nicht mehr erkannt werden darf.

IV. Die freiwillige Anerkennung eines unehelichen Kindes ab Seiten des natürlichen Vaters ist von diesem bei dem Kirchenbuchführer zu den Geburtsregistern oder in einer vor Notar und 2 Zeugen errichteten Urkunde zu erklären, daher der in den §§ II und III auferlegte Beweis der geschehenen freiwilligen Anerkennung nur durch ein Zeugniß der Kirchenbuchführung oder eine untadelhafte, vor Notar und 2 Zeugen errichtete, Urkunde erbracht werden kann.

V. Damit dieß Gesetz keine rückwirkende Kraft erhalte, sollen Paternitäts- und Alimentationsklagen sowie die bisher üblichen Forderungen der Geschwächten ausnahmweise auch nach dessen Publication gegen den angeblichen Schwängerer zugelassen wer-

---

[1]) s. Frankfrtr. Jahrbücher Bd. V. S. 45 fg.

den, wenn die Schwängerung vor der Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes statt gefunden hat." [1])

In der Discussion über diesen Gesetz-Entwurf wurden die Gründe für und gegen entwickelt; [2]) hauptsächlich wurde hierbei gewünscht, daß bei dem Vielen, was für und gegen spreche, der Senat nochmals seine Ansicht abgebe.

Es erfolgte daher der Beschluß der gesetzgebenden Versammlung v. 21. Okt. 1835, „wornach der Antrag auf Abschaffung der Paternitätsklagen im Allgemeinen für zulässig erklärt, jedoch beschlossen ward, den Antrag „nebst Bericht dem Senate zur Rückäußerung mitzutheilen."

Dieser Beschluß erging durch die bedeutende Majorität von 41 gegen 16 und 10 suspendirte Stimmen. [3])

Die besagte Rückäußerung des Senates ist bis jetzt noch nicht erfolgt, indem letzterer es für bedenklich hält, alsbald ein Gesetz emaniren zu lassen, ohne sich über den Erfolg in den Staaten, worin diese Paternitätsklagen abgeschafft sind, verläßiget zu haben.

Dem Vernehmen nach sind schon viele Berichte von Nachbarstaaten, zur Sache einschlägig, eingelaufen, so, daß zu erwarten steht, [4]) der Senat werde demnächst in den Stand gesetzt seyn, eine definitive Erklärung über Abschaffung oder Beibehaltung der Vaterschaftsklagen abzugeben.

§ 10.

Der franz. Gesetzgebung folgend, behielt das badische Land-Recht, welches an sich der durch großh. bad. Edikt vom 3. Febr. 1809 unter einigen Abänderungen und Zusätzen eingeführte Code Napol. ist, in den Sätzen 334 und 340 die Grundbestimmungen bei, wie nach obiger Darlegung die französische Codification sie aufstellte; nur ward ein Zusatz zum Satze 340 angefügt, welcher in

---

[1]) s. Frkftr. Jahrb. B. VI. S. 110 fg.

[2]) ebendaselbst S. 157.

[3]) m. s. allgem. Zeitung v. 27. Okt. 1835.

[4]) s. allg. Zeitung v. 16. Januar 1841 S. 125.

Verbindung mit den, solche gesetzliche Bestimmungen erläuternden großh. bad. Justiz-Ministerial-Verordnung vom 10. Juni 1809, die Ernährung unehel. Kinder betr. (Rgrgsblt. 1809 Nr. 27) sowie mit jener vom 27 Juni 1812, die Anwendbarkeit der Vaterschafts- und Alimentenklage seit Einführung des Code Napol. betr. (Rgrgsblatt. 1812 Nr. 21 S. 117 — 120 dahin sich aussprechen: [1])

Eine außer der Ehe geschwängerte Frauensperson ist gegen ihren angeblichen Schwängerer nur noch dann darauf, daß er zum Vater ihres Kindes erklärt werde, zu klagen befugt, wenn er

a) dieselbe entführt, oder

b) sie kundbarlich [2]) bei sich [3]) als Beischläferin gehabt, d. i. in Absicht auf Zimmer- und Bett-Gemeinschaft einen solchen Lebensumgang mit ihr gepflogen hat, wie es nur für Eheleute geziemt, oder

c) wenn er des Beischlafs mit ihr um die Zeit [4]) der gesetzlich unterstellbaren Empfängniß freiwillig geständig oder zufällig überwiesen [5]) ist.

---

[1]) s. a. Sammlung aller seit Einführung des neuen Landrechts erschienenen auf dasselbe Bezug habenden Edikte. Carlsruh 1816 S. 81—90.

[2]) Nicht der erst aus der Schwangerschaft der Frauensperson hintennach folgende gemeine Ruf genügt hierbei, sondern es wird erfordert, daß schon aus zuvor unter wohldenkenden, mit der Lage wohlbekannten, und nicht voreilig urtheilenden Leuten für richtig angenommenen Thatsachen ein solcher Lebens-Umgang zwischen beiden in Absicht auf Zimmer- und Bett-Gemeinschaft, wie er nur für Eheleute geziemt, erkundiget sey. — M. s. Brauer Erläuterungen über den Code Napol. und die großh. bad. bürg. Gesetzgebung. Carlsruh 1809—11 Bd. 1 S. 247.

[3]) Wohlbedächtlich ist der Ausdruck „bei sich" gewählt, und nicht jener: „im Haus" weil es nicht auf den Nebenumstand des Orts, sondern auf die Art der Unterhaltung ankommt. — m. s. Brauer a. a. O.

[4]) der gesetzliche Rechnungstermin ist im Satze 312 auf die Zeit vom 180. bis 300. Tag rückwärts von der Geburt des Kinds gerechnet, angedeutet. — Brauer a. a. O. S. 246, dann S. 224 u. 226.

[5]) Jene Beischlafsgeständnisse und Beweise, die im Wege der polizei-

d) wenn er die fragliche Weibsperson erweislich um die gedachte Zeit zum Behufe eines Beischlafs außer Stand des freien Sinnengebrauchs versetzt hat.

Die Mutter kann außer diesen Fällen und außer dem weitern, wenn der Schwängerer unter den gesetzlichen Formen sich zum Vater des unehelichen Kindes freiwilig bekannt hat, gegen diesen nicht auf Ernährung ihres außerehelichen Kindes klagen, sondern sie muß, wenn sie

aa) Vermögen besitzt, ihr Kind aus diesem ihrem Vermögen erhalten.

bb) Ist sie aber Vermögenslos, und es finden sich keine Gutthäter, welche die Ernährung ihres Kindes übernehmen, so fällt die Last, dasselbe zu erhalten, zur Hälfte auf die Gemeinde des Geburts- oder Aufenthaltsorts der Mutter, zur Hälfte auf den Staat, oder sofern erwähnte Gemeinde ebenfalls dazu unvermögend wäre, alsdann ganz auf den Staat.

Sowohl die Gemeinde, als auch der Staat sind übrigens befugt, falls durch die polizeiliche Untersuchung erhoben worden, daß die der Schwängerung beschuldigte Mannsperson die betreffende Frauensperson zu einer Zeit unehelich beschlafen habe, wo nach Landrecht Satz 314 und 315 wegen zu naher oder zu weiter Entfernung der Geburt von der Beischlafszeit keine Einwendungen gegen die Vaterschaft bei ehelichen Zeugungen gemacht werden könnten, im Rechtswege gegen jenen Stuprator aufzu-

---

lichen Untersuchung erhoben werden, reichen hiebei nicht zu, denn wohl mögen sie als frei insoferne erscheinen, als keine Zwangsmittel gebraucht worden, allein darum liegen sie noch nicht als freiwillig vor; und zufällig sind jene Beweise ebenfalls nicht, weil sie absichtlich herbeigeführt worden sind (m. s. angef. Vrdng. v. 27. Juni 1812 sub c.), vielmehr gehören dahin nur solche Geständnisse, wo etwa in Stunden der Regung der Schwängerer irgendwo beweislich sich zum Vater bekannt und Vaterpflicht zu übernehmen zugesagt hätte, oder wo er allenfalls auf der That ergriffen, und dadurch bei übereinstimmend nachgefolgter Schwangerschaft überwiesen wäre. — m. s. Brauer a. a. O. S. 248 Anmerk. 27.

treten, und auf einen von der gehörigen Gerichtsstelle nach Anleitung der §§ 6 u. 7 der Vrdng. v. 10 Juni 1809 zu ermessenden Beitrag zum Unterhalte eines solchen Kindes gegen ihn zu klagen. [1])

Dasselbe Recht kommt der Gemeinde oder dem Staate in dem Falle zu, wenn der Beschuldigte zwar nicht des unehelichen Beischlafes, aber doch eines, zu der unehelichen Mutter geführten, verdächtigen Zuwandelns überwiesen ist, nämlich einer solchen mehrfachen Zusammenkunft, welche außer den gewöhnlichen und sittlich erlaubten Umgangszeiten entweder auf eine verbotene oder auf eine solche Art, welche dringend richterliche Vermuthungen eines unzüchtigen Vorhabens erweckt, geschehen wäre; nur kann die Gemeinde oder der Staat in diesem Falle gegen den Beschuldigten auf mehr nicht, als auf ein Drittheil dessen klagen, was vorgedachtermassen er als ein überwiesener Beischläfer der Gemeinde oder dem Staate abgegeben haben würde.

Uebrigens ist jede Gerichtsstelle schuldig, sobald eine ledige Weibsperson in Verdacht der Schwangerschaft kommt, wegen der daraus offenkundig gewordenen Unzucht solche in Untersuchung zu nehmen, doch muß der Richter hierbei sich von aller Nachfrage, wer zu dem unehelichen Kinde Vater sey, enthalten. Gegen eine Mannsperson findet die Untersuchung nur in dem Falle statt,

---

[1]) Commentator Brauer gibt a. a. O. Th. I. S. 246 als Motiv dieser gesetzlichen Bestimmung an: Sobald auf jenem Wege ein Beischlaf hergestellt ist, der nur irgend in die Zeit fällt, wo das Kind (nach dem gesetzlichen Rechnungstermine im Satze 312) erzeugt worden seyn konnte, ist in diesem Beischlafe eine widerrechtliche That erprobt, die mit dazu beiträgt, daß die Vaterschaft eines gebornen Kindes ungewiß ist, und dadurch, im Mangel der Ernährungsfähigkeit der Mutter, der Staat ins Mittel treten muß. Diese Beschädigung, als eine unrechtliche That, giebt dem Staate, nicht aber der Mutter, das Recht, gegen ihn auf Entschädigung durch Beischuß zu den Alimenten aus dem allgemeinen Principe im Satze 1382 und aus auf diesen Fall vorbehaltenen, Anwendung im Satze und Zusatze 762 zu dringen.

wenn nicht nur die wegen Verdacht einer Schwangerschaft in Untersuchung stehende Weibsperson unaufgefordert jenen als ihren Schwängerer angegeben hat, sondern auch aus den über den öffentlichen Ruf und Wandel des Beschuldigten einzuziehenden Kundschaften ein gegründeter und ohne Weitläufigkeiten zu erhebender Verdacht eines unsittlichen Zuwandelns oder unsittlicher Vertraulichkeit zu der in Untersuchung stehenden Frauensperson hervorgeht. Im Falle dessen ist auch gegen ihn über die Unzucht die Untersuchung, nach der für Untersuchungsprozesse vorgeschriebenen Form, jedoch, ohne den die Vaterschaft und die Ernährung des unehelichen Kindes betreffenden Civilpunkt zu berühren, so lange fortzusetzen, bis entweder der Ungrund oder die Unerweislichkeit des unehelichen Zuhaltens erhoben, oder gegen ihn bewiesen ist, daß er der in Untersuchung stehenden Weibsperson unehelich beigewohnt, oder verdächtig zugewandelt habe. Doch kann dieser Beweis durch Eideszuschiebung oder Eides-Auflage an einen oder den andern Theil in diesem polizeilichen Verfahren nie hergestellt werden.

Sofern jedoch der letztgedachte Beweis gestellt vorliegt, ist gegen beide, und zwar beim 1. oder 2. gemeinen Unzucht-Vergehen von den Untergerichten, bei dem 3. oder weiteren Unzuchtvergehen aber vom Hofgerichte nach den bestehenden Strafgesetzen das Straferkenntniß zu erlassen, in diesem aber weder von der Vaterschaft, noch von den Ernährungskosten etwas zu erwähnen, sondern nur der Ausdruck: „vorbehaltlich gebührender Staatsentschädigung" darin aufzunehmen, um, falls die Ernährung des Kindes auf öffentliche Kosten fallen sollte, den Rückgriff an den Beschuldigten nehmen zu können. [1])

Erfaßt man nun diese Bestimmungen der badischen Gesetzgebung in nähere Würdigung, so drängt sich die Erwägung auf,

---

[1]) vorerwähnte Vrdng. v. 27. Juni 1812. — M. s. übrigens Annalen der bad. Gerichte herausg. von Bek 2c. 1. Jahrg. Carlsruh 1833 S. 353. 364. — 2. Jahrg. 1834 S. 44. — 3. Jahrg. 1835 Seite 265. — 4. Jahrg. 1836 S. 114. 309. — 5. Jahrg. 1837 S. 72. v. Hohnhorst Jahrbücher d. großh. bad. Hofgrchts. Jahrg. 5 1829 S. 37, dann Neue Folge 2. Jahrg. 1834 S. 192. f.

daß es auffallend erscheint, wenn eine Legislation dem unehelichen Kinde sowie dessen Mutter die Vaterschafts- und Alimentenklage versagt, dagegen der Gemeinde und dem Staate den civilrechtlichen Regreß bezüglich Vergütung der dem unehelichen Kinde abgegebenen Alimente gegenüber der des Beischlafs gravirten Mannsperson auf den Grund des Resultates der wegen polizeilich strafbarer Unzucht geführten Untersuchung gestattet. In gleicher Weise muß es befremden, daß eine Gesetzgebung, welche in der Regel die Vaterschaftsklage verbietet, denn doch für polizeiliche Untersuchung und Bestrafung der Unzucht sich ausspricht.

Daß nun der in dem badischen Gesetzbuche in Satz 340 obwaltende Grundsatz dem deutschen Rechtsgefühle, besonders in der Richtung der Verhältnisse gegenüber dem unehelichen alimentationsbedürftigen Kinde entgegenstrebe, mag aus dem Umstande entnommen werden, daß mehrfach schon in den Landtägen Anträge behufs Wideraufhebung der deßfallsigen gesetzlichen Bestimmungen gestellt wurden, und erst auf dem Landtage von 1838 Prälat Hüffel in der 1. Kammer diesen Antrag erneuerte.

§ 11.

Besondere Berücksichtigung verdient in dieser Beziehung die Legislation Englands. Eine auffallende Erscheinung bietet es, daß bis auf die neuesten Zeiten Unzucht in gewissen Fällen zu den Verbrechen gegen Gott und die Religion — offences against God and Religion — beigezählt wurde, [1]) dahin gehörte insbesondere öffentliches Besuchen der Bordelle und unsittlicher Häuser, sofern dadurch zugleich ein Ehebruch begangen worden, wo dann dem verletzten Theile die Befugniß zur Erhebung einer Privatklage zukam.

Selbst einfache Schwächungen waren zu den Religions-Verbrechen insoferne zu rechnen, als das Statut 7 Jakob I., Kap. 4, den Friedensrichter zur Absendung der Geschwächten auf 1 Jahr,

---

[1]) Blakstone commentaries of the laws of England, book IV. chap. 4.

und bei wiederholter Schwängerung auf unbestimmte Zeit in ein Correctionshaus ermächtigte [1]) insolang nämlich, bis Bürgschaft für einen künftigen keuschen Wandel — good securities — vorlag.

Was nun die **civilrechtlichen** Bestimmungen des **jetzt geltenden** englischen Rechts angeht, so kommt I. der Stuprirten ein Anspruch wegen Defloration nicht zu, doch kann der Vater, wenn seine Tochter durch Verführung zu Fall gekommen, und er in Anlaß dessen ihrer Dienste oder Beihülfe beraubt worden, wegen der hierdurch ihm zugegangenen Beschädigung Klage auf Entschädigung gegen den Schwängerer erheben [2]).

II. Was auf der andern Seite das Klage-Recht gegen den außerehelichen Vater auf Alimentation des unehelichen Kindes betrifft, so trat durch die Parlaments-Akte vom 14. August 1834 (poor-laws-amendement-bill) eine Reform ein, durch welche dem frühern Mißstande des Vorschubs der Paternitätsklagen gesteuert ward.

Nach dem vor erwähnter Parlamentsakte bestandenen [3]) veralteten Gewohnheitsrechte [4]) nämlich begünstigte eine übel angewendete Nachsicht die Geschwächte so weit, daß es mehr nicht bedurfte, als der Bekräftigung der Stuprirten durch selbstigen Eid, um Jemand die Vaterschaft und mit ihr die Verbindlichkeit zur Ernährung eines unehelichen Kindes zu überbürden, so, daß nach dem Berichte der Untersuchungs-Commission von 1833 [5]) allgemeine Klage darüber sich erhob, daß unverschämte Dirnen die Milde des, von den Richtern forthin beibehaltenen, Gewohnheits-Rechtes benutzten, um auf schuldlose vermögliche Männer eine

---

[1]) Mittermaier in der crit. Zeitschrift für R. Wissenschaft und Gesetzgebung des Auslands Bd. I. Heidelberg 1829 S. 115 u. 116.

[2]) m. s. Zachariä in der kritisch. Zeitschr. f. R. Wiss. u. Gesetzgebung des Auslands. Heidelberg 1838 Bd. 10. S. 18.

[3]) Zachariä a. a. O. Bd. 6 S. 295. — M. s. auch Friedr. v. Raumer England im J. 1835 Thl. 1 Lpzg. 1836 S. 184 fg.

[4]) Unrichtig wird deßhalb auf ein angebliches Gesetz Georg III. zurückgegangen.

[5]) zu finden in den Times 1834 Nr. 15409.

Last zu wälzen, welche jene sich durch ihre Sittenlosigkeit zugezogen hatten. [1]) Durch Erfahrung bestätigte es sich, daß, um Unannehmlichkeien solcher Verfolgungen zu entgehen, man durch die Flucht diesen sich entzog, häufig auch zahlungsunfähig sich erklärte, wo dann dem Kirchspiele, zu dem die Geschwängerte gehörte, bei deren in der Regel vorgelegenen Vermögenslosigkeit eine Last überbürdet ward, welche dem angegangenen, plötzlich vorgeblich überschuldeten oder auf flüchtigem Fuße befindlichen angeblichen Vater zugedacht war.

Unverschämten Frauenspersonen, denen die Scheue vor der Heiligkeit des Eides fremd gewesen, war es eine Erwerbsquelle, außerehelich geboren zu haben, und unter Begünstigung des Gewohnheits-Rechts, wornach der Eid der Geschwängerten zum Beweise der Vaterschaft genügte, ihnen Gelegenheit gegeben, die Richter zu Ungerechtigkeiten zu veranlassen, oder durch Drohung mit der Klage sich Abkaufsummen zu erpressen. Man konnte sogar lediglich auf solchen Eid hin und auf den Antrag eines Armen-Aufsehers mit Einsperrung belegt werden, bis man derselben durch Zahlung oder Cautionstellung sich zu entledigen vermochte. [2]) Die-

[1]) m. s. die Unterhaus-Verhandlungen in der Sitzung v. 18. Juni 1834, wo insbesondere Lord Althorp, ebenso E. Buller, dann W. Whitemore und Ewart, imgleichen Lord Howik in ausführlicher Debatte für fraglichen Vorschlag der Armenbill stimmten, beachtenswerth aber auch die gegen denselben gehaltenen, die manchfachen rechtlichen Seiten beleuchtenden, Reden der Sprecher Cobett, Robinson und Bennet erscheinen. — S. allgem. Zeitung 1834 Nr. 186 S. 742. 743.

[2]) Ein ähnliches, aber noch weit mehr exorbitantes, Gesetz bestund, wie Leyser Spec. 583 coroll. 4. erwähnt, noch bis zum J. 1730 in dem früheren französischen Herzogthume Bretagne. Nach solchem stund gegen jeden, welcher von einem minderjährigen Mädchen beschuldigt ward, es verführt zu haben, schon an sich die gesetzliche Vermuthung, daß er dieses sich habe zu Schulden kommen lassen. Auf die blose Klage des Mädchens verordnete das Gesetz die persönliche Verhaftung des Beklagten. Nachweis öfterer Zusammenkunft Beider genügte zum vollständigen Beweise. Der Prozeß nahm dabei eine criminelle Richtung; Verurtheilung erfolgte unbedenklich auf solchen Beweis hin in der 1. Instanz, wie bestätigend im Parlamente, und gewöhnlich leitete

ser Mißstand war um so greller, als das auf solche Weise zufließende Geld nicht der Gemeinde oder dem Armenfonde behufs Alimentation der unehelichen Kinder, sondern den außerehelichen Müttern zufiel, welche oft, ohne sich um die Ernährung ihrer Kinder zu kümmern, beliebigen Gebrauch von dem auf so leichte Weise erworbenen Gelde machten.

Die Begünstigung der unehelichen Kinder ging soweit, daß wenn deren Alimentation der Gemeinde zur Last fiel, diese hiefür oft ein mehreres zahlte, als sie für die Ernährung einer armen ehrlichen Familie beitrug, und hatte eine schamlose Frauensperson für 1 oder 2 uneheliche Kinder auf vorgedachte ungerechte Weise namhafte pecuniäre Beihülfe zugesichert erhalten, so ermangelte es ihr nicht an der Aussicht, bei so guten Quellen des Auskommens einen Mann zu finden, der ganz gemächlich sich in die Früchte solchen unredlichen Erwerbes theilte.

Diesem Uebelstande mußte durch ein, in die Wurzel desselben eingreifendes, Gesetz abgeholfen werden.

Sämmtliche Vorschläge der Commission für das dahin bezügliche Gesetz wurden in dem Gesetz-Entwurfe (bill) aufgenommen, und sodann von dem Ministerium zur Vorlage gebracht, wobei die von der Commission vorgetragenen Gründe zur Unterstützung der Bill mit in Vortrag kamen. [1])

Im Parlamente hatten sich gleich Anfangs wohl einige gewichtige Stimmen gegen den Entwurf des Armengesetzes erhoben, und in Betreff der hinsichtlich Alimentation der unehelichen Kinder vorgeschlagenen Artikel glaubte man einwenden zu dürfen:

Was der Entwurf deßhalb befasse, widerstrebe den göttlichen, wie den Gesetzen der Natur, welchen gemäß jedem der Aeltern gleichheitlich die Kosten der Ernährung und Erziehung der Kin-

---

dann das Mädchen ein Bittgesuch ein, statt die hohe Criminalstrafe eintreten zu lassen, zu gestatten, daß der Verführer sie eheliche, wozu aus Furcht vor Strafvollzug Letzterer natürlich seine Zustimmung gab, in dieser Weise geschah es denn, daß er, lediglich um der unverhältnißmäßig großen criminellen Bestrafung zu entgehen, zur priesterlichen Trauung seine Zuflucht nehmen mußte.

[1]) s. Times Jahrgang 1834. Nr. 15455.

der überbürdet seyen. Das göttliche Gesetz verbinde sogar den Stuprator zur Ehelichung der Geschwächten, und hievon sey in dem Entwurfe mit keiner Sylbe eine Erwähnung. Nicht unmöglich sey die Ermittelung der Vaterschaft zu einem außerehelichen Kinde im Wege des Rechtes, und in dieser Weise sey der Mutter des Kindes schon vorgezeichnet, wie sie die Mittel zur Alimentation ihres Kindes erlangen könne. Wolle man ihr diesen Weg verschließen, so werde sie nothwendig auf die breite Bahn des Lasters hinausgestoßen; und es liege meistentheils in der Umdrängung durch äußere Verhältnisse, daß die Noth und Verzweiflung der unehelichen Mutter den Anlaß zum Kindermorde gebe. Man dürfe dabei auch nicht außer Beachtung lassen, daß der Entwurf, so, wie er vorliege, dem natürlichen Gefühle des Volkes widerstreben, und dem männlichen Geschlechte noch eine Begünstigung seiner Unsittlichkeit verleihe.

Allein gegen diese Motion einer bedeutenden Minorität im Parlamente erwiderte man:

Was die mosaischen Gesetze als Normen für die Juden vorgeschrieben hätten, seyen darum noch nicht unbedingte Gesetze Gottes, eine verbindende Kraft derselben für England sey deßhalb nicht einzusehen, und wollte man, auf die Angabe der Geschwächten hin allein, den angeblichen Schwängerer für verbunden erklären, die Deflorirte zu ehelichen, so stünde doch gewiß zu erwarten, daß eine solche durch die Legislation erzwungene Ehe eine gute eheliche Verbindung nicht begründen könne. Richtig sey wohl der Satz, daß die natürlichen und sittlichen Gefühle gleich der Mutter, so auch den Vater, zur Alimentation des außerehelich erzeugten Kindes verpflichteten, allein es handle sich nicht sowohl darum, als um die Frage, ob es wohl sachentsprechend und räthlich sey, Jemanden hiezu durch das Gesetz zu zwingen. Bei wem jenes Gefühl rege sey, der werde ohnedieß seiner naturgesetzlichen Pflicht entsprechen; wenn jenes Gefühl ermangele, dann werde das Gesetz durch den angesonnenen Zwang wenig durchgreifen, indem Leichtsinn und Meineid diesem entgegenwirken würden. Sobald die Geschwächte nicht mehr durch das Gericht angehalten werde, sich über den Urheber ihres Unglückes und die nähern

Umstände deßhalb zu verbreiten, werde ihr Schamgefühl doch nicht ganz untergraben. Der Unsittlichkeit werde das Mädchen nicht so leicht sich hingeben, sofern ihr der Weg verschlossen sey, durch außereheliche Schwangerschaften Aussichten auf pecuniäre nachhaltige Erwerbs-Quellen, sogar auf Verehelichung zu erlangen. Schlüßlich lasse sich erwarten, daß, wenn man lediglich der Gemeinde das Klagerecht einräume, diese erst in Erwägung ziehen werde, ob wohl auch der Beweis der Vaterschaft erbracht werden könne, und nur auf diesem Wege lasse sich das Recht und das Beste für das Kind erzielen.

Vorerwähnte Parlaments-Akte vom 14. August 1834 nun, — ein Ergebniß heftiger parlamentarischer Debatten [1] — traf in den Artikeln 69 bis 76, den sogenannten bastardy-clauses, insbesondere im Art. 71 und 72 Normen, wodurch den früheren Mißständen durchgreifend gesteuert ward.

Als oberster Grundsatz stellt sich dar, daß der Mutter allein die Verbindlichkeit zum Unterhalte ihres unehelichen Kindes, und zwar bis zu dessen zurückgelegten 16. Lebensjahre obliegt, sofern sie im Besitze der Mittel zum nöthigen Unterhalte des Kindes ist. [2]

---

[1]) m. s. Hansard parlamentery bebates, third series T. XXV. p. 248, insbesondere die daselbst vorgetragene Vertheidigung des Gesetz-Entwurfes durch den Lord-Kanzler Brougham, sowie die Rede Lord Wynfords im brittischen Oberhause (Hansard pag. 258), dann jene des Bischofs von Exeter (Hansard l. c, pag. 586 fg.), welcher letztere übrigens Umgangnahme von der 55. Clausel, wornach der außerehelichen Mutter allein die Kindes-Ernährungspflicht überbürdet ward, in ausführlicher Rede in der Sitzung des Oberhauses vom 8. August 1834 beantragte. M. s. allgem. Zeitung 1834 Nr. 231. S. 923.

[2]) Dieses Grundprincip ging in der Sitzung des Unterhauses v. 18. Juni 1834 mit 112 gegen 17 Stimmen mit der Annahme der 71. Clausel durch. (S. allgem. Zeitung 1834 Nr. 186 S. 743); ebenso im Oberhause in der Sitzung vom 28. Juli, wo jedoch diese hochwichtige Frage nur mit der Mehrheit einer Stimme, nämlich mit 14 gegen 13 Stimmen für erwähnte Clausel entschieden ward (s. allg. Zeitung

Gehen ihr die erforderlichen Mittel hiezu ab, so kann sie wohl Unterstützung von dem einschlägigen, lediglich bezüglich des Armenwesens gebildeten, Vereine der Kirchspiele ansprechen, allein blos unter der Voraussetzung daß sie sich in das für den fraglichen Kirchspiel-Verein bestehende Armenhaus (Workhouse — Werkhaus) begiebt, da in der Regel jeder Anspruch eines Armen auf Unterstützung nach Art. 52 der Parlamentsakte durch den Aufenthalt in solchem bedingt ist; — allerdings ein gewichtiges Mittel, die geringere Klasse von Frauenpersonen, welchen die Mittel selbstiger Verabreichung der Alimente für das Kind nicht zu Gebot stehen, fern zu halten, jedenfalls, sie zu bestimmen, nicht im Leichtsinne außerehelichem Geschlechts-Genuße sich hinzugeben.

Entspricht sie diesem, und kommt in solcher Weise ihrem außerehelichen Kinde die erforderliche Alimentation auf Kosten des Kirchspielvereines zu, so ist es den Vorständen des letzteren anheimgegeben, den von der außerehelichen Mutter als Vater Bezeichneten auf Vergütung der Alimentation des Kindes vor dem einschlägen Friedensgerichte anzugehen [1]). Der deßfallsige Beweis kann nicht mehr durch den selbstigen Eid der außerehelich Geschwängerten gestellt werden, die Beweiskraft ihres Zeugnisses ist vielmehr zurückgedrängt; wie die Clausel 72 bestimmt, soll das Zeugniß der außerehelichen Mutter noch durch ein anderes Zeugniß (by other testimony) in den einschlägigen wesentlichen Punkten (in some material particular) solche Unterstützung erhalten,

---

1834 Nr. 218 S. 870.) — Bei der 3. Verlesung im Oberhause vom 8. August ward die Armenbill nebst einem vom Herzoge v. Wellington vorgeschlagenen Amendement zu der, die unehelichen Kinder betreffenden, Clausel mit einer Mehrheit von 82 gegen 71 Stimmen angenommen (s. allgem. Zeitung 1834 Nr. 229 S. 914.

[1]) Diese Bestimmung enthielt die Bill in ihrem Entwurfe nicht, sie fand vielmehr ihre Veranlassung in dem Amendement Mr. Miles in der Sitzung des Unterhauses vom 21. Juni 1834, und ging ungeachtet der kräftigen Opposition des Lord Althorp mit einer Majorität von 114 Stimmen gegen 39 durch. M. s. allgem. Zeitung a. a. O. S. 743. a. E.

daß hierin das Gericht genügende Ueberzeugung finden kann (to the satisfaction of such court). [1])

Der Beweis der Paternität muß im Wege sonstiger Beweise, wie bei jeder anderen Rechtssache, durchgeführt werden, selbst im Falle der Richter mit Rücksicht auf die durch den Beweis gelieferten Vermuthungen oder sonstigen Beweismittel den Beklagten zur Verpflegung des außerehelichen Kindes verurtheilen sollte, hat der Ausspruch der Alimentationspflicht blos bis auf das zurückgelegte siebente Lebensjahr des Kindes zu gehen, das Quantum der dem außerehelichen Vater vom Richter in solchem Falle aufzulegenden Zahlungen soll den Ausgaben für Erhaltung des Kindes gleichkommen; die Berichtigung dessen soll erforderlichen Falles selbst durch Abzug am Arbeitslohne des unehelichen Vaters erzielt werden, im widrigen Falle hat für letzteren Gefängniß und gezwungene Arbeit im Correctionshause auf nicht weniger als 6 Wochen und nicht mehr als 3 Monate einzutreten.

Das Gericht kann auch eine Aversal-Summe festsetzen, womit sich der Vater gegen das Kirchspiel von der Verbindlichkeit der wöchentlichen Zahlung loskauft. Die Mutter hat jedoch keinen Anspruch, — weder auf diese Zahlungen, noch auf solche Aversalsumme.[2])

Ist die Vaterschaft nicht ermittelt, vielmehr lediglich durch den Verein der Kirchspiele die Unterstützung dem unehelichen Kinde zugeflossen, und es gelangt solches oder deren Mutter mit der Zeit zu besseren Vermögensumständen, so ist der Betrag der genossenen Unterstützung aus dem erlangten Vermögen in Gemäßheit des Art. 78 der Parlam.-Akte jenem Vereine zurückzuersetzen.

Dieses die Grundzüge eines Gesetzes, dessen Daseyn durch den Drang der Verhältnisse hervorgerufen wurde, das aus dem Kampfe der Parteien, unter den Reaktionen des Zeitbedürfnisses mit dem Altherkömmlichen und mit egoistischen Ansichten hervor-

---

[1]) Ein Eides-Antrag an den vorgeblichen Stuprator über die Vaterschaft ist sofort als unzulässig erklärt. (Zachariä in der crit. Zeitschrift f. R. Wiss. des Auslandes. Bd. 10 S. 24. — v. Raumer a. a. O. S. 192.

[2]) s. allg. Zeitung a. a. O.

ging, — eines Gesetzes, welches die Klage gegen den außerehelichen Vater — nach obigen Verhältnissen äußerst selten vorkommend — ganz in den Hintergrund stellt, und den Zweifel auftauchen läßt, ob es nicht gerathener gewesen wäre, alle Vaterschaftsklage aufzuheben, da ohnedieß nur bis zum zurückgelegten 7. Lebensjahre des Kindes die Alimentationspflicht gesetzlich zu gehen hätte.[1])

Hiernach erhellt: Dadurch, daß das englische Recht die Erforschung der Vaterschaft als zulässig erklärt, unterscheidet es sich vorzüglich von dem französischen; und von dem in Deutschland geltenden gemeinen Rechte besteht die vorzüglichste Abweichung in dem Momente, daß nach letzterem die Alimentenklage der Kinder-Curatel ohne Beschränkung zukommt, während nach englischem Rechte diese Klage von den Vorständen des Kirchspiels blos subsidiär, nämlich lediglich im Falle der Vermögenslosigkeit der Mutter angestellt werden kann: daß ferner das Maternitäts-Princip vorherrscht, indem an sich und primär der Mutter die Alimentationspflicht überbürdet ist, während nach gem. deutschen Rechte solche dem außerehelichen Vater in primärer Richtung obliegt.

Die Erfahrung bestätigte übrigens, daß mehrgedachtes Gesetz vom 14. August 1834 dem entsprach, was man beabsichtigte.[2])

Der vom Secretär der Armengesetz-Commission im Jahre 1838 erstattete Bericht [3]) gibt den Nachweis, daß, während in dem Zeitraume vom 25. März 1834 bis dahin 1835 den Pfarreibezirken in England und Wales 71,298 uneheliche Kinder zur Last fielen, und 12,381 in dem benannten Jahre außer der Ehe geborne Kinder zur Anzeige kamen, in dem weitern Jahre vom

---

[1]) m. s. Raumer England im Jahre 1835. Lpzg. 1836 Bd. I. S. 184, 191, 196 fg. — Mittermaier in der critisch. Zeitschrift für R. Wiss. und Gesetzgeb. des Auslands Bd. 9. Heidelberg 1837 Seite 231 fg., sowie Zachariä in derselben Zeitschrift Bd. 10, S. 10 fg. überhaupt in Betreff mehrerwähnten Armengesetzes die Augsb. allgem. Zeitung v. 5. Juli 1834 Nr. 186 S. 742 fg.

[2]) Reports 1837, vol. 31 p. 113.

[3]) m. s. Leipziger allg. Zeitung 1837 Nr. 274 S. 3490 und Friedrich v. Raumer England im J. 1841 Lpzg. 1842 S. 147 148.

25. März 1836 bis dahin 1837 die Zahl der ersteren nur 45,135, jene der letzteren blos 4808 war, ohne daß sich Kindermorde und verheimlichte Geburten vermehrt hätten.[1])

§ 12.

Auf einer eigenen Bahn bewegt sich in Rücksicht der Klage auf Schwängerung das allgem. bürgerl. Gesetzbuch für die deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie, promulgirt durch Patent vom 1. Juni 1811. Auch dieses hatte in der früheren Josephinischen Gesetzgebung von 1786 (Hauptst. IV § 10 des Ges.-Buchs Kaiser Joseph II. v. 1. Nov. 1786) eine Vorgängerin, welche Klagen der Art Vorschub leistend, jede, selbst die kleinste Handlung, wodurch Jemand zu erkennen gegeben, daß er ein uneheliches Kind als das seinige anerkenne, als genügend zum Beweise der Paternität annahm.

Das Gesetzbuch von 1811 hingegen führte die Schwängerungsklagen auf eine beschränktere Bahn zurück. Es entzieht nach klarem Inhalte des § 1328 des allg. bürg. Ges.-B., der Stuprirten alle Entschädigung aus Defloration wegen Verlustes der jungfräulichen Ehre und gestattet ihr für ihre Person blos die Auslagen für Kosten der Entbindung und des Wochenbetts vom Stuprator einzuklagen, stellt dabei als gesetzliches Erforderniß der Klage vorgängige Verführung [2]) zum Beischlafe von Seite des Stuprators

---

[1]) Der besten Armengesetze ungeachtet kann übrigens locale Entsittlichung psychologisch beachtenswerthe Data an die Hand geben.

So sollen in London an 80,000, in New-York an 10,000 öffentliche Mädchen gezählt werden; letztere kosten allein zur Unterhaltung 3 Millionen Dollars. m. s. Prostitution in London, with a comparative view of that of Paris and New-York ect. by Mich. Ryan. London 1839 pag. 168 and. 248. — M. vergl. jedoch v. Raumers England im J. 1841 S. 118, 119.

[2]) Verführung ist, wie Winiwarter in seinem österr. bürg. Rechte Theil IV. Wien 1837 S. 564 erläutert, vorhanden, wenn eine Weibsperson durch absichtlich gewählte Mittel, z. B. Versprechungen, Berauschung ꝛc. dahin gebracht worden ist, dem Manne zur Befriedi-

fest, und geht somit im Ganzen vom Gesichtspunkte der Entschädigung nicht für ein lucrum cessans, sondern nur für das damnum emergens aus. [1])

Die blose Geschlechtsvermischung ohne eine in Anlaß derselben eingetretene Schwängerung ist nach österreich. Rechte ohne rechtliche Folge.

Auf der andern Seite gestattet der § 163 die Klage des unehelichen Kindes gegen den Vater; es wird dabei der Satz aufgestellt: hinsichtlich desjenigen, welcher eines mit der Geburt des Kindes in Verhältniß stehenden Beischlafs überwiesen werde, gelte die rechtliche Vermuthung der Erzeugung des Kindes. Als der, mit der Geburt des Kindes übereinstimmende, Zeitraum des zu dieser Vermuthung führenden Beischlafs wird der zwischen dem 180. und 300. Tage [2]), rückwärts von der Geburt des Kindes gerechnet, angenommen.

Durch den vorausgeführten Satz bezüglich der gesetzlichen Vermuthung der Vaterschaft ist der Einwand, daß in dem erwähnten Zeitraume die Mutter auch mit Andern sich fleischlich abgegeben habe, ohne rechtliche Wirkung; vielmehr können nach richtiger Folgegebung aus dem § 163, falls die Paternitätsklage gegen

---

gung des Geschlechtstriebes zu Willen zu seyn. Wäre der Zeugung des Kindes eine Verführung nicht vorausgegangen, so fällt selbst die geringe in § 1328 der Frauensperson ausgesetzte Auslagen-Entschädigung weg, denn die Folgen des Beischlafs wären, als von ihr selbst verschuldet, anzusehen. m. s. auch Nippel Erläuterung des allg. bürg. Ges. Buchs der österr. Monarchie Band 8. Abth. 1 (Grätz 1836) S. 196.

[1]) Scheidlein Handbuch des österr. Privatrechts Thl. 2, Wien u. Triest 1834 S. 644.

[2]) Uebereinstimmend mit der gesetzlichen Zeitstimmung des § 138 in Hinsicht der rechtlichen Vermuthung der **ehelichen** Geburt und hierin unterscheidet sich das österr. Recht im wesentlichen von dem preußischen, indem Letzteres eine andere Zeitbestimmung in Betreff der ehelichen Geburten, einen auf 76 Tage beschränkten Zeitraum aber in Beziehung auf außereheliche Geburten festsetzte.

den einen Stuprator nicht durchgreift, succesiv auch die übrigen Constupratoren angegangen werden.

Blos in einer Beziehung wird der klagende Theil in etwas begünstigt; der Beweis der fleischlichen Beiwohnung nämlich soll zwar an sich durch die in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Weise dargelegt werden, das Gesetz begnügt sich nebenbei aber auch schon mit dem Nachweise des außergerichtlichen Geständnisses, daß man innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes mit der Mutter des Kindes fleischlich sich abgegeben habe; allerdings ein gewichtiger Punkt, wodurch der Beweis bezüglich der Vaterschaftsklage einigermaßen erleichtert wird, allein gewiß nicht auf Kosten des materiellen Rechts, sondern lediglich, um den Nachweis eines Verhältnisses, das ohnedieß durch Zeugen nicht so leicht erprobt werden kann, nachzuhelfen, was dem billigen Rechtsgefühle auch entspricht.

Das außergerichtliche Geständniß muß übrigens ein solches im Sinne der Gerichts-Ordnung v. 1. Mai 1781 § 110 seyn.[1]) Letztere bestimmt nämlich: es befreie ein außergerichtliches Geständniß nur dann vom Beweise, wenn es gegen Jemand geschehen ist, von dem der Gestehende wußte, daß ihm daran liege, die Wahrheit zu erfahren. Wird daher ein Geständniß der Beiwohnung wohl gemacht, aber nicht zum Zwecke, daß hierdurch Jemand in den Stand gesetzt werden soll, seine Rechte durchzusetzen, so ist es blos als im Leichtsinne geschehen zu erachten, und kann deßhalb vom Beweise der Vaterschaft nicht entheben.[2])

Der Beweis der im vorerwähnten Zeitraume stattgehabten Beiwohnung gibt wohl gesetzliche Vermuthung dafür, daß aus solchem Beischlafe das uneheliche Kind seine Erzeugung ableite, allein der Nachweis des Gegentheils ist hierdurch noch nicht aus-

---

[1]) Winiwarter das österr. bürg. Recht Thl. 1 Wien 1831. S. 388. — Anderer Ansicht, daß nemlich jegliches, wie immer abgegebenes außergerichtliches Geständniß hierbei genüge, ist Nippel a. a. O. S. 240 Abs. 7.

[2]) Helm in Wagners Zeitschrift für österreich. R. Gelehrs. Jahrg. 1831, Heft 2 S. 69.

geschlossen; [1]) als ein solcher kann jener nicht angesehen werden, wodurch man darzulegen vermöchte, daß auch ein Anderer in der critischen Periode mit der Mutter des Kindes in Geschlechtsgenuß gestanden sey.

Neben der im § 163 aufgestellten gesetzlichen Vermuthung kann der Beweis der Abstammung von gewissen Aeltern aber auch noch durch das Tauf- oder Geburtsbuch, oder den hieraus gezogenen Tauf- oder Geburtsschein gemäß § 164 gestellt werden, jedoch unter der Voraussetzung, daß der Eintrag in diese Bücher nach den Vorschriften über Führung derselben gemacht, und insbesondere auf Angeben der Mutter und mit Einwilligung des Vaters geschehen ist; eines von beiden genügt nicht, sonst könnte die Mutter wem immer die Vaterschaft andichten, und auf der andern Seite stünde es außerdem in der Willkür eines Mannes, dadurch, daß er freiwillig sich als Vater zum Kinde erklärte, die Ueberweisung des wirklichen Vaters unmöglich zu machen, oder wenigstens zu erschweren. [2]) Dabei will das Gesetz a. a. O., der Seelsorger und der Pathe hätten diese Einwilligung des Vaters mit dem Beisatze zu bestätigen, daß derselbe ihnen von Person bekannt sey; welcher Umstand über Constatirung der Identität der sich als Vater angebenden Person auch im Geburtsbuche bestätigt werden muß. Ist derjenige, welcher sich als Vater angiebt, von Person unbekannt, so ist nach einer besonderen Verordnung [3]) die Identität der Person durch zwei, dem Buchführer bekannte, glaubwürdige Individuen zu bestätigen, oder auch mittels eines amtlichen Zeugnisses nachzuweisen, daß er auch die Person sey, als welche er sich ausgiebt.

Dabei ordnet das Hofdecret vom 27. April 1812 [4]) an: nicht blos der Tag der Taufe, sondern auch jener der Geburt

---

[1]) Nippel a. a. O. S. 219.

[2]) Winiwarter a. a. O. S. 390.

[3]) Instruktion für die Seelsorger und Führer der Geburtsbücher, ergangen durch Hofdekret v. 21. Okt. 1813 Nr. 1 (Polit. Gesetze 41. Bd. S. 99) — Winiwarter Handbuch Bd. 1 S. 180. — Nippel a. a. O. Bd. 1, Gratz 1830 S. 225 fg.

[4]) Winiwarter Handbuch, Bd. 1 S. 179.

sey in besagten Büchern einzutragen, — eine Bestimmung, welche weniger bei ehelichen, als bei unehelichen Kindern von Erheblichkeit ist, indem der Beweis der Vaterschaft durch Uebereinstimmung der Zeit der Beiwohnung mit dem Tage der Geburt des Kindes bedingt ist.

Darüber, daß das Kind wirklich von der sich als Mutter angebenden Person geboren worden, genügt nach der angezogenen Instruktion die Angabe der Hebamme oder des Geburtshelfers als Beweis; dagegen ist der Name der Mutter durch 2 glaubhafte Zeugen oder obrigkeitliche Erhebung zu bestätigen.

Beantragt die außereheliche Mutter den Eintrag des Vaters nicht, so hat die Recherche über den Namen der Mutter auf den Grund des Hofkanzleidecretes vom 13. Januar 1813 [1]) hinwegzufallen, ihr Name kann mit dem Beisatze „angeblich" vorgetragen werden.

Was nun die Rechts-Verhältnisse zwischen unehelichen Aeltern und Kindern selbst angeht, so erhalten solche ihre Grundzüge durch die hierbei besonders wichtigen §§ 165 u. 166, und stellen sich im Ganzen in bedeutender Abweichung von der früheren Gesetzgebung dar.

Nach dem Josephinischen Gesetzbuche vom 1. Novbr. 1786 (Hauptst. 4 §§ 15 u. 16) bestund zwischen den Rechtsverhältnissen der ehelichen Kinder und außerehelichen Kinder, erzeugt von beiderseits nicht verehelichten Personen, deren Verehelichung zur Zeit der Erzeugung des Kindes kein gesetzliches Hinderniß im Wege gestanden wäre, kein Unterschied.

War jedoch eines der Aeltern des unehelichen Kindes verheirathet, oder wäre zur Zeit dessen Erzeugung ein Ehehinderniß der Verehlichung der Erzeuger entgegen gestanden, so beschränkte sich der Anspruch des Kindes blos auf Alimentation.

Was aber die Erbberechtigung angeht, so war sie unehelichen Kindern schon durch das Patent Leopolds II. vom 22. Februar

---

[1]) Nippel a. a. O. Bd. 1 S. 225. — Winiwarter Handb. Bd. 1 S. 182.

1791 § 5 lit. g bis j am Nachlasse des Vaters und der Verwandten der Aeltern entzogen. Die Mutter selbst konnten sie blos unter der Voraussetzung beerben, daß solche ohne Hinterlassung ehelicher Descendenz mit Tod abgegangen war, und ein Ehehinderniß zwischen der Mutter und dem Erzeuger des Kindes nicht obgewaltet hatte.

Von allen diesen Normen der früheren Legislation weicht die neuere Gesetzgebung a. a. O. wesentlich ab.

Einflußreich ist die Bestimmung des § 165, daß der uneheliche Erzeugte von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft ausgeschlossen ist. Hiernach fällt aller Anspruch auf Intestat-Erbrecht am Nachlasse der Verwandten des Vaters, wie der Verwandten der Mutter hinweg; bei der Mittellosigkeit der Aeltern können sie den Rückgriff an die Großältern behufs Erlangung des zur Alimentation Nothwendigen keineswegs nehmen; eine gesetzliche Vormundschaft besteht hinsichtlich unehelicher Kinder nicht; ihnen sind auch alle Vortheile entzogen, welche in sonstiger Beziehung aus dem Familien-Verbande außerdem zu gut kommen, insbesondere sind sie vom Eintritte in Lehen, Fideicommisse und Familienstiftungen zurückgedrängt. Ueberdieß will der besagte § 165: Uneheliche Kinder sollen weder auf den Adel noch auf Wappen und andere Vorzüge der Aeltern Ansprüche haben, und den Geschlechts-Namen der Mutter führen.

Gleich wichtig, wie besagter § ist aber auch der § 166, indem er dem unehelichen Kinde das Recht giebt, von seinen Aeltern eine ihrem Vermögen angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung zu fordern, und die Rechte der Aeltern über dieselben erstrecken sich soweit, als es der Zweck der Erziehung erfordert.

Während eheliche Kinder auch auf eine ihrem Stande entsprechende Erziehung und Ernährung Anspruch haben, richtet sich die Verbindlichkeit zur Reichung der Alimente an uneheliche Kinder blos nach dem Vermögen der Aeltern, da jene der Standes-Vorzüge dieser nicht theilhaft sind.

Die Verpflegung selbst muß nach dem allgemeinen Sprachsinne des Wortes die Bestreitung des zum Unterhalte nothwendi-

4*

zen Aufwandes befassen. [1]) Der Unterhalt aber ist, sofern es sich blos um den nothwendigen, wie hier, handelt, auf Bestreitung der im allgemeinen sich ergebenden Lebensbedürfnisse zurückgeführt. [2])

Die Erziehung auf der andern Seite umfaßt die Sorge für Leben und Gesundheit, die Entwickelung der körperlichen und geistigen Kräfte, den Unterricht in Religion und in nützlichen Künsten. [3])

Ob nun gleich das Wort: Versorgung nach § 220 seine Richtung dahin hat, daß man annehmen muß, das Gesetz wolle, daß das uneheliche Kind in einen Zustand versetzt werde, wodurch es ein angemessenes Auskommen erlange, so kann denn doch mit Hinblick auf die §§ 1220 u. 1221 die Ausdehnung nicht so weit statt finden, daß die außereheliche Tochter von ihrem außerehelichen Vater eine Aussteuer, und der uneheliche Sohn von seinem außerehelichen Vater eine Ausstattung in Anspruch nehmen könne, denn die derartigen Ansprüche sind nach den letztangezogenen §§ blos gegen die Mutter begründet.

Darüber, ob das uneheliche Kind, wenn es selbstiges Vermögen hat, und damit seine Alimentation ganz oder auch nur theilweise bestritten werden könnte, dennoch die Alimente von seinen Aeltern verlangen könne, enthält das Gesetz wohl keine besondere Bestimmung. Indeß, wenn man in Erwägung zieht, daß gemäß § 150 selbst in Ansehung ehelicher Kinder angeordnet ist: es sollen aus den Einkünften ihres Vermögens, insoweit es gerade zureicht, die Kosten der Erziehung bestritten werden, und auf der andern Seite auch der § 220 die generelle Bestimmung befaßt: es solle, wenn die Einkünfte des Vermögens eines Pupillen zur Erziehung und Versorgung desselben nicht hinreichen, selbst das Kapital-Vermögen angegriffen werden dürfen, so kann man keinen Anstand nehmen, auch hinsichtlich unehelicher Kinder diese gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu bringen, und zwar

---

[1]) Winiwarter das österr. bürg. Recht Th. I S. 341.

[2]) Winiwarter a. a. O. S. 342.

[3]) Winiwarter a. a. O.

um so mehr, als außerdem uneheliche Kinder in einem günstigeren Verhältnisse deßhalb wären, als eheliche. [1])

Ebenso liegt eine spezielle Anordnung des Gesetzes darüber nicht vor, auf wie lange hin das Kind die Alimentation von seinen Aeltern anzusprechen berechtigt sey. Diese Rechtsfrage findet jedoch schon durch die allgemeine Erwägung ihre Erledigung, daß der Natur der Sache nach die Aeltern der Verpflichtung zur Ernährung ihrer Kinder entlediget werden, sobald letztere durch ihre eigene Kräfte oder ihr Vermögen selbstiges Fortkommen begründen können; es giebt zudem der § 141 in Ansehung ehelicher Kinder die Norm, daß sie nur in solange, bis sie sich selbst zu ernähren im Stande sind, die Ernährung von ihren Aeltern verlangen können, und bei der Gleichheit des Rechtsgrundes muß diese Bestimmung auch in analoge Anwendung auf uneheliche Kinder gebracht werden. [2])

Die Verbindlichkeit zur Verpflegung des Kindes liegt nach § 167 primär dem außerehelichen Vater ob. Kann jedoch derselbe nicht ermittelt werden, oder vermag der ermittelte Vater nicht, das Kind zu ernähren, so fällt die Verbindlichkeit hiezu auf die Mutter.

Die Großältern mütterlicher wie väterlicher Seite haben eine subsidiäre Verbindlichkeit keineswegs, indem wie vorhin zum § 165 bemerkt worden, bezüglich unehelicher Kinder die positiven Rechte der Verwandtschaft in Betreff jener nicht gegeben sind.

Liegt sowohl auf Seite des Vaters als der Mutter die Unvermögenheit zur Alimentation des unehelichen Kindes vor, so geht die Verpflichtung hiezu nach den allgemeinen, im § 221 aufgestellten, Grundsätzen auf die öffentlichen milden Stiftungen und Armen-Anstalten über.

Das uneheliche Kind darf der Vater nach § 168, solange die Mutter es erziehen kann und will, ihr nicht entziehen, dessen

---

[1]) Nippel a. a. O. S. 246. — Winiwarter a. a. O. S. 305.

[2]) Nippel a. a. O. — Helm in Wagners Zeitschrift für österr. Rechts-Gelehrsamkeit, Jahrg. 1827 Heft V S. 273 fg.

ungeachtet hat er die Verpflegungskosten zu bestreiten, wobei er mit Hinblick auf die allgemeinen Anordnungen im § 1418 wenigstens auf ein Monat voraus die Alimentationskosten zu berichtigen hat.

Den Betrag der Kosten des Unterhaltes hat das Vormundschaftsgericht festzustellen, und nach Anleitung des § 219 hierbei den Willen der Aeltern, das Gutachten des Vormundes, und die Verhältnisse des Kindes zu berücksichtigen. [1])

Welche künftige Bestimmung das Kind zu erhalten habe, dieß hat der Vormund unter Einholung der Zustimmung des Gerichtes nach § 216 festzustellen.

Wenn nun gleich als Regel der Grundsatz besteht, daß die Erziehung des unehelichen Kindes der Mutter überlassen werden solle, so trifft denn doch der § 169 für den Fall Vorsorge, daß, sofern das Wohl des Kindes durch die mütterliche Erziehung Gefahr liefe, der Vater verbunden seyn solle, das Kind von der Mutter zu trennen, und solches zu sich zu nehmen, oder anderswo sicher und anständig unterzubringen. Gefährdung erwähnter Art könnte insbesondere eintreten, wenn die Mutter nicht die geistigen oder physischen Eigenschaften, wodurch zweckgemäße Erziehung bedingt ist, besitzt, wenn sie in Unsittlichkeit lebt, oder sonstige Verhältnisse bei ihr obwalten, welche der gehörigen Erziehung des Kindes hindernd entgegenstehen. [2])

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die im Art. 169 aufgestellten Grundsätze auch für den Fall, daß die Mutter verstirbt, oder außer Verhältniß ist, die Kosten der Erziehung zu bestreiten, in Anwendung zu kommen habe. [3])

Das Gesetz stellt es im § 170 den Aeltern frei, sich über den Unterhalt, die Erziehung und Versorgung des unehelichen Kindes zu vergleichen, fügt aber die nothwendige und wichtige Beschränkung bei, daß ein solcher Vergleich dem Rechte des Kindes

---

[1]) Winiwarter a. a. O. S. 399.

[2]) v. Zeiler Commentar Bd. I S. 374. — Nippel a. a. O. S. 252.

[3]) Winiwarter a. a. O. S. 400.

keinen Abbruch thun könne. Der Vergleich vermag somit blos die Rechts-Verhältnisse der Aeltern gegeneinander festzustellen, nicht aber den Berechtigungen des Kindes zu nahe zu treten. Setzt demnach z. B. der Vater eine gewisse Summe zum Behufe der Alimentation des Kindes aus, die Mutter vergeudet jedoch dieses Kapital, so wäre jener forthin zur Verabreichung der Verpflegung des Kindes aus seinen weiteren Mitteln gehalten, seiner Obsorge ist diesemnach die Anlegung derlei Kapitales und die Ueberwachung, daß die hieraus fließenden Einkünfte für den Unterhalt des Kindes verwendet werden, anheim gegeben.

Verschieden von einem Vergleiche der Art, welchen der bereits festgestellte uneheliche Vater mit der Mutter des Kindes unbeschränkt eingehen kann, ist der Vergleich, welcher im Namen des Kindes mit der, der Vaterschaft beschuldigten, Mannsperson eingegangen wird; dieser bedarf der gerichtlichen Zustimmung zu seinem Rechtsbestande. [1])

Betreffend den passiven Uebergang der Verbindlichkeit zur Verpflegung und Versorgung unehelicher Kinder, so geht solche Verpflichtung nach § 171 gleich einer andern Schuld auf die Erben der Aeltern über, wie dieses auch schon aus den allgemeinen Normen des § 548 in Ansehung von Verpflichtungen, welche aus dem Vermögen zu leisten gewesen wären, zu entnehmen ist.

Winiwarter (a. a. O. S. 401) giebt in dieser Beziehung die Erläuterung dahin:

Liegt der Fall vor, daß

I. der Erblasser zur Berichtigung einer gewissen Summe als Aequivalent für die ihm obliegende Erziehung und Versorgung sich verpflichtet, so bildet sich hiermit eine eigentliche Schuld, welche nach ihren Rückständen, wie in Hinsicht der laufenden Alimente den Erben zu zahlen obliegt.

II. Handelt es sich dagegen nur überhaupt von der Verbindlichkeit, das uneheliche Kind zu erziehen und zu versorgen, so steht solche nicht in jeder Hinsicht einer andern Schuld gleich, namentlich

---

[1]) Nippel a. a. O S. 253, 254.

a) nicht in Beziehung auf die übrigen Verlassenschafts-Gläubiger, denn diese müssen wegen ihrer Forderungen befriediget werden, gleichviel ob den Kindern des Verlebten — den ehelichen, wie außerehelichen — die nothwendigen Alimente übrig bleiben. Hat demnach ein uneheliches Kind eine Forderung auf einen bestimmten Betrag nicht, so ist es auf jene Alimente zurückgeführt, welche nach Berichtigung der eigentlichen Schulden des Erlassers mit Rücksicht auf das verbleibende Vermögen, als diesem entsprechend, gefunden werden. Das uneheliche Kind würde in Betreff der laufenden Alimente ganz leer ausgehen, wenn über den Nachlaß des Vaters Concurs ausgebrochen wäre.

b) Die Verbindlichkeit zur Alimentation eines unehelichen Kindes gilt aber auch nicht als eine Schuld gegenüber den ehelichen Descendenten der Aeltern des unehelichen Kindes, weil außerdem uneheliche Kinder auf Kosten der ehelichen begünstigt würden, denn

α. in den Nachlaß des außerlichen Vaters hat das uneheliche Kind ein Intestat-Erbrecht gemäß § 754 nicht. Käme daher der Aufwand für Alimentation desselben, nach Anleitung des § 785 von der Verlassenschaft des Vaters als eine Schuld in Abrechnung, so würde nothwendig der Pflichttheil der ehelichen Kinder geschmälert, was aber gegen das Gesetz wäre; vielmehr kann der Aufwand für Verpflegung und Versorgung eines unehelichen Kindes in einem solchen Falle nur hinsichtlich jener Erben, welche keinen Pflichttheil in Anspruch nehmen können, als eine Schuld angesehen werden.

β. Hinsichtlich des mütterlichen Nachlasses kommen den unehelichen und ehelichen Kindern gleiche Ansprüche auf Erbfolge und Pflichttheil zu (§ 754 und 763). Erhalten nun die unehelichen Kinder soviel als Erbtheil, daß aus demselben ihre Alimentation bestritten werden kann, so haben sie auch nichts weiter anzusprechen. Reichte aber der Erbtheil hiezu nicht hin, so müssen die ehelichen Kinder, denen jedoch der volle Pflichttheil ungeschmälert verbleiben muß, das Abgehende ergänzen.

Angehend schlüßlich das Rechtsverhältniß bezüglich der väterlichen Gewalt, so steht gemäß § 166 solche dem unehelichen

lichen Vater über sein uneheliches Kind nicht zu; das Gesetz will ein so wichtiges Recht dem außerehelichen Vater, der ohnedieß in der Regel nur mit Widerwillen zur Vaterschaftsanerkennung bestimmt wird, nicht zu Theil werden lassen; die Vertretung des unehelichen Kindes soll vielmehr durch einen Vormund geschehen. Die Aufstellung des Letzteren hat, der Natur der Sache nach, alsbald nach der Geburt des Kindes zu geschehen;[1]) denn von nun an entsteht die Nothwendigkeit des Schutzes seiner gesetzlichen Ansprüche, häufig sogar gegen den eigenen Vater.

Hat der Vater sein uneheliches Kind freiwillig als solches anerkannt, und ist er im sonstigen zur Uebernahme der Vormundschaft geeignet, so kann auch er dem Kinde als Vormund in Gemäßheit des Hofdecretes vom 11. August 1798[2]) bestellt werden.

Nicht so könnte dieses der Fall seyn, sofern er die Vaterschaft nicht freiwillig anerkannte, sondern lediglich durch Urtheilspruch derselben überwiesen worden wäre, weil, was das Gesetz zu erzielen strebt, nämlich gesetzgemäße vormundschaftliche Vertretung, alsdann nicht zu erwarten stünde.[3])

§ 13.

Das bayerische[4]) Landrecht von 1756 enthält in Beziehung auf die vorwürfige Rechts-Materie — so detaillirte Bestimmungen es sonst in allen Theilen des bürgerlichen Rechts gibt — nur wenig. Selbst der ausgezeichnet gelehrte Commentator des Landrechts — v. Kreittmayr, — dessen Anmerkungen zum Land-

---

[1]) m. s. die Verordnung des Galizischen Guberniums vom 29. August 1817, welche dieses Behufs der Verhütung des Kindermordes oder Aussetzung der unehelichen Kinder anordnet.

[2]) Winiwarter Handbuch Bd. 1 S. 183.

[3]) Winiwarter das österr. bürg. Recht Bd. 1, S. 398.

[4]) m. s. von Gäßler Frauenrecht. Passau 1842. S. 59, 96, 104, 122, 314 fg.

recht einen Schatz von Gelehrsamkeit enthalten, und nicht leicht irgend einen Zweifel bezüglich einer civilrechtlichen Frage unbefriediget lassen, erklärt sich nur in Kürze deßhalb.

Nach der in der Hälfte des 18. Jahrhunderts herrschenden Ansicht erachtet auch das bayer. Landrecht das stuprum als ein delictum carnis, es handelt davon in dem Kapitel der Obligationen ex delicto, und stellt die Deflorationsklage unter die Rubrik der actio ex lege Aquilia. In Theil IV. cap. 16, § 6 gestattet es der Deflorirten Geltendmachung ihrer Ansprüche auf Dotation. Die Anmerkungen zu dieser Stelle setzen als Bedingung hierbei die Verführung zum Beischlafe.

In Betreff der Verbindlichkeit zur Alimentation unehelicher Kinder geht das Landrecht Th. I cap. 4 § 8 Nr. 5 vom Gesichtspunkte des verwandschaftlichen Verhältnisses aus, verpflichtet nach der angeführten Stelle Nr. 1 primär den Vater, secundär dann die Mutter, weiter jedoch subsidiär den väterlichen, dann erst den mütterlichen Großvater.

Der Beweis der Vaterschaft ist lediglich durch den Gerichts-Ordnungmäßigen Nachweis der fleischlichen Beiwohnung innerhalb des 182. und 302. Tages, rückwärts von der Geburt des Kindes gerechnet, zu stellen.

Die Einrede der mehreren Concumbenten läßt das Landrecht Th. I cap. 4 §. 9 Nr. 4 zu, und zwar mit der allerdings vom Standpunkte des strengen Rechts schwer zu vertheidigenden Bestimmung, daß die mehreren Construptoren, jeder pro rata, die Alimentation des Kindes zu bestreiten haben.

Aus diesen gesetzlichen Normen des bayr. Rechts ersieht man einestheils das Betreten der Bahn des canonischen Rechts, anderntheils das Einmengen von Billigkeits-Rücksichten lediglich zu Gunsten des der Alimente bedürftigen unehelichen Kindes.

§ 14.

In gleicher Kürze liegen die Bestimmungen des russischen Rechts deßhalb vor. Wer eine Jungfrau unter dem Versprechen

der Ehe verführt, und schwängert, ist zur Erfüllung dieses seines Eheversprechens verbunden.[1])

Der erweisliche außereheliche Vater ist jedenfalls gehalten, dem unehelichen Kinde eine Alimentation zu verabreichen, welche nach dem Stande des außerehelichen Vaters sich bestimmt.[2])

Als unehelich betrachtet das russische Recht nicht blos die außer der Ehe gebornen Kinder, sondern auch Kinder aus nichtigen Ehen,[3]) ebenso Kinder, welche zwar geboren wurden, nachdem die Eltern zusammen in die Ehe getreten waren, aber deßhalb nicht für eheliche angesehen werden können, weil sie zu früh nach eingegangener oder zu spät nach getrennter Ehe zur Welt kamen, so, daß der Beweis der ehelichen Geburt physisch unmöglich ist.[4])

Am Nachlasse des Vaters haben uneheliche Kinder ein Intestaterbrecht nicht.[5]) Wollen außerehelich Erzeugte durch nachfolgende Ehe legitimirt werden, so muß deßhalb Genehmigung des

---

[1]) m. s. das altrussische kirchenrechtliche Gesetzbuch Kormtschaja Kniga (Richtbuch — Steuermannsbuch) Th. II., Buch 46 Kap. 9. Dann Buch 49 Tit. 16 § 15 — Kriegs-Reglement vom 30. März 1715 Art. 176. — Seereglement v. 13. Jan. 1720 Bd. V. Kap. 16 Punkt 122.

[2]) Uloshenie (allg. russ. Landrecht des Czaren Alexei Michaelowitsch vom 29. Jan. 1649) Kap. 10 §. 280 — Kap. 16 § 15 — Kap. 17 § 5 — Kriegsreglement v. 30. März 1716 art. 176. Erklärung Nr. 8.

[3]) Kormtschaja Kniga Th. I. v. bürg. Rechte Tit. 4 § 25 — Uloshenie Kap. 10 § 280 — Kap. 16 § 15 — Kap. 17 § 5 — Ukas v. 29. Okt. 7178 (Jahr der Welt nach der Konstantinopelischen Aere oder nach Christi Geburt 1669) und v. 10. März 7184 (1676) sowie v. 13. Juni 1812 Nr. 6.

[4]) m. s. Instruktion für die zur Abfassung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Commission v. 30. Juli 1767 § 122 Nr. 1. Institutionen des russ. Rechts, auf allerhöchsten Befehl von der Gesetz-Commission herausgegeben, und für die Ostseeprovinzen deutsch bearbeitet, 1. Bd. Petersburg 1819 § 194. Sub III.

[5]) Vorerwähnte Institutionen des russ. Rechts §. 196.

Kaisers, sey es von welchem der Betheiligten immer, nachgesucht werden.[1] Bei nichtigen Ehen erfolgt solche jedoch blos für den Fall, daß wenigstens eines der Aeltern, bei Eingehung der nichtigen Ehe unschuldig befunden worden.[2]

§ 15.

In Kurhessen[3] galt seit Errichtung des Königreichs Westphalen durch die Constitution vom 15. Novbr. 1807 der Code Napoleon, seit 10. Januar 1814 traten jedoch die frühern Gesetze wieder in Kraft. Nach letzteren nun geht in Hinsicht der Alimentations- und Satisfactionsklagen das dermal rechtlich Bestehende dahin:

I. Wohl ressortirten vordem die Paternitäts- wie Satisfactionsklagen vor die geistlichen Gerichte (Consistorien); durch die Verordnung vom 29. Juny 1821, die Umbildung der bisherigen Staats-Verwaltung betr. § 43, im Zusammenhalte mit §. 66 wurden jedoch die Satisfactions- und Vaterschaftsklagen an die ordentlichen Civilgerichte überwiesen, und zwar Klagen, welche lediglich auf Satisfaktion gehen, zur Competenz vor den Untergerichten, sofern der Beklagte ein Amtssäßiger ist, (d. h. nicht zu den Schriftsäßigen[4]) gehört, die Vaterschaftsklagen aber den Obergerichten in 1. Instanz,[5]) und erst durch das Gesetz vom 18. Sept. 1834 wurden auch hiefür

[1]) Ukas v. 5. Juli 1802. — Allerh. bestätigtes Gutachten des Reichsrathes v. 9. März 1811 Nr. 10.

[2]) Ukas v. 9. August 1763. — v. 16. Febr. 1788. — v. 6. März 1800 Nr. 12.

[3]) m. s. Kurhessisches Kirchenrecht von Ledderhose, neu bearbeitet von Ch. H. Pfeiffer, Marburg 1821, §. 641 fg. — Jos. Schüßler, die Paternitäts-Alimenten- und Satisfactionsklagen. Fulda 1835. — Allgem. jur. Zeitung v. 1829. Nr. 22.

[4]) Wagner, Grundzüge der Gerichtsverfassung Kurhessens. Marburg 1827, §. 12, und dessen Nachtrag hiezu, Cassel 1833 §. 12 a.

[5]) Kratsch, Uebersicht des Justiz-Organismus der sämmtlichen deutschen Bundesstaaten, Leipzig 1836, S. 53. — Kulenkamp, Andeutungen zur Verbesserung der Gerichts-Verfassung mit besonderer Rücksicht auf Kurhessen. 1. Abtheil. 1831. §. 36. S. 39 fg.

die betreffenden Untergerichte, wenn Beklagter nicht schriftsäßig ist, als competent ausgesprochen; dabei wurde gegen die früher bestandene Observanz,[1] wornach der Gerichtsstand der verübten Schwächung als entscheidend angenommen ward, jener des Geburts- und Wohnortes des Beklagten als der zuständige erklärt.

II. Was nun die Satisfaktionsklage anbelangt, so ist sie nicht eben durch eingetretene Schwängerung bedingt, der außereheliche Beischlaf genügt hierbei;[2] jedoch soll nur jener Frauensperson eine Deflorations-Entschädigung zukommen, welche bisher ehrbaren Lebenswandels gewesen, weßhalb sie Bescheinigung über dieses mit zum factischen Klagegrunde gehörige Moment durch ein Zeugniß des betreffenden Predigers und der beiden Kirchen-Aeltesten des Orts beizubringen hat[3], daß ihnen von einem liederlichen Umgange der Klägerin mit andern Mannspersonen amtlich nichts bekannt sey. Dem Beklagten ist es dabei unbenommen, den etwa entgegengesetzten Einwand der Liederlichkeit darzuthun,[4] wozu insbesondere die Fälle[5] zu rechnen, wenn die Frauensperson es war, welche den Stuprator zum Beischlafe verleitete, oder sie um Geld sich fraglichem Geschlechtsgenusse hergab, oder sie vor oder um die Zeit fragli-

[1]) Ledderhose a. a. O. §. 647.

[2]) Derselbe a. a. O. §. 643 u. 665.

[3]) Derselbe §. 644. 645.

[4]) Nicht wohl richtig möchte es seyn, wenn Schüßler a. a. O. S. 63 diesen Gegenbeweis als indirekten bezeichnet, gegen welchen ein weiterer Gegenbeweis statthaft sey. Denn gehört bisheriger ehrbarer Lebenswandel zum Klagegrunde, so bildet die vom Beklagten eingewendete Behauptung des Gegentheils eine negative Litiscontestation, und der deßfallsige Gegenbeweis des Beklagten ist ein direkt der klägerischen Beweisführung entgegenstehender, da seine Aufgabe ist, die Unwahrheit der gegnerischen Behauptung darzuthun, er ist somit ein direkter, gegen welchen weiterer Gegenbeweis nicht stattfinden kann. M. s. Bayer. ord. Civilproceß. 6te Aufl. München 1839. S. 445.

[5]) Ledderhose a. a. O. §. 649.

chen Beischlafs auch mit andern Mannspersonen fleischlich sich eingelassen, oder sie überhaupt schlechten Leumundes und verdächtigen Anhangs ist.

Die Klage selbst geht alternativ auf Ehelichung oder Entschädigung [1]). Die zu verabreichende Satisfaktionssumme soll Ersatz für erschwerte oder entzogene Gelegenheit anständiger Versorgung seyn, [2]) weßhalb auch Wittwen [3]) solche ansprechen können. Das Quantum bestimmt sich nach dem Stande und dem Vermögen beider Theile, insbesondere, sofern die Stuprirte Vermögen hat, nach demjenigen, was sie zur Zeit des Beischlafs einem Ehemanne als Vermögen beigebracht haben würde, — falls sie aber vermögenslos ist, pflegt der Richter nach billigem Ermessen auf eine Geldquote innerhalb observanzmäßig bestehender Begränzung zu erkennen. [4])

III. Betreffend auf der andern Seite die Vaterschafts- und Alimentations-Klage nach dem in Kurhessen rechtlich Bestehenden, so kann sie auch von Kindern aus Incest oder aus Ehebruch angestellt werden. [5])

Der Gerichts-Gebrauch spricht sich in Ansehung des Zeitverhältnisses zwischen dem Beischlafe und der Entbindung dahin aus, daß der Beischlaf in dem Zeitraume Anfangs des 10. bis zu Ende des 6. Monats vor der Niederkunft statt gefunden haben müsse, um aus solcher Beiwohnung ein Recht auf Alimentation für das Kind gegen den Stuprator ableiten zu können. [6])

Gegen die vermöglichen Großältern väterlicher Seits nimmt die Aliment-Klage ihre Richtung nur alsdann, wenn sowohl der Stuprator als die Mutter des Kindes unbemittelt sind. [7])

---

[1]) s. Hassenpflug Bemerkungen über das Wahlrecht des Stuprators nach kurhessischem Rechte S. 85 fg.

[2]) Ledderhose a. a. O. § 664.

[3]) Ledderhose a. a. O. § 643 Note a.

[4]) derselbe a. a. O. § 663 und Schüßler a. a. O. S. 68. 69.

[5]) Ledderhose a. a. O. § 643 dann Schüßler a. a. O. S. 41 Note *

[6]) Schüßler a. a. O. S. 23 — 52.

[7]) Ledderhose a. a. O. §. 660.

Die Einrede der mehreren Concumbenten ist geeignet, die Klage in ihrer Grundlage zu zerstören;[1]) zum Beweise derselben kann sich aller Beweismittel bedient werden, insbesondere ist die Benennung der Mitconcumbenten als Zeugen zum Nachweise vorwürfiger Einrede statthaft, wobei jedoch ihren Aussagen nicht voller Glaube beigemessen werden darf.[2])

Die Alimentations-Verbindlichkeit erstreckt sich auf das Nothwendige zur Ernährung und Erziehung des Kindes bis dahin, daß es seinen Unterhalt selbst zu erwerben im Stande ist.[3]) Treten solchem selbstigen Fortkommen Hindernisse entgegen, z. B. durch Krankheit ꝛc., so währt die Pflicht zur Verabreichung der Alimentation fort.[4])

Nach dem für die Bezirke der Konsistorien Kassel, Marburg und Rinteln rechtlich Bestehenden kann eine Frauensperson, welche schon einmal außerehelich geboren hatte, nur dann die Alimentationsklage wegen des jetzt weiter gebornen Kindes anstellen, wenn sie sogleich bei der Klage-Anstellung den Nachweis über das Geständniß des Beklagten in Hinsicht des einschlägigen Beischlafs oder der Vaterschaft vorzulegen, oder ihn zu graviren vermag, d. h. beglaubigten Auszug aus dem Protokolle des Presbyteriums, worin der Stuprator sich als Vater des Kindes bekannte,[5]) beizubringen im Stande ist,[6]) oder vorgängig verdächtigen vertrauten Umgang des Stuprators mit der Klägerin, aus welcher mit Wahrscheinlichkeit der außereheliche Geschlechtsgenuß sich entnehmen ließe, zu bescheinigen vermag.[7])

Eine Ausnahme von obiger Beschränkung der Klagestellung

---

[1]) derselbe a. a. O. §§. 650. 651.

[2]) ders. §. 652.

[3]) ders. §. 657.

[4]) ders. §. 657 Note a.

[5]) was an sich nur als außergerichtliches Geständniß betrachtet werden kann. m. s. Schüßler a. a. O. S. 27. — Ledderhose a. a. O. §. 654 Note c.

[6]) Ledderhose a. a. O. § 650 und Verordnung vom 28. Mai 1738.

[7]) Schüßler a. a. O. S. 26 Note a.

soll blos dann statt finden, wenn der gegenwärtig angegangene Beklagte auch der Stuprator bei der früheren Schwängerung war, oder wenn die vorherige Schwängerung unter Brautleuten statt hatte, oder auch, wenn nach der früheren Schwängerung die Klägerin sich verehelichte, sie gegenwärtig aber, als im Wittwenstande zu Fall gekommen, klagt.[1])

Was die zum vormaligen Fürstenthume Fulda gehörigen Gebietstheile Kurhessens angeht, so wird nach bestehender Praxis niemals auf Entschädigung wegen einer ohne nachgefolgte Schwängerung statt gehabten Defloration erkannt.[2]) War jedoch Schwängerung Folge des außerehelichen Beischlafes, so liegt dem Schwängerer die alternative Verbindlichkeit ob, die Geschwängerte zu heirathen oder ihr eine Heimsteuer oder Zugabe zu verabreichen. Das Wahlrecht kommt demselben selbst für den Fall zu, daß die Verführung zum Beischlafe unter heimlichem Versprechen der Ehe erfolgt wäre, obgleich heimliche Eheversprechungen rechtsunverbindlich sind.[3])

Der uneheliche Vater ist, sofern rechtliche Gewißheit über ihn vorliegt, dem außerehelich erzeugten Kinde die erforderliche Nahrung insolange, als es sich dieß zu schaffen nicht selbst im Stande ist, zu verabreichen verbunden.[4]) Angehend das Quantum der vom außerehelichen Vater dem Kinde schuldigen Alimente, so wurde durch das Fürstl. Fuldaische Decret v. 27. März 1784 die früher bestandene Praxis, wornach ohne Unterschied der Person in allen Fällen auf den Betrag von 112 fl. erkannt wurde, dahin abgeändert, daß der einschlägige Betrag stets nach dem Vermögen und Stande beider Theile regulirt werden solle.[5])

---

[1]) Ledderhose a. a. O. 645 Note e bis g.

[2]) Schüßler a. a. O. S. 70.

[3]) Fürstl. Fuldaische Verordnung v. 28. Febr. 1710, 11. Febr. 1730, 24. März 1770. — A. Erb. de natura, requisitis et obligatione sponsalium secundum jus comm. et edict. Fuldense. Fuldae. 1740. — Eugen Thomas System aller Fuldaischen Privatrechte, Fulda 1788 — 90. Band 2 § 291 S. 7 und § 299 S. 22.

[4]) Thomas Fuld. Priv. R. Bd. 2 § 343 S. 95.

[5]) Thomas a. a. O.

Mit Hinblick auf die Praxis des frühern fürstl. Fuldaischen Landes-Consistoriums kann übrigens die Geschwängerte, ohne Vermuthung für sich zu haben, dem angeblichen Schwängerer den Eid nicht so geradehin zuschieben.[1])

In Hinsicht der im Studiren begriffenen Akademiker bestimmen die Fuldaischen Gesetze, daß gegen solche selbst nicht einmal eine außerehelich geschwängerte Frauensperson auf Vollzug eines Eheversprechens klagen kann.[2])

§ 16.

Nach dem **Bamberger** Statutar-Rechte, insbesondere dem Pflaumischen Entwurfe zur peinlichen Gesetzgebung v. 1792 §§ 216—219, welcher in Betreff des Civilpunktes bezüglich außerehelichen Beischlafes dermal noch bestehendes Recht für die Gebietstheile des ehemaligen Fürstenthums Bamberg[3]) sowie für die Stadt Rothenburg[4]) an der Tauber und dessen Gebiet ist, liegen die deßfallsigen Bestimmungen in folgendem vor:

A. Betreffend die Ansprüche der **Deflorirten auf Entschädigung**:

1. Der Entschädigungsanspruch wegen Defloration ist **nicht gerade durch erfolgte Schwängerung bedingt**; — § 216 a. a. O. —
2. Die Klage muß jedoch binnen **fünf Jahren** gegen den Stuprator angestellt werden, widrigens stillschweigender Verzicht hierauf angenommen wird; — § 217 a. a. O. —

---

[1]) E. Thomas Entwurf der Fuldaischen Gerichts-Verfassung Frkfrt. 1784 § 72 S. 139.

[2]) Verordnung de dato Fulda den 28. März 1778 § VII. — Leges et statuta communia univers. Fuld. renov. 1778 Tit. de privilegiis Nr. 5. — Thomas System rc. Bd. 1. § 60 Abs. II. S. 99.

[3]) Georg Michael Weber Grunds. des Bamberger Landrechts Bd. II. Bamberg und Würzburg 1806 S. 486 fg.

[4]) Arnold Beiträge zum deutsch. Privat-Rechte. Ansbach 1840. Th. I. S. 680 und die S. 681 allegirten Präjudicien. — Seuffert und Glück Blätter für Rechts-Anwendung Bd. IV. 1839. S. 59.

3. es geht solche auf die Erben der Geschwächten nur dann über, wenn
   a) letztere noch bei Lebzeiten auf ihre Abfindung geklagt hatte, und auf solche Klage die Einlassung erfolgt, oder
   b) die Satisfaction schon durch Vertrag festgesetzt gewesen war; — § 218 a. a. O. —
4. gegen die Erben des Stuprators hat die Entschädigungsklage unbeschränkt statt; — § 216 a. a. O.
5. Das Quantum der Genugthuung ist auf fünf vom hundert aus dem Vermögen des Stuprators bestimmt. — Hat derselbe noch kein eigenes Vermögen, sind aber dessen Eltern noch am Leben, so soll die Bestimmung des Satisfactions-Quantums und somit auch der Vollzug des Urtheils auf den künftigen Erb- und Erwerbanfall ausgesetzt werden; — § 216.
6. Der Deflorirten ist aller Anspruch auf Genugthuung entzogen: — § 217 —
   a) wenn sie vorher schon mit einem Andern in Geschlechtsgemeinschaft gestanden, oder
   b) zur Classe der gemeinen Huren gehört, oder unzüchtigen Lebenswandels wegen berüchtigt [1]) ist, oder
   c) wenn sie in der Angabe des Schwängerers bei Gericht eine verschiedene Sprache geführt hat, oder
   d) vor dem Beischlafe deßhalb etwas vom Stuprator erhalten hat, oder
   e) zum fraglichen Beischlafe hauptsächlich Veranlassung gegeben hat;

---

[1]) Bezüglich der Einrede der Bescholtenheit müssen übrigens die speziellen Thatsachen, worauf sich dieselbe gründet, mitangegeben werden, weil außerdem dieser Einwand, als zu allgemein vorgetragen, zur Sache nicht weiter beachtet werden könnte.

(Erkenntniß des k. Appel. Ger. von Oberfranken v. 21. April 1838. (M. f. 1838.)

f) auch jene Frauensperson ist von dem Rechte auf Satisfaktion ausgeschlossen, welche sich vor gerichtlich ausgetragener Sache mit einem Andern verehelichte, sowie

g) diejenige, welche den zur Ehelichung bereitwillig sich erklärenden Stuprator nicht ehelichen will, ingleichem

h) die wegen Abgang älterlicher Einwilligung den Stuprator nicht heirathen kann, so auch

i) jene, welche mit einem Ehemann, mag es seyn mit oder ohne Ehe-Versprechen, fleischlich sich abgegeben, ebenso

k) die Frauensperson, die auf Satisfaction bereits verzichtet hat, sey es ausdrücklich, oder stillschweigend dadurch, daß sie unterlassen hat, binnen des Zeitraums von 5 Jahren Klage zu stellen.

l) Uebrigens ist die Frage, ob mit Hinblick auf die fürstl. Bamberg'sche Verordnung v. 26. Juni 1796 auch in dem Falle das Klagerecht der Stuprirten hinwegfalle, wenn der Stuprator noch unter älterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, bestritten. v. Weber a. a. O. sowie v. Spies in s. Handbuche des Bamberger Provinzial-Rechts (Bamberg 1838) S. 174 bejahen diese Frage. Richtiger und übereinstimmend mit der obergerichtlichen Praxis [1]) mag dieselbe jedoch dahin be-

---

[1]) m. s. das oberappellationsgerichtl. Erkenntniß v. 26. März 1833 (Nro. Ec. 135 $\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ in dem Akte des Appell. Gerichts von Oberfranken E. 2 1832), wo ausgeführt ward: der § 217 des Pflaumischen Entwurfes stelle weder die Minderjährigkeit noch den Umstand, daß der Stuprator noch unter väterlicher Gewalt stehe, als einen Ausnahmsfall, unter welchem keine Genugthuung gefordert werden könne, auf, somit stehe die im § 216 ausgesprochene Regel der Entschädigungs-Verbindlichkeit des Stuprators fest.

Durch den § 4 der fürstl. Bamberg. Verordnung vom 26. Juni 1796 sey das im § 216 des Pflaum-Entwurfs eingeräumte Recht auf Genugthuung beschränkt worden, indem, sofern mit einer Schwängerung ein rechtlich unwirksames Eheversprechen concurrire, der Deflo-

antwortet werden, daß, wenn auch der Geschwächten bekannt war, es stehe der Stuprator noch unter der väterlichen Gewalt, oder unter Vormundschaft, ihr Klagerecht auf Deflorations-Entschädigung demungeachtet begründet sey.

B. In Ansehung der Rechte unehelicher Kinder an ihren außerehelichen Vater auf Alimentation: — § 219 a. a. O. —

1. Derjenige, welcher sich geständig oder erwiesenermassen in in dem Zeitraume des 7. bis 11. Monats mit der Mutter des Kindes fleischlich abgegeben hat, soll das von Letzterer demnächst geborne Kind für das seinige [1]) erkennen, und

---

rirten kein Genugthuungsrecht zukommen solle. Da nun jede Ausnahme strenger Auslegung zu unterstellen sey, so folge, daß die Deflorirte gegen einen Minderjährigen oder Haussohn, wenn kein verbotenes Eheversprechen coincidire, die ihr nach § 216 des Pflaum. Entwurfs zustehenden Genugthuungs-Ansprüche nicht verliere. Dieß erhelle auch aus dem Grunde des Gesetzes, welcher bei der vorangeregten Verordnung v. 26. Juni 1796 in dem Vorbeugen gegen frühzeitige und unüberlegte Eheversprechen sowie gegen Verführung zu demselben bestehe. Hätte die Gesetzgebung die Minderjährigkeit oder das Verhältniß bestehender väterlicher Gewalt als Grund der Zerstörung der Genugthuungs-Ansprüche auf Seite der Deflorirten sanctioniren wollen, so hätte sie dieses durch einfache, dieses allein aussprechende, Bestimmung bewerkstelligen können, ohne der Voraussetzung eines vorhergegangenen oder nachgefolgten verbotenen Eheversprechens zu erwähnen.

Ganz in diesem Sinne liegt auch das Erkenntniß des Appell.-Gerichtes zu Bamberg vom 30. Dez. 1836 (S. 90 1836) vor.

[1]) Wohl möchten die Worte des Gesetzes zu der Ansicht leiten, als könne im Falle des Beweises des Beischlafes im critischen Zeitraume auf den Antrag der Kindes-Curatel um Ausspruch über die Vaterschaft das Erkenntniß dahin, daß der Stuprator als Vater des fraglichen Kindes rechtlich zu erachten sey, erfolgen; allein bei der Erwägung, daß nach dem Bamberger Statutar-Rechte, sofern der zuerst verklagte Stuprator nicht solvent ist, auch die übrigen Stupratoren klagbar um Entsprechung der Kindes-Alimentations-Pflicht für ihren Antheil ange-

zwar in so lange, bis er vollkommenen Nachweis stellt, daß solches Kind aus seinem Beischlafe durchaus nicht habe erzeugt werden können. [1]) Es kann sofort der Einwand, das Kind sey zu früh oder zu spät geboren worden, sofern die Geburt nur in vorbemerkten Zeitraum fällt, nicht beachtet werden.

2. Ebensowenig mag dem Beklagten die Einrede zu statten kommen, daß die Mutter des Kindes innerhalb der critischen Zeit bewiesener- oder geständigermaßen auch mit einer andern Mannsperson fleischlich sich abgegeben habe; denn ob er zwar im letzteren Falle die Kosten der Verpflegung der Regel nach nur auf seinen Antheil [2]) zu übergangen werden können, und es einen nicht zu rechtfertigenden Mißstand bilden würde, wenn bei feststehendem Ausspruche der Vaterschaft bezüglich des zuerst angegangenen Stuprators noch weitere Stupratoren zur Erfüllung von Vaterschaftspflichten in Betreff Alimentation des Kindes angegangen würden, stellt sich der Vaterschafts-Ausspruch bei Rechtsstreiten, in welchen der Einwand der mehreren Zuhalter vom Beklagten vorgebracht und bewiesen wurde, nothwendig als unzuläßig dar.

Dieß ist selbst dann der Fall, wenn gedachter Einwand nicht vorgebracht wurde, weil bei der Zahlungsunfähigkeit des jetzt verklagten Stuprators jeder weitere Concumbent für seine Rate klagbar noch verfolgt werden kann.

(Erkenntniß des Appell. Gerichts v. Oberfranken v. 15. Juli 1845. (V. 5 $18\frac{38}{39}$)

[1]) Dahin gehört insbesondere der Einwand, daß die Klägerin zur Zeit des mit ihr vom Beklagten gepflogenen Beischlafs bereits im Zustande der Schwangerschaft sich befunden habe; welche Einrede, als die Kindesalimentenklage gänzlich zerstörend, sofort zum Beweise auszusetzen ist.

(Erkenntniß des Appell. Ger. v. Oberfranken v. 25. Sept. 1845 (U. 5. 1845).

[2]) Nach dem im Bambergischen bestehenden Statutar-Rechte ist die Einrede mehrerer Concumbenten von Erheblichkeit:

nehmen verbunden ist, so soll er gleichwohl dieselbe allein zu tragen angehalten werden, wenn die Mitstupratoren ganz von Zahlungsmitteln entblößt oder abwesend sind.

I. gegenüber der Deflorations-Entschädigungsklage: in der Behauptung des Beklagten, daß die Klägerin vorher von einer andern Mannsperson beschlafen worden sey. — § 217 des Pflaum. Entw. —

II. gegenüber der Klage des Kindes auf Erbrecht in dem Sextans: in dem Asserte, daß innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes die Mutter des Kindes sich mit einer andern Mannsperson fleischlich abgegeben habe.

— Weber Commentar zum Bamberger L. R. § 1077 Nr. 1 und der dort angezogene Koch success. ab intest. § 33 pag. 73 und § 34 pag. 77. — Köchy Meditat. S. 83.

III. gegenüber die Klage auf Kindes-Alimentation in dem zu II aufgeführten Vorbringen. Denn nach § 219 des Pflaum. Entw. haftet der angegangene Stuprator in der Regel nur auf seinen Antheil für die Kindes-Alimentation; Ausnahmsweise nur soll er sie allein tragen, wenn die Constupratoren mittellos oder abwesend sind. Die Worte im § 219: „nicht zu statten kommen möge" gehen daher blos dahin, daß jener Einwand die Klage nicht ganz zerstöre, weil immer noch ratenmäßige Alimentations-Pflicht übrig bleibt. Für die Relevanz jener Einrede spricht auch das Wort: „bewiesenermaßen", weil es außerdem überflüssig und ohne alle Bedeutung wäre, wollte man nicht dem Beklagten den Beweis freilassen; auch nicht anzunehmen ist, daß die Gesetzgebung sich überflüssiger Worte bei Feststellung dispositiver gesetzlicher Normen bedient habe.

Nur muß Beklagter speziell die Constupratoren benennen, weil außerdem man nicht weiß, auf welche Begränzung hin die gedachte Einrede von rechtlicher Wirksamkeit seyn könne, und für welchen Anhteil er zur Kindes-Alimentation zu concurriren habe.

Nach dieser Ansicht legte das Appell. Gericht von Oberfanken im Erkenntnisse v. 29. Sept. 1845 (U. 5. 18$\frac{44}{45}$) dem Beklagten den Beweis auf, daß die Mutter des klagenden Kindes in dem gesetzlich begränzten Zeitraume vom . . . bis . . . auch dem N. den Beischlaf gestat-

3. Die Alimentations-Pflicht hat **primär** der **Schwängerer**, und sofern er verstorben, dessen Erben; sodann geht diese Verbindlichkeit auf die außereheliche **Mutter**, und wenn diese unvermögend oder verstorben wäre, auf die **beiderseitigen Großältern** [1]) **gemeinschaftlich** über, und zwar in der Art, daß wenn auf der einen Seite die Groß-Aeltern nicht mehr am Leben oder vermögenslos wären,

---

tet habe, und daß Letzterer soviel Vermögen besitze, als nothwendig ist, um den ihn treffenden Antheil an den gesetzlichen Beträgen für die Alimentation des klagenden Kindes zu zahlen.

M. s. auch Erkenntniß genannten Gerichtshofes v. 19. Dez. 1843 (L. 13. 1843) u. v. 9. April 1845 (K. 73. 1844.)

[1]) Es greift sofort nach dem Bamberger Statutar-Rechte das Vorbringen des außerehelichen **Großvaters**, daß **auf vergangene Zeiten zurück** gegen ihn der Ersatz der rückständigen Auslagen für die Kindes-Alimentation mit Recht nicht angesprochen werden könne, keineswegs durch. Denn diesem Vorbringen steht das Gesetz nicht zur Seite, vielmehr liegt in einem derartigen Einwande ein Widerspruch mit der Natur einer Rechts-Verbindlichkeit, daß dieselbe durch die bloße Thatsache der Nichterfüllung erlöschen solle.

Dadurch, daß die Klage auf Alimentation gegen den außerehelichen Vater alsbald nach der Geburt des Kindes angestellt wurde, gab nur die Verzögerung dieses Prozesses die Veranlassung, daß der Alimentations-Ausspruch so lange ausgesetzt blieb.

Da nun der Großvater die Verbindlichkeit des ursprünglich Verpflichteten zu übernehmen hat, so tritt eine Veränderung des Rechtsverhältnisses dadurch nicht ein.

(Erkenntniß des Appell. Gerichts zu Bamberg v. 23. Nov. 1824 S. 54. 1816, bestätigt im oberappell. gerichtl. Urtheile vom 24. Dezbr. 1825. (O.-A.-G.-Akten Nr. S. 718 18$\frac{24}{25}$).

Nur kann lediglich auf die Klage gegen den Großvater, selbst wenn mit der Bescheinigung über die Zahlungsunfähigkeit des außerehelichen Vaters und der Mutter des Kindes versehen, nicht alsbald ein Zahlungsmandat erfolgen, vielmehr muß auch mit jenem der Rechtsstreit besonders verhandelt und verbeschieden werden.

(Erkenntniß des Appell. Ger. zu Bamberg v. 20. Juni 1823 (S. 54. 1816.)

lediglich den Groß-Aeltern des andern Theils solche Verbindlichkeit zur Verpflegung des natürlichen Enkels zukommt.

4. Wäre die Mutter des Kindes mit den Verpflegungskosten nicht zufrieden, oder träten andere Bedenklichkeiten ein, so steht es dem natürlichen Vater frei, einen andern Weg der Verpflegung in Vorschlag zu bringen, und es soll von Gerichtswegen rechtlicher Bedacht deßhalb genommen werden.

5. Der Umfang der Verbindlichkeit zur Alimentation geht neben den Kosten des Kindbettes, der Taufe und, falls das Kind verstirbt, der Beerdigung auch auf die nothwendigen Erziehungskosten, sowie auf die zur Erlernung eines Handwerkes, Gewerbes oder einer Kunst erforderlichen Kosten.

6. Das Quantum[1] der Verpflegung soll nach richterlichem Ermessen unter Berücksichtigung des Standes der Stuprirten und der Vermögens-Verhältnisse des außerehelichen Vaters bestimmt werden.

---

[1]) Dabei kommt zu erwägen, daß der außereheliche Vater nach dem Gesetze nicht lediglich einen Alimentationsbeitrag in Concurrenz mit der Mutter des Kindes zu leisten hat, sondern daß alleinige Alimentationspflicht ihm obliegt.

— Erkenntniß des Appell. Ger. v. Oberfranken v. 28. Febr. 1846 (S. 40 $18\frac{45}{46}$). Dann vom 31. März 1846 (N. 10 $18\frac{45}{46}$.)

Uebrigens steht am gedachten Gerichtshofe die Gerichtspraxis für das jährliche Quantum von 18 — 24 fl.

m. s. Erkenntniß desselben v. 17. April 1846 (R. 25. $18\frac{45}{46}$) — v. 13. Febr. 1842 (G. 35 $18\frac{41}{42}$) v. April 1845 (W. 21. $18\frac{44}{45}$). — Oberappell. gerichtl. Erkenntniß v. 21. Juli 1827 (O.-A.-G. Nr. Ja. 662. $18\frac{26}{27}$ im A.-G.-Akte J. 4 1825.)

Daß bei körperlichen oder Geistes-Gebrechen des Kindes das Aliment.-Quantum auszusprechen sey, ist durch die gesteigerten Bedürfnisse des Kindes geboten.

7. Die Dauer der Alimentationspflicht geht ohne Unterschied des Geschlechtes des Kindes von der Geburt an bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre; sofern jedoch das Kind wegen Abgang der Leibes- oder Seelen-Kräfte auch nach diesen Jahren sich selbst zu ernähren außer Stande seyn sollte, währt die Verbindlichkeit zur Alimentation bis zur Beseitigung dieses Mangels fort.

Zu den Kosten der Erlernung eines Handwerkes sind der außereheliche Vater, dessen Erben und die Großältern auch nach vollendetem 14. Lebensjahre des Kindes noch gehalten.

8. Ein Vergleich über die Alimente des Kindes ist wohl von Seite des außerehelichen Vaters mit der Kindes Mutter rechtlich statthaft, doch soll sich auf denselben nie zum Nachtheile des Kindes beworfen werden können, und es liegt dem Schwängerer auch nach dem Ableben oder bei eingetretener Mittellosigkeit der Mutter, des Vergleiches ungeachtet, die Verpflegung des Kindes ob.

Wenn der außereheliche Vater in Bausch und Bogen und ohne Erwähnung dessen, was auf den Fall des Ablebens des Kindes gelten solle, einen Vergleich auf eine bestimmte Summe abgeschlossen hätte, und es geht nach der Hand das Kind mit Tod ab, so kann das etwa Gezahlte von ihm nicht zurückverlangt werden.

Geschah jedoch der Vergleich auf gewisse Zeitfristen von Monaten oder Jahren, so findet eine verhältnißmäßige Zurückforderung des Zuvielgezahlten statt.

Das Erkenntniß des Appell. Gerichts v. Oberfranken v. 23. August 1838 (S. 6 1833), bestätigt im oberappellationsgerichtlichen Urtheile v. 20. April 1839. (O.-A.-G.-Akten Nr. H. 496 18$\frac{38}{39}$) sprach deßhalb für ein außereheliches Kind, welches blödsinnig, blind und contrakt war, 48 fl. als jährliches Alim. Quantum aus.

§ 17.

Das Statutar-Recht der Stadt Schweinfurt[1]) enthält folgende hieher einschlagenden Bestimmungen:

Wenn eine ledige Mannsperson eine Jungfrau oder ehrliche Wittib mit Geschenk oder liebkosenden Worten, ohne ihre besondere Veranlassung zu seinem Willen beredet, auch unter Eheversprechen zu Fall bringt, so soll er die Geschwächte mit ihrer und der Aeltern oder ihrer nächsten Freundschaft Einwilligung zur Ehe nehmen. Will er sich mit ihr nicht ehelich trauen lassen, oder liegen sonst erhebliche Ursachen vor, so soll er ihr auch wenn er ihr vorher die Ehe nicht versprochen, ein Heirathgut nach Verhältniß des Standes und Vermögens geben, nebenbei das aus solchem Beischlafe erzeugte Kind, bis es sein Brod selbst verdienen kann, alimentiren.

In Betreff des Alimentations-Quantums ist als Regel bestimmt: daß der Schwängerer dem Kinde für das 1. Jahr 2 fl., für das 2. 3 fl., und also jedes Jahr einen Gulden fränk. (= 1 fl. 15 kr. rhein.) mehr bis in das 12. Jahr eines Mädchens und bis ins 14. Jahr eines Knabens — bei beiden das letztbenannte Jahr einschlüssig — geben, und die Rate eines jeden Jahres vorauszahlen solle, überdieß hat er der Geschwächten 3—5 fl., auch nach den Standes-Verhältnissen noch ein mehreres als Kindbettkosten zu verabreichen.

Wurde aber Jemand von einer Frauensperson oder den ihrigen zu solchem Beischlafe gereizt, um dadurch die Verehelichung zwischen beiden desto eher zu veranlassen, so soll er wohl ihr einigen Abtrag zu geben keineswegs verbunden, wohl aber für das aus solcher Schwächung geborne Kind die Alimente zu verabreichen schuldig seyn.

Das aus einem Ehebruche[2]) erzeugte Kind soll der Ehe-

---

[1]) Sammlung der vornehmsten Pflichten und Ordnungen der freien Stadt Schweinfurt revidirt und verbessert 1780 Kapitel III. Tit. V. § 4 S. 173.

[2]) ebendaselbst § 2 am Ende (d. i. Absatz 4) S. 173.

brecher, bis das Kind sein Brod selbst erwerben kann, in gleicher Weise, wie so eben erörtert worden, alimentiren.

§ 18.

Nach dem gräfl. Hohenloheschen Landrecht[1]) vom 20. Febr. 1738 Th. I. Tit. 7 § 2 ist, wenn zwei ledige Personen fleischlich sich vermischen, die Mannsperson schuldig, die Geschwächte entweder zu ehelichen, oder ihr eine Abfindung an Geld statt eines Heirathgutes zu geben, dazu dem mit ihr erzeugten unehelichen Kinde bis zu dessen 12. Jahre ein gewisses, vom Richter mit Rücksicht auf des Stuprators Vermögen und der Geschwächten Verhältnisse zu bestimmendes, Verpflegungs-Quantum zu bezahlen, auch nöthigenfalls deßhalb Caution zu stellen.

Sofern der außereheliche Vater ohne Voraus oder sonstigem Vermögen, dessen Aeltern aber noch am Leben wären, und letztere freiwillig zur Zahlung sich nicht verstehen, sind dieselbe hiezu zwar nicht zu zwingen, doch ist ihnen zu verbieten, dem Sohne auf seinen künftigen Erbtheil ohne obrigkeitliches Vorwissen etwas hinauszugeben, im widrigen Falle, und wenn nach der Aeltern Tode, dessen Erbtheil wegen solcher Hinauszahlung zur Entrichtung der bestimmten Abfindung und Kosten nicht zureichen würde, der Abgang von der älterlichen Verlassenschaft zu ersetzen ist.

Sollte das Kind vor dem 12. Jahre versterben, so hat der natürliche Vater (nach § 3 a. a. O. des Hohenl. L. R.) die Begräbnißkosten, gleichwie früher die Taufkosten zu bezahlen.

Gegen Soldaten hat (gemäß § 4 a. a. O.) eine Frauensperson wegen ihrer Abfindung und anderer Forderung, wenn gleich er weder gegenwärtig etwas im Vermögen noch in Zukunft zu hoffen hat, an dessen Sold keineswegs etwas zu suchen oder zu fordern.

Die Wahl zwischen Ehelichung oder Abfindung der Geschwächten fällt mit Hinblick auf § 5 a. a. O. weg, wenn auf Seite

---

[1]) s. Arnold Beiträge zum deutschen Privatrechte Th. I. Ansbach 1840 S. 390 – 393.

des Stuprators **vor** oder **nach** dem Beischlafe ein Eheverspruch an sie statt gehabt hatte, indem er in solchem Falle sie zu ehelichen schlechterdings verbunden ist.

Gemäß § 7 a. a. O. soll eine Frauensperson, welche sich mit mehreren Mannspersonen fleischlich abgegeben, oder welche einen Hurenlohn genommen, oder die eine Mannsperson durch Einladung, Botenschicken, nächtliche Oeffnung des Hauses und der Schlafkammer oder auf andere Art zur Unzucht angereizt hat, keine Abfindung statt des Heirathgutes ansprechen können, doch ist, wenn der Stuprator vorher dazu Anlaß gegeben, und die Eröffnung verlangt hätte, dem richterlichen Ermessen es unbenommen, das Geeignete zu erkennen.

In beiden letzteren Fällen, wenn nämlich die Frauensperson einen Hurenlohn genommen, oder zur Unzucht angereizt hätte, ist der Schwängerer zur Verpflegung des Kindes nach § 2 verbunden.

Im ersteren Falle aber, wenn sie nemlich mit mehreren Mannspersonen zu verschiedenen Zeiten sich fleischlich abgegeben, kommt die Verpflegung des unehelichen Kindes demjenigen zu, bei welchem die Geburtszeit mit der Zeit des fraglichen Beischlafes dergestalt übereinstimmt, daß er für den Vater des Kindes mit Gewißheit zu halten ist. Wäre aber die fleischliche Vermischung mit Mehreren innerhalb 1, 2 oder 3 Monaten geschehen, so ist in solcher Ungewißheit, wer des Kindes Vater sey, **keiner zu dessen Verpflegung verbunden**, sondern die Last fällt allein auf die unzüchtige Mutter, oder, da diese das Kind nicht ernähren kann, auf die Beischläfer **insgesammt**.[1]) Die Pfar-

---

[1]) Immerhin ist dieser Ausdruck unbestimmt, da er Zweifel anregt, ob dieses Wort: „insgesammt" seine Richtung auf Haftung eines jeden Concumbenten in solidum oder blos pro rata nehme, selbst Bek in seinem tractatus de eo, quod justum est circa stuprum etc. ob er gleich sonst überall die einschlägigen Stellen des Hohenloher Land-R. anzieht, gibt am betreffenden Orte: Buch I Kap. 6 §. 11 keine Andeutung über die Interpretation dieses allerdings eine mehrfache Auslegung zulassenden Ausdruckes.

rer haben, bevor deßhalb richterliches Erkenntniß ergangen ist, Niemand im Taufbuche als Vater zu benennen.

Nach § 11 a. a. O. ist dem aus Ehebruch erzeugten Kinde der Ehebrecher, wenn er für dessen natürlichen Vater gewiß kann erkannt werden, jährlich ein gewisses Quantum zur Verpflegung zu bezahlen schuldig.

§ 19.

Das Particular-Recht des Königreichs Hannover [1]) befaßt nur wenige hieher bezüglichen Bestimmungen, jedoch hat sich auf die Grundlage der Präjudicien der Gerichtshöfe eine so ziemlich förmige Praxis gebildet.

I. Die Deflorirte hat rechtlichen Anspruch auf Entschädigung vom Stuprator, wenn er sie nicht zur Ehe nehmen will, oder kann, wie dieses schon aus einer Verordnung Georg II. vom 14. Okt. 1740 [2]) hervorgeht.

Das Quantum der Entschädigung soll dabei mit Rücksicht auf des Stuprators Stand und Vermögen ermessen werden. [3])

Der Gerichts-Gebrauch nimmt übrigens seine Richtung dahin:

1) daß solcher Entschädigungs-Anspruch durch eingetretene Schwängerung bedingt sey, [4]) und somit die Zeit der Entbindung mit jener des außerehelichen Beischlafes im entsprechenden Zeitraum übereinzustimmen habe, daß jedoch lediglich Defloration (ohne Schwängerung) auch schon in dem Falle einen Anspruch auf Ent-

---

[1]) F. B. Grefe Leitfaden zum Studium des Hannover. Privat-Rechts Göttingen 1835 Theil 2. § 186 S. 196--199.

[2]) enthalten im corp. constitutionum Luneburgensium cap. I. S. 1141. — Samml. der Verordnungen und Ausschreiben ꝛc. v. Spangenberg Th. 1. S. 17. —

[3]) nach der Eheverlobungs-Constitution für die ältesten Provinzen vom 5 Januar 1733 § 5 (corpus constit. Caleburgens. cap. 1. S. 940).

[4]) Bülow und Hagemann praktische Erörterungen Bd. 6, Erört. 100 § 11.

schädigung begründe, wenn die Schwächung auf eine Weise geschehen, welche dem öffentlichen Rufe der Deflorirten zum Nachtheile ist, oder wenn der Stuprator in der Art sich benommen hätte, daß hierdurch die Kundwerdung des mit dem unbescholtenen Frauenzimmer verübten Beischlafs herbeigeführt worden. [1])

2) Daß der Anspruch auf Deflorations-Entschädigung cessire:

a) wenn die Deflorirte selbst der verführende Theil war; [2])

b) wenn sie vorher schon mit einer andern Mannsperson fleischlich sich abgegeben, [3]) oder

c) für den Beischlaf eine Belohnung erhalten, [4]) oder

d) wenn sie, ehe der Stuprator seine Erklärung über Ehelichung oder Entschädigung abgegeben hat, eine Handlung vornimmt, in Anlaß deren die mit ihm einzugehende Heirath unmöglich gemacht worden, oder dem Stuprator ein Recht auf Kündung des Eheverlöbnisses gegeben seyn würde; — eben so, wenn der Stuprator die Ehe mit ihr eingehen zu wollen erklärt, sie jedoch darauf ohne gerechten Grund nicht eingehen will. [5])

Frauenspersonen, welche sich von Unterofficieren oder gemeinen Soldaten schwängern lassen, ist jeglicher Entschädigungs-Anspruch wegen Defloration entzogen, [6]) wofern nicht, wie das Gesetz sich ausdrückt, besonders wichtige Umstände in Mitte liegen sollten. Die Declaration v. 11. Dez. 1822 [7]) setzt jedoch vorerwähnte Verordn. für jene Soldaten der Infanterie außer Anwendung, welchen gestattet ist, ohne militärischen Consens sich zu verehelichen, wohin alle jene gemeinen Soldaten der Infanterie gehören, welche Anspruch auf den 11monatlichen Urlaub haben, wenn sie auch nach der Hand zum activen Dienste ihre Einberufung erhalten sollten.

---

[1]) Bülow und Hagemann a. a. O. §. 4.

[2]) ebendaselbst § 6 — Struben rechtl. Bedenken Thl. I. Bd. 162.

[3]) Struben rechtl. Bed. Th. III. Bed. 147. — Bülow und Hagemann a. a. O. Bd. IV. Er. 69 und Bd. VI Er. 100 § 5.

[4]) Bülow und Hagemann am letztnagef. Orte.

[5]) ebendaselbst § 8.

[6]) obenangezogene Verordnung Georg II. vom 14. Okt. 1740.

[7]) Offizielle Gesetzsammlung 1823 Abth. 1 S. 1.

Eine hieher noch einschlägige Bestimmung enthält das kgl. Hannöversche Criminalgesetzbuch v. 8. Aug. 1840 Art. 275 Abs. 1, indem dortselbst die Verleitung einer ehrbaren Frauensperson zum Beischlaf durch das Versprechen der Ehe, welche vom Verführer durch seine Schuld nicht erfüllt worden, als ein strafrechtlicher Reat erklärt ist, welcher jedoch nur auf Anzeige der Geschwächten zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden soll, in solchem Falle aber mit der Strafe von Gefängniß nicht unter 4 Wochen zu ahnden ist.

II. Der außereheliche Vater hat neben der Verpflichtung zum Ersatze der Kosten des Wochenbettes und der Kindes-Taufe die Verbindlichkeit, dem Kinde bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre die natürlichen Alimente zu verabreichen, auch, falls das Kind mit Tod mittlerweile abgeht, es beerdigen zu lassen. [1]

Doch kommt dem Vater die Befugniß zu, das Kind zur selbstigen Verpflegung zu verlangen, sofern nicht Rücksichten bezüglich des physischen und moralischen Wohles des Kindes diesem entgegenstehen. [2]

Der Gerichts-Gebrauch an den Hannover. Gerichtshöfen spricht sich übrigens dafür aus, daß

1) diese Alimentations-Ansprüche durch den Umstand bedingt sind, daß solches Kind innerhalb des 182. und 300. Tages nach dem Beischlafe zur Welt gekommen sey, [3]
2) daß durch den Einwand, es habe im critischen Zeitraume die Mutter des Kindes auch noch mit anderen Mannspersonen in fleischlichem Umgange sich eingelassen, die Verbindlichkeit zur Ernährung des Kindes nicht beseitiget werde, [4]

---

[1]) Obenangeführte Ehe-Verlobungs-Constitution § 5.

[2]) Verordnung v. 31. Juli 1826 § 6 (Officielle Hannov. Ges. Samml. 1826 Abth. 1 S. 174. — Grefe a. a. S. 198. — Jurist. Zeitung für das Königr. Hannover herausg. v. Schlüter und Wallis Lüneburg 1830 Heft 2 S. 2 u. 18.

[3]) Bülow u. Hagemann a. a. O. Bd. IV. Er. 68 und Bd. VI. Erör. 101.

[4]) v. Ramdohr jurist. Erfahrungen erläutert durch Erkenntniß des Ober-

3) daß die Alimentationspflicht nicht auf die väterlichen Großältern des Kindes als solche übergehe, sondern nur dann, wenn sie Erben des außerehelichen Vaters sind.[1])

§ 20.

Die Gesetzgebung des Königreichs Sachsen enthält in Betreff der Deflorations-Entschädigung einige, in zerstreuten Verordnungen enthaltene, Bestimmungen, und nur in Hinsicht der Verbindlichkeit des Vaters zur Alimentation seines unehelichen Kindes gibt das Mandat dd. Dresden 12. Nov. 1828 (Gesetz-Sammlung für das Königreich Sachsen vom Jahr 1828 Stück 29 S. 255—257). umfassende Normen.

A. In Ansehung der Entschädigung für Defloration[2]) setzt die Landes-Ordnung v. 1543 im Titel von Strafe des Jungfrauen-Schwächens fest: es solle der Stuprator die Weibsperson, mit welcher er den Beischlaf gepflogen, zu heirathen oder auszustatten verbunden seyn.[3])

Ausführlichere Bestimmung trifft deshalb die constitutio 27 P. IV (des Churfürsten August v. 1572): Nach derselben soll jene ledige Mannsperson, welche eine Jungfrau oder unberüchtigte Wittwe beschlafen, wenn der Stuprator diese nicht zur Ehe nehmen will, mit Rücksicht ihres Standes und Herkommens dotiren.

---

appell. G. zu Celle Th. 1 Hannov. 1809 S. 74. — Bülow und Hagemann a. a. O. Bd. 2 Erört. 59 und Bd. 7 Er. 92.

[1]) Bülow und Hagemann a. a. O. Bd. 4 Erört. 70.

[2]) Haubold Lehrb. des kgl. sächs. Privat R. Leipz. 1820 § 320 Note f. Curtius Handb. des in Chursachsen geltenden Civilrechts § 149. — Erhard Handb. des chursächs. peinl. R. Th. 1 § 436 S. 430. — Kind quaest. forens. tom. II. qu. 47 edit. I. (oder tom. IV. qu. 9 edit. II.) — Dann tom. III. qu. 19 ed. I. (oder tom. IV. qu. 2 edit. II.) — Berger oeconomia juris edit. VII. cura Winckleri Lips. 1771 lib. III., tit. 11 th. IV. Not. 7 pag. 612, 613. Gottschalk (Car. Aug.) selecta disceptationum forens. capita edit. II. tom. I cap. 28.

[3]) Cod. August. T. I. pag. 19.

Für den Fall Beischlafs unter dem Versprechen der Ehe verordnet das Zabeltitzer Mandat vom 16. November 1648 (Cod. Aug. I. 1033), daß, sofern die Aeltern der Mannsperson um solchen vertrauten fleischlichen Umgang wissen, und dennoch die Frauensperson oder deren Aeltern oder Verwandte nicht deßhalb warnen, noch sich ihnen erklären, daß sie in die Ehe nicht willigen würden, der Stuprator zum Vollzuge der Ehe, des Widerspruchs seiner Eltern ungeachtet, gehalten sey, wenn nur die Geschwächte oder deren Aeltern hierzu ihre Einwilligung nicht versagen. [1])

Ist der Stuprator ein Ehemann, oder kann er wegen in Mitte liegenden göttlichen Eheverbotes die Stuprirte nicht zur Ehe nehmen, so soll gemäß decis. 30 von 1746 (Cod. Aug. I. 358) sie eine Entschädigung wegen Defloration zu fordern nicht berechtigt seyn.

Hat eine Mannsperson mit mehreren Frauenspersonen in fleischlichem Umgange gelebt, und nach der Hand eine derselben zur Ehe genommen, so soll vorgemerkte decis. 30 v. 1746 hieher nicht bezogen werden, der Stuprator vielmehr zur Zahlung einer Ausstattung an die übrigen Frauenspersonen gehalten seyn. [2])

Uebrigens soll, wenn alternativ auf Ehelichung oder Dotirung geklagt werden will, der Civilrichter (nicht das Consistorium) die competente Behörde seyn, wie dieses die Erledigung der Landesgebrechen vom Jahre 1612 Tit. von Consistorialsachen § 4 (Cod. Aug. I. 170) und jene v. 1661 in demselben Titel § 6 (Cod. Aug. I. 200) ausdrücklich anordnet.

B. Hinsichtlich der Verbindlichkeit des außerehelichen Vaters zur Alimentation seines unehelichen Kindes [3]) bestimmt schon das

---

[1]) Grebel ad mandatum Elect. Saxon., quod Zabeltitiense nominatur. Viteb. 1789.

[2]) Leyser dissert. de necessaria in legibus interpretandis circumspectione § 24 (in dessen medit. ad Band Vol. XII p. I. pag. 13.) — M. vergleiche auch Rescript v. 7. Febr. 1803.

[3]) Christ. Gottlieb Hommel diss. de ordine alimentorum, partui

Magdeburgische Weichbild [1]) im Titel „vom Jungfrauen Schwächen" (in der 1537 von Zobel veranstalteten Ausgabe fol. 137. b:) es solle der Schwängerer das außereheliche Kind, selbst wenn im Ehebruche erzeugt, zu alimentiren schuldig seyn.

Eine Wiederholung dessen findet sich in der Const. 27 p. IV.

Wäre der Fall gegeben, daß ein öffentliches Verlöbniß in Mitte läge, welchem kein erhebliches Hinderniß im Wege stünde, so sollen die vor der Trauung erzeugte Kinder in Gemäßheit der decis. 49 von 1661 die Rechte ehelicher haben.

Das oben angezogene königl. Sächs. Mandat v. 12. Nov. 1828, einige Bestimmungen über die Verbindlichkeit zur Ernährung unehelicher Kinder betr. [2]), stellte es sich zur Aufgabe, umfassende, hieher einschlägige Normen zu geben, und ordnete an:

1. Der Umfang der Alimentationspflicht wird dahin festgestellt:

   Bei der richterlichen Bestimmung der Geldsumme, welche der Vater eines unehelichen Kindes zum Unterhalte desselben jährlich zu entrichten hat, ist auf das ungefähre Vermögen oder Einkommen des Verpflichteten, auch nebenbei, soweit es dieses gestattet, auf den Stand der Mutter und die Bedürfnisse der Erziehung des Kindes zu sehen; (§ 1 des angezogenen Mandats) — es soll jedoch der Richter diese Summe nicht unter 12 Thlr., und nicht über 60 Thlr. (sächs.) festsetzen; (§ 2.) — dabei endigt sich die Verbindlichkeit des Vaters zum Unterhalte mit dem vollendeten 14. Jahre des Kindes, (§ 3) — der Vater hat auch die bei der Geburt und Taufe des Kindes, imgleichen,

---

maxime ex sponsa nato jure sanguinis praestandorum. Viteb. 1778. — Haubold a. a. O. § 304 Note b.

[1]) Unter die ältesten der deutschen Stadtrechte gehörig, s. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 2. Thl. 2. Aufl. Göttgn. 1819. § 284 Note f S. 257.

[2]) Nach § 7 dieses Mandats wurde solches auch auf bereits eingetretene Fälle anwendbar erklärt, soweit nicht rechtskräftige Entscheidungen oder gültige Vergleiche vorhanden sind.

wenn dasselbe vor vollendetem 14. Jahre stirbt, die bei dem Begräbnisse erlaufenen nothwendigen Kosten zu tragen. (§ 4).

2) In Ansehung des Subjekts der Verpflichtung, so ist diese

a) primär dem außerehelichen Vater überbürdet, (§§ 1—4 jenes Mandats) — es soll übrigens (nach § 5) in dem über die Vaterschaft erhobenen Prozesse die Einrede, die Vaterschaft sey ungewiß, weil die Mutter sich mit Mehreren eingelassen habe, nicht beachtet werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Mutter oder ein Vormund des Kindes die Klage angestellt hat. Jedoch steht dem in das Ganze Verurtheilten frei, von den übrigen einen verhältnißmäßigen Beitrag, der in Ansehung der jährlichen Unterhaltungssumme nach dem ungefähren Vermögen oder Einkommen zu bestimmen ist, mittels besonderer Klage zu fordern.

b) Was den Uebergang dieser Alimentations-Verbindlichkeit auf subsidiär Verpflichtete angeht, so traf hierüber schon die decisio 28[1]) vom J. 1746 geeignete Entscheidung. Nach derselben soll, wenn der außereheliche Vater zur Zahlung der Alimente unvermögend, oder verstorben seyn sollte, die Mutter das Kind aus ihren eigenen Mitteln zu erziehen gehalten seyn, und im Falle auch diese nicht mehr am Leben oder zahlungsunfähig wäre, die Großältern mütterlicher Seite, und in Ermanglung deren erst jene väterlicher Linie zur Alimentationspflicht gerufen seyn.

Diese Bestimmungen des ältern Rechts bestätigte der § 6 des angezogenen Mandats ausdrücklich mit dem Beifügen, daß wo die Alimentations-Verbindlichkeit der in bemerkter Weise subsidiär Verpflichteten eintrete, dasjenige, was in den §§ 1 bis 5

---

[1]) Cod. Aug. I. 358. — m. s. den Entwurf zu dieser Decision und die Moniten der Universitäten v. 20 Mai 1728 in den Landtag-Akten vom Jahr 1728 ad N. 85.

in Ansehung des Vaters festgesetzt worden, bezüglich ihrer ebenfalls gelten solle.

Verfallene Alimente sollen nach der chursächs. erläuterten Prozeßordnung v. 10. Januar 1724 Tit. 49 mit andern chirographarischen Forderungen in dieselbe Klasse locirt werden.

Ist der außereheliche Vater flüchtig geworden, so sind die Alimente des zurückgelassenen unehelichen Kindes desselben aus dem von ihm hinterlassenen Vermögen zu berichtigen.

§ 21.

Zerstreut liegen die hieher einschlägigen Gesetze für das Großherzogthum Sachsen Weimar-Eisenach [1]) vor.

Nach speziellen Landes-Rescripten hat der Stuprator die Verbindlichkeit, die Deflorirte zu ehelichen, oder eine Ausstattung ihr zu verabreichen, welche mit Rücksicht auf den Stand beider Theile und die Vermögens-Verhältnisse des Stuprators richterlich festzustellen ist; nebenbei hat er auch dieselbe wegen Niederkunft- und Sechswochenkosten zu entschädigen. [2])

Der erweisliche Vater ist auch verbunden, sein außerehelich erzeugtes Kind, bis es sein Brod selbst verdienen kann, zu alimentiren [3]); das Quantum hierbei soll nach den Standes- und Vermögens-Verhältnissen beider Theile regulirt werden. [4])

---

[1]) Sachse Handb. des großh. sächs. Privatrechts, Weimar 1824. — Busch Darstellung der Rechte geschwächter Frauensp. Ilmenau 1828, S. 445 — 450.

[2]) Rescript an die Regierung zu Eisenach und Weimar v. 15. Mai 1786 — Rescript v. 19. Juni und 30. Sept. desselben Jahrs — v. 21. Aug. 1787 — 20. Nov. 1801 — W. Circul. v. 23. Mai 1786 u. 16. Dez. 1801; — dann für die Hennebergischen Gebietstheile, die Henneberg. Landes-Ordnung von 1539, Fol. neu aufgelegt. Meiningen 1720. B. III. Tit. 1. Kap. 1, § 14.

[3]) m. s. vorallegirte Rescripte.

[4]) obenangezogenes Rescript v. 15. Mai 1786 und Weim. Circ. v. 23. Mai 1786, dann vom 12. Januar 1798. — Weimar. J. Patent v. 13. Dez. 1797.

Die Geschwächte ist auf den Grund bestehender polizeilicher Verordnungen [1]) ihren Schwängerer ihrer Obrigkeit namhaft zu machen verbunden, widrigens sie mit Zuchthaus von 4 Wochen belegt, oder angehalten wird, im Entbindungshause zu Jena ihre Niederkunft abzuhalten; in dem einen wie im andern Falle trifft sie dabei noch eine Geldstrafe, und sie hat dann die Kosten für den Schwängerer selbst zu berichtigen.

Wenn sie übrigens den Stuprator benennt, jedoch keine weitere Beweismittel, gegenüber dem etwa läugnenden Stuprator, zur Ueberweisung desselben anzugeben vermag, so ist sie gehalten, binnen 4 Wochen Klage gegen ihn zu stellen, da sie außerdem die vorbemerkten Strafen und Kosten treffen würden. [2])

Bei der Klagestellung selbst soll von Zahlung von Kosten ihrer Seits Umgang genommen werden. [3])

Eine Frauensperson, welche sich mit einem Soldaten fleischlich abgegeben, soll — neben Gefängnißstrafe — aller Ansprüche auf Entschädigung wegen Defloration oder auf Ehelichung, sowie auf Alimentation ihres Kindes, welches sie vielmehr selbst zu ernähren hat, verlustig seyn. [4])

Letztere Bestimmung bezüglich Alimentations-Ansprüche für das Kind ist durch spätere Rescripte [5]) dahin modificirt, daß, sofern der Soldat eigenes Vermögen besitzt, für Ernährung und Erziehung des Kindes jährlich 2 Thlr. 12 Gr. bis zum 14. Jahre des Kindes verlangt werden können. Ist er jedoch vermögenslos,

---

[1]) Weimar. Circ. v. 19. Juni 1796 und 27. Okt. 1797, dann Rescript v. 20. Okt. 1797 u. 26. Okt. 1809.

[2]) Circ. F. Regierung zu Weimar v. 4. Juni 1788.

[3]) Rescript an F. Regierung zu Weimar v. 7. Juni 1792 u. Circ. F. Regierung allda v. 18. Juli desselben Jahres.

[4]) S. Weimar. Mandat v. 9. Dezbr. 1750, sich beziehend auf jenes v. 20. April 1731.

[5]) Rescript v. 30. Sept. 1786 — 21. Aug. 1787 — 20. Nov. 1801. — Weimar. Circ. v. 16. Dezbr. 1801 — Eisenacher Circ. v. 21. Juli 1800 u. 10. Dez. 1801.

so hat sich vor der Hand alle Geltendmachung solcher Alimentations-Ansprüche zu sistiren.

Ebenso soll jeglicher Anspruch der Stuprirten auf Entschädigung oder Alimentation des Kindes gegen Studierende hinwegfallen. [1])

§ 22.

Die mehrfachen in der Schweiz bestehenden Rechte gehen ebenfalls fast durchgreifend von dem Paternitäts-Principe aus, weichen jedoch in der Durchführung desselben in mehrfacher Beziehung von den Legislationen, welche sich dem gemeinen Rechte anschließen, ab.

Anbelangend den schweizerischen Canton Thurgau, so trifft das Decret des großen Rathes benannten Cantons über die Behandlung der einfachen Unzucht-Vergehen und Vaterschaftsklagen v. 23. Juni 1831 [2]) die Bestimmungen dahin:

Das uneheliche Kind wird dem Vater zugesprochen, erhält seinen Geschlechts-Namen und dessen Bürgerrecht, wenn er dasselbe als das seinige anerkannt, oder die Klägerin dafür den Beweis geliefert hat, widrigenfalls dasselbe der Mutter Geschlechts und Bürgerrechtshalber zugesprochen wird. [3]) — § 8 erwähnten Decrets. —

Das Klagerecht der Mutter erlöscht jedoch

a) wenn dieselbe nicht innerhalb der ersten 6 Monate dem Ortspfarrer und dem Angeklagten von ihrer Schwangerschaft amtliche Anzeige gegeben,

b) wenn die Mutter sich zum zweiten Male außerehelich schwan-

---

[1]) Rescr. an die Ob. Cons. zu Weimar v. 23. Mai 1777 u. Student. Ges. v. $\frac{27}{28}$ Okt. 1817 § 99.

[2]) Cantonsblatt für die seit 1831 erlassenen Gesetze, Decrete und Verordnungen des großen und kleinen Rathes des eidgenössischen Standes Thurgau, 1. Band, Frauenfeld, 1832, S. 59—63.

[3]) Ueber die Art der Beweisführung hinsichtlich der Vaterschaft erwähnt das Gesetz nichts weiteres.

ger befindet, falls sich der Vater nicht als Vater des Kindes erklärt,

c) gegen Jünglinge vor zurückgelegtem 16. Altersjahre,

d) gegen einen Abgestorbenen, wenn die Klage nicht schon bei seinen Lebzeiten amtlich anhängig gemacht worden ist,

e) bei abweichender Angabe hinsichtlich des Vaters,

f) wenn die Mutter von der Zeit an, von welcher sie ihre Schwangerschaft datirt, erweislich mit mehreren Mannspersonen fleischlich vergangen hat.

g) wenn die Geschwächte sich gegen Bezahlung der Unzucht Preis gegeben,

h) wenn die Mutter in einem übel berüchtigten Hause einen bleibenden Aufenthalt genommen oder dasselbe öfter besucht hat.

Angehend die Alimentations-Quoten, so hat, nach § 9 besagten Decrets das Gericht die Beiträge zu bestimmen, welche der Vater für Wochenbett-Unkosten von 10 fl. bis höchstens 14 fl., und für den jährlichen Unterhalt und das Fortkommen des Kindes von 16 fl. bis höchstens 24 fl. zu leisten hat;[1]) das Gericht hat auch — gemäß § 10 — die Zeit festzusetzen, ob und wie lange das Kind der Mutter gegen diesen jährlichen Beitrag des Vaters zur Verpflegung zu überlassen ist.

Wäre der Vater nicht vermögend, die Beiträge für den Unterhalt des Kinds zu leisten, so kann nach § 11 seine Ortsbürger-Gemeinde nur dann dafür in Anspruch genommen werden, wenn die Mutter kein Vermögen besitzt.

Hat weder der Vater noch die Mutter Vermögen, so geht die Verbindlichkeit zur Leistung solcher Alimentations-Beiträge auf die beiderseitigen Gemeinden über. Wird nun die eine oder die andere, oder werden beide Gemeinden zugleich für die Beitragsleistung zum Unterhalte des Kindes in Anspruch genommen, so steht jeder derselben das Recht auf das bereits besitzende oder noch zu erlangende Vermögen des Vaters oder der Mutter zu.

---

[1]) in Gemäßheit des § 45 des Erbfolgegesetzes vom 9. Mai 1810.

Kann der Vater des Kindes gerichtlich nicht ermittelt werden, oder gehört er einem andern Cantone oder Staate an, wo keine Vaterschaftsklagen angenommen werden, so muß nach § 12 das Gericht, worunter die Geschwängerte gehört, über den bürgerlichen Zustand des Kindes absprechen, und es erhält dasselbe in solchem Falle den Geschlechts-Namen und das Bürgerrecht der Mutter.

Alle Vaterschaftsklagen ressortiren übrigens gemäß § 1 mehrerwähnten Decrets, vor dem Bezirks-Gerichte, an welchem jedoch die Aburtheilung derlei Fälle nach § 3 des so eben erwähnten Decrets in geschlossener Sitzung geschehen soll.

Handelt es sich aber um eine Vaterschaftsklage verbunden mit Ansprüchen aus einem Ehe-Versprechen, so ist für solche die nach § 212 der Staats-Verfassung für den eidgenössischen Stand Thurgau (dd. Frauenfeld den 14. April 1831) von den Confessions-Collegien aufzustellende Behörde competent.

§. 23.

Mit den vorstehenden Normen stimmen so ziemlich jene des Cantons St. Gallen überein.

Das Gesetz des großen Rathes besagten Cantons über das Paternitätswesen und den Stand unehelicher Kinder vom 23. Juni 1832 [1]) (publicirt den 20 August desselben Jahrs) bestimmt in Artikel 1: Jede Frauensperson, welche sich in unehelicher Schwangerschaft befinde, sey gehalten, vor Umlauf der ersten Hälfte des 7. Monats der Schwangerschaft dem Gemeinde-Ammann ihres Aufenthalts-Ortes dieselbe zu eröffnen oder eröffnen zu lassen, und denjenigen namentlich anzuzeigen, welchen sie der Vaterschaft beklage.

Die Behandlung von Vaterschaftsklagen, welche nicht mit genauer Beobachtung des Art. 1 anhängig gemacht worden, vor den Gerichtsstellen ist im Art. 5 ausdrücklich untersagt.

Ebenso erlöscht nach Art. 6 das Klagerecht von Gesetzes

---

[1]) Sammlung der Gesetze, Decrete und Beschlüsse des großen u. kleinen Rathes des Cantons St. Gallen, 4. Bd. 1828 bis 1832, S. 532—536.

wegen, wenn die Klage nicht innerhalb 90 Tagen, vom Tage der Geburt des Kindes an gerechnet, bei dem Vermittler-Amte anhängig gemacht wird.

Nach Inhalt des Art. 7 hat der Vater der Klägerin eine Wochenbett-Entschädigung von 22 fl., und einen jährlichen Alimentationsbeitrag von 25 fl. für fünfzehn Altersjahre, ¼jährig zahlbar, und lastend auf dem Vermögen und dem Verdienste des Vaters, zu berichtigen.

Eine staats- wie auch civilrechtlich exorbitante Bestimmung enthält der Art. 8, wornach Nichtcantonsbürgerinnen, sie mögen Schweizerbürgerinnen oder Ausländerinnen seyn, sofern sie nicht entweder selbst oder als Glied einer Haushaltung in der vom kleinen Rathe ausgestellten Niederlassungsbewilligung begriffen sind, vom Klagerecht ausgeschlossen[1]) seyn sollen.

Klagen gegen den Schwängerer auf Wochenbett-Entschädigung und Alimentation sind nach Anleitung des Art. 4 gleich andern Civilforderungen, auf dem bürgerlichen Rechtswege zu behandeln, sie gelangen erstinstanzlich gemäß Art. 256 des Organis. Ges. vom 27. Juli 1831 an das Bezirksgericht.

---

[1]) Deßhalb ergieng auch in Bayern das Justiz-Minist.-Rescr. v. 23. April 1836, gemäß welchem nach einer allerhöchsten Entschließung vom 17. April desselben Jahrs in Hinblick auf Beilage I zur Verfassungs-Urkde. §§ 17 u. 18 die Ausübung des Retorsionsrechtes gestattet worden ist.

Ebenso traf das kgl. preuß. Rescript vom 4. Oktbr. 1836 Vorsorge und wieß mit Bezug auf § 43 der Einleitung zum allg. Land-R. die Gerichtsbehörden an, wenn Schweizerinnen aus dem Canton St. Gallen eine derartige Klage anstellen, den Fall anzuzeigen, und vor Einleitung der Sache die Bescheidung darauf abzuwarten. — Jahrb. der preuß. Gesgebg. Bd. 48 S. 429. — Gräff Sammlung sämmtl. Vrdngn. Bd. 10 S. 4. — Jurist. Wochenschrift für die preuß. Staaten 1836. S. 814. — Jurist. Zeitung für die preuß. Staaten 1836. Sp. 1140. — Ergänzungen und Erläuterungen des preuß. L.-R. von Gräff, Koch, Rönne, Simon und Wenzel, 1. Abtheilung, Breslau 1838 S. 102 und 2. Abtheilung Ergänzungeu des Th. II. Tit. 1—8, Breslau 1840, S. 236.

Abweichend von den für den Canton Thurgau bestehenden gesetzlichen Normen ordnet der Art. 9 obenerwähnten Decretes in Beziehung auf die Competenz der Gerichte an: Vaterschafts-Klagen, welche sich auf Schwängerung beziehen, die unter Eheversprechen geschehen, werden in jeder Rücksicht ganz so, wie alle andern Vaterschaftsklagen behandelt.

Schlüßlich bestimmt der Art. 10: Unehelich erzeugte Kinder folgen in jedem Falle in Ansehung auf Bürgerrecht, Familien-Namen und Confession der Mutter. Ebenso werden Kinder, erzeugt unter Eheversprechen, in jeder Rücksicht jenen gleichgestellt, welche außer der Ehe erzeugt sind, ausgenommen, es sei nachgefolgte Ehe oder in gesetzlicher Form stattgehabte Legitimation in Mitte getreten.

§ 24.

Das bürgerliche Gesetzbuch des Cantons Luzern [1]) vom 22. Okt. 1831 geht gleichfalls von dem Paternitäts-Principe aus, jedoch in gewissen Beschränkungen.

Vordersamst beschäftigt sich dasselbe in §§ 81 fg. mit der Ausmittelung der Vaterschaft.

Die Beurtheilung der Vaterschaft steht in der Regel dem Gerichte des Bezirkes zu, in welchem der beklagte Vater seinen Wohnsitz hat. — § 87. —

In Fällen, wo keine Vaterschaftsklage erhoben wird, erfolgt die gerichtliche Zuerkennung des Kindes an die Mutter durch das Gericht des Heimaths-Ortes derselben. — § 88. —

Sobald eine Weibsperson von ihrem Zustande der Schwangerschaft Kenntniß erlangt, hat sie gemäß § 81 dem Präsidenten des Gerichtes, welchem nach § 87 die Beurtheilung der Vaterschaft zusteht, Anzeige hievon zu machen. Letzterer hat sie über den Urheber der Schwängerung, die Zeit und den Ort derselben, sowie über alle mit solchen in Verbindung stehenden Verhältnisse zu vernehmen, sodann nach Anleitung des § 82 den angeblichen

---

[1]) m. s. Erläuterung des bürg. Gesetzbuchs des Cantons Luzern von Casimir Pfyffer. 1. Theil. Luzern 1832, S. 121 fg.

Vater vorzuladen, und ihn über die gegen ihn geschehene Angabe zu verhören; im Falle Widerspruchs hat er eine Confrontation anzustellen; der Präsident hat übrigens von der Schwangerschaft und deren erfolgten Anzeige sowohl dem Gemeinde-Rathe der Heimaths-Gemeinde des Angegebenen, als jenem der Frauensperson Kenntniß zu geben, welcher letztere sogleich einen Beistand zu bestellen hat (— § 83 —), der dann für die Sicherheit der Geburt, und insbesondere nach derselben dafür zu sorgen hat, daß das Kind gerichtlich, sey es dem Vater oder der Mutter, zugesprochen werde. — § 84. —

Das Gesetz zeichnet dabei besonders bezüglich des Beweises der Vaterschaft von Einfluß sich darstellende Formalitäten in § 85 vor.

Hat nämlich die Geschwächte bis zu ihrer Niederkunft vom angeblichen Schwängerer noch nicht hinlängliche Sicherheit erhalten, daß er sich als Vater bekenne, so hat sie bei der Niederkunft und zwar vor, in und nach der Geburt, in Gegenwart der Hebamme, oder in Abgang derselben, einer andern Weibsperson und 2 glaubwürdigen Zeugen förmlich zu erklären, wer der Vater des Kindes sey. Zu einer solchen Niederkunft ist gleichzeitig der Gemeinde-Ammann oder nächste Richter herbei zu rufen, damit obige Erklärung in dessen Beiseyn oder bei etwaiger zu früh erfolgter Entbindung wenigstens ihre Bestätigung unter Eides-Verbindlichkeit geschehe. Diese Erklärung hat der Gemeinde-Ammann sogleich in Schrift zu verfassen, und dem betreffenden Gerichts-Präsidenten zu übergeben.

Der bürgerliche Stand eines unehelichen Kindes wird jedenfalls von den Gerichten bestimmt,[1]) indem sie dasselbe

---

[1]) Die Nothwendigkeit der Constatirung des bürgerlichen Standes eines unehelichen Kindes durch die Gerichte ist in den meisten übrigen schweizerischen Gesetzgebungen, welche weder dem reinen Maternitäts- noch dem reinen Paternitäts-Systeme, vielmehr einem gemischten Systeme folgen, gesetzlich festgestellt; so insbesondere auch im Cantone Zürich. M. s. Obergerichtl. Verordnung, daß in allen Fällen der Status der unehelichen Kinder gerichtlich bestimmt werden solle, — in den Bei-

dem Vater oder der Mutter zuerkennen, § 86. — Ebendeßhalb soll auch (nach § 30 a. E.) der Name des Vaters eines unehelichen Kindes nicht eher in die Geburts- und Tauf-Bücher eingeschrieben werden, bis das gerichtliche Zuerkennungs-Urtheil vorliegt.

I. Dem Vater wird das Kind nach § 90 zugesprochen

a) wenn er selbst die Schwängerung und Vaterschaft anerkannt, oder

b) wenn die Anzeige der Schwangerschaft wenigstens 2 Monate vor der Niederkunft von der Geschwängerten bei dem betreffenden Gerichts-Präsidenten gemacht wurde, die Geschwängerte bei der Niederkunft nach den im § 85 vorgeschriebenen Formen auf dem angegebenen Vater beharrt, und nachher vor Gericht ihre Klage mit einem Eide behärtet.

Dieser unter Beobachtung der üblichen Feierlichkeit abzuschwörende Eid geht nach Anleitung des § 93 dahin, daß ihre gegen den Beklagten gestellte Vaterschaftsklage wahr und aufrichtig sey, daß sie mit keiner andern Mannsperson in einer Zeit einen Beischlaf gepflogen habe, nach welcher dieselbe möglicher Weise Vater des fraglichen Kindes seyn könnte, und daß somit der Beklagte der wahre Vater des von ihr am . . . gebornen Kindes sey.

II. Der Klägerin aber wird nach Bestimmung des § 91 nicht gestattet, diesen Beweis-Eid zu schwören, und sonach ihr vielmehr das Kind zugesprochen:

a) wenn die Anzeige der Schwangerschaft nicht wenigstens 2 Monate vor der Niederkunft von der Geschwächten bei dem betreffenden Gerichtspräsidenten gemacht wurde, oder

b) bei der Niederkunft die im § 85 vorgeschriebenen Formen nicht beachtet wurden,

c) wenn der Beklagte seine Unfähigkeit zur Kinder-Erzeugung oder

d) seine Abwesenheit vom Orte der Schwängerung zur Zeit, als sie vorgegangen seyn soll, (das alibi) nachweiset;

---

trägen zur Kunde und Fortbildung der Zürich. Rechtspflege rc. von Schauberg, Bd. 1. Zürich 1841, S. 292—294.

e) wenn das Kind von der angegebenen Schwängerung bis zum 300. Tage nicht, oder vor dem 180. Tage geboren wird,

f) wenn die Reife des Kindes mit der angegebenen Schwängerung im Widerspruche steht;

g) wenn die Geschwächte in ihren Angaben über den Urheber ihrer Schwangerschaft sich widerspricht,

h) wenn dieselbe einen unsittlichen Lebenswandel geführt hat, was sich unter anderm auch daraus ergiebt, wenn sie schon früher bereits unehelich geboren hat, oder geständig und überwiesen ist, mehreren Mannspersonen den außerehelichen Beischlaf gestattet zu haben.

i) wenn die Geschwächte mit einer Criminalstrafe beklagt worden ist.

Gegen die Erben eines Abgestorbenen findet keine Vaterschaftsklage statt, es sey denn, daß durch ein von ihm geschriebenes und unterschriebenes oder vor einer öffentlichen Behörde oder vor Notar und Zeugen abgelegtes Geständniß die Vaterschaft bewiesen würde.

Den betreffenden Ortsbürger-Gemeinden ist das Recht der Intervention unbenommen, sobald sie wegen Einverständniß der Partheien eine Verkürzung ihres Rechtes besorgen. — § 96. —

Das uneheliche Kind erhält nach §§ 97 u. 100 den Geschlechts-Namen und das Ortsbürger-Recht des Vaters oder der Mutter, sofern es dieser oder jenem zugesprochen worden.

Angehend die Verpflegung und Erziehung, so hat gemäß § 99 die Mutter die Verbindlichkeit, ein selbst dem Vater zugesprochenes Kind von der Geburt an ein Jahr auf ihre Kosten zu erhalten und zu besorgen.

Im übrigen hat nach Anleitung des § 101 das uneheliche Kind von derjenigen Person, welcher es zugesprochen worden, die gehörige Verpflegung und eine Erziehung zu erhalten, welche es in den Stand setzt, sich selbst durch die Welt zu helfen.

Ist dem Vater das uneheliche Kind zugesprochen, solcher aber unvermögend, die Mutter des Kindes besitzt jedoch Vermögen, so ist diese zur Verpflegung und Erziehung desselben gehalten. — § 101, Absatz 2. —

Die Waisenbehörden der Gemeinden, welchen das uneheliche Kind angehört, haben darauf zu achten, daß die Person, welche für dessen Verpflegung und Erziehung zu sorgen hat, ihre Verpflichtung getreu erfülle. — § 101, Absatz 3. —

Die Verbindlichkeit zur Ernährung und Erziehung eines unehelichen Kindes geht § 102 auf die Erben der verpflichteten Person über. Hinterläßt solche aber nebenbei noch eheliche Kinder als Erben, so steht den Letzteren frei, entweder die Erziehung des unehelichen Kindes zu übernehmen, oder dasselbe mit ihnen nach gleichem Rechte in die Erbschaft eintreten zu lassen.

Was schlüßlich die bürgerlichen Rechte eines unehelichen Kindes angeht, so klebt demselben mit Rücksicht auf § 103 eine Makel nicht an, es genießt vielmehr alle bürgerlichen und politischen Rechte, welche jedem andern Bürger zukommen. [1])

In Hinsicht der Familien-Rechte bestimmt der Absatz 2 des § 103: das uneheliche Kind gehöre weder zur Familie seines Vaters, noch zu derjenigen seiner Mutter, und sey in Ansehung auf diese Familien von den Rechten ausgeschlossen, welche in der Verwandtschaft ihren Grund haben, dagegen kann es durch selbstige Heirath eine eigene Familie und verwandtschaftliche Verhältnisse, welche das Gesetz anerkennt, begründen.

Der uneheliche Sohn eines Corporationsbürgers wird nach Absatz 3 benannten § 103 nicht Antheilhaber und Nutznießer des Corporations-Gutes.

Als Arten der Legitimation kennt das Luzerner Gesetzbuch:

1) jene durch nachfolgende Ehe, und in solchem Falle tritt

---

[1]) Vor dem Jahre 1798 waren uneheliche Kinder nicht blos von allen Ehrenstellen, von Zünften und geistlichen Orden ausgeschlossen, sondern sogar als erbschaftsunfähig erklärt. Die Folgen dieser Geburtsmakel währten so lange, bis Legitimation sie davon befreite. Erst ein Gesetz von 1798 hob die Makel und mit ihr die ersterwähnten Folgen auf, in Ansehung der Erbschaftsfähigkeit waren sie wohl noch als unfähig erklärt, Intestat-Erben zu seyn, dagegen wurden sie doch als fähig ex testamento zu erben, durch jenes Gesetz ausgesprochen.

das uneheliche Kind in die Familie ein, und wird wie ein ehelich erzeugtes erachtet — § 104. —

2) Jene durch Decret des großen Rathes; in letzterem Falle sind jedoch die Rechte auf des Kindes Vater, dessen As- und Descendenten beschränkt, und eine Wirkung auf die übrigen Familienglieder äußert eine solche Legitimation nicht. — § 107 —

Die auf die eine oder die andere Art legitimirten Kinder treten gemäß § 106 unter die väterliche Gewalt, und erlangen die Rechte ehelicher Geburt, jedoch können sie den in einer inzwischen bestandenen Ehe erzeugten ehelichen Kindern andere bereits erworbene Rechte nicht streitig machen.

§ 25.

Nach den Grundzügen übereinstimmend mit dem Luzerner Rechte, allein in mehrfachen Nebenbestimmungen hievon abweichend, jedenfalls determinirter und in umfassenderen Normen spricht sich das Civilgesetzbuch für den Canton Freiburg (im 1. Theile) vom 22. Mai 1834 — promulgirt vom Staatsrathe durch Beschluß vom 24. Nov. desselben Jahres — aus.

Auch es stellt im Art. 216 den Grundsatz voran: jedes außer der Ehe erzeugte Kind muß entweder dem Vater oder der Mutter zugesprochen werden.

Zu diesem Behufe ist nach Anleitung des Art. 217 jede unverheirathete Weibsperson, welche sich schwanger befindet, verpflichtet, dem Richter des Bezirkes, worin sie ihren Wohnsitz hat, ihre Schwangerschaft anzuzeigen, und zugleich den Urheber derselben ihm anzugeben, welche Anzeige gemäß Art. 218 vor dem 210. Tage nach dem vermuthlichen Anfange der Schwangerschaft zu geschehen hat.

Alsbald hebt der Richter die Instruktion des Prozesses an, welcher von Amtswegen und summarisch zu führen ist. Art. 219. —

Im Falle der Verneinung des Beklagten erwahrt der Richter die Geburt des Kindes im Augenblicke der Niederkunft oder in den ersten darauf folgenden 2mal 24 Stunden, und fordert die Klägerin von neuem auf, ihm den wahren Vater des Kindes anzuzeigen — Art. 220. —

Der Gemeinde des Vaters oder der Mutter steht nach Art. 221 die Theilnahme am Rechtsstreite frei, und sie kann der Zusprechung des Kindes alle Rechts-Mittel entgegensetzen:

a) wenn sie dafür hält, es sey Betrug vorhanden,

b) wenn die ihr angehörige Parthei nicht erscheint, oder nicht im Stande ist, sich zu vertheidigen.

Schützt der Beklagte die Einrede vor, daß die Klägerin zu Zeitpunkten, welche nahe genug sind, um einen Zweifel über den wahren Vater des Kindes zu begründen, mit zwei oder mehreren Männern fleischlichen Umgang gepflogen habe, — oder die Einrede, daß er zur angegebenen Zeit des fleischlichen Umganges entweder wegen seiner Entfernung, oder wegen irgend eines Zufalles in der physischen Unmöglichkeit war, mit der Klägerin einen solchen Umgang zu pflegen, und es wird eine dieser Einreden begründet gefunden, so wird er von der Vaterschaft losgesprochen. — Art. 222.

Schützt der Beklagte keine dieser Einreden vor, oder wird er darin durch Urtheil unbegründet befunden, und beharrt er bei der Verneinung der Vaterschaft, so soll die Anklage durch den Erfüllungs-Eid der Klägerin erhärtet werden, jedoch kann dieser Eid der Klägerin in folgenden Fällen nicht anvertraut werden, (— es sey denn, daß der Beklagte dazu einwillige —):

1) wenn sie ihre Schwangerschaft dem Richter nicht in der Art. 218 vorgeschriebenen Zeit anzeigte,

2) wenn sie versäumte, den Richter im Augenblicke ihrer Niederkunft oder in den nächstfolgenden 2mal 24 Stunden berufen zu lassen,

3) wenn ihre Angaben wegen der Vaterschaft nicht stets übereinstimmend waren,

4) wenn sie in Folge verbotenen Umgangs schon früher schwanger war,

5) wenn der Beklagte beweißt, daß sie ein ausschweifendes und ärgerliches Leben geführt hat, oder zu einer entehrenden Strafe verurtheilt worden ist.

In jedem dieser Fälle wird dem Beklagten der Reini-

gungs-Eid zugeschoben, sofern er nicht selbst dazu einwilligt, daß der Klägerin der Erfüllungs-Eid anvertraut werde.

Der Erfüllungs-Eid, welchen die Mutter leistet, besteht darin, zu erhärten, daß sie während der ganzen, vom 300. Tage bis zum 180. Tage vor der Geburt des Kindes verstrichenen, Zeit mit keinem anderen Manne, als mit dem Beklagten fleischlichen Umgang gepflogen habe.

Bezüglich des Reinigungs-Eides, welchen der Beklagte leistet, geht die Formel dahin: daß er während der ganzen, vom 300. bis zum 180. Tage vor der Geburt des Kindes, als dessen Vater er beklagt wird, verstrichenen, Zeit mit der Mutter dieses Kindes keinen fleischlichen Umgang gepflogen habe. — Art. 223. —

Ein besonderes Gewicht legt auch das Freyburger Recht auf die Bestimmungen, in welchen Fällen ein Kind dem Vater, in welchen der Mutter zuzusprechen sey.

Dem Vater wird es gemäß Art. 224 zugesprochen:

a) wenn er der Vaterschaft geständig ist,
b) wenn er durch den Erfüllungs-Eid der Klägerin überwiesen worden,
c) wenn er auf die Aufforderung des Richters sich geweigert hat, den Reinigungs-Eid zu leisten.

Der Mutter wird dagegen nach Art. 225 das Kind zugesprochen:

a) wenn eine der im Art. 222 erwähnten Einrede des Beklagten als begründet befunden worden,
b) wenn die Klägerin, auf die Aufforderung des Richters, ihre Angabe nicht eidlich erhärten konnte,
c) wenn der Beklagte den Reinigungs-Eid geleistet hat.
d) Das Kind wird auch der Mutter in jenen Fällen zugesprochen, in welchen die Vaterschaftsklage nicht zugelassen wird. Diese sind:
   1) wenn der vorgebliche Vater gestorben ist; es könne denn die Mutter durch einen authentischen, von einem Notare abgefaßten, Akt oder durch einen Auszug aus dem Protokolle des competenten Richters darthun, daß der Verstorbene die Vaterschaft des Kindes anerkannt hat;

2) wenn der vorgebliche Vater zur angegebenen Zeit des fleischlichen Umganges noch nicht sein 16tes, die Mutter hingegen ihr 24tes Jahr zurückgelegt hat;

3) wenn die Mutter blödsinnig oder in einem solchen Geisteszustande ist, daß der Erfüllungs-Eid ihr nicht anvertraut werden kann, und ebenso, wenn der Beklagte blödsinnig oder in einem solchen Geisteszustande ist, daß er weder einem regelmäßigen Verhöre unterzogen werden, noch seine Vertheidigungsgründe anbringen kann;

4) wenn der Vater, obschon der That geständig oder überwiesen, ein Cantonsfremder ist, oder einem Lande angehört, wo die Gesetze die Vaterschaftsklage nicht zulassen, und wo folglich die Zusprechung des Kindes nicht gültig sein würde. Durch diesen Zuspruch wird aber der Entschädigungsklage kein Abbruch gethan, welche die Mutter gegen den landesfremden Urheber ihrer Schwangerschaft sowohl für die Kosten des Prozesses, der Niederkunft und der Taufe als für diejenigen des Unterhaltes und der Erziehung des Kindes anbringen kann.

Anbelangend den bürgerlichen Stand und den Unterhalt der unehelichen Kinder, so enthält das Freyburger Recht die deßfallsigen Bestimmungen dahin:

A) Das uneheliche, dem Vater zugesprochene Kind führt gemäß Art. 229 den Namen seines Vaters, und wird Bürger der väterlichen Gemeinde.

Es bleibt während der vier ersten Jahre der Mutter zur Besorgung überlassen, allein der Vater muß dieser, außer den Kosten des Prozesses, des Zuspruchs, der Niederkunft und der Taufe, welche ihm zur Last fallen, jährlich eine Entschädigung von 20 bis 40 Franken [1]) bezahlen, welche durch das Urtheil je nach den Umständen und dem Vermögenszustande der Partheien bestimmt wird.

---

[1]) Nach einer Münz-Convention zwischen Freyburg, Solothurn rc. ist der Schweizer Frank gemäß dem 1818 angenommenen Münzfuße = 12 preuß. Sgr. oder $41\frac{1}{7}$ kr. im 24 fl. Fuß. M. s. Nelkenbrecher's Handbuch der Münz-, Maaß- und Gewichtkunde, 16. Aufl. 1834. S. 151 und 5.

Nach Verlauf der ersten 4 Jahre ist der Vater verpflichtet, für den Unterhalt des Kindes zu sorgen, und ihm eine anständige Erziehung zu geben, bis dasselbe im Stande ist, selbst für seine Bedürfnisse zu sorgen.

Will jedoch die Mutter ihr Kind länger behalten, so ist der Vater verpflichtet, ihr fortwährend die bestimmte jährliche Entschädigung zu bezahlen, es sey denn, daß die Vormundschaftsbehörde finden sollte, das Kind sey zu seinem größeren Vortheile dem Vater zu überlassen. Zu diesem Ende wendet sich der Vater an das Waisen-Amt, auf dessen Gutachten das Gericht darüber abspricht.

Vermag es der Vater nicht, so ist die Mutter verpflichtet, entweder ganz oder zum Theile für das Kind zu sorgen, indem beide Aeltern solidarisch für die Unterhalts- und Erziehungskosten des Kindes haften.

Bei Ermangelung der Aeltern muß die Gemeinde, welcher der Vater angehört, für den Unterhalt des Kindes sorgen, mit Vorbehalt des Regresses gegen die Aeltern.

B) Das der Mutter zugesprochene uneheliche Kind führt nach Art. 230 den Namen seiner Mutter, ist sie Wittwe, so bekommt es den Familien-Namen, welchen sie vor ihrer Verehelichung geführt.

In jedem Falle wird es Bürger der dermaligen mütterlichen Gemeinde.

Die Mutter ist verpflichtet, ihm den Unterhalt zu reichen, und ihm eine anständige Erziehung zu geben, bis es im Stande ist, selbst für seine Bedürfnisse zu sorgen.

Die Gemeinde der Mutter ist gehalten, in Ermangelung dieser letzteren für die Erziehung und den Unterhalt des Kindes Sorge zu tragen.

Im Falle Absterbens des Vaters oder der Mutter sind nach Art. 232 deren Erben verbunden, für die Erziehungs- und Unterhaltungskosten der unehelichen Kinder die Sorge zu übernehmen.

Die Gemeindebehörden führen nach Inhalt des Art. 233 in der Regel die Vormundschaft über die unehelichen Kinder; in Folge dessen sind sie verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Kin-

der von ihren Aeltern oder von deren Erben die Erziehung und den Unterhalt empfangen, die ihnen gebühren.

Erfüllen die Aeltern die Pflichten nicht, welche ihnen das Gesetz auflegt, so wendet sich die Gemeindebehörde an das Waisen-Amt, auf dessen Gutachten das Gericht den Belauf der Beträge bestimmt, welche sie leisten sollen.

Ein uneheliches Kind, welches einiges Vermögen besitzt, wird mit einem gewöhnlichen Vormunde versorgt.

Nach Art. 234 kann ein uneheliches Kind weder die Rechte eines ehelichen Kindes, noch jene, welche aus der ehelichen Verwandtschaft entspringen, in Anspruch nehmen. Es genießt alle anderen bürgerlichen Rechte.

Der Betrag für Geldbußen, welche für Zeugung unehelicher Kinder erkannt worden, fällt in Gemäßheit des Art. 236 jedesmal als Entschädigung dem Armensekel der Gemeinde des Vaters oder der Mutter zu, wohin das Kind zugesprochen worden.

§. 26.

Das Civilgesetzbuch für die Stadt und Republik Bern (promulgirt durch Gesetz vom 23. Dezbr. 1824) geht primär von dem Maternitäts-Prinzipe [1]) aus, wendet sich jedoch insoferne von dem-

[1]) Zur Rechtfertigung desselben bezieht sich der Commentator dieses Rechts, Dr. S. L. Schnell auf die allgemeinen, auch für das französische Princip anwendbaren Erwägungen, indem er ausführt:

„Die Natur habe die Mutter in ein weit näheres Verhältniß zu dem Kinde gesetzt, als den Vater, der unter den günstigsten Umständen nur eine moralische Ueberzeugung von seiner Vaterschaft habe. Ein Gesetz, welches dem weiblichen Geschlechte die Ueberzeugung beibringe, es müsse für die lästigen Folgen des Geschlechts-Umganges seinen Glauben da wieder suchen, wo es ihn gelassen, werde die Frauenspersonen enthaltsamer und verneinender machen, als ein anderes, welches den Mangel der Enthaltsamkeit in Schutz nehme, indem es dem gesetzwidrigen Geschlechts-Umgange zum Theile die gleichen rechtlichen Folgen zusichere, wie dem gesetzmäßigen, und in dem nämlichen Verhältnisse die Strafe aufhebe, mit welcher die Natur das Weib bedrohe, das unerlaubten Genüßen nachstrebe. Die Furcht, es möge

selben ab, als es den ermittelten Vater zu einem Beitrage zur Verpflegung des Kindes und zur Zahlung einer Entschädigung an die Gemeinde anhält, welche er durch die Erzeugung eines außerehelichen Kindes gegen die bestehenden Gesetze belastet.

In der Satzung 166 wird der allgemeine Grundsatz vorangestellt: ein uneheliches Kind muß von seiner Mutter verpflegt und erzogen werden, und gehört der Gemeinde an, welcher sie dermal angehört. Dem Vater bleibt es jedoch nach Satzung 167 jederzeit vorbehalten, mit Beistimmung seiner Gemeinde zu verlangen, daß ihm dasselbe durch das Ehegericht [1]) (Amtsgericht) zugesprochen werde; für diesen Fall führt es seinen Namen, muß von ihm verpflegt und erzogen werden, und gehört der Gemeinde an, deren Angehöriger er ist.

Auf der andern Seite kommt gemäß Satzung 168 der Mutter das Recht zu, jene Mannsperson, welche sie der Vaterschaft überführt, zu einem Beitrage an der Verpflegung des Kindes durch das Ehegericht verurtheilen zu lassen. Macht sie hievon keinen Gebrauch, so kann sie hierin von der Gemeinde vertreten werden.

Bei der Feststellung dieses Beitrages soll auf das Vermögen und die Erwerbfähigkeit des Beklagten und auf den Grad der Vollständigkeit des gegen ihn geführten Beweises billige Rücksicht genommen worden. Ueberdieß ist der Kindes-Vater zu einer Entschädigung an die Gemeinde, der das Kind zufällt,

---

die Aufhebung des Paternitäts-Grundsatzes das Verbrechen des Kindermordes vermehren, werde durch die Thatsache als ungegründet dargestellt, daß in jenem Cantonstheile, der unter dem französischen Gesetze stehe, welches keine Paternitätsklage zuläßt, dieß Verbrechen sich weit seltener ereigne, als bisher in deu andern Cantonstheilen, wo die Mutter die Kindes-Alimentations-Verbindlichkeit auf den Vater habe werfen können. In Betreff der Last, welche der unehelichen Kinder wegen auf die Gemeinden falle, werde durch die Aenderung des Grundsatzes zur Sache selbst nichts verändert, denn nach dem einen müßten Letztere die unehelichen Kinder ihrer mittellosen Männer, nach dem andern jene ihrer unvermöglichen Frauenspersonen erhalten.

[1]) Gesetz über Organisation der Gerichtsbehörden vom 3. Dezbr. 1832, §. 12 fg.

zu verurtheilen, (Satzung 170), jedoch nie höher als auf 500 und nie geringer als auf 50 Franken [1]).

Hinsichtlich des Verfahrens in Fällen außerehelicher Schwängerung ordnen Satzung 173 und folgende an: Eine nicht in der Ehe lebende Frauensperson hat ihre etwaige Schwangerschaft spätestens am 210. Tage (30 Wochen) nach deren Entstehung dem Pfarrer oder einem andern Mitgliede des Chorgerichts (Sittengericht) ihres Heimath- oder Wohnorts anzuzeigen, wonächst sie vom Chorgericht über den Urheber, Zeit, Ort und Umstände der Schwängerung zu vernehmen ist, und die Weisung erhält, ihre dereinstige Niederkunft durch 2 Zeugen des einen oder des andern Geschlechts bescheinigen zu lassen. (Satzung 185.) Der angegebene Schwängerer ist hiernächst von dem Pfarrer, was er auf diese Anzeige zu erwiedern habe, zu befragen. (Satzung 176.)

Die Bescheinigung der Zeit der Entbindung ist binnen Monatsfrist dem Chorgerichte zuzustellen, wonächst die Akten dem Ehegerichte zu übermachen sind, welches nun das Kind, mit Ausnahme des in der Satzung 167 bestimmten Falles, der Mutter zuspricht. (Satzung 179.)

Hatte der Beklagte sich unumwunden als Vater des Kindes bekannt, so verurtheilt das Ehegericht ihn zu einem verhältnißmäßigen Beitrage an der Verpflegung des Kindes und zur Entschädigung jener Gemeinde, welcher es zufällt. (Satzung 180.) Legte er jedoch kein unumwundenes Geständniß der Vaterschaft ab, so behält das Ehegericht das Recht der Mutter und jenes der Gemeinde gegen den Urheber der Schwangerschaft vor. (Satzg. 181.)

Im letztgedachten Falle ist die Klage auf den Beitrag zur Verpflegung binnen der Nothfrist von 3 Monaten, von der Zeit der Bekanntmachung der Standesbestimmung an die Mutter an gerechnet, bei jenem Chorgerichte (Sittengerichte) anzubringen (Satzung 182), in dessen Gerichtsbezirke sie niedergekommen oder bei jenem ihres Heimathortes.

Die Unterlassung oder Verspätung der in der Satzung 173 vorgeschriebenen Anzeige, im gleichen die schuldhafte Unterlassung

---

[1]) D. i. Schweizerfranken zu 41 1/7 kr. im 24 fl. Fuß.

der Berufung von Zeugen zur Niederkunft hat den Verlust des Klagerechts zur Folge. (Satzg. 186.)

Gleiches ist der Fall bei der Versäumniß der in der Satzung 182 vorgeschriebenen Frist, sofern der Beklagte landesanwesend ist, da außerdem die Klage erst in Jahresfrist, von der Zeit der Zurückkunft an gerechnet, anzubringen ist. (Satzg. 187.)

In den Satzung 182 und 186 bezeichneten Fällen kann jedoch das Ehegericht die Klägerin, wenn zureichende Gründe dafür vorliegen, für entschuldigt erklären. (Satzg. 188.)

Kein Klagerecht hat übrigens statt von Seite einer Frauensperson, welche bereits das 24. Jahr angetreten, gegenüber einem Jünglinge, der das 16. Jahr noch nicht zurückgelegt hat. (Satzg. 189.)

Der Beklagte kann gemäß Satzung 185 die Einlaßung auf die Klage verweigern, wenn er zu beweisen im Stande ist eine der folgenden Einwendungen:

1) die Unmöglichkeit, daß er an dem bestimmten Orte zu der bestimmten Zeit die Schwängerung verursacht,
2) das unzüchtige Leben der Klägerin,
3) daß sie bereits zweimal außerehelich geboren, oder ihre Ehe wegen eines von ihr verübten Ehebruchs getrennt worden,
4) daß sie ihre gerichtliche Aussage (Satzg. 175) über den Urheber ihrer Schwangerschaft abgeändert,
5) daß sie mit einer Strafe belegt worden, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit zur Folge hat.

Dagegen kann der Beklagte, welcher früher selbst eines Ehebruchs überwiesen worden, zweimal wegen Unzucht bestraft, oder mit einer mit dem Verluste der bürgerlichen Ehre bedrohten Strafe belegt worden war, der Klägerin denjenigen Fehler nicht vorwerfen, dessen er sich selbst schuldig gemacht hat.

Ist keine vorläufig zu beurtheilende Frage aufgeworfen, oder sind die aufgeworfenen beurtheilt worden, so hat der Beklagte seine auf die Klage sich einlassende Antwort zu Protokoll zu geben. (Satzg. 193.)

Wenn die Parthei-Verhandlungen beendiget sind, und dem Ehegerichte noch Zweifel über die Schuld oder Unschuld des Beklagten verbleiben, so kann es, wenn der Beklagte kein Ehemann

ist, auf den Reinigungs- oder Erfüllungseid erkennen, je nachdem der Beklagte oder die Klägerin die günstigere Vermuthung für sich hat. (Satzg. 194.)

Durch den Erfüllungs-Eid hat die Klägerin zu beschwören, daß sie zwischen dem 300. und dem 180. Tage vor ihrer Niederkunft mit keinem Manne fleischlichen Umgang gehabt, als mit dem Beklagten; und durch den Reinigungseid hat der Beklagte zu beschwören, daß er zwischen dem 300. und dem 180. Tage vor der Niederkunft der Klägerin keinen fleischlichen Umgang mit ihr gehabt habe. (Satzg. 195.)

Im Falle Bekenntnisses oder Ueberweisung verurtheilt das Ehegericht den Beklagten zu einem verhältnißmäßigen Beitrage an der Verpflegung des Kindes, welcher bis zum zurückgelegten 17. Lebensjahre des Kindes, vorauszahlbar an die Mutter des letzteren in halbjährigen Zielen, welche jedoch schon mit dem Erleben des ersten Tages von Seite des Kindes verfallen sind, gezahlt werden sollen. (Satzg. 196—198.)

Die Vaterschaft eines Verstorbenen muß durch ein von ihm eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes oder vor einer öffentlichen Behörde oder vor Notar und Zeugen abgelegtes Geständniß erwiesen werden. — 200. —

Nach Satzung 203 haben uneheliche Kinder das Recht, von derjenigen Person, welcher sie zugesprochen worden (167 und 179), die nothdürftige Verpflegung und eine Erziehung zu verlangen, die sie in den Stand setzt, sich selbst durch die Welt zu helfen.

Die älterliche Gewalt über die Unehelichen steht aber den Gemeinden zu, welchen sie angehören; diese haben darauf Acht zu haben, daß die Person, welche für die Verpflegung und Erziehung zu sorgen hat, ihre Verpflichtung erfülle. (Satzg. 204.)

In Betreff des Namens eines unehelichen Kindes bestimmt Satzung 205, es habe in der Regel den Namen der Mutter zu führen; ist jedoch diese eine Wittwe oder geschiedene Ehefrau, so hat in letzterem Falle der geschiedene Ehemann, und in beiden Fällen die Familie des Ehemanns das Recht, zu verlangen, daß das Ehegericht dem Kinde einen neuen Familien-Namen beilege. (Satzg. 205.)

Uneheliche gehören weder zur Familie des Vaters, noch zu jener der Mutter, sind in Hinsicht auf diese Familien von allen bürgerlichen Rechten ausgeschlossen, welche in der Verwandtschaft ihren Grund haben, können dagegen durch Heirath eine eigene Familie und verwandtschaftliche Verhältnisse stiften, welche das Gesetz anerkennt. (Satzg. 206.)

§. 27.

Im Canton Solothurn bestund früher das Gesetz vom 26. Mai 1819, wornach, soferne nicht Geständniß auf Seite des außerehelichen Schwängerers vorlag, der Eid der Mutter des Kindes hinreichte, diesem den Namen und die Heimath des Schwängerers zu Theil werden zu lassen, und zugleich letzteren zur Alimentation des Kindes zu verpflichten, wobei es ihm freigestellt war, das Kind, sobald es 6 Monat alt war, zur Selbstverpflegung zu übernehmen.

Das neueste Civilgesetzbuch für den Canton Solothurn vom 23. Nov. 1842 [1]) hält gleich dem Berner Civilgesetzbuche die Mitte zwischen dem Paternitäts- und Maternitäts-Systeme, mehr jedoch ersterem sich zuwendend.

A.) Die Mutter eines unehelichen Kindes hat nach §. 281 das Recht, gegen diejenige Mannsperson, von welcher sie nach ihrer Behauptung geschwängert worden ist, auf einen Beitrag für die Verpflegung und Erziehung des Kindes und für die Kosten der Niederkunft zu klagen.

Hiermit ist eine frühere Bestimmung, wornach dem außerehelichen Vater die Uebernahme des Kindes, nach Ueberschreiten des 6. Monats zur selbstigen Alimentation freigestellt war, aufgehoben, das Kind hat forthin bei der Mutter zu verbleiben und der Vater die Verpflichtung zu Alimentenkosten-Beiträgen.

Nach Inhalt des §. 282 hat jede Weibsperson, somit auch eine Cantons-Nichtangehörige [2]) in der Regel solches Klagrecht; eine Beschränkung dessen besteht jedoch:

---

[1]) Mit Anmerkg. von J. B. Reinert, Regierungsrath. Solothurn, 1842.

[2]) Der Grund, warum auch eine Cantons-Nichtangehörige solches Klag-

1) für die Cantons-Nichtangehörigen darin, daß die Klage nur dann angenommen wird, wenn die Klägerin zur Zeit der Schwängerung, oder der Beklagte zur Zeit der Anzeige im Canton gewohnt haben;

2) ebenso ist für Ehefrauen eine Ausnahme gegeben; von einer Ehefrau nämlich, deren Ehe nicht getrennt, oder die nicht von ihrem Manne von Tisch und Bett geschieden ist, soll gemäß §. 284 eine Anzeige nicht angenommen werden. Eben sowenig findet auf Seite einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehefrau die Anzeige gegen ihren Mann wegen Vaterschaft zu dem von ihr nach der Hand gebornen Kinde statt.

Der §. 285 leitet die Vorschriften für das deßfallsige gerichtliche Verfahren ein; er stellt den Grundsatz voran: Für Untersuchung und Beurtheilung der Vaterschaftssachen sollen die Vorschriften der Polizei-Prozeß-Ordnung gelten, doch, wie aus §. 289 Abs. 4 und §. 281 zu entnehmen, ist nicht von Amtswegen einzuschreiten, vielmehr die Anzeige der Geschwängerten zu gewärtigen.

Anzeige und Untersuchung haben gemäß §. 287 auf sich zu beruhen, und es ist ersterer keine Folge zu geben, soferne das Kind stirbt, bevor der Verklagte verurtheilt ist, oder sofern der Beklagte vor dem zur Verantwortung bestimmten Termine mit Tod abgeht.

B.) Wichtig sind die Bestimmungen des Gesetzes über die in Vaterschaftssachen statthabenden Beweis-Mittel. — §.§. 288 bis 297. — Es giebt deren nur 2: nämlich den Eid der Klägerin und das gerichtliche Geständniß des Beklagten.

I. Den Eid der Klägerin nahm die Gesetzgebung deßhalb als Beweismittel auf, weil, wie nachfolgend gezeigt werden wird, sie nur dann zu demselben zuzulassen ist, wenn, wie §. 289 zeigt,

---

recht hat, gibt der Kommentator Reinert a. a. O. S. 186 dahin ab, weil es sich nicht mehr wie früher um das Bürgerrecht des Vaters, sondern lediglich um eine Geldsumme handle; daher der Hauptgrund, weßwegen früher Weibspersonen aus solchen Staaten, mit denen keine Verträge bestanden, vom Klagerecht ausgeschlossen waren, wegfalle.

ihr bisheriger Lebenswandel zu dem Vertrauen berechtigt, daß sie solches Beweismittel nicht zur Bekräftigung einer Unwahrheit mißbrauchen werde, und weil auf der andern Seite durchgreifend in allen Fällen ein pekuniärer Vortheil ihr nicht in Aussicht gestellt ist, wenn sie jemand Anderen, als den wirklichen Schwängerer für den Vater des Kindes eidlich angab, wie der, später mehr zu erörternde, §. 300 nachweiset.

Bei der Wahl, welche die Legislation zwischen dem dem Beklagten aufzulegenden Eide und zwischen dem Eide der Klägerin hatte, mußte sie sich daher um so mehr dem letzteren zuwenden, als bei dem Eide des Beklagten dieser aller Ueberbürdung bezüglich Vaterschaft, Kosten und üblen Ruf durch den Schwur sich zu entledigen vermöchte, während, sofern man die Klägerin zum Eide beläßt, nur ein geringer Geldbetrag es ist, welcher in Aussicht steht, und der Klägerin zukommt, sie mag diesen oder jenen als Schwängerer bezeichnet haben.

Die Klägerin ist nach §. 289 von solchem Eide, selbst wenn Beklagter hiezu seine Einstimmung gebe, ausgeschlossen:

1) wenn die Klägerin zu einer Criminal-Strafe oder zu einer entehrenden Polizeistrafe verfällt worden, und nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangt hat;
2) wenn ihr das erforderliche Geistesvermögen fehlt;
3) wenn sie früher bereits außerehelich geboren[1]);
4) wenn sie die Anzeige vor der Niederkunft unterlassen hat;
5) wenn die Niederkunft vor dem 180. oder nach dem 300. Tage der angegebenen Zeit des Beischlafs erfolgt ist;
6) wenn erwiesen wird, oder wenn sich wenigstens dringende Verdachtsgründe[2]) ergeben, daß die Klägerin im Zwischenraume vom 300. bis 180. Tage vor ihrer Niederkunft

---

[1]) Vor dem neuen Gesetzbuche fand auch Klage aus einer zweiten Schwängerung statt.

[2]) Das Gesetz begnügt sich auch mit dringenden Verdachtsgründen, weil ein Beweis höchst selten gestellt werden kann.

mit einer anderen Mannsperson fleischlichen Umgang gepflogen habe;

7) wenn zur Zeit der Schwängerung der Beklagte noch nicht das 16., Klägerin aber das 24. Jahr zurückgelegt hat [1]);

8) wenn vom Beklagten die Unmöglichkeit dargethan wird, zur angegebenen Zeit und am angegebenen Orte mit der Klägerin fleischlichen Umgang gepflogen zu haben;

9) wenn die Klägerin bereits als Dirne bestraft worden ist;

10) wenn überhaupt die Umstände von solcher Art sind, daß sich hoher Verdacht [2]) ergibt, es möchte die Anzeige falsch seyn. Nach geschlossener Untersuchung hat das Gericht nach §. 290 Erkenntniß [3]) darüber zu erlassen, ob der Klägerin der Eid zu gestatten sey, oder nicht?

Steht der Spruch über solche Zulassung zum Eide rechtskräftig fest, so hat die Klägerin, nach vorgängiger Belehrung — §. 291 — über die Wichtigkeit des Eides durch ihren Seelsorger, gemäß §. 294 vor dem Amtsgerichte zu beschwören, daß sie vom 300. bis 180. Tage vor ihrer Niederkunft mit keiner anderen Mannsperson, als mit der angegebenen — fleischlichen Umgang gepflogen — und daß derselbe der Vater des von ihr am . . . gebornen Kindes sey.

Stirbt die Klägerin nach der Anzeige, aber vor der Eidesleistung, ohne erstere zu widerrufen, so hat sie nach §. 295 volle

---

[1]) Der gereiften Mannsperson entzieht das Gesetz das Klagerecht gegen einen Knaben, der in solchem Falle höchst wahrscheinlich von ihr verführt worden ist.

[2]) Wohl ist hiedurch dem Richter ein weites Feld seiner Beurtheilung gegeben, indessen casuistische Aufzählung weiter einschlägiger Fälle wollte das Gesetz vermeiden, und da es hohen Verdacht erheischt, auch das Erkenntniß, wodurch die Eideszulassung verweigert wird, appellabel ist, so ist Sicherung gegeben, daß nicht ohne Recht der Klägerin ein Eid versagt wird, den, mit Rücksicht auf die §. 295 vorgezeichneten Formen, sie aller Wahrscheinlichkeit mit gutem Gewissen nicht ableisten könnte.

[3]) Gegen dasselbe ist Appellation zulässig. S. Reinert a. a. O. S. 191.

Beweiskraft, sofern keiner der im §. 289 angegebenen Gründe der Unzulässigkeit des Eides vorhanden ist.

Eine Wiederaufnahme der Untersuchung darf gemäß §. 296 nach geleistetem Eide nicht mehr statt finden.

II. Anbelangend das andere Beweismittel des Geständnisses, so erklärt der §. 297 eine Anerkennung der Vaterschaft nur dann als wirksam, wenn sie vor der Niederkunft der Geschwängerten und innerhalb einer Jahresfrist nach der Geburt des Kindes bei dem Amtsgerichtspräsidenten gemacht wird, und wenn nicht die im §. 289, Nr. 3 u. 9 angegebenen Umstände eintreten, d. h., wenn es sich um das 1. uneheliche Kind der Klägerin handelt, und wenn diese nicht früher als Dirne bestraft worden.

In dieser Bestimmung wird sofort von der Bestimmung des Civilprocesses, wornach der Beklagte jeder Zeit und unbeschränkt den Klaganspruch, mit voller Rechtswirkung gegen sich, einbekennen kann, abgewichen, gänzlich aber auch von der Norm des Strafprocesses, nach welcher das blose Bekenntniß zur Verurtheilung nicht hinreicht.

Die Gesetzgebung beschränkte die Beweiskraft des Geständnisses in gewissen Fällen, gleichwie sie auch bei dem Eide unter bestimmten Voraussetzungen die Klägerin zum Schwure nicht zuläßt, selbst, wenn Beklagter hiegegen Einwendungen nicht erhöbe. Den Grund dessen glaubt Commentator Reinert darin finden zu müssen, daß man beabsichtiget habe, die Gemeinden zu erleichtern.

C.) Steht die Vaterschaft fest, so ist der Vater nach §. 298 zur Zahlung eines jährlichen Beitrags von 40 Franken für Erziehung und Verpflegung des Kindes und zu den Entbindungskosten mit 16 Fr. verbunden. [1])

Besagte Beiträge beginnen vom Tage der Entbindung, und können von der Mutter ½ jährig zum Voraus eingefordert wer-

---

[1]) 27 Franken sind nach dem 1818 angenommenen Münzfuße = 40 frz. Frcs., somit 1 Soloth. Fr. = 41 $^1/_7$ kr. im 24 fl. Fuße; m. s. Nelkenbrecher's Handbuch der Münz-, Maas- u. Gewichtskunde, 16. Aufl. 1834. S. 344 u. S. 5.

den; sie währen bei einem Mädchen bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre, bei einem Knaben bis zum vollendeten 16. Jahre. §. 299.

Von besonderer Bedeutung ist der §. 300. Er bestimmt: Wenn der Vater des Kindes die Beiträge und die Entbindungskosten nicht berichtigen kann, so geht die Verpflichtung zu deren Zahlung auf die Heimaths-Gemeinde des Vaters über, soferne dieser sowohl, als die Geschwängerte Cantonsbürger sind. Wohnt der Vater im Solothurner Gebiete, so kann die Gemeinde erst nach gerichtlicher Austreibung des ersteren belangt werden.

Durch diese gesetzliche Anordnung fällt für die Klägerin aller Grund hinweg, aus pecuniären Rücksichten jemand Anderen, als den wirklichen Schwängerer, der Vaterschaft zu bezüchtigen, da sie immerhin die Entbindungskosten und Kindes-Alimentations-Beiträge im gesetzlich fehlgesetzten Quantum zu empfangen hat, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Stuprator vermögend ist, oder nicht?

Aus dem klaren Inhalte jenes §. 300 folgt aber zugleich, daß, soferne der Schwängerer ein Fremder ist, die Mutter des Kindes die günstige Aussicht, wie wenn er ein Solothurner wäre, nicht hat; ebensowenig kann aber auch eine fremde Frauensperson, die von einem Solothurner geschwängert worden, die Heimathgemeinde des letzteren in Anspruch nehmen.

Nach Anleitung des §. 301 wird die Gemeinde für das Bezahlte Gläubigerin des Beklagten; und die Schuld geht auf dessen Erben über.

Eine beachtenswerthe Vorsorge fügt der §. 302 an: die Gemeinden, welche für einen Gemeindebürger jene Beiträge zahlen müssen, können gegen ihn die im §. 259 angegebenen Maßregeln ergreifen. Letztbesagter §. aber bestimmt: die Gemeinde habe in solchen Fällen dem Polizeirichter Anzeige zu machen, der sodann zu untersuchen hat: ob der Vater im Verhältnisse seiner Erwerbsfähigkeit und seiner eigenen Bedürfnisse gezahlt habe oder nicht? Im letzteren Falle habe ihn der Polizeirichter zu einer Gefängnißstrafe bis auf 4 Monate zu verfällen, und ihm für 2 Jahre den Besuch der Wirths- und Pinten-Schenkhäuser zu untersagen.

Der §. 303 ordnet übrigens für den Fall, daß der Vater des Kindes kein Solothurner Bürger-Recht habe, und den Beitrag,

zu dem er verfällt worden, nicht zahle, an, daß er bis zur Tilgung der Schuld aus dem Cantone fortzuweisen.

D.) Betreffend die Standesbestimmung, so erhalten, gemäß §. 304 uneheliche Kinder den Namen, den die Mutter zur Zeit der Niederkunft trägt. Diesemnach trägt das uneheliche Kind einer Wittwe den Familien-Namen (und das Bürgerrecht), den sie von ihrem Manne her erhalten, und nicht den Geburtsnamen der Mutter.

Ueber das uneheliche Kind hat die Mutter die älterliche Gewalt auszuüben. §. 305.

E.) Legitimation erfolgt entweder durch Heirath der Aeltern oder durch Zuspruch.

1) Sofern der Vater, welcher nach §. 297 ein uneheliches Kind als das seinige anerkannt hat, oder zu dessen Verpflegung er nach §. 398 verfällt worden ist, die Mutter des Kindes nach der Hand ehelichte, so erhält dieses den Namen und die Heimath des Vaters und vom Tage der eingegangenen Ehe alle Rechte eines ehelich gebornen Kindes. §. 306.

Hieraus folgt, daß, wenn der Schwängerer nicht in dem Verhältnisse ist, daß die besagten §. 297 oder 298 bezüglich seiner eintraten, er nicht Vater des unehelichen Kindes wird, selbst wenn er die Mutter desselben zur Ehe nach der Hand nimmt, und das Kind als das seinige anerkennen wollte.

Aus der Heirath selbst kann aber noch keine Anerkennung des Kindes gefolgert werden, diese muß vielmehr, wenn nicht bereits ein Urtheil erfolgt ist, bei dem Amtspräsidenten erklärt werden.

2) Auch durch Zuspruch tritt Legitimation ein. Es kann nämlich nach Anleitung des §. 307 der Vater eines unehelichen Kindes bei dem Regierungsrathe begehren, daß ihm dasselbe zugesprochen werde, obschon er die Mutter nicht ehelicht.

Der Regierungsrath hat gemäß §. 308 über diesen Antrag nicht blos die Mutter, sondern ebenfalls die Waisenbehörde des Vaters, und soferne das Kind das 14. Jahr zurückgelegt hat, auch dieses vernehmen zu lassen. Widerspricht dieses, so darf es dem Vater nicht zugesprochen werden. Widerspricht es aber nicht, so soll es dem Vater zugesprochen werden, wenn nach aller Wahr-

scheinlichkeit der Zuspruch dem Kinde in moralischer und ökonomischer Beziehung vortheilhaft, und nicht Gefahr vorhanden ist, daß es der Gemeinde zur Last fallen werde.

Wäre der Vater eines unehelichen Kindes bereits verheirathet, so darf das Begehren um Zuspruch desselben nur mit Einwilligung der Ehefrau gestellt werden. §. 309.

Ein nach §. 307 zugesprochenes Kind ist vom Vater wie ein eheliches zu erziehen; es erhält des Vaters Familien-Namen und dessen Bürgerrecht. §. 310.

Vom Tage des Zuspruchs an hat die Mutter gegen das Kind nach §. 311 keine Unterhaltspflicht mehr; eine Ausnahme tritt ein, soferne der Vater in der Folge nicht mehr im Stande wäre, den Unterhalt selbst zu bestreiten.

Um übrigens dem Ueberhandnehmen der Unzuchtfälle und in Anlaß derselben der Ueberbürdung der Gemeinden durch Ernährung unehelicher Kinder entgegen zu wirken, normirte die Gesetzgebung in §. §. 312 und 313 Unzucht-Strafen in Geld, und soferne es nicht gezahlt werden könnte, in Gefängniß.

§. 28.

Die hieher einschlägige Gesetzgebung des kgl. preuß. Fürstenthums Neuchatel — loi de la paternité donné à Berlin 15. Nov. 1829, durch den Staatsrath bekannt gemacht Neuchatel den 14. Dezbr. 1829 — befaßt großentheils eine Nachbildung der oben §. 26 ausgeführten Bestimmungen des Berner Rechts.

In Gemäßheit des Art. 1 hat jedes Mädchen und jede Wittwe, welche außerehelich schwanger sich befinden, binnen der ersten 6 Monate ihrer Schwangerschaft bei Vermeidung des Verlustes der Vaterschaftsklage dem für sie einschlägigen Pfarrer dieses Verhältniß zur Anzeige zu bringen, und den Schwängerer anzugeben. Der Pfarrer hat sodann in ein eigenes hiezu bestimmtes Eintragbuch dieses zu registriren; der Eintrag selbst soll geheim gehalten werden, und ein Auszug für Niemanden gefertigt werden, als der betreffenden Frauensperson, dem angeblichen Schwängerer oder auf schriftliche Weisung des Staatsrathes — Art. 2. —

Bei Eintreten der Geburtswehen soll nach Art. 2 die außerehelich Geschwängerte bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, mit der Paternitätsklage später abgewiesen zu werden, die Hebamme oder in deren Ermangelung eine andere Person berufen lassen, welche dann dem Gerichtsbeamten von dem Vorgange Anzeige zu machen hat. Der Richter nebst einem Aktuare hat sich alsbald in die Wohnung jener zu begeben, und es mag sich die Frauensperson noch in den Geburtswehen befinden, oder eben entbunden worden seyn, sie zur gewissenhaften Angabe ihres Schwängerers veranlassen; ihre Antwort hierauf ist genau zu Protokoll zu nehmen. Weigert sie sich, den Vater ihres Kindes anzugeben, so soll sie des Klagerechtes auf Vaterschaft verlustig seyn, und ihr allein sofort die Kindes-Alimentation zur Last fallen. — Art. 4. —

In den ersten 6 Wochen nach der Entbindung hat die Frauensperson dem angeblichen Schwängerer eine Abschrift des über ihre vorgedachte Vaterbenennung aufgenommenen Protocolls zustellen zu lassen. — Art. 5. —

Bekennt sich hiernächst Letzterer zur Vaterschaft, so soll ihm die Alimentation des Kindes überbürdet werden. Die Mutter hat es dabei ein Jahr lang gegen eine billige Geldvergütung zu unterhalten, welche im Falle der Beanstandung der Richter, ohne daß weitere Berufung statt fände, festzustellen hat. — Art. 6. —

Verweigert jedoch der Beklagte die Anerkennung der Vaterschaft, so hat die Mutter des Kindes vor der ordentlichen Behörde jenes Ortes, wo der Beklagte seinen Wohnort hat, Klage zu stellen, und zwar binnen 3 Monaten, vom Tage der Niederkunft an gerechnet, bei Verlust der Klage. — Art. 7. —

Die Klage-Abweisung soll auch in dem Falle statt haben, daß die Frauensperson bei ihrer Niederkunft eine andere Mannsperson als ihren Schwängerer benannt hätte, als sie früher bei dem Pfarrer angegeben gehabt. — Art. 8. —

Die Paternitätsklage fällt ferner nach Art. 9 hinweg:

1) auf Seite der Frauensperson, welche ihre deßfallsige Klage gegen einen jungen Menschen erhebt, der zur Zeit ihrer Entbindung das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat;
2) bezüglich jener Mädchen oder Wittwen, gegen welche bewiesen

wird, daß sie sich dem Beklagten um Geld hingegeben, oder daß sie einen liederlichen Lebenswandel geführt, (quelle a vècu dans la libertinage) oder daß sie durch den Spruch eines Criminalrichters ihren guten Namen verloren (ou quelle a été flètrie par sentence d'un juge criminel) — es sey denn, es könnte auf Seite der Frauensperson durch einen gerichtlichen Akt oder auf andere Weise rechtlich dargethan werden, daß der Beanspruchte sich als den Vater des Kindes bekannt habe. Uebrigens hat sich der Beweis über schlechte Aufführung des Mädchens oder der Wittwe nicht auf Handlungen zu erstrecken, welche 3 Jahre vor der Niederkunft statt gefunden haben. Dagegen soll der Beweis des Verlustes des guten Namens (de la fletrissure) geführt werden können, von welcher Zeit immer der deßfallsige Criminalspruch sich datirt. — Art. 9. —

Geht die Paternitätsklage wider einen Verstorbenen, so ist sie blos dann statthaft, wenn sie mit einer vom Verstorbenen abgegebenen schriftlichen Anerkennung der Vaterschaft begründet ist. — Art. 10. —

Außer dem im Art. 10 erwähnten Falle hat die Klägerin zur Entkräftung der gegenüber vorliegenden Abläugnung zu beweisen, entweder die früher auf Seite des Beklagten schriftlich oder in anderer Weise gegebene positive Anerkennung der Vaterschaft, oder den fleischlichen Umgang mit ihm zu einer Zeit, welche mit der Empfängniß des Kindes im Einklange steht. Letztgedachter Beweis kann nicht blos direkt, sondern auch indirekt gestellt werden, wenn nur im letzteren Falle solche Umstände dargethan werden, welche durch ihr Zusammentreffen dem Richter zur vollen Ueberzeugung über die Vaterschaft dienen mögen. — Art. 12. —

Falls Beklagter mit seinen rechtlichen Einwendungen nicht durchzugreifen vermag, soll ihm das Kind zur Last fallen, demungeachtet aber der Richter, wenn die Klägerin die Verpflegung und Erziehung des Kindes auf Kosten des Vaters desselben beantragt, auf vorgängige Verhandlung hierüber unter den Partheien zur Sache entscheiden, und zwar, sofern für das Wohl des Kindes die Belassung desselben bei der Mutter sachentsprechender erschiene, für den

Antrag der Klägerin. Diese Bestimmung des Gesetzes soll auch für den Fall des Artikel 6 Anwendung haben. — Art. 14. —

Die Vaterschaftsprocesse sollen übrigens wie die anderen Civilrechtsstreite vor den ordentlichen Gerichtsbehörden instruirt werden. — Art. 13. —

§. 29.

Wenig umfassend und ganz eigenthümlich liegen die Normen nach dem Landbuche des Cantons Appenzell der äußern Rhoden (1. Abtheilung, Trogen 1837) vor.

Der Abschnitt: Sitten- und Polizei-Gesetze, angenommen von der Landes-Gemeinde in Trogen den 24. April 1836, enthält unter Art. 10 die Bestimmung:

Wenn eine Weibsperson, welche in unehelicher Schwangerschaft sich befindet, solche nicht vor Ablauf des 6. Monats an die betreffende Behörde anzeigt, oder den Vater nicht angiebt, so soll sie außer der Buße für ihr Vergehen je nach Umständen noch eine besondere Strafe an Geld oder Arrest zu gewärtigen haben.

In Art. 11 wird sofort festgesetzt: An dem Unterhalt und der Erziehung eines unehelichen Kindes haben Vater und Mutter gleichmäßig beizutragen. Ist eines der Aeltern unvermögend oder unbemittelt verstorben, so fällt der Unterhalt des Kindes ganz auf das andere. Sind beide Theile unvermögend, oder todt, so soll das Kind von der Gemeinde, woher die Mutter ist, unterhalten werden.

Es gehört aber das Kind, sey es mit oder ohne Eheversprechen erzeugt, sofern sich die Aeltern nicht ehelichen, der Gemeinde zu, welcher die Mutter angehört, und trägt den Geschlechts-Namen der Mutter. Erst wenn das Kind legitimirt, d. h. ehelich und erbfähig erklärt wird, fällt es der Gemeinde zu, worin der Vater seinen Wohnsitz hat, und erhält den Geschlechts-Namen seines Vaters.

Nach Art. 9 hat der Schwängerer an Kindbettkosten mindestens 11 fl. zu entrichten.

Der Abschnitt: Ehesatzungen, angenommen von der Landes-Gemeinde in Trogen den 25. des Herbstmonats 1836 bestimmt

Art. 11: Eine unverheirathete schwangere Person darf vor ihrer Niederkunft mit Niemand anderem als ihrem Schwängerer getraut werden.

Uebrigens verweißt der Art. 34 alle Anstände bezüglich Vaterschaftsklagen, insbesondere die Forderung für Entschädigung sowie jene hinsichtlich Unterhalt der Kinder an den Civilrichter.

Wenn eine Schwängerung nach vorhergegangenem Eheversprechen statt hatte, die Trauung aber gleichwohl nicht vollzogen wird, so haben gemäß Art. 22 die Ehegäumer (nach der Verfassung Art. 10 bestehend aus dem Orts-Pfarrer und den beiden Hauptleuten) alsbald das Geeignete einzuleiten. Ihnen steht ohnedieß auf den Grund besagten Artikels 10 der Verfassung die Untersuchung der Vaterschaftsklagen und Unzuchtsfälle zu.

In dem Abschnitte: Gesetz über Erbrecht, angenommen in der Landesgemeinde in Hundsweil den 26. April 1835 Art. 12 sind uneheliche Kinder, unter erwiesenem Eheversprechen erzeugt, sobald die competente Behörde das Eheversprechen als rechtsgültig anerkannt hat, für ehelich und erbfähig erklärt, und sie erben in allen Fällen gleich den ehelich Erzeugten.

Uneheliche Kinder von zwei Unverheiratheten, ohne Eheversprechen erzeugt, werden ebenfalls ehelich und erbfähig, sobald ihre Aeltern sich ehelichen. Werden auch andere uneheliche Kinder nach den gesetzlichen Formen legitimirt, d. h. als ehelich und erbfähig erklärt, so treten auch diese bei Erbfällen in gleiche Rechte mit ehelichen Kindern.

§ 30.

Eine ganz singuläre Bestimmung findet sich in dem Landbuche des Hochgerichtes der (zu Graubündten gehörigen) 5 Dörfer pag. 17: es soll, wenn zwei ledige Personen außerehelich ein Kind erzeugen, der Vater an der Alimentation desselben zwei Theile, die Mutter aber einen Theil tragen; nach Absterben eines der Aeltern haben die Erben des verstorbenen Theils an dessen Statt zur Erziehung mitbeizutragen [1].

---

[1] S. Geordnete Gesetzes-Sammlung und grundsätzliche Uebersichten der

§. 31.

In den Grundzügen an das gemeine Recht sich anschließend, nur hie und da in Nebenbestimmungen abweichend, liegen die einschlägigen Normen des preußischen Landrechtes [1]) v. 1794 vor, unläugbar den schroffsten Gegensatz zu den im französischen Rechte bestehenden Bestimmungen durch eine überall durchblickende Nachsicht mit der Schwäche des weiblichen Geschlechtes und eine nachhelfende Sorge für die Alimentation außerehelicher Kinder bietend.

In nicht weniger als 105 §.§. bemüht sich das Landrecht, mit aller Umständlichkeit über die Verbindlichkeit des Schwängerers in Hinsicht Entschädigung der Geschwängerten sich zu verbreiten; mit der ihm eigenen Casuistik werden Distinktionen gemacht, welche das Gedächtniß belästigen, wenn man sich bestrebt, durch logische Auseinanderreihung und Unterordnung der einzelnen Fälle den Ueberblick des Ganzen zu gewinnen. Ebenso sind es 53 §.§., in denen die Verbindlichkeiten des außerehelichen Vaters zur Alimentation des Kindes ausgeführt wurden.

Der vor dem allgemeinen Landrechte bezüglich dieser Rechts-Materie bestandene Gerichts-Gebrauch erkannte die Ansprüche der Geschwächten auf Ehelichung oder Dotation, sowie des unehelichen Kindes auf Alimentation gegenüber dem Vater an; er fußte sich auf die deßfallsigen Bestimmungen des canonischen Rechtes, auf der Usualinterpretation der im römischen Rechte bezüglich Ernährung der liber. natural. aufgestellten Grundsätze, und auf die Mark-Brandenburgische Consistorial- und Visitations-Ordnung von

---

18 Erbrechte des eidgenößischen Standes Graubündten von Advokat Ulrich v. Mohr. Chur 1831. S. 209.

Bezüglich des eidgenößischen Standes Graubündten s. m. auch Gesetz über Behandlung unehelicher Paternitäts-Fälle, ausgeschrieben den 3. Juli 1820 und angenommen laut Ausschreiben v. 4. Juli 1822; dann Gesetz desselben Betreffs, ausgeschrieben den 18. Juli 1829 und angenommen laut Ausschreiben v. 6. März 1830.

[1]) M. s. Bornemann System des preuß. Civilrechts Bd. 5. Berlin 1837. S. 351 – 455. — L. E. W. Schmidt, das preuß. Familienrecht nach dem allgemeinen Landrechte, mit Rücksicht auf das gemeine und deutsche Recht dogmatisch critisch dargestellt. Leipzig 1843, §. 57 fg S. 424 fg.

1573 [1]) sowie auf die renovirte Constitution von Ehe- und Verlöbnißsachen v. 15. Dezbr. 1694. [2])

In bedeutender Erweiterung des bisher Usuellen sprach sich schon das allgemeine Gesetzbuch für die preuß. Staaten, publicirt durch Cabinets-Ordre v. 20. März 1791 aus. Das nach der Suspension desselben unter dem Publikations-Patente v. 5. Febr. 1794 hervorgetretene, itzt noch geltende allgemeine Landrecht befaßt besonders in dieser Rechts-Materie bedeutende Abweichungen gegen das vorerwähnte Gesetzbuch von 1791.

Die Motive, welche bei den für die Geschwängerte so günstigen Bestimmungen zu Grunde lagen, lassen sich aus einer Anmerkung des Suarez zum gedruckten Entwurfe Th. I., Abtheil. 1, Tit. 1, §. 749, S. 149 dahin entnehmen: [3]) Prophylaktisch solle dem Kindermorde sowie dem Mißstande, daß eine Masse hülfebedürftiger Menschen der Verwahrlosung ausgesetzt wären, entgegengewirkt werden. Unzureichend sey, wie die Erfahrung gelehrt, das allein in Anwendung gebrachte Mittel der Aufhebung der auf unehelichen Beischlaf gesetzten Kirchen- und anderer positiven Strafen, im gleichen das Mittel strenger Ahndung aller Verheimlichung außerehelicher Schwangerschaft. Der Kindermord, größtentheils veranlaßt durch Furcht vor Verlust der Geschlechts-Ehre und vor öffentlicher Schande überdieß durch zerstörte Aussicht des Lebensglücks mittels Versorgung könne auch noch nicht allein dadurch beseitigt werden, daß das Gesetz die außerehelich Geschwängerte noch als unbescholten angesehen wissen wolle, es müsse vielmehr noch positiv für sie gewirkt, und ihr eine Entschädigung gesetzlich festgesetzt werden, angemessen der Größe des Nachtheiles der entzogenen Aussicht auf Lebens-Glück; diese Entschädigung selbst aber müsse eingeschränkt werden auf den Fall der Entbindung von einem

---

[1]) Corpus constitut. Marchic. Th. I. S. 330 folg.

[2]) Ebendaselbst. Th. I. Abth. 2. S. 117.

[3]) M. s. Siewert, Materialien zur wissenschaftl. Erklärung der neuesten preuß. Landes-Gesetze. Hft. 1. S. 59. Nro. 38. Halle 1800. — Ergänzungen und Erläuterungen des allgem. Land-Rechtes für die preuß. Staaten durch Gesetzgebung und Wissenschaft, herausg. v. H. Gräff — C. F. Koch — L. v. Rönne — H. Simon u. A. Wentzel. 2. Abthlg. Ergänzung des 2. Theils, Titel 1 – 8. Breslau 1840. S. 235.

lebenden Kinde, damit die Geschwächte in die Nothwendigkeit, für die Erhaltung des Kindes zu sorgen, gesetzt sey. Jedoch hätten die deßfallsigen Bestimmungen des Gesetzes darauf Bedacht zu nehmen, nicht so weit zu gehen, daß sie, statt für Beseitigung des Kindermords zu wirken, vielmehr in Aufmunterungen zu dem den Sitten und dem Wohle des Staats gleich schädlichen Laster der Unsittlichkeit ausarte. Personen, welche keine Ehre mehr zu verlieren hätten, würden durch die Furcht vor Schande nicht so leicht zum Kindermorde angereizt, und verdienten also auch in dieser Rücksicht weniger Schonung.

Dieses die Motive der Gesetzgebung, welche übrigens in fraglicher Beziehung weiter gegangen seyn mochte, als es der zu erreichende, und selbst, als es der vorgesteckte Zweck erheischt hätte.

In Betreff der Entschädigung einer Deflorirten macht wohl das preuß. Landrecht den Anspruch von erfolgter Schwängerung abhängig, und läßt eine solche Klage lediglich aus dem Beischlafe nicht zu, allein mit unverkennbarer Begünstigung der Geschwängerten stellt es in 23 §§. eine Theorie über die hierbei gesetzlich eintretenden Vermuthungen auf, welche den der Klägerin deßhalb obliegenden Beweis sehr erleichtern, wie z. B. das sich Rühmen unzüchtiger Vertraulichkeiten mit der Klägerin einen gesetzlichen Grund der Zulassung Letzterer zum Erfüllungs-Eide bilden soll. — L.-R. Th. II. Tit. 1. §. 1099 der neueren Aufl. (§. 1111 der älteren Aufl.)

In Ansehung der Rechte der Geschwängerten auf Entschädigung stellt das Gesetz zwei Arten der Entschädigung, je nach den mehr oder weniger begründeten Ansprüchen, auf.

Die erste Art derselben befaßt blos Ersatz [1]) der Niederkunfts-, Tauf- und Sechs-Wochen-Kosten, sowie der sonstigen [2]) während

---

[1]) Die preußische Gesetzgebung unterließ es ungeachtet des Antrags mehrerer Monenten, ein fixes Quantum deßhalb festzusetzen, weil die fraglichen Beträge nach Orts- und Zeitverhältnissen verschieden sich darstellen müßten. M. s. Gesetz-Revision Pens. XV, Motive zu Abschnitt 9, §. 202 des Entwurfs S. 507. — Provincialrechtlich indessen ist solches Quantum mitunter festgestellt; so insbesondere für die Altmark durch Rescript v. 31. Okt. 1774 (Stengel, Beiträge zur Kenntniß der preuß. Justiz-Verfassung. Bd. 1. S. 92.).

[2]) Dahin gehört nach der Intention des Gesetzes auch die Verpflegung

der Schwangerschaft und nach der Entbindung [1]) aufgelaufenen unvermeidlich gewesenen Kosten. [2])

---

der Geschwängerten während der Schwangerschaft, wenn sie in Anlaß Letzterer aus dem Dienste treten muß, und den Unterhalt sich nicht selbst verdienen kann, wie dieses insbesondere aus L.R. Th. II. Tit. 20, §§. 894—896 zu entnehmen ist. (Siewert, Material. Hft. 2. S. 184. — Bielitz, Comment. Bd. 5. S. 347.

[1]) Die Frage, ob der Stuprator auch jene Kosten tragen müsse, welche eine in Folge der Entbindung eingetretene, die Sechswochen überschreitende, Krankheit der Geschwächten veranlaßte, und ob er sie dann, sofern sie auf längere Zeit zum Erwerbe ihres Unterhalts unfähig wird, solange verpflegen muß, bis sie zur Verrichtung ihrer Geschäfte wieder befähigt ist, dürfte zu verneinen seyn. Denn wohl mag der 1. schriftliche Entwurf zu Abschnitt 11, Thl. II. Tit. 2 günstigere Vorsorge für die Stuprirte getroffen haben, wie die Moniten der Ges.-Commission entnehmen lassen (Mat. Bd. IX. Fol. 13), und die Bemerkungen des Suarez andeuten (Mat. Bd. IX. Fol. 224. unter Nr. 290), auch nahm noch der gedruckte Entwurf §. 752 gleiche für die Geschwächte vortheilhafte Richtung, allein auf Erinnerung der Pommer'schen Stände, welche allen Anlaß zu Betrügereien und Simulationen beseitigt wissen wollten (Mat. Bd. 74, Fol. 152, extr. mon. ad §. 752), trat diejenige Fassung ein, wie sie im §. 1017 (1029) vorliegt (rev. mon. Abschr. Bd. I. Fol. 430 in marg.), und schon das Geschichtliche der Redaktion, wie auch der Umstand, daß im nächsten § blos dann der Schwängerer zur Tragung der aus dem erfolgten Ableben der Geschwächten entstandenen Kosten verbunden ist, wenn sie während der Wochen stirbt, leitet dahin, obige Frage verneinen zu müssen, um so mehr, als der Schwängerer blos für die nach dem gewöhnlichen Verlaufe eintretenden Folgen, nicht für ein außergewöhnliches Ereigniß verhaftet ist, und unverschuldete Zufälle jener tragen muß, in dessen Person sie sich ereigneten, wobei der im L.R. Thl. II. Tit. 6 §. 23 ausgesprochene allgemeine Satz eintritt, daß hinsichtlich der Folgen aus einer unerlaubten Handlung ein Regreß unstatthaft ist.

M. s. Erläuterungen u. Ergänzungen ꝛc. a. a. O. S. 244. — Bornemann, System des preuß. Civil-Rechts. Bd. 5. Berl. 1837. S. 380 flg. — Anderer Ansicht ist Schmidt a. a. O. S. 427.

[2]) Stirbt das uneheliche Kind zu einer Zeit, da ihm der Schwängerer

Auf diese geringste Art der Entschädigung hat
jede Geschwängerte Anspruch, nur wenige Ausnahmen
§.§. 1025—1028 (1037—1040) a. a. O. aufgestellt.

Insbesondere sollen hierauf einen Anspruch nich
dürfen. [1])

α) Frauenspersonen, die sich in öffentlichen Hurenhäuser
halten, §. 1025 [1037] [2]) sowie

β) solche, welche sich Mannspersonen gegen Bezahlung [3]) zur W
lust überlassen, §. 1026 (1038);

γ) jene, welche die Mannsperson zum Beischlafe verleitet [4]) haben, §. 1028 (1040).

Letztere jedoch nur in dem Falle, wenn sie die Kosten der Niederkunft, der Taufe und der Wochen ganz oder zum Theile aus eigenen Mitteln zu bestreiten, im Stande sind, da, soferne

---

Unterhalt zu geben verbunden ist, so muß er nach §. 84 des Anhangs zum L.R. (entnommen aus dem Gutachten der Gesetz-Commission vom 15. Sept. 1801, bestätigt durch Rescr. v. 28. Sept. 1801) die Begräbnißkosten tragen, und, soferne solche von der Mutter ausgelegt worden, sie ihr erstatten. Rabe Bd. 6. S. 584. s. Neues Archiv Bd. 2. S. 157. Stengel Bd. 14. S. 103.

[1]) Richtig bemerkte Suarez gegen einige für Personen der Art günstig sich aussprechende Monenten: die Billigkeit gegen solche Personen würde in den meisten Fällen offenbar Ungerechtigkeit gegen die Mannsperson seyn. Für solche Frauenspersonen müsse der Staat sorgen, daß sie nicht im Elend umkommen, allenfalls könne man nur die, welche die Mannsperson verführten, ausnehmen, denn hier sey doch die Vaterschaft zum Kinde ohne Anstand. Mater. Bd. 73. Fol. 391, mon. 5. Nro. 5. Fol. 392. mon. 9.

[2]) Im nicht wohl zu habenden Widerspruche mit L.R. Thl. V. Tit. 20. §. 1011. s. Bornemann Bd. V. S. 378. — s. auch Siewert Materialien ꝛc. Heft 2. S. 216. 217.

[3]) Nämlich es muß Bezahlung vorbedungen seyn, oder aus dem Umstande erhellen, daß die Gabe als Lohn für die Ueberlassung gegeben und angenommen wurde. Bornemann Bd. 5. S. 377.

[4]) Der Beweis der Verführung ist schwer, — bemerkt Suarez — doch schließt dieses die Möglichkeit nicht aus. — rev. mon. Bd. 1. Fol. 428.

t vermögend wären, sie vorerwähnte Entschädigung
rt dennoch ansprechen könnten.
igen müssen sich übrigens mit solcher Entschädigung ge=
rt Frauenspersonen, welche
her schon außer der Ehe geschwängert worden, [1])
welche vormals sich in Hurenhäusern aufgehalten haben, oder wegen unzüchtigen Lebenswandels berüchtigt sind,
γ) Ehefrauen, die zwar noch in der Ehe, aber von ihren Ehemännern getrennt leben.

Von jeder [2]) Frauensperson, welche zu dieser Entschädigung geringster Art berechtigt ist, können bezeichnete Kosten und Verpflegungsgelder gemäß §. 1019 (§. 1031) noch vor der Nieder=

---

[1]) Bezüglich einer Frauensperson, welche schon mehrmal, aber immer von dem nämlichen Manne geschwängert worden, entsteht allerdings Zweifel, ob sie blos Tauf= und Wochenkosten oder auch weitere Entschädigung ansprechen könne?

Erwägt man, daß durch die mehrmalige Schwängerung, wenn gleich von derselben Mannsperson sich ableitend, sie nicht mehr als unbescholten angesehen werden kann, der Anspruch auf Schutz der jungfräulichen Ehre bei ihr hinwegfällt, und alle Wahrscheinlichkeit der Schwängerung in Anlaß Eheversprechens entschwunden ist, so kann man unbedenklich der jene Frage verneinenden Meinung beitreten. — Bornemann Bd. V. S. 392. — Gesetz=Revis. a. a. O. Motiv zu Abschn. 10. §§. 209—214 des Entw. S. 521. Anderer Ansicht ist Siewert Heft 1. S. 213, Strombeck, Ergänz. des a. L.R. zu Thl. II. Tit. 1. §§. 1041, 1096. Anmerk. — Klein, System des Civ.=R. 2. Ausg. Bd. 2. §. 655. S. 82.

In wie ferne jedoch ihre Ansprüche aus der ersten, von demselben Manne sich ableitenden Schwängerung in Rechten bestehen, beruht lediglich noch darauf, daß sie durch 2jährige Verjährungszeit noch nicht als erloschen angesehen werden müssen.

[2]) Somit selbst von den zu γ. erwähnten Ehefrauen, und zwar sofort, und noch ehe der Ehemann die Illegitimität des Kindes rechtskräftig ausgestritten. Preuß. Justiz=Minist.=Rescr. v. 3. Aug. 1816, (Jahrb. Bd. 8. S. 6. u. Gräff Bd. 1. S. 152.) sowie jenes v. 14. Mai 1821. (Erläutergn. S. 251.) Siewert Hft. 6. S. 94. Nro. 28. Bornemannn a. a. O. S. 386.

kunst von der Geschwächten eingeklagt [1]) w
Richter nach §. 1020 (§. 1032), soferne die
gemittelt und der Beischlaf überhaupt einge
germaßen bescheinigt [2]) ist, die Summe dieser Koste
läufiges Decret festsetzen, welches decretum interim
nicht auch auf die im §. 1017 (§. 1029) angeregten
während der Schwangerschaft entstandenen unvermeidli
sowenig, wie auf die Alimente der Geschwängerten bis
bindung bezogen werden kann. [3])

Die zweite Art der Entschädigung begreift einigermaßen die
stattung in sich; zu derselben sind blos unbescholtene Frauen
personen berechtigt, selbst Wittwen sind dabei nicht ausgeschlossen. So casuistisch übrigens sonst das Landrecht bis in das geringste Detail die Normen feststellt, so ist doch gerade darüber, wer zu den unbescholtenen Personen zu rechnen, eine fühlbare Lücke gelassen, so daß Theorie, wie Praxis in divergirenden Ansichten und Schwankungen sich zu bewegen Veranlassung hatten.

Unbescholten im Sinne des pr. L.R. bezüglich dieser Rechts-Materie sind alle Frauenspersonen, die nicht zu der Classe jener gehören, welche die 1. Art der Entschädigung gar nicht ansprechen können, oder mit dieser sich begnügen müssen, und in den §.§. 1025 bis 1031 (1037—1043), Thl. II. Tit. 1 des L.R. aufgeführt sind. [4])

---

[1]) Nach einer Bemerkung des Suarez zum §. 500 des ungedr. Entwurfs bezweckte man hiebei, Verheimlichung der Schwangerschaft und den Kindermord zu verhüten. (Ges.-Rev. Pens. XV. Motive zu Abschn. 9. §. 204 des Entw. S. 510.)

[2]) Dieser alternative Satz war im gedruckten Entwurfe nicht enthalten und gelangte ohne Veranlassung eines Monenten zur Redaktion des erwähnten §. 1020. (Bornemann a. a. O. Bd. V. S. 382.)

[3]) Justiz-Minist.-Rescr. d. d. Berlin 27. Mai 1815. — Erläuterungen S. 347. Bornemann S. 384. — Ges.-Revis. Pens. XV. Motiv zu Abschn. X. §§. 204 u. 205 des Entw. S. 513. — Andere Meinung: Siewert, Material. Hft. II. S. 183 u. 184 und ihm beistimmend Beilitz Bd. V. S. 351. —

[4]) Glück in den Blättern für Rechts-Anwendung Bd. II. S. 281 u. 371 und die mehreren S. 284 angezogenen Präjudizien, dann Bd. VIII. S. 90. Von denselben Grundsätzen ging auch das Oberappell.-G.-Erk. d. d. München 24. März 1848 (OAG.-Reg. Nr. 776 45/46 und AG.Reg. Nr. E. 1 45/46) aus.

für bescholten nicht schon diejenige Weibs-
den, welche früher außerehelichem Geschlechts-
er ohne Folgen geblieben, sich hingegeben, son-
ensperson ist nur dann als bescholten nach der
preuß. Gesetzgebung der Anspruch auf die 2. Art
igung entzogen, wenn sie vorher schon außerehelich
gert worden, §. 1029 (§. 1041) oder wegen unzüch-
nswandels berüchtigt, d. h. örtlich verbreiteten üblen
— §. 1031 — (§. 1043) oder sich Mannspersonen gegen
hlung zur Wollust überlassen hat §. 1026 (1038), oder sich
Hurenhäusern aufhält §. 1025 (§. 1037) oder früher aufge-
halten hat §. 1031 (§. 1043) oder die Mannsperson zum Beischlafe verleitete §. 1028 (1040) oder bei denen die Bestimmung der §. 1027 (1039) und §. 1030 (1042) eintritt.[1])

Ob übrigens auch eine unter dem Versprechen der Ehe geschwängerte Frauensperson, der die Rechte einer geschiedenen, für den unschuldigen Theil erklärten, Ehefrau des Schwängerers beigelegt worden, als unbescholten zu erachten sey? diese Frage erhält ihre Lösung im §. 1038 (1050) Tit. 1. Thl. II., wornach das Gesetz ihre Ehre als wiederhergestellt annimmt, somit einer unbescholtenen Person in gänzlicher Beziehung gleich stellt.[2])

An sich findet sich bei dieser II. Art der Entschädigung eine Unterabtheilung, welche man füglich auch als gesonderte III. Entschädigungsart erachten könnte. Es wird nämlich unterschieden, ob die Schwängerung unter dem Versprechen der Ehe erfolgte, und keine Ehehindernisse vorliegen, oder ob dieses nicht der Fall ist.

Im letzteren Falle soll blos Ausstattung verlangt werden können, und zwar in dem Maße, daß der Geschwängerten noch die Hoffnung zur dereinstigen Versorgung mit anständiger Heirath gegeben ist.

---

[1]) M. s. Bornemann systemat. Darlegung des preuß. Civil-Rechts unter Berufung auf die Praxis am Kammergerichte, sowie an mehreren anderen preuß. Gerichten, Bd. V. S. 388—390.

[2]) Bornemann S. 390. 391.

Im ersteren Falle, wenn nämlich unter [1]) dem Versprechen [2]) der Ehe die Schwängerung geschah, kann die Geschwängerte [3]) sogar auf Ehevollzug klagen, demohnerachtet hat sie kein Zwangsrecht hierbei, sondern, soferne der Schwängerer den Ehevollzug verweigert, ist sie berechtigt, zu verlangen, daß sie wie eine geschiedene, für den unschuldigen Theil erklärte, Ehefrau erachtet, und ihr die gesetzliche Ehescheidungsstrafe zuerkannt werde.

Sowohl die erste, als die zweite Art der Entschädigung [4]) erlöscht durch Verjährung nach zwei Jahren nach erfolgter Entbindung, L.R. Thl. II. Tit. 1. §. 1083 (1095). —

Der Uebergang des Entschädigungsrechts der Deflorirten auf deren Erben findet in der Regel nicht statt, ausnahmsweise blos für den Fall, daß früher der Erblasserin die Ausstattung in einer Kapitalssumme rechtskräftig zuerkannt war. L.R. Thl. II. Tit. 1. §. 1088 (1100).

Unbeschränkt dagegen geht die Verbindlichkeit des Schwängerers auf dessen Erben, soweit es die Entschädigung betrifft, über. L.R. §. 1089 a. a. O. (1101).

Auffallend liegt dabei die Bestimmung des §. 1117 a. a. O. (1029) vor, wornach eine Mannsperson, welche wegen unehelicher Schwängerung belangt worden, und nach angemeldeter

---

[1]) Wenn daher der Beischlaf mehrmal statt hatte, das Eheversprechen aber nicht vor dem ersten, sondern erst später gegeben ward, so findet der §. 1035 (1047) nicht statt, denn es fehlt die gesetzliche Voraussetzung des Verführtwordenseyn unter dem Eheversprechen, wie auch schon Suarez zu §. 766 des Entw. bemerkte. (rev. mon. Bd. I. fol. 434 etc.) M. s. Bornem. S. 395.

[2]) Einer besondern Form des Eheversprechens bedarf es nicht, mündliche genügt. Entscheidung der Gesetz-Commiss. v. 16. Juli 1789, bestätigt durch Rescr. v. 17. ejd. (Klein, Annalen Bd. 5. S. 188.)

[3]) Nicht auch der Schwängerer hat das Recht, auf Ehevollzug zu klagen. Entscheidung der Ges.-Commiss. vom 2. Jan. 1793, bestätigt durch Rescr. vom 11. Febr. desselben Jahrs. (Klein, Annalen Bd. 12. S. 16. — Rabe Bd. 13. S. 240.)

[4]) Dieselbe ist dadurch bedingt, daß die Geschwängerte innerhalb des unten näher erörterten Zeitraums entbunden wird. — §. 1077 (1089).

Klage heimlich entweicht (ob gerade wegen dieses Verhältnisses oder wegen anderer Motive, unterscheidet das Gesetz nicht), so lange für den wirklichen Vater angesehen werden soll, bis das Gegentheil klar gemacht worden; sein Vermögen ist nach §. 1118 (1130) in solchem Falle in Beschlag zu legen, und daraus sind sodann die Geschwängerte wegen ihrer Entschädigungs-Ansprüche, wie das Kind wegen des Rechts auf gesetzliche Alimentation zu befriedigen.

Gleich auffallend erscheint es übrigens, daß, während das L.R., welches so umständlich sich bemüht, die Entschädigungs-Verbindlichkeit eines außerehelichen Schwängerers, soferne dieser eine Civilperson ist, im casuistischen Detail darzulegen, der d. d. Berlin 11. April 1803 erlassene Anhang zum Land-Rechte im §. 83 [1]) Abs. 5 bestimmt, daß rücksichtlich einer Frauensperson, welche sich mit einem Offizier, Unteroffizier oder gemeinen Soldaten in unerlaubten Umgang einläßt, in ganz verschiedener Richtung festgestellte Grundsätze zur Anwendung kommen sollen.

Ist nämlich eine Frauensperson hierbei unter dem Versprechen der Ehe verführt und geschwängert worden, so soll dieselbe, es sey der Schwängerer ein Offizier, Unteroffizier oder gemeiner Soldat seyn, auf die höhere Art der Entschädigung, die das Gesetz sonst immer zu Gunsten der unter dem Versprechen der Ehe geschwängerten Frauenspersonen bestimmte, nie Anspruch machen können, und nur in dem einzigen Falle eine Ausnahme stattfinden, wenn der Schwängerer den erforderlichen Consens zur Heirath erhielt, gleichwohl aber den Ehevollzug weigert.

Handelt es sich aber um einen Oberoffizier, so soll es bei den Vorschriften des L.R. §. 1077—1079 [2]) sein Bewenden haben, so-

---

[1]) Dieser §. 83 des Anhangs ist wörtlich dem Public.-Patente v. 14. März 1797 (sub Nro. 8) wegen Einführung des allg. L.R. bei dem Milit.-Gerichte entnommen. M. s. Rabe. Bd. 4. S 43, Erläuterungen 2c. 2c. 2. Abth. S. 236.

[2]) Soll eigentlich heißen: §. 1066 — 1068 der älteren — und §. 1054 bis 1056 der neuern Ausgabe. S. Rescr. v. 29. Dez. 1837. Jahrb. Bd. 50. S. 475. Erläuterungen 2c. 2c. 2. Abth. 2c. S. 236.

ferne er eine unschuldige Person durch allerlei Künste, durch Vorspiegelungen des zu erwartenden Heiraths-Consenses zum Beischlafe verleitete. [1])

Von seinem Austritt aus dem Militärdienste an müssen auf der anderen Seite ebenso auch die höheren Alimente (nach §. 626. 627. Thl. II. Tit. 2. L.R.) für das uneheliche Kind gezahlt werden, welches er als Soldat erzeugte. Da die Ausnahme im §. 83 des Anhangs nicht ausdehnend erklärt werden darf, die ratio legis — Rücksichten auf den Soldatenstand — nun wegfällt, und wenn die Ausnahme länger, als während der Dienstzeit hätte dauern sollen, dies ausdrücklich hätte bestimmt werden müssen, was aber

---

[1]) Diese Bestimmungen können aber blos zur Anwendung kommen, wenn der Beklagte zur Zeit der Schwängerung schon Soldat war, denn tritt er nachher erst in den Militärstand, so kann er sich auf die Vortheile, welche der Anhang zum L.R. §. 83 den Soldaten gewährt, nicht berufen, vielmehr kommen alsdann die für Civilpersonen geltenden gesetzlichen Bestimmungen auch bezüglich seiner in Anwendung, weil er zur Zeit der Entstehung der Verbindlichkeit aus dem außerehelichen Beischlafe dem Civilstande angehörte, und die Veränderung dieses Standes den bereits erworbenen Ansprüchen der Geschwächten und ihres Kindes nicht nachtheilig seyn kann.

Bielitz V. S. 345.

Appellationsgerichtl. Erkenntniß d. d. Ansbach 31. Jan. 1827. D. 146 $^{26}/_{27}$.

Desgl. jenes v. 27. Febr. 1836. H. 1037 $^{34}/_{35}$

Und solches v. 27. Sept. 1836. S. 810 $^{35}/_{36}$.

M. s. übrigens Bornemann V. 449—452. Erläut. rc. II. rc. S. 237—240.

Die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen des §. 83 des Anhangs auf bayerische Soldaten und Unteroffiziere, in deren Heimathsort das preuß. L.R. als Gesetz besteht, dürfte gegründetem Anstande nicht wohl unterstellt werden mögen.

M. s. Appell.-Gerichts-Erkenntniß d. d. Ansbach 27. Sept. 1836. S. 810 $^{35}/_{36}$.

Und jenes v. 1. August 1838. N. 599 $^{37}/_{38}$, sowie Appell.-G.-Erk. d. d. Bamberg 23. März 1849 P. 11 1845.

nicht geschehen, weßhalb es lediglich bei der Regel zu verbleiben hat. [1])

Keineswegs so günstig, wie für Militärpersonen, sind die Verordnungen in Betreff der Studenten; für sie gelten nach Rescr. v. 22. Dec. 1798 Nro. 2—6 so ziemlich dieselben Bestimmungen, wie sie das L.R. im Allgemeinen festsetzte. [2])

Was auf der anderen Seite die Ansprüche unehelicher Kinder gegenüber ihrem Erzeuger [3]) angeht, so ist es wahrlich eine auffallende Erscheinung, daß die in dieser Rechts-Materie für den klagenden Theil sonst so günstige preuß. Gesetzgebung einen so beengten Zeitraum, innerhalb welchem das Kind nach dem außerehelichen Beischlafe zur Welt gekommen seyn muß, um die deßfallsigen Rechte gegen den Erzeuger verfolgen zu können, festsetzte. Es verlangt nach L.R. Thl. II. Tit. 2. §. 618 mit Rückverweisung auf L.R. Thl. II. Tit. 1. §. 1077 (1089) das Gebornseyn innerhalb des 210. u. 285. Tages nach der fraglichen außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft, während es bezüglich ehelicher Geburten die Ausdehnung bis auf den 302. Tag nach dem Tode des Ehemanns normirt, — L.R. Th. II. Tit. 2. §. 19.

Beachtenswerth in Betreff Ermittelung der Schwangerschaft, ist es, daß den Schwängerer der Einwand, daß die Geschwächte mit mehreren Mannspersonen in der kritischen Periode fleischlich sich abgegeben habe, von der Alimentations-Verbindlichkeit nicht zu befreien vermag, so daß die Curatel des Kindes unter den mehreren Mannspersonen, aus deren Beischlaf mit der Mutter seine Erzeugung möglich ist, beliebig einen belangen kann, und da das Gesetz solidarische Verpflichtung des Stuprators annimmt, dem Kinde das jus variandi vorbehält, wornach es bei der Insolvenz

---

[1]) Erk. des geh. Ober-Tribunals zu Berlin v. 26. Febr. 1838. Centralblatt 1838. S. 684. Erläutergn. 2c. II. S. 240. — ebenso das in vorhergehender Note angezogene Appell.-G.-Erk. d. d. Bamberg 23. März 1849.

[2]) Paalzow, Handb. Bd. 3. S. 390. Rabe, Bd. 5. S. 259.

[3]) Ueber das Recht unehelicher Kinder auf Alimentation nach den Grundsätzen des preuß. R. s. man die Abhandlung Dr. Löwenberg's in der juristischen Zeitung für die k. preuß. Staaten. Berlin, 1. Jahrgang 1832. S. 81 106. 128 u. f.

des klagbar verfolgten Stuprators einen anderen, und bei gleichem Verhältniße einen 3. u. s. w. um Alimentation anzugehen berechtigt ist.

Die Alimentation selbst hat der außereheliche Vater bis zum 14. Lebensjahre des Kindes zu verabreichen (L.R. Thl. II. Tit. 2. §. 633.) und hiebei Sorge für eine solche Erziehung zu tragen, daß das Kind seiner Zeit in einem Handwerke oder im Landbau seinen Unterhalt finden kann.

Stirbt das uneheliche Kind zu einer Zeit, da ihm der Schwängerer Unterhalt zu geben verbunden ist, so muß er nach §. 84 [1]) des Anhangs zum L.R. die Begräbnißkosten tragen, und soferne solche von der Mutter ausgelegt worden, sie ihr erstatten.

Ob der Vater das uneheliche Kind nach zurückgelegtem 4. Lebensjahre bei der Mutter belassen, oder selbst verpflegen will, ist ihm überlassen, soferne die Vormundschaft nichts dagegen zu erinnern hat. (L.R., Thl. II. Tit. 2. §. 621—624.)

In besonderer Abweichung vom gemeinen Rechte liegen die Bestimmungen über die Reihenfolge der zur Kindes-Alimentationspflicht Berufenen vor; primär liegt sie nämlich dem Vater ob, bei dessen Unvermögen den Großältern väterlicher Seits, dann erst ferner subsidiär der Mutter, und weitersubsidiär den mütterlichen Großältern; wenn auch letztere unvermögend, oder solche gar nicht vorhanden sind, haben die einschlägigen Armen-Anstalten die Alimentationspflicht; §. 628—632 a. a. O.

Die Alimentations-Klage erlischt jedoch nicht, wie die Deflorations-Klage schon in 2 Jahren, sondern erst nach 30 Jahren.

Uebrigens bestimmt die allgem. preuß. Gerichts-Ordnung (vom 6. Juli 1793) Thl. I. Tit. 14. §. 6 und Anhang §. 112, daß sobald der Richter erster Instanz auf Berichtigung laufender Alimente erkannt hat, dieses als Interimisticum zu betrachten, so daß nun vom Tage der angemeldeten Klage die Alimente, der vom

---

[1]) Entnommen aus dem Gutachten der Gesetz-Commission v. 15. Septbr. 1801, bestätigt durch Rescr. v. 28. Septbr. 1801.

M. s. auch Rabe Bd. 6. S. 584. — Neues Archiv Bd. 2. S. 157. — Stengel Bd. 14. S. 103.

Stuprator eingelegten Appellation ungeachtet, verabreicht werden müssen. [1])

In Ansehung der **bürgerlichen Verhältniße** betrachtet das preuß. Landrecht das uneheliche Kind als lediglich der Mutter sich anschließend, dasselbe führt nur den Geschlechtsnamen dieser, wird auch, als blos den Stand der Mutter theilend, angesehen. (L. R. §. 640. a. a. O.)

Besonders hervorzuheben ist dabei der Umstand, daß neben dem unbeschränkten Erbrechte am mütterlichen Nachlasse das unheliche Kind auch ein beschränktes Intestat-Erbrecht [2]) auf den Nachlaß des Vaters, und zwar mit der Berechtigung auf ein Sechstheil hat, nämlich für den Fall, wenn letzterer ohne eheliche Abkömmlinge **und** ohne letztwillige Verordnung mit Tod abgegangen ist, (§. 652.) dabei früheres Anerkenntniß der Vaterschaft oder richterlicher Vorbehalt dieses beschränkten Erbrechts in Mitte liegt. (§. 654 a. a. O.)

Hiermit stellt sich die preuß. Gesetzgebung als eine solche dar, welche wohl die besten Absichten in Fürsorge für außerehelich Geschwächte und deren Kinder gehabt haben mag, allein, weil mitunter zu sehr die Verhältnisse der geschwächten Frauenspersonen begünstigend, und oft auf Kosten der Billigkeit und des Rechtes nur dafür, daß das Kind alimentirt werde, sorgend, in mancher Beziehung nicht wohl als Vorbild für künftige Legislation dienen dürfte.

Die Schattenseite der hieher einschlägigen Bestimmungen des preuß. L.R. tritt dem unbefangenen Blicke unverkennbar hervor.

Man erwäge nur:

1) Die außerehelich Geschwängerte soll vom Stuprator solche Ausstattung erhalten, daß sie ihr die Hoffnung einer standesmäßigen Ehe gewähre, während so häufig eine ehrbare unvermögliche Frauensperson, die in außerehelichen Geschlechtsgenuß

---

[1]) S. Rescr. v. 10. Aug. 1813. (Jahrb. Bd. 2. S. 46.)

[2]) Dieses Erbrecht concurrirt jedoch nur **alternativ** mit den Ansprüchen auf Alimentation, m. s. §. 97 des Anhangs zum L R.

sich nicht eingelassen, einer solchen günstigen Aussicht nicht so leicht sich erfreuen kann;

2) Von dem Schwängerer, wenn er verheirathet ist, können die Alimente für sein außerehelich erzeugtes Kind im Executionswege eingetrieben werden, selbst wenn seine Ehefrau, sowie seine ehelichen Kinder in größte Noth hiedurch versetzt würden;

3) Statt Zurücksetzung im bürgerlichen Leben hat die unter dem Versprechen der Ehe Geschwängerte sogar Name (!) Stand und Rang (!) des Stuprators, ja alle Rechte einer geschiedenen, für den unschuldigen Theil erklärten, Ehefrau anzusprechen, und die Alimente unehelicher Kinder genießen im Concurse des außerehelichen Vaters, mit Hinblick auf die preuß. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 50. §. 461 das Vorrecht einer privilegirten Schuld, indem sie in die VI. Klasse gestellt sind; während eheliche Kinder blos dann von ihrem Vater erben, wenn nach Abzug der Schulden noch etwas übrig bleibt; in Concurrenz mit ehelichen Kindern stehen daher die Alimente unehelicher Kinder im väterlichen Concurse in einem günstigeren Verhältnisse, als jene der ehelich Erzeugten.

Die Motive des Entwurfs zum preuß. Land-Rechte geben auch zu erkennen, daß den Redaktoren die Idee vorgeschwebt sey, bei der Ehefrau und bei ehelichen Kindern sey, selbst wenn sie am Nothdürftigen litten, Versuch zum Kindermorde nicht zu befürchten, der unehelichen Mutter und ihrem Kinde dagegen müßte zur Verhütung desselben stärkerer Schutz des Gesetzes zu Theil werden. [1])

Ebendeßhalb möchte so manches gewichtige Bedenken obwalten, der Ansicht v. Röders a. a. O. S. 81 beizupflichten, welche die fragliche Aufgabe bis jetzt als in dem preuß. Gesetz-Buche am beßten gelößt erachtet.

Faßt man mehr das Recht, als Billigkeitsrücksichten für die Deflorirte und deren uneheliches Kind, in's Auge, so ist es gewiß eher dem unten näher zu beleuchtenden Kgl. Würtemberg. Gesetze

[1]) M. s. v. Geißler über Ehesachen und insbesondere uneheliche Vaterschaft. Minden 1835. S. 74 f.

v. 1839 gelungen, diesen blos der Rechts-Sphäre angehörigen Gegenstand — wenigstens soweit es die Alimentations-Ansprüche des unehelichen Kindes angeht, — dem Ziele durch umsichtige Lösung der einschlägigen Controversen näher geführt zu haben.

§. 32.

Was die Sachsen-Altenburgische Gesetzgebung anbelangt, so sind die Grundzüge der Sachsen-Altenburg. Constitution über die fleischlichen Verbrechen v. 7. Juli 1823 [1]) als den deßfallsigen Bestimmungen des preußischen Rechts entnommen, nicht zu verkennen.

I. Im Capitel IX. §§. 50—56 sind die Rechte der Stuprirten

1) auf Ersatz des Entbindungs-Aufwandes, dann
2) der Taufkosten und
3) der Sechs-Wochenkosten, ferner
4) auf Ausstattung entwickelt.

Alle vorerwähnte 4fachen Ansprüche fallen gemäß §. 52 Absatz 4 insbesondere in dem Falle hinweg

a) wenn Lohn an Geld oder Geldeswerth Bedingung des Beischlafes war, selbst wenn die Leistung nach dem Beischlafe erst erfolgte;
b) wenn die Weibsperson der verführende Theil war;
c) wenn das vollständig ausgetragene Kind nicht innerhalb der 30. u. 41. Woche oder dem 210. u. 287. Tage nach dem Beischlafe geboren ward.

Das Quantum des Ersatzes der Entbindungskosten bestimmt der §. 53 bei Frauenspersonen aus dem Bauern- und Bürgerstande auf 1 Thlr. 12 Gr. bis 3 Thlr., bei den zu den Honoratioren zu rechnenden auf 3—6 Thlr.

Der Betrag der Taufkosten ist jenem der Entbindungskosten gleichgestellt — §. 54; die Sechs-Wochenkosten sind im §. 55 auf 5—12 Thlr., bei Honoratioren auf 10—25 Thlr. festgesetzt.

---

[1]) M. s. E. A. Hesse, Handbuch des herzogl. Sachsen-Altenburg. Privatrechts. Altenburg 1841.

Die Ausstattung ist (gemäß §. 56 am Schlusse) nicht gerade dadurch bedingt, daß aus dem außerehelichen Beischlafe ein Kind geboren worden sey. Auch Wittwen haben hierauf Anspruch.

Die alternative Klage der Stuprirten auf Ehelichung oder Ausstattung ist unstatthaft, da blos auf Letztere geklagt werden kann. — §. 52 Absatz 3 a. a. O.

Der Anspruch auf Ausstattung fällt jedoch — nach §. 56 — hinweg, sofern die Frauensperson nach dem Beischlafe mit andern Mannspersonen fleischlich sich eingelassen, oder vorher wegen fleischlicher Vergehen bestraft worden ist, oder sie sich nach der Hand mit einem andern verehelichte, oder sie das Eheanerbieten des Stuprator ausgeschlagen hat.

Im Betreff des Quantums wird bei Festsetzung der Ausstattung darauf Rücksicht genommen, der Stuprirten die Hoffnung zu erhalten, eine angemessene Heirath zu finden; in der Regel soll bei Bauern und gemeinen Bürgern auf den Betrag von 30—120 Thlr., bei Honoratioren auf 50 bis 300 Thlrn. erkannt werden, welche Summe jedoch erst bei der wirklichen Verheirathung der Stuprirten auszuzahlen, bis dahin aber ihr zu verzinsen, und sicher zu stellen ist.

II. Betreffend die Verbindlichkeit des Vaters in Rücksicht des außerehelich erzeugten Kindes, so ist er (nach §. 58) verpflichtet:

1) zur Zahlung des Schulgeldes mit jährlich 1 Thlr.;
2) zur Kleidung und Beköstigung in dem Maaße, wie Leute der gemeinen Klasse ihre Kinder zu kleiden und zu verköstigen pflegen, nemlich für Kleidung bis zum Ende des 6ten Jahres mit monatlich 3 bis 8 Groschen und von da bis Ende des 14ten Jahres mit monatlich 6 bis 16 Gr., dann für Verköstigung auf den ersterwähnten Zeitraum mit 20 Gr. bis 1 Thlr. und auf die letztbenannte Periode mit 1 bis 2 Thlr. monatlich.
3) zur Berichtigung der Kosten der Erlernung eines Handwerkes im Betrage zu 10—20 Thlr.

Den Maßstab der Zuerkennung in dieser Begränzung soll lediglich das Vermögen der Zahlungspflichtigen, nicht deren Stand

bilden. Wenn daher Anfangs nur die geringeren Ansätze zuerkannt worden, nachher aber beßere Vermögensumstände eintreten, so ist der Anspruch auf verhältnißmäßige Erhöhung gegeben.

Die Leistungen zu 1—3 haben in ¼ jährigen Vorauszahlungen zu geschehen.

Jeder nun, dem obige Leistungen obliegen, hat die Freiheit wenn er nur sonst die Fähigkeit dazu besitzt, das Kind selbst zu erziehen, zu unterrichten, zu verpflegen, auch ihm ein Gewerbe selbst zu lehren, oder dieses durch Andere verrichten zu lassen.

Im Falle des Ablebens des Kindes hat er die Beerdigungskosten zu tragen.

Auf die Erben des unehlichen Vaters gehen dessen voraufgeführten Verbindlichkeiten (gemäß §. 59. Abs. 1,) im allgemeinen voll über, und nur, wenn die Kinder oder Enkel des Schwängerers als die Erben vorliegen, sind sie zu solchen Leistungen nur insoweit gehalten, als sie von den Nutzungen des Nachlasses genommen werden können. — §. 61. Abs. 2. —

Im Falle der Unvermögenheit des Vaters oder unausreichenden Nachlaßes tritt (§. 59. Abs. 2.) die Pflicht der Erziehung, Verpflegung und Versorgung eines unehelichen Kindes auf dessen Mutter, und falls diese unvermögend ist, oder ohne Nachlaß verstorben seyn sollte, auf deren Aeltern und Großältern, und dann erst hülfsweise auf die betreffende Gemeinde über.

Bei eingestandenem Beischlafe kann der Stuprator nur dann Befreiung von der Alimentations-Verbindlichkeit ansprechen, wenn er entweder körperliche Unmöglichkeit der Kinder-Erzeugung, oder daß das Kind nicht innerhalb der 30ten und 41ten Woche oder des 210ten und 287ten Tages nach dem Beischlafe geboren sey, darzuthun vermag.

Sofern eine Weibsperson mit mehreren Mannspersonen in der kritischen Zeit geständigerweise den Beischlaf gepflogen, so, daß nicht bestimmt werden kann, aus welchem Beischlafe das nachher geborne unehliche Kind entstanden sey, so sind (nach Bestimmung des §. 59. Abs. 6.) diese Mannspersonen zusammen in solidum zu dessen Alimentation verbunden. Jeden derselben kann der Kindes-

Vormund nach seiner Wahl in Klage nehmen, auch, wenn er gegen den einen nichts ausrichtet, sich an die andern wenden, der Beklagte ist aber stets zum Ganzen zu verurtheilen, doch steht ihm sein Rückanspruch gegen die übrigen Mannspersonen zu. (§. 59. Abs. 7.)

Bis das Kind ein Jahr alt ist, muß es der Mutter, wenn sie es verlangt, vom Vater oder dessen Erben zur Verpflegung gegen Vergütung des Aufwandes im oben entzifferten Maßstabe überlassen werden. — §. 59. Abs. 8. — Sie kann sich aber auch dieser Ueberlaßung von Seite der Verpflegungspflichtigen nicht weigern.

Nach zurückgelegtem 1ten Lebensjahre hängt es lediglich vom Vater oder dessen Erben ab, ob sie das Kind selbst erziehen, oder der Mutter gegen Uebereinkunft wegen der Kosten zur Erziehung überlassen wollen.

Macht sich aber die Mutter verbindlich, das Kind auf eigene Kosten zu erziehen, zu verpflegen und zu versorgen, so muß es ihr von jedem der Alimentationspflichtigen überlassen werden. (— §. 59. Abs. 9. —)

Die Descendenten und Ascendenten mütterlicher Seits können, auch wenn sie sich zur Versorgung des Kindes auf alleinige Kosten erbieten, den Vater gegen seinen Willen zur Ueberlaßung des Kindes nicht nöthigen. — §. 59. Abs. 10.

Wäre der Vater des Kindes von so schlechter Aufführung, daß ihm die Erziehung des Kindes nicht wohl zu überlassen wäre, oder stünde sonst seiner Seits nachtheilige Behandlung oder Verwahrlosung des Kindes zu befürchten, so kann die Obrigkeit der Mutter das Kind einer andern Person auf Kosten des Vaters zur Erziehung anvertrauen.

§ 33.

Gleiche Nachbildung der Grundzüge des preußischen Rechts in dieser Rechtsmaterie findet sich in dem Herzoglich Coburg'schen Gesetze: Die einfachen fleischlichen Vergehen betr., vom 25. Juni 1825.

Nach den Bestimmungen der §§. 15 dann 18 bis 20 benannten Gesetzes ist jede Mannsperson, welche innerhalb des 210ten

und 285ten Tages vor der Geburt des Kindes mit der Mutter desselben außerehelichen Beischlaf gepflogen hat, als Schwängerer und Vater des Kindes zu betrachten, sofort zur Ernährung des Kindes verpflichtet. Auf die Behauptung, daß immissio seminis nicht erfolgt sey, und das hierauf begründete Läugnen der Vaterschaft soll (nach §. 18) keine Rücksicht genommen werden.

Fällt die Niederkunft nicht in den Zeitraum des 210ten und 285. Tages nach dem Beischlafe, so ist der Stuprator von allem Civilanspruche frei (§. 19), und nur dann leidet diese gesetzliche Bestimmung eine Ausnahme bezüglich einer früheren Niederkunft, wo das Alter der Frucht nach dem Urtheile der Sachverständigen mit der Zeit des Beischlafes übereinstimmt. (§. 20.)

Gesteht der Beklagte ein, mit der Geschwächten fleischlich sich vergangen zu haben, schützt aber die Einrede vor, daß mehrere Mannspersonen mit derselben in fleischlichem Umgange gelebt hätten, so ist Beklagter, insolange er diese seine Einrede nicht bewiesen hat, als Vater des Kindes zu betrachten, und zur Zahlung der Alimentations- und Entschädigungskosten, jedoch beides nur nach dem geringsten Ansatze verpflichtet. (§. 15.) Ist aber der Nachweis jener Einrede gestellt, so sollen alle jene, welche, der rechtlichen Zeitrechnung nach, Urheber der unehelichen Schwängerung sein können, die Ernährung des Kindes gemeinschaftlich und verhältnißmäßig nach ihrem Vermögen übernehmen (§. 16), und es ist dem zuerst angegangenen Stuprator, der zur einstweiligen Zahlung angehalten worden ist, an den ferneren Alimentations-Beiträgen dasjenige zu gut zu rechnen, was er nach der, in Gemäßheit des vorigen §. erfolgten, Repartition der Erziehungskosten zuviel bezahlt hat. (§. 17.)

Auch das Coburg'sche Gesetz mengt, wie das preuß. Recht, processualische Bestimmungen bei der Lehre über das Recht aus außerehelicher Schwängerung ein.

Der Eidesantrag über alle den Civilpunkt betreffenden Sachverhältniße ist (im §. 23) als zuläßig erklärt. In Betreff der Fälle, wann eher auf den Erfüllungs- als auf den Reinigungs-Eid erkannt werden solle, und in Ansehung der dabei obwaltenden gesetzlichen Vermuthungen schließt sich das Coburg'sche

Gesetz (§§. 24—34) wortgetreu an die gleichen Bestimmungen des preuß. L.R. Th. II. Tit. 1. §. 1094 (§. 1106.) bis §. 1106. (§. 1118) an

Der geständige oder überführte Schwängerer ist schuldig:

I. der Geschwächten für die Kosten der Niederkunft, des Wochenbettes u. s. w. eine Entschädigung, welche auf den Betrag von nicht unter 4 fl. und nicht über 12 fl. rhein. bestimmt werden soll zu leisten (§. 54). Solche Entschädigung fällt jedoch in folgenden Fällen weg:

a) wenn die Geschwächte mit mehreren Mannspersonen fleischlich sich abgegeben (§. 57.) oder

b) sich gegen Vergeltung an Geld oder Geldeswerth zur Wollust überlassen (§. 58.) oder

c) nach dem Beischlafe sich solcher Handlungen schuldig gemacht hat, welche die Trennung selbst einer gültigen Ehe begründen könnten (§. 59) oder

d) sich vor anhängig gemachtem Processe mit einem Andern verheirathet (§. 60.) oder

e) sich der Ehe mit dem Schwängerer geweigert gehabt, wozu sich dieser erboten hatte, und wozu die älterliche und obrigkeitliche Erlaubniß für den Stuprator vorhanden war (§. 61.) oder

f) wenn binnen 2 Jahren nach erfolgter Niederkunft solche Ansprüche auf Entschädigung nicht angemeldet werden (§. 62).

Uebrigens müssen die schon einmal außerehelich Geschwängerten mit dem geringsten Ansatze (von 5 fl.) sich begnügen (§. 55.)

Wird die Geschwächte von einem todten Kinde entbunden, so gebührt ihr eine Entschädigung dennoch, nicht aber Vergütung der Begräbnißkosten. (§. 63.)

II. Der geständige oder überführte Schwängerer, als außerehelicher Vater, ist ferner verbunden, für die Erziehung und Ernährung des Kindes bis nach vollendetem 14ten Lebensjahre jährlich eine gewisse Summe Geldes zu zahlen (§. 53 zu 2.), welche nicht unter 5 fl. rhein. und nicht über 50 fl. betragen soll (§. 64.), und in ¼ jährigen Raten vorauszuzahlen ist. (§. 69.) Ist der Schwängerer für den Augenblick ohne Vermögen und Verdienst

um seiner Verpflichtung auch nur nach dem geringsten Ansatze nachleben zu können, so bleiben der Mutter und dem Kinde ihre Ansprüche auf Nachforderung im Falle Besserung der Vermögensverhältnisse des außerehelichen Vaters vorbehalten. (§. 78.)

Tritt nach Erlaßung des gegen den Stuprator ergangenen Erkenntnisses eine merkliche Veränderung dessen Vermögens oder Einkommens, sey es durch Verminderung oder Vermehrung, ein, so daß das zuerkannte Alimentationsquantum hiermit nicht mehr im Verhältnisse steht, so kann im 1ten Falle vom Beklagten auf angemessene Herabsetzung (§. 75.), im 2ten Falle von dem Kindesvormunde oder der Mutter auf Erhöhung angetragen werden (§. 76.), welchem Ansinnen auch der Richter nach Umständen auf ein Jahr oder auch auf längere Zeit hinaus zu entsprechen hat. (§. 77.)

Ist der Schwängerer Soldat, und hat außer seiner Löhnung besonderes Vermögen oder Einkommen, so wird gegen denselben, wie gegen jeden Anderen, nach den vorstehenden Bestimmungen verfahren. Hat er aber außer seiner Löhnung weder Vermögen, noch sonstiges Einkommen, so können Mutter und Kind erst nach dessen Austritte aus dem Militäre ihre Civilansprüche geltend machen. (§. 67.)

In Betreff Vermuthung gegen die wegen Schwängerung belangte, aber heimlich entweichende Mannsperson treffen die §§. 79 bis 82 dieselben harten Bestimmungen, wie sie das preuß. L.R. im Th. II. Tit. 1. §§. 1117 bis 1119 (§§. 1129—1131.) aufstellte; ja der §. 83 setzte bezüglich A u s l ä n d e r fest, daß auf B e s c h l a g n a h m e ihres in Coburgischen Landen befindlichen Vermögens sowohl von der Geschwächten als deren Kind zur Sicherung ihrer Ansprüche angetragen werden könne.

Den Aeltern des Schwängerers ist (gemäß §. 84.) nicht erlaubt, zum Nachtheile dessen außerehelichen Kindes ihren Sohn zu enterben; blos gesetzliche Enterbungsursachen werden als zuläßig erklärt; liegen solche nicht vor, so müssen die Aeltern ihrem Sohne den Pflichttheil hinterlassen, aus welchem sodann die Erfüllung seiner gesetzlichen Verbindlichkeiten aus der unehelichen Schwängerung zu erzielen ist. (§. 84.)

In Ansehung der Selbstverpflegungsbefugniß gibt der §. 71 dem Vater das Recht, sein außerehelich erzeugtes Kind nach zurückgelegtem siebenten Jahre zur Verpflegung und Erziehung zu sich zu nehmen, wobei die Alimentengelder von selbst wegfallen. Findet aber das vormundschaftliche Gericht, daß demselben, ohne Besorgniß eines Nachtheils für das Kind, die Erziehung nicht anvertraut werden dürfe, so ist der Mutter die Erziehung und Verpflegung des Kindes ferner zu überlassen, und die Bezahlung der Alimentengelder dauert fort. (§. 73.)

Ebenso hat, sofern die Mutter die Erziehung des Kindes vernachläßiget, die vormundschaftliche Behörde auf Antrag des Vormundes oder Vaters einzuschreiten, und die anderwärtige Unterbringung, Verpflegung und Erziehung des Kindes gegen das vom Vater abzugebende Alimentationsquantum und einen von der Mutter nach ihren Kräften beizusteuernden Zuschuß anzuordnen. (§. 74.)

Ein Vergleich der Aeltern über den Unterhalt und über die Erziehung des unehelichen Kindes ist wohl nach §. 72 statthaft, doch kann er den Rechten des Kindes selbst keinen Abbruch thun.

Im Falle der Vater eines unehelichen Kindes nicht auszumitteln ist, fällt (gemäß §. 85) die Pflicht der Verpflegung und Erziehung auf die Mutter und die mütterlichen Großältern allein zurück, subsidiarisch trifft diese Verbindlichkeit die Gemeinde und die Gerichtsherrschaft, worunter die Mutter ihren Wohnsitz hat.

§. 34.

Das neueste hieher bezügliche Gesetz ist jenes des Herzogthums Sachsen Meiningen vom 9. September 1844 [1]). Auch dieses schließt sich großentheils an die Bestimmungen des preuß. Rechts, bezüglich der Kindes=Alimentationspflicht an, weicht jedoch von demselben in Betreff der Verbindlichkeit des Schwängerers zur Deflorations=Entschädigung wesentlich ab.

Der Abschnitt I. in den Artikeln 1—7 handelt von den

1) Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogthume Sachsen=Meiningen. Band VII. Nr. 38. S. 277—292.

Rechten der Geschwächten, und es stellt der Artikel 1 den leitenden Grundsatz voran: die Ansprüche einer Geschwächten an den Stuprator bestehen 1) in einem Beitrage zu den Kosten der Niederkunft, des Wochenbetts und der Taufe; 2) in Gewährung einer Ausstattung in den im Art. 4 bezeichneten Fällen, dagegen erwächst aus dem unehelichen Beischlafe weder ein Anspruch auf Heirath, noch auf eine Abfindung wegen Defloration (Verlust des Kranzes.)

Erstgedachter Beitrag soll nicht unter 5 fl. und nicht über 12 fl., betragen, und richtet sich nach dem Stande der Geschwächten und nach dem Vermögen und Einkommen des Schwängerers, ist auch sofort nach der Niederkunft zu entrichten, jedoch müssen sich Frauenspersonen, die schon einmal, wenn nicht in Fällen des Art. 4, geschwängert worden, mit dem geringsten Ansatze begnügen. — Art. 2. —

Dieser Anspruch fällt nach Art. 3 hinweg:

a) wenn die Geschwächte gegen eine Vergeltung an Geld sich dem Schwängerer hingegeben hatte,
b) wenn sie um die Zeit der Schwängerung mit mehreren Mannspersonen fleischlichen Umgang getrieben,
c) wenn der Schwängerer erbötig ist, die Geschwächte zu ehelichen, und durch älterliche und obrigkeitliche Erlaubniß dazu befähigt und befugt ist, die Geschwächte sich aber dessen weigert, vorausgesetzt, daß keiner der Fälle des Art. 4 vorliegt,
d) wenn die Geschwächte zwischen der Zeit ihrer Schwängerung und Niederkunft sich mit einem Andern verehelichte.

Im Falle Entbindung von einem todten Kinde oder Ablebens des Kindes vor der Taufe gebührt der Geschwächten dennoch dieser Beitrag, nicht aber auch nebenbei Vergütung der Begräbnißkosten.

Gemäß Art. 4 hat eine Ausstattung die Geschwächte nur dann zu fordern, wenn dem Stuprator a) Entführung in den Fällen der Artikel 148 und 149 des Strafgesetzbuches vom 1. August 1844, b) Nothzucht, c) Unzucht mit ihr im bewußtlosen Zustande, d) Verführung oder Mißbrauch zur Unzucht (Art. 266. 304 des

St.-G.-B.) oder c) betrügliche Verleitung zu einer ungültigen Ehe zur Last fällt, sie selbst aber unbescholten, und zur Zeit der verübten That ledigen Standes ist, es sey Jungfrau, Wittwe oder geschiedene Ehefrau.

Zur Begründung des Anspruchs auf Ausstattung ist nicht erforderlich, daß durch den unehelichen Beischlaf auch eine Schwängerung erfolgt sey.

Die Ausstattung beträgt je nach dem Stande und Vermögen der Geschwächten, und dem gegenwärtigen oder noch zu erwartenden Vermögen des Stuprators 30 fl. bis 500 fl., und ist sogleich zu leisten. — Art. 5. —

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Ausstattung soll nach Art. 6 hinwegfallen, a) wenn die Geschwächte sich nach der Schwächung, jedoch vor erfolgter Verurtheilung des Stuprators andern Mannspersonen freiwillig hingegeben, b) wenn sie sich, vor angestellter Klage gegen den Stuprator, mit einem Andern verheirathet hat; c) wenn die zum Beischlafe verführte Geschwächte sich eines Verbrechens schuldig macht, welches eine Trennung der Ehe zur Folge haben würde.

Jedoch werden durch die Bestimmungen der vorstehenden Artikel die Entschädigungsansprüche, welche in den Fällen des Artikel 4 der Frauensperson nach den allgemeinen Regeln vom Schadenersatze z. B. wegen Störung ihrer Gesundheit, noch außer der Ausstattung zustehen können, nicht ausgeschlossen. — Art. 7. —

Gleich umfassend in der Durchführung sind die Bestimmungen des Abschnittes II. über die Rechte der unehelichen Kinder in den Artikeln 8 bis 28, und zwar

1) in Ansehung des bürgerlichen Zustandes (Art. 9.)
2) in Betreff des Familienstandes (Art. 10—12.)
3) hinsichtlich der Ansprüche auf Erziehung und Ernährung (Art. 13 bis 22.)
4) bezüglich der Erbrechte. (Art. 23 bis 28.)

In Ansehung des bürgerlichen Zustandes giebt der Art. 9 den unehelichen Kindern gleiche Rechte mit den ehelich gebornen oder dafür erklärten, und es kann dagegen der Inhalt der Ortsstatuten oder Innungsartikel nicht in Betracht kommen.

Uneheliche Kinder gehören nach Art. 10 ausschließlich zur Familie der Mutter, und führen in der Regel deren Namen; ist die Mutter von adeliger Herkunft, so können sie Stand und sonstige Rechte des Adels nicht ansprechen.

Den Namen des Vaters erhalten sie nur mit dessen Genehmigung, und es darf derselbe auch nur unter gleicher Voraussetzung in die Kirchenbücher eingetragen werden.

Im Glaubensbekenntnisse der Mutter hat die Erziehung zu geschehen, sofern letztere nicht ein anderes bestimmt, wozu ihr die Befugniß insoweit zustehet, als bei ehelichen Kindern dem Vater.

Bezüglich der Vaterschaft erklärt der Art. 11, es sey derjenige für den Vater eines außerehelichen Kindes zu halten, welcher zwischen dem 210ten und 285ten Tage vor der Geburt des Kindes der Mutter fleischlich beigewohnt hat. Gegen diese rechtliche Vermuthung ist ein Gegenbeweis aus der individuellen Reife des Kindes nicht zuläßig.

Bei einer früheren Niederkunft ist jedoch der Stuprator in dem Falle als Vater zu betrachten, wenn das Alter der Frucht, nach dem Urtheile der Sachverständigen, mit der Zeit des Beischlafes übereinstimmt.

Es genügt übrigens zum Beweise des Beischlafes, wenn die körperliche Vereinigung dargethan ist, ohne daß alsdann darauf, ob der Beischlaf in der einen oder andern Weise nicht vollständig vollzogen worden, weitere Rücksicht zu nehmen ist.

Auch in Betreff Vormundschaft traf das Gesetz — Art. 12. — zugleich Vorsorge, indem es anordnete, daß, sobald das Dasein eines unehelichen Kindes dem Untergerichte, in dessen Bezirk die Mutter ihren Wohnsitz hat, bekannt wird, dasselbe dem Kinde von Amts wegen einen Vormund, in der Regel in der Heimathsgemeinde des Kindes, zu bestellen hat, welcher dann die Rechte desselben wahrzunehmen, und auf dessen zweckmäßige Erziehung pflichtmäßig zu sehen gehalten ist. Die Mutter kann nur dann zur Vormünderin bestellt werden, wenn überwiegende Gründe dafür sprechen.

In Hinsicht des Alimentengeldes ordnet der Art. 13 an: Der Vater eines unehelichen Kindes, auch wenn es im Ehebruche

oder Incest oder in Bigamie erzeugt wäre, hat zu dessen Ernährung und Erziehung bis nach vollendetem 14ten Lebensjahre jährlich einen bestimmten Geldbeitrag zu bezahlen, welcher nicht unter 5 fl. und nicht über 50 fl. [1]) betragen soll (Art. 14.), und es richtet sich in Gemäßheit des Art. 15 die Größe der Summe innerhalb des gedachten niedrigsten und höchsten Satzes nach dem Stande der Mutter und nach dem Vermögen und Einkommen des Vaters. Sollte anfänglich nur eine geringere Summe zuerkannt worden seyn, und es käme der Vater in merklich bessere Vermögens-Umstände, so kann das uneheliche Kind eine verhältnißmäßige Erhöhung fordern. Im umgekehrten Fall, wenn sich das Vermögen oder Einkommen des Vaters so merklich vermindert hat, daß mit beiden das zuerkannte Alimentationsquantum nicht mehr im Verhältnisse steht, kann er auf eine angemessene Herabsetzung antragen.

In diesem Falle die Herabsetzung, im erstgedachten die Erhöhung kann nach Umständen auf ein Jahr oder längere Zeit und selbst auf die übrige Dauer der Alimentationszeit geschehen.

Das Alimentationsgeld ist jedenfalls zum Voraus vom Tage der Geburt, und zwar von Vierteljahr zu Vierteljahr zu berichtigen. — Art. 16. —

Falls das uneheliche Kind unter dem 14ten Jahre, jedoch nach dem ersten Vierteljahre, stirbt, hat der Vater zur Bestreitung des Aufwandes der Beerdigungskosten noch einen halbjährigen Betrag der ausgesetzten Alimentengelder, ausschließlich des laufenden Vierteljahres, zu zahlen. — Art. 17.

Der Vater ist ferner (nach Art. 18) verbunden, dem unehelichen Knaben zur Erlernung eines Handwerkes oder anderen Gewerbes, sobald letzterer mit Zustimmung der obervormundschaftlichen Behörde dazu bestimmt wird, und in die Lehre tritt, einen je nach dem Vermögen und Einkommen des Vaters auf 15 fl.

---

[1]) Allerdings ein mit Rücksicht auf die Preise der Lebensmittel in dem Sachsen Meiningen'schen Gebietstheilen sehr geringer Betrag, indem sich solche nach denselben auf den Tag bei dem niedersten Satze nur auf $^{3}/_{4}$ kr., selbst bei dem höchsten Satze blos auf $8^{1}/_{3}$ kr. berechnen.

bis 30 fl. zu bestimmenden Beitrag, zur Hälfte alsbald beim Eintritt des Kindes in die Lehre, zur andern Hälfte nach Ablauf der halben Lehrzeit zu leisten.

Von vorzüglicher Wichtigkeit ist die Anordnung des Art. 19, wornach, wenn die Mutter Beischlaf mit mehreren Mannspersonen in dem Zeitraume gepflogen hat, in welchen nach der im Art. 11 zu Grund gelegten Annahme die Erzeugung des unehelichen Kindes fällt, alsdann diese Mannspersonen solidarisch zur Entrichtung der Alimente und des im Art. 18 bestimmten Beitrages verbunden sind. Es kann daher der Vormund des Kindes eine jede dieser Mannspersonen oder deren Erben, nach seiner Wahl auf das Ganze in Anspruch nehmen, auch, wenn er gegen die eine nichts ausrichtet, sich gegen die andern wenden.

Ganz sich entsprechend bestimmt der Art. 20: Die Mutter hat in der Regel die Verpflegung und Erziehung des Kindes zu besorgen, und es werden derselben die Alimentationsgelder ausgezahlt, und zur Verwendung überlassen.

Vernachläßigt die Mutter die Erziehung des Kindes, oder ist sie ihr nach der Beschaffenheit innerer oder äußerer Beziehungen überhaupt nicht gewachsen, so hat die obervormundschaftliche Behörde einzuschreiten, und erforderlichenfalls die anderweitige Unterbringung, Verpflegung und Erziehung des Kindes, gegen das väterliche Alimentationsquantum und nöthigenfalls einen von der Mutter nach ihren Kräften beizusteuernden Zuschuß anzuordnen. Die Unterbringung des Kindes, insbesondere wenn es ein Knabe ist, darf in solchem Falle auch bei dem Vater geschehen, sofern nicht die obervormundschaftliche Behörde ein nicht zu beseitigendes Bedenken dagegen findet.

Ueber den Unterhalt, die Erziehung und Versorgung des unehelichen Kindes können sich die Eltern nach Inhalt des Art. 21 unbeschadet der obervormundschaftlichen Anordnungen in Betreff Unterbringung und Erziehung desselben, miteinander vereinigen, wodurch jedoch den Rechten des Kindes selbst kein Abbruch geschehen kann. Nur dann wenn ein solcher Vertrag oder Vergleich, wodurch die Alimentenansprüche oder die Art ihrer Leistung abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt werden, von dem com-

petenten Gerichte bestätiget und obervormundschaftlich genehmiget wird, ist er auch für das Kind bindend.

Hinsichtlich des Uebergangs der Alimentationspflicht auf Andere bestimmt der Art. 22: Wäre der außereheliche Vater nicht im Stande, Alimentengelder zu leisten, oder die Vaterschaft nicht ausgemittelt worden, so lastet die Pflicht der Verpflegung und Versorgung des Kindes auf der Mutter allein. Sollte auch diese unvermögend, oder ohne genügenden Nachlaß verstorben seyn, so geht diese Pflicht subsidiär auf die mütterlichen Ascendenten, und nach diesen auf die betreffende Gemeinde über.

Demjenigen, welcher hiernach die Alimentation des unehelichen Kindes bestritten hat, verbleibt das Recht, in dem Falle, wenn entweder der Vater des unehelichen Kindes annoch ermittelt wird, oder dieser, und bei der im vorgedachten Absatze subsidiären Haftung der Mutter des Kindes, wenn die letztere zu Vermögen gelangen sollte, wegen jener Auslage Regreß zu nehmen.

Bezüglich Erbrechtes ordnet der Art. 23 an: Am Nachlasse des Vaters steht bei dem Vorhandenseyn ehelicher Descendenten den unehelichen Kindern kein gesetzliches Erbrecht zu.

Stirbt aber der Vater ohne eheliche Nachkommen und ohne Testament, so gebührt den unehelichen Kindern, sofern die Vaterschaft schon bei Lebzeiten des Vaters urkundlich oder vor ausdrücklich hiezu erbetenen Zeugen von ihm anerkannt, oder durch rechtskräftige Entscheidung außer Zweifel gesetzt worden ist, übrigens ohne Unterschied, ob sie mit einer oder mit verschiedenen Müttern erzeugt sind, zusammen:

a) in jedem Falle der sechste Theil des väterlichen Allodial-Nachlasses, jedoch unbeschadet der Ansprüche der hinterlassenen Ehefrau an dem Nachlaße des Mannes, wenn sie dem Erbrechte der Seitenverwandten desselben vorgehen, so daß, wenn diese Ansprüche sich auf den ganzen Nachlaß oder auf mehr als $^5/_6$ desselben erstrecken, das Erbrecht der unehelichen Kinder ganz respektive theilweise wegfällt.

b) das ganze Allodialvermögen, wenn der Vater weder erbfähige Verwandte noch eine Ehefrau hinterläßt.

Diese Erbrechte erstrecken sich auch auf die Descendenten vor-

verstorbener unehelicher Kinder nach den Grundsätzen der Stammtheilung.

Gleich dem preußischen Rechte schließt der Art. 24 uneheliche Kinder, deren Mutter um die Zeit ihrer Erzeugung mit mehreren Mannspersonen Beischlaf gepflogen, von den Erbrechten des vorstehenden Art. 23 aus.

Am Vermögen der Ascendenten oder sonstigen Verwandten des Vaters stehen nach Art. 25 den unehelichen Kindern keine Erbrechte zu.

Ebensowenig hat der Vater oder dessen Verwandte am Nachlasse seines unehelichen Kindes gesetzliche Erbansprüche.

Hinsichtlich des Verhältnisses des Erbrechts zu dem Rechte auf Alimentation setzt der Art. 26 fest:

Gelangt ein uneheliches Kind gemäß Art. 23 vor zurückgelegtem 14ten Jahre zur väterlichen Erbschaft, so hört das Recht auf weitere Beiträge aus dem väterlichen Vermögen zu seiner Ernährung auf; es steht jedoch dem Vormunde im Falle des Absatzes a des Art. 23 frei, auf das Erbrecht zu verzichten, und nach Maßgabe des Art. 29 die dem Kinde zukommende Alimentation zu verlangen. Gleiches findet statt hinsichtlich der im Art. 18 bestimmten Leistung, wenn das Kind vor Fälligkeit derselben zur väterlichen Erbschaft gelangt.

In Uebereinstimmung mit dem gem. Recht gibt der Art. 27 auf den Nachlaß der Mutter und ihrer Verwandten dem unehelichen Kinde mit deren übrigen ehelichen Kindern gleichen Anspruch.

Auf gleiche Weise wird auch das uneheliche Kind von seiner Mutter und ihren Verwandten beerbt.

Mehrere uneheliche Kinder einer Mutter sollen nach Art. 28, selbst wenn sie einen gemeinschaftlichen Vater haben, untereinander als Halbgeschwister angesehen werden, und sich nach den darüber geltenden Rechtsregeln beerben. Dasselbe gilt im Verhältnisse unehelicher zu ehelichen Kindern derselben Mutter.

Der Abschnitt III. gibt in den Art. 29—44 gemeinschaftliche Bestimmungen, und erörtert vordersamst in den Art. 29 u. 30 den Uebergang der hieher einschlägigen Verbindlichkeiten und Rechte auf die Erben.

Bei dem Tode des Stuprators geht dessen Pflicht zur

Entrichtung des Beitrages zu den Kosten der Entbindung, des Wochenbettes und der Taufe, zur Leistung der Ausstattung, sowie der Alimente und des Beitrags zur Erlernung eines Gewerbes nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsregeln auf seine Erben über. Hinterläßt er jedoch eheliche Kinder, so haben die unehelichen nur einen Anspruch auf Bezahlung der Alimentengelder, sowie des Beitrags zur Erlernung eines Gewerbes, aus dem Abwurfe und der Nutzung des väterlichen Vermögens, selbst wenn die Festsetzung der Beiträge schon durch Vergleich oder Erkenntniß erfolgt ist. Sind aber noch minderjährige eheliche Kinder vorhanden, so darf das aus der Nutzung des väterlichen Vermögens dem unehelichen Kinde zu gewährende Alimentationsquantum nicht mehr, als die Hälfte von dem betragen, was auf die Erziehung eines ehelichen Kindes verwendet werden kann. — Art. 29. —

Auf der anderen Seite gehen nach dem Ableben der Geschwächten oder deren Kindes die bis dahin verfallenen Civilansprüche auf deren Erben über, der Anspruch auf Ausstattung jedoch nur dann, wenn er schon bei Lebzeiten der Geschwächten durch Vergleich festgestellt, oder gerichtlich geltend gemacht war. — Art. 30. —

Eine Verjährungszeit von 5 Jahren bestimmt der Art. 31 sowohl für die Klage der Geschwächten bezüglich der ihr nach Art. 2. 4. 5. gebührenden Leistungen, als für die Klage des Kindes auf das jährliche Alimentationsgeld und auf den Beitrag zur Erlernung eines Gewerbes. Diese Verjährung läuft hinsichtlich des Beitrags zu den Kosten der Entbindung, des Wochenbetts und der Taufe von der Zeit der Entbindung — hinsichtlich der Ausstattung vom Tage des unehelichen Beischlafes, — hinsichtlich der Alimentationsbeiträge von der Zeit der Fälligkeit jeder einzelnen Leistung — und hinsichtlich des Beitrages zur Erlernung eines Gewerbes vom vollendeten 16ten Jahre des Kindes.

Die weiteren Bestimmungen des Gesetzes in den Art. 32—41 sind processualischer Natur, kommen sofort hier nicht weiter in Beachtung.

§. 35.

Unter den neueren auf diese Rechtsmaterie einschlägigen, deutschen Legislationen verdient das mit vieler Umsicht abgefaßte

königl. Würtembergische Gesetz vom 5. Septbr. 1839 [1]), über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen [2]) Art. 18 und 28 vorzügliche Beachtung, wozu der Entwurf schon auf dem Landtage von 1838 zur Vorlage gekommen war. [3])

Was nun die privatrechtlichen Folgen

I. in Rücksicht des Schadenersatzes bei der Entführung, Nothzucht und Verführung zur Unzucht im Falle des Art. 297 des Strafgesetzbuches dann bei der Doppel-Ehe betrifft, so soll nach Art. 18. Abs. 2 jenes Gesetzes die deßfallsige Damnifikatin auf Schadenersatz zu klagen berechtiget seyn, wobei der Richter die Größe des Schadens (in Ansehung der nachtheiligen Wirkungen auf das Fortkommen) nach dem Einflusse jener widerrechtlichen Handlung auf die Verhältnisse des Beleidigten zu ermessen habe.

II. In Betreff Bezahlung des Kränzchens (Deflorations-Entschädigung) entschied sich das Gesetz nach mehrfachen Erörterungen der Kammer der Abgeordneten, welche solche Entschädigung nicht annehmen, — und der Kammer der Standesherrn, welche für deren Beibehaltung stimmten, dahin, daß der Geschwächten die Klage auf Genugthuung nach dem bestehenden Rechte [4]) vorbehalten bleibe. [5])

III. In Ansehung der Paternitätsklage, gegen deren Fortbestehen in beiden Kammern nicht eine Stimme sich erhoben hatte, ward bestimmt:

---

[1]) M. s. die mit Rücksicht auf den Entwurf und die Verhandlungen der beiden Kammern gegebenen Erörterungen Wächter's hierüber im Archive für civilist. Praxis Bd. 23. S. 38 fg., dann dessen Erläuterungen und Erörterungen, das k. Würtemb. Gesetz über die privatrechtl. Folgen der Verbrechen und Strafen betr. Heidelberg 1840.

[2]) Königl. Würtemberg. Regierungsblatt 1839. Nr. 47. S. 559 dann S. 562—564.

[3]) S. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten v. 1838. Beilag. Heft II.

[4]) Gesetz vom 21. Mai 1586. §. 5 (in der Landesordnung S. 283; auch in Gerstlachers Sammlung der Würtemb. Gesetze. Th. 2. §. 30. S. 152 fg.) — M. s. deßhalb Weißhaar Handb. des Würtemb. Privatrechts. Th. III. §§. 1511—1519.

[5]) Artikel 28. Absatz 1 erwähnten Gesetzes vom 5. Sept. 1839.

Der Vater (und zwar dieser allein, nicht gemeinschaftlich mit der Mutter) ist dem aus einem unerlaubten Beischlafe erzeugten Kinde insolange die natürlichen Alimente zu reichen schuldig, bis sich dasselbe selbst ernähren kann, auch hat er der Mutter des unehelichen Kindes die Entbindungs-, Tauf- und Beerdigungskosten zu ersetzen. [1]

Eine Klage auf Reichung der Alimente kann nur entweder vom Vater der Geschwächten oder von einem für das uneheliche Kind bestellten Pfleger, in beiden Fällen in Verbindung mit der Mutter, falls dieselbe noch am Leben ist, erhoben werden; [2] hierbei kann der letzteren als Mitbetheiligten ein Eid zugeschoben, oder auferlegt werden. [3]

Steht nach Urtheil oder Vergleich die Verbindlichkeit des Vaters zur Ernährung des Kindes fest, so hat die vormundschaftliche Behörde über die Nothwendigkeit einer besonderen Verwaltung des Betrages jener Kosten zu erkennen. [4]

Im Falle der außereheliche Vater zur Verpflegung des Kindes unvermögend wäre, geht diese Verbindlichkeit auf die Mutter, und wenn auch diese unvermögend ist, auf die Aeltern derselben über. [5] Die väterlichen Großältern erklärt das Gesetz [6] nur in dem Falle, wenn sie als Erben ihres Sohnes in die Verbindlichkeiten desselben eintreten, zur Verpflegung der unehelichen Enkel verbunden.

Der Einrede des Beklagten, daß um die Zeit seines Beischlafes die Klägerin auch mit andern Mannspersonen unzüchtigen Umgang gepflogen habe, legte das Gesetz [7], im Falle sie bewiesen wird, die Wirkung der Freisprechung des Beklagten von der Leistung der Kindes-Alimente, Entbindungs-, Tauf- und Beerdigungskosten bei.

---

[1]) Art. 28 unter 1). Absatz 1.
[2]) a. a. O. unter 1). Abs. 2.
[3]) a. a. O. unter 1). Abs. 3.
[4]) a. a. O. unter 1). Abs. 4.
[5]) Art. 28 unter 2).
[6]) a. a. O. unter 3).
[7]) a. a. O. unter 4).

In Ansehung Führung des Namens des Vaters ward bestimmt [1]): Ein im Ehebruche oder in Blutschande (nach dem Begriffe und dem Umfange, wie er in den Artikeln 301—303 des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839 aufgestellt ist) erzeugtes Kind kann auch mit Zustimmung des Vaters den Namen desselben nicht führen. Ein anderes uneheliches Kind kann ihn nur dann führen, wenn der Vater seine Einwilligung zum Geburtsregister erklärt. [2]) Den standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien bleibt dabei unbenommen, hierüber noch durch Haus- und Familien-Statute besondere Bestimmungen zu treffen.

Uebrigens soll die Befugniß zur Führung jenes Namens kein weiteres Recht begründen.

§. 36.

Lenkt man nun einen unbefangenen Blick auf die in Rücksicht der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft und der Rechts-Verhältnisse unehelicher Kinder bezüglich Alimentation in den mehrfachen Richtungen sich bewegenden Gesetzgebungen, so wirft sich vom Standpunkte der Gesetzgebungspolitik [3]) die allerdings wichtige Frage auf: Welcher der bestehenden Gesetzgebungen der Vorzug gebühre, sowohl vom Gesichtspunkte des Rechts und der Billigkeit als jenem des, im Interesse des Staats liegenden, nothwendigen Rückblickes auf Sittlichkeit?

Zur umfassenden Würdigung ist vor allem in Erwägung zu ziehen: Halten die Bestimmungen des französischen Rechts die

---

[1]) a. a. O. Art. 28 unter 5).

[2]) Dieß hatte auch schon das kgl. Ministerium der Justiz und jenes des Innern im Rescripte vom 15. Sept. 1836 in dieser Art angeordnet gehabt.

[3]) M. s. Roth vermischte Abhandlungen meistens über Gegenstände des Rechts und der Rechtspolizei. Karlsruhe 1823. S. 110, wo sich in Betreff der Aufhebung des Gesetzes über Versagung der Vaterschaftsklage in Baden in gründlichem Gutachten geäußert wird.

Erwägung der, besonders bezüglich des französischen und englischen Rechts in Beachtung zu ziehenden Rücksichten, findet man in mehrseitig beleuchteter Darlegung von Zachariä dem älteren in der kritischen Zeitschrift für R. Wiss. und Gesetzgebung des Auslands. Bd. 10. Heft I. Nr. 1. S. 1 bis 46; und in Beziehung auf die englische deßfallsige Legislation die umfassende Darstellung Mittermaiers im benannten Archive Bd. 9. S. 231 u. fg.

Probe vor dem Richterstuhle des Rechts, und bewähren sie sich als zweckentsprechend durch die Erfahrung, oder möchten die, für das uneheliche Kind eine Paternitätsklage, und für die Geschwächte eine Deflorationsklage gestattenden Gesetzgebungen deßhalb Bevorzugung verdienen?

Die Vertheidiger [1]) des in Frankreich deßhalb bestehenden Systems [2]) führen

I. als vorzüglichen, für sie sprechenden Grund an:

Durch Begünstigung gefallener Frauenspersonen mittels Gestattung der Paternitätsklage und überdieß durch Zuweisung einer Entschädigung für Defloration trete das Gesetz mehr als Schutz der Unsittlichkeit auf; nothwendige Folge sey Beförderung der außerehelichen Ausschweifungen im Geschlechtstriebe; die Erfahrung belege als Folge derselben eine vermehrte Erzeugung unehelicher Kinder, sofort erhöhte Gefahr des Staats für Kindermord, so, daß, was man vermeiden wollte, durch das Gesetz nicht nur nicht beseitigt, sondern noch befördert werde. [3])

Man bringt zwar zur Widerlegung dessen gewöhnlich vor, es stehe noch keineswegs fest, daß in jenen Staaten, in welchen

---

[1]) M. s. den Aufsatz über Schwängerungsklagen vom k. Appell.-Ger.-Rath Schlink in Köln in der Anwalt-Zeitung von 1847. Nro. 35. S. 547—555.

[2]) Das solchem Systeme zu Grunde liegende Princip ist indeß nicht neu; wir finden es auch schon früher in so mancher anderen deutschen Legislation. Schon vor anderthalb hundert Jahren setzte die churfürstliche Regierung in den Jülich und Cleve'schen Landen in der Verordnung de dato Cleve den 23. Januar 1677 (v. Scotti Sammluug der Cleve-Märkischen Verordnungen Th. I. S. 550. Nr. 339.) fest, daß, sofern eine Frauensperson vor der in gesetzlicher Form statt-gehabten Verlobung und ehelichen Einsegnung sich beschlafen und schwängern lasse, sie nicht allein das Kind selbst zu verpflegen, sondern auch keine Klage auf Ehelichung haben solle.

Das Mandat des Hochstifts Würzburg vom 12. September 1681 (Würzburger Mandaten-Sammlung Bd. 1. S. 317) entzog bei freiwilligen Schwächungen der Deflorirten jeglichen Anspruch auf Entschädigung wegen Defloration.

[3]) Diese Ansicht findet unläugbar auch einige Unterstützung in den Ergebnissen der mehrfachen Gesetzgebungen, welche mehr die Rücksichten zu

die Vaterschaftsklage wegfällt, auch größere Sittlichkeit vorliege,[1]) und die Zahl unehelicher Kinder geringer sey, als in den Ländern, wo die Deflorations-Entschädigungs- und die Alimenten-Klage gestattet sey.

Allein die statistischen Tabellen liefern allerdings die Belege dafür, daß da, wo die Vaterschaftsklage ausgeschlossen ist, die Zahl unehelicher Kinder um ein Bedeutendes geringer stehe,[2]) als anderwärts.[3])

Ueber das statistische Verhältniß bezüglich unehelicher Kinder in Preußen enthält die preuß. Staatszeitung Nr. 18 u. 20 des Jahrganges 1837 die detailirte Ausführung, daß nach einem 15jährigen Durchschnitte eine uneheliche Geburt jährlich gekommen sey):[4])

in Berlin schon auf 174 Einwohner;
in Breslau auf 175 E.
in Königsberg auf 180 E.
in Halle auf 182 E.
in Posen auf 185 E.
in Danzig auf 195 E.
in Stettin auf 209 E.
in Potsdam auf 245 E.
in Magdeburg auf 295 E.

Gunsten der Deflorirten und ihrer außerehelichen Kinder als die Postulate des strengen Rechtes vorwalten lassen.

[1]) Matter über den Einfluß der Sitten auf die Gesetze und der Gesetze auf die Sitten, übersetzt von Buß S. 328.

[2]) Jahrbücher der preußischen Gesetzgebung und R.-Wiss. von v. Kamptz Bd. 44. S. 34 und folgende.

Gegentheilige Behauptungen stellt auf: Fr. v. Geißler in seiner Schrift: über Ehesachen, und insbesondere Ehescheidungen, uneheliche Vaterschaft, Stuprum und Bordelle in Beziehung auf Gesetzgebung und anderweite obrigkeitliche Behandlung. Minden 1836. S. 73 u. f.

[3]) Die Hauptstädte für sich allein genommen, sollten an sich aus andern Gründen insbesondere als Sitze der Gebäranstalten oder wegen der Masse sich dahin ziehender liederlicher Personen 2c. außer Beachtung bleiben.

So lag in Paris im Jahre 1827 das Verhältniß vor, daß unter den 29806 gebornen Kindern 10392, somit über 1/3, unehelich waren. M. s. Beil. z. allg. preuß. Staatszeitung Nr. 33 v. 2. Febr. 1829.

[4]) M. s. auch allgem. Anzeiger der Deutschen v. 28. Januar 1837.

in Köln mit Deuz auf 256 E.
in Düsseldorf erst auf 423 E.
in Aachen auf 446 E.
in Elberfeld mit Barmen auf 590 E.

Da in den 4 letztbenannten Städten französische Gesetzgebung besteht, so mag man daraus, daß auf 256—423—446—590 Einw. erst 1 uneheliche Geburt jährlich sich entziffert, entnehmen, daß um vieles geringer die Zahl unehelicher Kinder in den preußischen Bezirken, wo französisches Recht in Kraft ist, als in den Bezirken des preußischen Rechts.

Nach den in dem Courrier français aus den Jahrbüchern des Längenbureau für 1829 entnommenen statistischen Notizen über die Bevölkerung Frankreichs liegt das Resultat über den 10jährigen Zeitraum von 1817 bis einschlüßig 1826 dahin vor, daß im benannten Königreiche unter den 9,656,335 gebornen Kindern 673,047 uneheliche Geburten sich vorfanden, wornach also auf 13 Geburten 1 uneheliche sich entziffert. Paris ist in diesen Zahlen mitbegriffen.

Dagegen waren unter den im Jahre 1834 im österreichischen Kaiserstaate gebornen 814,389 Kindern 83,081 außer der Ehe erzeugt, so, daß nahebei schon auf 10 Geburten 1 uneheliche kommt. [1])

Es bewährte [2]) sich im Königreiche Sachsen, daß, seitdem durch das Gesetz vom 8. Februar 1834, [3]) die einfache Unzucht für straflos erklärt worden war, laut den amtlichen Nachrichten des statistischen Vereins zu Dresden, über das Zunehmen unehelicher Geburten das Resultat dahin vorlag, daß man der unehelich Gebornen 9265 aufgeführt fand, und diesemnach 1050 mehr, als im Jahre 1834, 650 mehr, als im Jahre 1833, 1300 mehr als im Jahre 1832, und 1603 mehr als im Jahre 1831.

---

[1]) M. s. allg. preuß. Staatszeitung v. 24. Dezbr. 1835. S. 1461.

[2]) Nach einem im allgem. Anzeiger der Deutschen vom 9. März 1837 erschienenen Aufsatze.

[3]) Abgedruckt und durch v. Mittermaier kritisch erläutert im Archive für Criminal-Rechte. Neue Folge. Jahrg. 1835. Halle 1835. S. 248 fg. und S. 269 fg.

„Zahlen schlagen" sagt Benzenberg. Unläugbar hat die Gesetzgebung auf die mindere oder größere Zahl unehelicher Kinder Einflüsse. [1])

Während in Düsseldorf, Aachen und Elberfeld auf eine, 400 übersteigende Einwohnerzahl nur 1 uneheliches Kind sich berechnet, geben z. B. die statistischen Notizen des Königreichs Würtemberg, dessen Bevölkerungsstand zu Ende des Jahres 1835, 1,611,800 Einwohner war, daß im benannten Jahre unter 69,072 Geburten 8383 uneheliche vorkamen, das Verhältniß der unehelichen zu den ehelichen somit, wie 1 zu $7^3/_{10}$ ist. [2]) In gleicher Weise geben die aus amtlichen Quellen entnommenen Notizen bezüglich Bayern, daß im vormaligen Isarkreise das hieher einschlägige Verhältniß nach einem 10jährigen Durchschnitte, wie $1 : 4^1/_3$, — im vormaligen Obermainkreise nach einem 7jährigen Durchschnitte, wie $1 : 3^1/_2$ sich darstellte, in der protestantischen Stadtpfarrei zu Bayreuth lag das Verhältniß im Jahre 1823 gar, wie $1 : 2^1/_2$ vor. [3])

Es zeigte die Erfahrung auch in England, daß — wie der im Jahre 1835 erstattete Bericht der als Centralbehörde für die Verwirklichung des Armengesetzes in der Person der Herrn Lewis,

---

[1]) Jean Paul erwähnt (s. dessen sämmtl. Werke. Berlin 1828. Bd. 59. S. 64.), daß nach den in den süddeutschen Miscellen von 1813 niedergelegten Notizen in Amsterdam nur unter 1547 geborenen Kindern 1 uneheliches vorkomme, in Petersburg nur unter 57, in Stuttgart nur unter 22, daß dagegen in Hamburg schon unter 10 ein uneheliches, in Dresden und Weimar unter 9, in dem nicht so stark bevölkerten Halle unter 8, in Jena unter 7, in Göttingen unter 6, und in München unter $4^1/_2$ ein uneheliches erscheinen; — und deutet darauf hin, daß, abgesehen von der Gesetzgebung auch sonstige äußere Verhältnisse mitwirkende Ursachen der mitunter verhältnißmäßig übergroß sich darstellenden Anzahl unehelicher Geburten seyn möchten.

[2]) M. s. Würtemberger Jahrbücher, herausg. vom kgl. Oberfinanzrathe v. Memminger. Stuttgart 1836 — und Beilage zur allg. Zeitung vom 20. März 1837.

[3]) Rudhart, über den Zustand des Königreichs Bayern nach amtlichen Quellen. Bd. 1. Stuttgart und Tübingen 1825. S. 27 und Beilage XVIII.

Lefevre und Nicholis aufgestellten Commission §. 28 erwähnt, — seit Einführung der oben näher erörterten, die Paternitätsklagen beschränkenden Armengesetze nicht nur die Kinderaussetzungen und Kindermorde nicht zunahmen, sondern die Zahl unehelicher Geburten um ein merkliches rückschritt, und dieses besonders in der niederen Volksklasse bemerkbar war. Beachtenswerth bleibt immerhin die Bemerkung W. Whitmore's bei Berathung der Armenbill in der Sitzung des Unterhauses vom 18. Juni 1834: es seyen im Jahre 1826 in Boston nur 2 uneheliche Kinder, in Salem gar keines geboren worden, dagegen in Philadelphia 272, was seine Erklärung am füglichsten in dem Umstande finde, daß in beiden erstgenannten Orten die ganze Erhaltung des Kindes der Mutter zur Last falle, während in letzterem die Bastarde auf öffentliche Kosten unterhalten würden. [1])

Wenn nun gleich nach den statistischen Notizen dafür die Erfahrung sprechen mag, daß durch Verweigerung der Vaterschaftsklage, durch Entziehung aller Aussicht auf Deflorationsentschädigung die Moralität gefördert [2]) werde, und die Zahl unehelicher Kinder um vieles minder sich darstelle, als bei Zulassung der Deflorations- und Kindes-Alimentenklage, wenn es sogar als Thatsache sich darstellt, daß in den Bezirken, wo das hieher einschlägige Princip des französischen Rechts eingeführt ist, die freiwillige Anerkennung [3])

---

[1]) M. s. allgem. Zeitung 1834. Nr. 186. S. 743.

[2]) Wie ließe sich außerdem die Bestimmung so mancher Statutar-Rechte rechtfertigen, welche in dieser Beziehung als auffallend hart vorliegen? wie z. B. die früher in Gesetzeskraft bestandene, aber nun durch Einführung des preuß. Landrechts außer Wirkung gesetzte Verordnung des Markgrafen von Brandenburg. Culmbach d. d. Bayreuth 4. Juli 1714 (Sammlung der Bayreuth. Landes-Ges. Bd. I. S. 323.) wodurch, sofern eine Frauensperson sich mit einer in aktivem Dienste stehenden Militärperson in Geschlechtsgenuß einläßt, nicht blos aller Deflorations-Entschädigungs-Anspruch, sondern auch die Klage auf Alimentation des Kindes als unzuläßig erklärt ist.

[3]) Zachariä in der kritischen Zeitschrift für R.-Wiss. und Gesetzgebung des Auslands. Bd. 10. S. 43 erwähnt, von einem erfahrnen, vorurtheilsfreien Manne vernommen zu haben, daß seit Aufhebung der Vaterschafts-Klage im Großherzogthum Baden die Zahl der unehelichen

von Seite des natürlichen Vaters und Legitimation durch nachfolgende Ehe [1]) häufiger als anderswo sind, auch die Erfahrung den Beleg gibt, daß durch Aufhebung der Vaterschaftsklage eine Vermehrung der Kindermorde nicht eingetreten, [2]) so ist, sofern man vom Gesichtspunkte des Rechts und der Billigkeit aus die Sache betrachtet, noch kein durchgreifender Grund gegeben, eine

---

Kinder, welche der Vater freiwillig anerkenne, oder durch nachfolgende Ehe legitimire, bedeutend zugenommen habe. Zachariä findet psychologisch richtig den Grund dessen in dem Umstande, daß, sobald die Mutter auf ein Recht nicht pochen kann, sie sich bemühen wird, das Ehrgefühl des außerehelichen Vaters anzuregen, und ihn in Güte zur Erfüllung einer moralischen Pflicht zu bestimmen, welche rechtlich nicht erzwingbar ist.

[1]) So wurden in den Jahren 1828—1830 im Regierungsbezirke Köln 301 uneheliche Kinder geboren, wovon 189 — demnach beinahe $^2/_3$ — durch nachfolgende Ehe legitimirt wurden, ebenso erfolgten in demselben Zeitraume im Regierungsbezirke Aachen 68, in Trier 166, in Coblenz 143 Legitimationen benannter Art. — M. s. Mittermaier a. a. O. S. 9.

[2]) Vergleicht man die Criminal-Tabellen der an Bevölkerung sich ziemlich gleichstehenden preuß. Gebietstheile: Schlesien und die preuß. Rheinprovinzen, so zeigen solche für den Zeitraum von 1828—1830 das Ergebniß, daß in Schlesien, wo die Vaterschafts-Klage zuläßig ist, 52 Kindesmorde, dagegen in den Rheinprovinzen nur 36 angezeigt wurden, von welchen letzteren 20 auf Düsseldorf kamen, in Hinsicht deren bei 15 das Nichtschuldig und bei 5 lediglich Nachläßigkeit sich ergab; — m. s. v. Kampß Jahrb. Heft 87. S. 40 und Mittermaier a. a. O. S. 10.

Das Resultat der Strafrechtspflege im bayerischen Rheinkreise für 1840/41 ergab bei einer Bevölkerung von fast 600,000 Einwohner und bei Abgang von Findelhäusern nur einen Kindesmord (übrigens 2 Nothzucht-Verbrechen und 2 Nothzucht-Versuche). M. s. Würzburger Zeitung vom 22. Dezember 1841.

Dem politischen Augenmerke wird jedenfalls auch das Sachverhältniß besonderer Berücksichtigung unterstellt werden müssen, daß, so lange in Mastrich ein Findelhaus bestund, woselbst jährlich doch eine nicht unbedeutende Anzahl Findelkinder Aufnahme erhielt, weit mehr Anklagen wegen Kindermord vorkamen, als nach Aufhebung dieser Anstalt. — M. s. Mittermaier a. a. O. S. 14.

Gesetzgebung als nachahmungswerth zu erklären, welche ihren Zweck auf Kosten alles Rechtsgefühles zu erreichen strebt.

II. Für das Princip der französischen Gesetzgebung führt man ferner an: Sobald einmal beide Concumbenten sich zum außerehelichen Geschlechtsgenusse verstünden, müsse die in Anlaß desselben Geschwängerte die Folgen sich selbst beimessen, es gehe ihr sofort durch ein, die Paternitätsklage abschneidendes, Gesetz kein Unrecht zu. Ueberdieß sey es eine der obersten allgemeinen Rechtssätze, daß Niemanden eine Klage zugestanden werden könne, als blos aus einer justa causa, als welche doch das stuprum gewiß nicht angesehen werden möge.

Allein beide vorstehende Momente können insofern keine Anwendung finden, als mit Hinblick auf die Schwäche des weiblichen Geschlechts, welches in Hoffnung der Ehe, oder von der Leidenschaft des Augenblickes hingerissen, der Verführung leichter unterliegt, ein ungleiches Verhältniß des weiblichen zum männlichen Geschlechte sich darstellt, und das Gesetz der Schwäche des ersteren Schutz und Nachhilfe zu verleihen hat.

III. Zur Vertheidigung der Aufhebung aller Vaterschaftsklagen aus unehlicher Beiwohnung stellt man gewöhnlich auch den Satz auf:

Bezüglich außerehelicher Geschlechtsvermischung habe man keinen Haltpunkt, um Gewißheit der Vaterschaft annehmen zu können, während für die in der Ehe erzeugten Kinder schon aus Rücksichten auf die Heiligkeit des Ehebandes, bürgerliche Ordnung und Sittlichkeit durch den Grundsatz: „pater est, quem nuptiae demonstrant" wenigstens eine rechtliche Gewißheit der Vaterschaft gegeben sey.

Diese Argumentation ist jedoch nicht durchgreifend. Durch die Aufstellung des Grundsatzes: bei außerehelicher Geschlechts-Vermischung sey Gewißheit der Vaterschaft nicht gegeben, geht man von der Voraussetzung aus, sie läge allerdings vor, sofern das Eheband in Mitte getreten wäre. Allein auch in der Ehe läßt sich die Vaterschaft, der Natur der Sache nach, mit Gewißheit ebensowenig ermitteln, und so gut man legislativ den Grundsatz aufstellen darf: die Ehe gebe rechtliche Gewißheit der Vaterschaft, eben so gut dürfte man auch berechtigt seyn, durch das Gesetz auszusprechen: wer außerehelich beiwohne, habe die rechtliche Ver-

muthung der Vaterschaft zu dem Kinde der Stuprirten, welches von ihr in einem, dem Gange der Natur nach, entsprechenden Zeitraume geboren wird, gegen sich.

IV. Als gewichtigster Moment wird zur Verfechtung des Grundsatzes des französischen Rechts angeführt:

Dadurch, daß man der Stuprirten eine Entschädigung für Defloration und deren Kinde Alimentation durch den Stuprator gesetzlich zusichere, müsse nothwendig eine Anreizung, dieses als eine Quelle des Erwerbes und des gemächlicheren Auskommens zu benützen, sich erzeugen, besonders bei Mädchen, denen Ehrgefühl und Moralität abgehe. Ein unter dem Schutze des Gesetzes und doch wider alle Billigkeit und alles Recht zu Vermögenserwerb gelangtes Mädchen habe dann ohne Anstand eher Hoffnung zur Versorgung in der Ehe, als das Mädchen, welches in seiner Vermögenslosigkeit auf Zucht und Ehre gehalten, und deßhalb auch zu einer, mitunter so ergiebigen, Quelle des Erwerbes nicht gelangt sey.

Indeß zerfällt diese Argumentation, sofern die Gesetzgebung nur solche Bestimmungen trifft, welche Spekulationen der Art fern hält, indem sie der schon gefallenen Frauensperson alle weitere Entschädigung abspricht, blos der Verführten eine Entschädigung für Defloration zugesteht, das Quantum jedenfalls nicht zu hoch stellt, und die Alimente des Kindes auf das Nothdürftige beschränkt.

§. 37.

Geht man nun nach Würdigung der für und gegen [1] das französische System stehenden Momente zu der oben aufgeworfenen

[1] M. s. überhaupt von Gönner Archiv für Gesetzgebung und Reform des jur. Studiums Bd. 3. 1809 S. 152 fg. — und Reflexionen hierüber in der Leipziger Literatur-Zeitung v. 1811 S. 661 — Scholz der Dritte jur. Magazin, besonders für die Braunschweigischen Lande Wolfenbüttel 2tes Heft 1814. Abh. 2. — Vergl. Haller Literatur-Zeitung v. 1817 Ergänzungsblatt S. 695. — Bornemann system. Darstellung des preuß. Civilrechts Bd. 5. 1837. S. 354.

Frage zurück: welcher der vorausgeführten Gesetzgebungen legislativ der Vorzug eingeräumt werden möge, so überzeugt man sich immer mehr von der Wahrheit dessen, was Zachariä am oben angedeuteten Orte anregt, wenn er sich dahin äußert: „es stünden bei dieser Frage die heiligsten Forderungen der Menschlichkeit und die Rücksichten, welche der Gesetzgeber auf den Geist der Verfaßung, sowie auf andere in der Erfahrung gegebenen Verhältnisse zu nehmen habe, häufig miteinander in Widerspruch; uneheliche Kinder seyen ohnehin dem Unglücke verfallen, da ihrer Erziehung immerhin das fehle, was durch nichts zu ersetzen sey — das gute Beispiel der Aeltern. Aufgabe der Gesetze sey es daher, die unverschuldet unglückliche Lage dieser Kinder ohne Noth nicht noch drückender zu machen. Das Interesse, welches jene Frage schon an sich habe, werde in unsern Tagen noch durch die Zeitumstände vermehrt, indem in den meisten deutschen Ländern wegen Uebervölkerung geklagt werde, und uneheliche Geburten ohnedieß in dem Maaße zunähmen, in welchem die Zahl der Ehen sich vermindere, weshalb bei obiger Frage das Interesse so Vieler betheiliget sey."

Wohl zu beachten ist überdieß, wenn Matter [1]) anregt: „So oft man die Gesetze an die Stelle der Sitten zu setzen suchte, scheiterte man; es gibt Gränzen, wo stets ihre Gewalt erlischt; es gibt Laster, welche dieselbe nicht erreichen können, welche ihrer Wirkung spotten"; und es wird kaum eine Rechtsmaterie geben,

---

Ferner in der Richtung gegen das französische System: v. Almendingen in der allg. Bibliothek für Staatskunst, Rechtswissenschaft und Critik. Gießen 1811. Heft 11. §. 38. — Schön, die Staats-Wissenschaft 1831. S. 201. — Hugo, Lehrb. der Philosophie des posit. Rechts. 4te Ausg. 1819. S. 349. Anmerkg. 2. — Schulze, Leitfaden der Enwickelung der philos. Principien des bürgerlichen und peinlichen Rechts. 1813. S. 236. — Pfeiffer, Ideen zu einer neuen Civilgesetzgebung für deutsche Staaten. Göttingen 1815. §. 39. S. 153—160. — Roth, vermischte Abhandlungen über Gegenstände des Rechts. Karlsruhe 1823. No. XXI. S. 110 fg. —

[1]) In seiner geistreichen Schrift: de l'influence de moeurs sur les lois et de l'influence de lois sur les moeurs. Paris 1832; auch übersetzt von Buß. Freiburg 1833 (in letzerwähnter Uebersetzung. S. 165.)

für welche es sachentsprechender wäre, von Seite der obersten legislativen Staatsgewalt in Beziehung auf die beiderseitigen Rechtsverhältnisse den von Böhmer [1]) aufgestellten Grundsatz festzuhalten: „in legibus ferendis imbecillitatis humanae ratio habenda est, ne nimis amare omnia exigantur; quod enim medicamenta morbis, hoc exhibeant jura obligationibus.“

Bei ruhigem Ueberblicke der mehrseitigen bezüglich obenangezogener Frage obwaltenden Verhältnisse drängen sich dem unbefangenen Forscher so manchfache Berücksichtigungen auf.

Unläugbar liegt auf der einen Seite in der Abschneidung der Vaterschaftsklage, wie sie das französische Recht als durchgreifenden Grundsatz aufstellt, große Härte, und der schuldlose Sprößling verbotener Liebe ist gegen alle Billigkeit bei seiner in der Regel vermögenslosen Mutter dem Elende und unverschuldeten Mißgeschicke manchfacher Art Preis gegeben, [2]) obwohl nicht in Abrede gestellt werden kann, daß in den Ländern der Herrschaft des franz. Rechtes nach Verhältniß bedeutend mehr Legitimationen durch nachfolgende Ehe vorkommen, als anderswo. [3])

---

[1]) In seinem jus publ. univ. Part. spec. lib. 2, c. 3. §§. 34. 35.

[2]) Von den in Paris im Jahre 1827 gebornen 10392 unehelichen Kindern wurden nur 2308 freiwillig von ihren natürlichen Vätern anerkannt, die übrigen 8084 blieben ihrem Schicksale überlassen. — M. s. Beilage zur allgem. preuß. Staats-Zeitung v. 2. Febr. 1829. No. 33. — Im Jahre 1830 gelangten von den 10,007 außer der Ehe in Paris Gebornen blos 2258 in das Verhältniß, durch Anerkennung des Vaters sich dem Elende entrissen zu sehen. M. s. Annuairis du bureau des longitudes de 1831. — Ebenso erhielten von den im Jahre 1836 allda gebornen 9958 unehelichen Kindern nur 2459 die Anerkennung von Seite des Vaters, die übrigen 7500 blieben dem traurigsten Loose anheimgegeben. — M. s. Ersch und Gruber Encyclop. unter Art.: Paris in Sect. III. Bd. 12. S. 85.

[3]) Lombard in seinen Bemerkungen zum preußischen L.-R. Th. II. Tit. 1. Abschn. 10 (in v. Kamptz Jahrb. der preuß. Gesetzgebung. Jahrg. 1833. S. 41.) erwähnt, daß im Regierungsbezirke Köln, wo das franz. Recht noch geltende Kraft hat, in den Jahren 1828—1830 blos 301 uneheliche Kinder geboren, und mehr als die Hälfte derselben, nemlich 189, durch nachfolgende Ehe legitimirt wurden; im

Es mag auch die Behauptung mehrer Publicisten [1]) und erfahrener Staatsmänner, welche die Sache vom Gesichtspunkte höherer Rücksichten in Betreff des Staatswohles erfassen, vieles für sich haben, daß die Versagung alles Klagerechtes auf Alimentation unehelicher Kinder so manchem verunglückten Mädchen, dessen ohnedieß bedrängte Lage durch Verstoßung aus dem Dienste oder aus dem älterlichen Hause auf den höchsten Grad gesteigert worden, Veranlassung zum Kindermorde [2]) gegeben habe.

Mit tiefem Blicke in das Verhältniß der Legislation zur Volkssitte äußert sich Buß [3]) in Betreff des deßfallsigen französischen Gesetzes in andern Ländern dahin: „Ein Gesetz, selbst wenn es „berufen ist, die Sitten zu verbessern, kann sich nur dadurch halten, „wenn es sich nur einigermaßen an die zu bessernden Sitten

---

Bezirke Aachen (gleichfalls mit franz. Rechte) trafen auf besagte Periode 68, in Trier 166, in Coblenz 143 Legitimationen benannter Art.

Nebenbei wurde eine nicht geringe Zahl unehelicher Kinder von ihren Erzeugern freiwillig anerkannt.

[1]) Pfeiffer, Ideen zu einer neuen Gesetzgebung für die deutschen Staaten §. 39. — M. s. auch Bopp in A. Müllers Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten. Bd. III. Mainz 1832. S. 465.

[2]) In richtiger Erwägung der auf den Kindermord einflußreichen Momente trifft das Herzogl. Braunschweig'sche Strafgesetzbuch vom 10. Juli 1840 eine Bestimmung, welche meines Wissens noch in keiner der übrigen deutschen Strafgesetzgebungen in der speciellen Fassung zu ersehen ist, übrigens, als sachentsprechend, der Aufnahme in den Entwurf neuer Strafgesetzbücher sich empfehlen dürfte.

Um nemlich Mißhandlungen gefallener Mädchen durch ihre Aeltern oder Vormünder, besonders in den unteren Ständen vorzubeugen, ist im §. 158 festgesetzt: „Aeltern und Vormünder, welche eine ihrer Obhut untergebene Person durch Mißhandlungen oder gefährliche Drohungen oder durch Versetzung in eine hilflose Lage zu einem Kindsmorde, der Tödung einer Leibesfrucht, der Aussetzung oder Veranstaltung einer hilflosen Niederkunft veranlassen, sollen ebenso wie wegen Beihilfe zu diesen Handlungen bestraft werden."

[3]) In der Anmerkung 13 zur Uebersetzung von Matter's Schrift: Ueber den Einfluß der Sitten auf die Gesetze, und der Gesetze auf die Sitten. Freiburg 1833. S. 328.

„anschließt. Dieß wird selbst der Fall bei Gesetzen seyn, welche „Anfangs dem Volksgeiste widerstrebend, — wie insbesondere das „französische von einigen deutschen Staaten angenommene, miß„billigungswürdige Paternitäts-Gesetz, — dem Volke ein„geimpft werden, weil auch das Fremdartige und Abnorme nach „und nach Boden gewinnt, vorzüglich wenn es sich an die entartete „Seite der Sinnlichkeit wendet."

Regen Gefühles für Moralität und Recht tadelt Buß an einer anderen Stelle [1]) die französische Gesetzgebung in dieser Beziehung, weil sie den sittlichen Moment übersehen habe, gleichwie sie auch im Schwanken zwischen der Revolutions-Willkür und der Consolidirung eines geordneten Zustandes die im Grunde unchristliche vertragsmäßige Ehescheidung zugelassen habe, [2]) — und mit energischer Darlegung der Verhältnisse eifert benannter Schriftsteller vom Standpunkte vieljähriger Erfahrung in Baden bezüglich der nachtheiligen Folgen des mit der Reception des Code Napol. eingeführten Art. 340 gegen dieses, den moralischen Volkssinn untergrabende, Gesetz. [3])

Auf der andern Seite mag die allzugroße Milde der preußischen Gesetzgebung, der hiernach durch das Gesetz in Hoffnung gestellte Vermögens-Erwerb mittels übergroßer Entschädigung [4]) der Geschwängerten, dann die Leichtigkeit des Beweises der Vaterschaft durch mehrfache gesetzliche Vermuthungen, [5]) überdieß die Bequemlichkeit, unter mehreren Mithelfern zur Vaterschaft nach Wahl diesen oder jenen klagbar verfolgen, sogar bei der Vermögens-

---

[1]) Anmerkung 190. S. 449 a. a. O.

[2]) Anmerkung 13. S. 328 a. a. O.

[3]) Anmerkung 90. S. 386 a. a. O.

[4]) Da nach preuß. L.-R. Th. II. Tit. 1. §. 1040 (1052) der unter dem Versprechen der Ehe Geschwängerten nach Umständen selbst der vierte Theil des Vermögens des Schwängerers zuerkannt werden kann, es somit im vorausgesetzten Falle sich nicht um eine gewisse Summe, sondern um eine pars quota dessen Vermögens handelt, so dürfte bei mehreren derlei Klagen, welche siegreich gegen ihn durchgeführt würden, er selbst sein stärkstes Vermögen auf staunenswerthe Weise reducirt finden können.

[5]) Preuß. L.-R. Th. II. Tit. 1. §§. 1092—1114 (1104—1126 der ält. Ausg. Auf gleich exorbitanter Bahn bewegt sich das Fürstlich Schwarzenbergische Statutar-Recht, wenn es in der Verordnung vom 13. Januar 1785 (s. Arnold's Beiträge zum deutschen Privatrechte. Ansbach 1842.

losigkeit des einen auf den Andern übergehen zu können, endlich die Aussicht, den Vater des allenfalls mittellosen Stuprators immerhin im Hintergrunde zu haben, allerdings mitunter gegen das Rechtsgefühl verstoßen, und der Unsittlichkeit des weiblichen Geschlechts Vorschub geben, den Vermögensstand mancher Familie untergraben, und unter dem Deckmantel des Rechts leicht materielles Unrecht zu Tag fördern, jedenfalls dem Zwecke des Gesetzes, nemlich Verhütung des Kindermordes, durch Veranlassung vermehrter unehelicher Kindererzeugung keineswegs förderlich seyn.

Auch kann nicht außer Acht gelassen werden, daß bei dem Beweise der Vaterschaft es größtentheils auf Ableistung eines Reinigungs-Eides oder des Haupt-Eides auf Seite des Beklagten ankommt, wo so häufig dann Gelegenheit zu Meineiden gegeben ist, so, daß der Moralist, wie der zur Gesetzgebung berufene Staatsmann mit Besorgniß auf Processe blicken muß, in denen die Gefahr so häufig obschwebt, daß unter der Vergünstigung von Mental-Reservationen der angegangene Stuprator durch einen Meineid sich von der Bürde, die mit dem Vaterschafts-Ausspruche verbunden ist, loswindet. [1])

Die in einer andern Richtung allerdings beachtenswerthe englische Gesetzgebung bedenkt wohl hauptsächlich mehr die niedere Volksklasse, sie hat blos die staatsökonomische Rücksicht im Auge, daß durch Vermehrung unehelicher Kinder nicht noch eine größere Anzahl verarmter Menschen den Gemeinden zur Last fallen, sie

---

Th. I. S. 739.) bestimmt: daß, sofern die Geschwächte eine sonst unbescholtene Person, der Beklagte aber ein Mensch wäre, zu dem man sich, seines bisher geführten Lebenswandels halber, der That wohl versehen könne, auf solche Anzeigen und Vermuthungen hin der Beklagte zwar nicht zum Vater des Kindes zu erklären, demohngeachtet aber zu den Kosten der Verpflegung des Kindes zu verurtheilen sey.

[1]) Deßhalb hat auch schon die preußische Regierung in den Jülich und Cleve'schen Landen Bestimmungen erlassen, wodurch in den Paternitäts-Streitsachen die Eidesleistungen beschränkt worden, wie dieses insbesondere in der Verordnung der kgl. Regierung zu Cleve vom 8. Dezbr. 1721 (s. Scotti Cleve-Märkische Gesetze Bd. II. S. 978. Nr. 905.) geschehen. Dieselbe Richtung nahm die Chur-Trier'sche Verordnung vom 12. August 1753 (Scotti a. a. O. Bd. II. S. 1063. Nr. 540.)

hat jedoch — abgesehen von dem gedachten Grundsatze der Entgegnung gegen Verarmung — kein durchgreifendes Princip, kann daher nicht dazu dienen, sofern es sich um legislative Aufstellung eines solchen Princips handelt, in vorzügliche Beachtung gezogen zu werden.

Die in dieser Beziehung im österreichischen Gesetzbuche gegebenen gesetzlichen Normen halten so gewissermassen die Mitte zwischen der Härte des französischen und der übergroßen Milde des preußischen Systems, sie bieten aber eine Unbilligkeit darin, daß sie gar keine Entschädigung für Defloration, selbst nicht einmal der Verführten zugestehen, und bezüglich der Verbindlichkeit zur Alimentation unehelicher Kinder wird der schwerlich zu billigende Grundsatz aufgestellt: pater praesumitur quem concubitus demonstrat, so, daß die Vermuthung der Vaterschaft, als lediglich durch die Thatsache der außerehelichen Beiwohnung rechtlich gegeben, durch den Einwand der mehreren Concumbenten nicht zerstört wird, wodurch, wie im preußischen Rechte, dieselbe Anomalie sich ergibt, daß von den mehreren Constupratoren, sofern der Angegangene ohne Vermögen ist, einer nach dem andern zur Erfüllung der Vaterpflichten gerichtlich verfolgt werden darf, während nach der Natur der Sache nur **einer** der Vater seyn kann.

Es möchten nach diesen Erwägungen vom Standpunkte der Legislation die Grundsätze, wie sie gemeinrechtlich, nemlich nach dem gemeinen deutschen Gerichtsgebrauche auf der Grundlage des canonischen und römischen Rechts vorliegen, [1]) den Vorzug verdienen.

Da nach denselben blos die in Veranlassung Verführung geschwächte Frauensperson und zwar nur ein nach Billigkeit richterlich auszusprechendes Entschädigungsquantum erhält, die schon einmal Gefallene keine Hoffnung mehr hat, für Defloration noch etwas ansprechen zu dürfen, da auf der andern Seite für das außereheliche Kind durch Ueberwälzung der Pflicht der Alimentation

---

[1]) Unter den voraufgeführten mehrfachen Gesetzgebungen hält diese Principien im consequentesten das obenerörterte neueste k. **Würtemberg**'sche Gesetz vom 5. Septbr. 1839 fest.

Uebrigens muß noch auf die gelegentlich der Beurtheilung des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Großh. Hessen in der Anwalt-Zeitung Nr. 19 des Jahrgangs 1845 vorgetragenen Reflexionen aufmerksam gemacht werden.

auf den außerehelichen Vater, jedoch nur auf die Nothdurft beschränkt, gesorgt ist, überdieß (— wenigstens nach der Mehrzahl der gemeinrechtlichen Autoren —) das Rechtsprincip festgehalten wird, daß der Vaterschafts-Ausspruch, als blos auf den Grund einer Vermuthung beruhend, durch die Einrede der mehreren Zuhalter beseitigt wird, indem letztere solche praesumtio hominis zerstört, da auf der andern Seite der väterliche Großvater, welcher in gar keiner Rechtsbeziehung zu seinem außerehelichen Enkel steht, von aller Verbindlichkeit, diesem gegenüber, befreit ist, so bietet sich in diesen gemeinrechtlichen Principien ein System dar, welches Billigkeit, wie strenges Recht, zur Grundlage hat, der Stuprirten keine Aussicht eröffnet, durch Unsittlichkeit zu unrechtlichem Erwerbe zu gelangen, welches zugleich Vorsorge für das uneheliche Kind trifft, und so die Gefahr des Kindermordes beseitiget, demgemäß nach allen Beziehungen als sachentsprechend, und den Anforderungen des Rechts, ebenso aber auch den Rücksichten der Billigkeit genügend, vorliegen möchte, [1]) und nur noch in der Hinsicht eine Nachhilfe erhalten könnte, daß nach dem Vorbilde der deßfallsigen

---

[1]) v. Geisler in seiner schon oben angezogenen Schrift: über Ehesachen und insbesondere uneheliche Vaterschaft. Minden 1835. S. 87 fg. macht interessante motivirte legislatorische Vorschläge, insbesondere:

I. Entziehung allen Anspruchs der Geschwächten auf Entschädigung wegen Defloration, dann auf Ersatz der Tauf- und Entbindungs-Kosten.

II. Ueberbürdung der Pflicht zur Alimentation des Kindes auf die außereheliche Mutter, und deren Verwandte, und im Falle gänzlichen Unvermögens auf die Armen-Anstalten, und zwar auf Letztere mit Vorbehalt des Anspruches gegen den außerehelichen Vater.

Eventuell, falls man nemlich der Curatel des außerehelichen Kindes eine Klage auf Alimentation gestatten wollte, so müßte sie soweit beschränkt werden, daß

a) die Mutter selbst keinen eigenen Vortheil dabei ziehen könnte, die Alimentation sofort sich blos auf die nothwendigsten Bedürfnisse beschränken dürfte, und die Mutter das Weitere zuzulegen hätte;

b) daß die Alimentations-Quoten dem Vormunde des Kindes zur Verwendung nach seinem beßten Ermessen zugestellt würden,

Bestimmungen des preußischen Rechts, die dem Beischlafe gesetzlich entsprechende Zeit der Geburt des außerehelichen Kindes nicht so erweitert, wie im österreichischen Gesetzbuche und nach dem gemeinrechtlichen Gerichtsgebrauche sie besteht, angenommen, sondern auf den Zeitraum des Ende des siebenten Monats bis zur Mitte des zehnten beschränkt werde.[1])

§. 38.

Was vorstehend angeregt worden, ist indessen blos Andeutung zur etwaigen Berücksichtigung künftiger Legislation; es ist Ergebniß der Reflexion einerseits über das positive Bestehende nach gemeinem Rechte wie nach mehrfachen particularen Bestimmungen, andererseits vieljähriger Erfahrung an Gerichten erster wie zweiter Instanz.

Der Zweck dieser Andeutungen soll übrigens sich lediglich darauf beschränken, weitere Reflexionen über dasjenige, was, den Anforderungen des natürlichen Rechtsgefühles und des Wohles der Staatsangehörigen entsprechend, bei Abfassung eines dereinstigen neuen Gesetzbuches als Gesetz festzustellen seyn möchte, anzuregen: denn nur auf diesem Wege läßt sich Ersprießliches zur Sache erwarten.

---

c) daß der Beweis der Vaterschaft nach den allgemeinen Grundsätzen über Beweis, nicht nach besondern aufgestellten Vermuthungen zu beurtheilen wäre, und

d) jedenfalls die Alimente eines unehelichen, von einem Ehemanne erzeugten Kindes den Bedürfnissen der Ehefrau und der ehelichen Kinder im Concurse des Stuprators nachzustehen hätten.

[1]) M. s. von Gönner a. a. O. S. 157. — Ramdohr jurid. Erfahrungen und Repertorien der wichtigsten Rechts-Materien verglichen mit dem Code Napol. Bd. 2. S. 589 und 590. — Herwart im Archive für Civil-Praxis. Bd. 17. S. 92.

M. s. überhaupt auch meinen Aufsatz über uneheliche Vaterschaft und Kindschaft in v. Rottek und Welkers Staatslexicon. 2te Auflage. Altona 1848. Heft 59. S. 614–621.

Anhang

zur Erörterung I.

Auszug

aus dem Berichte, welchen die zur Untersuchung über den Pauperismus im Canton des Waadtlandes ernannte Commission an den Staatsrath im Jahre 1837 u. 1840 erstattete, veröffentlicht in dem Werke: Enquête sur le pauperisme dans le Canton de Vaud et rapport au conseil d'état a ce sujet. Lausanne 1841. *)

In der Herbstsitzung von 1834 war der große Rath des Cantons Waadtland mit einer Petition einer großen Anzahl Bürger von Chateau-d'Oer beschäftiget, die eine Beschwerde gegen die Auflage befaßte, welche auf die in dem Gebiete der Commune gelegenen Immobilien, vorzüglich zum Zwecke der Deckung des Ausfalles in der Armenkasse, gelegt war.

Bei dieser Gelegenheit hatte in Mitte der gesetzgebenden Versammlung eine Erörterung über die Grundsätze statt, welche man hierbei festzuhalten habe, und die Petition wurde an den Staatsrath geleitet, um die Frage über die gesetzlichen Armenbeiträge einer Prüfung zu unterstellen, und auf die Mittel bedacht zu seyn, durch welche dieselbe für den Canton etwa wegfielen.

---

*) Rühmlichst — wie billig — erwähnt dieser Schrift Mittermaier in der crit. Zeitschrift für Rechts-Wissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes. Bd. XIX. S. 354 dann S. 363 fg.

Der Staatsrath entschied sich in der Sitzung vom 4. Februar 1835 dafür, daß eine, nicht aus seiner Mitte, zu erwählende Commission, jedoch unter dem Vorsitze eines seiner Mitglieder beauftragt werden solle, ernster Forschung diesen wichtigen und schwierigen Gegenstand, dessen nähere Untersuchung durch erwähnte Petition hervorgerufen worden, zu unterstellen.

Die Schrift, welche deßhalb veröffentlicht ward, ist der Bericht jener Commission an den Staatsrath in zweifacher Abtheilung:

1) Prüfung der Lage der hülfebedürftigen Einwohnerklasse und der Armenkassen des Cantons.

2) Beantwortung der an die Commission vorgelegten Fragen.

Die Commission beabsichtigte hierbei kein wissenschaftliches Werk, es solle vielmehr lediglich auf die Anwendung die Richtung festgehalten werden.

Die Commission selbst bestund aus einem Staatsrathe als Präsidenten, und 7 Commissions-Mitgliedern, dann einem Sekretäre.

Unter den ihr zur Untersuchung vorgelegten Gegenständen war auch die Prüfung einiger Eigenthümlichkeiten der bestehenden Gesetzgebung, insbesondere in Betreff des Unterhaltes der unehelichen Kinder durch die Communen.

Angehend die thatsächliche Abtheilung jenes Berichtes, so wurde die Frage, ob die Zahl unehelicher Kinder zugenommen habe, bezüglich 183 Gemeinden bejaht, und in Betreff der übrigen 166 Gemeinden bemerkt, daß das numerische Verhältniß so ziemlich dasselbe geblieben sey. [1])

Die hierbei vorgelegte Tabelle über den Zeitraum von 1803 bis 1836 weiset nach, daß seit 1819 die unehelichen Geburten in Zunahme, und seit 1829 in Verminderung begriffen seyen.

Ebenso glaubte man die Frage, ob das bisherige Communal-System und die bestehende Gesetzgebung, wornach der größte Theil unehelicher Kinder den Gemeinden zur Last fielen, noch zur Vermehrung der Zahl unehelicher Geburten beitrage, in Ansehung 170 Gemeinden bejahen zu müssen, weßhalb viele Communen eine hieher bezügliche Verbesserung der Gesetzgebung, insbesondere Einführung strengerer Gesetze, beantragt hatten.

---

[1]) M. s. die angezogene Schrift, 1te Abtheilung, S. 147.

Was übrigens den gutachtlichen Theil des commissionellen Berichtes anbelangt, so ging die Erklärung dahin: [1])

Die natürlichen Kinder beraubt, von den Vortheilen des Familienlebens, in der Erziehung größtentheils vernachläßiget, oder selbst nur schlechte Beispiele vor Augen sehend, zu frühzeitig sich selbst überlassen, und in die Welt hinausgestoßen ohne Führer und Stütze, werden nur zu häufig die Beute des Lasters und Elendes.

Die Institute, welche dahin zielen können, die Anzahl dieser unglücklichen Kinder zu mehren, müssen also einer ernsten Prüfung unterstellt werden.

Unser Gesetz, welches der Mutter eines unehelichen Kindes das Recht zugesteht, gegen denjenigen aufzutreten, dem sie die Vaterschaft des Kindes zurechnet, um dasselbe ihm adjudiciren zu lassen, — soll es nicht unter die Zahl der Institute eingereiht werden, die eine gleiche Richtung haben? Die Commission ist ganz geneigt, es zu glauben.

Obwohl man, ohne sich weiter einzulassen, in der That den Einfluß dieses oder jenes Systems der Gesetzgebung hierin erkennt, wo es sich um Vermehrung oder Verminderung der unerlaubten Verbindungen zwischen beiden Geschlechtern handelt, und obwohl man vollkommen einsieht, daß man zum Theil auch anderwärts die Mittel suchen müsse, dieselbe zu verhindern, so darf man indessen doch annehmen, daß diese unerlaubten Verbindungen um vieles mehr erschwert würden, wenn die Frauenspersonen auch noch durch die Furcht zurückgehalten würden, alle Folgen ihrer Schwäche selbst tragen zu müssen.

Eine nicht geringe Zahl von Mädchen läßt sich bei dem gegenwärtigen Stande der Verhältnisse nur verleiten, weil sie hoffen, den Mann, welchem sie sich hingeben, durch Androhung mit der Klage auf Vaterschaft zum Kinde, zur Heirath zwingen zu können, oder weil sie, im schlimmsten Falle, wenigstens in der Klage auf Alimentation ein Mittel sehen, sich der Kosten zur Unterhaltung des Kindes zu entledigen. Auf diese Art, statt dem Schamgefühle, welches die wahre Stärke des Weibes ist, zu Hülfe zu kommen, nimmt das dermalige Gesetz seine Richtung dahin, dasselbe leicht-

---

[1]) M. s. S. 229 der 2ten Abtheilung vorangezogener Schrift.

sinniger und unvorsichtiger zu machen. Darum müssen die Sitten nach und nach schlechter werden. Denn der Sittlichkeitsstand des weiblichen Geschlechts dient als Maßstab der Beurtheiluug des allgemeinen sittlichen Standes eines Landes.

Die französische Gesetzgebung, welche im Prinzipe die Klage auf Vaterschaft verwirft, und außer den Fällen, in welchen von Seite des Vaters freiwilliges Zugeständniß vorliegt, das uneheliche Kind ganz der Mutter überbürdet, scheint in dieser Beziehung einen heilsameren Einfluß zu haben. Wenn ohngeachtet dessen die Anzahl der außerehelichen Kinder in Frankreich verhältnißmäßig größer ist, als in unserem Lande, so muß man dieß der Uebervölkerung in den großen Städten zuschreiben und anderen Ursachen, welche Frankreich in anders zu beurtheilende Verhältnisse bringen. Statistische Untersuchungen in Gegenden, bei denen weniger ungleiche Verhältnisse vorliegen, würden wahrscheinlich zu einem anderen Resultate führen. Wenn man z. B. die Rheinprovinzen Preußens und Bayerns, welche die französischen Gesetze beibehielten, mit den übrigen Provinzen derselben Staaten vergleicht, wo die Vaterschafts- und Kindes-Alimentationsklage zuläßig ist, so findet man in Hinsicht der Anzahl der natürlichen Kinder ein für erstgenannte Provinzen bedeutend vortheilhafteres Verhältniß. Während in dem 6jährigen Zeitraume von 1824 bis 1830 die Zahl der unehelichen Kinder zu den ehelich Gebornen in Rheinbayern sich wie 1 zu 8¼ verhielt, stellte sich in den älteren bayerischen Landestheilen ein Verhältniß, wie 1 zu 3½ dar.

Die erst kürzlich in England gemachte Erfahrung unterstützt noch unsere Behauptung. Bis zum Jahre 1834 hatte England die Paternitätsklagen sammt allen den Mißbräuchen, welche sie nach sich zieht. Die natürlichen Kinder wurden eine sehr beschwerliche Last für die Pfarreidistrikte, da letzteren die Verbindlichkeit oblag, sie zu unterhalten, sofern die Vorsorge für solche Kinder durch den Vater und die Mutter nicht eintreten konnte. Dieser Gegenstand war auch einer von denen, welche das Parlament ganz besonders in Berücksichtigung ziehen zu müssen glaubte, da es sich ernstlich angelegen seyn ließ, ein Mittel gegen das Fortschreiten des Pauperismus zu finden, und dem Lande, welches unter der immer sich vergrößernden Last der Armentaxe gedrückt

war, Erleichterung zu geben. Das neue Armengesetz von 1834 hat die früheren Bestimmungen über die Pflicht der Alimentation unehelicher Kinder reformirt, indem es das Recht der Klage, welches der Mutter zustand, aufhob. Diese Reform, lebhaft bekämpft zur Zeit, da sie angenommen werden sollte, scheint seitdem vortheilhaftesten Erfolges geworden zu seyn. Man entnimmt aus den jährlichen Berichten, die seitdem in das Parlament erstattet wurden, daß eine Verminderung der Zahl der Schwangerschaften vor der Ehelichung sowie der Zahl der außer der Ehe gebornen Kinder stattgefunden hat.

Uebrigens scheint uns die Vaterschaftsklage noch in einer anderen Beziehung es nicht zu verdienen, daß man sie beibehalte.

Vom Standpunkte des Rechts aus betrachtet, müßte, damit sie als erwiesen angenommen werden könnte, das Sachverhältniß der Vaterschaft bewiesen werden können: denn die für die bürgerliche Gesellschaft erlassenen Gesetze geben für die bürgerlichen Rechte nur insofern eine Garantie, als die Sachverhältnisse, aus denen diese Rechte entspringen, rechtlich bewiesen werden können.

Unser bisheriges System hinsichtlich Adjudication unehelicher Kinder beruht wirklich auf der Voraussetzung, daß der erforderliche Beweis erbracht zu werden vermöge. Allein diese Voraussetzung ist offenbar nicht wohl begründet. Gemäß der Ordnung der Natur ist blos das Sachverhältniß, daß Jemand die Mutter zu einem Kinde sey, beweisbar, — aber nicht auch jenes, daß diese oder jene Mannsperson dessen Vater sey. Dem in der Ehe gebornen Kinde kommt die gesetzliche Vermuthung zu gut, nach welcher es als das Kind des Ehemanns rechtlich zu erachten, und es eines Beweises deßhalb enthoben ist. Für die außer der Ehe gebornen Kinder gibt die freiwillige Anerkennung des Vaters ebenfalls eine praesumtio juris, welcher man mit Recht die Kraft des außerdem erforderlichen Beweises beilegt. Auf eine andere Art läßt sich die außereheliche Vaterschaft rechtlich nicht darlegen. Das Zeugniß der Mutter, worauf man sich zu beziehen genöthiget ist, und das Einzige, wozu man seine Zuflucht nehmen kann, ist nicht blos ein verdächtiges, sondern auch ein wesentlich fehlerhaftes und unzuläßiges, weil bei gesunder Rechtsansicht Niemand in eigener

Sache Zeuge seyn kann. Dürfte man demnach vom moralischen Gesichtspunkte aus ein System beibehalten wollen, welches selbst durch die Grundsätze des Rechts verworfen wird? Wir glauben nicht.

Zweifelsohne hat der Vater eines außerehelichen Kindes, gegenüber dem Kinde, moralisch eben so heilige und gebieterische Verpflichtungen, als der Erzeuger eines ehelichen Kindes; indessen handelt es sich nicht darum, zu wissen, ob, wenn der natürliche Vater bekannt ist, das Gesetz die Rechte des natürlichen Kindes wahren muß, wohl aber darum, inwiefern, in Ermangelung eines Geständnisses, es sichere Mittel gibt, der menschlichen Gerechtigkeitspflege zu zeigen, daß dieser oder jener der Vater des Kindes sey.

Die gesetzliche Bestimmung, welche die Paternitätsklagen nicht zulassen würde, deßhalb, weil dieser Beweis nicht möglich ist, und weil der Richter in dieser Beziehung mit Gewißheit zur Erkenntniß der Wahrheit nicht kommen kann, würde mit der Moral durchaus nicht im Widerspruche seyn; sie hätte im Gegentheile einen sehr moralischen Grund, den nemlich, daß sie nicht Urtheile stattfinden läßt, welche nicht auf genügendem Beweis ruhen können, und welche daher mehr oder weniger willkührlich seyn müssen.

Im Gegentheil ist durch die Erfahrung bestätigt, daß die Vaterschaftsklagen Scandale aller Art nach sich ziehen. Nur zu oft sieht man, wie sittenlose Weibspersonen mit ihrer Aufführung eine schändliche Speculation treiben, und sich des Klagrechtes, welches das Gesetz zugesteht, wie eines Schreckbildes bedienen, um wahren Zwang anzulegen.

Die Communen sind nicht blos genöthigt, kostspielige Processe zu unterhalten, aus Furcht, die Zahl der ihnen Zugehörigen sich mehren zu sehen, welche der öffentlichen Unterstützung anheimfallen, sondern sie bringen mitunter pecuniäre Opfer, um sich einer Frauensperson, welche geschwängert worden, zu entledigen, indem sie solche außerhalb ihrer Commune verehelichen. Häufig sogar sieht man, wie man mit List sich abkämpfet, um von einer Commune auf die andere die Unterhaltung eines außerehelichen Kindes zu wälzen. Es ist nicht ohne Beispiele, daß eine Mannsperson gegen Geldvergütung sich anheischig macht, sich zur Vaterschaft eines natürlichen Kindes, welches ihm übrigens ganz fremd ist, zu

bekennen, oder ein Mädchen zu heirathen, welches ein Anderer geschwängert hatte.

Andererseits gibt das Verfahren in Vaterschafts-Processen gar nicht selten Veranlassung zu scandalösen Rechtsstreiten, insbesondere wegen der Mittel, welche man anwendet, sey es um den Beweis der Vaterschaft zu stellen, oder um die Einrede des Beklagten in Hinsicht der liederlichen Lebensweise der Klägerin darzulegen. Nirgends vielleicht ist der Zeugenbeweis gefährlicher und unsicherer, als in dieser Rechtsmaterie; nirgends trifft man so viele zu Gefallen sprechende und erbettelte Zeugen-Aussagen. Da wo es sich um den Nachweis der Einrede der mehreren Zuhalter handelt, ist man genöthigt, die Zeugen um Sachverhältnisse zu fragen, welche von der Beschaffenheit sind, daß sie ihrem Rufe schaden, und welche sie ohne Schande nicht gestehen können. Man ist am Ende sogar gezwungen, die Parteien wegen Sachverhältnisse dieser Art einen Eid schwören zu lassen; — und über solche Momente ist der Richter verbunden, im Wege Rechtens zu entscheiden!

Von dem politischen Gesichtspunkte aus wollen wir die Verwicklungen bezeichnen, welche in unseren Berührungen mit anderen Staaten durch die Klagen über Adjudication natürlicher Kinder, und auf die Verwirrungen hindeuten, welche daraus für die Obrigkeit des Landes hervorgehen.

Es darf schließlich nicht unberührt bleiben, daß es uns unbegründet scheine, wenn man mit dem Einwande begegne, es sey bei Aufhebung der Vaterschaftsklage zu befürchten, daß häufiger alsdann die Veranlassung zu dem Verbrechen des Kindermordes oder der Kindesaussetzung gegeben sey. Die Erfahrung mag hier sprechen. Im Großherzogthume Baden, wo das französische Gesetz in Kraft geblieben ist, zeigt die Criminal-Statistik, daß die Verbrechen erwähnter Art nicht häufiger geworden sind.

In England geben die Berichte, welche dem Parlamente über die Resultate der im Jahre 1834 eingetretenen Gesetzveränderungen vorgelegt wurden, ebenfalls zu erkennen, daß in dieser Beziehung das Uebel sich nicht veschlimmert habe. Bei uns sieht man, wie die Paternitätsklage allmählig die Stelle verliert, welche sie sonst in den Gesetzgebungen der mehrfachen Staaten einnahm. Das entgegengesetzte Princip, dem man in Frankreich folgte, ist von da

nach einigen Staaten Deutschlands sowie zu unserem Nachbarstaate Genf gelangt, es wurde in England aufgenommen, und hat jüngst in dem neuen Civilgesetzbuche für die sardinischen Staaten den Vorzug vor dem Systeme, welches die Vaterschaftsklage zuläßt, erhalten. Mehrere Cantone der Schweiz, wie Bern, Basel, St. Gallen und Schaffhausen haben ein gemischtes System, nach welchem das natürliche Kind der Mutter bleibt, der es jedoch überlassen ist, eine Klage auf Ersatz der Auslagen für Alimentation des Kindes gegen denjenigen einzuleiten, welchem sie die Vaterschaft zuschreibt. Dieses System hat dieselben Inconvenienzen, wie dasjenige, welches bei uns besteht, weil das Sachverhältniß der Paternität es immer ist, welches den Grund des eingeforderten Ersatzes bildet, somit bei der Klage immer vorangestellt werden muß.

Die Commission schließt mit dem Wunsche, daß dieser Theil unserer Gesetzgebung einer baldigen Revision unterstellt werde, da sie durch die Erfahrung die Ueberzeugung der Nothwendigkeit solcher Revisionen gewonnen hat.

Ausführung II.

Der außereheliche Geschlechtsgenuß vom ethnographischen Standpunkte. *)

Locus intra oceanum jam nullus est, neque longiquus neque tam reconditus, quo non, per haec tempora, nostrorum hominum libido iniquitasque pervaserit.
Cicero in Verr. actio 2; lib. 3. cap. 89.

Welchen Einfluß Clima, Religion, der Stand der Cultur, Sitten, Einfachheit oder Ueberfeinerung auf die Richtungen des Individuums, wie ganzer Völker in Beziehung auf außerehelichen Geschlechtsgenuß, und in Anlaß dessen auf die hieher bezügliche Gesetzgebung hat, davon gibt die Geschichte fast jeden Staates den beßten Beleg.

Die Ueberlieferungen aus dem früheſten Alterthume lassen die Ueberzeugung gewinnen, daß selbst in der Kindheit der Nation bei den einfachsten Sitten dieselben Verirrungen sich darstellen, wie sie später bei dem Verfalle des Volks, durch Ueppigkeit und Verweichlichung veranlaßt, als nothwendige Erscheinungen sich bieten mußten.

Der rohe Naturtrieb, nicht eingeengt durch beschränkende Gesetze, wie der Geist in Ueberfeinerung entarteter Nationen

*) Als im allgemeinen hieher einschlägig erscheint die Schrift: „die „Geschlechtsausschweifungen unter allen Völkern der alten und neuen „Welt und das Gewerbe feiler Weiber, geschichtlich und staatsrechtlich „dargestellt." Leipzig 1827.

führen so ziemlich zu gleichem Ergebnisse. Die Völker des Alterthums mit ihren einfachen Gesetzen, gegeben blos soweit es nothwendig schien, den Gefährdungen der Existenz des Individuums und der Integrität des Familienstandes entgegenzuwirken, bieten zur Genüge den Nachweis über den Einfluß theils des etwa vorherrschenden theokratischen Systems, theils der eingeschlichenen Volkssitte.

§. 2.

Die Hebräer, bei denen vor [1]) und selbst noch zu Moses Zeiten [2]) die Polygamie nicht unerlaubt, wenn gleich nicht begünstigt war, erhielten durch Moses eine Gesetzgebung, welche es sich zur Aufgabe stellte, unter Hinweisung auf die Gebote des Herrn die Reinheit der Sitten zu wahren.

Nach 2tem Buche Moses Capit. 22 v. 16 u. 17 soll, wer eine Jungfrau zum Beischlafe verführte, sie mit einer Heimsteuer zu versehen, und überdieß zu ehelichen gehalten seyn; sofern jedoch der Vater derselben sie ihm zur Frau nicht geben will, soll der Verführer (dem Vater) soviel zahlen, als Jungfrauen zur Morgengabe zu erhalten pflegen. Näher noch trifft der Gesetzgeber im 5ten Buche Moses Capit. 22 v. 28 u. 29 die Bestimmung, daß derjenige, der eine Jungfrau ergreife, und sie beschlafe, dem Vater des Mädchens 50 Sekel [3]) Silbers verabreichen, nebenbei aber auch das Mädchen zum Weibe nehmen solle, und zur Strafe

---

[1]) Nachweise finden sich in den Schriften des alten Testamentes häufig z. B. 1. Samuel Cap. 1. Vers 2. — Buch 2. Samuel Cap. 12. Vers 8. — Buch der Richter Cap 8. Vers 30, Cap. 12. Vers 9 u. 14. — 1. Chronik Cap. 7. Vers 4. — 2. Chronik Cap. 23. Vers 3.

[2]) Michaelis mosaisches Recht. Biel 1777. Theil 2. §. 88. S. 90 — §. 94. S. 121 fg.

[3]) Sekel hatte nach 2. Buch Moses Cap. 30. Vers 13 20 Heller, und als geprägte Münze etwa den Werth eines halben Gulden nach unserem Gelde.

Einen bedeutend geringeren Werth nimmt Michaelis a. a. O. §. 85. S. 81 an.

ist ihm dabei das Recht, den Scheidebrief je ihr zu geben, entzogen.

Welchen Werth die mosaische Gesetzgebung auf die Jungfrauschaft gelegt habe, ersieht man aus 5tem Buche Moses Capit. 22 v. 20 u. 21. Hatte der sich Verehelichende die ihm Angetraute erweislich nicht als Jungfrau befunden, so soll sie vor ihres Vaters Haus hinausgestoßen, und allda zu Tode gesteinigt werden.

Nothwendig wurde hierdurch das Gefühl für Sittenreinheit rege erhalten, das israelitische Frauenzimmer fand durch die hierdurch allein gegebene Möglichkeit ehelicher Versorgung sich hiezu bestimmt. Wo Ehrgefühl nicht wirken mochte, sollte Furcht vor so harter Strafe, wie Steinigung war, den Impuls geben; ja selbst mechanische Vorrichtungen [1]) zur Erhaltung der Jungfrauschaft scheint man, wo es nothwendig war, zur Bewahrung der Familien vor möglichen Unglücksfällen durch Einschwärzen der Frucht außerehelichen Geschlechtsgenusses in Anwendung gebracht zu haben.

Ehebruch, begangen von einer Ehefrau, wurde bei den Hebräern mit der Todesstrafe [2]) für sie und den Ehebrecher belegt; war jedoch die Uebelthäterin eine Unfreie (Leibeigene), so bestund ihre Bestrafung blos in Schlägen; die mit ihr sich vergehende Mannsperson hatte durch ein im Tempel darzubringendes Opfer (welches in einem Widder bestund,) und Absühnung durch den Priester zu büßen.

Selbst Verdacht des Ehebruchs berechtigte den Ehemann, zu verlangen, daß die Frau vor dem Priester unter vielen Ceremonien und unter Verlesung gräßlicher Verwünschungs-Formeln das sogenannte Fluchwasser trinke, und unter vorgezeichneten

---

[1]) Feßeln von einem Knöchel zum andern, welche jedoch das Anherschreiten in kleinen abgemessenen Schritten nicht hinderten, welche Fesseln später Gegenstand des Luxus, da man sie von Gold verfertigte, und der Mode wurden. — M. vergl. Isaias Cap. 3. v. 16 u. 20. S. Michaelis a. a. O. Th. II. §. 92. S. 112.

[2]) III. Buch Moses Cap. 20. v. 10; V. Buch Moses. Cap. 22. v. 22. Daß Steinigung die Todesart war, geht aus Jos. Cap. 8. v. 5 hervor. Gleiche Strafe stund ouf der Päderastie. Levit. XVIII. 22. — XXIX. 13. — Jud. 19. 23. — Hiob 36. 14.

Betheuerungen feierlichen Eid schwöre, um hierdurch Gewißheit über den Grund oder Ungrund des Verdachts zu verschaffen, da in ersterem Falle sichtbar die Strafe des Herrn nach der Versicherung Moses sie treffen mußte. [1])

Preisgeben des Körpers an Jedermann stellt die Mosaische Gesetzgebung als etwas Verabscheuungswürdiges dar; [2]) bestimmte Strafe ist nicht im Gesetze zu ersehen; [3]) war jedoch die Uebertreterin eines Priesters Tochter, [4]) so traf sie die Strafe des Verbrennens, nachdem sie vorher gesteinigt worden. [5])

Der Grundtypus des Volkscharakters erhielt sich selbst unter römischer Oberherrschaft. Tacitus [6]) erwähnt von dem jüdischen Volke, daß diese zum Geschlechtsgenusse so sehr geneigte Nation demungeachtet den größten Abscheu gegen Vermischung mit einer andern Nation hege, obschon unter sich selbst nicht mit diesem Rigorosismus der Volkssinn sich darlege.

Maimonides bezeugt, daß auf der Grundlage des mosaischen, gegen die Vermischung der Juden mit den Midianitern erlassenen Gesetzes [7]), die des außerehelichen Beischlafes mit einem Juden überführte heidnische Frauensperson mit dem Tode, der mitstrafbare Jude aber mit Schlägen bestraft ward. [8])

---

[1]) IV. Buch Moses Cap. 5. v. 14—28.

[2]) III. Buch Moses Cap. 19. v. 29 und V. Buch Moses Cap. 23. V. 17 u. 18.

[3]) Obschon in den vormosaischen Zeiten eine kinderlose Wittwe, welcher außerdem das Leviratsrecht der Anwartschaft auf eheliche Verbindung mit des verstorbenen Mannes Bruder oder sonstigen Blutsverwandten desselben zugestanden wäre, im Falle Geschlechtsgenusses mit einem Dritten gleich einer Ehebrecherin bestraft ward. I. Buch Moses Cap. 38. v. 24 u. 25.

[4]) III. Buch Moses Cap. 21. v. 9.

[5]) In den späteren Zeiten des hebräischen Volks zeichneten sich die öffentlichen Frauenspersonen durch unverschleiertes Gesicht und sorgfältiges Bemalen aus. M. s. Tertullian: in libro de cultu foemin. cap. 6.

[6]) Tacit. historiar. lib. V. cap. 5.

[7]) Numerorum XXXI. 15. 16.

[8]) J. Seldenus de jure naturae et gentium secundum disciplinam Hebraeorum. Lond. 1640. lib. V. cap. 13.

§. 3.

Eine entgegengesetzte Richtung zeigen die Ansichten anderer Nationen des Alterthums. Wo Polydeismus das Göttliche unter verschiedenen Formen zu erfassen glaubte, schlich sich mitunter der außereheliche Geschlechtsgenuß in den gottesdienstlichen Cultus ein.

Beispiele dessen liefert die Volkssitte Babylons, welche, wie Herodot [1]) näher erörtert, und worauf auch eine Bibelstelle [2]) hindeutet, es zum Gesetze machte, daß jede eingeborne Frauensperson einmal in ihrem Leben in dem Tempel der Mylitta [3]) dem Genusse eines Fremden sich darbieten und so lange allda verweilen mußte, bis ein Fremder unter Zuwerfen eines Stückes Geld in ihren Schooß, welches selbst in der kleinsten Münze nicht verweigert, und dessen Anerbieten nicht zurückgewiesen werden durfte, sie von weiterem, nothwendigen Aufenthalte im Tempel befreite. Die gereichte Münze selbst mußte zu gottesdienstlichen Zwecken abgegeben werden.

Eine psychologisch beachtenswerthe Erscheinung bietet sich in den Gesetzen einiger der älteren Völker des Orients in Hinsicht solcher ehelichen Verbindungen, welche bei anderen Nationen als blutschänderisch erachtet wurden.

So war bei den alten Persern [4]) dem Sohne die Ehe mit der eigenen Mutter erlaubt. Es mag sich dieses aus den Mysterien ihrer Magier ableiten, nach welchen, wer in die Kaste der Magier aufgenommen werden sollte, aus einer solchen ehelichen Verbindung entsprossen seyn mußte. [5]) Die hohe Meinung von Sprößlingen der Art gab ihnen besondere Ehrenvorzüge, mitunter sogar Ansprüche auf den Thron. Es soll diese Sitte von den

---

[1]) Buch I. Cap. 199.

[2]) Baruch Cap. 6. v. 42 u. 43. M. s. auch I. Reg. 15. 12; 22. 15. und vergl. Spencer de legib. ritual. Hebr. II. 35.

[3]) S. Herodot I. 131.

[4]) Clemens Alexand. paedagog. I. 7. — Tertullian. apolog. cap. 10. — Philo lib. poster. de special. legib., quae pertinent ad praecepta decalogi. Paris 1648. pag. 778.

[5]) Dahin beziehen sich die Verse Catulls im Gedichte Nr. 90 (der Bipont. Ausgabe)

Assyriern sich ableiten, [1]) bei denen, hergebrachter Sage gemäß, Ninus mit seiner Mutter Semiramis in eheliche Verbindung getreten seyn soll.

Vorerwähnte persische Sitte erhielt sich bis auf die Zeiten Alexanders, welcher jedoch solche Ehen untersagte, [2]) da es dem natürlichen Gefühle widerstrebe, mit derjenigen, welche, durch die Bande des Bluts so nahe gestellt, blos Anspruch auf Achtung und kindliche Liebe haben kann, sich ehelich zu verbinden.

Diese auf assyrischem Boden entsprossene und in Persien fortgepflanzte Sitte fand auch in den Mysterien der Aegyptier [3]) insofern Eingang, daß die Ehe mit der leiblichen Schwester gestattet war. Letzterwähnter Gebrauch übertrug sich später auf die Cananiter. [4])

Zartester Sinn für Decenz und Keuschheit, soviel es den Orient betrifft, zeigt sich dagegen bei den ältesten Stämmen der Araber; nicht einmal durfte sich das arabische Frauenzimmer ohne Schleier vor einem Manne — mit Ausnahme des Ehemanns und der nächsten Verwandten — sehen lassen. [5]) In großer Strenge liegen ihre Ehegesetze vor. Aus ältester Sitte sich herleitend ist Hurerei bei den Arabern nicht nur für die sich öffentlich Preis gebende Frauensperson im höchsten Grade entehrend, sondern auch für deren nächste Verwandte; daher erklärt sich die Verfolgung durch den eigenen Vater oder durch die Brüder, welche oft nur mit dem Blute der Bezüchtigten die ihnen angethane Schande gesühnet erachteten. [6])

Ueberhaupt irrt man sehr, wenn man der Ansicht sich hingibt,

---

[1]) Wie aus einer Stelle Lucians von den Opferfesten Cap. 5 zu entnehmen.

[2]) Plutarch lib. 2 de fortuna Alexandri.

[3]) Minuc. Felix in Octavio cap. 31. Nro. 2. — Sext. Empiric. Pyrrhon. hypotyp. lib. 3. cap. 24. — Diodor. Si ul. lib. 1. cap. 27.

[4]) III. Buch Moses Cap. 18. v. 3 u. 25.

[5]) Alcoran Sura 24. 31 u. Sura 33. 35.

[6]) Niebuhr Beschreibung von Arabien. Kopenhagen 1772. Th. I. S. 31 fg.

im Orient sey außereheliche Geschlechts-Vermischung schon aus frühester Zeit erlaubt. Strengstes Verbot derselben enthält die Gesetzgebung Zoroasters, der für Iran die Ehe als Mittel des Aufschwungs zur Reinheit, zum Höheren voranstellte [1]).

Ebenso gestattet zwar die Lehre des Islam Polygamie, und das Halten mehrerer Concubinen; [2]) es erkennt nemlich die Moslemitische Gesetzgebung ein Concubinat auf den Grund Erwerbes der Concubine durch Kauf, ebenso auch durch Miethe auf bestimmte Zeit [3]) an, indessen erklärte Muhamed die Hurerei als großes Verbrechen; wer sich damit befleckt, sowohl der sich gegen das Gesetz durch Hurerei verfehlende Mann, als die Hure sollen ausgeschlossen seyn von der Gemeinschaft mit den übrigen Gläubigen; eheliche Verbindung mit derselben ist durch das Gesetz abgeschnitten; im Falle Betretens auf Hurerei trifft jede der hierbei sich vergehenden Personen die unerläßige, und nicht einmal herabzusetzende Strafe von 100 Geißelhieben [4])

In Asien stund von jeher das öffentliche Mädchen in tiefster Verachtung, und erscheint kaum, nach der allgemeinen Landessitte, als ein mit Menschenrechten begabtes Geschöpf, besonders bei den Hindu, [5]) was freilich auch schon in der Volkssitte der Mißachtung des weiblichen Geschlechtes, und im Religionssysteme der Nothwendigkeit der Buße für Geschlechtsvergehungen, größtentheils seine Begründung findet.

§. 4.

In feineren Formen als bei den übrigen Völkern des Alterthums tritt das Verhältniß außerehelichen Geschlechtsgenusses bei den Griechen, wenigstens in Beziehung auf die Hetären [6]) auf.

---

[1]) Zend-Avesta übersetzt von Kleuker. Riga 1776. Bd. II. S. 365. —

[2]) Alcoran Sura IV. §. 3. — Sura XXIII. v. 1—7. —

[3]) Olivier voyage dans l'empire Ottoman. Paris an 9. Tom. I. pag. 153.

[4]) Alcoran Sura XXIV. I. u. fg.

[5]) Manava dherma sastra (Gesetzbuch Menu) ed. Haugthon. chap. 5. pag. 144.

[6]) M. s. C. W. Müller in Ersch und Gruber Encyclopädie. Sect. II. Bd. 7. S. 222 fg.

Die ἑταῖραι stellten es sich schon in früher Jugend zur Aufgabe, sich nicht blos in Tanz, Gesang und Kunst, zu gefallen, zu üben, sondern die bessere Klasse derselben strebte nach Vervollkommnung in allem, was Kunst und Wissenschaft betraf. Selbst die Hörsäle der Philosophen besuchten sie zu ihrer Ausbildung, und es befremdete nicht, wenn Leontion bei den Vorträgen ihres Freundes Epikur sich einfand, obgleich sie es nicht verschmähte, in den Gärten desselben seinen sonstigen Zuhörern sich günstig zu zeigen. [1])

Mitunter traten die Hetären mit dem Charakter wahrer Freundschaft auf. Lange begleitete Timandra [2]) den Alkibiades in seinen verschiedenen Lebensschicksalen. Theodota war es, welche treu bis in den Tod gemeinschaftlich mit benannter Timandra ihn begrub. [3])

Die geachtetsten Staatsmänner, ja sogar die Philosophen nahmen keinen Anstand, mit Hetären in Verbindung zu stehen.

Lais, von welcher Properz [4]) sagt: ad cujus jacuit Graecia tota fores, bestimmte selbst den Demosthenes zu einer Reise zu ihr nach Corynth. [5])

---

[1]) Athenaei deipnosophist. lib. XIII. cap. 20. pag. 588. — Jedenfalls darf aber nicht außer Beachtung gelassen werden, daß bei den Griechen der Geschlechtsgenuß nicht in jenen Beschränkungen der Decenz gehalten ward, wie bei den meisten, auf gleicher Stufe der Bildung stehenden, Völkern. Es wird als Beleg dessen nur beispielsweise darauf hingewiesen, daß der Philosoph Krates keinen Anstand nahm, mit seiner neuen Gattin Hypparchia bei Tag in dem volksbelebten Portikus Athens die Ehe zu vollziehen. S. Apulejus in Floridis edit. Bipont. volum. II. pag. 127. Bayle dictionair. histor. et critique Amstelod. 1730. Tom. II. sur le mot: Hipparchia nt. A.

[2]) Die bei Athenaios a. a. O. lib. XIII. cap. 12. pag. 535 vorkommende Timandra ist wahrscheinlich mit der anderwärts als stete Begleiterin des Alcibiades aufgeführten Damasondra dieselbe Person.

[3]) Athen. l. c. pag. 514. — Cornel. Nep. in Alcib. cap. X.

[4]) Lib. II. eleg. 6.

[5]) Wie Gellius noct. attic. lib. I. cap. 8 erzählt, mußte er jedoch, da er die geforderten 10,000 Drachmen oder ein Talent (= 1350 Thlr. sächs.) nicht zu zahlen vermochte, unerreichten Zweckes wieder abreisen,

Auch von Plato nennt man als dessen Hetäre Archäanassa, [1]) sowie als Geliebte des Rhetor Hyperides die Aristagora. [2]) Bekannt ist als Hetäre Epikurs Danae, so auch Herpyllis als jene des Aristoteles, der solche letztwillig bedachte, da er mit ihr einen Sohn erzeugt hatte [3]); ebenso Lagiska als Hetäre des Isokrates, welcher auch früher schon sich von der Hetäre Metaneira umgarnen ließ. [4]) Hochbejahrt schloß sich Sophokles an die Hetäre Theoris [5]) an, und nahm, nahe seinem Lebensende, die Hetäre Archippe zu sich, welche er auch zur Erbin seines Vermögens einsetzte [6]).

Bekannt ist Aspasias Geist und Lebensgewandheit; Sokrates war Bewunderer ihrer Beredsamkeit, [7]) und nicht ohne bedeutenden Einfluß auf Leitung der öffentlichen Angelegenheiten war sie durch Perikles, welcher sie zur Freundin genommen, und dessen Handeln lediglich durch ihren Willen bestimmt ward. Ja es steigerte sich selbst in der Blüthezeit Griechenlands der gewichtige Einfluß der Hetären auf das Staatsleben, [8]) in gleichem Grade, wie sie durch ihre Reize und mitunter ausgezeichnete Schönheit [9]) denjenigen, an welchen sie sich anschloßen, umstrikten, selbst oft

---

— eine sonderbare Erscheinung immerhin, da Lais doch dem Cyniker Diogenes umsonst den Genuß gestattete. M. s. Athen. lib. XIII. cap. 6. pag. 588.

[1]) Athen. l. c. pag. 589.

[2]) idem l. c. pag. 590.

[3]) idem l. c. pag. 589.

[4]) idem l. c. lib. XIII. cap. 22. pag. 592.

[5]) idem l. c.

[6]) idem l. c.

[7]) idem lib. V. pag. 219.

[8]) Der Raub der Simaetha aus Megara durch trunkene Jünglinge aus Athen, sowie der dagegen aus dem Hause der Aspasia ausgeführte Raub einiger Hetären soll den Anlaß des peloponesischen Krieges gegeben haben. M. s. Aristophan. Acharn. p. 524.

Bekannt ist auch der übergroße Einfluß der Thais aus Athen auf Kaiser Alexander (ibid. pag. 567.)

[9]) Phryne, wegen Gotteslästerung vor Gericht gestellt, bedurfte zu ihrer Freisprechung mehr nicht, als vor den Richtern in Entrüstung über die ungerechte Anschuldigung ihr Gewand zu zerreißen, und ihre Reize zu enthüllen. S. Quinctil instit. orat. lib. II. cap. 15. — Sext. Empir. advers. Mathem. 2, 4. —

Die vor versammeltem Volke Griechenlands sich badende Phryne diente dem Praxiteles als Vorbild seiner Anadyomene (Athen. XIII.

eine Berühmtheit erlangten, welche als sprechender Beleg moralischer Gesunkenheit entarteten Volkssinnes sich darstellt. [1])

Selbst bei den geachtetsten Hetären zeigte sich mitunter übermäßige Gewinnsucht, [2]) oft auch Gemeinheit. [3])

Verderblich auf die Volkssitte wirkte übrigens in Griechenland die geringere Klasse [4]) der Hetären, deren Streben lediglich war, die Jugend in ihre verführerischen Netze zu locken, so, daß schon Solon, um diesem vorzubeugen, die Errichtung eines Hauses für öffentliche Mädchen [5]) für nothwendig erachtete [6]).

590.) sowie Kampaspe dem Apelles als Muster der Coischen Aphrodite.

[1]) Der Phryne errichteten die Athener als Lamia Aphrodite einen Altar, und die Thebaner erbauten ihr einen eigenen Tempel. (Athen. VI. pag. 253.

Auch der Hetäre des Ptolmäos Philadelphos Bilistiche ward die Ehre zu Theil, daß ihr ein Tempel errichtet ward (Plutarch. de amor. II. p. 753), und Harpalos befahl in Tarsos, seiner Hetäre Glykera königliche Ehre zu bezeigen.

Der Geliebten des Demetrios Potiorketes Leaena ließen die Athener die Auszeichnung der Errichtung von Altären und eines Tempels angedeihen. (ibid. pag. 577.)

[2]) wie Myrrhina, Hetäre des Rhetor Hyperides — Oinanthe — Agathokleia — obenerwähnte Phryne, welche selbst in ihrem Alter, wie sie sich äußerte, die Hefe so theuer, wie den Wein verkaufen wollte.

[3]) indem sie sich Jedem um eine Kleinigkeit zum Genuße darboten, wie selbst Lais in ihrem vorgerückten Alter (Athen. l. c. pag. 570.), wie Kalistion, welche es nicht unter ihrer Würde hielt, mit einem Sclaven sich abzugeben (Athen. pag. 585) — die Hetäre Leme, die für 2 Drachmen Jedem zu Gebote stund. (ibid. pag. 596.)

[4]) Barthelemy voyage de jeune Anacharsis en Grèce 2te edit. Paris 1789. tom. II chapitre 20, et tom III. chap. 37.

[5]) Solche feile Mädchen mußten, um sie alsbald von Frauenspersonen ehrbaren Standes unterscheiden zu können, bei den Athenern Kleider von sehr lebhaften Farben tragen. — M. s. Suidas lexic. graec. in verbo ἑταῖραι; — Artemidor lib. II. cap. 3.

In Sparta war allein den öffentlichen Frauenspersonen erlaubt, in grellfarbigen Kleidern und mit Goldgeschmuck zu gehen (Clemens lib. Paedagog.), was ehrbaren lacedämonischen Damen zur Schande angerechnet worden wäre.

Oeffentliche Mädchen beschränkte man sogar durch besondere Gesetze dahin, daß sie gewisse Frauen-Namen nicht führen durften; m. s. Athen. lib. XIII. pag. 587.

Größtentheils waren es Fremde und von geringer Abkunft, weßhalb sie oft auch unter der Benennung: ξέναι vorkommen. S. Gundling Sammlung kleiner teutscher Schriften als ein Anhang zu den Gundlingianis. Halle 1737. S. 444.

[6]) Athen. lib. XIII. pag. 569.

Unverkennbar erscheint es dem unbefangenen Denker als ein Zeichen des Verfalles der Sitten, daß der Grieche es außer Anstand fand, wenn man neben seiner Gattin [1]) — γυνὴ — κουρίδια ἄλοχοσ — eine Hetäre (bei welcher man freilich allein Bildung finden konnte) zum geselligen Umgange sich erwählte, ja selbst Sclavinnen und Mägde als Beischläferinnen — παλλακαι —, unbeschränkt durch die Gesetze, haben konnte. [2])

[1]) Die griechischen Frauen, sowie deren Töchter lebten, — gleichwie auch noch itzt die Frauen im Orient — unter strengster Absonderung von dem Umgange mit Männern. Fern blieben sie von jeder höheren Bildung, fern vom Interesse der politischen Verhältnisse; angewiesen waren sie lediglich auf das Leben im Hause; die äußere Thüre desselben überschritten sie äußerst selten; etwa der Gottesdienst oder der jedoch nur seltene Besuch anderer Frauen konnte Veranlassung hiezu geben, dabei sah man sie immer nur in tiefer Verschleierung, begleitet von Sclavinnen. Die häuslichen Verrichtungen selbst beschränkten sich auf das Hauswesen und die Aufsicht über die Sclavinnen. Gleichwie sie von Jugend auf kein Bedürfniß für höhere Ausbildung fühlten, so verblieben sie auch als Frauen auf der niedern geistigen Stufe, so daß nur wenige lesen und schreiben konnten. Fern gestellt waren sie dabei von allem Umgange, wodurch sie Bildung sich hätten aneignen können, — selbst vom Umgange mit ihren eigenen männlichen Verwandten. Traf man sie je einmal mit ihren Ehegatten oder Söhnen an einem Tische speisen, so war dieses eine seltene Erscheinung; keine ehrbare Frauensperson — verheirathet oder Mädchen — würde Theil genommen haben an einem Mahle, welchem fremde Männer angewohnt hätten. Uebrigens bildeten eine Hauptbeschäftigung der Frauen Putz und Toilette, wobei die Schminke, selbst auch bei jüngeren Frauen, Nachhilfe zu leisten hatte.

Dieser Bedeutungslosigkeit der verheiratheten Frauen gegenüber suchte man, was man bei diesen vermißte, bei den Hetären, welchen in der Regel höhere Bildung, ja selbst Interesse an den politischen Verhältnissen inne wohnte, deren Einfluß selbst auf die Leitung der Staatsangelegenheiten sich häufig geltend machte.

M. s. Stobaeus serm. 66. — Meiners verm philos. Schriften Thl. 1. — Nitsch Beschreibung des häuslichen, sittlichen rc. Zustandes der Griechen. Th. I. S. 424 fg.

[2]) Jakobs Abhandlungen über Gegenstände des Alterthums. Leipzig 1830. Bd. I. S. 215 fg.

Forthin aber erhielt das Gesetz die Würde der Ehegattin gegenüber der Hetäre; bei den Athenern war nur mit einer ἀστὴ καὶ ἐγγυητὴ ein connubium denkbar, blos aus letzterem bildete sich die bei den Griechen für den Familienverband so einflußreiche väterliche Gewalt. Das Unterscheidende in Betreff der Form der ehelichen Verbindung bildete nebenbei die προὶξ (dos) [1]. Jede nicht in gesetzlicher Form Verbundene erschien als ἑταῖρα oder gar als παλλακισ, [2]) wer aus einer solchen erzeugt worden, war νόθοσ. [3])

Die Gattin zeichnete sich bei den Griechen durch das Zartgefühl gegenüber ihrem Gatten aus; das Gesetz gab ihr in früherer Zeit das Recht der Anklage und Scheidung, wenn Letzterer durch Untreue sich verging, es gehörte jedoch damals zu den selteneren Fällen, daß von diesem Rechte Gebrauch gemacht ward. [4])

Auf die Entführung einer freien Frauensperson oder Verübung von Gewalt an derselben zum Zwecke der Verunkeuschung mit ihr stund schon nach einem Gesetze Solons [5]) die Strafe von 100 Drachmen, [6]) welche später auf 1000 Drachmen erhöht ward; und wer sich solche Vergewaltigung zu Schulden kommen ließ, hatte überdieß die privatrechtliche Verbindlichkeit, die Vergewaltigte zur Ehegattin zu nehmen. [7])

In Lacedämon, wo alle Staatseinrichtung blos auf das Verhältniß der Wehrhaftigkeit zum Kriege berechnet war, stunden die

---

[1]) Isaeus supra Pyrrhi hered. pag. 41.

[2]) Wie fein der Grieche hierbei unterschied s. m. in Orat. in Neaeram Demosth. V. 191.

[3]) Demosth. adv. Macartatum IV. 171. Das Wort σκότιοσ (ursprünglich: dunkel) war der allgemeine Ausdruck für unehelich Geborne, gleichwie απάτορεσ im Gegensatze des παισ γνησιοσ oder ἰδαγενησ; — μηταζενοσ bezog sich auf Kinder, erzeugt mit einer Nichtbürgerin; — παρθέναιοσ ist gleichbedeutend mit Jungfrauenkind.

[4]) M. s. Matter über den Einfluß der Sitten auf die Gesetze und der Gesetze auf die Sitten übers. v. Buß Freiburg 1833. S. 166.

[5]) Plutarch. in Solone pag. 91.

[6]) Etwa 42 fl. 30 kr. nach bayer. Währung, da 1 Drachme = $25\frac{1}{2}$ kr.

[7]) Dahin spielen Plaut. Aulul. act. IV. Sc. 10, v. 62 u. Terent. in Adelph. act. IV. Sc. 7, v. 6 Seq. dann act. IV, Sc. 5, v. 51 an.

Sittlichkeitsgesetze im Hintergrunde. Wer in späterem Alter mit einem jungen Mädchen sich verehelicht hatte, konnte nach der Hand unbedenklich kräftige Jünglinge zum Ersatze für eigene Unfähigkeit wählen. Dem Manne, welcher gegen seine Ehefrau Widerwillen fühlte, war es gestattet, sofern er glauben mochte, mit eines Andern Ehefrau kräftige Kinder zu erzeugen, deren Ehemann anzugehen, ihm solche zur Erzielung kräftiger Nachkommenschaft auf einige Zeit zu überlassen. [1]) Uebrigens bedrohte ein Gesetz Lykurgs die Entehrung einer Jungfrau mit der Todesstrafe [2])

Ein anderes Bild tritt in jenen griechischen Staaten hervor, wo Handel und Luxus ihren unvermeidlichen Einfluß äußerten. So zeigte sich in Korinth, dieser durch Reichthum und Ueppigkeit berühmten Stadt, grell das Verhältniß in Betreff feilen Geschlechtsgenusses. Oeffentliche Frauenspersonen genossen das Vorrecht, als Priesterinnen der Aphrodite die Huldigungen der Stadt dieser Göttin in deren Tempel darzubringen. Der Eifer für Feier der Aphrodisien bemächtigte sich bald auch der ehrbaren Frauen, welche den Buhlerinnen nicht nachstehen wollten, und ungestörter Freiheit im Geschlechtsgenusse sich dahin gaben. [3])

Was die bürgerlichen und politischen Verhältnisse der νόθοι bei den Griechen im allgemeinen angeht, so traten bezüglich ihrer seit Euclydes als Archont die Gesetzrevision ausgeführt hatte, nach der Gesetzgebung Athens bedeutende Beschränkungen ein. [4]) Sie

---

[1]) Xenophon de rep. Laced. cap. 1.

[2]) Meurs. miscell. Lacon. lib. 2. cap. 3.

[3]) Athenaeus deipnosoph. lib. XIII. cap. 32.

[4]) Demosthen. in Macartatum pag. 607.

In späteren Zeiten hieng das Verhältniß der unehelich Erzeugten in Betreff ihrer bürgerlichen Stellung im Staate von mancherlei Einflüssen ab. So sieht man aus Aristoteles Polit. lib. VI. cap. 4., daß man mitunter ihnen die Bürgerrechte zukommen ließ, lediglich um unter ihrer Mitwirkung den politischen Kampf gegen die emporstrebende Aristokratie besser durchführen zu können. Dagegen lag aber auch bald wieder der Fall vor, wo man sie von den Bevorzugungen in Betreff der bürgerlichen Rechte zurückdrängte, wie man sie insbesondere einst in Athen von den Rechten eines Bürgers ausgeschlossen

konnten nicht Theil nehmen an Familienopfern, ebensowenig an den gottesdienstlichen Feierlichkeiten der Zunft. [1]) Das außereheliche Kind hatte keine erbrechtlichen Ansprüche am Nachlasse des Vaters, [2]) dagegen auch keine Verbindlichkeit, seinen angeblichen Erzeuger, wenn derselbe im Alter außer Verhältniß, sich selbst zu ernähren, kam, zu alimentiren. [3])

Selbst in Ansehung der Fähigkeit, durch letztwillige Verordnung zu erwerben, lag Beschränkung vor. Dem unehelichen Sohne sollte vom Vater nur bis zu 5 Minen letztwillig hinterlassen werden dürfen. [4])

In späteren Zeiten scheint die der unehelichen Geburt anklebende Makel sich verloren zu haben. [5])

Als tiefste Stufe der Entsittlichung stellte sich übrigens bei den Griechen die unzüchtige Knabenliebe [6]) (*καταπυγοσύνη* — *κιναιδία* — *παιδεραστια*) dar, welche sowohl bei den Doriern, insbesondere zu Creta, [7]) als selbst in Spar-

---

hatte, als es sich um Vertheilung eines aus Aegypten überkommenen Getreides handelte, indem, sofern man sie mitgezählt hätte, der Antheil der wirklichen Athenienfischen Bürger verringert worden wäre.

[1]) Isaeus *περὶ τ. φιλοκτημ. κλήρου* p. 61.

[2]) Der Scholiast zu Aristophanes *ὄρνιθεσ v.* 1648 u. 1660. — M. s. a. Potteri archaeol. Graec. lib. 4. c. 15.

[3]) Plutarch. in Solone p. 90, wo sich auf die Authorität des Heraclides Ponticus berufen wird.

[4]) Der Scholiast zu Aristophanes *ὄρνιθεσ v.* 1653.

[5]) Darauf wird von Euripides in dessen Orestes hingedeutet, wann er sagt:

μάτην δέ θνητοί τουσ νόθουσ φευγουσιν ἄρα
παῖδασ φυτεὺειν. ὃσ γὰρ ἂν χρησςὸσ φυῆ
Ου τὀ ονομ' ἀυτȣ̃ τὴν φύσιν διαφθέρη.

(vanum est, quod adeo serene progeniem notham plerique metuunt; siquis est recta indole, non mutat hujus vocis ingenium sonus.)

[6]) M. s. M. H. E. Meier in Ersch. u. Grubers Encyclopädie. Sect. III. Bd. 9. S. 150 fg.

[7]) Plutarch. de puer. educ. c. 14. — Plato de leg. I. 636. — Auch bei den alten Persern finden wir diese Art der Geschlechtsverirrung. M. s. Herodot I. 135. — Sextus Empiric. P. 1. §. 152.

ta,[1]) ingleichen bei den Eleern und Böotern,[2]) vorzüglich aber in Athen[3]) sich verbreitete, so daß in letztgedachter Stadt sogar eine Art Gewerbe[4]) hieraus sich bildete, von welchem eine Steuer[5]) (πορνικὸν τελοσ), verpachtet jährlich vom Rathe der Fünfhundert, erhoben ward.

Die Strenge der Gesetze war wohl in den frühesten Zeiten des Freistaates gegen diese Entsittlichung eingeschritten, wie denn in Sparta hierauf die Strafe[6]) der Entehrung, der Verweisung, ja in gewissen Fällen des Todes gesetzt war, und in Athen auf den Mißbrauch eines freien Knaben durch einen Sclaven gemäß einem Gesetze Solons[7]) die öffentlich zu vollziehende Strafe von 50 Peitschenhieben stund, auch nach späterer gesetzlicher Bestimmung[8]) das sich Hingeben für jenes Laster gegen Lohn auf Seite eines Volljährigen die Entziehung des Bürgerrechts, insbesondere der Fähigkeit, Mitglied der Volksversammlung, des Senats, des Gerichtshofes zu werden, ja des Rechts als Redner aufzutreten, zur Folge hatte, — allein mit der Zunahme der Entartung der Volkssitte ward die Wirksamkeit dieser Gesetze in den Hintergrund gestellt.

Daß diese Art der Unsittlichkeit auch dem mit den Griechen verwandten Stamme der Macedemonier nicht fremd blieb, bewähret sich in dem Umstande, daß selbst die Könige Archelaus, Philipp und Alexander mit derselben ihren Ruhm befleckten.[9])

§. 5.

In verschiedenartigen Phasen bildet sich das Bild der Sitten der **Römer** in Hinsicht des Sinnes für Heiligkeit der Ehe und

---

[1]) Cicero de republ. IV. 4. — Plutarch. amator. narr. 3.

[2]) Plato sympos. p. 182. — Cicero de republ. IV. 4.

[3]) Plato a. a. O. p. 192. — Aristoph. Plut. 153. — Aeschin. p. 159.

[4]) Athenaus p. 112. = Maximus Tyr. XXV. 4.

[5]) Aeschin. p. 134.

[6]) Aelian. III. 12. — Xenoph. de rep. Lac. II. 13.

[7]) Aeschines contra Timarch. p. 147. — Plutarch. Solon. I. erot. 4.

[8]) Aeschines a. a. O. p. 44. — Demosth. contr. Androt. bis 13.

[9]) Aelian. V. Hft. II. 21. — Athenaeus 603. a. — Plutarch. Alex. 67. — Curt. X. 1. 25.

Fern Sichhalten von den Ausschweifungen bezüglich außerehelichen Geschlechtsgenusses je nach den Abstufungen von der Epoche der Kindheit des Volkes bis zu den Zeiten, wo in Ueberfeinerung durch asiatischen Luxus es sich überlebt hatte.

Heilige Scheue bewahrte das in seiner Kindheit aufstrebende römische Volk [1]) vor dem Abwege, statt keuscher Ehe das lockere Verhältniß der Concubinatverbindung vorzuziehen. [2])

Der gottesdienstliche Cultus bestärkte und erhielt auf lange hin diese Richtung des Volkssinnes. Die Errichtung der Tempel der Fortuna matronarum [3]) wie des sacellum pudicitiae patriciae wie plebejae [4]) geben den Beleg hiefür.

Streng hielt man darauf, daß nicht von unberechtigter Hand ein Opfer darin dargebracht ward; blos ehrbare Frauen wurden hierbei zugelassen, und es war sogar Wittwen, welche zur 2ten Ehe geschritten waren, nicht gestattet, in diesen Tempeln Opfer darzubringen.

Furcht vor der Schande, von der Befugniß der Opfergabe in jenen Tempeln und von den Festen Juno's — der Beschützerin der Ehen [5]) — ausgeschlossen zu werden, und kindliche Scheue vor dem Zorne der vielgewaltigen Göttin erhielt anf lange Zeiten die Heiligkeit der Ehen, und es zeugt immerhin noch von regem Sinne für Sittenreinheit, daß die von dem rechten Pfade

---

[1]) Gleiches Verhältniß waltete bei den Nachbarvölkern Roms ob, und wenn Theopompus die Tyrrhaner (einen Stamm der Etruscer) als schon in frühesten Zeiten durch schamlose Unsittlichkeit sich auszeichnend schildert, so mag sich bei der Unsicherheit seines historischen Vortrags allerdings die Ansicht Niebuhrs (in seiner röm. Geschichte Th. I. S. 95. 96.) rechtfertigen, daß bei seiner Schmähluſt und leichtsinnigen Erzählungsgabe wenig Glauben diesem beizumessen, und höchstens soviel anzunehmen sey, daß einige wenige der vornehmeren Etruscer, durch Reichthum üppig geworden, und auf Straflosigkeit bauend, solcher Ueppigkeit sich überlassen haben mögen.

[2]) Heineccius ad leg. Jul. et Pap. Popp lib. 2. cap. 4. §. 3. pag. 163. Sq.

[3]) Dionys, Halicarn. antiquit. rom. libr. VIII.

[4]) Livius lib. X. cap. 23.

[5]) Daher pro. uba genannt.

Abweichende in der Venus verticordia — der Sinnesänderin — die Vermittlerin für Einlenkung auf die Bahn der Sittlichkeit erachtete. [1])

So lange noch Sitteneinfachheit vorlag, war die Ehe ein Band, welches nie entheiligt wurde; bis zum Jahr 520 nach Roms Erbauung war Ehescheidung ein unerhörtes Ereigniß, [2]) und es bleibt wohl beachtenswerth, daß schon zu Numa's Zeiten der allgemeine Abscheu gegen Frauenspersonen, welche sich als Concubinen unerlaubtem Geschlechtsgenusse ergaben, durch ein Religionsgesetz sanktionirt ward.

Wenn eine Person bezeichneter Art in dem Tempel der Juno den Opferheerd derselben berührte, so mußte sie der beleidigten Göttin ein Sühnopfer mit einem Lamme bringen. [3])

Feile Frauenspersonen waren selbst von der Gesetzgebung in gewisser Beziehung zurückgedrängt; so insbesondere wurden sie zu

---

[1]) Valer. maxim. lib. VIII. cap. 15. Nr. 12.

[2]) Valer. maxim. lib. II. cap. 1. Nr. 4 und Gellius noct. att. lib. IV. cap. 3, ferner lib. XVII. cap. 21 erwähnen, der Ehescheidung des Calvisius Ruga, die in obengenanntem Jahre sich ereignete, als die erste, welche bei dem röm. Volke vorgefallen war.

In grellem Contraste bietet sich die später allgemein gewordene Ehescheidungslust, von welcher Juvenal satyr. VI. v. 20 spricht: sic fiunt octo mariti quinque per autumnos; — gleich grell abstechend von den Zeiten Seneca's, welcher in seiner Schrift: de beneficiis III. 16 anführt: non Consulum numero sed maritorum annos suos computant. In noch stärkerem Gegensatze stünde freilich die immer sich steigernde Sucht nach Veränderung zu Hieronymus Zeiten, welcher als Beleg dessen (oper. Tom. I. pag. 90 ad Gerontiam) eines Mannes erwähnt, welcher die Leiche seiner 25ten Frau begleitete, die aber vor der Verehelichung mit ihm selbst schon 22 Männer zur Erde hatte bestatten lassen.

[3]) Gellius noct. att. lib. IV. cap. 3, gibt das betreffende Gesetz Numa's in der Art: Pelex asam Junonis ne tagito; si taget, Junoni crinibous demissis arnum feminam caidito. cf. fr. 144. D. de verb. signif. 50. 16. M. s. Herm. Cannegieter diss. ad legem Numae Pompilii de ara Junonis pellici non tangenda. Lugd. Batav. 1743. cap. 3 (in D. Fellenberg jurisprud. antiq. Tom. I. Nr. VI. pag. 331 Seq.

denjenigen gerechnet, deren Zeugniß im allgemeinen als verdächtig anzunehmen sey. [1])

Wie indessen das römische Volk, seiner kindlichen Einfachheit entwachsen, durch Krieg und Unterjochung fremder Völker mit den Ueppigkeiten und Entartungen der Unterjochten vertraut geworden war, verlor sich der lang bewahrte Sinn für keusche Sitte; in Vergessenheit kam die frühere Strenge, wornach zum Opferfeste der Juno keine Unentweihte zugelassen wurde; [2]) schon die Zeiten der Republik boten so manchfache Belege dafür, daß mit dem letzten carthagischen Kriege [3]) die Ueppigkeit in Rom raschesten Schrittes eindrang, und tiefe Entartung zeigte sich im Kampfe der republikanischen Stürme. [4]) Einen Beleg dafür, daß die Festigkeit des Ehebandes bereits zu den Zeiten der Republik zu Grabe gegangen war, finden wir in dem Umstande, daß selbst Marc. Port. Cato (Uticensis) seine Gattin Marcia an seinen Freund Hortensius überließ. [5])

Blos justae nuptiae verliehen übrigens schon nach ältesten Gesetzen die patria potestas über die Kinder. Wer seine Herkunft nicht aus ehelicher Verbindung ableiten konnte, war naturalis, mit welcher Benennung auch die mit einer Sclavin erzeugten

---

[1]) Das fr. 3. §. 5 D. de testibus (22. 5.) bestimmte: Lege Julia de vi cavetur: ne hac lege in reum testimonium dicere liceret, . . . quae palam quaestum faciet feceritve; . . . nam propter notam et infamiam vitae suae admittendae non sunt ad testimonii fidem.

[2]) Livius cit. lib. X. cap. 23: „vulgata dein religio a pollutis nec matronis solum, sed omnis ordinis foeminis, postremo in oblivionem venit.“

[3]) Vellej. Paterc. hist. rom. lib. II. cap. 1: „remoto Carthaginis metu non gradu, sed praecipiti cursu a virtute descitum, ad vitia transcursum . . . . . ab armis ad voluptatem. Publicam magnificentiam secuta privata luxuria est.“

[4]) Sallust. Catilina cap. 13: „Cubido stupri, ganeae ceterique cultus incesserat; viri pati muliebria, mulieres pudicitiam in propatulo habere . . . haec juventutem, ubi familiares opes defecerant, ad facinora incendebant.“

[5]) Haken in Ersch und Grubers Encyclopäd. Sect. I. Bd. 15. S. 378.

Kinder belegt wurden; [1]) die Rechtsverhältnisse des naturalis waren wie jene des νοϑὸσ der Griechen. [2]) Mitunter gebrauchte man auch den Ausdruck: spurius [3]), als gleichbedeutend mit vulgo quaesitus, cujus pater incertus, et quasi σποράδην conceptus. [4])

Wer öffentlich mit seinem Körper Gewerbe trieb, war der Verachtung Preis gegeben; [5]) Personen der Art waren durch das

---

[1]) Fr. 3. pr. D. de liberali causa (40. 12.) — Fr. 38. D. de rebus auctor. judic. (42. 5.)

[2]) Quinctil. lib. III. cap. 8.

[3]) Der in cap. 10 §. 6. X. de renunt. (1. 9.) vorkommende Ausdruck: „manzeres" ist nicht römischen Ursprungs, sondern leitet sich aus dem Hebräischen her, und ward erst in späteren Zeiten, mitunter als gleichbedeutend mit spurius gebraucht. M. s. Caelius sedul. IV. 256; — Fortun. Venant V. 5. 75.

[4]) §. 12. Instit. de nuptiis (1. 10.) — Fr. 4. D. unde cognati (38. 8.) — Fr. 23. D. de statu homin. (1. 5.) — Const. 6. Cod. soluto matrim. (5. 18.)

[5]) Brissonius de verb. signif. Lipsia 1721. p. 624 gibt den Unterschied zwischen meretrix und postibulum dahin an: inter meretricem et prostibulum interest, quod meretrix honestioris loci est et quaestus. Nam meritrices a merendo dictae sunt, quod copiam sui tantummodo noctú facerunt; — prostibula, quod ante stabulum stet, quaestus diurni et nocturni causa.

Sonderbar erscheint es, wenn die Glosse (ad part. I. dist. 34. can. 16. Decret. Gratian.) in mißdeutender Beziehung auf Genesis 32. v. 27 u. 28 Meretrix diejenige nennt, quae plures quam 23,000 hominum admisit.

Im mittleren Latein bediente man sich auch statt meretrix des Ausdrucks: „curia" (entnommen aus dem griechischen Worte: κυρια, Gebieterin.)

Der Ausdruck: „pellex", — wie auch in fr. 144 D. de verb. signif. (50. 17.) angegeben, von dem griechischen παλλακὴ sich ableitend, — nahm seine Richtung mehr dahin, als gewissermassen mit concubina gleichbedeutend. M. s. Brissonius de verb. signif. Lips. 1721. pag. 780.

Selbst dem Griechischen ἑταῖρα nachgebildet kommt mitunter das Wort: „amica" als synonim mit pellex — concubina — vor.

Gesetz für ehrlos erklärt, [1]) und ebendeßhalb erging durch die lex Julia et Pappia Poppaea ein Gesetz, wornach es den Senatoren [2]) und deren Kindern untersagt war, eine Person zur Ehe zu nehmen, welche Jedermann Preis gewesen; selbst jedem ingenuus war verboten, gewisse durch ihr unzüchtiges Leben veröffentlichte Personen zu ehelichen; [3]) ja noch im Jahre Roms 610 versagte Quintus Metellus als Praetor in Rom einem gewissen Vetilius wegen dessen schmutzigen Gewerbes als Hurenwirth die bonorum possessio secundum tabulas. [4])

Lenones waren mit unmittelbarer Imfamie belegt, [5]) gleich den Histrionen, welche es, besonders in den Kaiserzeiten, in ihren, mit Sclaven und öffentlichen Dirnen aufgeführten obscönen [6]) Vorstellungen so weit trieben, daß sogar der in Ausschweifungen aller Art sich auszeichnende Tiber nicht umhin konnte, gegen sie einzuschreiten.

Selbst der Umgang mit einem leno führte zur allgemeinen Verachtung. [7])

In gleichem Verhältnisse befanden sich die Weiber, deren Geschäft im Betriebe einer Hurenwirthschaft bestund — lenae —;

S. fr. 144. D. allegat. de verb. signif. — fr. 35. D. de auro et argent. legat. (34. 2.)

[1]) Fr. 43. §. 4. D. de ritu nupt. (23. 2.) — Suetonius in Tiberio cap. 35 sagte von ihnen: foeminae famosae jure ac dignitate matronali exsolvuntur. M. s. Theod. Marzoll über die bürgerliche Ehre, ihre gänzliche Entziehung und theilweise Schmälerung. Gießen 1824. S. 181 fg.

[2]) Ulpian fragm. tit. 13. §. 1.

[3]) Gothofred. in nota 61 ad. leg. 44. §. 8. D. d. ritu nupt. (23. 2.) bezeichnet dahin: lenas a lenone manumissas — in adulterio deprehensas etc.

[4]) Valer. maxim. lib. VII. cap. 7. n. 7., wo als Grund angeführt wird, der Prätor habe allerdings Bedenken getragen, einem solchen Menschen, der sich von aller ehrbaren Lebensweise losgerissen, Rechte angedeihen zu lassen, welche blos dem tadellosen römischen Bürger zukommen könnten. M. s. auch Quinctil. declam. 385.

[5]) Fr. 4. §. 2. D. de his, qui notantur infamia (3. 2.)

[6]) Lactantius de vero cultu lib. 6. cap. 20.

[7]) Plautus curcull. act. 4. Scen. 2. v. 16. Seq.

auch für sie ist die Infamie gesetzlich ausgesprochen, [1]) und diese auf die in den Trinkstuben nebenbei feilgehaltene Personen — mulieres cauponariae — ausgedehnt. [2])

Um solche öffentliche Frauenspersonen von ehrbaren Frauen und Mädchen sogleich unterscheiden [3]) zu können, war jenen verboten, die stola, welche blos einer matrona oder unbescholtenen unverheiratheten Frauenzimmern erlaubt war, [4]) zu tragen, [5]) ebensowenig war ihnen die vitta [6]) gestattet, [7]) oder sich in einer Sänfte tragen zu lassen. [8])

Ihre Kleidung war dabei buntfarbig, [9]) und von leichtem,

---

[1]) Fr. 1. D. de his, qui not. infam. (3. 2.)

[2]) Const. 29. Cod. ad leg. Jul. de adult. (9. 9.) — S. Paulus recept. sentent. lib. 2. tit. 26. §. 11. und Jac. Gottfred. Comment. ad leg. 1. Cod. Theod. ad leg. Jul. de adult. tom. III. lib. IX. tit. 7.

[3]) Dieses Unterschiedes erwähnt Ulpian im fr. 15. §. 15. D. de injur. (47. 10.) wo er von einer vestis meretricia spricht. — S. a. Tertull. in libro de cultu foemin.

[4]) Fr. 23. §. 2. D. de auro argento legat. (34. 2.) M. s. Festus lib. 11. —

Die Stola der Matona war lang, und ging bis an die Knöchel.

[5]) Blos in der toga muliebris, welche übrigens ganz kurz war, durfte eine meretrix erscheinen; — S. Martial epigr. lib. II. epigr. 39 u. lib. X. epigr. 52. — Scheller sub voce. toga.

War eine Ehefrau wegen Ehebruchs verurtheilt worden, so mußte sie die stola ablegen, und zum Unterschiede von ehrbaren Frauen die toga anziehen. Juvenal satir. II. vers. 70. — Brissonius selecta ex jure civ. antiquit. lib. I. cap. 4.

[6]) Eine Art Haube, womit die Haare einer matrona zusammengehalten wurden.

[7]) Tibull. lib. I. eleg. 6. — Ovid. de Ponto lib. III. epist. 3. v. 51. 52.

[8]) Verbot des Domitian. M. s. Sueton. de Domit. — Dion lib. 58. — Seneca de remedio fortuit.

[9]) Gothofredus in nota 44. ad fr. 15. §. 15. D. de injur. — Bei den Syrakusern bestund ein Gesetz gegen den aufstrebenden Luxus, wornach ehrbare Frauen weder Schmuck von Gold noch Kleider von lebhaften Farben tragen durften; dieses war lediglich Frauenspersonen

durchsichtigen Zeuge [1]), ihre Schuhe roth; [2]) untergeordnet waren sie der Aufsicht der Aedilen, [3]) und lediglich unter der Bedingung, daß sie der Aufsicht derselben sich unterstellten, waren sie straflos. Man sah in ihrem elenden Gewerbe dann in der Infamie, welche sie von aller ehrbaren Gesellschaft fern hielt, und in Anlaß deren sie vom Gesetze [4]) für unfähig erklärt wurden, Zeugschaft in einer Untersuchung abzulegen, welche kraft der lex Julia de vi eingeleitet worden war, schon zur Genüge Bestrafung. [5]) Außerehelicher Geschlechtsgenuß von Frauenspersonen, welche von den Aedilen für ihren öffentlichen Erwerb Ermächtigung nicht hatten, unterlagen der Bestrafung

---

von öffentlichem Gewerbe gestattet. M. s. Athenaeus deipnosophist. lib. XII. cap. 6 — conf. Sam. Petit leges Atticae 1655. pag. 41. — Meursii them. Attic. I. cap. 6.

[1]) Seneca de adult. et meretr. cap. 2. — S. a. Varr. ap. Non. cap. 6. Nr. 4 et cap. 14. Nr. 1.

Der Sittenverfall gieng in der Kaiserzeit soweit, daß sie sogar nackt vor ihren Wohnungen sich zeigten. S. Juvenal. satir. VI. v. 122. — Horat. satir. lib. II. satir. VII. v. 48.

[2]) Laurentius de re vestiaria. c. 5.

[3]) Del Manzano ad leg. Jul. et Papp. Popp. in Meerman thes. jur. civ. et can. tom. V. pag. 311. — Heineccius in comm. ad hanc legem pag. 131. — Desid. Heraldi observ. et emend. cap. 33. (in Ottonis thes. jur. rom. Tom. II. pag. 1352 sq. Joh. Finestris Hermogenian. Tom. I. pag. 429 seq. — Andr. Rivini diss. de muliere quaestuaria. Vitemb. 1733.

In dieser Beziehung nahmen die Römer ihr Vorbild von den Griechen, bei denen ebenfalls die Markt-Richter — *ἀγορανόμοι* — sowie die polizeilichen Straßen-Aufseher — *ἀστυνόμοι* — die Aufsicht über die niedere Klasse der Freuden-Mädchen hatte. Justin. lib. 21. historiar. cap. 5.

[4]) Nemlich der unter August ergangenen lex Julia de vi, worüber das Fr. 3. §. 5 D. de testibus (22. 5.) Meldung macht.

[5]) Tacitus annal. lib. 2. cap. 85: Vestiliam, praetoria familia genitam, licentia stupri apud Aediles vulgasse, more inter veteres recepto, qui s a t i s p o e n a r u m adversus impudicas i n i p s a p r o f e s s i o n e **flagitii** credebant.

durch die Censoren.[1]) Einen eigenen bunten Anzug trugen die Unterhändler.[2])

Die lupanaria[3]) wurden in Rom auf gewisse Stadtdistrikte beschränkt,[4]) häufig befanden sie sich unter der Erde in gewölbten Wohnungen;[5]) indessen weiset schon der Umstand, daß solche öffentlichen Frauenspersonen ihre Namen ändern mußten,[6]) um der Familie Schande nicht zu vergrößern, auf die Mißachtung des besseren Theils des Volkes.

Im Ueberblicke der römischen Geschichte gewinnt man die Ueberzeugung, daß mit der Annäherung an die Kaiser-Zeit[7]),

---

[1]) Ferd. Walters Geschichte des röm. Rechts bis auf Justinian. Bonn 1840. S. 353. Nte. 175.

[2]) Tertullian. de spectac. c. 22.

[3]) Lupanar, sich herleitend, wie Lactant. lib. I. divin. instit. c. 20 aufklärt, von einer gewissen Acca Laurentia, quae fuit Faustuli uxor, et propter vulgati corporis vilitatem, Lupa inter pastores, id est meretrix nuncupata est; unde etiam lupanar dicitur. S. a. Hieronym. in chronic. Eusebii. Ebenso bemerkt Isidor lib. 19 etymolog. cap. 42: lupae meretrices sunt vocatae a rapacitate, quod ad se miseros rapiant et apprehendant.

[4]) Tertullian. ad uxorem lib. 2. cap. 6 nennt sie consistoria libidinum publicarum; dahin deutet auch der Ausdruck Suetons in Nerone cap. 27: institoria matronarum. — Lipsii excurs. ad Taciti annal. lib. 2. cap. 85. edit. Ernest. Tom. II. p. 606.

[5]) In fornicibus — m. s. Horat. satir. I. 2. v. 30 u. Juvenal III. dann XI. v. 171 — daher das Wort: „fornicatio". Ueber diesen Gewölben stund der Name der darin sich aufhaltenden Frauensperson. Andeutung dessen gibt die Stelle in Juvenal satir. VI. v. 123.

Vor der 9ten Stunde des Tages durften sie nicht für die Oeffentlichkeit seyn, daher die Bennung: „nonaria" s. Persius satir. I. v. 133.

An den brennenden Lampen oder Lichtern vor ihren Thüren erkannte man ihren Aufenthalt. S. Horat. satir. lib. II. satir. VII. v. 48. — Juvenal. satir. VI. v. 131. — Tertull. de spectac. cap. 22.

[6]) Plautus in Poenulo act. 5. scen. 3. v. 21.

[7]) Auch schon lange vor der Kaiser-Zeit war großes Verderbniß im Volke eingerissen. Ein auffallendes Beispiel dessen erwähnt Macrobius

besonders in Veranlassung des nach dem letzten punischen Kriege aus Afrika und Asien insbesondere aber aus Griechenland eingedrungenen Luxus die Scheue vor Heiligkeit des ehelichen Bandes sich immer mehr verlor, und selbst für die Jugend es ohne Schande war, Ausschweifungen im Geschlechtsgenusse sogar mit öffentlichen Frauenspersonen sich hinzugeben, so, daß selbst ein Cicero [1]), ja ein Cato Censor [2]) nicht mißbilligend deßhalb sich äußerten. Die Eigenschaft der Virginität sank selbst bei der Sklavin in sittlicher wie rechtlicher Beziehung zur Nulle herab.

Zur Zeit des Julius Cäsar und des August nahm der Hang zur Unbeschränktheit und die Scheue vor der Ehe so überhand, daß man durch die lex Julia und Pappia Poppaea mit Strafen gegen erstere und mit Belohnungen für die sich zur Ehe Bequemenden einzuwirken für nothwendig fand. Die lex Julia — nächst den 12 Tafeln die wichtigste lex, ergangen 757 post urb. cond. (im Jahre 7 nach Christus) — und die lex Pappia Poppaea — erlassen 5 Jahre später — erklärten sogar Testaments-Erbschaften und Legate zum Beßten des Aerars für den coelebs als verloren; und es ward durch förmliches Gesetz jede noch nicht 60 Jahre alte Mannsperson, sowie jede noch nicht 50 Jahre alte Frauensperson, als sich zu verehelichen verbunden, erklärt, widri-

---

in seinen Saturnal. lib. II. cap. 12 aus der Zeit des Jahres 593 nach Roms Erb., wo er eben kein empfehlendes Bild des Benehmens der Richter damaliger Zeit in den öffentlichen Gerichts-Sitzungen giebt, und unter anderem erwähnt: ludunt alea, studiose unguentis delibuti, scortis stipati.

[1]) Cicero in oratione pro Marc. Coelio cap. 20: siquis est, qui etiam meretriciis amoribus interdictum juventuti putet, est ille valde severus, negare non possum: sed abhorret non modo ab hujus saeculi licentia, verum etiam a majorum consuetudine atque concessis; quando enim hoc non factum est? quando reprehensum? quando non permissum? quando denique fuit, ut, quod licet, non liceret? — Wer erinnert sich hierbei nicht an eine ähnliche Stelle in Terent. in adelphis act. 1. sc. 2. v. 21: non est flagitium, mihi crede, adolescentulum scortari?

[2]) Horat. satir. libr. I. sat. II. vers. 31—34.

genfalls die allerdings harten Nachtheile, welche für Unverehelichte aus bezeichneter Altersklasse ausgesprochen wurden, einzutreten hatten. [1])

Schon unter Tiber gaben sich selbst vornehme römische Frauenspersonen solchem feilen Gewerbe hin, und man sah sich veranlaßt, durch Senatus-Consulte diesem Mißstande zu steuern. [2]) Eine ehrenwerthe Ausnahme macht die, jedoch nur kurze, Regierung des Kaiser Nerva, welcher umsichtig für Sittenreinheit besorgt war, so, daß derselbe sogar ein unter den Consuln Verannius und Pompejus Gallus ergangenes Senatus-Consult, wornach die Ehe mit des Bruders Tochter erlaubt war, wieder aufhob. [3]) Je mit der Verdorbenheit der Kaiser hielt aber die Degeneration des römischen Volks [4]) gleichen Schritt. Es verabscheute es sogar Kaiser Caligula, [5]) welcher selbst in seinem Pallaste ein lupanar für Jedermanns Zutritt errichtete, [6]) nicht, den öffentlichen Dirnen eine Abgabe

---

[1]) Suetonius in August. cap. 34.

[2]) Tacitus annal. libr. II. cap. 85: gravibus senatus decretis cautum, ne quaestum corpore facerit, cui avus aut pater aut maritus eques Romanus fuisset.

[3]) Dio Cassius lib. 68. cap. 2. — Cujac. observ. lib. 13. cap. 16. — Noodt observ. jur. civ. lib. II. cap. 5.

[4]) Wem fällt nicht auf, daß schon Juvenal. Satyr. II. vers. 37 fragen mußte: ubi nunc lex Julia dormis? Man konnte damals von Rom sagen, was Curtius (I. V. c. 1.) von Babel: „nihil urbis ejus corruptius moribus, nec ad irritandas illiciendasque imimmodicas voluptates instructius.“

[5]) Caligula war der erste, welcher von solchem schändlichen Gewerbe eine Abgabe einheischte. M. s. Gundling Sammlung kleiner deutscher Schriften und Anmerkungen als Anhang zu den Gundlingian. Halle 1737. S. 444.

[6]) Suetonius Caligula cap. 40: Ac, ne quod manubiarum genus expereretur, lupanar in palatio constituit, distinctisque et instructis pro loci dignitate compluribus cellis, in quibus matronae ingenuique starent, misit circum fora nomenclatores ad invitandos in libidinem juvenes senesque, praebita advenientibus pecunia foenebri, appositisque, qui nomina palam subnotarent, quasi adjuvantium Caesaris reditus.

auf ihren Erwerb — Hurenzoll — aufzulegen, [1]) und es verblieb diese Abgabe zu ärarialischem Vortheile, bis Alexander Severus die Verwendung dieser Einkünfte nicht in das aerarium, sondern zu Reparaturen des Amphitheaters, des Circus ꝛc. ꝛc. überwieß. [2]) Noch bestund unter Marc. Antonin. Philosoph. nach Zeugniß des Justinus Martyr [3]) diese Abgabe; und daß auch unter Constantin dem Großen die Erhebung derselben fortwährte, ist aus const. 1. Cod. Theod. de lustrali collat. zu ersehen. [4]) Erst unter den Kaisern Theodos und Valentin (J. 428) wurde diese Abgabe (meretricium) abgeschafft. [5])

Zu Ulpians Zeiten ging die Entsittlichung der vornehmeren Klasse der Römer soweit, daß Bordelle sogar in den Behausungen vieler Personen vom Stande [6]) gehalten wurden, und der Hausbesitzer ohne Scheue aus der Verpachtung derselben Gewinn zog. [7])

Der üppige Sinn des im Verlaufe der Kaiserzeit immer mehr ausgearteten Römers wußte sogar die Ausschweifungen im Geschlechts-Genusse den großen Gastmälern und dem damit, zur Anregung erneuerter Eßlust verbundenen, Gebrauche der Bäder anzuknüpfen, was unter dem Kaiser Heliogabel [8]) seine höchste Ausbildung erhielt.

---

[1]) Sueton. l. c. cap. 40: „exigebantur . . . ex capturis prostitutarum, quantum quaeque uno concubitu mereret.

[2]) Lampridius Alex. Sever. 24: vetuit lenonum vectigal et meretricium et exoletorum in sacrum aerarium inferri, sed sumtibus publicis ad instaurationem theatri, circi, amphitheatri et aerarii deputasse.

[3]) Justinus Martyr in seiner apologia II. edit. Grab. Oxoniens. pag. 55.

[4]) Cf. Jac. Gothofred in not. ad hanc constitut.

[5]) Const. ult. Cod. de spectacul. (11. 40.) — Jac. Gothofred. in comment. ad leg. 1. Cod. Theod. de lustrali collat. tom. 5. pag. 4. ed. Ritter. — Jos. Finestres in Hermogen. pag. 430.

[6]) In multorum honestorum virorum praediis lupanaria exercentur erwähnt Ulpian in Fr. 27. §. 1. D. de hered. petit. (5. 1.)

[7]) Ulric. Huber eunomia jur. rom. ad leg. 27 cit. pag. 285.

[8]) Lamprid. in Heliogab. c. 30 erwähnt von diesem Kaiser: exhibuit aliquando et tale convivium, ut haberet viginti et duo fercula ingentium epularum, sed per singula lavarent, et mulie-

Kein erfreulicheres Bild tritt dem unbefangenen Geschichtsforscher aus den Zeiten der späteren Kaiser entgegen. Wohl wirkten mehrere der christlichen Kaiser durch selbstiges Beispiel und strengere Handhabung der schon zu Augusts Zeiten ergangenen, aber im Verlaufe außer Beachtung gekommenen Gesetze, indessen schwer hielt es forthin, dem tief eingewurzelten Sitten-Verderbnisse der damaligen Hauptstadt der Welt — Roms — und später Constantinopels, wo die Ueppigkeiten asiatischer Ueberfeinerung sich vereinten, zu steuern. Ein treues Gemälde des unter Justinion noch vorgelegenen Sitten-Zerwürfnisses, welches besonders in der Residenzstadt Constantinopel überhand genommen hatte, gibt die Novelle 14 (vom Jahre 535 n. Chr. G.). Man ersieht aus dieser Constitution, daß die Kuppler und Kupplerinen Mädchen selbst unter 10 Jahren für die Oeffentlichkeit feil hielten, daß sie mit List aller Art unter Einwirken auf Sinnlichkeit und Putzsucht arme junge Mädchen vom Lande in die Residenzstadt lockten, und ihre Umstrickungen weithin auf die ganze Umgegend ausdehnten.

Verwundern kann es hierbei nicht, daß auch die geschlechtliche Verirrung der Päderastie,[1]) welche übrigens schon in den Zeiten des römischen Freistaates, gleichwie bei den Tyrrhenern[2]) sich bemerkbar machte,[3]) wuchernden Boden in dem allgemeinen Sittenverderbnisse Roms in späteren Kaiserzeiten fand, wo dieses

---

ribus uterentur, et ipse (Heliogabulus) et amici cum jurejurando, quod efficerent voluptatem . . . . Sic unum convivium vix uno die finitum est, quum et lavarent per singula fercula et mulieribus uterentur. — Wahrlich ein grell abstechendes Bild gegen die in den Zeiten der Republik festgehaltene Sitte, wornach der zarte Sinn für Decenz noch soweit ging, daß man es für unanständig hielt, wenn der Vater mit seinen Kindern, der Schwiegervater mit seinem Schwiegersohne zusammen sich badete, und die Geschlechter beim Bade stets getrennt waren.

[1]) M. s. M. H. E. Meier in Ersch. u. Grubers Encyclopädie. Sect. III. Bd. 9. S. 151 fg. Note 21.

[2]) Athenaeus XII. 517.

[3]) Dionys. Halic. exc. p. 2336. ed. Reisk. Valer. Max. VI. 19. 10. 17. — Cicero pro Milone 21. — Suidas in Γαιοσ Λαιτώριος.

moralische Uebel in seinem ausschweifendsten Charakter der alten Sittenstrenge,[1]) ebenso aber auch der dasselbe verpönenden lex Scatinia[2]) und der lex Julia[3]) spottete, weil selbst die Kaiser durch das grellste Beispiel der Entsittlichung in dieser Beziehung sich auszeichneten, ein Julius Caesar[4]) sich durch sein strafbares Verhältniß mit dem Bithynischen Könige Nikomedes herabwürdigte, — ein Tiberius, blos dem Sinnengenuß zu Capreae ergeben, ganze Schaaren in der Entartung versunkener Personen — greges exoletorum[5]) — zu seiner Umgebung daselbst hatte,[6]) — ein Caligula in dem schändlichsten Verhältnisse zu M. Lepidus stund, ja sich nicht scheute, Jünglinge, welche ihm als Geißel gestellt waren, zu seinen niedrigen Zwecken zu mißbrauchen,[7]) ein Nero[8]) der Nachwelt das bisher Unerhörte der förmlichen Antrauung mit einem Freigelassenen (Doryphorus, später auch mit Sporus) hinterließ, Kaiser Otho[9]) und Domitian nicht frei von diesem Laster waren, und sogar auch der Namen eines Trajan,[10]) ja selbst Hadrians[11]) hier unrühmlichst erwähnt werden muß — endlich ein Heliogabulus[12]) als ein Scheusal in dieser Hinsicht sich auszeichnete, — man sogar

---

[1]) In den frühesten Zeiten Roms stund die Todesstrafe darauf. M. s. Valer. Max. VI. 1. 7. 9. 10. 11. — Walter röm. Rechtsgeschichte. Bd. 2. §. 773. Nte. 124.

[2]) Cicero ad famil. VIII. 12. 14. — Auson. epigr. 89. —

[3]) Die lex Julia wollte gleiche Strafe, wie jenes des Stupr. M. s. Fr. 34. §. 1. D. ad leg. Jul. de adulter. (48. 5.) — Paul. sent. rec. II. 26. §. 13. — Collat. leg. Mos. V. 2.

[4]) Sueton. Caesar 49.

[5]) Cicero Mil. 21. — Martial. III. 80 8. Bei Petron kommen sie auch unter der Benennung: „fratres“ vor. M. s. Petron. 9. 11. 25. 129. 133.; — ebenso bei Martial. II. 4. 3.

[6]) Sueton. Tiber. 43.

[7]) Sueton. 36. — Juvenal. II. 164. — Dio Cass. LIX. 11.

[8]) Sueton. Nero 28. 29. — Tacit. Annal. XV. 37. — Juvenal I. 62. — Dio Cass. LXII. 28.

[9]) Juvenal. II. 99.

[10]) Julian. Caesar. p. 311.

[11]) Spartian. Hadrian. 2. 14.

[12]) Ael. Lamprid. in Heliogab. V. 10. 12.

sich nicht scheuete, eine Steuer von dem exoletis zu erheben. Erst die christlichen Kaiser eiferten mit aller Strenge wider dieses unnatürliche Laster, indem Constantin es mit der Todesstrafe verpönte, und die Kaiser Valentinian d. J. und Theodosius dieses Verbot unter Androhung der Strafe des Feuers erneuerten. [1])

§. 6.

Ehrenvoll zeigte sich in frühesten Zeiten der Volkscharakter der Deutschen in Beziehung auf außerehelichen Geschlechtsgenuß. [2]) Keuschheit war die erste Tugend des unverheiratheten Frauenzimmers, wie des Weibes. Blos untadelhafter Ruf berechtigte zur Hoffnung, eheliche Versorgung zu erhalten. [3]) Ehebruch kannte man fast gar nicht; fürchterlich war dessen Strafe. [4]) Fester Charakter der Nation wirkte mehr, als anderswo die besten

---

[1]) Collat. leg. Mos. V. 3. — Const. 3. Cod. Theod. ad leg. Jul. de adult. — Const. 31. Cod. Justin. ejusd. tit.

[2]) Zeugniß dessen gibt Tacitus de moribus Germanor. cap. 19: septae pudicitiae agunt, nullis spectaculorum illecebris, nullis conviviorum irritationibus corruptae, literarum secreta ignorant.

Gleiche ehrenwerthe Erwähnung macht Caesar de bello gallico lib. 6. cap. 21 — ebenso Florus epitome rer. roman. III. cap. 3. und Valer. Maxim. lib. VI. cap. 1. — Caesar de bello gallic. VI. 15. —

M. s. überhaupt Salvian. de gubernat. Dei lib. 7. — Burggrave ad Conring. tract. de habitus corpor. German. causis pag. 154. — Gebauer vestigia jur. Germ. antiquissimi Diss. IX. p. 258. — Saxo grammat. histor. Dan. lib. 5. p. 88. — Resenius ad Voluspam v. 27. not. 6.

[3]) Tacit. loc. cit. „publicatae pudicitiae nulla venia; non aetate, non opibus maritum invenerit.“

[4]) Tacit. loc. cit. „paucissima in tam numerosa gente adulteria, quorum poena parentibus et maritis permissa. Accisis cricrinibus, nudatam, coram propinquis expellit domo maritus, ac per omnem vicum verbere agit.“

Gesetze. [1]) Heilig war die Ehe. [2]) Nicht entnervt durch jugendliche Genüsse zeigte sich die Kraft fortdauernd in der Nachkommenschaft. [3]) Langehin erhielt sich der Volkscharakter in dieser Beziehung. In tiefster Verachtung stund bei ihnen — in gleichem Maaße wie bei den Arabern — die Hure; [4]) als die gröbste Injurie galt die Beschimpfung mit dem Worte: Hurensohn — Kotzensohn [5]) — und es erklärt sich hieraus das alte deutsche Sprüchwort: [6]) „Wer eine Hure zur Ehe nimmt, der ist ein Schelm, oder wird zum Schelme werden.“

---

[1]) Tacit. loc. cit. „plusque ibi boni mores valent, quam alibi bonae leges.“

[2]) Tacit. loc. cit. „unum corpus, una vita, ne ulla cogitatio ultra, ne longior cupiditas.“

[3]) Tacit. loc. cit. cap. 20: „sera juvenum venus, ideoque inexhausta pubertas; ac robora parentum liberi referunt.“

[4]) Hure im Niedersächs.: Hore, Anglisächs: Hor, Dänisch: Hore, Schwed: Hora, Englisch: Whore, Finisch: Huora, möchte sich weniger, wie Frisch in seinem deutsch lat. Wörterbuch, Berlin 1741, und Adelung im grammat. crit. Wörterbuche der hochdeutschen Sprache, Leipz. 1743, dafürhalten, aus dem Griechischen: *Κορη* herleiten, ebensowenig, wie Wachter in seinem glossar german. Lips. 1737 näher darzulegen versucht, aus dem Niedersächsischen Worte: heuren, soviel als: miethen, da den alten Deutschen eine Miethe der Art fremd war, — als wie von dem altdeutschen Worte: „Hor“ (Koth, Schmutz) seine Abkunft haben, wornach eine Hure, oder, wie man auch in frühesten Zeiten schrieb, Huore, Hore soviel als eine beschmutzte, befleckte Weibsperson. Erst aus späterer Zeit vernimmt man den gleichbedeutenden Ausdruck: Hübscherin, mitunter auch: „gemeine Frau“ und den von letzterem Worte sich herleitenden Ausdruck: Frauenhaus (franz. Boucan-Bordell, das wahrscheinlich von dem deutschen: Bord (Haus) im Diminutive abstammt.)

[5]) Kotze gleichbedeutend mit meretrix; Kotzensun und Bankhart (Bankert) trägt schon das alte Glossarium von 1482 als synonyme Worte vor.

[6]) Eisenhart, Grundsätze des deutschen Rechts in Sprüchwörtern S. 82. — In welchem Contraste mit dem Volksgefühle der Deutschen steht der mildere Sinn des Christenthums? wie aus cap. 20. X. de sponsal. (4. 1.) des canon. Rechts, entnommen aus einem Erlasse Pabst Clemens III: (vom Jahre 1188) zu ersehen, wo es als ein Gottver=

Daß insbesondere bei den alten Sachsen diese Scheue vor Unzucht und Ehebruch tief im Gefühle des unverdorbenen Sachsen-Volkes gelegen, bestätigt Bonifaz, Erzbischof von Mainz. Es erwähnt Eccard in seinem Comment. crit. in catech. theol. p. 121: „in antiqua Saxonia, si virgo paternam domum maculaverit, vel si mulier maritata adulterium perpetraverit, aliquando cogunt eam, propria manu per laqueum suspensum vitam finire, et super bustum illius incensae et concrematae, correptorem ejus suspendunt. Aliquando congregato coetu foemineo, flagellatam eam mulieres per pagos circumquaque ducunt, virgis caedentes et vestimenta ejus abscindentes juxta cingulum, et cultellis totum corpus ejus secantes et punientes minutis vulneribus: cruentatam et laceratam, de villa ad villam mittunt, et occurrunt semper novae flagellatrices, zelo pudicitiae adductae, usque quo eam aut mortuam aut vix vivam derelinquant, ut caeterae timorem adulterandi et luxuriandi habeant.“

Von besonderer Strenge zeugen die Gesetze der Ostgothen in dieser Beziehung. König Athalarich erließ ein Gesetz, wornach derjenige, welcher gleichzeitig mit zwei Frauen sich verbunden hatte, mit Verlust alles seines Vermögens bestraft ward. Welche Frauensperson sich mit einem verheiratheten Manne in Geschlechtsgenuß als Concubine einließ, sollte, sofern sie dem Stande der Freien angehörte, mit ihren etwaigen Kindern der Freiheit beraubt, und unter die Botmäßigkeit der Ehefrau, deren Rechte sie so schwer verletzte, gestellt seyn; war sie eine Unfreie, so sollte sie der rächenden Bestrafung durch die Ehegattin, in welcher Weise letztere es nur durchführen mochte, überlassen seyn. [1])

Gleich streng ward bei den Dithmarsen, [2]) — einem deutschen Volksstamme an der Nordsee zwischen der Eider und der Elbe — das

---

dienstliches Werk erklärt ist, eine öffentliche Frauensperson dem Freudenhause zu entziehen, und zur Ehe zu nehmen; — ganz im Einklange mit dem Ausspruche des H. Hieronymus (Jahr 408) in seiner Erklärung über Hosea Buch 1. Kap. 1, aufgenommen in Decreti P. II., causa 32, quaest. 1, c. 14.

[1]) M. A. Cassiodorus variar. lect. lib. IX. cap. 18.

[2]) Düllers Geschichte des deutschen Volkes. Leipzig 1840.

Verbrechen gegen die Keuschheit bestraft, und zwar von den nächsten Verwandten der Schuldigen selbst, durch Feuertod, Ertränken, Lebendigbegraben; denn Sittenzucht galt dort noch ebenso heilig, wie bei unsern Urvätern.

Der in ältesten Zeiten durchgreifende Haß gegen die Juden mag es gewesen seyn, welcher an manchen Orten zu der übergroßen Härte führte, die Geschlechtsvermischung eines Christen mit einer Jüdin oder eines Juden mit einer christlichen Frauensperson mit dem Feuertode zu bestrafen, wie solches aus einer Stelle des Schwabenspiegels [1]) zu entnehmen, für welchen Reat man jedoch in damaligen Zeiten auch in Italien eine wohl gelindere, aber allerdings mit grausamer Verstümmelung [2]) verbundene Strafe festsetzte.

---

[1]) Schwabenspiegel Kap. 347: „Vnd ist das ain Christenmann pey ainer Judin ligt, oder ain Jud bey aim christen Weyb, die sind des vberhures schuldig, vnd man soll si paide vber ainander legen, vnd sol sy prennen, wann der christenmann hat christlichs glaubens verlangen."

[2]) Die Strafe war Abhauen des Gliedes, mit dem man sich vergangen hatte. Oldradi de Ponte consilia Romae 1472 cons. 333. Nr. 9. — Später trat ebenfalls bei den Deutschen diese letzterwähnte Strafe für fleischliche Vergehen eines Juden mit einer Christin ein.

Der elenchus Walpodorum urbis Moguntinae in Gudeni Cod. diplom. T. II. p. 499, erwähnt die hieher einschlägige Bestimmung: „Auch wan ein Waltpode einen Juden bei einer Christenfrawen „oder Mayde funde, Unkeuschheit mit ihr zu triben, die mag er bede „halten. Da soll man dem Juden sein Ding absneiden, und ein Aug „ustechen, und sie mit Ruden ußjagen, oder sie mogen umb eine Summe „darumb dingen."

M. s. auch Selchow Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte 4te Ausgabe. Göttingen 1790. §. 333. S. 371. — Nic. Christ. Lynker diss. de amputatione membrorum in his, qui delinquunt. Jenae. 1681.

Auch in andern Ländern verpönte man strengstens den Geschlechtsgenuß eines Juden mit einer Christin. Ein Jude aus Carpentras (im südlichen Frankreich) Namens Doupido, wurde im Jahre 1408 zu Avignon wegen Besuches eines (übrigens unter obrigkeitlicher

Selbst die unschuldigen Erzeugnisse verbotenen Genusses fanden in den älteren deutschen Gesetzen unzurechtfertigende Bedrückung. Hurenkinder, ja alle unehelich Erzeugte waren ausgeschlossen von jeglicher Ehrenstelle, von so manchen Vorrechten.[1]) Bastarde wurden sogar als leibeigen in manchen deutschen Ländern behandelt, und bei ihrem Ableben ohne Hinterlassung von Leibeserben fiel ihre Verlassenschaft dem Landesherrn als Bastardfall[2]) — bastardagium — jure bastardisae — zu.

Im Mittelalter freilich kamen selbst in den höchsten Ständen die Bastarde so häufig vor, daß man keinen Anstand nahm, eheliche Verbindungen von Seite altadeliger Geschlechter mit ihnen einzugehen; selbst das Führen des betreffenden adeligen Wappens ihnen zu gestatten.

In kurzem Blicke in die Geschichte findet man Belege hiezu nicht selten. Mitunter legten sich solche natürlichen Söhne der Großen den Namen „Bastard" neben ihrem Namen bei.[3]) Im Rückblicke auf die ältere Geschichte sieht man schon Karlsmanns natürlichen Sohn Arnulf von den deutschen Fürsten zu ihrem Könige gewählt (J. 887.) Auch außerhalb Deutschland bietet die Geschichte gleiche Beispiele. Der natürliche Sohn Herzogs Robert I. von der Normandie, Wilhelm (der Eroberer) succedirte J. 1035 auf dem Throne Englands; wie später nach Absterben Peters des Grausamen von Portugal dessen natürlicher Sohn Johann I. J. 1083 in der Regierung folgte, und Stifter des itzt noch bestehenden Hauses Braganza ward.

Erlaubniß bestandenen) Bordells allda öffentlich mit Peitschenhieben bestraft.

M. s. Le Pornographe p. 371. — Krünitz Encyclopädie Bd. 26. S. 661.

[1]) Land-Recht des Sachsenspiegels Bd. 1. Art. 36. §. 1 und 2, dann Art. 37.

[2]) M. s. z. B. das Tecklenburgische Lehen-Recht §. 19, welches das Kind einer eigenbehörigen Magd, erzeugt mit einem Lehenmann als „Cammerling" erklärt.

[3]) Carol. du Fresne Glossar. mediae et infimae latinitatis. Paris 1733. pag. 502.

Selbst **Lehenfähigkeit** wurde mitunter Bastarden zugestanden, wie dieses an Gottfried von Nassau zu entnehmen; der J. 1547 in das durch das Ableben seines natürlichen Vaters Grafen Wilhelm von Nassau Katzenellenbogen erledigte Lehen eintrat.

Unter allen deutschen Volksstämmen war es jener der Sachsen, bei dem sich die Reinheit der Sitten noch am längsten erhielt; [1]) viel trug hiezu aber auch die strenge Handhabung ihrer deßfallsigen durch Härte [2]) sich auszeichnenden Gesetze bei. Nach dem Gesetze

---

[1]) Saxones crudelitate efferi, sed castitate mirandi. Salvianus de gubernat. Dei lib. VII. pag. 223.

[2]) Vergewaltigung zur Befriedigung der Geschlechtslust, selbst verübt an herumschweifenden Frauenspersonen, wurde nach dem alten sächsischen Rechte mit dem Tode bestraft. Der Sachsenspiegel Buch 3. Art. 46 bestimmte: „An varenden Wiven und an siner Amien mach en Man Not don, und sin Lif verwerken, of he se ane eren Danc beleget (d. h.: An herumziehenden Frauenspersonen und an der Concubine eines Andern kann schon das Verbrechen der Nothzucht begangen werden, und wird hierdurch das Leben verwirkt, sofern man sich wider ihren Willen fleischlich mit ihnen vergeht.) — Die Strenge der sächsischen Gesetze erhielt sich lange hin; in den alten **Saßen Kroneke** von 1492 findet man als Belege dessen die Bestimmung: „Welke „Maget, offte weyff in untucht begrepen werd, deme schneyd me de „kleder aff beneden dem gordel, unde me sloch se met geyßelen unde „weysede se van den Lüden."

Mit welcher Härte das alte sächsische Recht den Ehebruch bestrafte, mag man aus dem alten sächsischen Weichbilde entnehmen, welches uns Siebenkees (m. s. jurist. Magazin Band 2. S. 202 u. fg.) bewahrt hat, wo es (S. 228 a. a. O.) heißt: „Begreift einer ein (eine „Mannsperson) bey seinem Weip, und begreuft sie an warer tat (be„trifft sie auf der That des Ehebruchs) . . ., so teil man im, (so „gebe man das Urtheil zu seinen Gunsten dahin) er soll sie furen „offenbar (öffentlich führen) vnter den galgen, und sol do ein grab „machen siebner schuch lang und sibenner tieff, vnd sol nemen zwu „purden Dorn (zwei Arm voll Dornengesträuch), und sol in die „vnderlegen, vnd das weip darauf mit dem rüken, den fridbrecher oben „auf sie, vnd über sie sturzen neßling (Nesseln), vnd ein burden Dorn „auf sein ruken legen, vnd ein eichen pfal durch sie beide slahen (einen

der cimbrischen Sachsen durften die Aeltern die in ihrem Hause zu Fall gekommene Tochter, ebenso der Ehemann die im Ehebruche betroffene Ehefrau umbringen, und sie vernichteten das Andenken durch Verbrennen des Leichnams.[1]) Die infamirende Strafe des Abschneidens der Haare durch den Büttel bestund in ältesten Zeiten bei den Völkern sächsischen Stammes für öffentliche Dirnen.[2]) Die West-Gothischen Gesetze bedrohten sie mit 300 Peitschenhieben und Verweisung, beim Rückfalle mit Wiederholung dieser körperlichen Züchtigung und Verlust der Freiheit.[3]) Die älteren braunschweigischen Gesetze (aus einer Zeit, wo Braunschweig noch einer der Hauptsitze der alten Sachsen war) bestimmen Part. II. Nr. 56: „de drivende meghede (sich mit Hurenwirthschaft abgebende Frauensperson), de andere vrowen vorschündet, (mit List verführt) scal me levendich begraven, eft se des vorwunnen werdet.[4])

In gleicher Härte liegen die longobardischen Gesetze vor; ehebrecherische Weiber sollen nach diesen mit dem Tode bestraft werden.[5])

„eichenen Pfahl durch sie beide schlagen), sein lebendig oder tode, das „sie an den mit entweichen mugen, vnd das Grab sol man zufulen „(zufüllen)."

M. s. a. Lichtenberg vermischte Schriften Bd. 4. S. 291.

Der Volkssinn der alten Sachsen für keusche Sitte trug sich auch auf die durch die Angelsachsen nach der Hand eroberten Gebiete über, wie denn als Belege dafür dasjenige angeführt werden mag, was v. Raumer in seinem: „England im J. 1835" Bd. 1. S. 474 vorträgt: „Im Bezirke der Grafschaft Berkshire habe nach altem Herkommen „die im Wittwenstande Verunglückte, wenn sie den hierdurch verlornen „freien Wohnsitz in den Zinsbesitzungen wieder habe erlangen wollen, „zum nächsten Gerichtshofe rückwärts auf einem schwarzen Bocke, „dessen Schweif in der Hand, reiten, und Bekenntniß der Verunkeuschung ablegen müssen."

1) G. Fabricius origin. ill. stirpis Saxon. Lips. 1597. lib. I. p. 67.

2) Dreyer, Einleitung in die Lübecker Gesetze.

3) Leg. Wisigoth. lib. III. tit. 4. cap 17.

4) M. s. Leibnitius tom. III. scriptorum Brunsvicensic illustrantium p. 434.

5) Leg. Longobard. lib. 1. tit. 32. c. 6.

Noch zeugen die Gesetze aus der 1sten Hälfte des 7ten Jahrhunderts, daß man strengstens den geringsten Versuch der Verunkeuschung bestrafte; die leges Bajuvariorum dienen als Belege dessen.[1])

Das salische Gesetz [2]) erklärte die aus einer verbotenen Ehe erzeugten Kinder als mit Infamie behaftet; und die Capitularien der fränkischen Könige [3]) schloßen sie von aller Erbfolge aus. Dieselbe Richtung nahm das Allemannische Gesetz. [4])

Leider nur allzubald hatte sich der frühere Sinn der alten Deutschen für Ehrbarkeit verloren. Wie vor [5]) so auch nach Annahme der christlichen Religion fand man den Concubinat bequemer, als die Ehe, [6]) und schon aus einem Schreiben des heil. Bonifaz [7]) an Pabst Zacharias in der Mitte des 8ten Jahrhunderts ist zu ersehen, daß Ehebruch unter Laien wie Nichtlaien überhand genommen.

In den ungelichteten Zeiten, wo die Gottesurtheile als Entscheidungen des Allerhöchsten dem glaubigen Volke galten, bestunden eigenthümliche Proben zum Nachweise der nicht durch außereheliche Zeugung sich ableitenden Abstammung oder zur Abwendung Verdachts ehelicher Untreue oder sonstiger Verunkeuschung — erinnernd an ähnliche Proben bei den Griechen [8]) und Hebräern. [9]) —

---

[1]) Tit. VII. cap. 4: „si indumenta supra genucula elevaverit, quod homilzorum vocant, cum XII solid. componant.“

[2]) Tit. XIV. §. XII.

[3]) Lib. II. Tit. VIII. §. 3.

[4]) Tit. 51. §. 2. — Tit. 54. §. 3.

[5]) Um jene Zeit war Concubinat noch nicht verboten. S. Mittermaier deutsches Privatrecht §. 326 Nte. 6 und §. 385 Nte. 6.

[6]) Böhmer, Ehegesetz Carls des Großen. S. 74. — Dreyer, Nebenstunden S. 315.

[7]) Schmidt, Geschichte der Deutschen. Ulm 1785. Bd. 1. S. 27. Nte. u. und S. 410.

[8]) Eine Quelle in der Nähe von Ephesus war es, welcher die Griechen die Eigenschaft beilegten, sie bekunde die Reinheit der Jungfrau, welche behangen am Halse mit einer mit eidlichen Versicherungen beschriebenen Tafel zur Quelle hinabzusteigen, und das Wasser blos bis zur Mitte der Knöchel zu betreten hatte. Im Falle der Schuld erhob sich sodann das Wasser bis zur Höhe der Tafel. M. s. Achilles Tatius de amorib. Clitophetis et Leucippes lib. VIII. cap. 12.

[9]) Nach Buch IV Moses, Kap. 5. Vers 19—28 war das Trinken des

Die Wasserprobe durch Untertauchen neugeborner Kinder in den Rhein sollte das Probemittel ächter oder unrechtmäßiger Abkunft seyn, erstere durch Fortschwimmen auf des Wassers Oberfläche, und ruhiges Hingleiten ans Ufer, letztere durch rasches Untersinken und Ertrinken sich darlegen. [1]) Auch bei Erwachsenen diente die Wasserprobe durch Hinabwerfen in einen Fluß zur Probe etwaigen Ehebruchs, wobei Schwimmen oder Untersinken entschied. [2])

In gleicher Weise sollte die Feuerprobe zu demselben Zwecke leiten. Verdacht des Ehebruchs genügte, im Wachshemde durch brennenden Holzstoß [3]) oder über glühende Pflugschaaren [4]) gehen zu müssen.

Im Verlaufe der Zeit geschah es denn, daß wie in den Nachbarstaateu, [5]) so auch in Deutschand die Entsittung immer weiter

---

sogen. Fluchwassers unter Beobachtung vieler religiöser Formen als das Mittel vorgezeichnet, wodurch die Ehefrau den Verdacht ehelicher Untreue von sich abwälzen konnte.

[1]) Julian in epist. ad Max. p. 181. — Just. Lipsii not. ad Tacit. p. 52.

[2]) Theuberga, Gemahlin Lothars mußte sich (J. 862.) dem Gottes-Urtheile in dieser Weise zur Reinigung vom Verdachte des Ehebruchs unterziehen. M. s. Hinr. Remens. de divortio Lothari et Thetbergae in dessen operib. Paris 1645. Tom. pag. 557 et 599 seq.

[3]) Die Gemahlin Carls des Dicken, Richardis war zur Rettung ihrer Ehre wegen des Verdachtes des Ehebruchs mit Bischoff Lindword von Vercelli (J. 887) genöthigt, diese Probe zu bestehen. S. Twinger von Königshofen, Chronik. Strasburg 1695. M. s. auch Grimm dtsch. Rechts-Alterthmr. S. 912. — Regino Chronicon ad annum 887.

[4]) Die Gemahlin Heinrich II., Kunigunde war (1017) in dieser Veranlassung bestimmt, durch Ueberschreiten von 12 glühenden Pflugschaaren ihre Unschuld darzulegen. M. s. Grimm a. a. O. S. 914. — Schurzfleisch de innocentia Cunegundis. Wittenb. 1700. — Author vitae Henrici apud Canisium VI. 387. — Gundling von der heil. Kunigunde in dessen Werken: otia tom. III. pag. 151.

[5]) In Norwegen erhielten in älteren Zeiten Kinder erzeugt im Concubinate, wenn dieser drei Jahre lang gewährt hatte, durch das Gesetz gleiche Rechte, wie ehelich Geborne. Zeuge dessen ist das Jütische Lobuch l. l. c. 27. — Nach König Hakon VII. Norweg. Consti-

um sich griff, so, daß die Concilien [1]) wie päbstliche Verordnungen [2]) mit aller Energie einwirken mußten, um den eingedrungenen Mißstand immer allgemeiner werdender Sitten-Entartung aus der Wurzel auszurotten. Langehin war es vergebliches Ankämpfen gegen eingerissene Sittenlosigkeit [3]) in geistlichen [4]) wie welt-

---

tution v. 1305 erforderte man jedoch hiezu die Dauer zehnjährigen Concubinats. (Torfaeus histor. Norweg. T. IV. l. 8. cap. 4.) wobei jedoch bemerkt werden muß, daß ungeachtet des eingeführten Christenthums damals der Concubinat sich forthin erhalten, denn langehin fanden in Norwegen und Schweden die der Ehe vorgezogenen Verbindungen mit einer Slegfred Quinden — Frillur — keine Beanstandung, eben so wenig die Erzeugnisse aus solcher laxen Verbindung (Slegfred Barn — Frillobarn genannt). M. s. Olof Truggwas Saga P. I. c. 97. — Varnsdaela Saga c. 20. 33. Sturlunga Saga P. II. sect. 2. cap. 2. — Jan. Bing Dons de delictis carnis ex jure Norwegic. vetusto tit. 4. §. 1. — Stiernhoek de jure Sueon. vetust. pag. 167.

[1]) Unter anderen: Concil zu Rheims unter Pabst Eugen II. cap. 2 (in III Tom. Concil. pag. 358), ebenso Concil zu Oxford cap. et si forte (III Tom. Concil. pag. 764), in gleicher Weise Concil zu Basel sess. 20. — Concil von Trient sess. 25. cap. 14. —

Freilich scheint besonders gegen Ende des 14. Jahrhunderts die Sittenlosigkeit nicht blos in den unteren Volksklassen, vielmehr allgemein verbreitetes Uebel gewesen zu seyn. So sahen sich die Concilien zu Paris und Tortosa im J. 1429 veranlaßt, den Bischöffen und Prälaten zu verbieten, den außerehelichen Geschlechtsgenuß für Geld zu toleriren. M. s. Mansi sacr. concil. collatio tom. 28. p. 1107 et 1146. — Nicol. de Clemangis de corrupto ecclesiae statu in dessen oper. edit. a Lydio c. 15. Nr. 2. pag. 15.

[2]) Hieher gehört besonders der Erlaß Pabst Leo X. im Lateran. Concil. v. 1516 (septim. Decret. lib. V. tit. 16. cap. 1.

[3]) Sollen ja selbst zur Zeit des Concils in Constanz 7000, in Trient gar 24000 öffentliche Mädchen Veranlassung genommen haben, an Orten sich einzufinden, von wo aus man der um sich gegriffenen Sittenlosigkeit der Zeit das Anathema sprach. M. s. Seybert in Ersch und Gruber Encyclop. Sekt. II. Bd. 12. S. 188. Note 4.

[4]) Joh. v. Müller, Geschichte der Schweiz, Anmerkungen zu Buch IV. Kap. 4. Nte. 60—63. 291. 302. 433, insbesondere Note 43 d zu Buch III. Kap. 1. — M s. auch excepta ediario Joh. Burchardi,

lichen, [1]) in den höhern [2]) wie niedern [3]) Ständen, bis endlich bei erstarkter Kraft des Oberhaupts des deutschen Reichs [4]) in der Reichs-

---

capellae Alex. VI. ceremoniarum magistri. Hannov. 1696. — Eccard. corp. hist. med. aevi Tom. II. pag. 2017. — S. a. Zschokke Bayer. Gesch. Aarau 1821. Bd. 2. S. 140. Nte. 100. S. 381. u. 451, dann Bd. 3. S. 113. — Monum boic. 15. 569. seq. Ja es kam soweit, daß die Entartung der Sitten in Bezug auf Geschlechtsgenuß Erwerbsquelle höheren Orts ward, theils durch die Gewerbssteuern der öffentlichen Dirnen, theils durch die Taxen für die Nachsicht in Betreff des Concubinenhaltens. S. Cornel. Agrippa de incertit. et vanitate scient. c. 64 der Original-Ausgabe von 1530 und in seinen Reden gegen Lonvain c. 16. — M. s. insbes. auch Boerii decisiones Burdigalens. Lugd. 1544 decis. 297 Nr. 17.

Mit bitterer Satire äußert sich über die „Amyen" das altdeutsche Volksgedicht: Rynke de Vos Buch II. Kap. 8.

In den meisten deutschen Ländern eiferten daher die Synodal-Verordnungen „contra focarias — triobulas" — der Geistlichen. Als Belege dessen dienen: Guidonis Cardinal. constitutiones synodal. Bremen. de a. 1266 (in de Westphalen. monument. inedit. tom. II. pag. 2087) — Alberti episcop. Magdeb. statut. synodal. (bei Lunig spicileg. eccles. tom. II. p. 302) — synod. Stargard. (in de Ludewig Script. Bamberg. T. II. p. 618.) — Edicta synodi dioecesanae Trevirensis (apud de Htontheim histor. Trevir. diplomat. T. II. p. 728—732.) — Statuta synod. eccles. Suerin (in Schröders Meklenburg S. 2491.) — Statuta eccles. Camin a. 1454 (in Schottgens altes und neues Pommerland) III St. S. 324.) — Statuta synod. et provincial. Egerdi Episc. Slesvic. a. 1496. (und Noodt Beiträge zur Erläuterung der Schleswig-Holst. Kirchen-Historie II. Bd. S. 65.

[1]) Joh. v. Müller a. a. O. Buch IV. Kap. 4 und Anmerkungen hiezu Note 55—59.

[2]) Ebendaselbst Note 379. 384. 386 zu Buch IV. Kap. 4.

[3]) Ueber auffallende Entartung selbst im Landvolke s. m. Joh. v. Müller a. a. O. Note 385 und Zschokke a. a. O. S. 355.

[4]) Unter den 400 Beschwerden der weltlichen Reichsstände gegen die Bischöffe auf dem Reichstage zu Nürnberg stellte die 111te nicht das günstigste Bild des damaligen Sitten-Verfalles dar; es wird allda vorstellig gemacht: in locis plerisque episcopi et eorum officiales

Polizei=Ordnung von 1530. Tit. 33, dann von 1548 Tit. 25 und 1577 Tit. 36 ernstlich eingeschritten, und durch Strafen der Concubinat verdrängt ward.

Was die größeren Städte Deutschlands angeht, so mag schon im Mittelalter die Sitten=Entartung, [1]) hauptsächlich in den bedeutenderen Handelsstädten [2]) auf einen ziemlich hohen Grad gestiegen seyn, da man schon aus frühester Zeit die strengsten Gesetze gegen Ehebruch [3]) ersieht, sogar für nothwendig erachtete, soge=

---

non solum sacerdotum tolerant concubinatum, dummodo certa persolvatur pecunia, sed et sacerdotes continentes, et qui absque concubinis degunt, concubinatus censum persolvere cogunt. — Der Zeitgenosse Dionys Leewkis (bekannter unter dem Namen Dionys. Richelius oder Carthusianus) äußert sich stark in seiner Schrift: de vita et regimine archidiaconorum über diese Auflage. S. dessen oper. minor. Tom. I. pag. 1532. — Ebenso war es eine der Beschwerden der deutschen Fürsten und Reichs=Stände, welche 1522 in Nürnberg sich versammelten, daß das Concubinatleben der Geistlichen auf dem Lande zu großem Aergernisse überhand genommen habe, und dringend nothwendig Abhülfe sey.

[1]) Selbst schon zu Zeiten Carls des Großen muß diese bereits stattgefunden haben; denn er sah sich gezwungen mit den strengen Maßregeln gegen die in den größern Städten überhand genommenen öffentlichen Dirnen einzuschreiten, und diese mit dem Staupenschlage zu belegen.

Eine eigenthümliche Art der Bestrafung war dabei für die Unterschleifgeber bestimmt: sie mußten solche Dirnen vom Hause aus bis zum Platze, wo die Strafe des Staupenschlags vollzogen werden sollte, tragen.

[2]) In Augsburg mußte der Rath der kostbaren Kleidertracht der feilen Frauenspersonen durch Verbot des Tragens von Seidenzeug steuern, und zur Auszeichnung vor ehrbaren Frauenspersonen sollten sie an ihren Schleiern einen zwei Finger breiten grünen Strich tragen. M. s. Weberchronik zum J. 1437.

[3]) Eine die Rohheit der damaligen Zeit bekundende Strafe stund nach einem alten Lübekischen Gesetze auf dem Ehebruche für den Ehebrecher dahin, daß er an den Genitalien die Straßen der Stadt auf und abgezogen ward. S. Danz Handb. d. Deutsch. Priv.=R. 9r Band herausgegeben von Griesing. S. 196. Note j.

nannten Frauenhäusern [1]) polizeilichen Schutz angedeihen zu lassen, [2]) und erst zu Mitte des 16ten Jahrhunderts ver-

[1]) Die Frauenhäuser zu Frankfurt am Mayn stunden unter der Aufsicht des Abdekers, welcher eine gewisse Geld-Abgabe für Concession solcher Häuser an die Obrigkeit zu entrichten hatte. Einen beachtenswerthen Beleg des Sitten-Zerwürfnisses in jenen Zeiten liefert eine Stelle in der Lersnerischen Frankfurter Chronik, nach welcher der Abdeker die fragliche Abgabe nicht mehr entrichten zu können erklärte, weil durch die sonstigen Frauen in der Stadt ihm soviel Abbruch geschehe. S. deutsche Encyclopädie von einer Gesellschaft Gelehrten. Frkfrt. 1785. Bd. 10. S. 471.

Nach dem Stadtrechte von Augsburg vom 2. März 1276 waren die Hübschlerinnen — auch fahrende Fräwlen, gemaine Fräwlein — genannt, unter der Obhut des Scharfrichters gestellt, welchem sie jeden Samstag Abend 2 Pfennige Grundzins bezahlen mußten. Bemerkenswerth ist die in besagtem Stadtrechte angedrohte Strafe des Nase-Abschneidens für jene Hubslerinn, welche während der 40tägigen Fastenzeit nach dem Completläuten in der Stadt noch sich betreffen ließ. M. s. Walch Beiträge zum deutschen Recht. 1774. Bd. IV. S. 23 fg. — Hormayr, Taschenb. f. vaterländ. Geschichte. Jahrg. 1836. S. 321.

Auch in Braunschweig stunden die gemeinen Frauen unter dem Abdeker, welchen sie besolden mußten. (Westenrieder histor. Kalender. München 1791. S. 236.)

[2]) Sogar als eine Art Lehen findet man in älteren Urkunden die Einkünfte aus den Frauenhäusern an Andere übertragen. In dieser Weise wurden die gefürsteten Grafen von Henneberg als Burggrafen und Marschälle des Hochstifts Würzburg unter anderem auch mit dem Frauenhause und Scholderplatze daselbst investirt. Buderi amoenitates jur. feudal. V. 2. pag. 96. M. s. übrigens Schneidt thesaur. jur. Francon. Abschnitt Heft 24. pag. 4760 seq.

In vielen Städten Deutschlands, vorzüglich in den Handelsstädten, insbesondere in Nürnberg, Braunschweig u. a. sah sich die Obrigkeit bei überhandnehmendem Sitten-Verderbnisse veranlaßt, sogenannte Gemeinhäuser zu dulden, wo öffentliche Frauenspersonen — Gemeinfrauen — unter der Aufsicht einer älteren Gemeinfrau beisammen wohnten; und bis auf spät hin erhielten sich diese Anstalten. S. Westenrieder a. a. O. — Hieran erinnert auch der Erlaß der freien Reichsstadt Ulm vom 4. Juli 1510, welcher unter dem Titel: „der Frauenwirth zu Ulm Aid und Ordnung" vorliegt. (S. Jäger jur. Magazin

schwanden dieselben in den meisten Städten [1]) als öffentlich tolerirt.

Soviel gewinnt man wenigstens im Ueberblicke der Geschichte des deutschen Volkes, daß, wie die alten strengen Gesetze außer Anwendung blieben, und statt deren das römische und canonische Recht Eingang fand, die Sitten-Einfachheit des Volkes schwand. Eine Gesetzgebung, welche als ein verdienstliches Werk erklärt, eine öffentliche Dirne zur Ehe zu nehmen, [2]) und hiermit von dem Pfade des Schlimmen abzulenken, [3]) verdrängte in dem alten deutschen Volkssinne den sprüchwörtlich ausgesprochenen Haß gegen Huren und Unzucht, und nur allgemeiner verbreitete Gesittung allein vermochte es, daß in Beziehung auf außerehelichen Geschlechts-Genuß man in den neueren deutschen polizeilichen Gesetzgebungen die Strenge der früheren Gesetze nicht weiter in Anwendung bringen zu müssen erachtete.

---

der deutschen Reichsstädte S. 205. n. 9. — Oberdeutsche Literatur-Zeitung. 1793. Stück 120. S. 729. —

[1]) So in München unter Herzog Wilhelm. (Zschokke bayer. Geschichte Theil III. S. 159. Nte. 392.

[2]) Cap. 20. X. de sponsal. (4. 1.)

[3]) Justus Möser über die zu unsern Zeiten verminderte Schande der Huren und Hurkindern in dessen patrot. Phantasien. Th. 2. Berl. 1776. Nr. 42. S. 291.

Erörterung III.

Politisch arithmetische Bemerkungen[1]) über das statistische Verhältniß unehelicher Geburten zu den ehelichen, sowie zur Gesammt-Bevölkerung.

de rebus habenda
nobis est ratio. . . . .
qua fiant ratione, et qua vi quaque gerantur
in terris.

Lucret. de rer. natura Lib. 1. v. 128 sq.

Manchfach sind die Einflüsse äußerer wie innerer Verhältnisse auf das Numerische unehelicher Geburten in einem Staate.

---

[1]) m. s. die Andeutungen oben am Schlusse der Erörterung I., und den besonders beachtenswerthen Aufsatz Mittermaiers: „Betrachtungen über die Vermehrung der Zahl unehelicher Kinder" im Juli-Heft 1835 der Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst v. Pölitz S. 1. fg.

Des modifications a introduire dans la legislation relative aux enfans trouvés en Belgique par. E. Ducpetiaux, inspecteur général des prisons et des etablissemens de bienfaisance Bruxelles. 1834.

G. J. Hoffmann, (Direktor des statist. Bureau zu Berlin) die Bevölkerung des preußischen Staates nach dem Ergebnisse der zu Ende des Jahres 1837 amtlich aufgenommenen Nachrichten in staatswissenschaftlicher, gewerblicher und sittlicher Beziehung. Berlin 1839.

Je intensiver ein solcher Einfluß wirkt, je mehr deren in Concurrenz treten, desto greller gestaltet sich das arithmetische Verhältniß unehelicher Geburten zu den ehelichen, wie auch im Zusammenhalte mit der Gesammtbevölkerung des unter solchen Einflüssen stehenden Bezirks.

Wer im Interesse für das Wohl so vieler, größtentheils in erbarmenswerthem Zustande die besten Jahre des Lebens verkümmernder Staatsangehörigen lebt, wer durch seine Stellung im Staate als Volkslehrer, Polizeibeamter, Religionslehrer, Mitwirker bei der Gesetzgebung ꝛc. berufen ist, thätig zu sein für Beseitigung der mehrfachen Einflüsse, wodurch die Zahl unehelicher Geburten nothwendig sich steigern muß, dem mag es nicht unwillkommen sein, auf der einen Seite in statistischer Zusammenstellung das Verhältniß unehelicher Geburten zu den ehelichen dann im Verhältnisse zur örtlichen Bevölkerung dem nach dem Grunde des Uebels forschenden Blicke dargelegt zu erhalten, auf der andern Seite aber auf die oft localen, mitunter aber tiefer liegenden inneren Einflüsse der Zunahme unehelicher Geburten aufmerksam gemacht zu werden.

Es sei daher verstattet, vordersamst den statistischen Ueberblick deßhalb bezüglich der größeren deutschen Staaten und einiger benachbarten Länder zu geben, dann aber zu prüfen, welche Ver-

---

Die natürlichen Kinder im Großherz. Baden nach amtlichen Quellen dargestellt von A. J. V. Heunisch. Karlsruhe 1840. (Letztere Schrift durch die comparative Bearbeitung und besonders auch wegen der mehrfachen numerischen Zusammenstellungen allgemeine Beachtung verdienend.)

Vorzüglich muß noch auf die umfassenden statist. Darstellungen und gründliche Reflexionen Bernouilli's in seinem Handbuche der Populationistik oder der Völker- und Menschenkunde nach statist. Ergebnissen. Ulm 1841. Dann auf die Schrift: „Neuere Ergebnisse der Bevölkerungsstatistik, zugleich als Nachtrag zu Bernouilli's Populationistik. Ulm 1842, aufmerksam gemacht werden; in gleichem auf: „Bickes," die Bewegung der Bevölkerung mehrerer europ. Staaten. Stuttgart. 1833, sowie auf das umfassende Werk: Siegfried Becher, statistische Uebersicht der Bevölkerung der österr. Monarchie. Stuttgart u. Tübingen. 1841.

anlassungen es sein mögen, daß gerade in der entzifferten Weise das numerische Verhältniß für manche Staaten so günstig, für andere so wenig zum Vortheile sich gestalte.

Die Aufgabe der Statistik ist nicht, sich mit mechanischen Zusammenstellungen zu begnügen, sie muß mit umsichtiger, überallhin aufmerksamer Intelligenz dabei die Gründe erforschen, unter denen die statistischen Ergebnisse gerade in den numerischen Verhältnissen, wie sie sich darstellen, ausbildeten.

Mit Recht macht Becher in seiner oben Note [1]) aufgeführten Schrift (Seite 5) auf den hohen Werth der Statistik aufmerksam, den sie für denjenigen haben muß, welchem das Interesse für das innere und äußere Staatsleben nahe liegt, und richtig ist die angefügte Bemerkung, daß nur in sehr wenigen Staaten man sich mit regem Eifer für das statistische Wissen beschäftige, daß übrigens in anderen Staaten noch eine große Lauheit in der Sammlung und eine unerklärbare Befangenheit in der Veröffentlichung der statistischen Angaben obwalte, obgleich keine Wissenschaft unschädlicher, keine belehrender für sich und Andere sei, als jene bezüglich richtiger statistischer Mittheilungen über die Verhältnisse des innern und äußern Staatslebens.

Mittermaier[1]) lenkt ebenfalls das Augenmerk auf die Bedeutsamkeit der Statistik; auch er bedauert die in manchen Staaten eigenthümliche Furcht, welche die Staatsmänner in dem Glauben, man könne aus den statistischen Nachrichten Schlüsse zum Nachtheile des Staates ableiten, abhalte, statistische Arbeiten zu veröffentlichen. Wie sehr — trägt derselbe vor — ist die Statistik geeignet, auf Lücken des Gesetzes, auf Nachtheile, welche der Gesetzgeber nicht vorhersah, auf Eigenthümlichkeiten der Sitten des Volkes, und auf Erscheinungen aufmerksam zu machen, deren Berechnung in den Kreis des Gesetzgebers gehört? Nicht genug ist es, — fährt Mittermaier fort — die nackten Zahlen mitzutheilen; die Verarbeitung der Ergebnisse, die Vergleichung der Nachrichten aus verschiedenen Ländern, die Prüfung der Verhältnisse, welche auf die

---

[1]) In der kritischen Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Auslandes Bd. 14 S. 353).

Zahlen und gewisse Erscheinungen einwirken, sind die wichtigsten Gegenstände; und da erst, wenn die Zahlen Ideen hervorrufen, wenn ihr Studium von dem höheren Standpunkte aus zur Belehrung und Warnung benutzt wird, ist die Statistik eine der einflußreichsten Wissenschaften.

In gleichem Sinne erklärt sich Schubert: Dem Statistiker, sagt er, sind seine Zahlen nicht blos Ziffern, welche höchstens müssiger Neugierde wegen angehäuft werden, sondern bestimmt ausgesprochene Formen für die verschiedensten Lebensphasen eines Staates, einzeln gestellt bleiben sie bedeutungslos, in vielseitiger Verbindung mit einander, vergleichungsweise verknüpft, erlangen sie gedankenreiches Leben und sprechende Wahrheit.

Von tiefem Blicke in das Staatsleben zeugt die Aeußerung Napoleons: „la statistique est le budget des choses, et sans budget point de salut."

§. 2.

In statistischer Beziehung nun stellt sich das vorwürfig einschlägige numerische Verhältniß einigermaßen verschieden dar, je nachdem man jenes der unehelichen Geburten zu den ehelichen in Zusammenhalt bringt, oder je nachdem man die Bevölkerung an sich ins Auge faßt, und die Zahl unehelich Geborner zu der Gesammtbevölkerung des Bezirkes oder Landes in Ueberblick stellt.

Der Gesichtspunkt des letzteren ist, wie auch Hoffmann in voraufgeführter Schrift S. 37 gründlich darlegt, und Becher, im oben angezogenen Werke S. 184 anregt, unstreitig der verläßigere, weil die Vergleichung unehelicher Geburten zu den ehelichen auch wieder von den Einflüssen, denen die Vermehrung oder Verminderung der Ehen unterstellt ist, abhängt, während die Zusammenstellung der unehelich gebornen Individuen mit der Volkszahl schon an sich den richtigeren Maßstab der Beurtheilung der Sittlichkeit des betreffenden Bezirkes bieten wird.

Bernouilli in seinem oben benannten Werke (S. 151), sowie Becher am angef. Orte S. 177, bringen in dieser Hinsicht noch in Anregung, daß es zweckmäßig wäre, überdieß noch das Verhältniß zur weiblichen Population von 18 Jahren (man sollte beinahe sagen von 16) bis zu 45 Jahren, und insbesondere zur

unverheiratheten dieses Alters zu ermitteln, ebenso aber auch die statistischen Ergebnisse darüber niederzulegen, wie viele Kinder von Müttern geboren werden, welche keinen Vater angeben können, wie viele vom Vater anerkannt werden, wie viele überdieß aus sogenannten natürlichen Ehen hervorgehen, oder von Aeltern, welche, obgleich ungesetzlich, beisammenwohnen, — in gleicher Weise wäre auch die Zahl derer zu ermitteln, welche jährlich durch spätere Verehelichung der Aeltern legitimirt werden, und nicht ohne Interesse wäre es, statistische Erhebungen über Alter der Mutter und Stand derselben, insbesondere auch ob sie der Dienstboten-Klasse, ob den Städte- oder Landbewohnern beizuzählen sey, sowie ob das Kind das erste oder zweite, rc. uneheliche sey, zu erhalten.

§. 3.

Heunisch in der vorerwähnten Schrift giebt in einer Zusammenstellung verschiedener europäischen Staaten mit einer Gesammtbevölkerung von $165^{1}/_{2}$ Millionen den Nachweis, daß 38 Geburten auf 1000 Menschen im allgemeinen zu rechnen seyen, unter welchen Geburten 34 als eheliche, 4 als außereheliche.

Sehen wir nun, wie von dieser durchschnittlichen Zahl Abweichungen in den einzelnen Ländern sich darlegen.

Erfreuliche Erscheinungen treten deßhalb im Westen und Norden hervor.

In Frankreich mit einer Bevölkerung von mehr als $32^{1}/_{2}$ Millionen Einwohner kommen auf 1000 Menschen 31,18 Geburten, worunter nur 2, 19 uneheliche.

Nach der Geburten-Berechnung stellt sich das Verhältniß dahin dar, daß unter 100 Geburten blos 8^{1} uneheliche nach einer Zusammenstellung für 1835 sich ergeben.

Wenn nun gleich auch in Frankreich eine allmähliche Zunahme der unehelichen Geburten bemerkbar ist, indem das Verhältniß:

1800 wie 4^{8} zu 100,
1810 wie 5^{9} „ „
1820 wie 7^{4} „ „
1830 wie 7^{6} „ „

sich darlegte [1]), und hiernach eine Progression unverkennbar angenommen werden muß, so gestaltet sich denn doch das deßfallsige Verhältniß gegenüber jenem anderer Staaten immer noch sehr günstig, und zwar selbst dann noch, wenn man die Findelkinder mit in Anrechnung bringt, von denen freilich, besonders in Frankreich, die Mehrzahl als Erzeugnisse außer der Ehe angenommen werden dürfen, indem der Durchschnitt von 1824 — 1832 sich dahin ergab [2]):

		Verhältniß:
eheliche Geburten	903,680	89^{8}
uneheliche Geburten	70,244	6^{9}
Findelkinder	33,676	3^{3}
	1,007,600	100

wornach sofort selbst uneheliche und Findelkinder zusammen in Computation gestellt, doch nur 10 [2]) Procent aller Geburten hierin vorliegen.

Dem Verhältnisse in Frankreich nähert sich jenes in Schweden an. Dieses zählt bei seinen 4,028,000 Seelen auf 1000 Menschen 34,56 Geburten, worunter blos 2, 41 außer der Ehe; das Verhältniß der Geburten giebt unter 100 nur 7,48 uneheliche.

Portugal, etwa über 3½ Millionen Einwohner enthaltend, gibt das Verhältniß dahin, daß 36,72 Geburten auf 1000 Menschen zu rechnen, und unter jenen 36,72 Geburten auch nur 3,36 uneheliche sind.

In Belgien stellt sich nach einem Berichte des Ministers des Innern über die administrative Lage der Provinzen und Gemeinden besagten Landes von 1840 [3]) bei einer Bevölkerung

---

[1]) m. s. die unter Leitung A. Moreau de Jonnès herausgekommene statistique de la France, publiée par le Ministre de traveaux publics de l'agriculture et de commerce. Paris 1837 in der 2ten Abtheilung: population 2te Unter=Abtheilung: mouvement — s. auch Rau in dessen Archive der politischen Oeconomie Band 4 Heft 2. Heidelberg 1840. S. 258.

[2]) m. s. die unter dem Handels=Minister Duchatel veröffentlichten documens statistiques sur la France, publiés par le Ministre de commerce. Paris 1835. p. 29.

[3]) Résumé des rapports sur la situation administrative des

von 4,208,814 Seelen das Verhältniß der unehelichen Kinder zu den ehelichen, was die Provinz Antwerpen betrifft, in den Städten wie 1 zu 12, auf dem Lande wie 1 zu 26 dar; in Brabant wie 1 zu 4 in den Städten, und wie 1 zu 17 auf dem Lande; in Westflandern wie 1 zu 14 in den Städten, allein erst wie 1 zu 32 auf dem Lande.

Auffallend ist die Verschiedenheit, welche sich bei Vergleichung des Zahlen-Verhältnisses einzelner Orte ergiebt. So kommt in Brüssel ein uneheliches Kind auf 3 eheliche, in Encloo dagegen auf 67 eheliche Kinder erst eine uneheliche Geburt[1]).

Nach der statistique de la Belgique populatien mouvement de l'état civil pendent l'année 1843[2]) bestund die Bevölkerung Belgiens zu Ende des genannten Jahres in 4,213,863 Menschen.

	1841	1842	1843
Es ergaben sich an ehelichen Geburten	128,781 —	125,341 —	123,603
an unehelichen	9,354 —	9,186 —	9,308
außerdem an todtgebornen ehelichen	4,991 —	4,883 —	5,125
an unehelichen	541 —	591 —	634
die Zahl der Ehen betrug	29,876 —	29,023 —	28,220

Im Gegenhalte zu andern Staaten stellt sich die Zahl der unehelichen Geburten nicht als bedeutend dar, das Verhältniß derselben zur Gesammtzahl der Geburten war im Jahre 1841 wie 1 zu 155; im Jahre 1842 wie 1: 14,3; im Jahre 1843 wie 1: 13,8; auffallend ist jedoch die große Zahl todtgeborner unehelicher Kinder, da sie sich zur Gesammtzahl unehelicher Geburten, wie 1 zu 18 verhält; wogegen bei den ehelichen Geburten erst auf 25 ein todtgebornes sich entziffert, was seine Erklärung finden mag einerseits in den ungünstigen Lebensbedingungen der noch ungebornen Unehelichen, andernseits in den mehrfach sich zeigenden Kindermorden, häufig auch in den

provinces et des communes de Belgique pour 1840. Presenté au Roi par le ministre de l'enterieur. Bruxelles 1841.

1) m. s. Mittermaier in der krit. Zeitschrift für Gesetzgebung und R.-Wiss. des Auslandes Bd. 14. S. 356.

2) m. s. Beilage zur allg. Zeitung v. 20. Mai 1846. S. 1115.

mitunter absichtlichen Vernachläßigungen, welche jedoch für Fälle von Todtgeburten ausgegeben werden.

Ein im Ganzen vortheilhaft zu nennendes Verhältniß zeigt sich auch in Holland. Am Schlusse des Jahres 1841 lag nach den amtlichen Angaben die Bevölkerung mit 2,931,143 Seelen, und die Zahl der Geburten während des genannten Jahres mit 108,313 vor, worunter nur 5519 außereheliche waren.

Eine uneheliche Geburt kam daher etwa auf 18 eheliche. Der Ehen wurden 21,727 in besagtem Jahre geschlossen, und blos 19 geschieden[1]).

Eben diese statistischen Tabellen, welche die Regierung von Holland jährlich kund giebt, zeigen[2]), daß die Bevölkerung daselbst am Schlusse des Jahres 1842 2,957,473 Seelen betrug; geboren wurden 105,629, im Verhältnisse zur Bevölkerung, wie 1: 277, uneheliche Kinder befanden sich 5516, sofort 0,046 der Gesammtgebornen darunter, wobei bemerkenswerth ist, daß verhältnißmäßig die meisten unehelichen Geburten in Nord- und Süd-Holland, wo die Hauptstädte liegen, vorkommen, die wenigsten dagegen in Nord-Brabant.

Ehen wurden 21,064 geschlossen, $\frac{1}{159}$ der Bevölkerung.

Was Deutschland anbelangt, so bietet der Norden ein in fraglicher Beziehung sehr vortheilhaftes numerisches Verhältniß, weniger ist dieses in Mitteldeutschland der Fall, und auffallend ungünstig zeigt es sich im südlichen Theile.

Nach der tabellarischen Darstellung von Heunisch a. a. O. S. 9 u. 15 gestaltet sich die specielle Darlegung dessen dahin:

Auf 1000 Menschen kommen

bei der Volkszahl von	Seelen.		Geburten im Ganzen,	worunter	unehel.
in Mecklenburg Schwerin	524,000	=	37,13	" " "	1,71
in Hannover	1,662,000	=	36,89	" " "	2,88
in Preußen	13,566,000	=	42,22	" " "	2,89
in Böhmen	3,888,000	=	40,02	" " "	4,06

---

1) Allgem. Zeitung v. 1. Febr. 1843.

2) Allgem. Zeitung v. 24. Jan. 1844. S. 189.

bei einer Volkszahl von

	Seelen.		Gebrtn. im Ganzen,	worunter	unehel.
in Württemb.	1,587,000	=	38,05 „	„ „	4,48
in Sachsen, Kön.	1,579,000	=	41,91 „	„ „	5,06
in Baden	1,264,000	=	38,03 „	„ „	5,08
in Hessen, Großh.	736,000	=	35,71 „	„ „	5,32

Nimmt man nicht sowohl die Gesammtbevölkerung als die Geburten in Betrachtung, so treffen auf 100 Geburten

nach der Zusammenstellung			außer d. Ehe.
in Mecklenburg Schwerin .	von 1787 bis 1809	=	5,88
in Holstein und Schleswig .	von 1804 bis 1817	=	6,64
in Preußen	von 1817 bis 1831	=	7,45
	von 1827 bis 1837	=	7,06
in Oldenburg	von 1836	=	8,04
in Hannover	von 1821 bis 1831	=	8,46
	von 1835	=	9,42
in Oestreich in den gesammten deutsch. u. poln. Gebietstheilen	von 1785 bis 1795	=	4,40
	von 1828 bis 1833	=	9,04
	von 1834	=	11,01
in Mecklenburg Strelitz . .	von 1826 bis 1835	=	9,20
	von 1836	=	11,53
in Altenburg, Herzogthum .	von 1835 bis 1836	=	11
in Böhmen	von 1815 bis 1828	=	12
in Württemberg	von 1815	=	12,19
	von 1815 bis 1829	=	13,34
	von 1822 bis 1833	=	12,21
in Sachsen Weimar . . .	von 1836	=	12,34
in Baden	von 1833 bis 1837	=	15,15
in Sachsen, Königreich . . .	von 1827 bis 1830	=	13,74
	von 1832 bis 1836	=	15,72
in Bayern[5])	von 1824 und 1825	=	17 %
	von 1835	=	21 %
in Niederösterreich	von 1836	=	18,08
in Braunschweig, Herzogthum	von 1834	=	20

[1]) Bezüglich Bayern konnte der Verfasser die neuesten statistischen Gett, theoret. praktische Ausführungen.

Zu wünschen wäre übrigens, in den betreffenden statistischen Uebersichten auch eine Zusammenstellung in Hinsicht derjenigen unehelichen Geburten zu erhalten, welche durch nachfolgende Ehe den legitimen gleichgestellt werden, gegenüber den außerehelich Gebornen, welche schon mit dem Eintritte in die Welt in der Regel dem Mißgeschicke aller Art verfallen sind; — ebenso wäre die Aufzählung der Findelkinder nicht wohl zu umgehen, da man beinahe von den meisten derselben außereheliche Erzeugung annehmen kann.

§. 4.

So ziemlich übereinstimmend mit den Angaben, wie sie Heunisch in erwähnter Schrift vortrug, finden sich die statistischen detailirten

---

Ergebnisse zur Zeit sich nicht verschaffen, glaubt übrigens auf den Grund der aus älteren Berechnungen vorliegenden Zusammenstellungen soviel im allgemeinen bemerken zu müssen, daß das Verhältniß unehelicher Geburten zu den ehelichen und zur Bevölkerung in Bayern mit jenem in den übrigen süddeutschen Staaten so ziemlich gleich stehen wird. Schwer dürfte es übrigens seyn, auf den Grund authentischer statistischer Notizen das ungünstige Urtheil zu rechtfertigen, welches K. Friedr. Vollrath Hoffmann (in seiner Schrift: Die Erde und ihre Bewohner 3te Auflage. Stuttgart. 1833. S. 291. 292) in Beziehung auf vorwürfiges Verhältniß in Betreff Bayerns und insbesondere auf die Hauptstadt fällte.

Was insbesondere München (mit nahe an 88,000 Einwohnern) angeht, so ergaben sich allda

		eheliche	uneheliche
im Jahr	$18^{36}/_{37}$ an Geburten	1220	1241
„ „	$18^{37}/_{38}$ „ „	1364	1153
„ „	$18^{38}/_{39}$ „ „	1365	1046
„ „	$18^{39}/_{40}$ „ „	1837	1354
„ „	1841 „ „	1430	1101
„ „	1842 „ „	1515	1117
„ „	1843 „ „	1614	1127
„ „	1844 „ „	1584	1139
„ „	1845 „ „	1588	1197

wobei übrigens der Umstand besonderer Berücksichtigung unterstellt werden muß, daß die dort bestehende ausgezeichnete Gebär-Anstalt Veranlassung giebt, daß mehrfach auch aus der Umgegend Frauenspersonen allda Aufnahme zur Abwartung ihrer Entbindung erhalten.

Daten von Bernouilli in seinem vorangezogenen statistischen Werke auf den Grund sorgfältiger Zusammenstellung dargelegt hat.

Nicht ohne Interesse wird es seyn, die umsichtigen Erhebungen Bernouilli's hier anzufügen, um sie nach dem vorliegenden Detail mit den im vorstehenden §. 3 aufgeführten Darstellungen in prüfende Vergleichung ziehen zu können.

Anbelangend Frankreich[1]) so betrug nach Neker die Zahl der unehelichen Kinder unter Ludwig XVI. nur $\frac{1}{47}$, nach Peuchet während der Revolution $\frac{1}{11}$.

Von 1801 bis 1805 ergab sich das Verhältniß blos zu $\frac{1}{21}$, von 1806 bis 1810 nur $\frac{1}{18}$; von 1811 bis 1815 = $\frac{1}{16}$; von 1815 bis 1820 = $\frac{1}{15}$; von 1821 bis 1835 = $\frac{1}{13}$ [2])

Uebrigens nach Provinzen genommen, zeigen sich auch in diesem Lande die verschiedensten Daten. Auf 1000 Geborne kamen im Jahre 1820 in Flandern 90, in der Normandie 85, in der Provençe 74, Franche Comté 74, im Elsaße, in der Champagne und Guienne 60, in Burgund 50, in Berry und der Auvergne 45, in Longuedoc 42, in der Bretagne 34.

Für die Periode von 1801 bis 1835 ergab sich das durchschnittliche Verhältniß in Nord zu $\frac{1}{10}$, Gironde $\frac{1}{11}$, Corsica $\frac{1}{25}$, Vendee $\frac{1}{40}$, während für ganz Frankreich das Verhältniß auf solche 35jährige Periode sich dahin gestaltete, daß ein uneheliches Kind auf $15\frac{2}{3}$ der Gesammtgeburten kam.

Für Paris lag (nach Chabrols Daten) von 1770 bis 1790 das Verhältniß unehelicher Geburten zu 3,2 vor, von 1790 bis 1810 = 5, und von 1822 bis 1826 = 2,84. Beinahe gleiches Resultat zeigt sich nach der Zusammenstellung von 1816 bis 1835, nemlich 2,80. [3])

Was insbesondere das Jahr 1829 angeht, so wurden nach den annuaires du bureau des longitudes daselbst geboren:

28,721 eheliche und 10,153 außereheliche. Im Jahre 1830 ergaben sich bei einer Bevölkerung von 770,286 Einw.

---

[1]) Bernouilli a. a. O. S. 124 fg. und S. 154 fg.

[2]) statist. offic. p. 380.

[3]) Remacle des hospices d'enf. trouvés 1838. p. 144.

28,587 eheliche und 10,007 uneheliche Kinder. Von den letzteren wurden 1830 2258 anerkannt, und 7749 in Findelhäusern untergebracht.

Ehen wurden übrigens geschlossen im Jahre 1829 7321 und im Jahre 1830 7324.

Im Jahre 1836 wurden in Paris bei einer Bevölkerung von 899,313 Einw. 29,320 Kinder, von denen 9958 außer der Ehe, nemlich 5414 in Häusern und 4544 in Hospitälern geboren. Hievon wurden 2459 vom Vater anerkannt; die übrigen 7497 blieben dem traurigsten Schicksale überlassen. In der Morgue wurden ausgesetzt 368.

An ehelichen Verbindungen ergaben sich in letztbenanntem Jahre 7898 [1])

Nach Dufau [2]) ist das mittlere Ergebniß der Jahre 1819 bis 1833 auf diese 35 Jahre bezüglich der unehelichen Geburten [3]) auf 100 eheliche

in Isle de France und Orleans . .	= 17
in Flandern, Picardie	= 8
in der Normandie	= 8
in der Bretagne	= 8
in Gascogne	= 7
in Lyon. Dauphine	= 7
in der Provence	= 7
in Anjou. Touraine	= 6
in Fr. Comté. Berry	= 6
in Guienne	= 6
in Champagne	= 5
in Lang. Roussillon	= 5
in Berri. Bourbonnais	= 5
in Poitou. Angouleme	= 4
in Auvergne	= 4
in Corsica	= 4

---

[1]) m. s. Ersch und Gruber Encyclop. Artikel. Paris in Sect. III. Bd. 12. S. 69 und 85.

[2]) Traité de statist. physique et morale de la population francaise. Paris, 1840.

[3]) m. s. Nachtrag zu Bernouilli's obenangezeigter Schrift.

in Lorr. Alsace . . . . = 3
in Languedoc . . . . = 3

Im Durchschnitte für diese 35 Jahre ergeben sich auf 100 eheliche 6 außereheliche Geburten.

Eine auffallende Minderzahl ergab das Jahr 1813, sowie das Jahr 1818. Die Fehl-Aerndte des Jahres 1817 mag für letzteres wohl von Einfluß gewesen seyn.

Dabei bietet eine bemerkenswerthe Erscheinung, daß in Elsaß und Lothringen, während das vorwürfige Verhältniß nur = 3 ist, dennoch am wenigsten Verheirathete sich vorfinden, dagegen in der Normandie gedachtes Verhältniß = 8 vorliegt, und verhältnißmäßig am meisten Verheirathete dortselbst sind.

Auf durchschnittlich 34,000 beläuft sich die Zahl der jährlich in Frankreich aufgenommenen Findelkinder.

Im Jahre 1842 [1]) zeigte sich das Verhältniß der unehelichen Kinder zu den ehelichen, wie 2 zu 3.

Die Zahl der Heirathen in diesem Jahre betrug blos 247,737; — immerhin gering gegenüber einer Bevölkerung von 34 Millionen.

Daß die numerischen Verhältnisse der größeren Städte, besonders jener, wo Fabriken sind, mit dem allgemeinen Zahlen-Verhältnisse nicht im Einklange stehen, ist aus mehrfachen Gründen erklärbar. So ergaben sich in Lyon während des Jahres 1844 [2]) 5239 Geburten, worunter 3667 eheliche und 1572 außereheliche; von letzteren wurden blos 148 freiwillig auf Seite ihrer Erzeuger anerkannt. Die Zahl der Heirathen war 1483.

Nach dem officiellen Berichte über die Bewegung der Lyoner Bevölkerung vom Jahre 1845 [3]) hatten in diesem Jahre unter 5151 Geburten 1513 außer der Ehe statt, wovon 150 (somit nur $\frac{1}{10}$) von den Vätern anerkannt wurden. Heirathen ergaben sich in genanntem Jahre 1389 allda.

Uebrigens ist im allgemeinen die Zahl der vom Vater anerkannten

---

[1]) m. s. Nürnberger Correspond. vom 2. April 1843.

[2]) allgem. Zeitung vom 13. März 1845.

[3]) Beilage zur allgem. Zeitung vom 4. März 1846.

unehelichen Kinder (reconnus) nicht unbeträchtlich, so in Paris auf die Zeit von 1816 bis 1835 = $\frac{2}{9}$, in Mühlhausen sogar über die Hälfte.

Die Findelhäuser in Frankreich nahmen in den Jahren 1824 bis 1833 beinahe die Hälfte der Zahl unehelich geborner Kinder auf, denn das Verhältniß gestaltete sich dahin:

uneheliche Kinder	von	1824 bis 1828	= 13,85
" "	"	1829 bis 1833	= 13,83
und das Verhältniß der Findelkinder	"	1824 bis 1828	= 29,71
	"	1829 bis 1833	= 28,22

Vom Jahre 1834 an mindert sich jährlich die Zahl der Findlinge, besonders jener in Paris, in letzterwähnter Stadt betrug sie 1840 blos 2560 und im tour nur 454.

In Ansehung der Schweiz sind die hieher einschlägigen Daten sehr unzuverläßig, wie der Schweizer Statistiker Bernouilli (a. a. O. S. 128) selbst zugiebt.

Im Canton Thurgau kamen in 16 Jahren auf 46,104 Geburten blos 1106 als außer der Ehe erzeugt [1]). Im Jahre 1828 war das Verhältniß = 30.

Im Canton Neuenburg (zu Ende des Jahres 1841, mit einer Population von 63,178 Seelen), lag das Verhältniß deßhalb 1836 = 47,8 vor; in der früheren Periode 1802 bis 1825 gar nur wie 1: 54 der Geburten [2]); im Jahre 1841 ergaben sich unter 1954 Geburten 47 uneheliche.

Im Canton Zürich im Zeitraume von 1805 bis 1822 = 29.

Nach Inhalt des amtlichen Berichtes des Züricher Gesundheits-Arztes vom Jahre 1840 waren im Canton Zürich [3]) (mit einer Population von 236,000 Seelen) im Jahre 1839 unter 7527 Gebornen 292 außereheliche, und im Jahre 1840 unter 7530 Geburten 448, demnach das Verhältniß letzterer $\frac{1}{26}$.

---

[1]) Bernouilli Schweizerisches Archiv für Statistik und National-Oekonomie. Basel 1828. Bd. 2. S. 94.

[2]) Bernouilli in seiner, Eingangs dieser Erörterung Note zu §. 1 angezogenen Schrift: Populationistik ꝛc. S. 605.

[3]) Bernouilli's obenangezogener Nachtrag. S. 77.

Im Jahre 1841 wurden daselbst 7818 geboren, worunter 285 uneheliche Kinder.

Im Canton Waadt war das Verhältniß der Gesammtgeburten zu jenem außer der Ehe in den Jahren 1818 bis 1825 = 23,1.

Im Canton Solothurn 1835 bis 1836 = 18,5.

In Genf betrug (nach Mallet) die Zahl der Unehelichen zur Zeit, als die Stadt noch Frankreich einverleibt war, $\frac{1}{6}$ der Geburten; von 1814 bis 1823 aber nur $\frac{1}{8}$; von 1824 bis 1833 blos noch $\frac{1}{13}$. In der früheren Periode von 1786 bis 1791 betrugen die unehelichen Geburten nur $\frac{1}{15}$ [1]). Vom Vater wurden $\frac{2}{9}$ anerkannt, $\frac{1}{9}$ durch nachfolgende Ehe legitimirt [2]).

Gleich mangelhaft sind die statistischen Angaben in Ansehung Englands. Die Zählungen von 1830 sollen das Resultat des Verhältnisses der unehelich Gebornen zu $\frac{1}{19}$ ergeben haben; allein diesem ist schon deßhalb wenig Glauben beizumessen, weil die statistischen Erhebungen für Wales nur $\frac{1}{13}$, für London blos $\frac{1}{40}$ als das Verhältniß der unehelich Gebornen ergeben haben sollen, — numerische Daten, welchen das Gepräge höchster Unwahrscheinlichkeit anklebt [3])

Aus der Veröffentlichung des staatsökonomischen Schriftstellers Porter, (Chefs des statistischen Bureaus im Handelsamte, in seiner Schrift: progress of great Bretain) ist zu entnehmen [4]), daß in den Jahren 1839 und 1840 auf 100 Geburten in England 64 uneheliche kamen, (in Frankreich dagegen 71). Die Durchschnittszahl der Heirathen stellte sich auf 1 für je 127, der Geburten auf 1 für je 31 dar.

In gleicher Weise unvollständig und unsicher sind die hieher bezüglichen statistischen Erhebungen in Betreff Rußlands. Lediglich für die Hauptstädte gewinnt man verläßigere Nachrichten.

Nach dem Ottschet (Specialbericht) des Oberpolizeimeisters

---

[1]) Bernouilli am letztangef. Orte. S. 597.

[2]) ebendaselbst S. 603.

[3]) Bernouilli a. a. O. S. 603.

[4]) Beilage zur allgem. preuß. Zeitung Nro. 151 v. 2. Juni 1845.

der Haupt- und Residenzstadt Petersburg[1]) an den Kaiser von Rußland am Schlusse des Jahres 1844 bildete die Zahl der in diesem Jahre in jener Stadt (zu Anfang des Jahres 1843 mit 443,360 Einw.) gebornen unehelichen Kinder etwa $\frac{1}{4}$ der sämmtlichen Gebornen, und etwa $\frac{1}{3}$ der ehelichen Geburten, es berechneten sich nemlich auf überhaupt 412 Geburtsfälle, ebenso auf 312 in der Ehe Geborne 100 außereheliche Kinder; es liegt hierbei wohl ein sehr ungünstiges Verhältniß vor, allein es macht sich die Erwägung geltend, daß viele Mädchen von nahe und ferne in der Gebär-Anstalt des Findelhauses der Residenzstadt ihre Niederkunft abwarten.

Die Zahl der in den Straßen und Hausfluren ausgesetzt gefundenen Kinder betrug in genanntem Jahre dortselbst 23.

Schweden bietet unter allen Staaten Europa's in vorwürfiger Beziehung das vortheilhafteste numerische Verhältniß. Wie Bernouilli[2]) erwähnt, sollen die Unehelichen in der Mitte des vorigen Jahrhunderts kaum 2 %, gegen das Ende desselben nur 4 % betragen haben[3]).

Von 1816 bis 1820 lag das Verhältniß vor = 14; von 1821 bis 1825 = 13; von 1826 bis 1830 = 16; im Jahre 1830 selbst = 15,0.

Im ersten Jahrzehent des laufenden Jahrhunderts kam (nach Forsell) 1 uneheliche auf 17, im zweiten auf 15, im dritten auf 18 Geburten.

Auf der Landschaft ist das Verhältniß wie 1: 18,4; in den Städten 1: 6,1; in Stockholm 1: 2,75.

Gleich günstig zeigen sich die deßfallsigen statistischen Erhebun-

---

[1]) in vorgedachter Zeitung von 8. Febr. 1846. — Ueber die Volksbewegung in Moskau in den Jahren 1823—1843 s. m. preuß. Ztg. vom 12. Septbr. 1845. Nro. 253.

[2]) Bernouilli a. a. O. S. 128.

[3]) Daß auf die Zeit von 100 Jahren zurück im Norden von Deutschland dasselbe Verhältniß obgewaltet habe, ersieht man aus: Süßmilch, die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts. 3te Ausg. Berlin 1765. Bd. 3. S. 119 fg. — S. 209 fg. und den angefügten Tabellen.

gen bezüglich Neapel[1]). Die Unehelichen betragen dortselbst (nach Renzi) $\frac{1}{25}$ aller Geburten; das Verhältniß stellte sich übrigens im Jahre 1824 = 24, im Jahre 1836 = 22,1, in der Hauptstadt Neapel im Jahre 1838 = 6,7 hervor.

Für Sicilien war es 1834 4 Procent der Geburten, in Palermo im letztbenannten Jahre = 7,25.

In Lucca soll in den Jahren 1828 bis 1832 auf 43 Geburten nur eine außereheliche gekommen seyn[2]).

Bologna (im Kircherstaate) zeigte 1836 das Verhältniß = 6,3.

Ueberhaupt stellt sich ein sehr günstiges Verhältniß der Zahl unehelicher Kinder zu den ehelichen im Vergleiche mit jenem anderer Länder in ganz Italien dar.

Lenken wir den Blick auf das Königreich Sardinien[3]) so zeigen uns die statistischen Erhebungen, daß auf den Zeitraum der Jahre 1828 bis 1837 die Zahl der ehelichen Geburten 253,127, dagegen der unehelichen nur 19,973 war; am wenigsten vortheilhaft erscheint dabei das Verhältniß in der Hauptstadt Turin, wo für genannten Zeitraum 29,446 eheliche und 6867 außereheliche Geburten vorlagen.

Ein günstiges Verhältniß finden wir ungeachtet des Umstandes, daß so viel Fremde und Seeleute zuströmen, in Nizza und Genua. Bei ersterer Stadt kamen in besagtem Jahre auf 10,592 eheliche blos 426 uneheliche, in ersterwähnter Stadt auf 30,379 eheliche nur 2665 uneheliche Geburten.

Es kamen ferner in jenem Zeitraum vor:

	eheliche	uneheliche.
in Saluzzo	13,292	886
„ Cunco	21,123	894
„ Alessandria . . .	8,370	534

---

[1]) Morrichini degl'istituta di carita I. pag. 294.

[2]) Bernouilli a. a. O. S. 589.

[3]) Informazioni statistische raccolte dello commissione superiore per gli stati de S. M. Terraferma. Movimento della populazione. Torino 2do Vol. 1843.

ein noch günstigeres Verhältniß aber

		ehelicheˑ	uneheliche.
in Spezzia mit	. . .	8,520	182
„ Bobbio	„	1,572	47
„ Susa	„	1,087	6

ja in der ganzen Provinz Tortona bei 15,136 ehelichen Geburten gar keine außereheliche in jenem 10jährigen Zeitraume.

Das flache Land zeigt sich übrigens gegenüber den Städten sehr vortheilhaft,

so insbesondere		eheliche	uneheliche.
die Provinz	Faussigny	29,039	1108
„ „	Chiavari	32,919	567
„ „	Turin	76,289	255
„ „	Susa	55,515	164
„ „	Voghera	34,232	100
„ „	Genua	60,240	103
„ „	Lomelino	47,624	141
„ „	Alessandria . . .	30,459	111
„ „	Cassale	34,349	58
„ „	Asti	36,808	44
„ „	Bobbio	10,402	26

Erfaßt man das hieher einschlägige numerische Verhältniß nach den Geburten in den Städten und auf dem Lande in dem Total-Ueberblicke, so finden wir auf jene 10 Jahre 1,427,019 eheliche und 30,474 uneheliche Geburten, somit ein so günstiges Verhältniß, wie selten in andern Ländern.

Es zeigt sich dasselbe aber auch in den meisten übrigen Staaten Italiens.

Wenden wir uns nach dem lombardisch venetianischen Königreiche [1]), so ergaben die statistischen Tabellen, daß in der Lombardey in dem Jahre 1831 95,417 eheliche, dagegen blos 3926 uneheliche Geburten sich fanden.

Ganz ähnliche Verhältnisse entzifferten sich in den Jahren 1832 bis 1836.

Im venetianischen Gebiete fanden sich im Jahre 1831 79,516

---

[1]) Mittermaier, italienische Zustände. Heidelberg 1844. S. 165 u. fg.

eheliche und 2753 uneheliche Geburten. Auch hier zeigten sich in dem Verlaufe der Jahre 1832 bis 1836 so ziemlich gleiche Verhältnisse. Selbst in der Seestadt Venedig lagen im Jahre 1831 bei 3165 ehelichen Geburten nur 615 außereheliche, sogar im Jahre 1834 bei 3154 ehelichen blos 505 uneheliche Geburten vor, wogegen in der Stadt Mailand im Jahre 1831 bei 4455 ehelichen Geburten sich schon 1551 uneheliche, im Jahre 1836 bei 3742 ehelichen auch 1708 außereheliche Geburten ergaben.

Im Jahre 1841 trafen in der Lombardey auf 104,661 eheliche nur 4026 uneheliche, im Venetianischen auf 85,728 eheliche auch blos 1132 uneheliche Geburten; bei ersterem zeigt sich demnach das Verhältniß wie 1 zu 24, bei letzterem wie 1 zu 39; nur die Hauptstädte machen eine Ausnahme, wie denn in gedachtem Jahre in Venedig 3275 ehelich und 511 außerehelich, dann in Mailand 4690 ehelich und 1855 unehelich geboren wurden.

Immerhin aber kann das Verhältniß, wie es im lombardisch-venetianischen Königreiche vorliegt, gegenüber den übrigen Provinzen Oestreichs ein vortheilhaftes genannt werden, da für den Zeitraum der Jahre 1830 bis 1837 jährlich auf 100,000 Einwohner in Oberösterreich sich 519 uneheliche Kinder entziffern, in Steyermark 688, in Unteröstreich 773; ja im Jahre 1841 in Oestreich unter der Enns das Verhältniß der unehelichen Geburten zu den ehelichen, wie 1 zu 3 (nemlich 12,794 uneheliche und 41,462 eheliche) war, und in letzterwähntem Jahre sogar 7741 uneheliche Geburten bei 8941 ehelichen, ebenso in Prag 2368 uneheliche bei 2532 ehelichen Geburten zeigten; selbst auch in der Stadt Gratz das Ergebniß vorliegt, daß im erwähnten Jahre mehr außereheliche als eheliche Kinder geboren wurden (1560 außerehelich und 825 ehelich.)

Ein sehr günstiges Verhältniß zeigt sich ebenfalls im Großherzogthum Toskana[1]), wenn man erwägt, daß im Jahre

	eheliche	uneheliche.
1830	51,065	2263

---

[1]) Mittermaier, italienische Zustän de. S. 167.

	eheliche	uneheliche
1836	54,653	2413
1838	50,526	2391

Geburten vorlagen.

Daß auch hier je nach den verschiedenen Provinzen auffallend verschiedene Ergebnisse sich bemerkbar machen, weisen die hieher bezüglichen statistischen Tabellen nach. So zeigen dieselben im Jahre 1838 in der Provinz Florenz 23,209 eheliche und 1316 uneheliche, in der Provinz Pisa 11567 eheliche und blos 300 uneheliche, ebenso in der Provinz Grosetto bei 3063 ehelichen nur 93 uneheliche Geburten.

Uebrigens bietet die Stadt Florenz gleichfalls den Beleg dafür, daß das Zahlen-Verhältniß der außer der Ehe Gebornen in den Städten sich weniger günstig gestalte, wie denn im Jahre 1839 dortselbst bei 3800 ehelichen Geburten schon 984 uneheliche vorlagen, und in den nächstvorhergegangenen Jahren ähnlich das Verhältniß sich entzifferte.

Mittermaier in seiner vorangezeigten Schrift über die italienischen Zustände (S. 168) entwickelt dabei die Gründe, weßhalb die Provinzen Italiens gegenüber jener der meisten übrigen Staaten Europa's in dieser Beziehung in so vortheilhaftem Verhältnisse sich zeigen, indem er darlegt:

Von vorzüglichem Einflusse zeigten sich die frühen und zahlreichen Ehen, so, daß gerade in jenen Jahren, in welchen die Mädchen, insbesondere die Dienstboten, so manchen Verführungen ausgesetzt sind, in Italien bei der frühen Reife des Geschlechts bereits im Stande der Ehe sich befinden.

Ueberdieß trete auch in Erwägung, daß vorzüglich in diesem Lande man bemüht sey, die Folgen des vertrauten Umganges durch baldigste eheliche Vereinigung zu verdecken.

Besonders aber sey es die strenge Sitte, welche in Italien den Mädchen die tiefeingeprägte Scheue vor Ausschweifung im Geschlechtsgenusse einpräge, wozu noch gleich strenge Ueberwachung der Jugend durch die Aeltern eintrete, damit der unantastbare Ruf des Mädchens sich bewahre, welches bei einigem gegründeten Verdachte in geschlechtlicher Verirrung für immer sich die Hoffnung der ehelichen Versorgung entziehe, woher es sich auch erkläre, wie naiv und heiter die Mädchen der unteren Volksklasse im Umgange

mit Männern sich benehmen, mit Strenge und Ernst jedoch nähere Vertraulichkeiten entschieden zurückweisen.

Das in mehreren italienischen Staaten eingeführte Dotations-Institut wirke dabei wohlthätig für Beförderung der Ehen unter der weniger bemittelten Volksklasse, und es zeigten z. B. die statistischen Tabellen von Florenz, daß in dem Zeitraume von 1821 bis 1830 457 Mädchen, welche in dem Findelhause zu Florenz waren, Unterstützung aus der Anstalt erhielten, und auf diese Weise sich verehelichen konnten.

In Dänemark gestaltete sich das Verhältniß der Unehelichen zu den Geburten 1801 bis 1805 = 6,87%; 1806 bis 1810 = 8,41 %; 1811 bis 1815 = 9,30 %; 1816 bis 1820 = 8,29 %; 1821 bis 1825 = 8,45 %; 1826 bis 1830 = 8,72 %; 1831 bis 1835 = 9,47, und in Norwegen = 6,62 % ($\frac{1}{15}$); in Kopenhagen 0,213.

In Island berechneten sich 1832 (nach Barrow) bei 2516 Geburten 383 außereheliche, das Verhältniß ist somit = 6,5; im Jahre 1827 jedoch = 7,3.

Wie Bernouilli (in seinem Nachtrage S. 51) ausführt, zeigte die Populationistik des dänischen Staates nach der Zählung von 1840 bei einer Bevölkerung zu 2,131,988 S., und nach dem Mittel von 1835 bis 1839 sich ergebenden jährl. 66,694 Geburten 5,707 lebend und 313 todt geborne uneheliche Kinder; auf 100 Geburten berechnen sich 9 außereheliche; das Verhältniß der unehelichen Geburten zur Gesammtbevölkerung ist hiermit = 11,1, sonach ein Verhältniß, welches (wie Bernouilli a. a. O. S. 55) bemerkt, seit 30 Jahren in geringer Abweichung vorliegt.

Im Lauenburgischen stellt sich solches Verhältniß dar als = 8,8, in Kopenhagen auf die im letztgedachten Jahre gebornen 3620 Kinder 917 außer der Ehe, sonach letztere zu $\frac{1}{4}$.

Angehend die deutschen Staaten, und zwar vordersamst das Königreich Preußen[1]), so entziffert Bernouilli das Verhältniß der unehelichen Geburten zu den ehelichen auf den Zeitraum von 1820 bis 1834 als = 13,42; in der Periode von 1817 bis 1827 = 13,6 dar; somit sich so ziemlich dem numerischen Verhältnisse,

---

[1]) Bergh. Ann. 19, S 411.

wie es in Frankreich auf den Zeitraum von 1831 bis 1835 sich berechnete, annähernd. Die detailirte Angabe wird dabei dahin ausgeführt: Im Jahre 1825 = 14,14; 1829 = 15,45; 1831 = 13,97; 1834 = 13,66; 1835 = 14,03; 1837 = 14,11.

In Berlin war auf erwähnte 15 Jahre das Verhältniß = 6,2, und im Jahre 1838 nur 7,8.

Welche bedeutende Verschiedenheit hierbei sich in den einzelnen Provinzen darstellt, mag schon daraus zu entnehmen seyn, daß im kurischen Haff (einem Bezirke, wo das preuß. Landrecht gilt), schon auf 9 Geburten eine uneheliche kommt, während im Münsterischen erst auf 50 Geburten eine solche sich berechnet.

In früherer Zeit lag um Bedeutendes ungünstiger die Zahl unehelicher Geburten vor. So berechneten sich im Verhältnisse zu den ehelichen die unehelichen Geburten im Zeitraum von 1789 bis 1798 = 10,7; 1799 bis 1803 = 9,3; 1804 bis 1808 = 7,2.

Im Königreich Hannover gestaltet sich das deßfallsige Verhältniß nach Bernouilli (a. a. O. S. 127) = 11 bis 12; im Herzogthum Weimar = 8.

Hinsichtlich des Königreichs Württemberg war das Verhältniß der Geburten zu den Unehelichen in der Periode von 1812 bis 1822 = 9,1; von 1823 bis 1833 = 8,2; 1835 = 7,3. In der Residenzstadt Stuttgart zeigte sich die beachtenswerthe Progression: zu Anfang des 18ten Jahrhunderts nemlich = 42, in der Mitte desselben, insbesondere 1750 bis 1780 = 29; 1780 bis 1789 = 16,8; 1790 bis 1799 = 12,5; 1800 bis 1809 = 10,6; 1821 bis 1830 = 7,5; 1831 bis 1833 = 6,0.

Zu Ende des Jahres 1839 zeigte sich in Betreff des Königreichs Württemberg (bei dem Stande der Population von 1,661,669 Seelen) das Resultat, daß der ehelichen Geburten im besagten Jahre 63,028, der außerehelichen 8014 waren; das Verhältniß letzterer zu ersteren demnach wie 1 zu 9 vorlag[1]).

Ziemlich gleich mit Württemberg steht das Verhältniß bezüglich Hessen[2]); im Jahre 1815 nemlich = 9,3; 1830 = 7,25: ebenso

---

[1]) m. s. allgem. Zeitung vom 11. Dezbr. 1842.

[2]) Die neuesten Zählungen im Großherzogthum Hessen, dessen

in Mecklenburg-Schwerin 1837 = 7,5; dann in Frankfurt am Main von 1817 bis 1837 = 6,7 [1]).

In der österreichischen Monarchie bietet sich je nach den manchfachen Bezirken ein verschiedenes, hieher einschlägiges Verhältniß. Bernouilli (a. a. O. S. 127 und 485) giebt die Data in folgendem an:

im ganzen auf den Zeitraum von 1819 bis 1827 = 10,6; von 1828 bis 1835 = 10,4; früher 1787 bis 1794 = 22,8.

in Oberösterreich in den Jahren 1828 und 1829 = 6;

in Niederösterreich 1836 (Wien nicht in Berechnung gebracht) = 7,8).

in Böhmen 1833 = 7,3; (1828 bis 1835 = 7,6); in Kärnthen = 3,2; in Galizien = 14,0; in Mähren = 8,7 (1828 bis 1835 = 9); in Krain = 16; in der Lombardey = 24. (1828 bis 1835 = 26,1); für letzterwähnten Zeitraum in Tirol = 20; in Steiermark = 4,6; im Venet. = 32,3; in Dalmatien = 28,5; ob der Enns = 5,8.

Vorbenannter Statistiker fügt an: In Klagenfurth habe die Zahl der Unehelichen die Hälfte der Geburten, in Mailand $\frac{1}{3}$, in Brünn und Lemberg $\frac{2}{5}$, und in Inspruck $\frac{1}{5}$ betragen; in Wien sey das Verhältniß im Jahre 1836 = 2,24 gewesen.

In Ansehung des Königreichs Sachsen betrug im Zeitraume von 1830 und 1831 das Verhältniß der Geburten zu den Unehelichen = 8,2 ; und in der Epoche von 1822 bis 1836 = 7,36; in Dresden ergab sich die Zahl der im Jahre 1838 gebornen Unehelichen als $\frac{1}{4}$ der Gesammtgeburten. Nach den offiziellen

---

Bevölkerung zu Ende des Jahres 1837 auf 783,971 Seelen, und am Schlusse des Jahres 1840 auf 811,503 Seelen sich belief, ergaben auf die 3jährige Periode von Ende des Jahres 1837 bis 1840 90,766 Geburten, einschließlich 3,534 Todtgeborner, worunter 79,424 eheliche und 21,345 uneheliche. Die Zahl der letzteren verminderte sich im Vergleiche zu der vorhergehenden 3jährigen Periode um 964. Ehen wurden geschlossen 18,738.

m. s. Maltens Weltkunde. Jahrg. 1842. 2. Bnd. S. 139.

[1]) m. s. Archiv für Frankfurt a/M. 1839. I. 110.

Verzeichnissen[1]) betrug auf das Jahr 1841 die Zahl der in Leipzig Gebornen 1677, worunter 281 uneheliche; Letztere stehen somit zu Ersteren im Verhältnisse wie 1: 6[2]).

Dagegen sind nach den Kirchenlisten des Jahres 1841 während dieses Jahres in Dresden 2005 eheliche und 660 uneheliche Kinder geboren worden[3]), demgemäß waltete hier das Verhältniß von 3 zu 1 ob[4]).

Rücksichtlich des Großherzogth. Baden finden sich die einschlägigen Daten in dem Eingangs angezogenen Aufsatze Mittermaiers S. 2 aufgeführt.

In dem Oberrheinkreise war in den Jahren 1806 bis 1815

---

[1]) m. s. Augsburger Abendzeitung vom 14. Januar 1842.

[2]) Gleiches Verhältniß lag auch schon vor 100 Jahren in dieser Stadt deßhalb vor. Vom Jahr 1740—1746 wurden darin 5293 Kinder geboren, worunter 761 außereheliche; ebenso im Zeitraume vom Jahre 1752 bis 1755 trafen sich 2888 Geburten, unter denen 449 nicht eheliche. — m. s. Krünitz Encyclop. Bd. 26. S. 642.

[3]) m. s. allgem. Zeitung vom 14. Febr. 1842.

[4]) Freilich in grellem Abstande mit den Ergebnissen der früheren Zeiten: denn im Jahre 1607 zählte man nur 6 uneheliche Geburten, im Jahre 1618 blos 9, und von da an bis 1658 gar keine uneheliche Geburt; im letztbenannten Jahre aber 17; mit Anfang des 18ten Jahrhunderts aber zeigte sich das Verhältniß schon steigend, nemlich im Jahre 1700 schon 60, im Jahre 1747 bereits 187, seit dem Jahre 1751 gewöhnlich über 200; in der Periode vom Jahre 1747 bis 1752 kommen auf 11,681 Geburten schon 1180 außereheliche, somit stunden letztere im Verhältnisse zu den ehelichen von 1 zu $9\frac{5}{9}$; im Fortschritte der Jahre steigerte sich die Progression, so daß in dem letzten Jahrzehend des vorigen Jahrhunderts die Zahl unehelicher Geburten bis auf 300 wuchs, im Jahre 1804 sogar bis 360 und 1812 bis 401. Von da an berechnete sich nach 10jährigem Durchschnitte die Mittelzahl auf 325; im Jahre 1816 übrigens 366, im Jahre 1817 323, auf das Jahr 1818 291, im Jahr 1819 aber 350 Geburten außer der Ehe, wovon jedoch 171 auf die Entbindungs-Anstalt kommen. — m. s. Hasche, Beschreibung Dresdens. Leipzig 1781 S. 780. Lindau, Gemälde von Dresden. 2te Aufl. 1820. S. 122. Krunitz Encyclop. Bd. 26. S. 688.

die Zahl der unehelichen Kinder 11351, in den Jahren 1820 bis 1830 aber 17,294. Im Seekreise wurden 1806 bis 1815 5693 und in den Jahren 1820 bis 1830 10,820 uneheliche geboren. Im Mittelrheinkreise kamen 1806 bis 1815 10,808 und von 1820 bis 1830 17,875 uneheliche Kinder zur Welt. Im Unterrheinkreise war die Zahl der Unehelichen von 1806 bis 1815 7141 und von 1815 bis 1830 12,688, so, daß sich im Großherzogthume von 1820 bis 1839 die Zahl der unehelichen Kinder sich um 23,625 vermehrte.

Was die freie Stadt Bremen angeht, so ist das Verhältniß der unehelichen Geburten zu den ehelichen als ein nicht ungünstiges zu erachten. Nach den Civilstandesregistern vom Jahre 1846 wurden in diesem Jahre 1597 Kinder geboren, worunter 113 uneheliche; in dem zu Bremen gehörigen Gebiete ergaben sich 944 Kinder, unter denen 91 außer der Ehe.

Das deßfallsige Verhältniß steigerte sich gegen das letzvergangene Jahr, indem im Jahre 1845 auf 2477 Geburten nur 198 uneheliche fielen[1]).

§. 5.

Besondere Aufmerksamkeit verdient, was Hoffmann in der obenangezeigten Schrift in Betreff der Statistik des Königreichs Preußen, als hieher bezüglich, darlegt.

Auf eine Million Menschen kamen im Durchschnitte jährlich unehelich Geborne:

in den Jahren 1823 bis 1825 = $182\frac{3}{5}$;
" " " 1826 " 1828 = $182\frac{6}{8}$;
" " " 1829 " 1831 = $183\frac{29}{31}$;
" " " 1832 " 1834 = $183\frac{2}{4}$;
" " " 1835 " 1837 = $183\frac{5}{7}$.

Auf 10,000 Einwohner kamen sofort im günstigsten Falle beinahe 26 im ungünstigsten nahe an 30 uneheliche Kinder jährlich im Durchschnitte.

Auf eine Million Einwohner berechneten sich durchschnittlich

---

[1]) m. s. Sonntags=Bl. zur Weser=Zeitung vom 4. April 1847. Nr. 164

211,601 Personen weiblichen Geschlechts, welche das 16te Lebensjahr überschritten, das 45te aber noch nicht vollendet hatten, folglich im gebärungsfähigen Lebensalter standen; hiernach trafen auf 2116 dieser Personen jährlich im Durchschnitte zwischen 26 und 30 uneheliche Kinder, und es befleckte demnach von 75 bis 76 derselben jährlich im Durchschnitte doch schon eine ihren guten Ruf durch eine uneheliche Geburt.

Verschieden nach den einzelnen Landestheilen stellt sich dabei das Verhältniß der unehelich Gebornen zu den Einwohnern dar.

So kommen auf 100,000 Einwohner jährlich, im Durchschnitte berechnet, auf die Jahre 1823 bis 1837 unehelich Geborne:

im Regierungsbezirke Trier (wo französisches Recht das geltende ist) nur = 667;

im Reg.-Bez. Posen (wo preuß. Recht besteht) = schon 1004, somit das anderthalbfache mehr als im Trierischen;

im Reg.-Bez. Merseburg (wo ebenfalls preuß. Recht gilt) = 1935; demnach fast das dreifache, wie im Trierischen;

in der Stadt Berlin[1]) = 2826, also mehr als das vierfache der Anzahl der im Reg.-Bez. Trier.

Wohl zu beachten ist, daß mitunter in demselben Regierungs-Bezirke in Hinsicht der einzelnen Kreise so verschiedene numerische Ergebnisse in vorwürfiger Beziehung vorliegen. So gestaltet sich ein besonders auffallendes Verhältniß in den Kreisen Altena und Wittgenstein. Beide befinden sich im südlichen Theile des Reg.-Bezirkes Arnsberg, für beide ist das preuß. Recht das geltende, die Zahl unehelicher Kinder im Verhältniß gegen die Einwohnerzahl ist nun im Kreise Wittgenstein mehr als 11mal größer, als in dem Kreise Altena; es bietet sich das Verhältniß von 56 zu 627: Der Grund mag ganz richtig in dem Umstande gefunden werden, daß an Gewerbsamkeit und Wohlstand Altena bedeutend über Wittgenstein steht.

Wenn gleich der Kreis Wittgenstein nur zwei kleine Städte,

---

[1]) m. s. die Uebersicht der Geburten, neuen Ehen und Todesfälle in den Jahren 1816 bis mit 1841 nach den für die Stadt Berlin amtlich aufgenommenen Tabellen, im Auftrage des kgl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten; herausgegeben von Hoffmann. Berlin 1843.

wenig Fabrikation und Verkehr und keine große Handelsstraße enthält, so überbietet das Verhältniß unehelicher Geburten daselbst zu der Einwohnerzahl selbst noch die volkreichste, wohlhabendste und genußreichste Stadt des Königreichs Preußen, Berlin; besagter Kreis hatte durchschnittlich in den erwähnten Jahren 1823 bis 1837 nahe an 10 unehelich Geborne auf dieselbe Anzahl Einwohner, worauf in Berlin nur 9 kommen.

Hoffmann (a. a. O. S. 39) hebt dabei den Gegensatz hervor, welchen das Verhältniß der Insel Rügen und des Fürstenthums Pleß (im Regierungsbezirke Oppeln) deßhalb bieten. Beide an entgegengesetzten Enden des preuß. Staates gelegen, durchaus unähnlich an Abstammung des Volks, Religion und Gewerbe stehen einander in fraglicher Beziehung doch nahe. Auf der Insel Rügen kommen fast 14 unehelich Geborne auf dieselbe Anzahl Einwohner, worauf das Fürstenthum Pleß deren 13 hatte.

Uebrigens mag es nicht ohne Interesse zur Sache seyn, auf die tabellarische Zusammenstellung hinzuweisen, welche Ober-Revisions-Rath Lombard gelegenheitlich seiner Bemerkungen zum preuß. Landrechte Th. II. Tit. 1. Abschnitt 10 in dem von Kamptzischen Jahrb. für preuß. Gesetzgebung (Bd. 44, S. 34 fg.) veröffentlichte.

I. In der Provinz Ostpreußen ergaben sich

im Jahre 1827	50,610	Geburten,	worunter	unehel.	3,703
" " 1828	53,856	"	"	"	3,827
" " 1829	51,285	"	"	"	3,620
" " 1830	51,333	"	"	"	3,622
" " 1831	51,482	"	"	"	3,824

somit durchschnittlich für 100 Geburten 7 $\frac{19}{100}$ außereheliche.

II. In der Provinz Westpreußen lagen vor

im Jahre 1827	31,790	Geburten,	worunter	unehel.	2,168
" " 1828	33,771	"	"	"	2095
" " 1829	32,377	"	"	"	1980
" " 1830	30,642	"	"	"	1875
" " 1831	32,597	"	"	"	2059

demnach auf 100 Geburten 6 $\frac{31}{100}$ uneheliche.

III. In der Provinz Posen zeigte sich das Ergebniß

im Jahre	1827	40,655	Geburten,	worunter	unehel.	1852
„ „	1828	39,357	„	„	„	1594
„ „	1829	42,348	„	„	„	1768
„ „	1830	41,926	„	„	„	1976
„ „	1831	38,610	„	„	„	2061

sofort $4\frac{56}{100}$ außereheliche auf 100 Geburten.

IV. In der Provinz Brandenburg ergaben sich die statist. Erhebungen

im Jahre	1827	57,226	Geburten,	worunter	unehel.	5135
„ „	1828	56,964	„	„	„	4819
„ „	1829	56,381	„	„	„	4858
„ „	1830	56,597	„	„	„	5062
„ „	1831	56,783	„	„	„	5292

hiernach im Durchschnitte auf 100 Geburten $8\frac{86}{100}$ außer der Ehe.

V. In der Provinz Pommern zeigte sich das Ergebniß

im Jahre	1827	32,379	Geburten,	worunter	unehel.	2575
„ „	1828	33,909	„	„	„	2484
„ „	1829	33,279	„	„	„	2521
„ „	1830	33,284	„	„	„	2398
„ „	1831	34,402	„	„	„	2596

diesem gemäß auf 100 Geburten $7\frac{52}{100}$ uneheliche.

VI. In der Provinz Schlesien lagen vor

im Jahre	1827	100,922	Geburten,	worunter	unehel.	8026
„ „	1828	99,193	„	„	„	7552
„ „	1829	98,842	„	„	„	7700
„ „	1830	100,803	„	„	„	8314
„ „	1831	98,156	„	„	„	9099

also durchschnittlich auf 100 Geburten $8\frac{11}{100}$ uneheliche.

VII. In der Provinz Sachsen ergaben sich

im Jahre	1827	51,849	Geburten,	worunter	unehel.	4673
„ „	1828	52,714	„	„	„	4558
„ „	1829	50,744	„	„	„	4340
„ „	1830	53,648	„	„	„	4648
„ „	1831	53,621	„	„	„	4946

somit auf 100 Geburten im Durchschnitte $8\frac{82}{100}$ außer der Ehe.

VIII. In der Provinz Westfalen lag das Verhältniß dahin vor:

im Jahre 1827 42,413 Geburten, worunter unehel. 2196
" " 1828 44,497 " " " 2225
" " 1829 43,821 " " " 2082
" " 1830 43,061 " " " 2073
" " 1831 40,528 " " " 1981

hiernach durchschnittlich auf 100 Geburten $4\frac{23}{100}$ uneheliche.

IX. In der Rheinprovinz ergaben sich

a) linker Rheinseite, einschlüßig von der rechten Rheinseite die Stadt Deutz und die Aemter: Villach, Ehrenbreitstein, Vallendar und Bendorf:

im Jahre 1827 53,239 Geburten, worunter unehel. 2109
" " 1828 54,531 " " " 2149
" " 1829 55,268 " " " 2125
" " 1830 55,388 " " " 2279
" " 1831 54,626 " " " 2248

sofort im Durchschnitte auf 100 Geburten 4 uneheliche.

b) rechter Rheinseite:

im Jahre 1827 23,372 Geburten, worunter uneheliche 806
" " 1828 24,633 " " " 805
" " 1829 24,806 " " " 799
" " 1830 24,279 " " " 845
" " 1831 24,270 " " " 850

diesem nach durchschnittlich auf 100 Geburten nur $3\frac{38}{100}$ uneheliche.

An vorstehende Zusammenstellungen mögen sich die statistischen Ergebnisse anreihen, welche wir in der allgemeinen preuß. Staats-Zeitung Nro. 18 vom 18. Dezember 1837 und Nro. 20 vom 20. desselben Monats in einem umfassenden und gediegenen Aufsatze aufgezeichnet, und mit beachtenswerthen, gründlichen Bemerkungen beleuchtet finden.

Im Zusammenhalte der Mittelzahl der Einwohner der betreffenden Landestheile während des 15jährigen Zeitraumes vom Jahre 1820 bis einschlüßig 1834 mit der Anzahl der in der nemlichen Epoche darin gebornen unehelichen Kinder ergiebt sich auf 100,000 Einwohner nachstehende Anzahl unehelich Geborner:

In den landräthlichen Kreisen von

1) Steinfurt, Ahaus, Kösfeld, Borken und Reklingshausen (Regierungsbezirks Münster, wo preuß. Recht gilt) . 64
2) Malmedi, Prum, Bitburg, Schleiden, Daun, Adenau und Rheinbach (wo franz. Recht in Gesetzeskraft besteht) 92
3) Altena, Iserlohn, Hagen und Bochum (mit preuß. Rechte) 106
4) Duisburg, Rees, Cleve und Geldern (mit franz. Rechte) 116
5) Altenkirchen, der Siegkreis, Waldbröl, Gummersbach, Wipperfurt und Mühlheim (mit franz. Rechte) . . 120
6) Ahrweiler, Wied, Maien, Coblenz und St. Goar (mit franz. R.) 122
7) Düren, Jülich, Erkelens, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen Stadt und Landkreis, Montjoie und Eupen (mit franz. R.) 136
8) Kreuznach, Simmern, Kochem, Zell, Bernkastel und Willich (mit franz. R.) 139
9) Teklenburg, Warendorf, Bekum, Lüdinghausen, Münster, Stadt und Land (mit preuß. R.) 141
10) Neustettin, Deutsch-Krone, Arnswalde und Dramburg (mit preuß. R.) 149
11) Solingen, Düsseldorf, Elberfeld und Lennep (mit franz. R.) 152
12) Stadt Trier und Landkreis, Saarburg, Merzig, Saarlouis, Saarbrück und Otweiler (mit franz. R.) 159
13) Bomst, Buk, Kosten, Fraustadt und Kröben (von hier an, mit Ausnahme Nro. 17, 24 und 51 durchgehends mit preuß. Rechte) 191
14) Krotoschin, Adelnau und Schildberg 200
15) Bromberg, Inowrazlaw, Schubin, Mogilno, Gnesen, Wongrowitz, Obornik, Chodziesen, Wirsitz und Flatow 202
16) Schrim, Posen, Schrodda, Wreschen und Pleschen . 212
17) Krefeld, Kempen, Gladbach, Neuß, Grävenbroich, Bergheim, Köln, Stadt und Landkreis, Euskirchen und Bonn (mit französischem Rechte) 215
18) Jerichow I. und Jerichow II. 222

70) Berlin (zu Ende 1834 mit einer Bevölkerung von 265,122 Seelen 574

Die geringste Zahl außerehelicher Geburten finden wir sofort in der westlichen Hälfte des Regierungsbezirks Münster, und zwar um das 9fache geringer, als in Berlin[1]), wo die größte Zahl deßhalb vorliegt.

So ungünstig für letztbenannte Stadt das numerische Verhältniß in Betreff unehelicher Geburten scheinen mag, so ist solches doch nicht bedeutend höher, als in den meisten größeren Städten in den östlichen und mittleren Provinzen des Königreichs. Bereits haben wir in der Schlußdurchführung der ersten Erörterung gesehen, welche Berechnung in dem Zeitraume vom Anfange des Jahres 1820 bis Ende 1834 sich im Durchschnitte dieser 15 Jahre in den größeren Städten Preußens sich darstellt; aus den dort aufgeführten Zahlen-Verhältnissen geht das Resultat hervor; daß die nach Berlin nächst großen Städte Breslau und Königsberg, bei denen eine uneheliche Geburt jährlich schon auf 175—180 Einwohner kommt, der Hauptstadt des Reichs so ziemlich nahe stehen, indem hier auf 174 Einwohner eine uneheliche Geburt sich entziffert. Unter den größeren Städten zeigt Magdeburg das sehr günstige Verhältniß, daß erst auf 295 Einwohner eine uneheliche Geburt sich berechnet. Noch vortheilhafter liegen die numerischen Ergebnisse aus den westlichen Provinzen, wo das franz. Recht seine Geltung hat, vor; eine uneheliche Geburt finden wir in Cöln nebst Deutz auf 256 Einwohner, in Düsseldorf erst auf 423 Einw., in Aachen auf 446 Einw., in Elberfeld mit Barmen sogar erst auf 590 Einw., und nimmt man Umgang von den Stadtbezirken, so ist die Zahl unehelicher Geburten noch um bedeutendes geringer. In den Kreisen Düsseldorf, Elberfeld, Solingen und Lennep kam, wenn man die darin vorkommenden Städte Düsseldorf, Elberfeld und Barmen nicht in Berechnung zieht, blos erst auf 752 Einwohner eine uneheliche Geburt. In welchem vortheilhaften Verhältnisse steht nicht der Westen Preußens, wo das Princip der Zurückweisung der Vaterschaftsklage vor-

---

[1]) Im Jahre 1842 betrug die Einwohnerzahl mit Einrechnung des Militairs 349,943 Seelen.

herrscht, gegenüber dem Osten, wo das der Deflorations-Entschädigungs-, dann der Kindes-Alimentationsklage so günstige preuß. Recht gilt?

In Rückblick auf die Hauptstadt des Königreichs ist noch zu erwähnen:

In der vorangeregten 15jährigen Epoche waren allda unter je 100,000 Einwohner 20,354 unverehelichte Frauenspersonen in dem Alter über 14 Jahre, und es berechnete sich auf je 35 derselben jährlich ein uneheliches Kind. In demselben Zeitraume zählte man in der westlichen Hälfte des Regierungsbezirks Münster unter 100,000 Einw. 17,729 nicht verheirathete Frauenzimmer, welche das 14te Jahr überschritten hatten, und blos auf je 278 von ihnen berechnete sich eine uneheliche Geburt.

Der Verfasser des vorerwähnten Aufsatzes in der allgem. preuß. Staats-Zeitung sucht nun die Gründe auf, welche auf die mitunter so vortheilhaften, oft auch so ungünstigen numerischen Verhältnisse von durchgreifendem Einflusse seyn möchten, und findet blos in den großstädtischen Verhältnissen eine Veranlaßung zur Vermehrung der unehelichen Geburten; er macht dabei noch auf mehrfache hieher bezügliche Momente aufmerksam:

Der Unterschied der Confessionen ist hierbei nicht von Erheblichkeit. Wie die voraufgeführte Uebersicht nachweis't, stehen in der Provinz Schlesien die beinahe ganz evangelischen Kreise Görlitz und Bunzlau den fast ganz katholischen Kreisen Frankenstein, Glatz und Habelschwerdt in fraglicher Beziehung so ziemlich gleich. Dasselbe finden wir in der nördlichen fast ganz evangelischen Hälfte des Regierungsbezirks Minden im Gegenhalte zu der beinahe ganz katholischen südlichen Hälfte.

Nicht einmal die Gleichheit der Abstammung ist von besonderem Einflusse. Die vorangestellte Uebersicht zeigt uns in der Altmark 420 uneheliche Geburten auf je 100,000 Einwohner, die daran gränzenden zwei Kreise Jerichow I. und II. aber nur 222, somit nahebei die Hälfte weniger; — für die lithauische Niederung ergiebt sich die Zahl von 461, für die anstoßende lithauische Höhe aber blos jene von 266.

In gleicher numerischer Verschiedenheit bei doch gleicher Nationalität zeigt sich das Verhältniß für den südlichsten Theil

des Großherzogthums Posen und dem angränzenden Mittel- und Ober-Schlesien; hier berechnen sich auf je 100,000 Einwohner jährlich 330 außereheliche Geburten, dort nur 200.

Selbst nicht die Dichtigkeit der Bevölkerung entscheidet mit besonders einflußreichem Gewichte. Die Gränzkreise der Neumark, Hinterpommerns und Westpreußens nähern sich, wenn gleich als die schwachst bevölkerten Gegenden Preußens bekannt, in Betreff des Verhältnisses der Anzahl unehelicher Geburten zu der Einwohnerzahl dem dichtestbevölkerten Theile des preußischen Staates, dem Nieder-Bergischen; hier zählt man 152 uneheliche Geburten auf je 100,000 Einwohner jährlich, dort 149.

Der mehrgerühmte Verfasser obengedachten Aufsatzes in der allgem. preuß. Staats-Zeitung sucht wohl auf der andern Seite darzuthun, es lasse der Nachweis sich nicht wohl liefern, daß ein überall durchgreifendes Verhältniß zwischen der Anzahl der stehenden Ehen und der Anzahl der unehelichen Geburten bestehe. Allein schon die allgemeinen, hierbei hervortretenden, Erwägungen möchten zu gegründetem Zweifel über die Richtigkeit des eben aufgestellten Satzes leiten. Erwähnter Verfasser jenes Aufsatzes muß selbst zugeben, daß es nicht in Abrede zu stellen wäre, es sey die Vermuthung begründet, daß im allgemeinen da, wo weniger Menschen in der Ehe leben, desto mehr die Anzahl der Geburten außer der Ehe sich steigere.

Berlin hat nach Verhältniß die bedeutendste Anzahl außerehelicher Kinder, aber auch die geringste Anzahl stehender Ehen aufzuweisen. Der Grund der übergroßen Anzahl der Ehelosen liegt freilich nicht fern, dieß wird sich überall zeigen, wo bedeutende Garnison, ein großer Beamtenstand, eine bedeutende Universität und andere Bildungs-Anstalten, überdieß eine beträchtliche Masse männlicher und weiblicher Dienerschaft inne wohnen. So kam es denn auch, daß in Berlin zu Ende des Jahres 1834 blos 13,334 stehende Ehen auf 100,000 Einwohner sich entzifferten, somit das Verhältniß vorlag, daß nahebei unter 15 Einwohner nur 4 verehelicht waren.

In gedachtem Aufsatze wird nun darzuthun versucht, daß eine sichere Basis bei dem ebenberührten Verhältnisse sich nicht ermitteln lasse, indem in Bezirken mit verhältnißmäßig vielen

stehenden Ehen dennoch auch viele uneheliche Geburten jährlich sich ergeben, insbesondere wird auf das schlesische Gebirge hingewiesen, welches die verhältnißmäßig größte Anzahl stehender Ehen hat, da in den Gebirgskreisen: Reichenbach, Schweidnitz, Waldenburg, Bolkenheim, Landshut, Hirschberg, Schönau, Löwenberg und Lauban zu Ende des Jahres 1834 auf 100,000 Einwohner im Durchschnitte 19,637 stehende Ehen kamen, somit beinahe zwei Fünftheile verehelicht sich zeigten, und demungeachtet jährlich im 15jährigen Durchschnitte vom Jahre 1820 bis 1834 einschlüßig auf 100,000 Einwohner schon 382 uneheliche Geburten sich berechneten.

Ebenso wird gezeigt, daß in dem Bezirke, welcher, nach Berlin, die geringste Zahl stehender Ehen aufzuweisen hat, nemlich im südöstlichen Theile des Regierungsbezirks Arnsberg — bestehend aus den landräthlichen Kreisen von Arnsberg, Eslohe, Brilon, Olpe und Wittgenstein, — wo zu Ende des Jahres 1834 unter 100,000 Einwohner blos 14,980 stehende Ehen, somit von 10 Einwohnern nur 3 verheirathet sich ergaben, doch auch nur drei Viertheile der unehelichen Geburten sich entziffern, welche auf dieselbe Zahl von Einwohner im schlesischen Gebirge sich berechnen, woraus erhellt, daß hier die Zahl der unehelichen Geburten in gleichem Verhältnisse mit der Zahl der stehenden Ehen in Abnahme sich zeigt.

Daß das Verhältniß der stehenden Ehen ohne durchgreifenden Einfluß auf das Verhältniß unehelicher Geburten sey, will auch aus dem Umstande nachgewiesen werden, daß in manchen Bezirken fast die gleiche Zahl unehelicher Geburten, und dennoch große Abweichung von der Zahl der stehenden Ehen sich darstellt, wie dieß insbesondere bei den ostpreußischen Kreisen: Niederung und Labiau und den westpreußischen Kreisen: Elbing, Marienburg und Danzig der Fall sey; dort hätten sich im 15jährigen Durchschnitte auf 100,000 Einwohner jährlich 464, — hier 481 uneheliche Geburten berechnet, so, daß ein bedeutend verschiedenes numerisches Verhältniß in dieser Beziehung sich nicht zeige; wogegen in den beiden Kreisen eine große Verschiedenheit in Beziehung auf das Verhältniß stehender Ehen obwalte, indem zu Ende des Jahres 1834 jene ostpreußischen Kreise 18,120 — die genannten westpreußischen aber blos 15,180 stehende Ehen auf 100,000 Einw.

nachgewiesen hätten, wornach dort 4 Verheirathete schon auf 11 Einwohner, hier erst auf 13 Einwohner treffen.

In gleicher Weise möchte billig die in gedachtem Aufsatze niedergelegte Behauptung beanstandet werden dürfen, daß der Unterschied der Gesetze ohne Einfluß auf das Numerische der unehelichen Geburten sey.

Ist es gleich richtig, daß die westlichen Provinzen des Regierungsbezirks Münster, wo das preuß. Landrecht gilt, eben so wenig und theils noch weniger uneheliche Geburten haben, als die Landestheile zeigen, worin nach den französischen Gesetzbüchern Recht gesprochen wird, so zeigt denn doch die vorstehende statistische Uebersicht, daß — wenige Ausnahmen abgerechnet — die rheinpreußischen Provinzen, bei denen das französische Recht noch in Gesetzeskraft ist, in Beziehung auf Minderzahl unehelicher Geburten voranstehen, und nicht einer der dahin einschlägigen Kreise unter denjenigen, welche durch eine Mehrzahl in dieser Beziehung auffallend sind, sich eingereiht finden.

Was deßhalb schon in der Erörterung I. mit statistischen Nachweisen ausgeführt worden, muß lediglich hieher wiederholt werden, und schwer wird es seyn, die Behauptung zu widerlegen, daß da, wo die Vaterschaftsklage gesetzlich unstatthaft ist, in auffallend geringerer Anzahl die unehelichen Geburten sich zeigen, als in den Provinzen, wo nicht blos jener Klage, sondern sogar auch der Deflorations-Entschädigungsklage das Gesetz die möglichste Begünstigung angedeihen läßt.

Schon die allgemeinen Erwägungen führen zu dem, aller Beanstandung enthobenen, Satze: daß, weil unehelichen Kindern die nöthige mütterliche Sorgfalt in der Regel abgeht, die Sterblichkeit derselben in den ersten Lebensjahren um vieles höher steht, als bei den ehelichen. Den Beleg hiefür finden wir auch bezüglich des preuß. Staates in der Zusammenstellung der statistischen Notizen auf den 15jährigen Zeitraum vom Jahre 1820 bis und mit 1834, wie nachstehende, vorzugsweise hervorgehobene, Uebersicht darstellt:

	Geboren in dieser 15jährigen Periode.		Hievon starben vor Vollendung des ersten Jahres				Somit Verlust bis zu Ende des ersten Jahres			
			als todtgeboren		von den lebend geborn.		im Ganzen.		durchschnitl. auf 10,000 Geborne	
	ehel.	unehel.	ehel.	unehel.	ehel.	unehel.	ehel.	unehel.	ehel.	unehel.
I. Geboren im gesammten preuß. Staate	7066525	526,492	230,546	26,522	1,170,406	126,418	1,400,952	152,940	1,983	2,905
II. insbesondere										
a. in Berlin	103,053	19,814	4,500	1,628	19,589	6,698	24,089	8,326	2,337	4,202
b. in den Kreisen: Niederung und Labiau	46,891	4,948	1,164	141	7,757	950	8,921	1,091	1,903	2,205
c. im östlichen Theile des Regierungsbezirks Merseburg, nemlich in den Kreisen: Bitterfeld, Wittenberg, Schweinitz, Liebenwerda, Torgau und Delitsch	111,749	15,605	4,788	834	20,256	3,814	25,044	4,648	2,241	2,979
d. im westl. Theile des Reg.-Bez. Münster, — in den Kreisen: Steinfurt, Ahaus, Kösfeld, Borken und Reklingshausen	86,085	1,847	1,533	61	11,230	333	12,763	394	1,488	2,133
e. in den oben unter Nr. 2 aufgeführten 7 Kreisen zwischen Malmedi und dem Einflüsse der Ahr in den Rhein	98,012	2,511	2,668	100	14,027	425	16,695	525	1,703	2,091

Unterstellt man diese Zahlen-Verhältnisse näherer Würdigung, so findet man, daß auf erwähnte 15jährige Periode im gesammten preuß. Staate das Verhältniß der Sterblichkeit bis zu Ende des ersten Lebensjahres bei den ehelich Gebornen gegenüber jener der unehelichen Kinder, wie 15 zu 22, also nahebei wie 2 zu 3 ist.

Ungünstiger stellt sich dies Verhältniß in Betreff der Stadt Berlin dar; beinahe $\frac{3}{7}$ aller unehelichen Kinder — nur $\frac{1}{14}$ fehlt zur Hälfte — starben, ehe sie das erste Lebensjahr vollendet hatten, während unter den ehelich Gebornen blos $\frac{7}{30}$, somit noch nicht $\frac{1}{4}$ im ersten Jahre mit Tod abgingen. Von derselben Anzahl neugeborner Kinder starben daher von den ehelichen nahe an 5, von den unehelichen 9.

Die Kreise Niederung und Labiau am kurischen Hafen, — dessen Bewohner ganz vom Landbau, von Viehzucht und Fischerei leben, in welchen beiden Kreisen alles großstädtische Leben fern steht, da in denselben nur eine kleine Stadt ist, — nehmen eine sehr unvortheilhafte Stellung in Betreff der Anzahl unehelicher Geburten ein. Leicht mag der Grund in dem volkssittlich üblichen freieren Umgange der Geschlechter zu finden seyn. Doch starben hier nach Verhältniß unter den unehelichen Kindern weniger, als in Berlin unter den ehelichen, und überhaupt vor Ablauf des ersten Jahres blos $\frac{2}{9}$ unter den außerehelichen Geburten. Von der gleichen Zahl der neugebornen Kinder starben unter den ehelichen Kindern in den besagten zwei Kreisen 6, unter den unehelichen 7.

Die vorstehenden statistischen Notizen bezüglich des östlichen Theiles des Regierungsbezirks Merseburg im Gegenhalte zu jenen der Kreise: Niederung und Labiau mögen den Nachweis dafür bieten, daß in dichter bewohnten Gegenden ohne große Städte, welche eine bedeutende Anzahl unehelicher Geburten zeigen, zwar eine größere Sterblichkeit unter den Neugebornen überhaupt vorliegt, als in den gedachten zwei Kreisen am Ausflusse der Memel, daß aber denn doch die Sterblichkeit der unehelichen Kinder jene der ehelichen nicht so sehr übersteigt, als unter den großstädtischen Verhältnissen. In benannten 6 Merseburger Kreisen zeigte sich die Sterblichkeit der ehelichen Kinder nicht viel geringer, als in Berlin, aber jene der außerehelichen war um ein bedeutendes

kleiner, als in letztgedachter Hauptstadt. Es starben überhaupt bis zu Ende des ersten Jahres von den Neugebornen: unter den ehelichen beinahe $\frac{9}{40}$, unter den unehelichen nicht ganz $\frac{3}{10}$, somit gegenüber 3 ehelichen nahebei 4 uneheliche.

Daß auch in solchen Kreisen, wo die Zahl unehelicher Geburten ganz gering ist, und wo überdieß die Sterblichkeit der Kinder im allgemeinen nicht bedeutend sich zeigt, dennoch eine merkliche *Verschiedenheit im Verhältnisse der Sterblichkeit der Neugebornen* sich darstelle, je nachdem sie ehelich oder unehelich sind, ersehen wir aus den Daten, wie sie in vorstehender Uebersicht bezüglich des westlichen Theiles des Regierungsbezirks Münster aufgeführt sind. Es gingen hier vor Vollendung des ersten Lebensjahres, eingerechnet die Todtgebornen, unter den ehelichen Kindern $\frac{4}{27}$, also etwas über $\frac{1}{7}$, unter den unehelichen $\frac{16}{75}$, somit etwas mehr als $\frac{1}{5}$ mit Tod ab. Die Sterblichkeit der Unehelichen in gedachten Kreisen, wenn gleich im allgemeinen keineswegs groß, ist denn doch, gegenüber der ganz geringen Sterblichkeit der ehelichen Kinder, bedeutend. In Hinsicht besagter Kreise, welche im Verhältnisse zur Bevölkerung die geringste Zahl unehelicher Geburten im ganzen Königreiche Preußen nachweiset, ist dennoch der Umstand beachtenswerth, daß von der gleichen Anzahl Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres unter ehelichen 2, unter unehelichen aber 3 starben, so, daß hier die Sterblichkeit der ehelichen zu jener der unehelichen Kinder vor Ablauf des ersten Lebensjahres im Durchschnitte dem Verhältnisse, wie es auch bezüglich des ganzen Königreichs besteht, gleich ist.

Verschieden hievon ist das Verhältniß in den voraufgeführten Kreisen zwischen Malmedi und dem Einflusse der Ahr in den Rhein. Wenn gleich hier an der Eiffel und an der hohen Ween die Zahl der unehelichen Geburten ganz gering ist, so tritt gleichwohl allda der Unterschied der Sterblichkeit zwischen ehelichen und unehelichen Kindern nicht so bedeutend hervor. Von den Neugebornen gehen bis zu Ende des ersten Jahres bei den ehelichen etwas über $\frac{1}{6}$, bei den unehelichen etwas über $\frac{1}{5}$ ab; von der gleichen Anzahl Neugeborner sterben gleichzeitig unter ehelichen Kindern 13, unter unehelichen 16, — ein Verhältniß, welches nicht so sehr abweicht von jenem in Kreisen, die eine große Zahl unehelicher Geburten

außerhalb des großstädtischen Lebens bieten. Der mehrgerühmte Verfasser obengedachten Aufsatzes in der preuß. Staats-Zeitung glaubt: der Grund dessen liege in dem Umstande, daß neben der Strenge der Meinung gegen die unehelichen Geburten doch eine Sorgfalt für die Erhaltung der außerehelichen Kinder bestehe, welche derjenigen nichts nachgebe, die sich in Landestheilen zeige, wo die Meinung in Beziehung auf uneheliche Geburten sich viel strenger bewähre.

Er schließt seine tieferfaßten trefflichen Reflexionen mit der Bemerkung: „auch hierbei zeige sich, wie unzuverläßig Urtheile über sittliche Verhältnisse seyen, welche sich blos auf äußere, in Maaß und Zahl anzugebende, Wahrnehmungen gründeten; es giebt eine höhere Statistik, — fügt er an —, worin die Zahlen nicht herrschen, sondern dienen."

Was die statistischen Resultate aus der neuesten Zeit bezüglich des Königreiches Preußen anbelangt, so ergaben sich, — wie aus der allg. preuß. Staats-Zeitung Nr. 221 vom 11. Aug. 1842 und Nr. 222 vom 12. desselben Monats zu entnehmen ist, — im Kalenderjahre 1841 bei einer Einwohnerzahl von 14,928,504 Seelen und bei 591,505 ehelichen Geburten, dagegen 42,129 uneheliche; — eine Zahl, welche im Zusammenhalte mit den Ergebnissen der Vorjahre als eine progressive sich darstellt.

Unehelich wurden nämlich geboren:

1816	=33,388	1823	=35,325	1830	=33,260	1837	=39,501
1817	33,629	1824	35,159	1831	35,106	1838	39,774
1818	31,142	1825	36,933	1832	32,258	1839	39,919
1819	34,125	1826	16,913	1833	37,551	1840	40,948
1820	33,875	1827	33,402	1834	40,750	1841	42,129
1821	35,570	1828	32,259	1835	37,999	i. Sum.	937,302.
1822	36,288	1829	31,937	1836	38,162		

Unverkennbar zeigt sich nach dieser Uebersicht eine jährliche Zunahme unehelicher Geburten; allein es darf nicht außer Beachtung gelassen werden, daß auch mit jedem dieser Jahre in der bezeichneten 26jährigen Periode eine bedeutende Zunahme der Bevölkerung sich darstellt, indem sich die Volkszahl vom Anfange des Jahres 1817 bis Ende 1840 in dem Verhältnisse wie 10,000 zu

14,425 vermehrte, während die Vergleichung der kleinsten Zahl unehelicher Geburten mit der größten in der voraufgeführten Periode blos eine Vermehrung der unehelichen Geburten in dem Verhältnisse von 10,000 zu 13,527 darlegt.

Im Durchschnitte sämmtlicher 26 Jahre befanden sich unter 100,000 Neugebornen 6987 uneheliche Kinder; also sehr nahe, doch nicht ganz, 7 %.

Ehelich wurden in diesem Zeitraume überhaupt 12,478,272 geboren; der geschlossenen neuen Ehen waren in besagter Periode 3,022,627.

Von gleichem Interesse bieten sich uns die statistischen Notizen aus Preußen vom Jahre 1842 [1]).

In diesem Staate, dessen Bevölkerung am Schlusse letztgenannten Jahres sich auf 15,293,271 Einwohner belief, wurden im Laufe dieses Jahres außer der Ehe 45,566 Kinder, worunter 2501 todt, geboren. Es verstarben aber schon im ersten Lebensjahre 12,110.

Im Rückblicke bis auf das Jahr 1816 zurück betrug die Zahl der unehelich Gebornen durchschnittlich stets weniger als $\frac{1}{13}$, aber auch forthin mehr als $\frac{1}{16}$ der Gesammtheit aller Geburten.

Unter 100,000 Neugebornen ergaben sich als unehelich in den Jahren:

1816	=7452	1823	=7084	1830	=6689	1837	=7063
1817	7397	1824	6958	1831	7156	1838	7022
1818	6714	1825	7053	1832	6691	1839	6943
1819	6925	1826	7023	1833	6987	1840	6991
1820	6993	1827	6807	1834	7321	1841	7122
1821	7055	1828	6458	1835	7126	1842	7305
1822	7215	1829	6445	1836	6931	—	—

In diesen voraufgeführten 27 Jahren wurden überhaupt 14,039,277 Kinder geboren, unter denen 982,868 uneheliche, sofort nahebei 7 %.

Es verdient Beachtung hierbei, daß unter 10,000 Geburten bei den außerehelichen 549, bei den ehelichen Kindern aber nur 373

---

[1]) m. s. allg. preuß. Staats-Zeitung Nr. 165 v. 16. Juni 1843.

todtgeborne vorlagen, daß ferner bezüglich vorgedachter Zahl von Neugebornen im ersten Lebensjahre von den außerehelichen Kindern schon 2658, von den ehelichen aber blos 1730 starben.

Diesem gemäß waren es 32 Procent der Gesammtgeburten, die bei unehelichen Kindern schon vor Ablauf des ersten Lebensjahres mit Tod abgiengen, während bei ehelichen Geburten dieses nur bezüglich 21 Procent der Fall war.

Für den vorgedachten 27jährigen Zeitraum ist es dabei beachtenswerth, daß hierbei das Verhältniß der unehelichen Geburten zu den ehelichen forthin wenig Verschiedenheit bot, und sich in der Regel als zwischen $\frac{1}{13}$ und $\frac{1}{15}$ der Gesammtgeburten zeigte.

Auffallend ist, daß bei den Jahren 1816 und 1817 die größte Zahl unehelicher Kinder vorliegt, es kann aber auch nicht unbeachtet belassen werden, daß diese Jahre es waren, welche unmittelbar nach dem Abschlusse des auf die französischen Kriege eingetretenen allgemeinen Friedens folgten.

Der Verfasser des Aufsatzes in der obengenannten Nummer der preuß. Staats-Zeitung will dabei den Grund darin finden, daß die günstigen Erwerbs-Verhältnisse des, letzterwähnten 2 Jahren unmittelbar vorhergegangenen, Jahres neben der Ermuthigung zum freieren Lebensgenusse auch den Leichtsinn geweckt zu haben scheinen; wobei die Bemerkung angefügt ward, daß im Allgemeinen aber doch die Verschiedenheit des Verhältnisses der Zahl aller Geburten zu der Anzahl der darunter begriffenen unehelichen darauf hindeute, daß sehr viel weniger blos zufällige Gelüste, als vielmehr dauernde sittliche und gewerbliche Gebrechen des geselligen Zustandes auch in dieser Richtung ihren verderblichen Einfluß geäußert haben.

Leiten wir unser Augenmerk auf die Hauptstadt Berlin, so ersehen wir aus den statistischen Aufzeichnungen für das Jahr 1844 [1]), daß dortselbst (am Schlusse des Jahres 1844 mit einer Bevölkerung von 366,524 Einwohnern, das aktive Militär nicht mit eingerechnet) in gedachtem Jahre 12,582 Kinder geboren wurden, unter denen 1933 unehelich; unter 6,5 Geburten entziffert

---

[1]) preuß. Staats-Zeitung Nr. 171 v. 22. Juni 1845.

sich sofort schon eine außereheliche. Von den unehelichen Kindern gingen noch in genanntem Jahre 922 mit Tod ab, demnach von 2,1 eines.

Copulirt wurden 3185 Paare.

Erfreulich ist übrigens, in den jüngsten Jahren eine stete Abnahme der Sterblichkeit unehelicher Kinder wahrzunehmen. Im Jahre 1841 starben von 1557 unehelichen Kindern 868 (55 pCt.), im Jahre 1842 von 1908 unehelichen Kindern 902 (47 pCt.), im Jahre 1843 von 1920 unehelichen Kindern 865 (45 pCt.), im Jahre 1844 von 1953 unehelichen Kindern 859 (43 pCt.) In den nächstvorhergehenden Jahren betrug die Sterblichkeit durchschnittlich 57 pCt.

Der Grund der Abnahme der Sterblichkeit unter der Klasse der unehelichen Kinder in neuerer Zeit mag in dem Einflusse zu finden seyn, welchen der seit dem Jahr 1841 bestehende Aufsichts-Verein für Halte-Kinder hierbei wohlthätig wirkend äußert.

Die Erlaubniß zur Uebernahme von Haltekindern wird nemlich blos dann ertheilt, wenn gedachter Verein hiefür gutachtlich beistimmend sich erklärt; genaue Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse ist hierbei die Grundlage der Concession, und so erklärt es sich, daß im Jahre 1844 66 Concessions-Gesuchen wegen Mangels der erforderlichen Befähigung der Antragsteller die Abweisung bedeutet ward.

Durch die Sorgfalt in Ueberwachung dieser Befähigung, sowie der Erziehung der unehelichen Kinder bei den Personen, welchen diese anvertraut sind, steigert sich das Gedeihen der Bemühungen des Vereines, zu Ende des Jahres 1844 hatten 1777 Personen für 1978 Kinder deßfallsige Concessionen, während im nächstvorgegangenen Jahre blos 1363 Personen für 1558 Kinder Concessionen erhalten hatten.

Die Sterblichkeit dieser Haltekinder im Jahre 1844 war nicht groß, nemlich von 1380 starben 104, während im Jahre 1843 von den beaufsichtigten 1127 Kindern 111 mit Tod abgiengen.

Schätzbare, hieher bezügige, Notizen entnehmen wir übrigens in Betreff des Königreichs Preußen aus einem umfassenden Aufsatze der illustrirten Zeitung Nr. 159 und 160 des Jahrganges

1846: es wird allda ausgeführt, daß, während in Großbrittanien das 16te Kind, in Belgien das 15te, in Schweden das 14te, in Frankreich das 13te, im österreichischen Kaiserstaate das 8te bis 9te, in Bayern das 4te als ein uneheliches vorliege, für Preußen blos das 13te Kind als ein außer der Ehe erzeugtes sich entziffere, nemlich unter 10,000 Kindern nur 783 uneheliche seyen.

Seit dem Jahr 1816, welches wie obenerwähnt, seit 27 Jahren das schlimmste Verhältniß in dieser Beziehung darbietet, zeigten sich im Durchschnitte nur geringe Schwankungen im numerischen Verhältnisse der unehelichen Geburten; unter 100 Kindern stellte es sich als zwischen 7,5, 7,7, 7,8 bestehend dar.

Auf 100 ehelich geborne Kinder berechneten sich uneheliche:

im Jahr	1816	=	8,05	im Jahr	1819	=	7,44
„ „	1822	=	7,78	„ „	1825	=	7,59
„ „	1828	=	6,90	„ „	1831	=	7,71
„ „	1834	=	7,90	„ „	1837	=	7,62
„ „	1840	=	7,50	„ „	1843	=	7,85 [1]

und mit Rücksicht auf die einzelnen Regierungsbezirke im Jahre 1843:

in der Stadt	Berlin	= 18,62	im Reg.-Bez.	Gumbinnen	= 9,62
im Reg.-Bez.	Breslau	= 12,09	„ „	Frankfurt	= 9,62
„ „	Stralsund	= 12,01	„ „	Magdeburg	= 9,11
„ „	Liegnitz	= 11,89	„ „	Stettin	= 8,67
„ „	Merseburg	= 11,09	„ „	Potsdam	= 8,09
„ „	Königsberg	= 10,53	„ „	Cöslin	= 7,92
„ „	Danzig	= 10,28	„ „	Erfurt	= 7,75
„ „	Oppeln	= 6,83	„ „	Arnsberg	= 4,41
„ „	Marienwerder	= 6,47	„ „	Düsseldorf	= 3,72
„ „	Posen	= 6,14	„ „	Trier	= 3,70
„ „	Bromberg	= 6,00	„ „	Aachen	= 3,18
„ „	Cöln	= 5,02	„ „	Münster	= 2,92
„ „	Minden	= 4,97	„ „	Coblenz	= 2,91

[1]) Unter den im Jahre 1843 im gesammten preuß. Staate gebornen unehelichen Kindern, deren Zahl sich auf 44,018 entziffert, waren 2348 todtgeboren, das Verhältniß war demnach, wie 1 zu 18,7; insbesondere Berlin betreffend, so ergaben sich unter den 1820 unehelichen Geburten allda 125 als todtgeboren, sonach lag das Verhältniß deßhalb wie 1 zu 14,6 vor.

Beachtenswerth ist die Zusammenstellung, wie wir sie in vorgedachtem Aufsatze in Hinsicht der 28 volkreichsten Städte des preuß. Staates nach der Zählung zu Ende des Jahres 1843 aufgezeichnet finden. Dieselbe geht dahin:

Städte.	Einwohner überhaupt.	Ehel. geb. Kinder.	unehel. geb. Kinder.	auf 100 ehel. kommen unehel. Kinder.
Königsberg	72,336	1,658	522	30,88
Breslau	103,204	2,622	664	25,25
Elbing	20,153	583	139	23,84
Danzig	64,926	1,779	396	22,26
Berlin	355,149	9,808	1,826	18,62
Bonn	16,086	465	87	18,71
Halle	30,601	817	143	17,50
Stralsund	18,103	335	58	17,31
Frankfurt	28,696	816	136	16,67
Posen	44,209	1,209	197	16,29
Neiße	16,225	291	47	16,15
Stettin mit Damm	44,605	1,336	193	14,45
Erfurt	29,256	681	90	13,22
Potsdam	37,549	818	107	13,08
Magdeburg m. Vorstadt	64,516	2,004	230	11,48
Düsseldorf	26,134	738	83	11,25
Cöln mit Deutz	88,130	3,084	342	11,09
Halberstadt	18,394	583	58	9,95
Trier	19,211	419	82	9,57
Coblenz mit Ehrenbreitst.	26,533	617	53	8,59
Brandenbrg.	16,208	173	39	8,25
Görlitz	15,690	448	32	7,14
Elberfeld	34,956	1,433	94	6,56
Wesel	15,682	427	27	6,32
Münster	23,772	581	34	5,75
Crefeld	29,713	1,271	71	5,59
Aachen	46,585	1,763	90	5,10
Barmen	32,984	1,366	51	3,73

Diesen statistischen Aufzählungen wird die Bemerkung angefügt: „es könne durchaus nicht zugegeben werden, daß man aus der

Anzahl unehelicher Kinder an sich auf die Sittlichkeit einer Bevölkerung im strengsten und umfassendsten Sinne zu schließen habe; gar vielerlei Momente, die ganze Auffassung menschlicher Verhältnisse, Sitte und Gewohnheit, Beispiel höherer Stände, die Gesetzgebung, Neigung und Tendenz der Bevölkerung, in geordneten Familien zu leben, leichtere Möglichkeit für die männliche Jugend, zur Selbstständigkeit zu gelangen, diese und noch manche andere Momente möchten zusammenwirken, um eine größere oder geringere Anzahl unehelicher Geburten in einer gewissen Bevölkerung zu erklären."

Der Verfasser letzterwähnten Aufsatzes macht übrigens auf die auch von den Statistikern anderer Staaten [1]) angeregte Erscheinung aufmerksam, daß die Anzahl der männlichen Geburten, wenn man eheliche von unehelichen trennt, bei den ehelichen Kindern größer ist, als bei den unehelichen; auch bei den letzteren würden allerdings mehr Knaben geboren, als Mädchen, allein die statistischen Aufzeichnungen ergäben, daß seit 1816, wenn bei ehelichen Kindern 106 Knaben durchschnittlich auf 100 Mädchen geboren würden, bei den unehelichen für den ganzen preuß. Staat nur 101, 102, 103, 104 auf 100 Mädchen sich berechneten; in keinem Jahre sey das Mehr der Knaben bei den unehelichen Kindern so groß als bei den ehelichen, — eine Thatsache, deren Gründe schon seit Aristoteles die Naturforscher und Aerzte, jedoch ohne etwas Genügendes aufzufinden, nachgeforscht hätten.

§. 6.

Von gleich großem Interesse stellen sich die statistischen Ergebnisse in Beziehung auf die österreichische Monarchie (zu Anfang des Jahres 1840 mit einer Gesammt-Bevölkerung von 36,950,401 Einwohner und 7,773,211 Familien) dar, wie sie S. Becher in seinem, besonderer Beachtung empfehlenswerthen statistischen Werke über diese Monarchie [2]) vorlegte. [3])

---

[1]) m. s. die gleichen Bemerkungen in Betreff des österreich. Staates in nachfolgendem §.

[2]) Siegfried Becher statist. Uebersicht der Bevölkerung der österreichischen Monarchie nach den Ergebnissen der Jahre 1834 bis 1840. Stuttgart und Tübingen 1841. — m. s. übrigens auch: (Profess.) Springer, Statistik des österr. Kaiserstaates. Wien 1840. 2 Thle.

[3]) Wünschenswerth wäre es, wenn auf der Grundlage der von Bernouilli

Sie verdienen um so mehr bevorzugte Berücksichtigung, als sie sich auf einen Staat beziehen, welcher durch Umfang des Flächen-Inhaltes, dann die Masse der Population, und, soweit es die deutschen Provinzen angeht, durch Einheit der Gesetzgebung, nebenbei durch Mischung der verschiedenartigsten slavischen, deutschen, italienischen, magyarischen und wallachischen Volksstämme als bedeutungsvoll dem forschenden Blicke sich darbietet.

Die statistischen Angaben aus Oesterreich bieten zudem auch schon deßhalb verläßige Haltpunkte zu Reflexionen, weil aus den pfarramtlichen Büchern zur Einzeichnung der Gebornen, Getrauten und Gestorbenen (Matrikeln) durch ihre zweckgemäße, und überall gleichförmige Einrichtung, wie sie durch die Verordnung vom 20. Febr. 1784, und für West-Galizien durch jene vom 21. Oktober 1796 vorgeschrieben ist, die sichersten amtlichen Daten sich entnehmen lassen, und die jährlichen pfarramtlichen Vorlagen hierüber an das Kreisamt und an den Conscriptionsbezirk gemäß dem Patente vom 18. Februar 1777 ihre Controle in der, behufs der militärischen Conscription statthabenden, wirklichen Ueberzählung finden.

In den gesammten deutschen Provinzen mit Einrechnung von Galizien und Dalmatien wurden geboren:

im Jahre	1834	627,987	Kinder,	worunter	uneheliche	76,839
" "	1837	649,051	"	"	"	79,799
" "	1839	634,312	"	"	"	80,126

---

angedeuteten Grundzüge, nach dem Vorbilde dieser ausgezeichneten Bearbeitung Bechers über die statist. Verhältnisse in der österreich. Monarchie und Hoffmanns über jene des Königreichs Preußen, auch in anderen größeren Staaten die statistischen Ergebnisse neuester Zeit im Gegenhalte mit den Vorjahren in gedrängter Kürze, dabei möglichst umfassend, mit den nöthigen Reflexionen über die mehrseitigen Einflüsse, unter denen sie sich in der angegebenen Art gestalten, in wissenschaftlicher Zusammenstellung durch Männer, welche dieser großen Aufgabe gewachsen sind, zu Tag gefördert würden.

Es wäre Gewinn nicht bloß für die Wissenschaft, sondern auch in der Beziehung, daß die Möglichkeit erleichtert würde, auf so manches innere Gebrechen, so weit es thunlich, abhelfend einzuwirken.

es verhielt sich somit die Zahl der unehelichen Kinder zu den ehelichen im Jahre 1837, wie 1 zu 7, und im Jahre 1839, wie 1 zu 6,9.

Das Jahr 1840 zeigte für die benannten Länder, allein uneingerechnet Galizien, 368,728 Geburten, von denen 66,956 nicht eheliche.

In den italienischen Provinzen ergaben sich an Gebornen:

im Jahre 1834 186,400, worunter 6,242 uneheliche; letztere demnach im Verhältnisse zu ersteren, wie 1: 29.

im Jahre 1837 187,800, wovon 6,503 uneheliche; hier das Verhältniß wie 1: 28.

im Jahre 1839 193,590, unter denen 7,010 uneheliche; letztere daher im Verhältnisse, wie 1: 26,6.

Geboren wurden in Siebenbürgen:

im Jahre 1834 63,372, worunter uneheliche 1,718.
" " 1837 71,029, " " 1,899.
" " 1839 63,657, " " 1,443.

demgemäß erhellt hier das Verhältniß wie 1: 36, und wie 1: 43.

In der Militärgränze ergaben sich die Geburten in der Art:

im Jahre 1834 49,593, von denen außer der Ehe 883.
" " 1837 52,762, " " " " " 476.
" " 1839 54,134, " " " " " 611.

wornach sich das Verhältniß der unehelichen zu den ehelichen Geburten, wie 1: 35, dann 1: 77 und 1: 87 darstellt.

Angehend das Sexual-Verhältniß, so kann, wie Becher a. a. O. S. 143 nachweiset, angenommen werden, daß im Ganzen viel weniger uneheliche Knaben, als eheliche, verhältnißmäßig zu den Mädchen geboren werden.

Eine auffallende Verschiedenheit des Verhältnisses unehelicher Geburten zu den ehelichen zeigt sich in den einzelnen Provinzen.

Nach dem Gesammt-Ueberblicke, wie ihn Becher a. a. O. S. 145 giebt, stellt es sich, soferne man das Jahr 1837 als Grundlage der Vergleichung nimmt, dar, wie folgt:

Bezüglich Steyermark . . . . wie 1: 3
Oesterreich unter der Ens . . wie 1: 3

Oesterreich ob der Ens . . .	wie 1: 5
Kärnten und Krain	wie 1: 5
Böhmen	wie 1: 6
Mähren und Schlesien . . .	wie 1: 7
Galizien	wie 1: 12
Küstenland	wie 1: 16
Tyrol	wie 1: 20
Lombardey	wie 1: 23
Dalmatien	wie 1: 27
Venedig	wie 1: 35
Siebenbürgen	wie 1: 36
Militärgränze	wie 1: 77

Geht man bei solcher Vergleichung auf das Jahr 1834 zurück, so bleibt die Reihenfolge der Provinzen dieselbe, nur daß die Militärgränze, bei welcher das Verhältniß wie: 1: 35 sich darstellt, von seiner gegenüber den anderen Provinzen günstigsten Stellung hinter Venedig und Siebenbürgen zurücktritt.

Das Ergebniß des Jahres 1839 stellt die Provinzen Oesterreich ob der Ens, das Küstenland, Böhmen, Mähren, Schlesien und die Lombardey in der Zunahme, dagegen Dalmatien, Venedig, Siebenbürgen und die Militärgränze in die Abnahme bezüglich des fraglichen Verhältnisses dar; in den übrigen Provinzen erhielt sich das frühere Verhältniß.

Bezüglich der Jahre 1840 und 1843 [1]) bieten sich beinahe dieselben numerischen Verhältnisse wie oben dar.

Es entziffert sich nämlich je eine uneheliche Geburt

		1840			1843	
in Steyermark	auf	3,2	eheliche	auf	3,0	eheliche.
in Oesterreich unter der Ens	"	3,3	"	"	2,9	"
in Oesterreich ob der Ens	"	4,3	"	"	4,3	"
in Kärnthen und Krain	"	4,4	"	"	4,2	"
in Mähren und Schlesien	"	6,8	"	"	5,2	"
in Galizien	"	11,5	"	"	9,9	"

---

[1]) Beilage zur allg. Zeitung v. 16 September 1846 Nr. 259.

		1840		1843	
im Küstenland	„	12,6	eheliche auf	13,5	eheliche.
in Tyrol	„	21,5	„ „	23,2	„
in der Lombardey	„	21,3	„ „	25,0	„
in Dalmatien	„	27,9	„ „	13,2	„
in Venedig	„	38,1	„ „	39,5	„
in Siebenbürgen	„	41,0	„ „	43,0	„
in der Militärgränze	„	83,0	„ „	87,0	„

Für die Gesammt-Monarchie aber mit Ausschluß der ungarischen Gebietstheile stellt sich das Verhältniß in der Art dar:

in den Jahren	1819 bis 1828	durchschnittlich	wie 1 : 9,6
„ „ „	1829 bis 1838	„	wie 1 : 9,1
„ „ „	1839 bis 1843	„	wie 1 : 8.

Hierin liegt der Nachweis vor, daß die unehelichen Geburten in steter Zunahme begriffen sind. Uebrigens kann der Umstand nicht unerwähnt bleiben, daß hier, gleichwie auch in andern Staaten unter den unehelichen Kindern die Zahl der männlichen Geburten kleiner ist, als unter den ehelichen; es zeigt sich bei jenen das Verhältniß, wie 104 zu 100, wogegen bei ehelichen Kindern das Verhältniß wie 106 : 100 vorliegt.

Aus Vorstehendem ergiebt sich das ungünstigste numerische Verhältniß in Betreff unehelicher Geburten in Steyermark und Oesterreich unter der Ens, das vortheilhafteste in den italienischen Provinzen, namentlich aber in der Militärgränze und in Siebenbürgen vor.

Becher (a. a. O. S. 146) stellt aus den Vergleichungen mit den abgeschlossenen Ehen den Satz hierbei auf: daß in demselben Verhältnisse in einer Provinz mehr oder weniger uneheliche Kinder geboren werden, in welchem die Zahl der Trauungen alljährlich sich vermehrt oder vermindert[1])

---

[1]) Eine vergleichende Uebersicht deßhalb in der Durchführung auch bezüglich anderer Staaten zu erhalten, wäre allerdings interessant.

Unbefangene Forschungen und Zusammenstellung so mancher statisti-

Daß übrigens dieses Sachverhältniß nicht den durchgreifenden Grund der Erklärung der Zunahme oder Verminderung des numerischen Verhältnisses außerehelicher Geburten bilden könne, darüber werden in der Durchführung des Details bezüglich der einzelnen Provinzen der österreichischen Monarchie geeigneten Orts die einschlägigen Andeutungen gegeben werden. Nur muß noch in Kürze des Umstandes erwähnt werden:

Thatsache ist es, daß unter allen österreichischen Provinzen die italienischen in Betreff äußerst geringer Zahl außerehelicher Geburten am vortheilhaftesten sich darstellen; auch hier giebt es Städte mit starker Bevölkerung, auch hier findet man Landestheile mit gedrängter Population, und es ist selbst auch in manchen Bezirken eine geringe Zahl jährlicher ehelicher Verbindungen bemerkbar: dem ungeachtet aber zeigt sich im Ganzen das erwähnte so günstige Verhältniß in Beziehung auf uneheliche Geburten im Gegenhalte zu den ehelichen. Es dringt sich demnach nothwendig die Frage auf: unter welchen Einflüssen dieses so vortheilhafte numerische Ergebniß sich gestaltet?

Nicht so leicht wird es seyn, durch allgemeine Reflexionen zur Lösung dieser Frage zu gelangen, doch darf nicht unangeregt bleiben, was Becher in seiner mehrerwähnten Schrift S. 188 in dieser Hinsicht zu erwägen giebt.

---

schen Daten geben indessen den Beleg für die Richtigkeit des oben aufgestellten Satzes.

So wurden in Frankfurt, welches zu Anfang des Jahres 1841 55,269 Einwohner, — mehrere tausend Fremde nicht mit eingerechnet — zählte, officiellen Angaben zu Folge, 1266 Kinder geboren, worunter nur 223 außer der Ehe; getraut aber wurden 276 Paare. Im Jahre 1839 kommen auf 1209 Geburten ebenfalls blos 183 uneheliche, aber 342 Trauungen.

Mitunter jedoch sind die Wirkungen des Zusammenflusses mehrfacher äußerer Verhältnisse nicht zu verkennen. So lassen amtliche Berichte aus Mainz ersehen, daß im Jahre 1841 bei einer Bevölkerung von 32,142 Einwohnern auf 1259 Geburten 342 uneheliche gekommen, und im Jahre 1840 sich dieses Verhältniß noch ungünstiger gestellt hatte. — m. s. allg. Zeitung vom 22. Jan. 1842.

Besonderen Einfluß zeigt hierbei die Leichtigkeit, hinsichtlich der Bedürfnisse des Lebens-Unterhaltes für eine Familie bei der Frugalität des südlichen Bewohners sich gedeckt zu wissen, somit die Möglichkeit, früh schon in eheliche Verbindung zu treten.

Hiermit verbindet sich so häufig der Einfluß des leichten Sinnes, womit der jugendliche, rasche Südländer sorglos zur Ehe sich entschließt. Andererseits wacht strengste Aufsicht über die Sittlichkeit des herangewachsenen Mädchens, deren von Jugend auf eingepflanzte Zurückgezogenheit, besonders bezüglich der öffentlichen Vergnügungen, sie vor manchen sittlichen Vergehungen bewahrt, um so mehr, da die Folgen dieser Vergehungen wegen deren Auffallenheit und Seltenheit auf Seite des Mädchens, wie des Mannes, mit Scheue zu fürchten sind.

Unter den mehrfachen einschlägigen Einflüssen reiht sich insbesondere auch noch an, daß der frivole Sinn der Landessitte es für weniger bedenklich hält, mit Frauen in geschlechtlichem Umgange zu leben, als mit Mädchen; woher denn auch es kommen mag, daß die hier größere Zahl der Findelkinder eine höhere Zahl unehelicher Kinder in der Ehe neben den außerehelichen befaßt, als anderwärts.

Von großem Interesse stellt sich die Durchführung der statistischen Ergebnisse in den einzelnen Provinzen der österreichischen Monarchie dar.

I.

Oesterreich unter der Ens.

(Zu Anfang des Jahres 1839 mit einer Bevölkerung von 1,369,666 Einwohnern und mit 35 Städten.)

In dieser Provinz wurden während des Jahres 1837 39,809 eheliche und 11,739 uneheliche Kinder geboren; auf 117 Einwohner kam hierbei eine uneheliche Geburt, und es verhält sich die Zahl der unehelichen zu den ehelichen Geburten, wie 3,4 zu 1.

Im Jahre 1834 kamen 39,176 eheliche und 11,182 uneheliche Geburten vor; die Proportion war daher, wie 4 zu 1. — Im Jahre 1839 ergaben sich 40,158 eheliche und 12,645 uneheliche Geburten; das Verhältniß hierbei näherte sich sofort jenem von 1837, nemlich mit 3,2 zu 1.

Bezüglich dieser Provinz zeigt sich

1) daß in der Haupt- und Residenzstadt Wien (im Jahre 1839 mit einer Bevölkerung von 333,818 Einwohnern) (im Jahre 1840 mit 357,927 Einwohnern, einschlüssig der 16,227 Mann starken Garnison), die stärkste Zahl unehelicher Geburten vorliegt: denn es kamen

im	Jahre	1834	allda	6,876	unehel.	und	8,260	ehel.	Kinder	zur	Welt.
„	„	1837	„	7,130	„	„	8,461	„	„	„	„
„	„	1839	„	7,757	„	„	8,707	„	„	„	„
„	„	1840[1]	„	8,323	„	„	9,100	„	„	„	„

Nimmt man das mittlere dieser Jahre, das Jahr 1837 zum statistischen Haltpunkte, so ist das Verhältniß: 1,18 eheliche zu einer unehelichen Geburt; — immerhin ein sehr ungünstiges numerisches Ergebniß, welches nur noch von der Hauptstadt Steyermarks übertroffen wird. Wohl mag der Grund dessen zum Theile darin zu finden seyn, daß aus der nahen und fernen Umgebung Kinder in das Findelhaus zu Wien untergebracht werden; allein zu noch größerem Antheile liegt der Anlaß dieses numerischen Mißstandes, wie Becher a. a. O. S. 149 ausführt, in dem Mißverhältnisse zwischen den Verehelichten und Unverehelichten, und in dem in jeder größeren Stadt vorherrschenden Verlangen nach Befriedigung aller Genußtriebe, und somit auch des Geschlechtstriebes. Zu bedauern ist nur, daß die amtlichen Erhebungen sich nicht auch über die Zahl der stehenden Ehen sich erstreckten, wodurch allein es möglich gewesen wäre, bei Vergleichung der Zahl derselben in der Erfahrung die Bestätigung zu finden, daß erwähntes Mißverhältniß der Masse unverehelichter Individuen in bedeutungsvoller Wechselwirkung auf das numerische Mißverhältniß der Ueberzahl unehelicher Geburten stehe.

Uebrigens ist selbst in den übrigen 4 Kreisen der Provinz Oesterreich unter der Ens merkliche Verschiedenheit der hieher einschlägigen statistischen Daten.

Am günstigsten stellt sich

2) Der Kreis unter dem Manhartsberge dar; er giebt

---

[1]) m. s. Friedr. Koch Fremdenführer in Wien 1842 S. 64.

das Verhältniß unehelicher Geburten zu den ehelichen wie 1: 13,6, obgleich dieser Kreis einer der dichtestbevölkerten ist.

3) Der in geringerer Popularisation vorliegende Kreis ober dem Manhartsberge giebt schon ein höheres Verhältniß unehelicher Geburten; auf eine derselben kommen 7,7 eheliche. Becher a. a. O. bemerkt, daß auch hier der Einfluß der Möglichkeit ehelicher Verbindung sich bemerklich mache; während im Kreise unter dem Manhartsberge nach dem Durchschnitte schon unter 112 Einwohner im Jahre 1837 eine eheliche Verbindung statt gehabt, sey dieses im Kreise ober dem Manhartsberge erst unter 135 Einwohnern der Fall gewesen.

4) In dem Kreis unter dem Wiener Walde berechnet sich wohl ebenfalls eine eheliche Verbindung auf 112 Einwohner, indessen gestaltet sich das Verhältniß der ehelichen Geburten zu den unehelichen doch weniger vortheilhaft, als im Kreise unter dem Manhartsberg, da es wie 1: 5,7 steht. Weniger dicht ist auch in letzterem die Population, indem in dem Kreise unter dem Wiener Walde auf die Quadratmeile 751 Familien kommen, dagegen im Kreise unter dem Manhartsberge nur 727 Familien.

Beachtung verdient die Bemerkung Bechers a. a. O., daß für das, bezüglich des Kreises unter dem Wiener Walde vorliegende, ungünstige Verhältniß die Nähe der Hauptstadt von Einfluß sey, da eine bedeutende Anzahl Hülfsarbeiter in den benachbarten Orten Wiens sich aufhalten, zudem gerade dieser Kreis die meisten Fabriken hat, und nach bekannter Erfahrung da, wo eine große Anzahl von Fabriken und mit ihr die große Masse lediger Fabrik-Arbeiter — letztere größtentheils ohne Aussicht auf stabiles Brod und auf die Möglichkeit der Ansässigmachung mit ehelicher Verbindung — vorliegen, die Zahl unehelicher Geburten in größerem Verhältnisse sich darbietet.

5) Noch weniger vortheilhaftes Verhältniß zeigt sich im Kreise ober dem Wiener Walde, der übrigens wenig bevölkert ist, nemlich, wie 1: 7,4; es kommen hier aber auch die verhältnißmäßig wenigsten Trauungen vor, und erst auf 143 Personen berechnet sich eine eheliche Verbindung.

Für diese Provinz unter der Ens ergaben sich

im Jahre	1834	unter	1,205	todtgeb.	Kindern	380	unehel.
"	1837	"	993	"	"	389	"
"	1839	"	1,157	"	"	440	"

II.

Oesterreich ob der Ens.

(Zu Anfang des Jahres 1839 mit einer Bevölkerung von 851,127 Einwohnern, und mit 17 Städten.)

Was diese Provinz betrifft, so zeigt sich in derselben die Zahl unehelicher Geburten geringer, als in Oesterreich unter der Ens.

Das Jahr 1834 ergab 20,667 ehel. und 4,463 unehel. Geburten, somit das Verhältniß wie 1: 4.

Das Jahr 1837 ergab 20,333 ehel. und 4,411 unehel. Geburten, somit das Verhältniß wie 1: 5.

Das Jahr 1839 ergab 20,748 ehel. und 4,622 unehel. Geburten, somit das Verhältniß wie 1: 4.

Gleichwie in Wien und in sonstigen Hauptstädten, so zeigt sich ebenfalls für Linz (zu Anfang des Jahres 1839 mit 22,625 Einwohnern) die Zahl der unehelichen Geburten sehr groß, nemlich wie 1: 1,7.

Auch in dieser Provinz findet sich bedeutende numerische Verschiedenheit in den einzelnen Kreisen:

1) die wenigsten unehelichen Geburten findet man für den obenerwähnten Zeitraum im Mühlkreise — 1 uneheliche auf 8 eheliche. Becher a. a. O. S. 153 will den Grund dessen darin finden, daß in diesem Kreise die am wenigsten bevölkerten Orte sich befinden, obschon hier mehr Familien auf eine Quadratmeile sich berechnen, als im Salzburger Kreise; allein es kommt im Mühlkreise für benannte Jahre auch eine größere Zahl ehelicher Verbindungen vor, als in dem am stärksten bevölkerten Hausrukkreise und selbst auch im Innkreise.

2) Der ebenfalls sehr stark bevölkerte Traunkreis giebt das relativ günstige Verhältniß ehelicher Geburten zu den unehelichen von 1: 5,3, in ihm kommen aber auch die meisten Ehen vor.

3) Im Hausrukkreise ist das Verhältniß wie 1 : 4,6, und auf 154 Bewohner kommt eine Trauung.

4) Der Salzburger Kreis [1]), — dem Flächenraum nach der größte, wenig angebaut, und mit geringer Population, da auf 1 □ Meile blos 233 Familien gezählt werden — zeigt das keineswegs vortheilhafte Verhältniß der ehelichen Geburten zu den unehelichen, von 1 : 3,7.

Aber auch die nach Verhältniß wenigsten Trauungen hatten in demselben statt, nemlich erst eine auf 196 Personen.

5) Der Innkreis giebt das Verhältniß, wie 1 : 3,2; indeß kommt auch erst auf 163 Individuen eine eheliche Verbindung.

Geringer ist die Zahl todtgeborner Kinder in dieser Provinz als in Niederösterreich.

Unter den im Jahr 1837 vorkommenden 444 todtgebornen Kindern waren 113 außereheliche; das Jahr 1839 ergab 399 todtgeborne, unter denen blos 43 uneheliche.

III.

Steyermark.

(Zu Anfang des Jahres 1839 mit einer Bevölkerung von 964,518 Einwohnern, und mit 20 Städten.)

Diese Provinz, — besonders in der oberen Steyermark gering bevölkert, aber im Ganzen denn doch fruchtbar, wenigstens in Untersteyermark — bietet gegenüber den anderen Provinzen der österreichischen Monarchie die am wenigsten vortheilhaften numerischen Ergebnisse bezüglich des Verhältnißes unehelicher Geburten.

---

[1]) Ein günstigeres Verhältniß stellte sich in früheren Zeiten, wenigstens soweit es die Stadt Salzburg allein angeht, dar. Nach den detailirten Ergebnissen, wie sie Hübner in seiner Beschreibung Salzburgs Bd. 2. 1793, S. 83 darlegt, zeigt sich, daß bei einer Bevölkerung von 18000 Einwohnern vom Jahre 1701 bis 1790 24,104 Geburten sich ergaben, unter denen 1849 außereheliche. Trauungen hatten auf diesen großen Zeitraum nur 5,832 statt.

Geboren wurden

		eheliche		uneheliche						
im Jahr	1834	25,117	und	7,241	sohin ein	Verhälniß	wie	1 : 3.		
„ „	1837	24,949	„	7,617	„	„	„	„	„	
„ „	1839	23,663	„	7,272	„	„	„	„	„	

Was nun

1) den Kreis Grätz betrifft, so zeigt sich in der Hauptstadt Grätz die größte Fruchtbarkeit bezüglich Population. Gleich Wien berechnet sich schon auf 21 Einwohner eine Geburt; aber auch die Zahl der außerehelichen Kinder ist hierbei ungemein groß, da jährlich mehr uneheliche Kinder als eheliche geboren werden, wie denn für benannte Hauptstadt Grätz (zu Anfang des Jahres 1839 mit 44,664 Einwohnern)

das Jahr	1834	743	eheliche und	1,236	uneheliche Geburten,
„ „	1837	785	„ „	1,306	„ „
„ „	1839	830	„ „	1,437	„ „

nachweiset, demgemäß ein Verhältniß, wie 1 : 1,66; und in dem Verhältnisse, wie die Zahl der ehelichen Kinder in Zunahme sich darstellt, ist diese Zunahme auch bezüglich der außerehelichen Geburten wahrzunehmen.

In Grätz kommen zudem auch die verhältnißmäßig wenigsten ehelichen Verbindungen vor, und die mehrfachen Einflüsse, aus denen die vermehrte Zahl unehelicher Kinder sich ableiten ließe, müssen hier um so intensiver einwirken, weil jenes numerische Verhältniß sich nach den statistischen Erhebungen mehrerer Jahre gleich bleibt, und überdieß noch ungünstiger sich darstellt, als selbst für die Hauptstadt Frankreichs, wo denn doch auf 9 eheliche Geburten erst 4 uneheliche sich berechnen.

Angehend den übrigen Grätzer Kreis, so ist zu bemerken, daß in demselben die geringste Zahl unehelicher Geburten vorkommt, woraus sich entnehmen läßt, daß eine namhafte Zahl von Kindern, welche außerehelich in den verschiedenen Bezirken des Kreises geboren werden, in der allgemeinen Geburts-Anstalt der Hauptstadt ihre Unterkunft finden, wodurch dann nothwendig das allerdings sehr ungünstige für jene Hauptstadt sich ergebende numerische Verhältniß bedeutend gesteigert werden muß.

2) Der Kreis Bruck, obschon wenig bevölkert, da man auf

1 □ Meile nur 223 Familien zählt, nähert sich gleichem Mißverhältnisse, wie sich solches bei dem ersterwähnten Kreise zeigt.

Die Gedrängtheit der Population in kleinem Flächenraume, und die geringe Anzahl, der jährlichen ehelichen Verbindungen mögen nicht ohne Einfluß darauf seyn, daß das Verhältniß der ehelichen Geburten zu den unehelichen, wie 1 : 1,6 sich darstellt.

3) Der Judenburger Kreis hatte im Jahre 1837 im Gegenhalte zu den andern Kreisen der Provinz Steyermark die geringste Zahl unehelicher Kinder, obschon die Zahl der ehelichen Verbindungen geringer war, als im Kreise Bruk. Das Verhältniß der ehelichen Geburten zu den unehelichen war nämlich im erwähnten Jahre gleich jenem des Mühlkreises in Oberösterreich, indem auf 1855 eheliche 1006 uneheliche Geburten kamen. Das Jahr 1834 zeigte 1949 eheliche und 1005 uneheliche Kinder, welcher Zahl jene aus dem Jahre 1839 fast ganz gleich kam, indem auf 1 uneheliche Geburt nicht ganz 2 eheliche sich entziffern.

4) Der Kreis Marburg zählt gleichwie

5) der Cillier Kreis, wenn gleich bei der stärksten Population, die nach Verhältniß geringere Anzahl unehelicher Kinder; in ersterem Kreise nemlich 1 uneheliches auf 4,4 — im Kreise Cilli auf 4,7 eheliche; es ergaben sich aber auch in beiden Kreisen nach der Hauptstadt Grätz die meisten Trauungen.

Steyermark hatte

im	Jahre	1837	unter	540	todtgebornen Kindern	159	uneheliche
„	„	1839	„	517	„	145	„

IV.

Krain und Kärnten.

(Anfangs des Jahres 1839 mit einer Bevölkerung ersteres von 446,846 Einw. — letzteres von 308,207 Einw., zusammen 755,053 Einwohner.)

Diese beide Provinzen lieferten das Ergebniß dahin:

A.) Krain:

im	Jahr	1834	12,387	eheliche	und	908	uneheliche	Geburten
„	„	1837	12,833	„	„	1,193	„	„
„	„	1839	13,196	„	„	1,146	„	„

B.) Kärnten:

im Jahre	1834	6,256	eheliche	und	2,904	uneheliche	Geburten
"	1837	5,916	"	"	2,967	"	"
"	1839	5,880	"	"	3,113	"	"

Erwähnte beide Provinzen Illyriens zeigen eine auffallende Verschiedenheit des Verhältnisses ehelicher Geburten zu den unehelichen. Durchschnittlich giebt die Provinz Krain das Verhältniß, wie 1 : 10, Kärnten dagegen, wie 1: 1,9 — ein Verhältniß, welches auch in den einzelnen Landestheilen in je dieser beiden Provinzen durchgreifend sich bemerkbar macht. Beide sind übrigens zu den Provinzen mit geringer Population zu rechnen, jedoch mit verhältnißmäßig vielen Orten; geringer ist dabei die Bevölkerung Kärntens, und mit weniger Wohnplätzen versehen, als dies bei Krain der Fall ist.

Mit Rücksicht auf die einzelnen Kreise:

A.) von Krain

ist 1) jener von Neustadl der bevölkertste, allein immerhin zeigt sich das Verhältniß der unehelichen Geburten zu den ehelichen als vortheilhaft, und günstiger, als jenes in den Kreisen von Oesterreich, Steyermark und Krain, jedoch nicht so vortheilhaft, wie jenes des Laibacher und Adelsberger Kreises; es berechnet sich ein uneheliches Kind auf 11 eheliche, im Laibacher Kreise jedoch erst auf 13, und im Adelsberger Kreise gar erst auf 19.

Verhältnißmäßig mehr Trauungen als in den übrigen Landestheilen von Krain kommen auch im Neustädtler Kreise vor.

2) Weniger stark ist die Population im Adelsberger Kreise, verhältnißmäßig viele Ehen werden allda abgeschlossen, und deßhalb zeigt sich ein so günstiges numerisches Verhältniß bezüglich unehelicher Geburten, wie es so eben angegeben worden.

3) Ist gleich in Betreff der Provinz Krain im allgemeinen das hieher einschlägige Ergebniß ganz vortheilhaft zu nennen, so ist dieses doch keineswegs in Hinsicht der Hauptstadt Laibach der Fall. Durchschnittlich berechnen sich allda (bei einer im Jahre 1839 vorgelegenen Zahl von 14,820 Einwohnern) auf 2 eheliche schon 1 uneheliche Geburt; der Trauungen kommen verhältnißmäßig sehr wenige vor.

Die Zusammenstellung der Resultate der hieher bezüglichen Berechnungen für Krain vom Jahre 1828 bis 1837 zeigt die Zahl jährlicher ehelicher Geburten auf 13,177 und die der unehelichen mit 974, somit das Verhältniß wie 1 : 13,5, demgemäß nahebei zur 14ten Geburt. In der Hauptstadt Laibach stellt sich jede 3te Geburt als eine außereheliche dar.

B.) Kärnten

zeigt im Ganzen ein allerdings sehr unvortheilhaftes Verhältniß.

1) Noch jenes von Laibach hinter sich lassend, stellt sich bezüglich der Hauptstadt Klagenfurt (im Jahre 1839 mit 11,860 Einwohnern) das Verhältniß so ungünstig dar, daß die ehelichen Geburten zu den unehelichen sich verhielten:

im Jahre 1834 und 1837 wie 1,09 zu 1,

im Jahre 1839 aber wurden mehr uneheliche als eheliche geboren, indem die Zahl jener 166, und dieser 162 betrug.

Der ehelichen Verbindungen kamen verhältnißmäßig äußerst wenige vor. Nach einem 10 jährigen Durchschnitte berechnen sich auf 8 eheliche schon 10 uneheliche Kinder.

Der übrige Theil des Kreises von Klagenfurt zeigt ein kaum besseres Verhältniß, nemlich jenes der unehelichen zu den ehelichen Geburten als 1 zu 1,7; — übrigens

2) der Kreis von Villach, wie 1 : 2,4.

In Ansehung der Provinz Kärnten giebt die durchschnittliche Berechnung aus den Jahren 1828 bis 1837 das Verhältniß der ehelichen Geburten zu den unehelichen, wie 2 zu 1; jedes 3te Kind ist somit ein uneheliches.

Nach dieser Darstellung zeigt die Provinz Kärnten unter allen Provinzen der österreichischen Monarchie das ungünstigste Ergebniß; sie läßt noch Steyermark und Oesterreich unter der Ens hinter sich.

Nimmt man Krain und Kärnten zusammen, so giebt ein 10 jähriger Durchschnitt das Verhältniß unehelicher Geburten zu den ehelichen, wie 1 : 7,7; somit wäre erst jedes 8te Kind ein außer der Ehe erzeugtes.

Todtgeboren waren in beiden Provinzen im Jahre 1839 an ehelichen Kindern 211, an unehelichen 54; im Jahre 1837 an ehelichen Kindern 198, an unehelichen 66.

V.

Das Küstenland.

(Bevölkerung Anfangs des Jahres 1839 480,543 Einwohner und mit 30 Städten.)

Wohl hat das Küstenland die größte städtische Bevölkerung nach Böhmen und Mähren, wie denn der Görzer Kreis 790 Familien und der Istrianer Kreis 585 Familien auf die □ Meile nachweißt, insbesondere auch das Gebiet von Triest durch starke Population sich hervorhebt; demungeachtet ist das Verhältniß der unehelichen Geburten zu den ehelichen ein sehr vortheilhaftes, und auf 16 eheliche Kinder berechnet sich erst 1 außereheliches.

Es ergaben sich für solche Provinz

im Jahre 1834 16,166 eheliche und 1,268 uneheliche Geburten, somit ein Verhältniß wie 13 : 1.

im Jahre 1837 17,111 eheliche und 1,068 uneheliche Geburten, somit ein Verhältniß wie 16 : 1.

im Jahre 1839 16,802 eheliche und 1,189 uneheliche Geburten, somit ein Verhältniß wie 14,3 : 1.

So günstig im allgemeinen die numerischen Ergebniße sich zeigen, so sehr differiren die Kreise unter sich.

1) Der Görzer Kreis weiset gleiche Zahl getrauter Paare, wie das Gebiet von Triest nach, ersterer auf 103 Einwohner eine Trauung, letzteres auf 104 eine solche, und es zeigt sich das Verhältniß ehelicher Geburten zu den unehelichen im Görzer Kreise, wie 1 zu 52—60.

Dagegen stellt sich dieses Verhältniß

2) im Gebiete von Triest, wie 1 : 3,4 dar, — im grellen Abstande freilich zum Ergebnisse des Görzer Kreises; und der Grund mag, wie Becher a. O. S. 162 erörtert, in den Verhältnissen der Stadt Triest zu finden seyn, wo nicht blos das Zuströmen und der Aufenthalt so vieler Fremden, sondern auch bei der weithin ausgedehnten Geschäftsthätigkeit das Wohlleben, verbunden mit dem Streben nach Befriedigung aller Genußtriebe, allseitig verbreitet ist.

3) Der Istrianer Kreis zeigt das sehr vortheilhafte Verhältniß unehelicher Geburten zu den ehelichen, wie 1 zu 30.

Käme demnach nicht das numerische Ergebniß in Hinsicht der Stadt Triest in Anrechnung, welches, einschlüssig des Gebiets, (zu Anfang des Jahres 1839 mit einer Bevölkerung von 77,049 Einwohnern)

im	Jahre	1834	bei 2,046	ehelichen	921	uneheliche
"	"	1837	" 2,383	"	673	"
"	"	1839	" 2,534	"	888	"

nachwieß, so stünde das Küstenland unstreitig im günstigsten Verhältnisse unter allen Provinzen der ganzen Monarchie in vorwürfiger Beziehung.

Die Zahl der todtgebornen unehelichen Kinder ist hier sehr gering;

das	Jahr	1834	ergab	unter	275	todtgebornen	16	uneheliche
"	"	1837	"	"	454	"	36	"
"	"	1839	"	"	315	"	32	"

VI.

Tyrol [1]) und Vorarlberg.

(Anfangs des Jahres 1839 mit einer Bevölkerung von 856,703 Einwohnern und mit 22 Städten.)

Es ergaben sich in dieser Provinz

im	Jahre	1830	23,650	eheliche	und	1,115	uneheliche	Geburten,
"	"	1831	23,721	"	"	1,266	"	"
"	"	1832	23,890	"	"	1,217	"	"
"	"	1833	23,514	"	"	1,393	"	"
"	"	1834	23,932	"	"	1,377	"	"
"	"	1837	24,221	"	"	1,228	"	"
"	"	1839	25,448	"	"	1,225	"	"

Im Durchschnitte zeigt die Berechnung, daß jede 20. Geburt eine uneheliche ist.

Beachtung verdient die merkliche Verschiedenheit des einschlägigen Verhältnisses im nördlichen und im südlichen Tyrol. Ohne

---

[1]) M. s. Schmidt, das Kaiserthum Oesterreich Bd. 1. S. 21. — Insbesondere bezüglich des Jahres 1830 s. m. Stand des Sanitätswesens in der gefürsteten Grafschaft Tyrol am Schluße des Jahres 1830. Medicinisches Jahrb. neueste Folge VII. 479.

große Schwierigkeiten vermag der Bewohner des südlichen Tyrols seinen Erwerb zu finden, nicht so schwer ist es ihm sofort einen eigenen Herd zu begründen; deßhalb finden hier auch häufiger, als im nördlichen Theile des Kreises die ehelichen Verbindungen statt, und nach Verhältniß derselben tritt eine geringere Zahl unehelicher Geburt hervor.

Gerade das Gegentheil der erwähnten äußeren Verhältnisse findet man in den nördlichen Bezirken Tyrols; erschwerte Möglichkeit, einen Familienstand zu begründen, und dessen Existenz nachhaltig zu sichern, nebenbei verminderte Zahl der Trauungen äußern unverkennbar ihren dynamischen Einfluß auf Vermehrung der Zahl unehelicher Geburten.

Diese Reflexionen finden ihren Beleg in den statistischen Ergebnissen:

1) Im Kreise Trient war im Jahre 1837 die 182., im Jahre 1839 die 209. Geburt eine uneheliche; ebenso
2) im Kreise Roveredo im Jahre 1837 die 99., im Jahr 1839 die 129.;
3) im Kreise an der Etsch (Botzen) verhielt sich die Zahl der unehelichen Geburten zu den ehelichen, wie 1 : 19, in gleichem
4) im Pusterthale (Bruneken), wie 1: 17;
5) im Oberinnthale (Imst), wie 1: 16;
6) im Vorarlbergischen (Bregenz), wie 1 : 11;
7) für das Unterinnthal (Schwaz) steigt das Verhältniß; es ist wie 1: 6;
8) für die Hauptstadt Innsbruck (Anfangs des Jahres 1839 mit 11,163 Einwohnern) erhebt es sich gar auf 1: 3,7.

Legt man die Population, wie sie im Jahre 1837 bestund, zu Grund, so berechnet sich für Tyrol auf 34 Einwohner 1 eheliche und auf 676 Einwohner eine uneheliche Geburt.

Nimmt man auf das Verhältniß der ehelichen Geburten zu den unehelichen Rücksicht, so ergiebt sich für das Jahr 1837 das Verhältniß von 1 : 19,7; für das Jahr 1839 jenes von 1: 20,7.

Unter den Todtgebornen waren übrigens

im Jahre	1830	80	eheliche	und	16	uneheliche
„ „	1837	77	„	„	13	„
„ „	1839	97	„	„	20	„

Im Ganzen stellt sich sofort das Verhältniß für Tyrol als ein sehr günstiges dar, indem nur noch die italienischen und ungarischen Provinzen in vorwürfiger Beziehung eine vorzüglichere Stellung einnehmen.

VII.

Böhmen.

(Zu Anfang des Jahres 1839 mit 4,133,436 Einwohnern und 285 Städten.)

Nach einem 15 jährigen Durchschnitte von den Jahren 1785 bis 1799 berechnete sich das Verhältniß der ehelichen Geburten zu den außerehelichen in Böhmen, wie 8,33 : 1.

Betreffend die neuere Zeit, so wurden in den 16 zu Böhmen gehörigen Kreisen geboren:

im Jahre	1834	136,510	eheliche und	21,800	uneheliche
" "	1837	133,272	" "	21,537	"
" "	1839	135,204	" "	23,009	"

Nach der durchschnittlichen Berechnung stellt sich somit das Verhältniß, wie 6 zu 1 heraus, was unverkennbar eine bedeutende Zahl unehelicher Geburten bekundet.

Was die einzelnen Landestheile Böhmens angeht, so kommen die verhältnißmäßig meisten unehelichen Geburten auf die Hauptstadt Prag (Anfangs des Jahres 1839 mit 105,271 Einwohn.), indem solche in der vorwürfigen Beziehung der Haupt- und Residenzstadt Wien nur wenig nachsteht.

Das Jahr	1837	ergab 2,645	eheliche und	1,998	uneheliche
"	1839	" 2,881	" "	2,204	"

demnach war das Verhältniß von 1 zu 1,3.

1) Ein gleich ungünstiges Verhältniß zeigt der Ellenbogener Kreis, in welchem beinahe jede 4. Geburt eine außereheliche ist, sowie

2) der Saatzer Kreis, wo sich wirklich auf jede 4. Geburt eine nicht eheliche berechnet.

Beide letzterwähnten Kreise weisen auch die verhältnißmäßig wenigsten Trauungen nach.

Im Gegensatze dessen zeigen die beiden bevölkertsten Kreise

3) der Königsgrätzer und

4) der Bidschower Kreis die nach Verhältniß geringere Zahl unehelicher Geburten, da im ersterwähnten jedes 8., im letztbenannten jedes 9. Kind ein außereheliches ist.

Die Prag zunächst gelegenen Kreise:

5) von Beraun und

6) von Kaurzim weisen, jener die 10., dieser die 9. Geburt als eine uneheliche nach.

Uebrigens stehen die Kreise:

7) von Budweis, dann

8) von Bunzlau, sowie

9) von Chrudim und

10) von Czaslau so ziemlich gleich, für sie stellt sich fast jede 7. Geburt, ebenso

11) im Kreise von Klattau und

12) in jenem von Leitmeritz die 6.

13) in dem von Pilsen nahebei jede 5. Geburt als eine außereheliche dar.

In günstigerem Verhältnisse zeigt sich

14) der Kreis Prachin, wo das Verhältniß der unehelichen zu den ehelichen Kindern wie 1: 8,3 und

15) der Kreis von Rakonitz, wo es, wie 1: 8,9, ferner

16) jener von Tabor, wo solches, wie 1: 7,5 ist.

Hiernach ergiebt sich, daß das für ganz Böhmen durchschnittliche Verhältniß von 1: 6 nur geringe Abweichungen hat, und die Berechnungen der früheren Jahre geben den Nachweis, daß die Zahl der unehelichen Geburten wenigstens nicht im Fortschreiten begriffen ist, obgleich die Bevölkerung selbst in jährlicher Zunahme sich darstellt.

Bemerkenswerth ist, daß das in Böhmen garnisonirende k. k. Militär für das Jahr 1837 487 Geburten, worunter blos 13 außerehelich, nachweiset, so, daß bei demselben nur jede 36. Geburt eine uneheliche ist.

Todtgeboren wurden

im Jahr	1837	2,204	eheliche und	615	uneheliche
„ „	1839	2,226	„ „	630	„

VIII.

Mähren und Schlesien.

(Bevölkerung zu Anfang des Jahres 1839 ersteres mit 1,708,286 Einwohn., und letzteres mit 466,038 Einwohn., zusammen 2,154,324 Einwohn. und mit 116 Städten.)

Der vorstehend erwähnten Provinz Böhmen nähern sich in Betreff der Zahl unehelicher Geburten so ziemlich Mähren und Schlesien an; es ergiebt sich das Verhältniß der ehelichen Geburten zu den unehelichen — für Mähren, wie 1 zu 7, — für Schlesien, wie 1 zu 6,8.

Geboren wurden nemlich

A) in Mähren							
im Jahre 1834	58,980	eheliche	und	7,820	uneheliche	Kinder
" " 1837	57,738	"	"	7,905	"	"
" " 1839	56,080	"	"	8,309	"	"
B) in Schlesien						
im Jahre 1834	15,137	"	"	2,109	"	"
" " 1837	15,005	"	"	2,327	"	"
" " 1839	14,679	"	"	2,301	"	"

Was nun

A) die Provinz Mähren angeht, so ergiebt sich auch hier in der Hauptstadt Brünn (Anfangs des Jahres 1839 mit 37,132 Einwohnern) eine bedeutend große Zahl unehelicher Geburten; es verhalten sich die ehelichen zu denselben, wie 1: 1,5.

1) Dem für die ganze Provinz durchschnittlichen Verhältnisse entspricht das specielle für Olmütz, sowie
2) für Iglau.
3) Der Prerauer Kreis zeigt auf 1 uneheliche Geburt 7,5 eheliche und
4) der Brünner Kreis auf 8,4 eheliche 1 außereheliche.
5) Die geringste Zahl unehelicher Kinder ergab sich im Kreise von Hradisch, dann
6) in jenem von Znaim, wo auf 9 eheliche erst 1 uneheliche Geburt sich entziffert.

Die meisten ehelichen Verbindungen hat übrigens der Hradische und Prerauer Kreis, die wenigsten der Iglauer nachzuweisen.

B) Die Provinz Schlesien anbelangend, so kommen

1) die meisten unehelichen Geburten in der Stadt Troppau (Anfangs des Jahres 1839 mit 9,855 Einw.) vor, wo jede 3. Geburt eine uneheliche ist; im Troppauer Kreise selbst aber stellt sich erst die 6. Geburt als eine solche heraus, und
2) im Teschener Kreise fast jede 8. Geburt.

Beide Provinzen hatten an Todtgebornen

im Jahr	1837	756	eheliche und	204	uneheliche
„ „	1839	821	„ „	184	„

IX.

Dalmatien.

(Zu Anfang des Jahres 1839 mit 392,703 Einwohn. und mit 15 Städten.)

Diese Provinz zeigt in Betreff des Verhältnisses unehelicher Geburten zu ehelichen ein sehr günstiges numerisches Verhältniß, nemlich:

im Jahre	1834	12,756	eheliche und nur	437	uneheliche	Geburten
„ „	1837	12,073	„ „ „	448	„	„
„ „	1839	11,797	„ „ „	385	„	„

Auffallen muß es, daß, während für die Hauptstadt Zara (Anfangs des Jahres 1839 mit 6,834 Einw.) fast jede 2. bis 3. Geburt als eine uneheliche sich darstellt,

1) in dem Kreise Zara erst jede 56. bis 66. Geburt eine uneheliche ist. In diesem Kreise kommen auch die meisten Trauungen vor.

2) Für den Kreis Spalato ergiebt sich 1 uneheliche Geburt auf 37 eheliche.

3) Im Kreise Cattaro auf 22 bis 24.

4) Im Kreise Ragusa jedoch schon auf 12 bis 13.

Zieht man übrigens die durchschnittliche Berechnung für ganz Dalmatien, so berechnet sich erst auf 27 bis 30 ehelich geborne Kinder 1 uneheliches.

Bei dem Militäre traf sich in den gedachten 3 Jahren nur 1 einzige uneheliche Geburt, dagegen wurden 78 eheliche geboren.

Todtgeborne kamen im Jahr	1837	59	eheliche u.	12	uneheliche	vor
„ „ „ „	1839	37	„ „	8	„	„

X.

Galizien.

(Bevölkerung zu Anfang des Jahres 1839 4,714,048 Einwohner und mit 96 Städten.)

In dieser Provinz, in welcher eine fortwährende rasche Zunahme [1]) der Population sich zeigt, indem schon auf 22 Lebende eine Geburt sich berechnet, kann man das Verhältniß der unehelichen Geburten zu den ehelichen ein nicht ganz vortheilhaftes nennen, weil es im fortwährenden Steigen sich darstellt, ob es gleich für die ganze Provinz nur wie 1 zu 12 ist.

Wie Becher (a. a. O. S. 183) bemerkt, war im Jahre 1837 unter den 19 Kreisen dieser Provinz nicht einer, in welchem die Zahl der unehelichen Geburten nicht gestiegen wäre; es betrug diese Progression in mehreren Kreisen, wie insbesondere in jenem von Czortow 30%, ja in dem von Tarnopol 100%. In Vergleichung der Resultate des Jahres 1836 mit 1837 vermehrten sich die unehelichen Geburten in letzterem Jahre um 4,225.

Geboren wurden nemlich

im Jahre 1836 197,031 worunter 13,131 uneheliche
" " 1837 223,178 " 17,356 "

es war somit im ersterwähnten Jahre das Verhältniß, wie 1: 14
" letzterwähnten " " " " 1: 12

Das wenigst vortheilhafte Ergebniß zeigt sich für die Hauptstadt Lemberg (zu Anfang 1839 mit 57,260 Einwohnern; es trafen sich in derselben

im Jahre 1836 2,739 Geburten, worunter 1,228 außereheliche
" " 1837 2,807 " " 1,270 "

demnach das Verhältniß der unehelichen zu den ehelichen, wie 1 zu $1^2/_{10}$, — ein unläugbar sehr ungünstiges, indem es für Paris sich doch nur als 1 zu $2^5/_{10}$ herausstellt.

---

[1]) Nach Becher (a. a. O. S. 182) rechnet man durchschnittlich in Europa auf 27 Lebende erst eine Geburt, insbesondere in Preußen und Rußland erst auf 24 Seelen, in Italien auf 25, in Großbrittanien, Holland, Spanien, Portugal und in der ganzen österreichischen Monarchie auf 27, in Belgien auf 28, in Schweden auf 29, in Dänemark auf 30 und in Frankreich auf 32 Seelen eine Geburt.

In Betreff der einzelnen Kreise liegt auffallende Verschiedenheit jenes Verhältnisses vor, es gestaltet sich

			im Jahre 1836	im Jahre 1837
1)	für den Kreis Lemberg	wie	1 : 4	1 : 2
2)	" " " Zlozow	"	1 : 8	1 : 7
3)	" " " Sandec	"	1 : 10	1 : 8
4)	" " " Tarnow	"	1 : 11	1 : 9
5)	" " " Przemysl	"	1 : 13	1 : 10
6)	" " " Bochnia	"	1 : 13	1 : 10
7)	" " " Jaslo	"	1 : 13	1 : 10
8)	" " " Rzesow	"	1 : 14	1 : 12
9)	" " " Stry	"	1 : 14	1 : 11
10)	" " " Zolkiew	"	1 : 16	1 : 15
11)	" " " Czernowitz	"	1 : 18	1 : 17
12)	" " " Wadowice	"	1 : 19	1 : 13
13)	" " " Brzezaner	"	1 : 19	1 : 14
14)	" " " Sanok	"	1 : 19	1 : 16
15)	" " " Sambor	"	1 : 19	1 : 16
16)	" " " Stanislawow		1 : 19	1 : 18
17)	" " " Kolomea	"	1 : 24	1 : 20
18)	" " " Tarnapol	"	1 : 34	1 : 17
19)	" " " Czortkow	"	1 : 40	1 : 30

Vergleicht man die unehelichen Geburten auf beide Jahre mit der Einwohnerzahl, so berechnen sich für das Jahr 1836 auf 10,000 Einwohner 29, für das Jahr 1837 jedoch 37 als außerehelich geboren.

XI.

Lombardey.

(Zu Anfang des Jahres 1839 mit 2,532,827 Einwohn. u. mit 13 Städten.)

Im Ganzen stellt sich das Verhältniß der unehelichen Geburten zu den ehelichen für diese Provinz, wenn gleich nicht so vortheilhaft, wie im Venetianischen, doch immer als ein besonders günstiges dar, nemlich

für das Jahr 1834, wie 1 : 25
" " " 1837, " 1 : 23
" " " 1839, " 1 : 21

obschon die hiernach sich ergebende jährliche Zunahme nicht in Abrede gestellt werden kann.

Auch hier weiset sich für die Hauptstadt Mailand (Anfang des Jahres 1839 mit 147,191 Einwohnern) eine verhältnißmäßig große Zahl unehelicher Geburten nach, indem jede 2. bis 3. Geburt eine außereheliche ist; allein dieses Zahlen-Verhältniß ist immer noch vortheilhafter, als jenes von Wien, Grätz, Linz, Brünn, Prag, Laibach und Klagenfurt, und verhältnißmäßig gleich jenem von Zara und Triest, jedoch weniger günstig, als solches von Innsbruck.

Geht man auf das Detail bezüglich der einzelnen Delegationen ein, so fällt es auf, wenn man bei Becher (a. a. O. S. 185)

1) die Delegation Mailand für das

Jahr 1834 mit 17,242 ehel. und nur mit 35 unehel. Geburten
„ 1837 „ 17,394 „ „ „ „ 18 „ „
„ 1839 „ 17,774 „ „ „ „ 38 „ „

aufgeführt findet; Becher selbst glaubt hierbei einen Verstoß annehmen zu müssen, und beanstandet die Richtigkeit dieser numerischen Angaben, weil ja hiernach in Betreff des Jahres 1837 auf 966 und hinsichtl. des Jahres 1839 auf 467 eheliche Geburten erst 1 uneheliche käme, — ein Verhältniß, welchem nirgends in Europa ein nur entfernt ähnliches sich anzunähern vermöchte, und welches selbst dadurch nicht genügende Aufklärung erhielte, daß man etwa annehmen könnte, die meisten außerehelich Geschwängerten aus der Delegation Mailand warteten ihre Entbindung in der Hauptstadt ab, weil dann Letztere eine so vortheilhafte Stellung gegenüber andern, mit großer Population versehenen, Hauptstädten gewänne, wie es sich nach Lage der Verhältnisse nicht wohl annehmen ließe.

2) Die relativ größte Zahl unehelicher Geburten in dieser Provinz zählt die Delegation Mantua, wo ohnedieß auch die wenigsten Trauungen vorkommen. Uebrigens ist doch nur erst die 19. Geburt allda eine uneheliche.

3) Obgleich in der Delegation Brescia die meisten ehelichen Verbindungen abgeschlossen werden, so ist das Verhältniß der ehelichen zu den unehelichen Geburten doch blos, wie 1 zu 17 bis 21, und es bemerkt Becher (a. a. O. S. 187) ganz richtig:

die Erwägung dieses Umstandes führe nothwendig zu dem Resultate, daß die Mehrzahl der Trauungen zwar einen bedeutenden, aber nicht den entscheidenden Einfluß hierbei ausübe, um die Zahl der außerehelichen Kinder zu vermindern.

Vortheilhafter ist das Verhältniß

4) in der Delegation Lodi, wo jede 45., dann

5) in der Delegation Como, wo jede 41. und

6) in der Delegation Cremona, wo jede 24. Geburt als eine außereheliche sich entziffert.

7) Für die Delegation Pavia, mit ihrer starken Population berechnet sich ein außereheliches Kind auf 42 eheliche.

8) Am günstigsten stehen die deßfallsigen Verhältnisse in den Delegationen Bergamo und

9) Sondrio; in jenem kommen auf 53, und in diesem auf 54 eheliche Geburten erst 1 uneheliche, da im Jahre 1839 die Delegation Bergamo, 13,402 eheliche und nur 308 uneheliche, — in jenem von Sondrio 3,587 eheliche und blos 82 außer der Ehe geborne Kinder nachwieß.

Auf das Jahr 1837 trafen sich unter den Todtgebornen 1,215 eheliche und 84 uneheliche, auf das Jahr 1839 aber 1,357 eheliche und 183 außereheliche.

XII.

Venedig.

(Bevölkerung zu Anfang des Jahres 1839 2,148,044 Einwohner und mit 22 Städten.)

In dieser Provinz berechnet sich durchschnittlich erst jede 35. Geburt als eine uneheliche.

Im Jahr	1834	wurden	geboren	82,152	ehel.	u.	2,280 uneheliche
"	1837	"	"	81,184	"	"	2,329 "
"	1839	"	"	84,916	"	"	2,216 "

Sehr ungleich ist das Verhältniß in den einzelnen Delegationen.

1) Für jene von Padua kommt 1 außereheliche auf 29 eheliche Geburten.

2) Für solche von Vicenza, wo gleichwohl verhältnißmäßig viele Trauungen nachgewiesen werden, 1 uneheliche auf 33 eheliche.

3) In jener von Verona — der bevölkertsten, in welche auch die meisten Trauungen vorliegen — eine solche auf 38 eheliche Geburten.

4) In der Delegation von Udine ist erst jedes 43. Kind ein uneheliches, — obschon wenige Trauungen hier vorkommen.

5) In der weniger bevölkerten Delegation Rovigo tritt solches erst bei der 46. Geburt ein.

6) Für die Delegation Belluno — an sich schwach bevölkert — berechnet sich gar erst auf die 67. Geburt eine außereheliche.

7) Für solche von Treviso ist das Verhältniß der ehelichen Geburten zu den unehelichen, wie 103 zu 1 und

8) für die Delegation Venedig das äußerst günstige Verhältniß von 140 zu 1.

Grell abstechend zeigen sich die numerischen Ergebnisse, deßhalb in der Hauptstadt Venedig (zu Anfang des Jahres 1839 mit 93,545 Einw.), wo jede 7. Geburt eine uneheliche ist, und doch nimmt Venedig gegenüber andern Hauptstädten eine der vortheilhaftesten Stellungen in der vorwürfigen Beziehung ein.

Unter 751 todtgebornen Kindern des Jahres 1837 waren 31 unehelich.

XIII.

Siebenbürgen.

(Bevölkerung zu Anfang des Jahres 1839 2,056,967 Einwohnern und mit 29 Städten in Siebenbürgen dann 57 Städten in Ungarn.)

Für die Provinz Siebenbürgen weisen sich

A) im Lande der Szekler

auf das Jahr	1837	11,802	ehel. und	592	unehel.	Geburten nach
" " "	1839	10,180	" "	415	"	"

B) im Lande der Sachsen

auf das Jahr	1837	12,602	" "	349	"	"
" " "	1839	10,985	" "	362	"	"

C) im Lande Ungarn

auf das Jahr	1837	43,665	" "	874	"	"
" " "	1839	41,003	" "	664	"	"

Im Ganzen kommt in Siebenbürgen eine sehr geringe Zahl außerehelicher Geburten vor. Das Verhältniß letzterer zu den ehelichen ist: im Jahre 1837 wie 1 zu 36, im Jahre 1839, wie 1 zu 43.

A) Das Land der Szekler hat unter den erwähnten 3 Haupttheilen der Provinz die nach Verhältniß meisten außerehelichen Geburten.

Der Haromszeker Stuhl berechnet schon 1 uneheliche auf 10 eheliche, der Udvarhelyer Stuhl — zwar groß, aber mit verhältnißmäßig geringer Population — eine solche auf 19 eheliche.

In dem stark bevölkerten Aranyoschen Stuhle, wo übrigens auch die meisten Trauungen vorliegen, kommt aber auf 25 eheliche Geburten erst eine uneheliche; im Csiker Stuhle ist das Verhältniß gar, wie 46 zu 1.

B) im Lande der Sachsen stellt sich das Verhältniß der ehelichen Geburten zu den unehelichen durchschnittlich, wie 36 zu 1 dar, verschieden aber ist es nach den einzelnen Stühlen.

Jener von Mühlbach, sehr bevölkert, weiset für das Jahr 1837 ein solches wie 35 zu 1, aber im Jahr 1839 wie 16 zu 1 nach; der Bestritzer Stuhl, wie 32 zu 1, der Reißmärkter, wie 58 zu 1, der Repser Stuhl — mit geringer Population und dennoch verhältnißmäßig vielen Trauungen, — wie 64 zu 1.

E) Für das Land der Ungarn kommt erst auf 49 Geburten eine uneheliche.

Im Unteralbenser Comitate ist — wenn gleich eine Mehrzahl ehelicher Verbindungen jährlich hier vorkommen — das Verhältniß, wie 51 zu 1, im Thordaer Komitate, wie 64 zu 1, — im Hunyader Komitate, wo die Zahl der Trauungen auch sehr groß ist — für das Jahr 1837, wie 92 zu 1, und für das Jahr 1839, wie 115 zu 1.

Das vortheilhafteste Verhältniß zeigt sich bezüglich der Kövarer und Zarander Komitate, nemlich in jenem, wie 125 zu 1, in diesem, wie 153 zu 1.

XIV.

Die Militär-Gränze.

(Bevölkerung zu Anfang d. J. 1839 1,192,759 Einw. u. mit 19 Städten.)

Die Geburtslisten weisen für diese Provinz sich in der Art aus:

A) im Karlstädter Generalate						
auf das Jahr 1834	9,288	eheliche	und	108	uneheliche
" " " 1837	9,969	"	"	56	"
" " " 1839	11,385	"	"	62	"
B) im Banal Generalate					
auf das Jahr 1834	4,633	"	"	81	"
" " " 1837	4,738	"	"	41	"
" " " 1839	5,148	"	"	45	"
C) im Warasdiner Generalate					
auf das Jahr 1834	6,049	"	"	91	"
" " " 1837	6,780	"	"	68	"
" " " 1839	6,317	"	"	46	"
D) im Slavonischen Generalate					
auf das Jahr 1834	11,409	"	"	217	"
" " " 1837	11,974	"	"	165	"
" " " 1839	12,645	"	"	153	"
E) im Banatischen Generalate					
auf das Jahr 1834	10,809	"	"	168	"
" " " 1837	11,726	"	"	102	"
" " " 1839	12,238	"	"	104	"
F) im Siebenbürgischen Generalate					
auf das Jahr 1834	6,522	"	"	218	"
" " " 1837	6,899	"	"	244	"
" " " 1839	5,790	"	"	201	"

Für die ganze Provinz der Militär-Gränze war im Jahre 1837 erst die 77., im Jahre 1839 die 88. Geburt eine uneheliche; besagte Provinz nimmt daher in Betreff der Minderzahl unehelicher Geburten die vortheilhafteste Stellung unter allen Landestheilen der österreichischen Monarchie ein.

Bei den mehreren Generalaten waltet ebenfalls merkliche Verschiedenheit in Bezug auf das hieher einschlägige numerische Verhältniß ob. Im Siebenbürgischen ist schon jede 28. Geburt eine uneheliche, im Slavonischen erst jede 72., im Warasdiner Generalate jede 99., im Banal- und Banalischen Generalate jede 115., und im Karlstädter Generalate jede 177.; — In Letzterem waltet sofort ein Verhältniß ob, welches, wie Becher im obenangezogenen Werke nachweiset, nur noch von dem

Trienter Kreise Tyrols übertroffen wird, indem dortselbst unter allen Kreisen der Monarchie die geringste Zahl unehelicher Geburten sich darstellt.

Dem Kreise von Rovoredo in Tyrol steht übrigens so ziemlich das hieher einschlägige Verhältniß in dem Banal-Banalischen und Warasdiner Generalate gleich.

Von den im Jahr 1837 todtgebornen 368 Kindern waren 10 unehelich, und unter den im Jahre 1839 vorkommenden 403 Todtgebornen entzifferten sich 12 außereheliche.

Von großem Interesse sind schließlich die Zusammenstellungen, welche Becher (in seiner mehrgedachten Schrift S. 209.) hinsichtlich der in den mehrfachen Provinzen der österreichischen Monarchie vorkommenden todtgebornen außerehelichen Kinder giebt.

Mehrseitig angestellte Beobachtungen bestätigen, daß mehr Todtgeborne außer der Ehe, als in der Ehe gezählt werden, da die äußeren wie inneren Einflüsse deßhalb bei außerehelich Geschwängerten ungleich stärker sind, als bei Frauen, und insbesondere Furcht vor Schande, Hülflosigkeit im Momente des Geburts-Aktes, Mangel an Aussicht das Kind ernähren zu können, mitunter nothwendige angestrengte Arbeit, schlechte Nahrung, fehlerhaftes Verhalten während der Schwangerschaft hierbei einwirken.

Bemerkenswerth tritt hervor, daß auf das Jahr 1837 das Verhältniß der ehelichen lebend Gebornen zu den Todtgebornen

a) in Siebenbürgen ist, wie 136 zu 1, unter den unehel. aber, wie 26 zu 1;

b) im Küstenlande, wie 40 zu 1, unter den unehel. aber, wie 29 zu 1;

c) in Oesterreich unter der Ens, wie 60 zu 1, unter den unehel. aber, wie 31 zu 1;
(im Jahre 1839, „ 27 „ 1);

d) in Böhmen, wie 60 zu 1, unter den unehel. aber, wie 34 zu 1;

e) in Dalmatien, wie 204 zu 1, unter den unehel. aber, wie 37 zu 1;

f) in Oesterreich ob der Ens, wie 61 zu 1, unter den unehel. aber, wie 39 zu 1;
(im Jahre 1839, „ 26 zu 1);

g) in Galizien, wie 146 zu 1, unter den unehel. aber, wie 40 zu 1;
h) in Steyermark, wie 65 zu 1, unter den unehel. aber, wie 47 zu 1;
i) in der Lombardei, wie 81 zu 1, unter den unehel. aber, wie 49 zu 1;
k) in Mähren und Schlesien, wie 96 zu 1, unter den unehel. aber, wie 50 zu 1;
l) in Tyrol, wie 249 zu 1, unter den unehel. aber, wie 61 zu 1;
m) in Kärnten und Krain, wie 94 zu 1, unter den unehel. aber, wie 63 zu 1;
n) in der Militärgränze, wie 145 zu 1, unter den unehel. aber, wie 67 zu 1;
o) im Venetianischen, wie 152 zu 1, unter den unehel. aber, wie 75 zu 1.

Uebrigens macht Becher darauf aufmerksam, daß die Listen, aus denen die Angaben über die Todtgebornen entnommen werden, in der Regel nicht ganz zuverlässig seyen, indem oft Abortus, selbst erst nach der Geburt verstorbene Kinder mitgerechnet werden, und auch aus Versehen viele derselben in den Einträgen gar nicht vorkommen.

§. 7.

Durchschaut man nun prüfenden und vergleichenden Blickes die voraufgeführten mehrfachen numerischen Zusammenstellungen, so findet man mitunter auffallende Erscheinungen, welche den Gedanken anregen, zu forschen, welches denn die äußeren und inneren Einflüsse seyn mögen, durch welche die verhältnißmäßig übergroße Vermehrung unehelicher Geburten sich ableitet.

Treffend bemerkt der ungenannte Verfasser des obengedachten statistischen Aufsatzes in der allg. preuß. Staatszeitung von 1837, Nr. 19. S. 79 (besonders beachtenswerth wegen der darin niedergelegten psychologischen Reflexionen):

„Zunächst behaftet jede Geburt außer der Ehe das ganze Leben der Mutter mit einem unauslöschlichen Flecken. Wird dieser auch übersehen, so lange sie Wohlwollen umgiebt, und die Gunst des Glückes ihr schmeichelt, so vergessen Haß und Neid seiner doch nicht, und decken ihn höhnend auf in den Tagen der Trübsale,

worin sie laut werden dürfen. Unersetzlich bleibt immerfort einer Geschwächten der Verlust voller Sicherheit gegen solchen Vorwurf. Leichtsinn und Eitelkeit täuschen oft und lange Zeit über die Bedeutung dieses Verlustes; aber äußerst selten bleiben die Stunden des ernsten Gerichtes und der Demüthigung aus, worin derselbe bitter empfunden wird. Ersparen auch Vernunft und Gesetz dem unehelichen Kinde jeden unverdienten Vorwurf, jede Zurücksetzung und Schmach, so vermögen sie doch nicht, ihm Aeltern zu geben, deren Stolz auf sein Gedeihen keine leise Beschämung beugt, — Aeltern, welche seinem sittlichen Gefühle nur Gegenstände reiner Verehrung wären. Den meisten unehelichen Kindern mangelt schon in der Mutter Schooß die zarte Sorgfalt für ihr Leben; fast alle werden in Schande, sehr viele selbst in bitterer Dürftigkeit geboren; daher unter ihnen die große Zahl der Todtgebornen und der im 1. Lebensjahre Verstorbenen."

Eine große Zahl unehelicher Geburten ist unläugbar ein großes Uebel im Staate. Thatsache [1]) ist es, daß ungleich größere Sterblichkeit bei unehelichen Geburten als bei ehelichen durchgreifend in allen Ländern vorliegt, daß bei ersteren in bedeutend größerer Anzahl die Todtgebornen [2]) vorkommen, daß die meisten Findelkinder, deren Vorsorge allein dem Staate oder der Commune des Orts der Auffindung obliegt, zu den Unehelichen gehören, daß überdies die Erziehung unehelicher Kinder durch ihre Aeltern theils erschwert,

---

[1]) M. s. Bernouilli a. a. O. S. 151.

[2]) So kommen in der preuß. Monarchie in der Periode von 1820—1834 auf 1000 Geborne bei den ehelich Gebornen 33, bei den Unehelichen 50 Todtgeborne; in Berlin war das Verhältniß der Todtgebornen in den Jahren 1819—1822 bei den ehelichen Geburten = 25, bei den unehelichen = 12; in den Jahren 1811—1820 stund dieses Verhältniß bezüglich Berlin, Breslau und Königsberg bei den ehelichen = 5 %, bei den unehelichen = 8 %, und auf dem platten Lande bei den ehelichen = $2^3/_4$ %, bei den unehelichen = $4^2/_3$ %. In Amsterdam fand man das Verhältniß der Todtgebornen bei den ehelichen = 17,0, bei den unehelichen = 17,0 und in Würtemberg bei den ehelichen = 26,4, bei den unehelichen = 22,2.

M. s. Bernouilli a. a. O. S. 112 u. 115.

theils fast ganz in den Hintergrund gestellt ist. Eine Klasse von Menschen, welche nur durch die losesten Familienbande an die Gesellschaft und an den Staat geknüpft sind, welchen nebenbei eine Aussicht besserer Zukunft oder auch nur Hoffnung der Verbesserung des Zustandes durch Erbschaft ꝛc. nicht obschwebt, kann dem Staate nicht gleichgültig seyn. Es handelt sich um Menschen, welche schon im Beginne ihres Lebens in der Regel in mühevollem Kampfe mit demjenigen, von dem sie ihre physische Existenz ableiten, stehen, später aber meistens, sogar an den nothwendigsten Bedürfnissen des Lebens darbend, dem Elende Preis gegeben sind [1]), was häufig den Keim so mancher Verbrechen und des Lasters in sich schließt,

---

[1]) Es wird dem forschenden Blicke nicht wohl entgehen, daß durch die von Jahr zu Jahr hier und dort steigende Zahl unehelicher Geburten reißende Fortschritte im Proletariate geschehen.

M. s. Dr. Bensen's histor. Denkschrift: die Proletarier. Stuttg. 1847.

Die kön. bayer. Regierung von Unterfranken bezeichnete in einem jüngsten Erlaß in Betreff der Nothstände der ärmeren Volksklasse treffend als hervorragende Ursachen derselben unter andern vorzüglich die durch alle Stände fortwuchernde Genußsucht, die Arbeitscheue, das um sich greifende Sittenverderbniß, das Ueberhandnehmen der außerehelichen Geburten und verwahrloste Kinder-Erziehung.

m. s. Fränk. Kurier Nro. 276 vom 13. Oktbr. 1850. — Vorzügliche Aufmerksamkeit verdient in dieser Beziehung ein Aufsatz im Staats-Anzeiger für Württemberg über das Proletariat (abgedruckt auch in den Beilagen Nr. 239 und 251 der neuen Münchener Zeitung vom 8. und 22. Oktbr. 1850), wo, aus dem Leben ergriffen, mit voller Wahrheit zur Beherzigung gegeben wird:

„Man durchsehe die Familien-Register, und man wird nicht selten solche finden, bei denen sich die uneheliche Geburt und mit ihr die Schmach, Sünde und das Elend schon bis dritte und vierte Glied fortzieht. Man trete in die Armenhäuser, wenn man den Ekel, der bei vielen derselben, namentlich auf Dörfern, dem Eintretenden droht, überwinden mag, und frage nach den Bewohnern? Die meisten und elendesten sind unehelich geboren. Man durchgehe die Straf-Anstalten, und man wird hunderte finden, die unehelich geboren, und von ihren Vätern verläugnet, oder doch verlassen, in Verwahrlosung und Noth aufwuchsen, und endlich auf

— um so beachtenswerther, als der verwahrlost aufgewachsene uneheliche Knabe in dem Labyrinthe der Gefahren für Moralität, so früh den Grundstoff nachheriger Unverbesserlichkeit aufnimmt, und das außereheliche Mädchen schon in frühester Jugend den ihrer Sittlichkeit drohenden Gefahren in der Regel unterliegt, so, daß auf mehrere Generationen hin das Außerehelichgeborenseyn als älterliches Erbübel[1]) sich fortpflanzt, ja dieses gefährliche Gift der Sittenlosigkeit im Familien-Verbande krebsartig um sich greift, und endemisch sich festsetzt[2]). Leider findet der Criminal-Richter an

die Bahn des Verbrechens getrieben wurden. Unter dem Herzen der Mutter mit Thränen genährt, kommen die Armen endlich in die Welt; von keiner Menschenseele mit Liebe begrüßt, wünschen selbst ihre Nächsten im Geheimen, und sprechen es wohl auch offen aus, daß sie je bälder je lieber sterben möchten, und wohl denen, welche bald wieder abscheiden. Die Ueberlebenden müssen nicht nur den Flecken ihrer Geburt lebenslänglich tragen, sondern eben damit Noth aller Art. Schon die Muttermilch müssen sie mitunter an Reichere abtreten, indem sich die Mutter als Amme zu verdingen gedrängt sieht, um sich und ihr Kind zu nähren; später müssen sie den Unmuth, den ihr Daseyn der Mutter oder Andern erregt, in manchfacher Mißhandlung erfahren; so häufig müssen sie in kindischem Streite, ja selbst in der Schule, über ihre Geburt erröthen, und verlegen schweigen. Kann die Mutter ihr Kind nicht ernähren, so wird es um ein Geringes in fremde Kost gegeben, wo es verkümmern muß, denn Niemand nimmt sich weiter mehr um dasselbe an. Für seine Ausbildung wird nichts verwendet; aus der Armuth kann es sich nie emporarbeiten; und dieß erzeugt mit der Zeit nothwendig eine tiefe Bittere im Innern bei dem Gedanken, wie es anders seyn könnte und sollte."

[1]) M. s. die beachtenswerthe Schrift Adolph Friedr. Lüders: einige Bemerkungen über mehrere Ursachen des Elends in der unteren Volksklasse und die Mittel, dasselbe zu vermindern. Altona. 1829.

[2]) Parent-Duchatelet (m. s. dessen Werk: de la prostitution T. I.) fand unter 5,183 Freuden-Mädchen in Paris 164 mal 2 Schwestern zusammen inscribirt, 4 mal 3 Schwestern, somit in allem 352 Schwestern (von denen 219 aus Paris, die andern aus den Departements); er bemerkte überdieß, daß 16 mal die Mutter und die Tochter (von welchen 16 — zwölf aus Paris, die andern aus den Departements), 4 mal die

den Gerichtshöfen die Bestätigung dessen in dem Geschäftsleben, da der in Erziehung und Anleitung zur inneren Religiosität vernachläßigte außereheliche Knabe, wenn er herangewachsen, bei seiner Arbeitsscheue durch Diebstahl seine ephemere Erwerbsucht und das unehelich geborne Mädchen, welches so häufig das demoralisirendeste Beispiel an seiner Mutter zu sehen Gelegenheit hat, den breitgetretenen Weg des Lasters in seinen verschiedenen Richtungen und in allen seinen Abstufungen durchwandelt; und zwar beide in so lange bis — behufs Sicherstellung der übrigen Staats-Angehörigen vor diesen dem Eigenthume der Gesammtheit der Bürger so gefährlichen Individuen, — die etwaige von der Staatsbehörde angeordnete Detention in einem Zwangs-Arbeitshause oder die Unterbringung in eine Strafanstalt den nie ganz zu unterdrückenden Sinn für Vagiren, Zusammenleben mit schlechtester Gesellschaft und Erwerb der Lebsucht mittels Entwendungen temporär in Schranken zu halten, sich vermüßiget sieht.

In dieser Beziehung ließe sich — wollte man an den Gerichtshöfen seine Aufmerksamkeit hieher lenken, — eine psychologisch wichtige Ausbeute erwarten. [1])

Dadurch, daß die große Masse unehelicher Kinder fast durchgehends verwahrloset aufwachsen, gehen sie einem größeren Uebel, als dem Kindermorde, der Abtödtung alles moralischen Gefühles entgegen, und werden schon frühzeitig dazu reif, den Auswurf der Bevölkerung zu bilden. [2])

Die Erfahrung bewährt es, daß besonders für das weibliche

Tante und die Nichte, und 22 mal die beiden leiblichen Cousinen, in allem 436 Personen, welche sämmtlich durch die engsten Bande der Verwandtschaft untereinander verknüpft waren, sich in Paris dem öffentlichen unzüchtigen Lebenswandel ergaben, wenn auch nicht in derselben Zeit, aber doch nach der Zusammenstellung der numerischen Ergebnisse aus der Periode von 7 — 8 Jahren.

M. s. Maltens Bibliothek der neuesten Weltkunde, Jahrgang 1840, 12. Theil, S. 440.

[1]) S. Demme, die Lebenslage des unehelichen Kindes als Pflanzstätte des Verbrechens in Hitzig's Annalen der Crim.-R.-Pflege fortges. v. Demme. 19. Bd. Altenburg, 1842. S. 145 — 200.

[2]) M. s. die Schrift: Ueber Reform des Eherechts (in Preußen), Berlin, 1842. S. 24.

Geschlecht in großen Städten die Gefahren sittlichen Verfalles sich vermehrt darbieten. Lay in der Regel ist die Aufsicht der Dienstherrschaft auf das weibliche Gesinde; solche kann auch um so weniger gehandhabt werden, als dem Dienstmädchen der Dienstwechsel so sehr erleichtert ist. Daher leitet sich sofort die im geheimen betriebene Sittenlosigkeit der zahlreichen Klasse der Dienstmädchen ab; — hieraus findet es seine Erklärung, daß ein bedeutender Theil der unehelichen Geburten in großen Städten benannter Klasse von Menschen anheimfällt, bei welcher die nothwendig eintretenden Folgen ihres unsittlichen Lebenswandels um so trauriger sind, als ihre beengte Lage und die Furcht vor Entlassung aus dem Dienste und sofortiger Brodlosigkeit sie bestimmt, ihre Schwangerschaft so lange, als nur möglich, geheim zu halten, und nach ihrer Niederkunft das Kind in fremde Verköstigung zu geben, was sogar oft benutzt wird, um die Aussicht auf Unterkunft durch Ammendienst zu erhalten.

So entbehren denn die unehelichen Kinder dieser zahlreichen Klasse von Mädchen gleich bei dem Eintritte in die Welt der so nothwendigen mütterlichen Pflege, der liebevollen Sorgfalt der Mutter, wodurch denn auch nothwendig die Sterblichkeit derselben in hohem Grade gesteigert wird.

§. 8.

Findelhäuser[1]) geben zudem keine Abhülfe, und entsprechen der Absicht ihrer Errichtung nicht. Wohl mögen die meisten der in solche Häuser Aufgenommenen ihren Ursprung von außerehelicher Erzeugung herleiten; indeß die Erfahrung bestätigt es, daß durch das Vorhandensein derlei Anstalten die unehelichen Geburten vermehrt werden, indem bei der Leichtigkeit, ein Kind

[1]) Mittermaier a. a. O. S. 12—14. Bernoulli a. a. O. S. 247 bis 250. — Geschichte und Statistik der Findelkinder in Oesterreich mit besonderer Rücksicht auf ihr Verhältniß in Illyrien. Leipzig, 1846. — **Dupretiaux**, des modifications à introduire dans la législation sur les enfans trouvés. Bruxelles 1834. —

Remacle, des hospices des enfans trouvées en Europe. Paris, 1838.

auszusetzen, und so bequem versorgt zu sehen, der Anreiz gegeben ist, den Ausschweifungen rücksichtslos sich zu überlassen.

Man hat überdieß die Bemerkung gemacht, daß auffallend große Sterblichkeit in Findelhäusern obwalte, [1]) größtentheils aus dem Grunde, weil solche Kinder unter den unglücklichsten Verhältnissen geboren sind, so, daß anzunehmen ist, die Mehrzahl derselben würde, auch wenn sie nicht in einem Findelhause Unterkunft gefunden hätten, baldigem Tode anheim gefallen seyn.

Sorgfältige Forschungen lieferten zudem das Resultat, daß die beabsichtigte Verminderung des Kindermords nicht eintrete, daß dagegen das, gleichfalls allem mütterlichen Gefühle widerstrebende, moralische Verbrechen der Kindes-Aussetzung [2]) vermehrt, und bei

---

[1]) Nach Villame 67 von 100 schon in den ersten zwei Jahren, 122 von 1000 auf die ersten zwölf Jahre:

Auffallend ist die große Sterblichkeit der ausgesetzten Kinder, besonders in jenen Findelhäusern, wo die Mehrzahl der eingebrachten Kinder auswärts in der Stadt oder auch auf dem Lande untergebracht wird. So verstarben im Königreiche Sardinien in den 3 Jahren 1837—1839 5,992 aufgenommene Kinder und zwar 2,406 in den Anstalten selbst und 3,586 außerhalb denselben. In Florenz gingen vom Jahre 1801 bis 1810 von 12,389 Kindern, welche die Aufnahme erhalten hatten, 8,601 mit Tod ab, wovon 6,248 in den Findelhäusern, und 2,354 außerhalb solcher.

Im Findelhause la Nunciata zu Neapel zeigt sich das Verhältniß der Sterblichkeit der aufgenommenen Kinder, wie 79 auf 100.

Viele Kinder werden schon sterbend, viele noch nicht lebensfähig gefunden. So traf man in Mailand im Jahre 1842 in der ruota 70 Kinder bereits todt, 600 verstarben übrigens in der Anstalt, 712 außerhalb derselben.

M. s. Mittermaier italienische Zustände S. 177.

In dem großen Findelhause zu Moskau werden jährlich 5 — 6000 Kinder eingebracht, von denen bei weitem mehr als die Hälfte früheſt verstirbt. Nach einer im Journale des Ministeriums des Innern veröffentlichten Angabe wurden von den Jahren 1822 — 1831 in 10 Jahren 52,549 Kinder hier abgegeben, von welchen 34,713 im zartesten Alter dem Tode als Beute verfielen.

M. s. allgem. Preuß. Zeitung v. 12. Sept. 1845, Nr. 253.

[2]) Unrichtig ist die Ansicht, daß die zunehmende Zahl der Kinder-Aussetzungen ein Beweis zunehmender Entsittlichung des Volkes in Bezug

der Zwecklosigkeit solcher Anstalten die hierauf vom Staate zu

---

auf außerehelichen Geschlechtsgenuß sey, indem mitunter auch eheliche Kinder in Anlaß drängender Noth der Aeltern ausgesetzt werden.

Letzteres ist besonders häufig in jenen Städten der Fall, wo Findelhäuser mit einer Dreh-Vorrichtung bestehen, wohin Kinder nebst einem Zeichen behufs dereinstigen Wiedererkennens eingebracht werden können.

Mittermaier (in s. Schrift über italienische Zustände S. 170 u. fg.) findet die Behauptung Buffini's (**Ragionamenti intorno alla casa dei trovatelli in Brescia del D. Buffini, direttore. Brescia 1841**) als richtig, daß man auf den Grund vieljähriger Erfahrungen überall, wo das ausgesetzte Kind schon etwas älter, etwa über 11 Tage alt ist, annehmen könne, es sey ein eheliches, während Aussetzungen unehelicher Kinder in der Regel in den ersten Tagen nach ihrer Geburt erfolgen.

Vorzüglich in Ober-Italien sind dabei die Kindesaussetzungen in auffallender Zunahme. Im Findelhause zu Mailand wurden 1842 3052 aufgenommen, wovon 1522 in der **ruota** eingelegt worden waren; in Vincenza wurden 1823 259, in Treviso 185 Kinder ausgesetzt.

Im Königreiche Sardinien, wo 32 Findelhäuser bestehen, worunter 29 mit der Einrichtung der **ruota**, stieg die Zahl der ausgesetzten Kinder 1830 auf 18,877, worunter jedoch viele eheliche gewesen seyn mochten, weil sie erst mehrere Tage nach ihrer Geburt ausgesetzt wurden. Ja man machte dabei die Bemerkung, daß mitunter Ehefrauen ihre Kinder aussetzten, um als Ammen ihre Kinder von der Direktion des Findelhauses mit Zusicherung einer Geldvergütung zurückzuerhalten.

Durchschnittlich auf die Jahre 1830—1839 war das Verhältniß der Aussetzungen in Sardinien zur Gesammtzahl der Geburten wie 1: 45; in Toscana dagegen, wo nur 7 Findelhäuser bestehen, wie 1: 25, und auch die Ansicht gewinnt Wahrscheinlichkeit, daß viele dieser Kinder aus benachbarten Ländern sind, wo Findelhäuser nicht bestehen.

Gleiche Verhältnisse walten im Kirchenstaat, in welchem 34 Findelhäuser sich finden, ob. Im Findelhause zu **St. Spirito** zu Rom wurden 1831 2903, im Jahre 1834 aber 3023, und 1840 3248 aufgenommen.

Daß unter den durch die Drehvorrichtung in die Findelhäuser eingebrachten Kindern viele ehelich geborne waren, findet seinen Beleg in dem Umstande, daß, wie Mittermaier in der angeführten Schrift berichtet, in Brescia 1839 114 und 1840 139 Kinder ihren Aeltern zurückgegeben wurden. Gleiches war der Fall im Findelhause zu **St. Catarina** zu Mailand 1845 mit 980 Kindern, in Florenz auf den 10jährigen Zeitraum von 1812 bis 1820 mit 939, und vom Jahre 1821 bis 1830

verwendenden großen Opfer[1]) ohne Nutzen verschleudert werden.[2]) Nach den Criminaltabellen kommt in Frankreich schon auf 289,000 Einwohner eine Anklage wegen Kindermordes, in Belgien eine solche erst auf 600,000 Einwohner, obschon Frankreich eine bedeutend größere Anzahl Findelhäuser, als Belgien, hat. In jenen

---

mit 1266 Kindern; in Rom wurden auf die Jahre von 1831 bis 1840 nur 740 Kinder auf diese Weise zurückgegeben.

Es beruht diese Zurücknahme mitunter auch in dem Umstande, daß der außereheliche Schwängerer nach der Hand die Geschwächte ehelichet, und hiebei Veranlassung nimmt, das aus dem Findelhause sich wieder angeeignete Kind zu legitimiren.

m. s. bezüglich Sardinien: Relazione A. S. M. sulla situazione degli istituti di Caritá et de beneficenza Torino 1841, und im Betreff des Kirchenstaats: Morrichini degt' istituti di publica Caritá I. P. 291.

Daß übrigens in Begleitung der Kindesaussetzungen im Allgemeinen eine übergroße Sterblichkeit im Gefolge ist, bewährt sich durchgreifend.

So sind zu Anfang des März 1850 in Berlin in einer Woche nicht weniger als 11 neugeborne Kinder ausgesetzt, und in Anlaß dessen todt gefunden worden.

[1]) In Frankreich betrugen die Kosten für die Findlinge auf den 10jährigen Zeitraum von 1824 bis 1833 97,775,613 Frkn., der Unterhalt für ein Kind in einem Jahre sonach 75,4 Frkn. Es wurden nämlich in gedachter Zeit 452,749 Kinder in den Findelhäusern dortselbst unterhalten, von denen im Verhältnisse jenes Zeitraumes 323,120 starben, oder ihren Aeltern zurückgegeben, oder an wohlwollende Personen überlassen wurden, oder bei erreichter Entlassungszeit des zurückgelegten 12. Jahres aus der Anstalt entlassen wurden.

[2]) Die gegentheilige Meinung sucht Mittermaier (in dem in vorstehender Note angeführten Werke S. 178) durch die Thatsache zu belegen, daß nach den statistischen Tabellen die Provinz Brescia, wo Findelhäuser bestehen, von 1829 bis 1838 blos eine Untersuchung wegen Kindermordes, 15 wegen Verheimlichung der Schwangerschaft, 3 wegen Abtreibung der Leibesfrucht und 20 wegen Kindesaussetzung auf den gedachten Zeitraum von 10 Jahren statt hatten, was sofort den genügenden Nachweis dafür gebe, daß Findelhäuser wenigstens jene Verbrechen seltener machten, welche durch das Schamgefühl hervorgerufen würden, das die außerehelich Geschwängerte zu Verbrechen wider ihre Kinder veranlaßt.

belgischen Provinzen, in welchen Findelhäuser errichtet sind, insbesondere in Brabant, Ostflandern, Hennegau, Antwerpen, Namur, kommen nach Verhältniß weit mehr Kindermorde vor, als in den Provinzen Lüttich, Westflandern, Limburg, Luxemburg, wo benannte Anstalten nicht bestehen, nemlich in jenen ein Kindermord auf 109,942 Einwohner, und in diesen ein Kindermord erst auf 136,000 Einwohner. In ersterem kommen in 10 Jahren 7800 enfans trouvées vor, so, daß auf 224 Einwohner schon ein enfans trouvé sich traf, wogegen in letztbenannten Provinzen in demselben Zeitraume nur 840 enfans trouvées, somit ein Findelkind auf 195,2 Einwohner sich berechnete.

So lange in Mastricht ein Findelhaus und die damit verbundene Einrichtung eines tour (Drehbehälter) bestund, fanden jährlich 200 – 300 Kindesaussetzungen statt: von 1824 an, wo die Stadt diese Anstalt aufhob, ergaben sich dagegen jährlich nur etwa 2—3 Findelkinder, welche man sodann auf das Land zur Erziehung bei einer Bauernfamilie gab, und es fanden von nun an auch weit weniger Anklagen wegen Kindermordes statt.

Zur Zeit des Bestandes eines Findelhauses in Mainz — 1811 bis 1815 — wurden 516 Kinder demselben übergeben, während früher und zeither jährlich blos 2—3 Aussetzungen vorkommen.

In Rom, wo eine große Anzahl von Findelhäusern mit der Vorrichtung der ruota mildthätig wirkt, liegt aber auch das Ergebniß einer bedeutend großen Anzahl von Kindesaussetzungen vor. Unverkennbar sind jedoch diese Institute daselbst wahre Wohlthätigkeits-Anstalten. So wurden allda in den 10 Jahren 1831 bis 1840 31,689, und im Jahre 1843 902 Kinder verpflegt. [1])

In der Lombardei bestehen 11 Findelhäuser, worin im Jahre 1841 8803 Kinder Verpflegung erhielten; durchschnittlich beträgt die Zahl der jährlich aufgenommenen und im Hause verpflegten Kinder allda 1120; außer dem Hause wurden 19,017 verpflegt.

Im Venetianischen finden wir 6 Findelhäuser. Verpflegt wurden davon im Jahre 1841 2740 Kinder (jährlich im Durchschnitte 326), außer dem Hause jedoch 11,223 (und nach jährlichem Durchschnitte 8892.)

---

[1]) Morrichini a. a. O. pag. 276.

Erfaßt man die Erfahrungen aus Frankreich, Belgien, Italien, Spanien und Portugal, wo Findelhäuser allgemein verbreitet sind, (während in Oesterreich, Rußland und Irland nur in einigen Hauptstädten deren sich vorfinden) in ihrem Zusammenhalte, so mag man die Ansicht Bernouilli's [1]) begründet finden, daß ihre reelle Nützlichkeit im Gegenhalte zu dem beabsichtigten Zwecke nicht immer mit Unrecht bezweifelt werden müsse, daß sogar anzunehmen sey, solche schadeten in ihren Wirkungen mehr, als sie nützten, man habe daher an jenen Orten, wo sie seit längster Zeit bestünden, es sich zur Aufgabe zu stellen, allmählig auf ihre Aufhebung hinzuarbeiten.

Ungeachtet der durch sie hervorgerufenen Mißstände ist in Frankreich [2]) die allgemeine Meinung für sie, und zwar schon auf den Grund längst bestehender Einführung derselben, und weil besonders in Paris (wo die Findelhäuser schon vom Jahre 1640 her vorliegen), eine große Zahl von den Aeltern verlassener Kinder — enfans abandonnés — dann von der Polizei aufgegriffener Kinder, hinsichtlich deren die Aeltern oder deren Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist, ebenso die Kinder auf längere Zeit in Strafhäusern verurtheilter Aeltern dortselbst ihre Unterkunft zu finden haben.

Verhältnißmäßig groß insbesondere ist die Anzahl der Kinder, die jährlich im Findelhause zu Paris Aufnahme finden. — So betrug dieselbe in den 8 Jahren von 1829 bis 1836 40,620, wovon $\frac{7}{8}$ außerehelich gewesen seyn mögen, und nur $\frac{1}{30}$ wurden nach der Hand aus der Anstalt reklamirt. Bemerkenswerth ist dabei immerhin, daß in Paris der Tour (Schalter) wenig benützt wird.

Schließlich muß in Betreff der Findelhäuser die ganz richtige Bemerkung Eiselen's [3]) angereiht werden, „daß in denselben „oder im Zusammenhange mit denselben ein Geschlecht aufwächst,

---

[1]) In obiger Schrift desselben S. 68.

[2]) Gaillard recherches sur les enfans trouvés en France. Paris 1837. — Dictionaire des sciences medicales, aux mots: enfans trouvés. — Bulletin de la Société des établissemens charitables. T. II. p. 1272.

[3]) In Ersch und Gruber Encyclopädie Sect. I. Theil 44, S. 236.

„welches von allen Familienbanden losgelöset ist, somit gar keinen „Anhalt in der Gesellschaft hat, und auf seinen Ursprung hin„blickend, geneigt seyn dürfte, sich demselben Laster hinzugeben, „dem es seine Entstehung beimessen muß". Es liegen hiermit Momente vor, welche genügende Begründung dafür geben, der Ansicht der Gegner der Findelhäuser sich hinzuneigen. [1])

§. 9.

Wie bei der Krankheit des Individuums nur durch richtige Diagnose der Krankheitsform und durch Erforschung des Anlasses der Störung der geregelten Funktionen des Organismus eine sichere Heilung bedingt ist, so auch muß vorwürfig bei dem erwähnten moralischen Krebsübel im Staate in reife Erwägung gezogen werden: unter welchen Einflüssen hauptsächlich der Grundstoff dieses Uebels sich festsetzte; denn lediglich bei Erkenntniß dessen ist der Legislation die Möglichkeit gegeben, Erfolg versprechenden Versuch radicaler Heilung zu unternehmen. [2])

Allgemeine Erwägungen führen wohl nicht zu sicherem, durchgreifendem Resultate; mußten ja Männer, welche im Fache der Statistik durch ihre scharfsinnigen Forschungen und Reflexionen sich auszeichneten [3]), dahin sich erklären, es lasse sich nicht entschei-

---

[1]) Mit Entschiedenheit spricht sich unter umsichtigster Entwickelung der hieher einschlägigen Verhältnisse Robert von Mohl gegen die Findelhäuser aus. M. s. dessen Polizeiwissenschaft 2. Aufl. Bd. I. S. 398 fg., sowie dessen Abhandlung: „Die Findelhäuser und die Waisenhäuser", dann seinen Aufsatz in der deutschen Vierteljahrsschrift 1838 Bd. IV. S. 240 fg. Ebenso auch jenen in Rotteck und Welkers Staatslexicon: Art. Findelhäuser.

[2]) Der Grundsatz, welchen Justinian im Eingange seiner Novelle 89 voranstellte: „non ultio et interdictio despicienda, sed quod est in necessitate curandum est: et diffugiendum quidem, quod „malum est, inveniendum vero utique, quod melius" war wohl richtig. Fehlerhaft und unzureichend aber erscheinen seine zur Steuerung des Uebels angewandten Mittel.

[3]) m. s. Bernouilli im obenangezogenen Werke S. 129 und Hoffmann in der vorangeführten Schrift, sowie den obenangezogenen Aufsatz in der preuß. Staats-Zeitung von 1837 S. 71.

den, ob das Verhältniß unehelicher Geburten größer sich darstelle in katholischen oder in protestantischen Ländern [1]), in reicheren oder ärmeren, in höher oder minder civilisirten, in dicht oder dünn bevölkerten, in nördlichen oder südlichen Staaten; nur soviel geben sie als richtig zu, daß die Städte gegenüber dem platten Lande ein höheres numerisches Verhältniß bieten, — sey es auch nur unter Einfluß localer Verhältnisse, insbesondere der dortselbst befindlichen allgemeinen Entbindungs- und Findelhäuser —, ferner, daß in vielen Ländern seit Ende des vorigen Jahrhunderts eine bedeutende Vermehrung der unehelichen Geburten sich darlege, und daß mitunter so ungleich die örtliche Frequenz der Unehelichen in benachbarten Bezirken, selbst sogar in demselben Staate und unter der Herrschaft derselben polizeilichen Verordnungen, sowie derselben Gesetze sey.

§. 10.

Reflexionen, welche in das Innere des Volkslebens dringen, und die speziellen manchfachen, von Einfluß sich zeigenden, Verhältnisse umfassen, können es vielmehr blos seyn, welche auf sicheren Pfad hindeuten dürften, und in dieser Hinsicht werden dem unbefangenen Forscher nachstehende Erwägungen sich aufdringen:

I. Abnahme innerer Religiösität und Zurückweichen von dem regen Volkssinne für Moralität mag unstreitig einer der einflußreichsten Leiter jenes Grundübels seyn. [2])

Treffend sagt Heunisch im Eingange der voraufgeführten Schrift: „Das Verhältniß der unehelichen Kinder gehört zu dem Barometer„stande der sittlichen Kultur eines Volks.“

Nicht zu läugnen ist, daß der Mensch, sofern er einen moralischen Impuls in sich fühlt, seine Sinnlichkeit zu bezähmen [3]), und

---

[1]) Abweichend hievon nimmt E. Frdrch. Vollrath Hoffmann (in seiner Schrift: Die Erde und ihre Bewohner. 3te Aufl. Stuttgart 1833. S. 293 Note*) den Einfluß der Confession auf die größere oder geringere Anzahl unehelicher Kinder an, und weiset auf statistische Notizen aus Chur hin.

[2]) Mittermaier a. a. O. Seite 2.

[3]) Justinian selbst scheint seine in der Novelle 74 Cap. 4 niedergelegte

so lange innere Religiösität eine heilige Scheue vor Uebertretung des Gesetzes bewahrt, von Handlungen abgehalten wird, welche das beseeligende Gefühl moralischer Beruhigung zurückdrängen, welche seine Ehre und das Glück seiner Familie zerstören, dabei Veranlassung zur Begründung einer unabsehbaren Reihe von Calamitäten seyn könnten.

Sobald nun dieser tiefbegründete, feste Damm ermangelt, die Verlockungen der Sinnlichkeit sofort leichten Eingang finden, und im kritischen Augenblicke keine innere Anregung der Scheue vor Uebertretung der Sitten-Gesetze entgegentritt, schreitet die Unsittlichkeit auf breit getretener Bahn ungehemmten Schrittes voran, mit ihr die durch das Natur-Gesetz gegebene unwillkürliche Folge des Ueberhandnehmens der Erzeugnisse verbotener Liebe.

Diese Betrachtungen waren es auch, welche so manchen Statistiker zu der Erwägung leiteten, daß der kalte Norden an sich gegenüber dem für die Einflüsse der Sinnlichkeit mehr empfänglichen Süden in vorwürfiger Beziehung in vortheilhafterem Lichte sich darstellen müsse.

Warum Frankreich mit so leicht entflammbarem Blute hierbei ehrenvoll in den Hintergrund trete, dafür mögen äußere Motive vorliegen, denen unten zu III. nähere Würdigung zu Theil wird.

Richtig bemerkt indessen Bernouilli (a. a. O. S. 130) hieher bezüglich: Wenn auch nicht in Zweifel gestellt werden könne, daß die Erschlaffung der sittlichen Grundsätze nicht wenig zur Vermehrung der außerehelichen Geburten beitragen müsse, so dürfe nichts destoweniger das Verhältniß dieser Geburten zu den ehelichen

---

philosophische Ansicht: „furore amoris nil est vehementius, quem „retinere solummodo perfectae philosophiae est, monentis etiam „et insilentem atque inhaerentem concupiscentiam refraenantis bei Theodora, der Tochter eines Wärters wilder Thiere, früheren feilen Schauspielerin (nachherigen Kaiserin) vor dem außer Anwendung gelassen zu haben.

m. s. Procop. ἀνέκδοτα s. historia arcana Cap. 1—5 und die Noten des Nicol. Aleman. (Lugduni 1623) hiezu — dann Gibbon Geschichte des Verfalls des röm. Reichs. Thl. 9. Lpzg. 1805. S. 283 fg. u. S. 288. 294.

durchaus nicht als Maßstab der Moralität eines Volks, auch nur in Beziehung auf den geschlechtlichen Umgang angesehen werden, und die Vermehrung derselben als unfehlbarer Erweis der Sitten-Verschlimmerung. Denn wenn auch jede uneheliche Geburt von einer unerlaubten und unsittlichen Handlung Zeugniß gebe, so beweise die Nichtentstehung solcher Geburten doch gewiß nicht größere Enthaltsamkeit. Die der Oeffentlichkeit sich hingebenden Frauenspersonen seyen, wenn auch nicht unfruchtbar, doch anerkannt weniger fruchtbar, und die Lasterhaften wüßten oft am ehesten diese Folgen eines ungünstigen Lebens zu verhüten. Und wer werde läugnen, daß nicht auch im ehelichen Umgange Unzucht herrschen könne, und daß nicht manche sogenannte eheliche Geburten von noch viel größeren Vergehen als uneheliche herrührten?

Mittermaier (a. a. O. S. 4) giebt deßhalb zu erwägen: Arzt, Seelsorger und Beamten würden die Ueberzeugung gewonnen haben, daß in manchen Gegenden entweder die verbreitete raffinirte Ausschweifung Mittel kenne, der Schwängerung vorzubeugen, oder daß die große Gelegenheit zur Befriedigung der Lüste auf dem gemeinsten Wege mit feilen Dirnen die Zahl unehelicher Geburten hindere.

Becher in der obenaufgeführten Schrift S. 146 glaubt ebenfalls sich für die Ansicht aussprechen zu müssen, daß es nicht wohl richtig sey, nach der größeren oder geringeren Anzahl unehelicher Kinder den Grad der Sittlichkeit eines Volkes zu bestimmen, indem — abgesehen davon, daß der Mensch in gewisser sonstiger Beziehung moralisch und religiös seyn, und dennoch, durch Leidenschaft geblendet, zu Fehltritten verleitet werden könne, namentlich zur Befriedigung des Geschlechtstriebes —, erweislich in manchen Ländern es die äußeren Verhältnisse sind, welche zwar nicht dazu zwingen, aber doch hiezu Gelegenheit geben.[1])

Demungeachtet ist man zu dem Schlusse nicht berechtigt, daß bei dem Umstande, daß die numerischen Verhältnisse bezüglich unehelicher Geburten gerade in der sich entziffernden Weise vorliegen, ein regelloser Zufall obwalte.

Was soeben angeregt worden ist, soll nur dahin leiten, Be-

---

[1]) m. s. die weiteren Reflexionen Becher's in der angezogenen Schrift S. 177.

hutsamkeit bei dem Urtheile über ein Verhältniß, auf welches so manchfache Einflüsse einwirken, empfohlen seyn zu lassen.

Uebrigens dürfte wohl zu beachten seyn, was der ungenannte Verfasser des ersterwähnten Aufsatzes in der preuß. Staats-Zeitung von 1837 Nro. 18 (S. 71) deßhalb noch anregt, wenn er ausführt: „Ueberall werden mehr Kinder unehelich erzeugt, als unehelich geboren. Wo Treue neben übermächtiger Sinnlichkeit herrscht, bedecken mehrentheils beschleunigte Heirathen die Folgen des Fehltrittes, und die vor der Ehe erzeugten Kinder kommen als in derselben geborne in die Kirchenbücher, und aus diesen in die statistischen Tabellen. Aber die höchste Sittenlosigkeit, die verworfenste Untreue kann ganz ähnliche Folgen haben, wenn Ehefrauen die eheliche Treue brechen, ohne daß eine Scheidung deßhalb erfolgt; auch in Beziehung auf die amtlichen Geburtslisten entscheidet die Rechtsregel: daß jedes in der Ehe gebornes Kind als ehelich zu erachten ist.

Auf der andern Seite kann auch der Umstand der Reflexion nicht entzogen werden, daß es nicht besser um die Sittlichkeit steht, wo verschuldete unzeitige Geburten den Zeugen der Schande im Keime vernichten, als da, wo die Mutter sich der Frucht ihres Leibes erbarmet, und mit Liebe pflegt, was sie nicht bloß mit Schmerzen, sondern auch mit Reue geboren hat.

Die Begriffe von dem Werthe jungfräulicher Reinheit und ehelicher Reinheit und ehelicher Keuschheit sind nach Ständen und Volksstämmen verschieden; der lebendige Glaube an einen Adel des Gemüthes, der keine Flecken hierin duldet, besteht aber neben der Wahrnehmung, daß einerseits nicht im Orient allein die höchste Strenge der äußern Zucht sich sehr willig mit den niedrigsten Leidenschaften paart, und daß andererseits Männer und Frauen, welche der Stolz ihres Jahrhunderts waren, und deren Geist wie Herz die spätere Nachwelt ehrt, nicht immer keusch erfunden wurden.

Unsicher ist demnach jegliches Urtheil über die Sittlichkeit, welches sich nur auf die Zahl unehelicher Geburten stützt."

Wer bloß in allgemeinen Criterien die Ursachen des fraglichen Uebels erfaßt zu haben glaubt, bewegt sich auf unzuverlässigem Pfade.

§. 11.

II. Sitten-Einfachheit ist eines der vorzüglichsten Hemm-Mittel gegen Umsichgreifen des fraglichen Uebels.

Wo die Unsittlichkeit ihre Bestrafung schon in der allgemeinen Mißachtung findet, wo das gefallene Mädchen sich von den Ehren-Vorzügen achtbarer Jungfrauen auf immer zurückgedrängt sieht, wo nicht Modesucht, Verweichlichung und Ueppigkeit die Grundlage alter deutschen Volkssitte untergräbt, da schützt allgemein verbreitete Zucht und der so achtbare Volkssinn für Ehrbarkeit vor dem einreißenden Mißstande, daß Sinnlichkeits-Vergehen zur Mode werden [1]), und unbeschadet dem Rufe und der allgemeinen Achtung der Wüstling in den besseren Cirkeln noch Aufnahme findet. [2])

Welche vortheilhafte Wirkung strenge Zucht im Familienverbande, welche günstige Resultate der tief begründete Sinn des Volks für Scheue vor Abweichungen des Sitten-Gesetzes habe, ersieht man in ruhiger Prüfung der inneren Gründe der geringen Anzahl unehelicher Geburten bei den Herrnhutern und Israeliten.

Der Herrnhuter in seiner Sitten-Einfachheit findet in seinem Gesetze und in der Furcht allgemeiner Mißachtung genügenden Impuls, in kalter Besonnenheit seine Sinnlichkeit in die Schranken zu weisen, daher die äußerste Seltenheit, daß ein Mädchen der Herrenhuter Bruder-Gemeinde zu Fall kommt.

Auch die Israeliten, wenn gleich bei ihnen unverkennbar,

---

[1]) Eine, das moralische Gefühl tief ergreifende Schilderung der Sittenlosigkeit in Venedig mit Hinsicht auf die gemeine Klasse des feilen Frauenvolks zu Ende des vorigen Jahrhunderts finden wir in Maiers Beschreibung von Venedig 2ter Band. Leipzig 1795. S. 188 bis 193.

[1]) Mittermaier a. a. O. S. 4 erachtet den Grund des fraglichen Uebels im Staate vor allem wohl in dem Mangel der religiösen und moralischen Erziehung, vorzüglich aber auch in der frühen Entwickelung der Sinnlichkeit, in der leider durch eine verkehrte Erziehung häufig gewährten Gefallsucht und in dem ungezügelten Luxus, vorzüglich aber auch in der Putzliebe des weiblichen Geschlechts finden zu müssen.

noch orientalischer Typus, und mit ihm leicht erregbares Blut obwaltet, bewähren die seit ältesten Zeiten [1]) vorherrschende Scheue, statt des legalen Weges der Ehe, die Sinnlichkeit auf Abwege vom Gebote ihres großen Gesetzgebers gelangen zu lassen. Hieraus erklärt sich die überall so gering vorliegende Zahl unehelicher Geburten unter den jüdischen Einwohnern.

Nur beispielweise erwähnt, ergeben die statistischen Nachweise im Großherzogthum Baden [2]), daß unter den, in den Städten Carlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Bruchsal und Gailingen wohnenden, 3530 israelitischen Einwohnern nach einem 10jährigen Durchschnitte von 1826 bis 1836 = 93 Geburten jährlich sich ergaben, worunter uneheliche = 1,5 oder per 100 = 1,6; auf 1000 Menschen kommen hienach = 26,34 Geburten, unter welchen außer der Ehe nur = 0,42.

In der preußischen Monarchie [3]) ergaben sich bei der jüdischen Bevölkerung von 194,558 Seelen [4]) im Jahre 1840 bloß 113 uneheliche Geburten, und da bei der christlichen Bevölkerung die Zahl der unehelichen Geburten auf 36,396 sich belief, so stellt sich das Verhältniß deßhalb bei den Juden zu $\frac{1}{52}$, bei den Christen nahebei zu $\frac{1}{13}$, somit 4mal geringer, als bei diesen dar.

Geht man auf den 18jährigen Zeitraum von 1823 bis 1840 zurück, so ersieht man:

---

[1]) m. s. oben Erörterung II. §. 2.

[2]) Hennisch a. a. O. S. 13 in der Note.

[3]) Preuß. Staats-Zeitung vom 24. und 25. Mai 1842. — s. a. Neuere Ergebnisse der Bevölkerungs-Statistik von Bernouilli. Ulm 1843. S. 38. 39.

[4]) Auf diese hohe Seelenzahl stieg sie in jährlicher Progression. Die jüdische Bevölkerung stund im Jahre 1822 nur auf 144,737 Seelen, mehrte sich sohin in diesen 18 Jahren um 34,4 pCt.

	Geboren wurden:		
	ehelich	unehelich	überhaupt
bei den Christen	8,710,420	665,126	9,365,546
und bei den Juden	105,660	2,030	107,690
somit im Durchschnitte jährlich			
bei den Christen	483,912	36,396	520,308
bei den Juden	5,870	113	5,983
hiernach kamen jährl. im Durchschnitte auf 100,000 Lebende			
bei den Christen	3,721	280	4,001
bei den Juden	3,479	67	3,546

Unter der gleichen Anzahl Lebender hatten demnach die Christen durchschnittlich viermal mehr uneheliche Geburten als die Juden. [1])

Hauptmomente hierbei sind unverkennbar: allgemeine Verachtung des gefallenen Mädchens bei den Juden, und die seltene Ausschweifung des Juden im Genusse geistiger Getränke, sodann frühe Verheirathung des jüdischen Jünglings wie Mädchens.

Sollte es auch richtig seyn, was Heunisch (a. a. O.) erwähnt, daß in andern Staaten Deutschlands das Verhältniß unehelicher Geburten unter dem jüdischen Volke von dem ebenerörterten etwas verschieden sey, indem es sich im Allgemeinen dahin feststellt, daß unter 100 Geburten 3 außereheliche anzunehmen seyen, so erscheint doch dieses noch immer als äußerst günstig, und als der trefflichste Beleg für den obenaufgestellten Satz, daß von der frühesten Jugend auf tiefeingeprägter Sinn für Sittlichkeit, festgehalten durch Strenge auf Seite des Hauptes der Familie gegen jegliche Uebertretung des Sittengesetzes, so viel vermag.

§. 12.

III. Von sehr großem Einflusse auf Verminderung unehelicher Geburten ist aber auch die Gesetzgebung.

Nach obiger Darlegung zeichnet sich Schweden durch die nach Verhältniß der Bevölkerung so geringe Zahl der außer der Ehe vorfallenden Geburten aus. Nicht ferne mag es liegen, den Grund dessen in den so strengen Strafen auf Vergehen gegen die Sittlichkeit zum großen Theile ableiten zu dürfen.

---

[1]) Preuß. Staats-Zeitung vom 23. Mai 1842. (Nr. 141.)

Die Erwägung des Umstandes, daß Unzuchtstrafen für die Masse des Volkes nicht zu umgehen seyen, hat sofort auch mehrere neueren Legislationen zur Wiedereinführung derselben bestimmt, insbesondere die Gesetzgebung in Württemberg, Baden, Oldenburg, Basel, worüber das Nähere in einer spätern Erörterung vorgetragen werden wird.

Abgesehen von der polizeilichen Einwirkung zeigt sich besonders einflußreich hierbei aber auch die bürgerliche Gesetzgebung.

Bekanntlich ist in Frankreich und in den Rheinprovinzen Preußens, Bayerns und Hessens die Entschädigungsklage der Deflorirten, ja sogar die Vaterschaftsklage des unehelichen Kindes durch die Legislation als unstatthaft erklärt. Die an der Deflorirten unläugbar mit Schuldtragende Frauensperson findet hier in ihrer eigenen unsittlichen Handlung keinen Erwerbszweig, es winkt ihr keine Aussicht, durch Klage gegen den etwa vermöglichen Stuprator sich in Wohlhabenheit zu versetzen; nach dem französischen Gesetze erhält sie vielmehr — ganz billig — für ihre selbstige Unsittlichkeit, für ihre Nachgiebigkeit gegen die Stimme der Verführung nicht noch eine Entschädigung, vielmehr ist ihr sogar — freilich mit nicht zu billigender Härte — die Last der eigenen Verpflegung der Frucht verbotenen Genusses überbürdet.

Darin, sohin in äußeren Verhältnissen, nicht in Motiven innerer Anregung mag, wie auch der berühmte Statistiker Berghaus richtig darlegt, der Grund zu finden seyn, warum Frankreich, das Land rascher Bewegung, trotz lebhaftesten Temparaments und des so feurigen Blutes, trotz den größeren Anregungen, welche milderes Clima, andere Lebensweise und mitunter bessere Nahrungsmittel hervorbringen müssen, in der statistischen Zusammenstellung vorwürfigen Betreffs ein so günstiges Bild des sittlichen Zustandes und der Moralität nach außen bietet.

Wie anders gestaltet sich das numerische Verhältniß unehelicher Geburten in Ländern, wo die Gesetzgebung, wie ein bewährter staatswissenschaftlicher Schriftsteller sich äußert, von der Unredlichkeit so mancher Frauenspersonen leichteren Sinnes dahin mißbraucht werden kann, daß ihr für ihren Leichtsinn, für ihr Mitwirken zur Unsittlichkeit noch eine Entschädigung zugewendet, und ihr eine

Quelle eröffnet werde, wodurch sie die Mittel zur Unterkunft durch Verehelichung an einen Mann, welcher die Kleinigkeit früherer Verirrungen zu überschauen versteht, sich verschaffen kann; wo ihr überdieß die Last selbstiger Verpflegung des unehelichen Kindes ganz abgenommen wird, und sie gesetzlich primär nicht einmal zu einem Beitrage behufs Alimentation eines Kindes verbunden ist, welches doch seine Existenz zum Theile auch ihrer unsittlichen Nachgiebigkeit verdankt.

In Rheinbayern kamen im 5jährigen Zeitraume von 1824/1825 bis 1829/1830 103,324 eheliche, und nur 12,428 uneheliche Kinder zur Welt, das Verhältniß gestaltet sich demnach als das von 1 zu $8\frac{1}{4}$, während auf dieselbe Epoche im Kreise Oberbayern bei 89,442 ehelichen und 26,116 unehelichen Kindern das Verhältniß von 1 zu $3\frac{1}{2}$, im Kreise Niederbayern bei 60,832 ehelichen und 20,708 außerehelichen Kindern das Verhältniß von 1 zu $2\frac{4}{5}$, und im Kreise Oberfranken bei 79,248 ehelichen und 29,354 unehelichen Kindern das Verhältniß von 1 zu $2\frac{2}{3}$ sich darstellte. [1])

Die statistischen Zusammenstellungen lassen überhaupt ersehen, daß die bayerische Rheinpfalz, in welcher die französische Gesetzgebung, mit ihr die Bestimmung des Art. 340 des Code civil in Kraft besteht, weit überragend die verhältnißmäßig geringste Zahl unehelicher Geburten darbietet, während in den übrigen 7 Kreisen Bayerns, vorzüglich auch in Oberfranken, ein so ungünstiges numerisches Verhältniß vorliegt, — in einem Bezirke nemlich, wo die für Entschädigung der Geschwächten dann für Kindes-Alimentation so sorgsame preuß. Gesetzgebung im Bayreuthischen Bezirke, dann das Bamberger Statutar-Recht im Gebiete des vormaligen Fürstenthums Bamberg Geltung haben, wornach sofort pecuniäre Vortheile für die Geschwächte und die Angreifbarkeit eines jeden Zuhälters im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit des zuerst und auch der weiter angegangenen Concumbenten behufs Alimentation des selbst in Folge des lasterhaftesten Umgangs mit dem andern Geschlechte zur Welt gekommenen Kindes in Aussicht stehen. [2])

---

[1]) m. s. auch Karlson Betrachtungen über den Nothstand der niederen Volksklassen in Deutschland und vornehmlich in Bayern. München 1849. S. 17. Note *.

[2]) m. s. a n. S. 318 Nte. 1, sowie den Anhang zu dieser Erörter. III.

Aehnliche Verhältnisse bieten die rheinpreußischen Provinzen im Gegenhalte zu den übrigen Gebietstheilen Preußens. Im Jahre 1831 wurden in Ostpreußen 51,482 eheliche und 3,824 uneheliche Kinder, in Brandenburg 56,733 eheliche und 5,292 uneheliche, dagegen in den Rheinprovinzen linker Rheinseite 54,626 eheliche und blos 2,248 uneheliche, dann rechter Seite 24,270 eheliche und nur 850 uneheliche geboren. [1])

In jenen Ländern, in welchen die Deflorations- und Vaterschaftsklage zur Plage der Unterbehörden wie der oberen Justizstellen, dabei aber zum Vortheile der Advokaten besonderer Begünstigung sich erfreuen, liegt die größere Zahl der Klägerinnen in liederlichen Frauenspersonen vor, welche, obschon sie in gleichem Verschulden mit dem Beklagten stehen, oft sogar durch selbstige Verführung den Grundstoff später eingetretenen Mißgeschickes legten, unter der mitunter nicht geringen Zahl von Mannspersonen, mit denen sie in unzüchtigem Verhältniße stunden, den Vermöglichen für ihre Klage sich auswählen, und so die Gesetzgebung zu unlauterem Geldgewinnste mißbrauchen.

§. 13.

IV. Abgesehen von diesen allgemein eingreifenden Verhältnissen geben aber auch die localen ihren nicht so leicht zu verkennenden Einfluß kund:

1) In Gegenden, in welchen die Sonnabendgänge, die Fensterbesuche auf dem Lande alle Gelegenheit ungehinderten sinnlichen Genusses bieten, wo sogar die Landessitte hierin nichts Unverfängliches findet, weil es von jeher so gewesen, geben die Geburtslisten nothwendig kein vortheilhaftes Resultat.

2) Gleiches waltet in jenen Ländern ob, wo die über das

---

[1]) Man vergleiche hiermit auch die oben in Erörterung I. vorgetragenen Zusammenstellungen. M. s. übrigens Mittermaier a. a. O. S. 8, und insbesondere Lombard in v. Kamptz Jahrbücher für die preuß. Gesetzgeb. Heft 87. S. 34—41, wo dargelegt ist, welcher Irrthum in der Annahme liege, als ob die Aufhebung der Vaterschaftsklage als Ursache der Vermehrung der Immoralität und der Zahl unehelicher Kinder angesehen werden dürfe.

Maß vermehrten Tanzgelegenheiten so häufig Veranlassung zur Reue über Unbesonnenheit des Augenblicks werden.

3) Vorzügliche Beachtung hat die auf der Erfahrung begründete Bemerkung zu finden, daß da, wo die Trinksucht über Hand genommen, wo insbesondere der übermäßige Genuß solcher berauschenden Getränke, welche wegen ihrer Wohlfeilheit auch der unteren Klasse des Volkes leicht zu Gebot stehen, sich gesteigert hat, die Ausschweifungen im Geschlechtstriebe und mit ihnen die Zahl der unehelichen Geburten in Progression sich darstellen.

4) Nicht zu verkennen ist überdieß, daß diejenigen Staaten, welche dem Zustande der Uebervölkerung stets näher rücken, bei der fern stehenden Möglichkeit vortheilhafter Auswanderung und bei dem durch Zunahme der Population nothwendig eintretenden localen Zusammengedrängtseyn nicht in jenem numerischen Verhältnisse unehelicher Geburten sich darstellen können, wie jene Staaten, in denen die sparsame Bevölkerung, auf ausgebreitetes Terrain zerstreut, in geringer innerer Berührung steht.

Während in Mecklenburg-Schwerin auf eine deutsche □Meile nur 2008 Einwohner, ebenso in Hannover 2428 Einwohner, in Holstein auch blos 2692 Einwohner kommen, berechnen sich in Baden auf die Geviert-Meile 4432, in Württemberg 4459, im Großherzogthum Hessen 4545, im Königreiche Sachsen sogar 5735 Einwohner.[1]) Diese örtliche Gedrängtheit der Volksmasse hat nothwendig stete innere Berührung der Familien und der Familien-Mitglieder unter sich zur Folge. Jene Länder sofort, welche bezüglich Volksdichtheit voranstehen, leiden beinahe unabwendbar an den im Gefolge der Gedrängtheit der Volksmasse eintretenden moralischen Gebrechen.

5) Von großem Einflusse ist das in vielen Staaten sich in zunehmender Progression zeigende Ueberhandnehmen des ehelosen Zustandes auf Seite heirathsfähiger Individuen.

Mitunter ist wohl die Ursache auch hier in localen Verhältnissen zu suchen.

In Bezirken, wo geschlossene untheilbare Bauerngüter in Folge

---

[1]) K. Frd. Vollr. Hoffmann: Deutschland und seine Bewohner. Stuttgart 1836. Bd. 1. S. 643.

des Erst= oder auch des Letztgeburtrechts sich nur auf einen Einzigen vererben, welcher oft nicht im Stande ist, die bedeutende Anzahl bebaubaren Landes sachentsprechend zu benützen[1]), sehen sich die Uebrigen der Familien außer Verhältniß gesetzt, sich zu verehelichen.

In derselben Weise ist da, wo die mehr als nöthige Masse des Militärstandes so Viele im kräftigsten Mannesalter auf mehrere Jahre hin vom heimathlichen Heerde fern hält, die Möglichkeit, in der Ehe sein häusliches Glück zu suchen, zurückgestellt.

Zum größeren Theile jedoch liegt der Grund der Verminderung der Ehen in der bei so vielen Heirathsfähigen in den Städten sich festgesetzten behaglichen Vorliebe für Ungebundenheit und Freiheit in der Wahl der mehrseitig sich bietenden Genüsse[2]); nicht selten aber

---

[1]) Gegen den Mißstand, daß eine übergroße Masse bebaubaren Landes in den Besitz eines Einzelnen gelange, eiferten schon bei den Römern die agrarischen Gesetze, durchgefochten durch die Energie der Volkstribunen im Interesse der Plebejer gegenüber den nach Gewalt immer mehr strebenden Patriciern. — Livius 2. 41. — 3. 2. — Folge dessen war die lex Licinia sextia de agrorum modo (Jahr 388), welche blos den Besitz einer gewissen Anzahl Morgen Landes jedem gestattete. Liv. 6, 35. — Appian de bell. civilib. I. p. 353. — Doch war auch dieses Gesetz nicht durchgreifend; Schranken wurden wohl dem übergroßen Besitze, nicht aber auch Erwerbe des Grund=Eigenthums gesetzt. M. s. Niebuhr röm. Geschichte 2. Thl. Berlin 1812. S. 397. Note 45. — Heeren Geschichte der Griechen (2. Band seiner kleinen histor. Schriften). — v. Boße in Ersch und Gruber Encyclopädie Sect. I. Bd. 2. S. 207 fg.

[2]) Wohl beachtenswerthe Bemerkungen über die Verwerflichkeit der Bordelle entwickelt Mohl in seiner Polizei=Wissenschaft Bd. 1. S. 527. fg.

m. s. a. die Schrift: Die Prostitution in Berlin und ihre Opfer, in historischer, sittlicher, medicinischer und polizeilicher Beziehung beleuchtet. Berlin 1846 (vom Kammergerichts=Assessor Stieber). — Ferner die Ergänzung hiezu unter dem Titel: „Der sittliche Zustand von Berlin nach Aufhebung der geduldeten Prostitution des weiblichen Geschlechts; ein Beitrag zur Geschichte der Gegenwart, unterstützt durch die vollständigen und freimüthigen Biographieen der bekanntesten prostit. Frauenzimmer von Berlin. Von Dr. Röhrmann. Berlin 1846.

auch basirt sich die Bevorzugung ehelosen Lebens in der Scheue vor dem über Hand nehmenden Luxus, und der in Veranlassung dessen eintretenden Erschwerung der Möglichkeit häuslichen Auskommens.

So ziemlich dürfte sich übrigens in der Erfahrung die Behauptung bestätigen, daß durch die forthin sich steigernde Menge der den freien Cölibat Bevorzugenden die Verirrungen auf Kosten der Sittlichkeit vermehrt werden. [1])

6) Die in manchen Staaten erschwerte Gelegenheit der Ansäßigmachung [2]) auf den Grund Gewerbes oder Handverdienstes als Taglöhner, Fabrikarbeiter ꝛc. ist, besonders bei der untern Volksklasse, nicht selten das Hinderniß, welches dem mitunter redlichen Sinne des Schwängerers entgegentritt, sein auf illegalem Wege erzeugtes Kind durch Verehelichung mit derjenigen, mit welcher er früher sich verfehlt gehabt, zu legitimiren.

Die zwischen jungen Leuten verschiedenen Geschlechts einmal angeknüpften Verhältnisse werden, nach der täglichen Erfahrung, stets vertrauter und rücksichtloser, besonders je sicherer darauf gerechnet wird, Versorgung durch Ansässigmachung könne nicht mehr fern seyn.

Das der Ansäßigmachung durch die positiven Gesetze etwa entgegengesetzte Hinderniß, — nicht geeignet, das bis jetzt immer fester geknüpfte Verhältniß zu lösen — trägt vielmehr dazu bei, daß in ruhiger Erwartung besserer Zukunft das bisherige Verhältniß fortgesetzt wird, und die Personen, welche außerdem in erlaubter

---

[1]) Der tiefe Denker, Baco de Verulamio in seinem sermon, fidel. N. VIII. Amstelod. 1662 pag. 33 äußert sich, ganz aus der Natur der Menschen das Verhältniß erfassend, richtig dahin: coelibatus causa maxime frequens est libertas, presertim in quibusdam animis sibi complacentibus; qui omnis restrictionis sensum nacti sunt tam acutum, ut cingula et periscelidas fere habeant pro vingulis et compedibus.

[2]) Mittermaier a. a. O. S. 5. Cella von Strafen unehel. Schwängerung 2. Aufl. Ansbach 1784. S. 38. — Rettig in Pölitz und Bülau neue Jahrbücher der Geschichte und Politik. Juli-Heft 1841. S. 32 fg.

(ehelicher) Verbindung gestanden wären, nun in freventlichem Concubinate die besten Polizeigesetze zu umgehen bemüht sind.

Daß Erleichterung der Möglichkeit, einen eigenen Heerd zu begründen, vortheilhaft in dieser Beziehung wirke, ersieht man in Frankreich und den deutschen Rheinprovinzen[1]), wo bei Beseitigung alles Zunftzwanges die mehrfachen Hindernisse zurücktreten, welche in den meisten Staaten Deutschlands für den Wenigbemittelten der Ansäßigmachung entgegenstehen.

Es stellt deßhalb Becher in seiner obenangeregten Schrift S. 145 den Grundsatz auf: die große Menge unehelicher Kinder in einem Lande sey immerhin ein Beweis, daß eine bedeutende Anzahl der Bewohner zur Ehelosigkeit gezwungen sey. Der Mangel an Arbeit und Verdienst, und die dadurch entstehenden Hindernisse zur Verehelichung seyen namentlich bei einer kräftigen Nation die Hauptursachen der Vermehrung unehelicher Geburten, einer Vermehrung, die in allen Ländern stattfinde, und schon deßwegen kein Beweis des Sittenverderbnisses seyn könne, weil es nicht denkbar sey, daß alle Völker auf einmal unmoralischer und irreligiöser geworden seyn sollten, als sie vor einem Jahrhunderte gewesen. Man müsse vielmehr erwägen: Mit der mehr verbreiteten und gestiegenen Civilisation hätten sich die Bedürfnisse vervielfältigt, und die Lebensgenüsse vermehrt; die Civilisation habe dieses Verlangen erregt, größere Thätigkeit erweckt, sie habe aber nicht zu gleicher Zeit die Mittel verschaffen können, diesen Bedürf-

---

[1]) Mittermaier a. a. O. Wo der Eingehung der Ehe wenig Hindernisse im Wege liegen, ist auch die Veranlassung zu außerehelichen geschlechtlichen Ausschweifungen geringer.

Im Kreise Pfalz kamen in dem Jahre 1835 bis 1836 auf je 100 Geburten blos 9 uneheliche; während auf die gleiche Zahl von Geburten im Kreise Schwaben 16, in Unterfranken 18, in Oberbayern 24, in der Oberpfalz 25, in Mittelfranken 25, in Niederbayern 26, in Oberfranken 28 außereheliche Geburten vorlagen.

Im Jahre 1843 bis 1844 stellten sich von je 100 Geburten in der Pfalz 8, in Schwaben 14, in Unterfranken 17, in Oberbayern 24, in Mittelfranken 24, in Oberfranken 25, in Niederbayern 26 als unehelich dar.

m. s. Beilage zur allgem. Zeitung v. 1. Oktbr. 1850.

nissen zu genügen, und jene geweckte Thätigkeit nach Verdienst zu lohnen; es sey sonach ein Mißverhältniß zwischen dem Verlangen auf Befriedigung der Bedürfnisse und nach Lebensgenüssen und der Möglichkeit, die Mittel zur Erreichung des Erzielten zu erhalten, entstanden. Wäre es möglich gewesen, immer Gelegenheit zur Arbeit und zu dem derselben entsprechenden Lohne zu geben, wäre das Mißverhältniß zwischen Lebensnothdurft und Lebensgenuß nicht im Fortschreiten, dann hätten sich die Hindernisse der Verehelichung vermindert, und mit ihnen die Zahl der unehelichen Kinder, und es würde sich zeigen, wie wenig dieselben dem Sittenverderbnisse ihr Daseyn verdankten.

7) Als ein locales, hieher einschlagendes Verhältniß kann jedenfalls nicht außer Beachtung bleiben, daß Staaten, in welchen eine größere Anzahl Städte[1]) mit ihren Garnisonen, Universitäten und Gebär-Anstalten vorliegen, nicht in dem statistischen Verhältnisse in

---

[1]) Bernouilli a. a. O. S. 57 warnt jedoch unter Nachweisen, deren Richtigkeit nicht zu verkennen ist, vor dem unbedingten Glauben bezüglich mancher Angaben in Betreff der Zahl öffentlicher Mädchen in den größeren Städten, und weiset insbesondere nach, daß die Angabe von 80,000 solcher Frauenspersonen in London (wie sie Villeneuve in seiner econ. pol. chrét. macht,) nothwendig unrichtig seyn müsse, was auch M. de Jonnes statist. I. 145 darlegt.

Richtiger stellen sich freilich die Ergebnisse deßhalb in jenen Städten heraus, wo die Einschreibungen der öffentlichen Mädchen in die polizeilichen Register geboten, und strengstens auf solche Inscriptionen gesehen wird. Nach Parent du Chatelets Nachweisungen (in seinem Werke: de la prostitution T. I.) ging die Zahl der (gleichzeitig) eingeschriebenen öffentlichen Mädchen in Paris auf die Jahre 1816 bis 1820 nie über 2500, und in den Jahren 1830 bis 1832 nicht über 3500. Am Schlusse des Jahres 1831 zeigten sich 3248 solcher Mädchen inscribirt, von denen die höchste Zahl derjenigen zwischen 16 und 28 Jahren bildete; von 14 bis 28 Jahren folgt diese Zahl einer aufsteigenden, von 28 bis 40 einer abnehmenden Progression (m. s. Parent du Chatelet a. a. O.) — Maltens Bibliothek der neuesten Weltkunde Jahrg. 1840. 12. Theil. S. 440.

In 15 Jahren wurden in Paris 12,607 (neu) inscribirt, wovon aber blos ein Drittheil der eigentlichen pariser Bevölkerung angehörig.

vorwürfiger Beziehung beurtheilt werden können, wie andere Staaten, deren Gebiet nur wenige Städte und zwar geringeren Umfanges befaßt.

Je nach dem Zusammentreffen der mehrfachen so eben angedeuteten Einflüsse [1]) gestaltet sich selbst auch in den Städten die Verschiedenheit des Verhältnisses unehelicher Geburten zu den ehelichen. So zählte Berlin 1839 unter 100 Geburten = 14,28, Paris 1835 = 34,02, Straßburg in demselben Jahre = 39,37, Lyon im nemlichen Jahre = 40,40, München im Zeitraume von

---

Beachtenswerth für den Psychologen sind die Bemerkungen erwähnten Statistikers du Chatelet über diese unglücklichen Personen der Hauptstadt Frankreichs; die Meisten, entsprossen geringer Herkunft, stehen in dem Alter von 20—30 Jahren, sind unwissend, und kaum des Lesens und Schreibens kundig. Weniger ist es die Sinnlichkeit, wodurch sie zu dieser unsittlichen Lebensweise verleitet wurden, als die umdrängende Noth, Mangel an Willen, durch rechtlichen Erwerb die nothwendigen Subsistenz-Mittel sich zu verschaffen, häufig auch der Sinn für Eitelkeit, nebenbei Entbehrung der Mittel, sie zu befriedigen. Viele sind entlassene Concubinen. Unthätigkeit, Eßsucht, Trinklust sind bei den meisten vorherrschend; viele sind nicht unfruchtbar, abortiren jedoch nicht selten. m. s. Bernouilli a. a. O. S. 57 Note. *

[1]) Von welchem großen Einflusse das Zusammentreffen mehrerer äußerer Verhältnisse der Art sey, überzeugt man sich leicht durch Vergleichung so mancher statistischen Vorlagen. So ist aus amtlichen Berichten bezüglich Mainz zu ersehen, daß im Jahre 1841 bei einer Bevölkerung von 32,142 Einwohner auf 1259 Geburten 342 uneheliche kamen, und im Jahre 1840 hatte sich dieses Verhältniß noch ungünstiger dargestellt. Dagegen wurden in Frankfurt a. M., dessen Bevölkerung zu Anfang des Jahres 1842 in 55,296 Einwohnern — mehrere tausend Fremde nicht eingerechnet — bestund, im Jahre 1841, offiziellen Angaben zufolge, 1266 Kinder, darunter 223 uneheliche geboren; getraut wurden 276 Paare. Im Jahre 1839 kamen auf 1209 Geburten nur 183 uneheliche, übrigens 342 Trauungen.

m. s. allgem. Zeitung vom 22. Jan. 1842. Ein auffallendes Mißverhältniß der Zahl der geschlossenen Ehen zur Population zeigt die Stadt Stuttgart, in welcher bei einer Einwohnerzahl von etwa 40,000 Seelen im Kirchenjahre 1842 nur 274 Ehe-Abschlüsse stattfanden (m. s. allgem. Zeitung vom 14. Jan. 1843.)

Anhang
zur III. Erörterung.

Aus der so eben veröffentlichten Schrift: Beiträge zur Statistik Bayerns aus amtlichen Quellen, herausgegeben von Dr. v. Hermann. München, 1850. entnehmen wir nachstehende hieher einschlägige Notizen:

	im vormalig. Isar-Kreise nun Oberbayern mit Bevölkerung Ende 1849 von 715,238 Einwohn.	im vormalig. U.-D.-Kreise nun Niederbayern mit Bevölkerung Ende 1849 von 545,261 Einwohn.	im vormalig. Rhein-Kreise nun Pfalz mit Bevölk. Ende 1849 von 615,005 Einwohn.	im vormalig. Regen-Krse. nun O.-Pfalz u. Regensb. mit Bevölker. Ende 1849 von 468,923 Einwohn.	im vormalig. O.-M.-Kreise nun O.-Frnk. mit Bevölker. Ende 1849 von 498,943 Einwohn.	im vorm. Rezat-Kreise nun M.-Frk. mit Bevölker. Ende 1849 v. 527,430 Einwohn.	im vorm. U.-Main-Kreise nun U.-Frnk. u. Aschaffenb. mit Bevölker. Ende 1849 von 587,402 Einwohn.	im vormal. O.-Donau-K. nun Schwaben u. Neuburg mit Bevölkerung Ende 1849 v. 561,184 E.
Geboren wurden im Jahr $18\frac{25}{26}$ d. i. vom 1. Oktbr. 1825 bis 30. Septbr. 1826. eheliche	14,942	10,071	16,420	11,879	13,128	13,471	14,904	15,859
uneheliche	4,384	3,659	2,255	3,198	5,115	4,270	2,966	2,697
im Jahr $18\frac{26}{27}$ eheliche	14,735	10,076	16,681	12,138	13,212	14,415	13,968	16,197
uneheliche	4,349	3,463	2,130	3,272	5,126	4,481	2,701	2,563
im Jahr $18\frac{27}{28}$ eheliche	15,150	10,145	17,137	11,913	3,364	13,976	14,893	16,154
uneheliche	4,371	3,477	1,921	3,195	14,902	4,159	2,767	2,505
im Jahr $18\frac{28}{29}$ eheliche	14,863	10,324	17,334	11,611	12,948	13,289	13,935	15,482
uneheliche	4,381	3,436	1,835	2,903	4,293	3,737	2,646	2,550
im Jahr $18\frac{29}{30}$ eheliche	14,791	10,394	19,033	11,983	13,807	14,079	15,081	15,561
uneheliche	4,283	3,227	2,104	3,059	4,739	3,822	2,902	2,544
im Jahr $18\frac{30}{31}$ eheliche	15,006	10,266	18,160	12,050	13,322	14,040	15,173	15,731
uneheliche	4,628	3,461	2,029	3,300	4,871	4,171	2,930	2,872
im Jahr $18\frac{31}{32}$ eheliche	14,909	10,014	18,160	12,034	13,310	14,119	14,610	15,443
uneheliche	5,553	3,632	2,029	3,363	4,494	4,208	2,923	2,846
im Jahr $18\frac{32}{33}$ eheliche	14,773	10,032	19,944	12,463	13,968	14,569	16,015	15,643
uneheliche	4,853	3,581	1,843	3,554	5,286	4,276	3,044	2,830
im Jahr $18\frac{33}{34}$ eheliche	14,940	10,285	21,394	12,745	14,053	15,111	16,257	15,938
uneheliche	5,055	3,774	2,162	3,792	5,415	4,810	3,311	2,940
im Jahr $18\frac{34}{35}$ eheliche	14,885	9,878	21,912	13,085	14,479	15,836	16,149	16,071
uneheliche	5,525	3,981	2,148	4,096	5,727	5,244	3,574	3,114
im Jahr $18\frac{35}{36}$ eheliche	16,576	12,231	21,939	12,036	12,368	13,579	16,257	16,374
uneheliche	5,518	4,327	2,163	4,132	4,821	4,625	3,635	3,172

Geboren wurden im Jahr 18$\frac{36}{37}$ d. i. vom 1. Okt. 1836 bis 30. Septbr. 1837	im vormalig. Isar-Kreise nun Oberbayern mit Bevölkerung Ende 1849 von 715,238 Einwohn.	im vormalig. U.-D.-Kreise nun Niederbayern mit Bevölkerung Ende 1849 von 545,261 Einwohn.	im vormalig. Rhein-Kreise nun Pfalz mit Bevölk. Ende 1849 von 615,005 Einwohn.	im vormalig. Regen-Kreise nun O-Pfalz u. Regensb. mit Bevölk. Ende 1849 von 468,923 Einwohn.	im vormalig. O. Main-Kr. nun O.-Frk. mit Bevölk. Ende 1849 von 498,943 Einwohn.	im vormalig. Rezat-Kreise nun M.-Frk. mit Bevölk. Ende 1849 von 527,430 Einwohn.	im vormalig. U-Main-Kr. nun U.-Frkn. u. Aschaffenb. mit Bevölk. Ende 1849 von 587,402 Einwohn.	im vormalig. ODonau-K. nun Schwaben u. Neuburg mit Bevölkerg. Ende 1849 von 561,184 E.
eheliche	15,856	12,088	21,714	11,717	12,104	13,114	15,658	16,078
uneheliche	6,033	4,281	2,072	3,747	4,482	4,266	3,482	2,988
im Jahr 18$\frac{37}{38}$ eheliche	15,849	11,981	21,697	11,478	12,152	12,841	15,205	16,268
uneheliche	5,759	4,249	1,930	3,845	4,537	4,306	3,282	2,999
im Jahr 18$\frac{38}{39}$ eheliche	17,214	12,215	22,709	11,652	12,279	13,390	15,680	16,780
uneheliche	6,012	4,590	1,971	3,870	4,709	4,299	3,428	2,865
im Jahr 18$\frac{39}{40}$ eheliche	17,127	12,618	21,156	12,031	13,107	13,318	15,749	16,894
uneheliche	5,958	4,797	1,966	4,308	4,647	4,436	3,321	3,040
im Jahr 18$\frac{40}{41}$ eheliche	17,278	12,691	22,068	12,192	12,732	13,686	15,794	17,183
uneheliche	5,983	4,852	1,879	4,099	4,695	4,672	3,376	3,032
im Jahr 18$\frac{41}{42}$ eheliche	18,027	13,383	22,562	12,425	12,848	13,901	15,833	17,889
uneheliche	6,359	5,188	2,021	4,464	5,151	4,786	3,462	3,187
im Jahr 18$\frac{42}{43}$ eheliche	18,099	13,106	21,843	12,331	12,552	13,698	15,529	17,775
uneheliche	6,277	4,971	1,956	4,209	4,712	4,723	3,339	3,167
im Jahr 18$\frac{43}{44}$ eheliche	17,611	12,744	21,376	11,687	11,133	12,538	14,123	17,139
uneheliche	5,821	4,533	1,861	3,454	3,684	3,967	2,870	2,825

Große Sterblichkeit in den ersten Lebensjahren zeigt sich übrigens auch hier. Unterstellen wir z. B. das Jahr 18$\frac{40}{41}$ vorzugsweiser Berücksichtigung in dieser Beziehung, so ergeben die einschlägigen Tabellen:

Im gesammten Königreiche starben im genannten Jahre von den unehelich Gebornen, deren Zahl sich nach dem Stande des Jahres 1840 auf 145,166 entzifferte:

vor vollendetem 1ten Lebensjahre	= 11,916	zwischen dem 1ten und 2ten Lebensjahre	= 1,144
zwischen dem 2ten und 3ten Jahre	= 524	" " 3ten " 4ten "	= 327
" " 4ten " 5ten "	= 243	" " 5ten " 6ten "	= 193
" " 6ten " 7ten "	= 147	" " 7ten " 8ten "	= 132
" " 8ten " 9ten "	= 71	" " 9ten " 10ten "	= 76
" " 10ten " 11ten "	= 60	" " 11ten " 12ten "	= 38
" " 12ten " 13ten "	= 41	" " 13ten " 14ten "	= 42

1824 bis 1835 nach der durchschnittlichen Berechnung = 46,15 uneheliche Kinder. [1])

8) Nicht selten liegt der Anlaß der größeren Zahl unehelicher Geburten in sonstigen, durch locale Verhältnisse sich ergebenden, besonderen Umständen. So erfolgt — wie Bernouilli a. a. O. S. 140 anregt — in Island häufig erst später, als es anderswo geschehen wäre, die Trauung, weil die einschlägigen Behörden zu entfernt, oder im Winter auf lange Zeit hin unzugänglich sind. So unterbleiben in manchen Ländern häufig die Trauungen, lediglich um die vor den geistlichen und weltlichen Behörden bei der Verehelichung und Ansäßigmachung als Staatsbürger entstehenden Kosten zu umgehen, da man im außerehelichen Zusammenleben dasselbe, was die Ehe bietet, erreichen zu können glaubt.

Auch der Umstand darf nicht unangeregt belassen werden, daß in manchen Ländern oder Bezirken die Trauung nur als Civilakt betrachtet wird, wie dieses insbesondere in Frankreich und den deutschn, früher Frankreich einverleilten, Rheinprovinzen auf den Grund des Art. 74 und 75 des Code civil der Fall ist, und sofort so Manchem dieser Civilakt zu unwichtig scheint, als daß er bei der Scheue der hierdurch ergehenden Kosten sich bestimmt sehen sollte, dieser blos bürgerlichen Form nachzuleben.

---

[1]) Aus dem Berichte der Tabellen-Comm. über die Bevölkerung Schwedens während der Jahre 1841 bis 1845 entnehmen wir, daß täglich geboren werden: in Stockholm 4,3 eheliche, 3,4 uneheliche Kinder, in den übrigen Städten 14,0 und 3,3, auf dem Lande 234,8 und 16,6.

m. s. Kölner Zeitung vom 15. Oktbr. 1850. In Kopenhagen verhalten sich die unehelichen Geburten zu den ehelichen, wie 1 : 3; in den andern Städten des Königreichs Dänemark wie 1: 7, auf dem Lande daselbst, wie 1: 11, und im ganzen Königreiche, wie 1: 14,25.

m. s. Rau Archiv der polit. Oekonomie, neue Folge, 3. Band. Heidelberg 1845. S. 124.

In Turin kommen auf 1 uneheliche Geburt 3 eheliche.
in Genua „ „ „ „ „ 11 „
in den Städten des Königreichs Sardinien
zusammen 12 „
auf dem Lande . . 111 „

s. Rau a. a. O. S. 135.

§. 14.

Uebrigens möge man bei dem Ueberblicke der statistischen Vorlagen des Verhältnisses unehelicher Geburten zu den ehelichen oder zur Gesammtbevölkerung, und bei dem hier oder dort sich etwa ungünstig darstellenden numerischen Ergebnissen nicht alsbald sich zu dem Schlusse zurückgedrängter öffentlicher Moralität sich berechtiget glauben.

Die Ergründung der Ursachen des gerade so vorliegenden statistischen Verhältnisses erheischt Umsicht und Behutsamkeit. Welche Einflüsse hier in Beachtung gezogen werden können, haben wir so eben gesehen, und jemehr solche Einflüsse gerade in der fraglichen Periode der arithmetischen Berechnung zusammentreffen, desto mehr muß man sich hüten, einseitige Rücksichten hier obwalten zu lassen.

Nebenbei ist, wie auch Mittermaier a. a. O. S. 5 andeutet, wohl zu berücksichtigen, daß so leicht trüglich der Schluß sey, welchen man aus der Vergleichung der Zahl unehelicher Kinder vor 37 Jahren mit der Zahl der letzten 27 Jahre ableitet. Denn, während der früheren ununterbrochenen Kriegsjahre war die in die Mannbarkeit getretene Jugend größtentheils von ihrem heimathlichen Heerde fern gehalten, wogegen später bei dem wenigstens für Deutschland auf ein Vierteljahrhundert andauernden Friedenszustande die Bevölkerung in jährlicher Progression begriffen ist, und für die Masse junger Leute, welche außerdem durch den Krieg ihrer Heimath entrückt worden wären, nun kein Hinderniß obwaltet, den durch Local-Verhältnisse nothwendig sich ergebenden Vertraulichkeiten freieren Spielraum zu lassen. Auch die Anregung möchte nicht so ganz in den Hintergrund zu stellen seyn, daß in manchen Städten das bei dem Militär eingeleitete ausgedehntere Beurlaubungs-System nicht ohne Einfluß vorwürfig sey.

§. 15.

Beherzige, wer nach seiner amtlichen Stellung im Staate die Verpflichtung hat, für das Wohl der Menschheit zu wirken, den beinahe in jedem Lande sich zeigenden Mißstand der Zunahme unehelicher Geburten. Beseitige man nach Kräften die Einflüsse, unter denen sich diese moralische Krankheit zur endemischen aus-

bildet. Möge mit innigem Zusammenwirken der Theilnehmer an den Berathungen bei polizeilichen und bürgerlichen Gesetzbüchern, der Seelsorger, der Unterrichter der Jugend, der Beamte im Fache der Polizei mit umsichtigem Blicke in die allgemeinen, wie die local einflußreichen Verhältnisse den Grund des Uebels aufspüren, und durch energisches Eingreifen es sich zum, unverrückt im Auge zu behaltenden, Ziele nehmen, die erforschten, auf Vermehrung unehelicher Geburten einwirkenden Einflüsse nach Kräften zu beseitigen. Des Dankes der Nation und der Nachwelt mögen sie sich versichert erachten, und das Bewußtseyn, für das Beste der nationalen Interessen gewirkt zu haben, schon an sich genügender Lohn seyn! Die hierbei nach Lage der Verhältnisse allenfalls zu ergreifenden Maßregeln giebt Mittermaier in der obenangezogenen Schrift S. 14 — mit richtigem diagnostischen Blicke in die Grund-Elemente des fraglichen moralischen Krankheitsstoffes — dahin an:

a) durch alle zweckmäßigen Mittel das moralische, religiöse Leben zu befördern,

b) die Strafbestimmungen über Unzucht nur auf Strenge gegen die Verführer und Verführerinnen zu beschränken,

c) die Mittel der Ansäßigmachung zu erleichtern,

d) dafür zu sorgen, daß die physische und geistige Erziehung unehelicher Kinder auf eine zweckmäßige Weise geschehe, und

e) vorzüglich jene Vereinigungen zu begünstigen, welche zum Zwecke haben, für verwahrloste Kinder zu sorgen.

Erörterung IV.

Die civil- und strafrechtlichen Verhältnisse aus dem außerehelichen Geschlechtsgenusse nach rein römischem Rechte.*)

Geschichte und Jurisprudenz muß man miteinander vermählen, denn diese ist, ohne jene, ein Lahmer ohne Krücke, ein Blinder ohne Führer.

Franc. Balduinus.

§. 1.

Undankbar und unpraktisch mag es wohl scheinen, Forschungen darüber anzustellen, wie nach rein römischem Rechte die bürlichen Verhältnisse außerehelicher Kinder vorlagen, da nach dermal geltendem Rechte solche Rechts-Verhältnisse eine andere Richtung größtentheils nehmen, und durch die Modification des canonischen Rechtes und des Gerichtsgebrauches eine solche Umgestaltung sich bildete, daß man zu dem Glauben sich hinneigen möchte, es ließen sich die Grundzüge des nach röm. Rechte in Rücksicht auf die außerehelichen Kinder Bestandenen oft kaum mehr erkennen.

---

*) m. s. überhaupt Jo. Gottl. Heineccii ad leg. Juliam et Pap. Poppaeam Comment. Venetiis 1741 — besonders aber das durch präzise und umfassende Darstellung sich vorzüglichst empfehlende Werk: Walters röm. Rechts-Geschichte bis auf Justinian. Bonn 1840. S. 353 fg. und 825 fg. — Theod. Marezoll das gem. deutsche Crim.-Recht als Grundlage der neueren deutschen Strafgesetzgeb. Leipzig 1841, §. 161. S. 488 fg. und §. 165 S. 506 fg. —

Aber dieses ist gerade der Fehler der Richtung so vieler in das praktische Leben hineingeworfenen Juristen der neueren Zeit, daß, was nicht aus dem Geschäftsleben hervortritt, und für dasselbe auf den ersten Blick wieder förderlich seyn kann, in den Hintergrund gestellt wird, oft sogar, was nicht der Praxis angehört, unbeachtet bleibt.

Der irrt, welcher dem Wahne sich dahin giebt, es sey dasjenige, was das röm. Recht bezüglich der Rechts-Verhältnisse unehelicher Kinder festgestellt habe, dermal nicht mehr beachtenswerth, vielmehr bildete sich, was gegenwärtig gemeinschaftlich in Ansehung der besagten Rechts-Verhältnisse besteht, auf der Grundlage des röm. Rechts unter Einmischung einiger Grundsätze des canonischen Rechts aus.

Wohl zu beherzigen ist, was Menken [1]) deßhalb als leitenden Grundsatz aufstellt: vana est sine antiquitatum cognitione juris scientiae jactatio. Neque ulla pars jurisprudentiae his fontibus carere potest. Ganz in diesem Sinne äußert sich Majer (in seiner Schrift über das Intestat-Erbrecht des liber natur. nach heutigem röm. Rechte. (Tübingen 1838. S. 5) mit den Worten: „Wer blos die einzelnen gesprochenen Regeln eines Rechts, „sey es auch mit Vollständigkeit, herzusagen wüßte, der kennt dieses „Recht darum noch nicht wissenschaftlich. Wissenschaft findet „sich nur bei demjenigen, welcher die Summe der zu irgend einer „Zeit vorhandenen Rechts-Normen bis zu ihrem Ursprunge verfolgt, „und wiederum von da zurückbegleitet hat durch die verschiedenen „Formen, welche sie in ihrer Entwickelung durchliefen, — bei dem „also, welcher weiß, wie sie geworden sind, sich änderten, „durch Erweiterung oder Beschränkung, — welcher die Gründe „erforscht hat, auf denen sie ruhen, und das Ziel, auf das „sie hinstreben, und welchem eben damit der Zusammenhang „nicht verborgen geblieben ist, in dem sie unter sich stehen."

Eine im Interesse für Wissenschaft und Recht dem praktischen Juristen nicht genug an das Herz zu legende Wahrheit spricht Makeldey [2]) hieher bezüglich aus, wenn er erklärt: „Quellen-

---

[1]) Godof. Lud. Menken diss. de mero imperio Helmst. 1749. pag. 1.

[2]) m. s. Lehrb. des heut. röm Rechts 11. Ausg. 1838. §. 110. a. E.

studium ist in der Rechtswissenschaft, wie in allen übrigen, das einzige, was eine wahre, eigentliche Bildung zu geben vermag, was uns allein vor dem geistlosen Nachbeten schützt, und uns in den Stand setzt, mit festem sicheren Schritte einherzugehen, und selbstständig unser eigener Führer zu seyn.

Es mag daher nicht ohne Interesse seyn, nähere Forschungen darüber anzustellen, in welcher Gestaltung die vorerwähnten Rechts-Verhältnisse nach rein röm. Rechte sich darbieten.

§. 2.

A. Mit Rücksicht auf die bürgerlichen Verhältnisse und den Familien-Verband der Römer sind als unehelich alle diejenigen anzusehen, welche außer einer legitimen Ehe geboren[1]) sind.

Dahin gehören somit nicht blos solche, welche

a) aus gar keiner ehelichen Geschlechts-Vermischung entsproßen sind, als auch

b) jene, welche ihre Abkunft zwar aus einer Ehe herleiten, indessen nicht aus einer solchen, welche als justum matrimonium anzusehen ist.

I. Die freie römische Ehe nemlich unterschied sich von jeder andern Geschlechts-Verbindung dadurch, daß sie in der Absicht vollständiger Lebens-Gemeinschaft mit der Fähigkeit zum connubium, d. h. zur Abschließung einer römischen Ehe[2]) eingegangen ward.[3])

---

[1]) Von Justinian mußte man in der Ehe nicht blos geboren, sondern auch darin concipirt seyn, — fg. 11 D. de statu homin (1. 5.) Die Erweiterung des Begriffes bildete sich erst durch const. 11 C. de natur. liberis (5. 27.)

[2]) Dieses erscheint als Nachbildung des griechischen Eheverhältnisses, nach welchem blos mit einer Bürgerin (ἀστή) unter der Verlobungs-Form (ἐγγύη) der Athener eine Ehe mit den bürgerlichen Folgen schließen konnte, daß die Kinder die Bürgerrechte, insbesondere die Bevorzugungen der Theilnahme an den Volksangelegenheiten hatte. Wer nicht aus einer solchen Ehe erzeugt wurde, war νόθος.

[3]) Gibbon Geschichte des Verfalls und Untergangs des röm. Reichs. Bd. 11. Leipzig 1806. S. 225.

Ausgeschlossen war hiernach die Geschlechts-Verbindung

α) mit zu nahen Verwandten und mit Personen, mit denen man durch Schwägerschaft verbunden war;

β) durch das Verhältniß, daß einer der sich verbindenden Theile Sclave war — contubernium —; was hieraus entsproß, war verna;

γ) dadurch, daß den beiden Theilen oder auch nur einem derselben, wenn gleich frei, die Eigenschaft der Civität ermangelte [1]);

δ) durch Abgang der legalen Form der röm. Ehe [2]);

ε) durch den Abgang der Ermächtigung zur Eingehung der Ehe für das unter der patria potestas stehende Kind, indem der Vater seine Einwilligung versagte. [3])

Wer nun zwar in einer Ehe geboren war, allein in einer solchen, welche nicht als matrimonium justum galt, war illegitimus.

II. Als illegitimi mußten aber auch jene angesehen werden, welche ihre Abkunft gar nicht aus einer Ehe ableiteten.

α) War die Geschlechts-Verbindung unter Ascendenten und Descendenten, oder unter Geschwistern, so lag Incest vor, und die daraus hervorgegangenen Kinder hießen incestuosi;

β) Ergab sich die Geschlechts-Vermischung mit eines Andern rechtmäßigen Ehefrau [4]), so war es adulterium, die Sprößlinge hieraus waren liberi adulterini. [5])

Auch die Geschlechts-Vermischung der im Concubinate mit

---

[1]) Ulpiam fragmenta tit. V. §. 4.

[2]) fr. 5 D. de ritu nupt. (23. 2.) — §. 12. J. de nupt. (1. 10.)

[3]) Paulus II. 19. 2. — fr. 11 D. de statu hominum (1. 5.)

[4]) Der Geschlechtsgenuß eines Ehemannes mit einer nicht verheiratheten Frauensperson war nach römischem Begriffe kein Ehebruch (m. s. Gibbon a. a. O. S. 284 Note * und Note 190), sondern lediglich stuprum, wovon freilich die Bestimmungen des canonischen Rechts in can. 4 causa 32 qu. 4 dann Cap. 15, causa 32 qu. 5 später abweichende Norm traf, indem auch auf den Ehemann der Begriff des adulterium in solchem Falle ausgedehnt worden.

[5]) fr. 6 §. 1 D. ad leg. Juliam de adulteriis coerc. (48 5.)

dem Patrone stehenden Freigelassenen, mit einem Dritten vorgefallen, galt als adulterium. [1])

γ) Leitete sich die Abkunft der Kinder aus einer Geschlechts-Verbindung mit einer Hure ab, so hießen diese Kinder vulgo quaesiti. [2])

δ) Wenn der Beischlaf aber mit einer Frauensperson, welche nicht zu den voraufgeführten zu rechnen gewesen wäre, gepflogen worden, und hieraus Schwängerung erfolgt, so hießen die Kinder spurii. [3])

ε) Lag eine fortdauernd eingegangene Geschlechts-Verbindung zwischen einem unverheiratheten Manne mit einer unverheiratheten Frauensperson, jedoch ohne Form,

---

[1]) fr. 13 pr. D. eodem.

[2]) Kämmerer in der Themis von Elvers Bd. 2. S. 211. Nte. 5. sucht in einer ausführlichen Erörterung darzulegen, daß im röm. Rechte zwischen spurii und vulgo quaesiti ein Unterschied nicht bestanden sey.

[3]) §, 4 Inst. de publ. jud. (4. 18.) — Nicht jeder Beischlaf, welchen man sich bei einer ledigen Frauensperson zu Schulden kommen ließ, galt als Stuprum, vielmehr war im Sinne der Römer stuprum der Beischlaf mit einer unbescholtenen, freigebornen, ledigen Frauensperson oder Wittwe (ingenua et honestae vitae mulier) — §. 4. Inst. de publ. jud. (4. 18.) — ein Stuprum (im Sinne des Römers) trug strafrechtlichen Character als delictum publicum ordinarium an sich, und wurde für beide straffällige Theile, sofern sie höheren Standes sind, mit Confiscation der Hälfte der Güter, oder auch, sofern sie zu den niederen Ständen gehörten, mit Züchtigung oder Relegation bestraft. — 4 Inst. l. c. — Diesen Strafen zu entgehen, blieb als Beseitigungs-Mittel lediglich förmliche Ehelichung — fr. 3 pr. D. de concubin. (25. 7.); zog man aber vor, öffentlich dahin sich zu erklären, daß Concubinats-Verbindung forthin statt finde, so konnte von Bestrafung eines Stuprators keine Rede mehr seyn. — fr. 3 D. de concub. (25. 7.)

Eben weil Unbescholtenheit auf Seite der Frauensperson mit zu den Voraussetzungen einer so hart verpönten Uebertretung erfordert wurde, konnte das Stuprum zum zweitenmale bei einer Frauensperson nicht statt finden.

Das Wort stuprum selbst leitet seinen Ursprung von stuperus soviel wie: schändlich ab — stuperum scilicet facinus. s. Naev. ap. Festum.

Würde und Rechte der Ehe [1]) vor, so bildet sich der Begriff der bei den Römern erlaubten [2]), wenn auch nicht als conjunctio legitima angesehenen, Verbindung des Concubinats, und die hieraus erzeugten Kinder hießen naturales liberi. [3])

---

[1]) „Sane enim, nisi dignitate nihil interest" fr. 49 §. 4 D. de legatis III. (32.)

[2]) Noch zu Cicero's Zeiten war pellex — παλλακή — und concubina gleich bedeutend m. s. Cicero de oratore lib. I. Cap. 40 Nr. 183. Erst durch die lex Julia et Papia Poppaea änderte sich der Begriff dahin ab, daß man darunter eine unverheirathete Frauensperson verstand, welche mit einem gleichfalls unverheiratheten Manne, jedoch nicht durch förmliche Ehe geeint, in geschlechtlicher Verbindung lebte, -- (fr. 144 D. de verb. signif. (50. 16.) entnommen aus Paulus lib. 10 ad leg. Jul. et Papiam. — m. s. Joh. Goedaeus Comment. in tit. Pand. de verb. et rer. signif. Herborn. 1591 ad leg. cit. 144 de V. S.

In const. 3 C. de donat. inter vir. et uxor. (5. 16.) findet man für Concubine den gleichbedeutenden Ausdruck focaria (quasi foco adsidens) s. Paulus 3 Sent. 6 §. 37. — Gothofred in Note 7 zu vorangezogener const. 2 (5. 16.) will jedoch den Unterschied der focaria von der concubina darin finden, daß jene lediglich Jemanden aus dem Militärstande sich angeschlossen gehabt. Allein richtiger nimmt Brissonius de v. s. Lipsiae 1721 fol. 364 sub voce. focaria jenen Ausdruck als im Allgemeinen gleichbedeutend mit Concubine. — Das Wort focaria kommt ebenso auch noch vor in const. 3 C. de condit. insertis (6. 46.) und in fr. 12 §§. 5. 6. dann fr. 15 D de instruct. vel instrum. (33. 7.)

[3]) Da bei den Griechen diejenigen Kinder, welche aus der erlaubten und permanenten Concubinats-Verbindung mit einer ἑταιρα erzeugt waren, νοϑοι hießen, so bediente sich dieses Ausdruckes Justinian in dem Urtexte seiner Novelle (insbesondere in der Novelle 74 und 89) als gleichbedeutend mit naturales, und abwechselnd mit dem übrigens bei den Griechen nicht üblich gewesenen Worte: παιδες φισικοι.

Das aus dem Griechischen gebildete lateinische Wort: „nothus" (denn die Römer hatten keinen für νοϑος gleichbezeichnenden Ausdruck) findet man wohl bei Seneca (controv. lib. 6) Quinctilian (lib 3 Cap. 8) so auch bei Virgil (Aeneid. lib. IX. vers. 697) und Festus Pomp. nicht aber — meines Wissens — in den Pandekten.

Nach der geschichtlichen Entwickelung war der Concubinat eine Vergünstigung erst aus der Kaiserzeit, und diente als Aushülfe für die schwierig gewordene Ehe, da eine legitime Ehe nicht eingegangen werden konnte von einem Römer oder einer Römerin mit einem Nichtunterthanen [1]) des röm. Reichs, — barbarus, gentilis [2]) — von einem Senator oder dessen Kindern nicht mit einer libertina [3]) — von der Patronin nicht mit ihrem Freigelassenen — von einem Gouverneur der Provinz nicht mit einer Frauensperson der Provinz. [4])

Bis zum Verfalle der Republik bestund gesetzlich blos das Band der Ehe, geheiligt durch Volkssitte und religiöse Formen. Erst unter August und mit dem Verfalle der Sitten kam es, wie aus der lex Julia et Papia Poppaea zu ersehen, dazu, daß erlaubt wurde, Personen niedrigen Standes, mit denen die Ehe einzugehen, nicht zuläßig war, z. B. eine Freigelassene, eine Schauspielerin ꝛc. ꝛc. als Concubine bei sich zu behalten. [5])

Der Concubinat erschien von nun an als licita consuetuto, wie ihn schon die Const. 5. Cod. ad sct. Orphit. (6. 57.) nennt, wenn gleich als conjugium inaequale. [6]) Bei dieser Verbindung fiel dos und instrumentum nuptiale hinweg [7]); sie war jedoch das Mittel, sich von den Strafen zu befreien, welche außerdem auf

---

[1]) Verordnung Valentinians im Jahre 370 in const. un. Cod. Theod. de nupt. gentil. (3. 14.)

[2]) Ueber den Begriff s. m. Glück Pand.-Comm. Bd. 24. S. 44. — Hofaker princ. j. civ. rom. germ. Tom I. §. 369. not. a.

[3]) fr. 9. D. de senator. (1. 9.) — fr. 16 D. de sponsal. (23. 1.) — fr. 16 pr. und 27 D. de ritu nupt. (23. 2.)

[4]) fr. 38 und 63 D. de ritu nupt. (23. 2.) — Const. 6 Cod. de nuptiis (5. 4.)

[5]) fr. 3 §. 1. D. de concub. (25. 7.)

[6]) Const. 3 C. de natur. liber. (5. 27.)

[7]) G. Zach. Winckler de genuino concubinatus ex mente leg. rom. conceptu. Lips. 1744. — Fra. Ramos del Manzano de concubinis (in Meermanni thes. Tom. V. pag. 551. Sq. — Thomasius de concubinatu. — Zimmern Geschichte des röm. Priv.-Rechts. Bd. 1. §§. 133. 134.

solchen Geschlechtsgenuß bestanden wären [1]), weßhalb, besonders wenn man eine freigeborne, ehrbare Frauensperson zur Concubine nahm, — was an sich nicht so oft vorkommen mochte, — man zu einer förmlichen, vor Zeugen abgegebenen [2]), Erklärung über das Verhältniß sich zu sichern veranlaßt sah. [3])

Beiderseits lediger [4]) Stand war aber bei dem Concubinat unumgänglich nothwendig, wenn er als gesetzlich erlaubte Verbindung bestehen sollte.

Auch mit seiner ancilla konnte man den Concubinat eingehen [5]), allein als beachtenswerthe Eigenthümlichkeit tritt hervor, daß es ehrenvoller war, wenn der Patron seine liberta zur Concubine, als wenn er sie zur Ehe nahm [6]); eine solche liberta behielt in solchem Falle dabei honestatem matrisfamilias, und galt fortwährend als matrona. [7])

Es konnte die Concubine des Patrons, wenn dieser nicht einstimmte, mit einem Andern nach der lex Julia de maritandis ordinibus sich nicht verehelichen [8]), ja sie konnte, wie eine Ehefrau, des Adulteriums angeklagt werden. [9]) Uebrigens war es immer eine ungewöhnliche Erscheinung, wenn der Patron mit seiner liberta in den Concubinat trat. [10])

---

[1]) fr. 3 §. 1 D. de concubin. (25. 7.)

[2]) Glück Pand.-Comm. Bd. 28. S. 376. Nte. 39.

[3]) fr. 24 D. de ritu nupt. (23. 2.) — fr. 7 D. de concub. (25. 7.)

[4]) fr. 144 D. de verb. signif. (50. 16.) — Const. 3 C. de manum. (7. 15.) — Const. un. C. de concub. (5. 26.)

[5]) Const. 3 C. de maumiss. (7. 15.) — Nov. 78. Cap. 4.

[6]) fr. 1 pr. D. de concubinis (25. 7.) quippe cum honestius sit, patrono libertam concubinam, quam matremfamilias habere — m. s. Glück Pand.-Comm. Bd. 28. S. 362. Nte. 3. — Wächter über Ehescheidungen bei den Römern. S. 246 fg.

[7]) fr. 41 §. 1 D. de ritu nuptiar. (23. 2.) — fr. 13 D. ad leg. Jul. de adult. (48. 5.)

[8]) fr. 1 pr. D. de concubinis (25. 7.) — Wächter a. a. O. — Glück Bd. 28. S. 362 Nte. 5. — S. 406.

[9]) fr. 13 pr. D. ad leg Juliam de adult. (48. 5.)

[10]) Plautus in Epidic. act. 3, Sc. 4, v. 29 und 30.

Im Allgemeinen unterschied sich der Concubinat von der Ehe dadurch, daß bei jenem, wie Paulus in fr. 4 D. de concubinis (25. 7.) ausführt, delectus, bei dieser animi destinatio das hauptsächlich hervortretende Merkmal bildete. Insbesondere aber kommt deßhalb noch anzuregen :

1) Die Concubine, wenn sie vorher matrona — honesta materfamilias — war, hörte durch ihr eingegangenes Concubinatleben auf, dieses zu seyn; [1])

2) die uxor konnte stets nur eine ingenua seyn [2]), wogegen der Concubinat auch mit einer ancilla statt fand; [3])

3) Es hatte die Concubine am Stande und der Würde des Mannes keinen Antheil [4]), wie ihre untergeordnete Stellung auch schon daraus zu entnehmen ist, daß gegen sie die actio furti statt hatte [5]), während die Ehefrau blos mit der actio rerum amotarum angegangen werden konnte.

4) Divortium konnte lediglich bei förmlicher Ehe eintreten, nicht unter Personen, welche im Concubinate stunden. [6])

5) Der vorzüglichste Unterschied aber lag in der Wirkung, welche sich in Betreff der erzeugten Kinder ergab, worüber das Nähere unten geeigneten Orts zu entnehmen seyn wird.

6) Concubinat unter nahen Verwandten wurde gleich dem Inceste bestraft. [7])

Im Militärstande war der Concubinat dem Römer verhaßt. So viele Begünstigungen das Testament eines Soldaten genoß,

---

[1]) fr. 41 § 1 D. de ritu nupt. (23. 2.) — fr. 13. pr. D. ad leg. Jul. de adult. (48. 5.)

[2]) Const. 3 C. commun. de manumiss. (7. 15.)

[3]) m. s. das Allegat oben Note 1.

[4]) fr. 4 D. de concubinis (25. 7.) — fr. 49 §. 4 D. de legatis III. (32.)

[5]) fr. 17 D. de act. rer. amot. (25. 2.)

[6]) fr. 17 pr. D. eod.

[7]) fr. 1 §. 3. D. de concub. (25. 7.) — fr. 56 D. de ritu nupt. (23. 2.)

so erklärte dennoch die Gesetzgebung [1]) die Beischläferin eines Soldaten, welche in einem nach den Bevorzugungen für Militärpersonen errichteten Testamente als Erbin eingesetzt war, nicht in dem Verhältnisse, die Erbschaft hieraus zu erlangen, und ließ Letztere dem Fiscus zufallen. [2])

Ebenso konnten Schenkungen der Soldaten an ihre Concubinen wiederrufen werden. [3])

Dieses aus dem Anfange der Kaiserzeit, als gesetzlich bestehend, sich herleitende Institut des Concubinats suchten seit Constantin die späteren Kaiser zu verdrängen, indem sie einerseits den Concubinat in Ehe umzuwandeln gestatteten, und den Concubinen-Kindern dabei die Rechte ehelicher Geburt verliehen, andererseits eine andere Legitimation, so lange diese Art, zu legitimiren, möglich war, unzuläßig erklärten, überdieß den Concubinen-Kindern die testamentifactio passiva entzogen. Es erließ sogar Kaiser Aurelian im letzten Vierteljahre des 3ten Jahrhunderts eine Verordnung, wodurch der Concubinat mit einer Freigebornen gänzlich untersagt seyn sollte; [4]) allein die ihr entgegenstehende eingewurzelte Sitte war stärker, als der Buchstabe des Gesetzes. Ein unbeschränktes Verbot des Concubinats erging zu Ende des 9ten Jahrhunderts unter Kaiser Leo Philosophus in strengstem Eifer gegen ein, den Vorschriften des Christenthums so sehr widerstrebendes, Institut; es war dieses an sich lediglich Einschärfung eines Verbotes, wohin schon 400 Jahre früher das Concil von Toledo (Jahr 400) seine Richtung nahm, welches jedoch damals seine wohlgemeinten Absichten eben so wenig durchzusetzen vermochte,

---

[1]) fr. 14 D. de his, quae ut indignis (34. 9.) — fr. 41 §. 1 D. de testam. milit. (29. 2.)

[2]) Merill. observ. lia. 8. Cap. 34.

[3]) Const. 2 D. de donat. inter. vir. (5. 16.)

[4]) Vopiscus in Aureliano Cap. 49. (histor. August. scriptor. Biponti 1787. vol. II. fol. 189.

als das Concil von Basel vom Jahr 431, welches dem selbst bei der Geistlichkeit eingerissenen Concubinate zu steuern bemüht war. [1])

§. 3.

Das monogamische [2]) Prinzip durchführend, gestattete die römische Gesetzgebung nicht, gleichzeitig mehrere Concubinen zu haben [3]), blos wenn beide ledigen Standes waren, war in früheren Zeiten Concubinat zuläßig [4]); unerlaubt war es sonach, neben der Ehefrau [5])

---

[1]) In Deutschland erfolgte die förmliche Aufhebung des Concubinats durch die Reichs-Gesetzgebung, insbesondere durch die Reichs-Polizei-Ordnung von (Augsburg) 1530 Tit. 32, eingeschärft durch die Bestimmungen des Concils von Trient vom Jahre 1563 (sess. 25. Cap. 8 de reform matrimonii) und wiederholt in der reformirten Polizei-Ordnung von (Frankfurt) 1577 Tit. 26.

[2]) Auch in der Ehe war Polygamie verboten (m. s. Cicero de orat. I. 40 und Suet. Jul. C. 52.) und Antonius war der erste, welcher gleichzeitig 2 Frauen hatte (m. vergl. Plutarch in vita Antonii); später gestattete ein Gesetz Valentinians des jüngern dem Manne 2 Frauen zu haben, (Niceph. hist. eccles. II. 33. — Socrat. scholast. hist. eccles. IV. 30 — Jornandes de regnorum ac temporum successione), welches Gesetz indeß durch die Kaiser Arcadius und Honorius in Bälde wieder aufgehoben ward. — Const. 7 Cod. de judaeis (1. 7.) — Nov. 89. Cap. 12. §§. 6 et 7.

[3]) „Eo tempore, quo quis uxorem habet, concubinam habere non potest Paulus recept sent lib 2 tit. 20. §. 1. — Const. 3 Cod. de manumiss. (7. 15.) — Const. un. C. de concubin (5. 26.) — Nov. 18. Cap. 5. — Tacit. hist. I. 72. III. 20. Ael. Spartian. vita Commodi 5. Gibbon a. a. O. S. 226.

[4]) Walter Geschichte des röm. Rechts bis zu Justinian. Bonn 1840. S. 554.

[5]) Anders war es bei den Griechen, die wohl auch das monogamische System festhielten, aber neben der Ehefrau die Beilegung einer παλλακη zuließen, welche letztere nicht in der Form der Ehe, sondern durch Kauf an den Mann überging.

Verschieden hievon waren allerdings die εταιϱαι, deren Recht mehr

eine Concubine zu besitzen [1]), sowie auch schon vor der Kaiserzeit der Concubinat mit einer Freigebornen als unzuläßig vom Gesetze erklärt worden war. [2])

§. 4.

B. Was nun die civilrechtlichen Folgen aus einer außerehelichen Geschlechts-Vermischung angeht, so konnte nach der vorausgeschickten Erörterung von civilrechtlichen Verbindlichkeiten aus dem außerehelichen Beischlaf auf Seite desjenigen, welcher sich den Beischlaf zu Schuld kommen ließ, der Geschwächten gegenüber wegen Defloration keine Rede seyn. [3])

C. Betreffend die Rechte der aus einer solchen nicht ehelichen Geschlechts-Gemeinschaft hervorgegangenen Kinder, so stunden

I. Kinder, in Ehebruch oder Blutschande erzeugt, außer allem Familien-Verbande mit dem Vater, sie konnten von diesem nicht einmal die nothwendigen Alimente ansprechen, und die Worte der Novelle 89 Cap. 15: „ὀυδὲ αποτραφήσεται παρὰ τῶν γονὲων“ (nec a parentibus alatur, wie Hombergk übersetzt) lassen keine andere Auslegung zu, als, daß sie auch selbst von der Mutter Alimentation zu fordern durch das Gesetz nicht ermächtiget waren, welche Strenge freilich später durch die Bestimmungen des canonischen Rechts im Cap. 5 de eo, qui duxit in matrim., quam polluit per adult. gehoben ward.

Es konnten die incestuosi und adulterini nach vorangezogener Novelle Justinians, dann nach Nov. 74 Cap. 6, welche blos eine Erneuerung der constitutio 6 der Kaiser Arcadius und Ho-

---

allgemeine Gefallsucht und Gelderwerb, beides jedoch den feineren ästhetischen Ansichten der Griechen sich anschmiegend, war.

Jener Unterschied der παλλακὴ der Griechen von der Concubine der Römer ist auch in vorangezogenem fr. 144 D. de verb. signif. (50. 16.) angedeutet.

[1]) Const. un. C. de concub. (5. 16.)

[2]) fr. 1 §. 1 D. de concub. (25. 7.)

[3]) Schweppe röm. Rechts-Geschichte §. 612.

norius de incestis nuptiis waren, auch weder dem Vater noch der Mutter ab intestato succediren, ja sogar nicht einmal von diesen im Testamente zu Erben eingesetzt werden. [1])

II. Was dagegen die übrigen Arten unehelicher Kinder anbelangt, so stunden sie

a. blos mit der Mutter im Familien-Verbande, der Vater hatte die patria potestas deßhalb nicht über sie, denn diese konnte man blos durch in Mitte liegende Ehe erlangen, es hatte solche somit nur in Beziehung auf liberi legitimi statt. [2])

Aus diesem Grunde konnten uneheliche Kinder auch den Namen des Vaters nicht führen, sondern, weil sie ihre Abstammung rechtlich lediglich von der Mutter ableiten konnten, nur von dieser den Namen entnehmen.

b. vulgo quaesiti — eine Benennung, von welcher Modestin als Grund angiebt: quia patrem demonstrare non possunt — und spurii konnten sich wegen Alimentation blos an die Mutter halten [3]); denn sie waren im Sinne des Gesetzes ἀπάτορες — quasi sine patre filii. [4])

Gajus [5]) drückt sich, das ganze Verhältniß umfassend, dahin aus: si quis nefarias atque incestas nuptias contraxerit, neque uxorem habere videtur, neque liberos; hi enim, qui ex eo coitu nascuntur, matrem quidem habere videntur, patrem vero non utique: nec ob id in potestate ejus sunt, sed quales sunt ii, quos mater vulgo concepti, nam et hi patrem habere non intelliguntur, cum pater incertus sit; unde solent spurii filii appellari, vel a graeca voce σποράδην concepti, vel quasi sine patre filii.

Auf diese, nach dem politischen wie bürgerlichen Gesichtspunkte zurückgedrängten, Verhältnisse unehelicher Kinder früherer Zeit deutet Justinian im Eingange seiner Novelle 89 hin, wenn er

---

[1]) Nov. 12 Cap. 3 §. 1.

[2]) Schweppe röm. Rechts-Geschichte §. 372.

[3]) fr. 5. §. 4 D. de agnosi et alendis liber. (25. 3.)

[4]) §. 12 Inst. de nupt. (1. 10.)

[5]) in seinem Institutionen-Comment. lib. I. §. 64 (Ausgabe von Göschen. Berlin 1824. S. 28.)

sagt: „Naturalium (spuriorum) nomen Romanae legislationi „dudum non erat in studium, nec quaelibit circa hoc fuerat „humanitas, sed tanquam alienigenum aliquid et om- „nino alienum a republica putabatur.

Kinder aus dem Concubinate — naturales — hatten, obwohl nach der früheren römischen Verfassung der Concubinat, wenn auch nicht als legitim, doch als eine erlaubte Verbindung angesehen ward, keineswegs das Recht, den Namen des Vaters zu tragen; [1]) auch sie stunden nicht unter der väterlichen Gewalt, weil nur justae nuptiae diese gewähren konnten. [2]) Die in Betreff des Erwerbes der väterlichen Gewalt auf Seite der Concubinen-Kinder vom Kaiser Anastas (Jahr 508) in der const. 6 C. de concub. (5. 27.) gestattete Vergünstigung wurde durch Kaiser Justinian 11 Jahre später in der const. 7 Cod. eodem aufgehoben, so, daß die Arrogation der mit der Concubine erzeugten Kinder als unstatthaft künftighin erklärt ward; lediglich lag hierbei, wie der Gesetzgeber selbst andeutet, die Absicht zu Grunde, den immer mehr überhand nehmenden Concubinat zurückzudrängen. [3])

---

[1]) Const. 7 C. de natural. lib. (5. 27.) „jus nomenque patris liberis naturalibus esse denegatum.“

[2]) fr. 3 D. de his, qui sui vel alieni jur. sunt. (1. 6.)

[3]) Schon die lex Julia de maritandis ordinibus — deren Sueton. Aug. 34 und Horat. carm. saecul. vers: 20 als der lex marita erwähnt, ausgegangen von Augustus, sowie die lex Papia Poppaea de marit. ordin., vorgeschlagen aus Anstehen des Augustus von den Consuln Papius und Poppaeus a. u. 762 bezweckten das Emporheben der Bevölkerung aus dem durch die bürgerlichen Kriege hervorgegangenen Populations-Verluste, sie verliehen Belohnungen für diejenigen, welche in Rom 3, in Italien 4, in den Provinzen 5 Kinder ehelich erzeugt hatten, sie bestraften das ehelose Leben, für welches man immer mehr Vorliebe abzugewinnen schien, (m. s. Plin. XIV. proem. und Senec. consol. ad Marc. 19.) da bei dem einreißenden Sitten-Verfalle man das zwanglose Leben in den höhern wie niedern Ständen bevorzugte — Plaut. Mil. III. 85 und 111, Aul Gellius lib. I. Cap. 6 — dabei hob die lex Papia Poppaea manche Beschränkung der Ehe auf, und blos für die Senatoren, ihre Söhne und Enkel blieb die Bestimmung in Kraft, daß sie keine Freigelassene und keine

Gleiches beabsichtigte die Gesetzgebung in der Nov. 74 Cap. 3 und Nov. 89 Cap. 7 in fine.

Nach älterem römischen Rechte hatte der natürliche Vater auch nicht die Verbindlichkeit zur Alimentation seiner Concubinen-Kinder,[1]) bis Justinian solches in der Nov. 89 Cap. 12 §. 6 in Hinsicht Letzterer festsetzte, indem er dahin Bestimmung traf:

Hinterließ Jemand gar keine eheliche Kinder, indeß eine Ehefrau, dabei aber aus einer, vor dieser Ehe gehaltenen, Concubine natürliche Kinder, oder verstarb Jemand mit Zurücklassung ehelicher und nebenbei Kinder aus einem früher stattgefundenen Concubinate, so sollen dessen Erben verbunden seyn, den Concubinen-Kindern gebührende Alimentation nach Maßgabe der Vermögens-Verhältnisse des Vaters und nach billigem richterlichem Ermessen zu verabreichen; — naturalea, uti decet, et pro modo facultatum a bono viro aestimando alantur, wie das Gesetz sich ausdrückt.

c. Die erbrechtlichen Verhältnisse gingen gleichen Gang mit der Berechtigung auf Alimentation. Was nun vordersamst

α) Die spurii und vulgo quaesiti angeht, so hatte sie Intestat-Erbrechte blos in Betreff des Nachlasses der Mutter und der mütterlichen Verwandten,[2]) vorausgesetzt, daß jene nicht eine persona illustris gewesen, welche mit Hinterlassung ehelicher Kinder verstorben war, denn in solchem Falle beerbten erstere in keiner Weise die Mutter ab intestato.[3])

Lag aber letztgedachtes Verhältniß der Mutter als einer persona illustris nicht vor, so hatten spurii und vulgo quaesiti, als in demselben Rechts-Verbande mit ihrer Mutter, wie eheliche Kinder stehend, auch die Befugniß, sofern sie in deren Testamente übergangen, oder ohne gesetzlichen Grund enterbt wurden, die letzte Willens-Verfügung als inofficios zu bestreiten.[4])

Schauspielerin oder deren Tochter zur Ehe nehmen durften (m. s. Dio 54. 16.)

[1]) fr. 24 D. de statu hominum. (1. 5.)

[2]) Auch nach dem ächteren Attischen Rechte stunden die νοθοι in gleichem Verhältnisse.

[3]) Const. 5 C. ad S. C. Orphit. (6. 57.)

[4]) fr. 29 §. 1. D. de inoffic. testam. (5. 2.)

β) Betreffend die Concubinen-Kinder, und zwar insbesondere

aa. ihre testamentifactio passiva, so war nach früherem Rechte solche unbeanstandet, indem jene selbst zugleich mit den ehelichen Kindern als Erben eingesetzt werden konnten.[1]) Allein schon Kaiser Valentinian I. suchte den Concubinat dadurch zurückzudrängen, daß er anordnete, es solle, falls eheliche Descendenten oder Aeltern vorhanden seyen, der Concubine und den liberis natural. nur eine Unze, d. i. $\frac{1}{12}$, und, falls eheliche, Des- oder Ascendenten nicht vorhanden seyen, blos tres unciae, d. i. $\frac{1}{4}$ des Vermögens durch testamentorische Verfügung oder Schenkung von Todeswegen hinterlassen werden können.[2]) Erst durch die const. 8 Cod. de natur. liber. (5. 27.), erlassen vom Kaiser Justinian, wurden Concubinen-Kinder für fähig erklärt, im Falle keine ehelichen Kinder oder Enkel und keine Ehegattin hinterlassen werde, 6 uncias heredit. also die Hälfte des Vermögens im Testamente des natürlichen Vaters ausgesetzt zu erhalten; bis endlich Justinian durch die Novelle 89 Cap. 11 §. 3 ihre testamentifactio passiva unbeschränkt auf das ganze etwa zugedachte Vermögen für den Fall zuließ, daß der Testator keine Des- und keine Ascendenten zurückgelassen habe; selbst wenn Des- oder Ascendenten vorhanden seyen, und er ihnen den in der Nov. 18 Cap. 1 bestimmten Pflichttheil aussetze, solle er den liber. natural. sein übriges Vermögen zuwenden können.

bb. Das Intestat-Erbrecht erlangten die Concubinen-Kinder erst durch die Verfügung Justinians in der Nov. 18 Cap. 5, worin festgesetzt wurde: es sollen, sofern weder eheliche Kinder oder Enkel noch eine Ehefrau hinterlassen werde, die Concubinen-Kinder gemeinschaftlich mit deren Mutter 2 Unzen, d. i. den 6ten Theil des Vermögens des natürlichen Vaters ab intestato erben, so, daß die Concubine dabei nur einen Kindestheil zu erhalten hatte.

Bei den klaren Worten des Gesetzes war es sofort ohne Einfluß, ob der Erblasser noch Aeltern oder Geschwister hinterließ,

---

([1] fr. ult. D. de jure deliberandi (28. 8.) tr. 45. D. de vulgari et pupill. substit. (28. 6.)

[2]) Const. 1 Cod. Theod. de natur. liberis.

oder nicht, denn die Concubinen-Kinder hatten einmal zugleich mit ihrer Mutter das Recht auf $\frac{1}{6}$, sofern nur die Voraussetzung des Nichtvorhandenseyns von Descendenten oder einer legitimen Gattin gegeben war.

Wie es sich in dem Falle verhalte, daß wohl die Concubine, nicht aber auch liberi naturales vorhanden wären, ist in besagter Novelle nicht näher erörtert, doch mag die Absicht des Gesetzgebers, welche der Concubine und den natürlichen Kindern zusammen einen Sextans zuweisen wollte, dahin führen, anzunehmen, das Gesetz habe diesen Sextans der Concubine allein zuweisen wollen, sofern sie nicht mit Concubinen-Kindern in Concurrenz trete.

Mit gedachter Novelle 18 war auf der andern Seite auch noch nichts für den Fall bestimmt, wenn der Erblasser eheliche oder legitimirte Kinder oder eine rechtmäßige Ehefrau hinterlasse. Hiefür traf erst die, 3 Jahre später (Jahr 639) erfolgte, Nov. 89 Cap. 12 §. 6 Fürsorge, indem hierin auf obenerwähnten Fall angeordnet wurde, daß die Concubinen-Kinder außer den Alimenten von der Verlassenschaft des natürlichen Vaters ab intestato nichts weiter anzusprechen berechtiget seyen. Sancimus — heißt es in der angezogenen Novelle — ut naturales a legitimis, uti decet, et pro modo facultatum a bono viro aestimando alantur, id quod a nostris legibus boni viri arbitratu dicitur.

Des Rechtes der Concubine auf irgend etwas in solchem Falle erwähnt die besagte Novelle nicht; sie hatte somit bei dem Vorhandenseyn ehelicher Kinder oder einer rechtmäßigen Ehefrau nicht einmal Alimentation aus dem Nachlasse anzusprechen.

Erwähnte Novelle 89 nun bestimmte zugleich in Cap. 13: es solle das Intestat-Erbrecht auf $\frac{1}{6}$ des Nachlasses reciproc auch für den natürlichen Vater bestehen. Eadem mensura, — drückt sich das Gesetz aus — qua parentes liberis naturalibus secundum legem nostram prospiciunt, ipsi quoque parentes suos, sive successione sive alimentis, secut de illis sancivimus, remunerent.

Das von Justinian in besagter Novelle zu Gunsten der liber. natural. festgestellte Erbrecht beschränkte sich jedoch blos auf die

im Concubinate erzeugten Kinder, nicht aber auf Enkel, aus diesen entsprossen, ebensowenig auf uneheliche Kinder anderer Art.[1])

§. 5.

So die Bestimmungen des röm. Rechts in Betreff der Kinder aus dem damals, wenn auch nicht als legitime Verbindung geltenden, doch als erlaubte Geschlechts-Verbindung bestandenen Concubinate.

Durchgeht man mit aufmerksam forschendem Blicke die einschlägigen Gesetze, besonders die Richtung und den Geist derselben, so gestatteten sie gewissermaßen Vergünstigungen den Sprößlingen aus dem Concubinate, weil einerseits letzterer doch eine nicht gesetzlich verbotene oder strafrechtlich verpönte Verbindung war[2]), und andererseits bezüglich der liber. natural. man doch annehmen konnte, daß der im Concubinate stehende Mann auch der Vater der Concubinen-Kinder sey, indem nur eine Concubine zu haben gestattet war, dieselbe auch mit demjenigen, der mit ihr im Concubinate stund, in häuslicher Gemeinschaft lebte, und im Ganzen sie sich von einer legitimen Ehefrau blos dadurch unterschied, daß hinsichtlich ihrer Verbindung die Form der gesetzlichen Ehe abging, der Zweck der Verbindung auch blos auf Geschlechts-Gemeinschaft hinging; woraus es sich auch erklärt, daß, weil die Form legitimer Ehe bei solcher Concubinat-Verbindung ermangelte, die Concubine deßhalb die staatsbürgerlichen, nur der Ehefrau zukommenden, Vorrechte und Würde nicht haben konnte.

Ausdrücklich gaben auch die Gesetze als Motiv dieser nachsichtigen, zu Gunsten der liber. natur. gegebenen, Normen die aus vorangeführten Verhältnissen sich ergebende Billigkeit an.[3])

---

[1]) Const. ult Cod. de natur. liber. (1. 27.)

[2]) Das fr. 3 §. 1 D. de concubinis (25. 7.) spricht dieses ausdrücklich mit den Worten aus: „concubinatus per leges nomen assumsit, et extra legis poenam est.“

[3]) Wie dieses unläugbar aus mehrallegirter Novell. 18. Cap. 5. dann Nov. 89 Cap. 12 princ., ebenso auch aus const. 8 Cod. de natur. liber. (5. 27.) zu ersehen, wo überall von einem humanitatis intuitus, von humanum esse, von humanius agere — humanius res considerare die Rede ist.

Wenn man sofort diese römisch rechtlichen Bestimmungen über Erbrecht der Concubinen-Kinder nach ihrer historischen Entwickelung in umsichtige Erwägung zieht, so kann man nicht umhin, die Ansicht zu gewinnen, daß diese Gesetze lediglich für den, als Surrogat förmlicher Ehe bestandenen, Concubinat gegeben wurden, welchen man Anfangs durch die Strenge der Legislation zu verdrängen strebte, und bei der später gewonnenen Einsicht, daß dieses nach Lage der Zeitverhältnisse nicht so leicht thunlich wäre, am Ende so viel begünstigen mußte, als nur immer die Rücksichten auf das im ganzen Kaiserreiche immer mehr an Ansehen gewinnende Christenthum zuließen, welches nach seinen Grundsätzen über die Heiligkeit der Ehe, als des einzigen im Staate zuläßigen Bandes der Geschlechts-Verbindung, den Concubinat zu verdrängen bemüht war.

Eben deßhalb nun, weil die, bezüglich des Concubinats und der Sprößlinge aus demselben ertheilten, Gesetze als singuläre, und für ein im Staate nur tolerirtes Institut bestunden, kann ihnen nicht ausdehnende Erklärung zu Theil werden, und es dürfen aus diesem Grunde insbesondere die deßfallsigen Grundsätze über das Inteſtat-Erbrecht in den väterlichen Nachlaß auf die unehelichen Kinder im allgemeinen in den dermaligen Gerichtshöfen keine Anwendung finden, da spezielle Gesetze restrictive, nie ausdehnend zu erklären sind [1]), überdieß das Rechts-Axiom festgehalten werden muß: cessante legis ratione cessat lex ipsa, da ferner die neuere Reichs-Gesetzgebung den Concubinat ausdrücklich verboten hat, sofort die den Römern für eine erlaubte Geschlechts-Verbindung vorschwebende aequitas auf Kinder aus dem, durch Reichs-Gesetze verpönten Concubinate nicht so leicht in Anwendung zu bringen seyn dürfte. [2])

---

[1]) fr. 14 D. de legibus (1. 3.) — fr. 141 und 162 D. de regul. jur. (50. 17.) — Thibaut Theorie der logischen Auslegung §. 20.

[2]) Thibaut System des Pand.-R. 8. Aufl. 1834 §. 857 Note k. (§. 682 der älteren Aufl.) — Schweppe röm. Privat-R. §. 729. — Seuffert Pand.-R. §. 555 — insbesondere Mayer das Intestat-Erbrecht der liber. natural. Tübingen 1838.

Die gegentheilige Ansicht, jedoch mit unzureichenden Gründen

§. 6.

Bei Gelegenheit vorstehender, die Privatrechts-Verhältnisse der außerehelichen Kinder nach rein römischem Rechte darlegenden Erörterung mag es übrigens nicht unangemessen seyn, die nähere Entwickelung auch darüber in Kürze zu geben, welche Voraussetzungen zum Thatbestande eines adulterium und zum Begriffe des stuprum nach dem Rechtsleben der Römer bestunden, und welche Bestrafung in Fällen der Art eintrat, indem einestheils die Abgränzung der Fälle der Strafbarkeit und Straflosigkeit in vorwürfiger Beziehung als wichtig erscheint, und anderntheils die Darlegung der strafrechtlichen Seite erst die Abrundung für den umfassenden Blick in das gesammte Rechts-Verhältniß aus dem außerehelichen Geschlechts-Genusse, wie es bei den Römern vorlag, zu geben vermag.

Was die strafrechtlichen [1]) Beziehungen des außerehelichen Geschlechts-Genusses bei den Römern anbelangt, so muß vordersamst angeregt werden:

I. Schon in frühesten Zeiten hatten die Aedilen die Ueberwachung der Sitten-Polizei auch in dieser Rücksicht. Verführung einer Frauensperson höheren Standes unterlag ihrer correctionellen Bestrafung. [2]) Hatte eine matrona sich unehrbarem Wandel ergeben, so konnte derselbe mit einer Anklage vor dem Volke durch die Aedilen gerügt werden, [3]) und Geld-

---

sucht zu vertheidigen: Glück in s. Intestat-Erbfolge §. 130. S. 486 und 487.

[1]) m. s. Jo. Gottl. Heineccii ad. leg. Jul. et Pap. Popp. Comment. Venet. 1741. — Schweppe röm. Rechts-Geschichte (§. 612.) — Theod. Marezoll, das gem. deutsche Crim.-Recht als Grundlage der neueren deutschen Strafgesetzgebungen. Lpzg. 1841. §. 161. S. 488 fg. und §. 165. S. 506 fg. — insbesondere aber die ausgezeichnet gute Behandlung dieser Rechtsmaterie in Walters röm. Rechts-Geschichte. Bonn 1840. S. 553 fg. und S. 825. fg. —

[2]) Gellius noct. Altic. lib. IV. Cap. 3. — Livius liber. VIII. Cap. 22.

[3]) Liv. liber. XXV. Cap. 2.

strafen stunden im Falle dargelegter Beweise auf ihren Ausschweifungen. [1])

Verunkeuschung mit einer vestalischen Jungfrau erachtete man als Incest. Beide hierbei sich vergehenden Personen traf die Todesstrafe. [2])

II. Ehebruch war schon zu Augusts Zeiten so häufig geworden, daß man mit der Strenge des Gesetzes weiterem Umsichgreifen des in dieser Beziehung eingerissenen Sitten-Verderbnisses entgegenwirken mußte. Die vom Kaiser August zu Ende des Jahres 736 nach Roms Erbauung in Vorschlag gebrachte, und vom Volke sanctionirte lex Julia de adulteriis coercendis [3]) bestrafte den Ehebruch mit Verbannung [4]) auf eine Insel, überdieß mit dem Verluste eines Theiles des Vermögens, [5]) und zwar nicht blos die ehebrecherische Ehefrau, sondern auch denjenigen, der sich des Verbrechens mit ihr theilhaftig gemacht hatte. [6]) Vorzüglich wurde es dem Ehemann überlassen, die öffentliche Anklage deßhalb zu erheben, [7]) dem Vater war subsidiär dieselbe anheimgestellt. [8])

Die wegen Ehebruch Verurtheilte durfte Niemand bei Ver-

---

[1]) Liv. libr. X. Cap. 31.

[2]) Sueton in Domitian Cap. 8 — Liv. IV. 44 und VIII. 15. — Cicero de legibus lib. II. Cap. 9. — Cicero de nat. Deor. III. 30 erwähnt eines Sextus Peducaeus, der wegen solchen Incestes eine Rogation machte.

[3]) m. s. Gall. Aloys. Kleinschrod observ. ad leg. Jul. de adult. coerc. Wirceburgi 1795 obs. 4 §. 15. — Collatio legum Mosaicarum et Roman. lit. 4—6 (in Ant. Schulting jurispr. vetus antejust. pag. 756. et seq.)

[4]) Beispiele der Art erwähnt Tacit. annal. lib. I. Cap. 53, und lib. II. Cap. 85 — Sueton in Octavio Cap. 65 — Vellej. Patercul. lib. II. Cap. 100.

[5]) m. s. Kleinschrod l. c.

[6]) Paulus recept. sentent. lib. II. tit. 26. §. 14. — Joh. Guil. Hoffmann ad leg. Jul. de adult. coerc. liber singul. Francof. 1732 Cap. 8 §. 3.

[7]) fr. 2 §. 8. D. ad. leg. Jul. de adult. coerc. (48. 5.)

[8]) fr. 3 D. eodem.

meidung der auf das lenocinium stehenden Strafe zur Ehe nehmen. [1])

Unter den späteren Kaisern wurde Ehebruch sogar mit der Todesstrafe verpönt, insbesondere war dieses der Fall durch Kaiser Alexanders Const. Cod. ad leg. Jul. de adult.; es bestätigte auch Justinian in der Novelle 134 Cap. 12 die Todesstrafe, jedoch nur für den Ehebrecher, die Strafe für die Ehebrecherin sollte Detention in einem Kloster seyn, von wo aus es deren Ehemann nach 2 Jahren frei stund, sie wieder zu sich zu nehmen. Machte der Ehemann aber hievon keinen Gebrauch, so mußte sie auf Lebenszeit im Kloster eingesperrt bleiben.

Hatte der Vater seine Tochter im Ehebruche auf der That betroffen, so war ihm durch jenes Gesetz gestattet, den Ehebrecher, zugleich aber auch seine Tochter zu tödten; [2]) nicht stund aber gleiches Recht unbeschränkt dem Ehemanne zu, sondern nur unter gewissen Voraussetzungen bezüglich der Ehefrau, und gegen den Ehebrecher nur, sofern er zu gewissen Klassen von Personen gehörte. [3])

Die lex Julia berücksichtigte übrigens lediglich die Verletzung ehelicher Treue unter Personen achtbaren Standes. [4])

Bei den Römern war Ehebruch jedoch blos dann gegeben, wenn der unerlaubte Geschlechts-Genuß eines Andern, als des Ehemannes, an einer verheiratheten Frauensperson statt hatte. Den Beischlaf selbst eines Ehemannes mit einer ledigen Frauensperson sah man nicht als Ehebruch an, sondern lediglich als stuprum. [5]) Auch erstreckte sich die lex Julia nicht auf Verletzung der ehelichen Rechte eines Sclaven; es konnte sofort ein Sclave wegen Geschlechts-Genusses eines Freien mit der ihm

---

[1]) fr. 29 §. 1 D. eod. — und const. 9 und 17 Cod. ejusd. tit. (9. 9.)

[2]) fr. 21, 22, 23 D. ad leg. Jul. (48. 5.)

[3]) fr. 24, 38, 42 D. eod. — Const. 4 C. ejusd. tit. (9. 9.)

[4]) fr. 10, 13 eod. — Const. 22 und 29 C. ejusd. tit.

[5]) fr. 6 §. 1 D. eod. — fr. 34 §. 1 D. eod. — fr. 101 de verb. signif. (50. 17.) — Const. 1 und 18. Cod. ad leg. Jul. de adult. (9. 9.)

durch das Band des contubernium angehörigen Sclavin eine Anklage wegen Ehebruchs nicht erheben, [1]) blos ex lege Aquilia oder mit der actio injuriarum konnte die serva auftreten. [2])

III. Der außereheliche Geschlechts-Genuß mit einer Unverheiratheten war nach der lex Julia de adult. blos in dem Falle, wenn begangen an einer ehrbaren Frauensperson — honestae vitae — mit Strafe bedroht, [3]) und es machte hierbei keinen Unterschied, ob man sich mit einer ingenua oder libertina vergangen hatte.

War der Fall gegeben, daß Jemand sich mit einer ledigen Frauensperson von gemeiner Lebensart in Geschlechts-Genuß eingelassen hatte, so unterlag keines der Concumbenten einer Bestrafung, [4]) eben so wenig, wenn mit einer serva, [5]) doch war dem Herrn untersagt, wenn gleich nicht mit Straf-Androhung, [6]) sich gegen die Sclavin unkeusche Zumuthungen zu erlauben.

Straflos war auch die Geschlechts-Gemeinschaft mit der Concubine eines Dritten, [7]) eben weil in dem Umstande, daß eine Frauensperson ehrbaren Standes sich in den Concubinat mit Jemand einließ, es lag, daß sie aufhörte, eine Person achtbaren Standes zu seyn, [8]) und auf den Beischlaf mit unverheiratheten Frauenspersonen, welchen die honestas matris familias abging, hatte die lex Julia ihre Strafen nicht ausgedehnt.

In diesen obenerwähnten Fällen, in denen das stuprum für den Mann straflos war, bestund für die am stuprum Theil nehmende Frauensperson ebenfalls keine Strafe; nur wenn sie als

---

[1]) fr. 6 pr. D. ad leg. Jul. (48. 5.) — Const. 24. Cod. eod. (9. 9.)

[2]) Const. 23, 24, 25, 29 Cod. eod. — fr. 25. D. de injur. (47. 10.)

[3]) §. 4 Inst. de public. judic. (4. 18.)

[4]) fr. 13 §. 2 D. ad leg. Jul. de adult. (48. 5.)

[5]) fr. C. pr. eod.

[6]) fr. 1 §. 8 D. de off. praef. urb. (1. 17.)

[7]) fr. 16 §. 1 D. de his, quae ut indignis. (34. 9.)

[8]) matris familiae honestatem non habuisse dico, sagt Marcellus in fr. 41 §. 1 D. de ritu nupt. (23. 2.) — s. Cuiacii observ. lib. III. Cap. 18.

öffentliche Person gewerbsmäßig dieser Lebensart sich hingab, war sie verpflichtet, bei den Aedilen Anzeige hievon zu machen, und deren Erlaubniß einzuholen; im Unterlassungsfalle unterlag sie einer Strafe Eine matrona konnte übrigens selbst auch auf vorgängige Anzeige bei den Aedilen ungestraft meretricio more nicht leben. [1])

Auch die Hülfeleistung zum adulterium oder zu einem mit Strafe bedrohten stuprum wurde bestraft. Für denjenigen, welcher sein Haus behufs Unterschleifes solcher durch die lex Julia verpönten Handlungen hergab, bestund gleiche Strafe, wie sie für den adulter oder stuprator angedroht war. [2]) Auf das nicht mit gravirenden Umständen verbundene lenocinium stund keine öffentliche Strafe; nur galt der leno oder die lena als persona infamis. [3]) Mit der Strafe des lenocinium war auch jener Ehemann bedroht, welcher seine im Ehebruche ertappte Ehefrau nicht entließ, [4]) ebenso aber auch derjenige, welcher eine solche Frau zur weiteren Ehe nahm. [5])

War das stuprum unter der Erschwerung begangen worden, daß man mit List eine ehrbare Frauensperson zu seinen strafrechtlichen Gelüsten verführte, so stund Capitalstrafe darauf; [6]) der Begleiter der in letzterwähnter Weise Stuprirten, wenn er zur Mithülfe hierbei sich bestechen ließ, unterlag gleicher Strafe. Blieb es deßhalb nur noch bei dem Versuche, so bestrafte man diesen mit Deportation auf eine Insel. [7])

Concurrirte in demselben Reate mit dem Stuprum ein adulterium oder Incest, so trat geschärfte Strafe ein; für den Mann

---

[1]) fr. 10. §. 2 D. ad leg. Jul. de adult. (48. 5.)

[2]) fr. 8 und 10 §. 1 D. eod. — fr. 1 in fine D. de extr. crim. (47. 11.)

[3]) fr. 1 und § 2, 3 D. de his, qui not. (3. 2.) — fr. 43 §§. 6—9. D. de ritu nupt. (23. 2)

[4]) fr. 29 pr. D. ad leg. Jul. de adult (48. 5.)

[5]) fr. 29. §. 1 D. eod.

[6]) fr. 1 §. 2 D. de extraord. crim. (47. 11.)

[7]) m. s. letztangezogene Pandekt-Stelle.

Deportation,[1]) für das schuldige Weib die obenerwähnte Strafe der lex Julia.[2])

Alle durch die lex Julia de adult. angedrohten Strafen verjährten übrigens erst nach 5 Jahren.[3])

Verführung eines noch nicht mannbaren Mädchens ward bei Mannspersonen geringeren Standes mit Verweisung zur Arbeit in die Metall-Gruben, bei Vornehmeren durch Relegation[4]) auf eine Insel oder Verbannung in das Exil bestraft.[5])

IV. Nothzucht — stuprum vi commissum — war mit der Capitalstrafe[6]) verpönt.[7])

V. Der Incest wurde, sofern dabei eine Verbindung unter Ascendenten und Descendenten vorlag, welcher als incestus juris civilis und zugleich juris gentium angesehen ward, — gleich dem adulterium — nach der lex Julia de adult. an dem Manne, wie an der Frau mit Verbannung auf eine Insel bestraft.[8]) War aber blos ein Incest unter Seiten-Verwandten gegeben, welcher auch nur als incestus juris civilis galt, so traf solche Strafe lediglich den Mann.[9]) Unwissenheit der Nähe der Verwandtschaft und andere Gründe sollten als Entschuldigung bei letzterwähntem geringeren Grade des Incestes berücksichtiget werden.[10])

---

1) fr. 5 D. de quaestionibus (48. 18.)

2) fr. 38 pr. und §. 4 D. ad leg. Jul. de adult. (48. 5.)

3) fr. 29 §. 6 D. eod. — Schweppe röm. Rechts-Geschichte §. 601.

4) Ueber den Unterschied der Strafe der Deportation, welche mit Vernichtung der Civität sammt deren Civilrechten verbunden war, von der bloßen Relegation, welche erst seit der Kaiserzeit aufkam, und jene Civilfolgen nicht hatte, s. m. Schweppe a. a. O. §. 604.

5) fr. 38. §. 3 D. de poenis (48. 19.)

6) fr. 3 §. 4 D. ad leg. Jul. de vi publica (48. 6.) — fr. 5 §. 2, dann fr. 11 pr. D. eod. m. s. Schweppe a. a. O. §. 613. Nte. 6.

7) Hierauf dehnte die lex Julia de adulteriis ihre Bestimmungen nicht aus, weil gegen Handlungen der Art das Gesetz wider öffentliche Vergewaltigung einzuschreiten hatte.

8) fr. 38 pr. und §§. 1, dann 4 D. ad leg. Jul. de adult. (48. 5.)

9) cit. fr. 37 §§. 3 und 4 — fr. 68 D. de ritu nupt. (23. 2.)

10) fr. cit. 38 §. 7 D. ad leg. Jul. de adult.

Diese auf den Incest im Allgemeinen gesetzten Strafen wurden durch die Constitutionen Justinians [1]) verschärft. Neben der Verbannung und dem Verluste des etwaigen Amtes trifft nach Letzteren den Schuldigen auch noch Verlust des ganzen Vermögens und des als Heirathgut zugebrachten, welches beides dem Fiskus anheimfällt. Bei Personen niederen Standes war neben der Vermögens-Confiscation die Strafe körperlicher Züchtigung auf dem Inceste gesetzt.

In allen Fällen bestund die durch den Incest sich bildende Verbindung nicht mit den Rechten, welche einer ehelichen Verbindung zukamen. [2])

Unter den Sclaven konnte es sich um eine incestuöse strafbare Verbindung gar nicht handeln; erfolgte aber Freilassung, so traten für die während des unfreien Zustandes eingegangenen Verbindungen von nun an dieselben Gesetze, wie sie für die Freien gegeben waren, ein. [3])

VI. Auf Bigamie stund für die Frau, welche bei noch bestehender Ehe weiter sich verehelichte, dieselbe Strafe, [4]) wie auf dem Ehebruche; den Mann traf für dieses Verbrechen die Strafe der Infamie, [5]) und sofern er auf die Anklage des hiezu Berechtigten als schuldig deßhalb befunden worden war, noch die Strafe, welche auf dem Stuprum gesetzt war.

VII. Päderastie war in ältesten Zeiten mit der Todesstrafe bedroht, [6]) später traten laxere Ansichten ein, und selbst die sonst

---

[1]) Const. 1 et 3 Cod. Theod. de incest. nupt. (3 12.) und Nov. 12 Cap. 1.

[2]) Gajus inst. lib. I. §. 64 spricht sich deßhalb dahin aus: „siquis nefarias atque incestas nuptias contraxerit, neque uxorem habere videtur, neque liberos; hi enim, qui ex eo coitu nascuntur, matrem quidem habere videntur, patrem vero non utique, nec ob id in potestate ejus sunt, sed quales sunt li, quos mater vulgo concepit.“

[3]) fr. 14 §. 2 und 3 D. de ritu nupt. (23. 2.)

[4]) fr. 11 §. 12 D. ad legem Jul. (48. 5.)

[5]) fr. 1 D. de his, qui not. (3. 2.)

[6]) Valer Max. lib. VI. Cap. I. §§. 2, 9, 10, 11 und 17. — Dionys. Halic. exc. p. 2336. — Suitas in C. Laetorium.

strengere lex Julia[1]) legte hierauf keine höhere Strafe, als auf das Stuprum.

Justinian verpönte sie jedoch wieder mit der ursprünglichen Strafe des Todes;[2]) forthin aber war dieses Verbrechen, wenn mit Gewalt an einer freien Mannsperson verübt, mit der Todesstrafe bedroht.[3])

---

1) fr. 34 §. 1 D. ad leg. Jul. (48. 5.) — Paul. recept. sent. II. 26 §. 13.

2) Const 6 Cod. Theod. ad leg. Jul. d. adult. (9. 7.) — Const. 31. Cod. Justinian huj. tit. (9. 9.) §. 4. Inst. de publ. judic.

3) Paul. recept. sent. V. 26. §. 12.

Erörterung V.

Deutschrechtliche Verhältnisse der unehelich Gebornen.*)

§. 1.

Gleich wichtig, wie die Kenntniß der Bestimmungen des römischen Rechts über die Verhältnisse bezüglich des außerehelichen Geschlechts=Genusses und der unehelich Gebornen, ist die Forschung, in welcher Gestaltung nach dem älteren deutschen Rechte die politischen und bürgerlichen Verhältnisse der außerehelich Erzeugten sich darbieten, und welche Richtung die Fortbildung dieser Rechts=Verhältnisse in späteren Zeiten unter dem Einflusse des römischen und canonischen Rechts nahm, da so manche der Rechts=Verhältnisse unehelicher Kinder, insbesondere deren Erbrecht lediglich auf dieser historischen Grundlage umfassend sich würdigen lassen.

Ein nur kurzer Blick auf die älteren deutschen Rechts=Bücher genügt, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß in frühesten Zeiten

---

*) m. s. Mittermaier Grunds. des deutschen Privat=R. 5te Auflage. 1837 Bd. 1. §§. 435 und 367. — Dreyers Nebenstunden S. 257 fg. Jo. Gottl. Heinecci antiquitates germanicae jurisprud. patriam illustrantes. Hafniae et Lips. 1773. Pars prior pag. 435; pars poster. p. 43. 159 350, 354. W. E. Wilda in der Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechts=Wissenschaft von Reyscher und Wilda. Bd. 4. Lpzg. 1841. S. 283 fg. §§. 70. 71.

das, nicht ehelichen Stammes entsprossene, Kind in mehrfacher Beziehung zurückgedrängt war. [1])

Schon in Betreff der politischen Stellung im Staate traf es eine Zurücksetzung, welche tief in das Rechtsleben eingriff.

Uneheliche — oder wie die Urkunden des Mittelalters sie nennen: Sidekinder [2]) — Bastarde [3]) — Spelkinder [4]) — Wam-

---

[1]) Nur aus der Ehe konnten auf den politischen und Familien-Verband bezügliche Rechte abgeleitet werden.

Selbst das Ehegelöbniß achteten die deutschen Völker mit heiliger Scheue.

Das Stuprum, begangen an einer Frauensperson, welche bereits verlobt war, wurde nicht viel geringer, als der Ehebruch selbst, — ebenso der Entführer einer Braut nicht viel gelinder, als der Entführer einer Ehefrau bestraft.

Die lex Alemanica (tit. 52. §. 1 apud Paluz.) setzte auf ersteres Vergehen — neben der Verbindlichkeit zur Zurückgabe — die Strafe von 80, auf letzteres von 200 Soliden. In gleicher Weise bedrohte die lex Bajuvariorum (tit. 7, art. 16) die Entführung der Braut eines Andern mit 160 Soliden; eine größere Strafe stund auch nicht auf der Entführung einer Ehefrau (tit. 7, art. 1, §. 1.)

[2]) Eine früher im holsteinischen übliche Benennung, sich ableitend aus dem niedersächsischen Worte: „sid" — niedrig, (humilis) s. Noodt. collectan. linguae saxon. infer.

[3]) Bastard — von dem altceltischen Worte: „Bas" — infimus — m. s. Fritsch deutsches Wörterbuch Th. 1. S. 69. — H. Spelmann glossar. archaeolog. d. 77 — wie auch die angel-normannischen Gesetze ein vor der Ehe gebornes Kind als bastard eigne — l'eigne fils — bezeichnen. m. s. Glanvilla de legibus et consuetud. Angliae VII. 1.

Im älteren Französischen hieß auch ein unehelicher Sohn oder Bruder: fils oder frere de bast.

Mit dem Worte Bastard mochte in früherer Zeit noch nicht der entehrende Nebenbegriff verbunden gewesen seyn, denn wie aus den Glossarien von Du Fresne und Carpentier zu ersehen ist, nahm Wilhelm der Eroberer als König von England keinen Anstand, sich zu schreiben: Ego Wilhelmus cognomine Bastardus. — Johann I. von Portugal führte den Beinamen: nothus. Graf Jean Dunois unterschrieb sich als J. Bastard d'Orleans.

[4]) Spelkinder — Spielkinder, eigentlich blos die vor der Ehe gebornen

bürtige [1]) — ledige Kinder — Kebskinder [2]) — Morgengabskinder — Unflatkinder [3]) — Liebekinder [4]) — waren in den ältesten Zeiten nicht in der Were, da sie von dem Besitze des väterlichen Hauses ausgeschlossen waren, — non erant pars domus —, sie entbehrten der staatsbürgerlichen Rechte [5]), insbesondere der Fähigkeit, vor Gericht zu erscheinen, konnten somit weder Richter noch Schöffen [6]) oder Vorsprecher [7]) seyn, noch als Zeugen [8]) bei Gericht auftreten, oder Vormünder

---

Kinder, deren Aeltern nach der Hand sich ehelichten. m. s. Lambert Schwarten vocabular. theodisc. Dieselbe Bedeutung hatte das spätere Wort: Frühlinge, d. h. zu früh bezüglich auf Ehe-Vollzug Geborne.

[1]) Vom altdeutschen Worte: Wan, welches, wie auch in den nordischen Sprachen einen Mangel (Defect), ein Gebrechen bezeichnet, woher auch die Worte: wansinnig, wanwitzig sich ableiten. Wanbürtig also soviel, als ermangelnd ehelicher Geburt, und im Gegensatze zu ebenbürtig stehend. Strodtman Idiotic. osnabrug. p. 278. — Lodtmann monum. osnabr. p. 140. — Das Kaiserrecht bedient sich auch des Ausdrucks: Wandelborne Kinder. m. s. v. Senkenberg corp. jur. germ. medii aevi T. I. pag. 8.

Im Nellenburgischen — einem schwäbischen Bezirke in Baden — werden die Hurensöhne Hagenstolze genannt.

s. Adelung Wörterbuch der hochdeutschen Mundart. Bd. 2. S. 895.

[2]) Chebskind m. s. mon. boic. Vol. XI. pag. 48. — Der Schwabenspiegel erwähnt Cap. 383 der Frikint und Kebskint, und gebraucht sogleich hirrauf das Wort Kebse als gleichbedeutend mit Kebsweib, im angelsächsischen Cyfese; wahrscheinlich abstammend aus dem Schwedischen nnd Isländischen Kaebs, Leibeigener.

[3]) s. Freiburger Statut. von 1520 Fol. 80. — Bregenzer Verordnung von 1572 in Walchs Beiträgen V. S. 18.

[4]) Dieses eine besonders im 16ten Jahrhundert übliche Benennung. m. s. Conr. Ritterhusius in Justin. novell. expositio method. eap. 5. nr. 2.

[5]) Capitul. Francor. cap. 4. pag. 362. Tom. II.

[6]) Landrecht des Schwabenspiegels Cap. 73. — J. G. Cramer de jur. et praerogativis nobilit. avitae c. 4. pag. 186. — Emmerich Sammlung Frankenbergischer Gewohnheiten in Schminkens monum. Hassiae. P. II. S. 681.

[7]) Landrecht des Sachsenspiegels Bd. 1. Art. 61.

[8]) Richtsteig. des Land-R. Kap. 49. — Landrecht des Sachsenspiegels Bd. 1. Art. 48.

zu Klage und zu Kampf haben [1]), konnten auch nicht unbescholtene Leute mit Kampf bereden [2]), sie waren rechtlos [3]), dieses Wort im weiteren Sinne genommen; nach des Vaters Tode konnten sie an seiner Stelle die Gewere seines Grundstücks nicht ausüben [4]), sie entbehrten somit vollkommener Wehrhaftigkeit, genoßen also nicht vollkommene Freiheit; daher der Grundsatz des älteren deutschen Rechts: „das Kind folgt der ärgeren Hand" [5]), sie waren Leute, welche des Vaters Heerschild nicht gewinnen konnten [6]), sie galten als Fremde im Staate, soweit es die staatsbürgerliche Stellung betraf, da der Mangel der Genossenschaft — Comparität — ihnen hindernd entgegenstand.

Ebendeßhalb nun, weil die Gewere der Grund der deutschen Erbfolge war, uneheliche Kinder aber nicht in der Gewere sich befanden, und im Sinne des Rechts Fremdlinge im Hause des Vaters waren [7]), indem sie Niemand zugehörten, — exsortes im eigentlichen Sinne, weil sie nicht in der Gemeinschaft der Güter, welche erst in Folge des Ehebandes eintreten konnte, saßen — waren sie auch von jeglicher Erbfolge, selbst von jener ihrer Mutter, ausgeschlossen. [8]) Ebensowenig aber konn-

---

[1]) Land-R. des Sachsenspiegels a. a. O.

[2]) „ „ „ a. a. O.

[3]) Ebendaselbst Art. 36. §§. 1. 2. — Art. 37. 38. — Weiske Grunds. des deutschen Privatrechts nach dem Sachsenspiegel §. 1.

[4]) Philipps deutsches Privatrecht Th. 2. S. 46. — Eichhorn deutsche Staats- und Rechts-Geschichte Th. 2. S. 349.

[5]) Eisenhart das deutsche Recht in Sprüchwörtern S. 151. — Grimm deutsche Rechts-Alterthümer S. 324. — Philipps Angelsächsische Rechts-Geschichte Note 345. — Desselben Englische Reichs- und Rechts-Geschichte Bd. 2. S. 169.

[6]) Bodmann in Siebenkees Beiträge zum deutschen Rechte. Th. 6. S. 11. Note c. erklärt die Bevorrechtung des Heerschildes als die Dignation der Fähigkeit, sich unter die Klassen der Militär-Ordnung einreihen zu lassen.

[7]) Bodmann a. a. O. S. 30.

[8]) Landrecht des Sachsenspiegels Art. 51. — Schwabenspiegel Kap. 415. — m. s. auch Alt-Culmisches Recht IV. 96. — Gleiche

ten die ehelichen Verwandten seiner Mutter oder seines Vaters es beerben. Rechtlich konnte das uneheliche Kind vom Vater aus blos, was ihm vom Letzteren als Schenkung unter Lebenden überlassen worden war, besitzen; testamentarische Verfügungen, wodurch ihm der Vater etwas zuwenden wollte, waren ohne rechtliche Wirkung, sofern die eheliche Descendenz es anfocht, was die Nichtigkeit jener Bestimmungen von Todes wegen zur Folge hatte.[1] Bei Ehebruch-Kindern fiel sogar die Fähigkeit, etwas durch Schenkung unter Lebenden zu erwerben, hinweg.[2]

Richtung nimmt das Lübische Recht. lib. II. tit. 2. Art. 9. (m. s. Brokes. observ. select. forens. 421 pag. 462. — Dreyer Nebenstunden S. 298. — Das alte Lübische Recht, herausgegeben von Hach. Lübeck 1839. Cod. II. art. 7. S. 249.) — Ebenso das Lüneburger Stadtrecht p. 5. tit. 2; und das Provinzial-Recht des Landes Hadeln vom J. 1583. Part. III. tit. 16. a. E. stellt denselben Grundsatz für den Fall auf, daß auch eheliche Kinder vorhanden sind, indem erst in Abgang solcher das uneheliche Kind zur Erbfolge in die mütterliche Verlassenschaft zugelassen wird.

Ganz dieselben Bestimmungen, wie sie im Lande Hadeln bestehen, finden sich in den Statuten der Stadt Otterndorf Art. 10. — m. s. Pufendorf tom. I. obs. 88. §. 1 und Heinecc. elem. jur. germ. T. I. l. 2. tit. 9. §§. 235 und 241.

[1]) Schwabenspiegel Cap. 377. I.

[2]) Schwabenspiegel a. a. O. — Dieses germanische Prinzip, wornach das uneheliche Kind als außer allem Familien-Verbande bezüglich der mütterlichen Verwandten, sowie in Hinsicht des Vaters stehend erachtet wird, ging in die dermal geltende französische Gesetzgebung über, da auch diese von dem Grundsatze ausgeht: l'enfent naturel n'a point de famille. Selbst die wenigen Rechte, welche das uneheliche Kind von Seite seiner Aeltern zu gewärtigen haben könnte, sind durch dessen rechtsförmliche Anerkennung von Seite derselben bedingt; und auch rücksichtlich Blutschandekinder drängt die französische Gesetzgebung, gleich dem älteren deutschen Rechte, sie zurück, gestattet nicht, sie auch nur anzuerkennen, und versagt den Aeltern, ihnen ein Weiteres als die Alimente zuzuwenden.

Art. 335 und 762 des Code civil. — m. s. Zöpfl in Reyscher und Wilda's Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche R.-Wiss. Bd. 5. Hft. 1. Lpzg. 1841. S. 122. 123.

Nothwendige Folge der Entziehung aller politischen sowie der vorzüglichsten bürgerlichen Rechte war, daß der unehelich Geborne als Wildfang[1]) betrachtet ward, dem keine höchste Wehre[2]) (fixe Wohnung) zukam, daher leibeigen[3]) war, und lediglich unter dem Schutze des Königs stund, woher auch die Benennung Königskinder[4]), Königsleute, Kämmerlinge sich ableitet. Später maßten dieses Schutzrecht sich auch die deutschen Reichsstände[5]) an, denn es war ihnen weniger um den Schutz, als um das Recht, die Verlassenschaft des unfreien Bastarden, im Falle solcher ohne Hinterlassung ehelicher Descendenten und ohne letzte Willens-Verordnung starb, an sich zu ziehen, woraus sich das auch in den benachbarten Ländern[6]) üblich ge-

[1]) Das hiernach entstandene Wildfangs-Recht, wie das jus bastardisae ist als Ausfluß des Eigenthums der Personen anzusehen, denn der unehelich Geborne war leibeigen. Pottgiesser de condit. et statu servorum lib. 1. cap. 1. §. 17. — Runde deutsches Privatrecht §. 308.

[2]) A. Mathaei tract. de nobilit. lib. 4. p. 1123.

[3]) Gonzalez Comment. ad Decret. ad c. 1. X. de fil. presbyter. — Bodmann a. a. O. S. 32. — Leibeigen wurde der unehelich Geborne zu dem Grund und Boden, wo die Mutter erweislich zur Zeit der Erzeugung des Kindes sich befunden hatte, erklärt.

Dieses, frühesten Zeiten angehörige, deutsche Recht ging auch auf die dänischen Gesetze über.

s. jus. Dan. lib. III. cap. 14. §. 5.

[4]) Carpentier glossar. v. Kunigeskind — Baquet, du droit de bastardise P. I. ch. 8. — Hert diss. de hominibus propriis sect. III. §. 3. — Jo. Gottl. Heineccii antiquitates germanicae jurisprud. patriam illustrantes Tom. II. Hafniae et Lipsiae 1773 pars prior p. 435.

[5]) Spuren dessen gehen schon in das 11te Jahrhundert zurück. Des Anfalls der Wuanbortigen erwähnt schon die Biographie Bischoffs Meinverc von Paderborn. m. s. Leibniz script. rer. Brunsv. T. I. pag. 559.

[6]) I. In Frankreich schon durch die Charte Philipps des Schönen von 1301, und jene Carls von 1386. — m. s. auch Cutum. de

wordene Recht des Bastardenfalls [1]), jus bastardagii, jus bastardisae (bei den Franzosen droit de bastardye [2]) — formorture [3]), sich bildete, welches Recht nach der Hand Kurpfalz auf den Grund einer Urkunde [4]) Maximilians I. von 1518, welche von späteren

---

Bourges tit. 11. §. 7. — d'Orleans tit. 16. §. 15. — de Tours tit. 28. art. 1.

II. In England m. s. die leges Cantuariae lib. 1. c. 13. — consuetudines Brittann. art. 447 — das Schottische Gesetz: „regiam majestatem" l. II. c. 51.

III. In Schweden m. s. leges Westro Goth. c. 14. — Swerikes Landz-Lagh Tit. 3.

IV. In Dänemark m. s. leges Daniae Christiani V. lib. 3. c. 14. art. 5.

V. In Holland m. s. die Gesetze van Oestende tit. 14. §. 3. — van Brugge tit. 9. §. 1. — van sluys costuymen tit. 26. §. 1. — van Middelburg cost. p. 57.

VI. In den Niederlanden m. s. Costuymen van Antwerpen c. 45. art. 1. — van Lewen c. 16. art. 1. — van Zutphen tit. 31. §. 8. — van Oberyssel p. II. c. 8. §. 2.

1) Die in Folge dessen eingetretene Succession des Fiskus stellt sich als eine Art der todten Hand oder des Beßthauptes dar, sich ableitend aus dem unmittelbaren Hoheitsrechte, dessen jedoch mittelbare Personen ebenfalls fähig waren. Bodmann a. a. O. S. 59. — Klok tom. I. cons. 29. n. 840 seq. — Lather de censu lib. 2. cap. 8. nr. 17. — Gosso ad consuet. atrébat. f. 92.

2) Baquet l. c. — Carpentier l. c. Tom. I. p. 482. — Auch in Frankreich bemächtigte sich der Adel in den nicht unmittelbar königlichen Gebieten auf den Grund der seigneurie haut justiciere des Bastarden-Rechtes. m. s. Brussel usage general de fiefs en France l. III, ch. 17. — Coutûmes de Bretagne tit. 20, art. 446. — Coutûmes generales de Pays det Duché de Bretagne, en l'an 1580 reformées, tit. 21. art. 473. — Pufendorf observ. Tom. 10. observ. 2. §. 3.

3) Merlin repertoire V. p. 288. — Recueil des ordonn. de roix de France préface zu vol. XV. p. 27.

4) „in principatu ac provinciis, nec minus in adjacentibus ecclesiasticis et secularibus dominiis, oppidis, pagis et ditionibus" m. s. Hertling de regalib. palatin. §. 10.

Kaisern bestätigt [1]) ward, auch bezüglich des Bastardenfalls in den angränzenden geistlichen und weltlichen Gebieten der Reichsstände und Städte an sich zog. [2]) Auf lange hin finden sich die Spuren der Ausübung des Rechts des Bastardenfalles [3]), wie insbesondere Markgraf Georg Friedrich von Baden durch ein Rescript vom 29. Nov. 1611 die strenge Handhabung dieses landesherrlichen Rechtes neuerdings in Erinnerung bringt. [4])

Noch bis auf den heutigen Tag besteht im Herzogthume Bremen und Verden (zum Königreiche Hannover gehörig) eine Verordnung [5]), wornach die Erbschaften unehelich geborner und ohne Descendenten verstorbener Personen dem Fiskus zufallen, und nicht einmal durch Testament Anderen zugewendet werden können. [6])

Folge der Leibeigenschaft war auch die Entrichtung der schuldigen Abgabe der Leibbeeden, und der als Recognition der Dienstbarkeit geltenden Abgabe der Leibhühner, überdieß die

---

[1]) So die Confirmation von Carl V. 1521. 1544. — Ferdinand I. 1556. 1559. — Max II. 1566. — Rudolph II. 1578. 1594. — Mathias 1613. — Ferdinand III. 1652. — Leopold I. 1660.

[2]) Zu Anfang des 16ten Jahrhunderts erlangte die Stadt Ueberlingen vom Kaiser ebenfalls jenes Recht.

[3]) m. s. von Günderode über das Recht einiger deutscher Stände, die in ihren Ländern sterbenden unehelichen Kinder zu beerben, in dessen Werken Bd. 2. S. 176.

[4]) Ursprünglich leitet sich dieses Recht aus einer Urkunde des Kaisers Friedrich III. vom Jahre 1468 ab, wornach es als ein Privilegium dem Markgrafen Carl von Baden mit der Befugniß, die Königskinder in der Markgrafschaft Baden und Umgriff als sich leibeigen zu vindiciren, verliehen ward.

s. Dipl. Friedrici III. imper. apud Boecl: in append. ad Aen. sylv. vita Friedrici III. pag. 99.

[5]) Verordnung der Regierung zu Stade vom 28. Novbr. 1710 (in der Bremer und Verden'schen Gesetz-Sammlung Bd. 1. S. 777.)

[6]) m. s. Pufendorf II. 2., III. 13. 14, IV. 2. — Gräfe Leitfaden zum Studium des Hannov. Privat-R. Th. II. Göttingen 1833. §. 201. S. 235, Note 5.

Verbindlichkeit zu ungemessenen Frohnen, und bezüglich der Kurpfalz noch die Abgabe des Faheguldens. [1])

§. 2.

Diese durch das ältere deutsche Recht und die Verwilderung des Mittelalters sich ergebende Zurückdrängung der rechtlichen und politischen Verhältnisse unehelich Geborner trat später, als das römische Recht in Deutschland Eingang fand, wohl in den Hintergrund; allein man konnte die bisher bestandene Stellung derselben im Staate mit den milderen Bestimmungen des röm. Rechts nicht ganz in Einklang bringen, und so kam es, daß besonders durch die unpassende Commentationen auf Seite der Glossatoren [2]) die Fiktion einer der unehelichen Geburt als solcher anklebenden Makel sich ausbildete [3]), es geschah dieses sogar unter Begünstigung der Kaiser, die sich das Vorrecht der Legitimation durch besonderes Rescript anmaßten, welche Bevorrechtung alsbald auch die Päbste [4]) mit in Anspruch nahmen.

In Folge der einmal festgehaltenen Ansicht der Anrüchigkeit [5])

---

[1]) Bodmann a. a. O. S. 83.

[2]) Azo in seiner Summa Cod. tit. ad SCt. Orphit. et cit. ex quibus caus. infam. irrog.

[3]) Hart. Pistor. 18. quaest. jur. P. I. quaest. 30 et addit. S. v. Pistoris p. 211. — Bodmann a. a. O. S. 23. — Die deutschen Rechtslehrer glaubten, um denn doch Einiges in den römischen Gesetzen zu entdecken, was mit den deutschen Rechtssitten in Uebereinstimmung gebracht werden könnte, in der Const. 27 Cod. de inoff. test. eine levis notae macula zu finden.

[4]) Anfangs blos wegen Dispensation bezüglich Eintrittes in den geistlichen Stand, später das Legitimations-Recht im ganzen Umfange an sich ziehend, wie schon aus einer Urkunde Alexander IV. von 1260 hervorgeht, wornach dieser die im Ehebruche erzeugten Kinder des Königs Primislaus von Böhmen mit der Befähigung zu allen öffentlichen Würden mit Ausschluß der Königswürde und des Successions-Rechtes in die königlichen Lande legitimirte. — m. s. Odoricus Rainaldus annal. eccles. a. 1260 n. 21.

[5]) Plitt de levis notae macula secundum jus germ. Marburg 1784. — Marezoll über die bürgerliche Ehre. Gießen 1824. §. 4. S. 380.

unehelich Geborner bildete sich usuell der Grundsatz anklebender Makel immer weiter aus. Man versagte ihnen den Eintritt in den geistlichen Stand [1]), und in geistliche Orden [2]), ebenso in manche Ehrenstellen, insbesondere in jene eines Reichs-Kammer-Gerichts-Beisitzers [3]) und Reichs-Hofraths [4]), in mehreren Reichs-Gebieten erklärte man sie für unfähig zum Richter-Amte [5]), man

---

— v. Hagen, genannt Brislowitz: die unehelich Gebornen, oder Gründe zum Beweise der Unrechtmäßigkeit der bisher gewöhnlichen Verachtung derselben 1801.

Bemerkenswerth ist, daß Kant, dessen philosophische Ansichten sonst so schätzenswerth sind, in Betreff der Anrüchigkeit unehelicher Kinder ein keineswegs zu rechtfertigendes Princip aufstellt (m. s. Kants Metaphysik der Sitten Th. 1. Rechtslehre S. 234.)

[1]) in den Capit. L. VI. c. 40 (in der Sammlung der Capit. von Pithoeus. Paris 1588. p. 185) heißt es: non ingrediatur ecclesiam manzer, hoc est, de Scorto natus.

[2]) Cap. 13 X. qui filii sint legitimi — cap. 14 X. de filiis presbyterorum.

[3]) K. Kammer G. O. Th. I. Tit. 3. §. 1. — und nach der Praxis waren hievon sogar die durch nachfolgende Ehe Legitimirten ausgeschlossen m. s. v. Lynker analect. ad Struv. p. 69. — v. Ludolf colloq. p. 90. — Pütter introduct. in rem judic. imperii. l. II. c. 1. sect. I. §. 564. not. c. — Heinecc. praelect. instit. p. 165. — Lauterbach diss. de legit. per subseq. matrim thes. 34. — Harpprecht ad §. fin. Instit. de nupt. nr. 31 seq. — Boehmer introd. in jus Digest. tit. de his, qui sui vel alienii jur. §. 14. — Riccius vom landsäß. Adel L. II. c. 2. p. 290.

[4]) Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. 1. §. 1. Wahl-Capitul. Art. 24. §§. 1. 2.

[5]) So die Julich und Bergische Rechts-Ordnung Kap. II. — Danz deutsch. Privat-R. Bd. 3. §§. 308. — Ja es gingen manche particulare Bestimmungen so weit, daß sie nicht einmal die durch nachfolgende Ehe Legitimirten zum Eintritte in gewisse Ehrenstellen als fähig erklärten.

— Jo. Georg Cramer de juribus et praerogativ. nobilit. avitae c. 4. p. 186.

Nach den Frankenbergischen Gewohnheiten mußte man, um Schöffe werden zu können, „von unberüchtigten, frommen Aeltern

versagte ihrem Zeugnisse hier und dort diejenige Beweiskraft [1]), welche der eidlichen Bekundung eines andern Staatsbürgers sonst rechtlich zukommt; man schloß sie in manchen Reichsstädten selbst von dem Bürgerrechte [2]), von der Aufnahme in Zünfte [3])

---

seyn, beiderteil eelich geboren, kein Mantelkind." (s. Emmerich Sammlung Frankenberg. Gewohnheiten in Schminken monum. Hassiae II. p. 681.)

Auch in Venedig war der per subseq. matrim. Legitimirte von dem Eintritte in den Senat ausgeschlossen. (s. Fulgosus cons. 62. n. 3. — Palaeottus de nothis c. 61. n. 9.

[1]) Nach einer Stelle der noch jetzt geltenden bayerischen Gerichts-Ordnung von 1753 (Kap. 10. §. 11. Nr. 2.) sind Leute von unehelicher Geburt, so lange sie nicht legitimirt sind, exceptionsmäßig. Die v. Kreittmayr'schen Anmerkungen hiezu beziehen sich deßhalb auf den bayer. summ. Proceß von 1616 t. 7. art. 19. nr. 2, somit auf ein Rechtsbuch aus einer Zeit, wo man mit allem Rigorosismus gegen die schuldlosen Erzeugnisse fremder moralischer Vergehungen verfuhr.

Eben diese Anmerkungen zu gedachter Ger.-Ordng. Cap. 2. §. 1.tit. a. erwähnen sogar des Ausschlusses unehelicher Geburten vom Richter-Amte.

[2]) Tafinger instit. jurispr. camer. §. 159. — de Selchow selecta capita doctrinae de infamia (in electis juris Germanorum publici et privati pag. 441. seq.) sect. I. §. 13.

Den Ausschluß unehelich Geborner vom Bürgerrechte findet man insbesondere in den Statuten und Ordnung des Raths der Stadt Zell Art. 1. §. 3. — in den Statuten von Mühlhausen B. 1. Art. 81. — in jenen der Reichsstadt Kaufbeuern Art. 20. (in Walchs Beiträgen Bd. 3. S. 317.)

[3]) Die Gewerbs-Gilten und Innungen des 15ten und 16ten Jahrhunderts, ja selbst im 17ten hielten fest auf dem alten Herkommen und statutenmäßigen Rechte, Niemand in eine Zunft aufzunehmen, der nicht auf mehrere Generationen zurück die Abstammung aus durchgehend ehelicher Zeugung nachweisen konnte. So forderte das General-Privileg des Kurfürsten Friedrich von Brandenburg für die neun ehrlichen Gilden in Halberstadt von 1650 den Nachweis durch Zeugen, welche durch einen feierlichen Eid beschwören sollen, nicht anders zu wissen, als daß der in die Innung Nachsuchende von Vater und Mutter und allen seinen 4 Ahnen echt und recht und aus reinem Ehebette erzeugt sey (m. s. Stock in Pölitz neue Jahrb. der Geschichte und Politik 1841. Augustheft S. 99 und 100.)

Selbst die durch Hoheits-Rechte der Landesfürsten in die Gilde ge-

und Corporationen [4]) aus. [5])

---

setzten Freimeister oder Gnadenmeister mußten gildewürdige Geburt nachweisen können.

Mit gleicher Strenge, wie bei dem zur Aufnahme in die Innung Nachsuchenden verfuhr man auch bei dessen Wahl einer Ehegenossin, und verfehlte sich je eine Ehefrau, welche einem Gilde Angehörigen angeheirathet war, so traf sie neben der Kirchenbuße Ausschluß von den Ehren-Rechten der Innung und allgemeine Verachtung.

Concubinatleben in den Zünften war strengstens verboten, daher das Sprüchwort: „die Zünfte müssen so rein seyn, als hätten sie die Tauben zusammengelesen." — m. s. Stock a. a. O. S. 126. 127.

Erst der §. 11 der Beilage Sub 0 zum Reichsschlusse vom 22. Juni 1731 (in Schmaußens corp. jur. public. Lpzg. 1774. S. 1333) erklärte die Zunftfähigkeit unehelich Geborner.

Eine Ausnahme von vorangeregter Strenge machten die Braunschweiger Gesetze, indem sie bestimmten: „ein unecht Sone, de seck wol handelt, mach wol Ghilde winnen." (leg. Brunsuic. apud Leibnit. Tom. I. p. 438. n. 27.)

4) Das Salzrecht der Stadt Werl schließt alle unehelich Erzeugten, selbst diejenigen, deren Aeltern nach der Hand sich ehelichten, vom Erbrechte im Salzwerke aus. — s. von Steiner westphälische Geschichte Bd. 30. S. 1123.

Das Statut für die Schwäbisch-Haller Erbsieder Corporation von 1712 befaßt gleichen Grundsatz.

5) Wie sehr die Volkssitte darauf festhielt, ersieht man daraus, daß erst zu Ende des vorigen Jahrhunderts die Gesetzgebungen anfingen, diese Anrüchigkeit gesetzlich aufzuheben. So das k. preuß. Edikt von 1765 (m. s. Beitrag zur peinl. Gesetzgebung. Frnkfrt. und Lpzg. 1785. S. 67. — Jarke Handb. des Strafrechts Th. III. S. 9.) und in Nachbildung desselben das preuß. Landrecht von 1794. Th. II. Tit. 2. §. 662; die holstein'sche Verordnung vom 31. Juni 1771; Rescript Joseph II. von 1783 (m. s. polit. Journal Sept. 1783. S. 919), aufgenommen wurde diese Ansicht in Joseph II. bürgerl. Gesetzbuche vom 1. Novbr. 1786. Hauptstück IV. §. 16; diesem folgend das neueste österr. Gesetzbuch von 1811. §. 162; gleiches bestimmt das Badische Gesetz vom 5. Dezbr. 1807. Hannover: Zunft-Ordnung §. 64; königl. sächs. Gesetz vom 23. März 1831; kgl. Württemberg. Gesetz vom 5. Sept. 1839. Art. 1. Abs. 2; herzogl. Coburg. Gesetz, die einfachen fleischl. Vergehen betr. vom 25. Juni 1825 §. 101. — m. s. übrigens die

Was nun das Erbrecht [1]) unehelicher Kinder anbelangt, so war, wie vorausgeführt, der unehelich Geborne nach älterem deutschen Rechte sogar von der mütterlichen Verlassenschaft ausgeschlossen. Indeß als das römische Recht in Deutschland immer stärker seinen überwiegenden Einfluß über deutsche Gewohnheiten und Gesetze übte, milderte sich das Verhältniß unehelicher Kinder, wenigstens bezüglich der bürgerlichen Rechte, und man fand es billig, daß das außereheliche Kind seiner Mutter [2]) succedire, manche Statutar-Rechte [3]) gestatteten überdieß den ehelichen Kindern der Unehelichen ein Erbrecht in den Nachlaß der mütterlichen Verwandten.

§. 3.

Das ältere deutsche Recht kannte bisher eine Legitimation durch nachfolgende Ehe nicht. [4]) Heirathete man auch diejenige Frauensperson, mit der man früher außerehelich ein Kind erzeugt hatte, so entstunden für dieses durch den Ehevollzug keine besonderen, hiermit erworbenen, Erbrechte, denn das Kind behielt das Recht, worin es geboren worden [5]), hatte also keine Ansprüche auf Ebenbürtigkeit und Genossenschaft, es ermangelte allen Erbrechtes [6]) am mütterlichen oder väterlichen Nachlasse, sowie an

---

humoristischen trefflichen Bemerkungen des ehrenwerthen Justus Möser in seinen patriot. Phantasieen Th. I. Nr. 49. S. 287 der Ausgabe von 1775.

[1]) Sydow Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels. Berlin 1828. S. 48.

[2]) Cölnische Statuten von 1437 Art. 41. — Saarbrücker Landrecht von 1321. Cap. 1. Art. 5.

[3]) Schwabenspiegel Cap. 38; ebenso mehrere Schweizer Statute. m. s. Bluntschli I. S. 469.

[4]) Dreyer Nebenstunden S. 263. — Das Stadtrecht der Stadt Goslar leges municip. Gosl. Tit. van Ervegude Artic. 89 apud Leibnit. tom. III. p. 488) — bestimmt: „Hefft en Mann und en Wiff Kin„dere, de unechte sin tosammene, all en seck de na to echte nemen, de „Kinder, de se vore hadden, er se seck to echte nehmen, er nemet doch „nen erve, unde blivet unechte Kindere."

[5]) Sachsenspiegel lib. 1 Art. 16 „nin Manne mach ein andir Recht irwerben, als eme angheboren is." — Schwabenspiegel Cap. 14. §. 1.

[6]) Schwabenspiegel c. 164 und 310 §. 3. — Sachsenspiegel L. I. Art. 51. III. 72. — Daher sagt der Verfasser des Sachsenspiegels

jenem der Ascendenten der Aeltern; gleich dem longobardischen [1]) Lehenrechte gestattete auch das allemannische [2]) und sächsische [3]) Lehenrecht solchen Kindern, deren Aeltern nach der Hand sich ehelichten, keine Successionsrechte; ja es statuirten mitunter Statutarrechte ein förmliches Verbot der Legitimation durch nachfolgende Ehe, wenn sie zum Nachtheil Dritter gereichten. [4])

Allein nach und nach suchten die dem römischen und canonischen Rechte zugewandten Rechtslehrer und Richter die milderen

---

(jus prov. Sax. lib. I. cap. 37.) „Wer eines Mannes ehelich Weib öffentlich behuret, oder sonst ein Weib oder Magd notzöget, nimmt er sie darnach zur Ehe, eheliche Kinder gewinnet er nimmer bei ihr.“ — Schuböus: von der Erbschaft, so einer ohne Testament verstirbt, nach Kaiserlichen, Sächsischen, Lübischen, Culmischen Rechten und Statuten 1597 c. 11. p. 33.

[1]) II. Feud. 26: „naturales liberi, licet postea fiunt legitimi, ad successionem feudi nec soli, nec cum aliis admittuntur.“ — de Senkenberg prim. lin. jur. feud. P. II. c. 11. §. 306. — Moser deutsch. Staats-R. P. III. c. 3. §. 5. — Pufendorf obs. Tom I. p. 229. — Eichhorn deutsch. Privat-R. §. 89. Note d. — Desselben deutsche Staats- und Rechts-Geschichte §. 351. Note l. am Ende.

Den Ausschluß von der Erbfolge in die Lehengüter wollen übrigens manche Rechtsgelehrte auf die per rescriptum principis Legitimirten bezogen wissen. m. s. Erklärung des Lehen-Rechts nach Böhmer. Wien 1794. §. 123. S. 189. — Leyser spec. 298 med. 8. — Carpzov P. III. const. 28. def. 17. — Sam. stryk. de success. ab intest. diss. 1 c. 3. § 27.

[2]) cap. 1. §. 4: „und die nit elich geboren sind, die sollen alle Lehnrecht darben.“

[3]) cap. 2. — m. s. auch vetus autor de benef. cap. 1. §§. 4—6.

[4]) Nach einer Verordnung des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig vom 3. Januar 1593 (Anlage C. des Gandersheim: Landtag-Abschiedes von 1601 im corp. constit. Calenberg c. 8. S. 49) soll nicht verstattet werden, die außer der Ehe erzeugten Kinder per subsequens matrim. oder im andern Wege, wenn es dem Lehenherrn oder auch den echt- und rechtgebornen Agnaten und Mitbelehnten zum Nachtheil geschehen wollte, zu legitimiren, und es ward diese Bestimmung durch den Landtag-Abschied von 1601 Art. 31 bestätigt.

Grundsätze dieser Rechte vor den bisherigen deutschen Gewohnheiten geltend zu machen [1]); unter dem Schutze der Geistlichkeit [2]) kam die Legitimation durch nachfolgende Ehe [3]) mit allgemein durchgreifender Rechtswirkung auf, indem man während des Trauungs-Aktes die Vorkinder unter das Missalbuch [4]) des Priesters (daher die Benennung Buchkinder) oder unter die Decke des Altars [5]), oder auch unter den Mantel [6]) der Mutter stellte (deßhalb Mantelkinder [7]) genannt), oder in den Gürtel [8]) der Mutter ein-

---

[1]) Corn. Wilh. de Rhoer dissert. de effectu religionis Christianae in jurisprud. Roman. Fascic. I. Groeningae 1776. dissert. IV. §. 19.

[2]) Die Decretale Pabst Alexander III. (vom Jahre 1172) erklärt: tanta vis est matrimonii, ut, qui antea sunt geniti, post contractum matrimonium habeantur legitimi. — Offenbar eine Bestimmung, welche von dem Grundprincipe der Heiligkeit der Ehe und den durchgreifenden Wirkungen derselben als Sacrament sich ableitet.

[3]) Nächste Spuren dessen finden sich schon im Cölner Weisthum von 1169. — m. s. Dick Beiträge zur Lehre von der Legitim. durch nachfolgende Ehe. Halle 1832. — Gaupp von deutscher Städte-Gründung S. 329; und in Betreff dieser Lehre überhaupt: Beyer doctr. legit. ex jure patrio explic. Vit. 1712. — Guerin de legit. per subseq. matrim. Argent. 1780. — Eisenhart de legitimat. liberor. illegit. praec. secundum jus german. Helmst. 1780. — Normann de legitim. secund. jus patr. ant. et hod. Hafniae 1823.

[4]) Der Glossator über den Sachsenspiegel Cap. 58. S. 72.

[5]) Dreyer a. a. O. S. 275.

[6]) Die ziemlich weiten Mäntel der Frauen damaliger Zeit — im Norddeutschen Hoiken genannt — wurden hiezu benutzt, während des Trauungsaktes die Vorkinder unter dieselbe zu verdecken. m. s. Hommel jurisprud. numismat. Lips. 1763. pag. 214. — de Ludewig German. princip. pag. 38. — Schwarz de antiquo ritu liberos legitimandi per pallium. Altorfi 1747. — Heinecc. elem. jur Germ. tom. I. p. 115.

[7]) Im Schwedischen hießen sie Skötsätubarn, sofern sie unter der Trauung auf dem Schooße des Vaters oder der Mutter saßen. m. s. Krünitz Encyclop. Bd. 84 S. 7. — Dreyer Nebenstunden S. 294 Nt. k.

[8]) m. s. die aus dem Codex Ambrasianus jur. allemann. entnommene Stelle bei Dreyer a. a. O. S. 292. — Scherz Anmerkungen zum Schwabenspiegel Cap. 366. in Schilter T. II. antiq. teuton. p. 211.

schloß, wodurch sie nun nach der Intention der Geistlichkeit die Rechte ehelicher Kinder und der Ebenbürtigkeit erlangen [1]) sollten.

Noch aber währte der Kampf des germanischen Rechts-Prinzipes [2]) mit den Grundsätzen des römischen [3]) und canonischen [4]) Rechts in der Hinsicht fort, daß man wenigstens zur Succession in Lehen [5]) forthin eheliche Geburt erheischte, was auch in späteren Statutar-Rechten [6]) gesetzliche Sanktion hier und dort erhielt, wie

---

[1]) Grupen de uxore theodisca p. 255. — Spangenberg Beiträge zur Kunde der Rechts-Alterthümer S. 46. — Grimm Alterthümer S. 462. — Sydow Erbrecht S. 51.

[2]) Eichhorn deutsche Staats- und Rechts-Geschichte §. 440 Note a. erwähnt in der Dresdener Ausgabe des Sachsenspiegels von 1553 stehe ein Schöffen-Urtheil, wo man nach den Bestimmungen der Art. 36. 37. benannten sächs. Rechtsbuches noch erkannte. — m. s. übrigens den Schwabenspiegel Art. 378 der Ausgabe Senkenbergs, und Art. 377 der Ausgabe Lasbergs.

[3]) Nov. 89. cap. 9; „nihil a legitimis filiis differentes."

[4]) Cap. 1 X. qui filii sint legitimi (4. 17.)

[5]) Eichhorn deutsche Staats- und R.-Geschichte Th. II. §. 523. Note m. — Kämmerer Beiträge zum gem. und Meklenburg. Lehenrecht über Unfähigkeit der Mantelkinder. Rostock 1836. — Heffter die Erbfolge der Mantelkinder in Lehen und Familien-Fideicomm. Berlin 1836. — Pfeiffer prakt. Ausführungen Th. II. Nr. 7. — Gans Zeitschrift für Hannover Bd. 1. Heft 2. S. 200. — Uebrigens erwähnt Runde §. 369. seiner Grunds. des deutschen Privat-Rechts eines Reichs-Hof-Raths-Conclusiums (in Mosers Reichs-Hofraths-Proceß Th. 3. S. 271) wodurch ein durch nachfolgende Ehe legitimirter von K...g in possessorio für ebenbürtig, und im Lehen- und Stammgut erbfähig erklärt worden.

[6]) Die alten Statuten der Stadt Goslar (herausgegeben von Göschen 1840. S. 13, auch in von Leibnitz Scriptor. rer. Brunsuic. T. 3. p. 488.) erklären deßhalb: ein vor der Ehe gebornes Kind bleibe, der von den Aeltern eingegangenen Ehe ungeachtet, forthin ein unechtes. Derselbe Grundsatz giebt sich in der Beliebung der Landschaft Ditmarschen vom 1. Novbr. 1488 kund. Gleiches findet man in dem Nordstrander Landrecht Art. 43, dasselbe in dem Statute von Werle de ao. 1392 (Dreyer Nebenstunden S. 298 Note 2), sowie

ebenfalls Schöffen-Urtheile[1]) aus jener Zeit von gleicher Ansicht

---

in der alten Köhre der Friesischen Rechte (von Wicht Anmerkungen über das ostfriesische Landrecht S. 834. — von Brenneisen ostfriesische Landes-Verfassung T. I. lib. IV. S. 234. — Gisbert Jaccama Erklärung einiger Friesischen Rechte) übereinstimmend mit den Nordfriesischen Gesetzen (Dreyers vermischte Abhandlungen Bd. 1. S. 507 und dessen Nebenstunden S. 299 Note 6.)

Das altculmische Recht (herausgegeben von Leman Berlin 1838 S. 134) spricht sich in gleicher Richtung aus, und ließ ein Erbrecht des vor der Ehe erzeugten Kindes zum Nachtheile der ehelichen Nachkommen nicht zu.

Den obenerwähnten Ausschluß der per subseq. matrim. Legitimirten sprachen in späteren Zeiten auch noch aus: Das Rescript des Churfürsten von Brandenburg von 1687 (corpus. Friederic. Marchic. P. I. lib. I. lit. 9. art. 1.) — Der Stettin'sche Landtagsreceß vom 28. April 1633, und für Hinterpommern das Rescript des Churfürsten Friedrich III. von 1694. — Die Braunschweig-Lüneburg'sche Verordnung vom 3. Januar 1591. — Die hessische Land-Ordnung des Landgrafen Carl c. 24 §. 5. — Die Magdeburg'sche Polizei-Ordnung c. 44 §. 14. — Die Chursächsische Verordnung von 1543. — Die Schaumburg'sche Polizei-Ordnung c. 6. S. 52. — Der Gandersheim'sche Landtags-Abschied (errichtet unter Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel mit den Calenberg'schen Landständen) v. 10 Oktbr. 1601 Art. 31 (corpus constit. Calenberg. 8 cap. S. 1 fg.) m. s. auch Eichhorn deutsche Staats- und Rechts-Geschichte §. 351 Note 1.

[1]) Dreyer in seinen vermischten Abhandlungen Bd. 2 S. 506 und in seinen Nebenstunden S. 299 Note 6 erwähnt eines Rechtsfalles, in welchem vom nordfriesischen Fünf-Harden-Gerichte, und darauf in höchster Instanz vom Könige Christian III. im Jahre 1542 einer vor der Ehe gebornen Tochter die Erbschaft in die väterliche Verlassenschaft abgesprochen wurde, obgleich die Mutter noch 10 Jahre nachher mit dem Vater im Ehestande gelebt hatte.

Aus dieser Zeit liegt auch ein, gleiche Richtung nehmendes, Magdeburg'sches Schöffen-Urtheil vor (J. E. Böhme diplom. Beiträge Th. 6 S. 134); in derselben Weise erkannte in Holstein das Neumünster'sche Goeding im Jahre 1494 und 1509 (Dreyer a. a. O. S. 297

ausgingen; daß man ferner den Uebergang des Adels [1]), soweit es den höheren [2]) Adelsstand anbelangt, mittels Legitimation durch nachfolgende Ehe nicht annahm, festhaltend an dem altdeutschen Grundsatz [3]), daß der Adel blos durch Geburt in gültiger

---

und 301 Note 8); und wie letzbenannter Schriftsteller a. a. O. erwähnt, ward im Bergedorf'schen im Jahre 1529 vor dem Schlagbaume (vor dem Provinzial-Gerichte) von den Landleuten im Kirchenwerder und in der Neuen-Gamme: „als ein alt Landrecht gefunden, unde afgesegt, dat de echte den echten, unde de unechte den unechten nicht erben möge, und Vickens Webben Half-Broder näher sey, das Erve sines Half-Broders to nehmen, als Vickens Webbens Sohne, also he vor der Echte gebaren, solches to begerende is." Es bezieht sich Dreyer a. a. O. S. 298, sowie in seiner Einleitung zur Kenntniß der Lübeck'schen Gesetze, Verordnungen und Rechts-Urk. Bd. 1 Abhandlg. 3 S. 276 auch auf ein vom Rathe zu Lübeck nach Reval ergangenen Ordeels vom Jahre 1505: daß ein wanbörtig gebornes Kind, der erfolgten Ehe seiner Eltern ungeachtet, seiner Geburt wegen, keine Erbe nehmen könne." — Noch aus dem Jahre 1534 liegt ein Urtheil des Rathes zu Lübeck vor, welches ein zu Stralsund gesprochenes Urtheil bestätigt, wornach ein vor der Ehe gebornes Kind nach Lübischem Rechte als unfähig erklärt ward, in die väterliche Verlassenschaft einzutreten. m. s. Dreyer a. a. O. S. 301 Note 10. bis S. 304.

[1]) Hesse de liber. legit. an et quatenus nobil. conferet. Gött. 1792.

[2]) Mittermaier deutsch. Priv.-R. 6te Auflage. §. 66 unter III. b. (§. 60 der früheren Auflage) — Riccius vom Adel P. II. cap. 8. §. 8. — Pütter princ. j. priv. princip. §. 27. — Klüber de nobil. codic. p. 11.

[3]) Nicht so in Frankreich, wo nach einigen Coutumes angenommen ward: la verge annoblit; nach andern z. B. in der Champagne insbesondere nach den cout. de Troyes — Chalons — Artois aber gerade das Gegentheil durch den Grundsatz: le ventre annoblit. m. s. Grossley recherches sur le droit franc. pag. 186 sq.

Ehe sich fortpflanze[1]), wogegen freilich man bei dem niedern Adel diesen Uebergang zuließ.[2])

§. 4.

Es griff zugleich das deutsche Element soweit durch, daß die von Kaiser und Pabst an sich gezogenen und forthin mißgünstig[3]) angesehenen Legitimationen keine weiteren Wirkungen hatten, als die Rechtlosigkeit, welche der unehelichen Geburt anklebte, zu entziehen, und die weltlichen Gerichte[4]) gaben nicht zu, daß durch Legitimationen der Art den unehelichen Kindern die Rechte ehelicher

---

[1]) Riccius vom landsäßigen Adel S. 287. — Häberlen Repertorium Th. II. S. 714. — Gundling an nobilitet venter. Halae 1718.

[2]) Moser Reichs-Hofrathsproc. Th. III. Cap. 3 §. 13 S. 271. — Stryk. opera. Vol. XI. diss. V. p. 168. — Cramer de jur. nobil. avitae cap. 4 §. 2. — Kind quaest. for. tom. 3 cap. 4. (1ste Ausg.) — Mittermaier a. a. O. Note 6. — Eichhorn deutsch. Priv.-R. §. 60 Note g.

[3]) Man scheute sich nicht, das vom Kaiser usurpirte Recht der Legitimation durch Rescript als ein durch List ererbtes zu erklären. Die Glosse zum Sachsenspiegel I. 44 (im Oldenburger Codex) sagt: „dar hebben de keisere alle de list gevunden, de se mochten; . . . Also hebben se ok hir gesat dre stücke: wo en unechte kind moge echte werden ꝛc."

[4]) Nicht blos in Deutschland zeigte sich dieses Widerstreben der weltlichen Gerichte gegen die Verdrängung des nationalen Rechts, sondern auch in England m. s. Glanvilla de legibus Angliae (in Honard traité Vol. I. p. 491. — Bracton de legib. Angliae I. cap. 29 nr. 4 und V. cap. 19, wo er die englischen Grafen und Baronen auf dem Reichstage zu Morton im Jahre 1235 gegen die Proposition der Geistlichkeit dahin sich äußern läßt: sie könnten nicht auf Aenderung von Gesetzen eingehen, welche von den frühesten Zeiten bis jetzt im Lande durchgreifendes Recht gewesen wären. m. s. auch Fortescue de laudibus legum Angl. c. 39. — Grupen de uxore theodisca p. 284 Seq. — Gans Erbrecht Bd. 4 S. 346. 391. — Blackstone Comment. on the laws of England. II. 16. — Wilda a. a. O. S. 294 Note 4.

Geburt zum Nachtheile ehelicher Kinder oder auch anderer Erben ihrer Aeltern zukämen. [1])

Indessen fuhren die Kaiser beharrlich fort, sich das Recht anzumaßen, mittels der von ihnen ausgehenden Legitimationen [2]) durch Rescript den unehelich Gebornen die vollständigen Rechte, wie sie sonst Ebenbürtigen zukommen, somit auch die Befähigung zum erbschaftlichen Erwerbe in Allodial-Eigenthum und Lehen zu ertheilen. [3]) Hiedurch, sowie durch den Einfluß der Rechts-Ge-

---

[1]) Der Schwabenspiegel (Ausgabe von Lasperg Art. 47, und in der Ausg. von Senkenberg Art. 376) spricht sich unumwunden dahin aus: „Gewinnt aber ein Mann einen Sohn unehelich, den mac der pabest wol zeinem ekinde machen, vnd ooch der keiser nach seinem rehte ... aber der pabest noch der keiser die mugen in daz reht nimer gegeben daz si ir mage geerben mugen, als ob si in ir muter libe ekind warin gewesin."

[2]) Auch der Adel wurde hie und da mitverliehen, wie dieses z. B. im Jahre 1646 bei Anton von Altenburg, außerehelichem Sohne Johann VI. von Oldenburg, erzeugt mit seiner Verlobten, Elisabetha von Ungnad, in Betreff der Legitimations-Urkunde Kaiser Ferdinand III. der Fall war. — m. s. Convers.-Lexic. der Gegenwart. Lpzg. 1838. Bd. 1. S. 444.—Ludewig Erläuterung der gold. Bulle Bd. 1 S. 673.— Hesse l. c.)

Doch erhielt das Wappen dabei gewöhnlich ein Beizeichen als Abweichung von dem sonstigen Familien-Wappen, in der Regel durch einen Stern oder einen von der linken Hand zur rechten durch den Schild gezogenen Strich oder Querbalken (m. s. Moser Staats-Recht T. 22 §. 51. — v. Kreitmayr Anmerkgn. zum bayer. Landrechte Th. V. Cap. 22. §. VI. Sub a. — Hoeping de jure insignium c. 7. n. 95. — Arnoldi in Ersch und Gruber Encyclop. Sect. I. Bd. 8 S. 61 Note **). Uebrigens berechtigt das Vorhandenseyn eines solchen Beizeichens in einem Geschlechts-Wappen keineswegs zum Schlusse außerehelicher Abkunft eines Ahnen auf Seite desjenigen, der ein solches Wappen führt.

[3]) m. s. die bei Schilter in seinem Comment. ad jus feud. Alem. c. 40 §. 1 pag. 216 ausgeführte Urkunde Königs Ruprecht vom Jahre 1408 und jene von 1409, wo es unter Anderem heißt: de plenitudine Regiae potestatis super hujusmodi natalium defectum dispensamus, te habilitamus, et ad legitima jura reducimus, tibi ex uberioris dono gratiae concedentes, ut defectu praefato non obstante omnibus legitimis actibus, publicis

lehrten, welche den deutschen Rechtsbüchern nach ihrem Sinne beliebige Auslegung [1]) gaben, machte sich die Ansicht geltend, daß wenigstens die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder in Eigen und Lehen successionsfähig seyen, und so wurden die deßfallsigen Bestimmungen der deutschen Rechtsbücher in jenen Gerichten, wo die Meinung der Rechtsgelehrten für solche Ansicht überwog, zurückgedrängt. [2])

Uebrigens waren im 15ten Jahrhundert die Legitimationen durch den Kaiser noch nicht so häufig; erst Karl IV. stellte kaiserliche Hof-Pfalzgrafen (comites sacri Palatii Lateranensis) auf, welche unter Anderem auch mit der Ertheilung der Legitimationen unehelicher Kinder bevollmächtiget waren. Mit der Vermehrung dieser Pfalzgrafen unter Kaiser Friedrich III. wurden Legitimationen durch Rescript eine immer weniger seltene Sache,

---

et privatis, officiis, juribus et honoribus uti, nec non in bonis quibuscunque parentum, agnatorum, cognatorum et quorumsunque aliorum, etiamsi feudalia sint, ex testamento et ab intestato succedere valeas.

Mitunter wurde die morganatische Ehe, ja auch die Concubinat-Verbindung in eine rechtmäßige Ehe umgewandelt, indem durch Kaiserliche Briefe der Ehegattin und deren Kindern die ursprüngliche Würde und das Recht der Erbfolge zugesichert ward. Derlei Kaiserliche Urkunden finden wir schon im 13ten Jahrhunderte.

Kaiser Rudolph ertheilte einen Brief der Art an Heinrich Markgrafen von Meißen;

— m. s. Weck descript. Dresd. Part. I., tit. 1, pag. 100 et 159.

und bald darauf an dessen Sohn Albert

— Fabric. orig. Saxon. lib. 6 pag. 594. —

Um solche Verleihungen anzusuchen, war aber um so nothwendiger, als Kinder aus einer Verbindung vorgedachter Art nicht erbfähig in die väterlichen Stammgüter waren, indem sie weder die Erbfolge in Lehen, noch auch in das mit der Familie verbundene Allodial-Vermögen, selbst wenn alle Agnaten ausgestorben waren, hatten.

— Coccej. dissert. de leg. Morganat. cap. 6 §. 3 et 5.
Stryk synt. jur. feud. cap. 9 §. 5.

[1]) m. s. Glosse zum Sachsenspiegel B. 1 Art. 37.

[2]) Mittermaier deutsches Privat-R. 6te Aufl. 1843. §. 367. — Wilda a. a. O. S. 294 fg.

besonders in nachfolgenden Zeiten, wo das Comitiv selbst auf Privatpersonen überging, und den einzelnen deutschen Reichsständen nebst mehreren anderen Regalien auch das, früher vom Kaiser allein ausgeübte, Vorrecht der Legitimation durch Rescript von den Kaisern überlassen wurde, welches staatsrechtliche Verhältniß schon in den Zeiten Heinrich VII. und Ludwig des Bayern sich auszubilden begann. [1])

§. 5.

Auch die erbrechtlichen Verhältnisse unehelicher Kinder erlitten durch das römische und canonische Recht, welche seit dem 12ten Jahrhundert als ein in Deutschland anwendbares Kaiserrecht sich eingedrängt [2]) hatten, einen beachtenswerthen Umschwung. Die neueren, in dieser Beziehung erlassenen, Gesetze der römischen Kaiser waren Ausfluß übergroßer Nachsicht mit dem Concubinate, welcher bis zu den Zeiten allgemeiner Verbreitung des Christenthums [3]) bei den Römern eine erlaubte Verbindung, ja in den ersten Zeiten des Kaiserreiches vom Staate noch begünstiget war.

Die Novellen der späteren römischen Kaiser hatten bei der Verleihung des Erbrechtes an die Concubinen-Kinder in einen gewissen Theil des Nachlasses am väterlichen Vermögen überdieß noch in Berücksichtigung gezogen, daß, weil nur eine Concubine zu haben, gesetzlich gestattet war, eine der Ehe ähnliche Verbindung vorliege, welche ebenfalls zur rechtlichen Annahme der Gewißheit der Vaterschaft in Hinsicht der Sprößlinge aus dem Concubinate hinleite.

Wie bei den Römern, so bestund auch in den ältesten Zeiten bei manchen deutschen Volksstämmen der Concubinat, zweifellos war dieß hinsichtlich der Franken [4]) der Fall, bei denen ursprüng-

---

[1]) Häberlin Reichs-Geschichte Th. 8 S. 383.

[2]) Eichhorn deutsches Privat-Recht §. 14.

[3]) m. s. die Erörterung IV. über die röm. rechtl. Verhältnisse unehelicher Kinder §. 2. S. 329. Note 2. S. 330.

[4]) Unter der Herrschaft der Merovinger war fast kein König, ja kein als bedeutsam hervortretender Mann, welcher nicht im Concubinat-Verbande gestanden wäre. Chlodoväus erzeugte aus einer Concubine Theodorich, König von Austrasien. (Daniel histoire de France Tom. I. p. 59.)

lich die Concubinat-Verbindung eines Unverheiratheten weder unerlaubt, noch unehrbar war. [1]) Aehnliches lag bei den Longobarden vor. Selbst in weiteren Jahrhunderten erhielt sich der Concubinat bei den Fürsten [2]) wie bei dem

— Am Hofe Dagoberts I. befand sich eine nicht unbedeutende Zahl von Concubinen (author vitae B. Pipini in Du Chesne script. rer. Franc. Tom. I. p. 595.) — Pipin der jüngere (von Heristall) hatte nach dem Tode seiner Gattin Plectrudis die Concubine Alepais, mit welcher er Carl Martell erzeugte. Daß Carl der Große mehrere Beischläferinnen gehabt, berichtet uns Eginhard (Eginh. in vita Caroli M. cap. 18); ebenso entnehmen wir aus den Urkunden der damaligen Zeit, daß Arnulf, Carlmanns, Sohnes Ludwigs des Deutschen, Feldherr, aus außerehelicher Geschlechts-Verbindung seinen Ursprung ableite (Capit. lib 7 cap. 59. apud Baluz. tom. I. p. 1039.)

[1]) Aus den Gesetzen der Franken ist nicht im Geringsten etwas zu entnehmen, woraus man schließen könnte, daß der Concubinat in jenen Zeiten als unerlaubt oder unehrbar erachtet worden wäre. Den Franken war zwar verboten, bei noch bestehendem Ehebande mit einer Concubine zusammenzuleben, aber blos eine Geldstrafe war auf den Fall des Zuwiderhandelns angedroht. Bezüglich derjenigen, welche nicht verheirathet waren, und in geschlechtliche Verbindung treten wollten, bestund zwar der Unterschied zwischen Ehegattin und Concubine, aber blos des Ehrenpunktes wegen (capit. lib. 7 cap. 59 und 60. Tom. I. p. 1039.)

Gleiches waltete bei den Longobarden ob (lex Longob. lib. 7 tit. 13 §. 7), für welche es ebenfalls, blos bei noch bestehender Ehe eine Concubine zu haben, als unerlaubt galt. Dasselbe Verhältniß bestund auch bei den Gothen in Spanien, wie aus dem ersten Concil von Toledo (can. 17) zu entnehmen ist.

Auch im nächstfolgenden Jahrhunderte kam der Concubinat noch nicht ganz außer Gebrauch. Sogar die damaligen deutschen Fürsten hatten neben ihren Gattinnen mitunter Concubinen.

[2]) So finden wir in den Chroniken der früheren Zeiten, daß Otto der Große eine in seine Gefangenschaft gerathene Edle, slavischen Ursprunges, sich als Beischläferin beilegte, mit welcher er Wilhelm, nachherigen Erzbischoff von Mainz, erzeugte. (Ditmar. Chron. lib. 1 p. 338. — Witichind annal. lib. 3 pag. 661.)

Markgraf Albrecht II. von Meißen, mit dem Beinamen der Unartige, nahm Kunigunde von Eisenberg zu sich, Anfangs als Concubine, später

Adel [1]) und der Geistichkeit [2]), und so lange nicht die Gesetze wider denselben mit Ernst eingeschritten waren, zeigten sich die Verhältnisse der Concubinen-Kinder nach dem öffentlichen [3]) Standpunkte

---

zur Ehe (hist. Landgr. Thur. cap. 65.) — Selbst Kaiser Friedrich II. hatte mehrere Concubinen, aus welchen Geschlechts-Verbindungen er Enzio, den nachmaligen König von Sardinien — (Petr. de vin. lib. I. epist. 21.) — Manfred, Fürsten von Tarent (Collenut. hist. Sicil. lib. 2 p. 181), — und Friedrich, später Fürsten von Antiochien (Collenut. l. c.) erzeugte.

[1]) Auch bei dem niederen Adel finden wir aus jenen Zeiten der Beispiele, nach welchen man dem Concubinate vor dem Ehebande Vorzug gab, nur zur Genüge. In dieser Beziehung ersehen wir schon aus einer Urkunde des 11ten Jahrhunderts, daß ein gewisser Hathald seiner Concubine, einer Tochter des Grafen Bernhard, gleichsam als Aussteuer eine Schenkung machte. (Vita Meinwerci cap. 103 p. 559.) — Von Ekenbert, Kämmerer von Worms und Stifter des Kloster Frankenthal erwähnt die Geschichte aus der Mitte des 12ten Jahrhunderts, daß er, in Scheue des ehelichen Bandes, die Magd eines gewissen Rudger zur Concubine nahm (Chron. Wormat. cap. 27 apud Ludewig reliqu. MSC. Tom 2 p. 78.

[2]) Wundern möchte man sich, daß bei dem damals so großen Gewichte der Geistlichkeit der Concubinat nicht unterdrückt werden konnte, da doch schon vordem sie den Grundsatz aufstellte, daß jegliche Geschlechts-Verbindung außer der Ehe als eine unerlaubte angesehen werden müsse. Allein der Grund dessen liegt nicht fern; bei der Geistlichkeit, obwohl zu stetem Cölibate verbunden, erachteten es Viele in jenen Zeiten nicht als eine Gewissenssache, eine Concubine zu haben. So kam es denn, daß vor Anfang des 16ten Jahrhunderts der Concubinat ernstlich nicht ausgerottet werden konnte; denn obgleich das Concil von Basel hiegegen eiferte, (Conz. Tellez ad cap. 6 X de cohab. cler. et Mul.) so drohten die dort versammelten Väter doch keineswegs eine bestimmte Strafe für die im Concubinate Lebenden an, sondern sie ermahnten sie blos gütlichst, daß sie von solcher unziemenden Lebensweise abstehen sollten. Später setzte Pabst Leo X. (cap. 1. de concub. et fornic. in 7) Strafen fest, doch so, daß sie nicht schwer umgangen werden konnten. Nicht viel strenger war die Reichs-Gesetzgebung (Reichs-Polizei-Ordnung vom Jahre 1548 Titel: von leichtfertiger Beiwohnung) da eine bestimmte Strafe hierbei nicht angedroht ward.

[3]) Die Concubinen-Kinder waren, bevor der Concubinat durch die geistlichen

keineswegs in ungünstigem Lichte, jedoch waren sie bei den Franken[1]) wie nach dem Sachsenrechte nicht erbfähig.

Die Grundsätze des römischen Rechts über Erbrecht der Concubinen-Kinder nun wurden in den Zeiten, wo der Concubinat in Deutschland noch nicht durch die Reichs-Gesetze zurückgedrängt war, von den Rechts-Gelehrten, welche sich mehr dem römischen Rechte anschloßen, auf den Universitäten wie im Richter-Amte geltend gemacht, ja es zeigte sich deren Einfluß in den hier und dort sich bildenden Statuten, je nachdem bei Abfassung der Letzteren das Grund-Princip der alten deutschen Rechtsbücher oder die Grundsätze des immer mehr als allgemeines Recht in Deutschland sich geltend machenden römischen Rechtes festgehalten wurden.

Hiernach erklärt es sich, daß in manchen Statutar-Rechten[2]) den unehelichen Kindern ganz dasselbe Erbrecht, wie es in der neueren römischen Legislation den Concubinen-Kindern zukam, ver-

---

Gesetze verboten war, so wenig mit der Ehrlosigkeit behaftet, daß ihnen der Weg zu den höchsten Würden offen stand. Wilhelm, natürlicher Sohn Otto's des Großen wurde Erzbischof von Mainz, obgleich erzeugt mit einer slavischen Concubine. (Dittm. Chron. lib. 2 p. 338. — Wittich. annal. lib. 3 p. 661.) — Der Sohn Otto's des Strengen Herzogs von Braunschweig wurde als Probst von Medingen erwählt (Chron. Luneb. apud Leibnitz. Tom. III. p. 177.) — Derartige Beispiele gab es in jenen Zeiten viele.

[1]) m. s. Vita Meinwerci cap. 105 p. 559. So weiset die Geschichte aus den älteren Zeiten nach, daß die Söhne des Ministerialen Berthold, erzeugt mit einer Concubine — nati externa uxore, wie die Urkunde sagt — von der Succession ausgeschlossen worden. (Diplom. Otto's, Bischoffs von Bamberg, vom Jahre 1126 in Ludewig script. rer. Bamb. Tom. I. p. 1122.)

Man darf aber nicht glauben, daß blos bei Lehen dieses Rechtens gewesen; auch im Allode hatten Concubinen-Kinder kein Erbrecht. Deßhalb war in dem Stadtrechte von Braunschweig (leg. Bruns. apud Leibnit. tom I. p. 243 nr. XII.) bestimmt: „Neyn Mann, de unecht gebohren is, mach erve nemen."

[2]) Bayer. Landrecht vom Jahre 1617 Tit. 39 Art. 5 und das neuere Landrecht vom Jahre 1756 Th. III. Cap. 12 §. 2 Nr. 11. — m. s. Pfälzisches Landrecht von 1657 Th. III. Tit. 5.

liehen wurde, wogegen andere, besonders im Norden Deutschlands, wo die Bestimmungen des Sachsenspiegels forthin geltend erhalten wurden, — das deßfallsige Princip der älteren deutschen Rechtsbücher im Auge, — das unehelich erzeugte Kind, von der Erbfolge sowohl in den väterlichen als mütterlichen Nachlaß ausschlossen, [1]) wieder andere aber aus Billigkeits-Rücksichten es blos zur Succession in die Verlassenschaft der Mutter zuließen. [2])

Wo man nun statutarisch den unehelich Gebornen ein Erbrecht einräumte, mußte man consequent auch die Gegenseitigkeit [3]) des Erbrechts gelten lassen.

Was aber Rechtens sey, wenn das Statutar-Recht von der Erbberechtigung unehelicher Kinder schweigt, und es sich um Entscheidung nach dem dermaligen gemeinen Rechte handelt, darüber walten die Ansichten der Rechts-Gelehrten in sich entgegenstehenden Richtungen ob. [4]) Viele [5]) derselben wollen die erbrechtlichen Grundsätze des römischen Rechts, wie sie bezüglich der liber. natural. gegeben worden, in Anwendung gebracht wissen, weil das römische Recht als das gemeine Recht in Deutschland angesehen werden müsse, jenes aber den liber. natural. ein partiales Erbrecht selbst in die väterliche Verlassenschafts-Masse einräume.

Andere [6]) dagegen beschränken das Erbrecht unehelicher Kinder

---

[1]) Lübisches Recht II. Tit. 2 Art. 9. — Rostoker Stadtrecht II. Tit. 2 Art. 31. — Lüneb. Stat. erster Th. Tit. 2.

[2]) Solmsisch. Landrecht XXVI. — Colmar: Stadtrecht XXX. 3.

[3]) Solmsisch. Landrecht II. 25. — Nürnberger Reformat. von 1564 Tit. 33 Art. 8. — Bayer. Land-R. von 1756 Th. III. Tit. 12 §. 3 Nro. 8.

[4]) m. s. Grimm Rechts-Alterthümer S. 475, und unter den älteren Praktikern: Wernher obs. for. tom. III., P. IV., obs. 59. — Kind quaest. for. tom. I. cap. 25. — G. J. F. Meister prakt. Bemerkungen Bd. 1 Nr. 14.

[5]) Mittermaier deutsches Priv.-Recht 6te Aufl. 1843 §. 435 a. E. (§. 385 der älteren Aufl.) — Eichhorn deutsches Priv.-R. 4te Ausg. 1836. §. 334 Note a. — Gans Erbrecht III. S. 125. — Gründler Polemik III. S. 363. — Glück Intestat-Erbfolge §. 130.

[6]) Thibaut Pand.-R. 8te Aufl. 1834 §. 857 (§. 682 der älteren Aufl.)

auf den mütterlichen Nachlaß, und schließen sie, sofern sie nicht durch nachfolgende Ehe legitimirt werden, von der Succession in Lehen, Fideicommisse, sowie vom Nachlasse des Vaters und der väterlichen Verwandten aus.

Letzterer Ansicht möchte schon aus dem Grunde der Vorzug zu geben seyn, weil mit dem Wegfallen des Instituts des Concubinats, welcher nunmehr als eine durch das positive Gesetz verpönte Verbindung vorliegt, jene Bestimmungen des römischen Rechts dermal in Deutschland nicht mehr in Anwendung gebracht werden können, welche blos unter den politischen und rechtlichen Voraussetzungen des Vorhandenseyns von Kindern einer Concubine im Sinne des Römers gegeben waren, die somit auf liber. spur., als welche alle nicht eheliche, selbst von einer jetzigen Concubine geborne Kinder anzusehen sind, nicht ausgedehnt werden können.

§. 6.

Uebrigens anbelangend die Berechtigung unehelich Geborner zur Succession in Lehen, so hielt man auch in der späteren Epoche, wie die mehrfachen particulären Lehen-Rechte zur Genüge darlegen, in Betreff der unehelich Gebornen und nicht Legitimirten (wenigstens bei dem niederen Adel) [1]) die Bestimmungen

---

Mejer das Intestat-Erbrecht der liber. natur. Tübingen 1837 S. 29 fg., insbesondere S. 42.

[1]) Denn in der Geschichte des hohen Adels in Deutschland finden wir mehrere Beispiele, daß Bastarde mit Herrschaften und Gütern ausgestattet wurden, und zu adeligen Hofämtern gelangten, ja mit den ersten Adels-Geschlechtern durch Heirath sich verbanden. So — um nur Beispiele aus dem Hause Nassau und Oranien zu erwähnen — erhielt Adrian, natürlicher Sohn Johanns IV. von Nassau im Jahre 1469 die Herrschaft Butgenbach. — Alexis, der natürliche Sohn Heinrichs III. von Nassau erhielt die Herrschaft Convoi und Fresne, ward Kammerherr bei Kaiser Karl V., und verehelichte sich mit einer Dame aus dem alten Geschlechte von Bomhorst Battenburg.

Gottfried, unehelicher Sohn Wilhelms zu Nassau Katzenelnbogen succedirte im Jahre 1547 in den Lehen. Die natürlichen Prinzen von Oranien Wilhelm I., Moriz und Friedrich Heinrich gelangten theils

des longobardischen Lehenrechts fest, indem man von dem Grundsatze ausging: lediglich auf der Abstammung vom ersten Erwerber durch eine rechtmäßige Ehe gründe sich die Successionsfähig-

---

unter dem Namen von Grafen, theils unter dem Namen von Herren von Nassau zu den Herrschaften und Gütern Lek, Beverworth und Zuilestein.

Bezüglich Eintritts in Lehen ist außer obigem Gottfried von Nassau noch des Friedrich von Heppenheft unehelichen Sohnes: Emrich von Heppenheft zu erwähnen, der in des Letzteren Lehen succedirte, (— m. s. Arnoldi in Ersch und Gruber Encyclop. Sect. I. Bd. 8 S. 61 —) sowie des Anton von Altenberg, durch Rescript Kaisers Ferdinand III. im Jahre 1646 legitimirten Sohnes des Grafen Johann VI. von Oldenburg, welcher vom Herzoge von Brabant (Königs Karl II. von Spanien) die Herrschaft Kniphausen für sich und seinen Sohn gleichen Namens als nicht heimfälliges, unbeschränktes Lehen erhielt; — was den in neuerer Zeit zur Celebrität gelangten gräflich Bentink'schen Rechtsstreit veranlaßte, welcher durch Urtheil der Juristen-Facultät zu Jena vom 15. März 1842 zum Nachtheile der Kläger dahin entschieden ward, daß die klägerischen Anträge auf Herausgabe der Altenberg-Bentink'schen Fideicommiß-Güter und auf Untersagung der Führung des väterlichen Namens, Titels und Wappens nicht statt zu finden haben. — m. s. die gegen die Erbfolgefähigkeit der Mantelkinder sprechenden Schriften Heffters und Claus, sowie für solche die Schriften Klübers und Dieks; — ferner die neueste Schrift Mühlenbruchs und Wilda's, letztere in der Eingangs dieser Erörterung Note *) angeführten Zeitschrift. (s. auch unten die drei letzten Noten des gegenwärtigen §.) — Die Bemerkung muß dabei angefügt werden, daß die deutsche Bundes-Versammlung unter dem 19. Juni 1845 den Beschluß faßte, daß den gräflichen Familien von Bentink in Gemäßheit ihrer Standes-Verhältnisse zur Zeit des Reichs-Verbandes die Rechte des hohen Adels und die Gleichheit mit den souverainen deutschen Häusern im Sinne des Art. 14 der deutschen Bundes-Akte zuzuerkennen seyen.

Uebrigens hat die provisorische Centralgewalt für Deutschland als Rechts-Nachfolgerin der Bundes-Versammlung und kraft der vom deutschen Bunde durch Bundes-Beschluß vom 9. März 1826 übernommenen Garantie des am 8. Juni 1825 zwischen dem Großherzoge von Oldenburg und dem Grafen Bentink wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen geschlossenen Uebereinkommens erklärt, daß die aus der Verbindung des Grafen Wilhelm Gustav Fried-

keit, wobei man sowohl in dem gemeinrechtlichen [1]) Terte des II. Feud. 26 §. 11, als auch in dem Sächsischen Lehen-Rechte Art. 2 [2]) rechtsgenügende Haltpunkte fand, so, daß man den außerehelich Gebornen nicht einmal als fähig zur Succession in das Weiberlehen [3]) erachtete, — eine Ansicht, welche auch in die neuesten Particular-Lehen-Rechte [4]) sich hinüberleitete.

Die Legitimation durch nachfolgende Ehe vermochte langehin nicht, den hierbei legitimirten Kindern die Erbfolge in Lehen zu erwirken. Noch hielt man bis in das 15te Jahrhundert sich an die strengen Grundsätze des deutschen, insbesondere des sächsischen Rechts [5]); von nun an aber zeigte die immer mehr um sich greifende Verdrängung der deutschen Rechts-Ansichten durch das römische und canonische Recht ihren Einfluß; man suchte vorerwähnten Tert des longobardischen Lehen-Rechts dahin auszulegen, daß unter den Legitimirten, welche nach II. Feud. 26 §. 11 zur Lehen-Succession unfähig seyn sollen, blos die durch Rescript des Landesfürsten Legitimirten zu verstehen seyen, nicht auch die legit. per subseq. matrim.

Allein eine Gleichförmigkeit der Ansichten unter den Rechts-

---

rich Bentink mit Sara Margaretha Gerdes entsprossene Descendenz als der Familien-Rechte des gräflich Bentink'schen Hauses untheilhaftig, und daher als unfähig zur Erbfolge und Regierung in der Herrschaft Kniphausen zu betrachten sey.

m. s. allg. Zeitung vom 29. Novbr. 1849.

[1]) v. Weber Handlung des Lehenrechts Th. III. S. 28 fg.

[2]) „alle die unrecht geboren sin, die suln leurecht darben."

[3]) Stryk. de success. ab intest. diss. 1 cap. 3 §. 26. — Struv. synt. j. feud. cap. 9 aphor. 3 nr. 7. — Möller dist. feud. cap. 15 dist. 2. — Schnaubert Erläut. des Lehenrechts 3te Aufl. Braunschweig 1799. S. 432.

[4]) Preuß. Landrecht Th. 1 Tit. 18 §. 360. — Bayer. Lehen-Edikt vom 7. Juli 1808 §. 55. (Regierungs-Bl. 1808 S. 1893 fg.) — Gothaisches Lehens-Mandat §. 75.

[5]) Der Glossator des sächsischen Lehenrechts erklärt sich unumwunden dahin: ex hoc textu notant doctores, quod legitimati per subsequens matrimonium secundum jus feudale saxonicum non possint succedere in feudum.

Gelehrten vom 16ten Jahrhunderte an bis hieher, sowie eine Uebereinstimmung der Statutar-Rechte in ihren deßfallsigen Bestimmungen ist nicht zu ersehen. Selbst der dabei betheiligte Adel erhob sich hier und dort in kräftiger Stimmung gegen die Zuläßigkeit der Mantelkinder zur Lehenfolge, wie insbesondere die sächsische Ritterschaft auf dem Landtage zu Zwikau vom Jahr 1537 und in wiederholten Anträgen in jenem vom Jahr 1543.

In Betreff der Rechtssprüche der höheren Landes-Collegien war es überhaupt von großem Einflusse, daß solche fast durchgehend mit Rechts-Gelehrten besetzt gewesen, welche der Ansicht des canonischen Rechts sich hinneigten, indem sie den in den deutschen Rechtsbüchern unzweideutig ausgesprochenen Ausschluß der unehelichen Geburt, sie mag später Legitimation durch nachfolgende Ehe für sich haben, oder nicht, als durch die Bestimmungen des mittlerweilen recipirten römischen und canonischen Rechts aufgehoben erklärten.

Dabei kann nicht unbeachtet bleiben, daß solche Ansicht von einigen der damaligen Coryphäen [1]) sich angeeignet wurde, welchen, ohne Prüfung der Gründe zu folgen, man in der Mehrzahl so

---

[1]) Carpzov Part. III. const. 28. dec. 17. — Gail observ. 141 nr. 2. — Mynsing cent. 5 obs. 42 nr. 2. — Schrader de feud. Part. VII. cap. 5 nr. 31. — Horn jurisprud. feud. cap. 15 §. 3. — Stryk de success. ab intest. diss. 1 cap. 3 §. 27 und in exam. jur. feud. cap. 15 quaest 37. — Lauterbach colleg. theoret. pract. ad tit. Pand. 38. 17. de success. ab intest. §. 15 und ad lib. I. tit. 6 §. 28. — Struv. syntagma jur. feud. cap. 9 th. 3 nr. 13. — Wesenbec. cons. 101. — Leyser spec. 298 med. 4. — Bardili nucleus ex toto jure feudali depromtus Tubing. 1643. p. 14 nr. 8. — Mauritius dissert. et opusc. Francof. 1693 p. 728. — Halbritter de majoratu Tubing. 1651 §. 14. — Ferd. Christ. Harpprecht de jure liber. a desponsatis procreatorum. Tubing. 1696 cap. 2 §. 12. — J. Th. Scheffer de spuriis eorumque jure Tubing. 1784. cap. 3 §. 11—20.

m. s. Zachariä in dem Heidelberger Jahrb. 1838 S. 451, welcher sich auch auf den Gerichts-Gebrauch der höchsten Reichs-Gerichte beruft.

sehr geneigt war. Nothwendige Folge dessen war, daß mehrfache Rechts-Sprüche von Universitäten [1]) und Rechts-Collegien [2]) des 17ten und 18ten Jahrhunderts für diese Meinung sich aussprachen, welche Richtung auch viele Statutar-Rechte [3]) Deutschlands und der angränzenden Länder [4]) nahmen.

---

[1]) m. s. Urtheil der Juristen-Facultät zu Halle vom Jahre 1710, angezogen in Bek de eo, quod justum est circa stuprum S. 713. — Spruch der Universität Helmstadt vom Jahre 1721, angeregt bei Leyser spec. 298 med. 4.

[2]) Mitunter erkannte man sogar gegen klare Normen bestehender Statutar-Bestimmungen, wie dieß insbesondere in Betreff der Erbfolge in die (nicht adeligen) Lehen der Haller Erbsieder der Fall war. Das Haller Statut für die Erbsieder-Corporation vom 30. Juli 1712 schließt alle unehelich Gebornen, wenn sie gleich legitimirt sind, ohne zwischen den Arten der Legitimation zu unterscheiden, von der Nachfolge in den Erbsieden aus. Gleichwohl wurde für solche Kinder in allen Instanzen erkannt. Der Richter 1ter Instanz berief sich zunächst auf die civilrechtlichen Grundsätze, dann rücksichtlich der Lehen auf die Praxis des Reichs-Kammer-Gerichts, und dafür auf das Zeugniß von Mynsinger observ. cameral. V. obs. 42. — Ferner auf Böhmer princ. jur. feud. §. 123. Die 2te Instanz berief sich auf Webers Handbuch des Lehenrechts Bd. 3 S. 340—360, die 3te Instanz auf Böhmer cons. 5 nr. 2, 453 nr. 28.

m. s. Michaelis Votum über den Bentink'schen Erbfolgestreit S. 57.

[3]) Schon der unter den Einflüssen des canonischen Rechts und überdieß von einem Geistlichen zusammengestellte Schwabenspiegel c. 378 (im corp. jur. germ. publ. ac priv. Tom. II.) läßt die Mantelkinder zur Succession in „eygen und Lehen vom Vater und Mutter und andern iren Freunden" zu. — Zu dieser Ansicht bekennt sich auch das preuß. Landrecht Th. I. Tit. 18 §. 361 und die kgl. preuß. Declaration vom 30. Septbr. 1820. (Gesetz-Sammlung S. 201.)

In demselben Sinne spricht sich das bayer. Lehen-Edikt v. 7. Juli 1808 §. 55 (Reggs.-Bl. 1808 S. 1893) aus; — ebenso das kgl. sächsische Mandat vom 17. Juni 1819 (Sächs. Ges.-Sammlung Stück X. nr. 21) — im gleichen das Sachsen-Weimar'sche Gesetz über die Nachfolge der Mantelkinder in Lehengüter vom 30. Juni 1823 und das Gothaische Lehens-Mandat §. 74.

[4]) Nach den bestehenden Rechten in Brabant und den übrigen nieder-

Dessen ungeachtet erhält sich auch die gegentheilige Meinung, welche die Erbfolge in Lehen den Mantelkindern abspricht, unter einem großen Theile älterer [1]) wie neuerer [2]) Rechts-Gelehrten aufrecht, und ging in manchen Ländern in die Landes-Gesetze [3]) über,

---

ländischen Provinzen succediren Mantelkinder in die Lehen. m. s. Zypaei notitia jur. belgici de natur. liberis §. 10. — George de Gheviet institutions du droit belgique par raport tant aux XVII. provinces qu'eu pays de Liege. Lille 1736. Vol. I. 4to pag. 54 §. 21. — Voet ad Pand. lib. 25 tit. 7 nr. 6.

[1]) Obrecht tract. de feudis 1617 lib. II. cap. 15 nr. 9 nota 18. — Friedlibius comment. analyt. in consuet. feud. 1677 lib. I. tit. 29 nr. 6. — Ayrer de exclusione legitimatorum a success. feud. Gött. 1755. — Vultejus de feudis c. 9 nr. 195 — ab Andlern jurispr. publ. et priv. Solisbaci 1672 p. 720. — Held de success. liber. in feuda Helmst. 1666. §. 16. — de Ludewig consilia Hallensium Vol. I. lib. III. P. 1 p. 938. — Püttmann obs. jur. feud. c. 22. — Pufendorf I. 90. — Schorch von der Unfähigkeit der Mantelkinder zur Lehenfolge. Jena 1780. — Struben rechtl. Bed. III. 53. — Bauer de success de legitim. per nupt. exule in feudis. Lips. 1734. — Schneider de success. legitim. in feud. Halae 1707.

[2]) Biener opusc. nr. 36. 74. — Pfeiffer prakt. Ausführungen Bd. 2 Nr. 7. — Maurenbrecher deutsches Privat-R. 2te Ausg. Bd. 1. 1840. §. 12 Note 4. — Eichhorn deutsches Privat-R. 4te Ausg. 1836. §. 354 Note c. und §. 369 Note p. — Kämmerer Beiträge zum gem. und Meklenburg. Lehenrechte. Rostok 1836. — Hagemann prakt. Erört. Bd. VI. Hannover 1818. S. 10—17. — Thibaut Pand.-R. 8te Aufl. 1834. §. 379 Note 5. (§. 486 der älteren Aufl.) — Glück Pand.-Comm. Bd. 2 §. 146.

[3]) Nach der Holstein'schen Verordnung vom 15. Juli 1778 sind Mantelkinder von der Succession in Lehen ausgeschlossen; gleiches nach Braunschweig'schem Rechte (m. s. Diek Beiträge zur Lehre von der Legitimat. durch nachfolg. Ehe. 1832. S. 296).

Zu den die Mantelkinder von der Lehenfolge zurückdrängenden Rechten gehört auch das Württemberg'sche, wie dieß aus einer Signatur vom 25. Juni 1756 zu entnehmen, wo dieses Ausschließen von Lehen

so daß, wer unbefangenen Blickes den Stand der Verhältnisse in reife Erwägung zieht, die Ansicht gewinnt, daß, weil eine Conformität unter den Rechts-Gelehrten und in den Rechtssprüchen der Universitäten und Landes-Collegien nicht vorliegt, von einer communis opinio, — einem Gewohnheits-Rechte für die eine oder die andere Meinung — keine Rede seyn kann. Denn daß Adel und Fürsten forthin sich bemühten, die Rechte der ehelichen Geburt gegenüber den Mantelkindern aufrecht zu erhalten, und das Umsichgreifen der aus dem canonischen Recht zu Gunsten Letzterer entnommenen Grundsätze zurückzudrängen, dafür finden sich Belege zur Genüge. Die Polizei-Ordnung des Churfürsten Moritz von Sachsen vom Jahre 1543 Tit. „von denen aus der Ritterschaft, welche Kinder außer der Ehe zeugen, und ihr Lehengut auf sie erben wollen" — erklärt: daß der Landesherr als oberster Lehenherr in Entsprechung mehrfacher Anträge der sächsischen Landschaft und des großen Ausschusses desselben blos ehelich gebornen Leibes- und Lehen-Erben Lehen verliehen werde.

Die Magdeburger Polizei-Ordnung Cap. 44 §. 14 schließt ausdrücklich die vor der Ehe erzeugten Kinder, wenn auch deren Aeltern nachher sich ehelichten, von der Fähigkeit zur Erlangung des väterlichen Lehens aus.

Ein Rescript des Landgrafen Wilhelm IV. von Hessen an das Gesammt-Hofgericht vom Jahre 1576 erklärt das Geltendmachen von Ansprüchen auf Lehen von Seite der durch nachfolgende Ehe Legitimirten als etwas, was bei ihm und seinen Vorältern, den Fürsten zu Hessen, niemals geschehen, und gegen das Herkommen streite.

---

als von uralten Zeiten für legis et observantiae des Württembergschen Lehenhofs erklärt und bezeugt wird. (Reyscher Sammlung des Württemberg. Ges. Bd. 6 S. 51. — m. s. Reyscher in dessen und Wilda's Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechts-Wiss. Bd. 2 S. 218.

Wilda am angef. O. S. 303 Note 7 bemerkt, daß von den mehrfachen Landes-Gesetzen 28 sich gegen die Erbfolge der Mantelkinder

Der mit den Calenbergischen Landständen unter Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel errichtete Gandersheim'sche Landtags-Abschied vom Jahre 1601 Art. 31 bestimmt auf der Grundlage der früheren Verordnung vom Jahre 1593: es sollen durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder nicht als lehenfähig erachtet werden. [1])

Kaiser Ferdinand III. spricht sich auf dieselbe Weise in der erneuerten kölnischen Landes-Ordnung vom Jahre 1640 aus.

Der Pommer'sche Landtags-Abschied vom 28. April 1633 eifert gegen das: „Obtrudiren der per subsequens matrim. Legitimirten zur Lehenfolge."

Zur Bewahrung der Reinheit des Familienbandes glaubte man durch positive Gesetze einwirken zu müssen, und dieses Motiv des Ausschlusses der Mantelkinder von der Lehen-Succession findet man auch in den meisten deßfallsigen Landes-Gesetzen vorangestellt; so in der Verordnung des Herzogthums Braunschweig vom Jahre 1593, — in einer solchen Brandenburgs vom Jahre 1594, — in einer Schaumburg'schen vom Jahre 1615, im churbrandenburg'schen Pommer'schen Lehen-Rechte vom Jahre 1695 Tit. 20 §. 3. [2]) Diese Richtung verfolgt auch das Herzoglich Weimar'sche Patent vom 15. Januar 1779, Letzteres sich berufend auf bestehende Thüring'sche Lehen-Gewohnheiten.

Vorwürfige, schon vom Standpunkte der Theorie so wichtige Frage über das Recht der durch nachfolgende Ehe Legitimirten zur Succession in Lehen gewann in neuester Zeit besonderes Interesse durch den (bereits oben §. 6 Note 1 angeregten) reichsgräflich

---

in Lehen, und nur 15 zu ihren Gunsten sich erklärt haben. — m. s. Diek Beiträge zur Lehre von der Legitimation. Halle 1832. S. 67, und Diek in Gewissens-Ehe. Halle 1838. S. 143.

[1]) Gräfe Hannöver. Priv.-R. §. 103 S. 101 und §. 108 S. 113. — Hagemann prakt. Erörterungn. Bd. VI. S. 7 fg.

[2]) Lüning corp. jur. feud. germ. Tom. II.

Bentink'schen Erbfolgestreit [1]), welcher mehrfache, durch Wissenschaftlichkeit und scharfsinnige Bearbeitung sich auszeichnende, Schriften, theils für [2]), theils gegen [3]) solche Erbfolge hervorrief.

§. 7.

In engster Verbindung hiermit steht der schon aus den frühesten Zeiten sich herleitende deutschrechtliche Grundsatz, daß bezüglich Familien-Fideicommisse, weil zu denselben blos zum Geschlechte Gehörige, von dem Familienstifter nachweislich Abstammende berufen sind, unehelich Geborne von der Succession ausgeschlossen sind.

So sehr man im Allgemeinen hiermit einverstanden war, so sehr theilten sich auch hier die Ansichten, inwiefern nicht wenigstens die durch nachfolgende Ehe Legitimirten zur Succession in die Stammgüter berufen seyen?

---

[1]) Ueber das Geschichtliche deßhalb s. m. Michaelis in Richters und Schneiders krit. Jahrb. für Rechts-Wissenschaft 1840. S. 579—627; dann Conversations-Lexicon der Gegenwart. Lpzg. 1838. Bd. I. S. 444 fg.

[2]) Für die Beklagten und dermaligen Lehen-Besitzer, Reichs-Grafen Wilhelm Friedrich — Gustav Adolph — und Friedrich Anton Bentink, und hiermit für die Succession der Mantelkinder in Lehen und Fideicommisse traten, wie bereits oben in Kürze angedeutet worden ist, auf: Klüber in s. rechtlichen Ausführung der väterlichen Ebenbürtigkeit und familien-fideicommissarischen Successionsfähigkeit der Grafen ꝛc. Bentink. Varel 1830. — Diek die Gewissens-Ehe und Legitimation durch nachfolgende Ehe, nach den Wirkungen auf die Folgefähigkeit der Kinder in Lehen und Fideicommisse. Halle 1838. — Dessen Beiträge zu der Lehre von der Legitimation. — Halle 1832. — Diorthose der gegenwärtigen Lage des Bentink'schen Rechtsstreits. Lpzg. 1840. Hft. 1. verfaßt von Dieck, Heft 2 von Erkenberg.

[3]) Für die klagenden Agnaten, sofort gegen das Successionsrecht der Mantelkinder stehen die Schriften: (Claus) Darstellung des Successionsrechts des Reichs-Grafen Johann Carl Bentink. Frkfrt. 1830. — Heffter die Erbfolge der Mantelkinder und Kinder aus Gewissens-Ehe bei Lehen und Familien-Fideicommissen. Berlin 1836. — Wilda in

Theorie [1]) wie Praxis und Statutar-Rechte [2]) bewegten sich von jeher in sich widerstrebenden Richtungen; nur dahin schien sich

---

der Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechts-Wissenschaft von Reyscher und Wilda Bd. 4 S. 148—344.

[1]) Conradi in Gans Zeitschrift für Civil- und Criminal-Rechtspflege im Königreiche Hannover. Bd. 1 Hft. 2 S. 200 spricht sich für den Ausschluß der Legitimirten, selbst der per subseq. matrim. legit. aus; ebenso Glück Pand.-Comment. Bd. 2 §. 146.

Für deren Erbfolge erklärt sich Bek de eo, quod justum est circa stuprum S. 715. — Stryk de success. ab intest. dissert. 7 cap. 2 §. 43. — Knipschild de fideicommissis familiarum nobilium. Argent. 1626. cap. 8 nr. 327. — Moser Staats-Recht Tom. XXII. S. 309. — Struv. jus her. T. IV. p. 527 §. 2. — Krafft de ordine successorio in fideic. fam. §. 28. — Cocceji jus controv. L. I. T. 6 qu. 14. — Dieck Beiträge zur Lehre von der Legitimation. Halle 1832.

Limitirt schließt sich dieser Meinung auch Thibaut in s. Pand.-System 8te Aufl. §. 379. Note t. (§. 486 der älteren Aufl.) an.

[2]) Ein Senats-Beschluß der Stadt Venedig vom Jahre 1617 schloß die durch nachfolgende Ehe Legitimirten von der Succession in das Fideicommiß, sofern die Urkunde des Stifters desselben nicht ausdrücklich sie zuließ, aus; m. s. Vincentius Fusarius tract. de substitutionibus p. II. quaest. 406.

Dagegen erklärt sich die Mehrzahl der neueren Gesetzgebungen für Zulassung der Mantelkinder in die familien-fideikommissarische Erbfolge. Nach dem preuß. Landrechte Th. II. Tit. 2 §§. 592—608 ist anzunehmen, daß nicht nur die durch nachfolgende Ehe Legitimirten, sondern auch solche außereheliche Kinder, welchen die Gesetze alle Rechte der ehelichen beilegen, auf die Succession in Familien-Fideicommisse Anspruch haben, es sey denn, daß der Stifter ausdrücklich das Gegentheil angeordnet hätte. s. Bornemann System des preuß. Civil-Rechts Bd. 6 S. 569.

Das bayerische Landrecht vom Jahre 1756 Th. III. Cap. 10 §. 10 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit den Anmerkungen Kreittmayrs hiezu und im Zusammenhalte mit Th. I. Cap. 5 §. 8 Nr. 4 lassen ermessen, daß benanntes Provinzial-Recht bezüglich der durch nachfolgende Ehe Legitimirten eine Ausnahme von der ausgesprochenen Regel mache, daß Uneheliche in Familien-Fideicommisse nicht succediren können. In derselben Weise spricht sich auch das Edikt VII. zur Verf.-Urk. vom

die Mehrheit der Stimmen vereinigt zu haben, daß in Betreff der Erbfolge im Stammgute des hohen Adels jedenfalls auch die per subsequens matrim. legit. der Ausschluß treffe. [1])

---

26. May 1818 über die Familien-Fideicommisse §. 77 zu Gunsten der durch nachfolgende Ehe Legitimirten aus, indem es sie den ehelich Gebornen gleich stellt.

[2]) Puetter jus priv. princ. §. 27. — Eichhorn deutsches Privat-Recht §. 369 Note o.

Erörterung VI.

Ueber Unzuchtstrafen vom Standpunkte der Geschichte und der Gesetzgebungs-Politik. *)

Naturam expellas furca, tamen usque reccurret,
Et mala perrumpet furtim fastidia victrix.
Horat. epist. lib. I. epist. 10. vers. 24. 25.

§. 1.

Wie bereits oben in der Erörterung über den ethnographischen Gesichtspunkt erwähnt worden, gelang es erst in der Mitte des 16ten Jahrhunderts der deutschen Rechts-Gesetzgebung, dem seit dem Mittelalter eingedrungenen Sitten-Verderbnisse, insbesondere

*) m. s. Sig. Toelmanni diss. de publicis judiciis in genere, et in specie de adulteriis et stupro. Rostock 1624. — Jo. Torri tract. de stupri crimine et poena stupri Parm. 1728. — G. L. Boehmer de mulctis stuprorum, vulgo von Send- oder Huren-Brüchen. Göttingen 1749. — Pauli diss. de poena stupri ex princip. potiss. jur. Saxon. Vitib. 1781. — Cella von Strafen unehel. Schwängerung 5te Aufl. Ansbach 1784. — Kretschmann (Theod.) de stupro volunt. Stuttg. 1791. — Hofinger J. G. über die widerrechtliche Bezüchtigung außerehelich geschwängerter Mädchen; eine Revision der bayer. Schwängerungs-Gesetze. Landshut 1817. —

dem in höheren wie niederen Ständen immer allgemeiner werdenden Concubinate durch strengste Verbote entgegen zu wirken.

Seit dieser Zeit glaubte man nicht blos den Concubinat, sondern auch jeden außerehelichen Geschlechts-Genuß als eine sittlich und polizeilich strafbare Uebertretung ansehen zu müssen, und es beeiferten sich die geistlichen wie weltlichen Behörden, zu einem Zwecke deßhalb zu wirken.

Die Geistlichkeit, sowohl katholische als protestantische [1]), erachtete in einigen Stellen des canonischen Rechts [2]) genügende Haltpunkte zu finden, um Kirchenbuße Jedem, welcher fleischliche Uebertretungen sich zu Schulden kommen ließ, aufzulegen.

So zweckmäßig dieses nach seiner ursprünglichen Richtung und Anfangs in seiner executiven Durchführung war, so schnell verloren diese Maßregeln an Bedeutung, als man anfing, statt öffentlicher Abbüßung in der Kirche die Umwandlung in Geldstrafen eintreten zu lassen, und man hierin eine ergiebige finanzielle Quelle finden mochte; es sprachen wohl die Synodal-Gerichte das Quantum des statt der Kirchenbuße einzuzahlenden Geldes aus, der ursprüngliche Zweck war jedoch verfehlt, [3]) und es verlor sich die Strafe der geistlichen Gewalt, [4]) seit die weltliche auch ihrerseits eingreifen zu müssen glaubte.

---

v. Geißler über Ehesachen, unehel. Vaterschaft, Stuprum und Bordelle. Minden 1835. S. 75 fg. — v. Röder krit. Beiträge ꝛc. ꝛc. über außerehel. Geschlechts-Gemeinschaft, Vaterschaft und Kindschaft. Darmstadt 1837. S. 96 fg. — v. Arnold im Archive für Crim.-Recht, neue Folge Jahrgang 1843 Stück 1 S. 102 fg.

[1]) Selbst auch in England wurden früher und bis auf die neuesten Zeiten einfache Schwächungen in gewisser Beziehung zu den Religions-Verbrechen gerechnet, wie oben in der Erörterung I. §. 9 Note 2 das Nähere dargelegt ward.

[2]) Cap. 3 X. de poenis (5. 37.) — Cap. 2 X. de adult. (5. 16.)

[3]) s. beachtenswerthe psychologische Bemerkungen deßhalb in Ernst Wagners Schriften. Lpzg. 1828. Bd. 10 S. 63 fg.

[4]) Jod. Bek. tract. de eo, quod justum est circa stupr. pag. 460 Sq.

Die Reichs-Polizei-Ordnung von 1530 Tit. 33, solche von 1548 Tit. 35 und jene von 1577 Tit. 36 nemlich überließ den deutschen Landesfürsten die Art der Bestrafung. Je nach den die Größe des Reats steigernden [1]) oder mildernden Umständen verfuhr man von Seite der weltlichen Gewalt nun gegen die Stuprirte, wie gegen Stuprator, mitunter sehr streng, [2]) in der Regel jedoch verhängte man bei Vermöglichen Geldbuße, bei Unbemittelten Gefängniß auf beliebig festgesetzte Zeit oder auch Verurtheilung zu öffentlicher Arbeit, und es kam in dieser Beziehung soweit, daß man die Unzuchtbrüche [3]) als Quelle der Vermehrung des landes- oder gutsherrlichen Einkommens betrachtete, so, daß man sich mitunter darum stritt, welchem der Territorialherrn oder welchem der Gerichtsherrn die deßfallsige Bestrafung zukomme, ob der Ort der Uebertretung, oder wo die Stuprirte entbunden worden, hierbei in Beachtung zu treten habe. [4])

§. 2.

Hierdurch geschah es denn, daß in allen deutschen Staaten, selbst in den kleinsten Territorien durch die Landes-Gesetzgebung

---

[1]) Z. B. wenn etwa ein Vormund an seiner Pflegbefohlenen, ein Seelsorger an seinem Beichtkinde, ein Gefangenwärter an einer Arrestantin, ein Lehrer an seiner Schülerin, ein Bedienter an der Tochter seines Herrn Verführung zu Fleisches-Vergehen sich zu Schulden kommen ließ.

[2]) Gleichen Gang der Verhältnisse findet man bei den Nachbarstaaten Deutschlands. Leyser spec. 581 med. 7 erwähnt des Falles, daß vom Parlemente zu Paris im Jahre 1582 Claud. Tornat, Schreiber des Präsidenten, wegen geschlechtlichen Umgangs mit der Tochter seines Gerichts-Vorstandes zum Strange verurtheilt worden.

Ebenso wird specim. cod. med. 9 eines Falles betrüglicher Verleitung zum Beischlafe vom Jahre 1533 gedacht, welche ebenfalls mit dem Tode bestraft ward.

[3]) G. L. Boehmer de mulctis stupror. vulgo von Send- und Hurenbrüchen. Göttingen 1749. — v. Reizenstein Versuch über die Sitten-Veredelung durch bessere Gesetze. Heilbronn 1798. Einleitung S. 6 fg.

[4]) m. s. das deßfallsige Rechts-Gutachten Strubens in dessen rechtl. Bedenken. Bd. II. Bed. 10. — Pufendorf Tom. I. obs. 46.

die Unzuchtstrafen eingeführt wurden.[1]) So setzte die herzogl. Braunschweig'sche Consilution vom 3. Januar 1593 (churbraunschweig. Landes-Ordnungen c. VII. p. 50) auf Fornication willkürliche Geldstrafe, und im Falle Zusammentreffens mehrerer erschwerenden Umstände oder Rückfalles, Dienst-Entsetzung, Gefängniß, Stellen an den Pranger, Ausklingung mit dem Beken, Anhängen der Schandsteine und Landes-Verweisung, ja in gewissen Fällen größeren Aergernisses öffentlichen Staupenschlag, sogar Hinrichtung mit dem Schwerte, wenn die Fornication in Kirchen, Schlössern, Amthäusern 2c. 2c. nicht ohne großes Aergerniß vorgefallen war.[2])

Die Braunschweig-Lüneburg'sche Polizei-Ordnung von 1614 verpönt das Fleisches-Vergehen mit Landes-Verweisung.

Ein herzoglich Württemberg'sches Rescript von 1586 setzt auf leichtfertige außereheliche Beiwohnung für den Mann 8tägiges, für die Frau 4tägiges Gefängniß bei Wasser und Brod, und fügt an, daß bei der dereinstigen Verehelichung ihnen das Halten von Spiel und Gästen bei der Hochzeit, sowie der Braut das Tragen des Kranzes verboten seyn solle.

Das Landrecht des Herzogthums Preußen von 1620 Buch VI. Tit. 6 Art. 2 §. 2 ordnet für die fleischlich sich vergehende Mannsperson eine Geldbuße und temporäres Gefängniß, für die mitbetheiligte Frauensperson neben der von ihr zu erstehenden Kirchenbuße noch eine Geldstrafe an. Die spätere Verordnung vom 12. Septbr. 1765[3]) setzte gegen den Stuprator ebenfalls noch Strafen fest, ob man gleich in dem unten noch zu erwähnenden

---

[1]) Mitunter sogar mit dem Beisatze des Ausschließens von Zunft-Versammlungen, selbst mit Entziehung der etwa begleiteten Ehren-Aemter. m. s. Leyser spec. 582 med. 6 et 11.

Doch schon Mevius ad jus Lubec. Part. IV. tit. 4 art. 1 bekämpfte das Unbillige dessen, und Modestin. Pistoris consilio 46 nr. 10 fürchtet bei consequenter Durchführung die Richter- und Schöppenstühle verwaiset sehen zu müssen.

[2]) Struben rechtl. Bedenken Bd. II. Bedenk. 108 §. IV.

[3]) In Scotti's Cleve-Märkischen Gesetzen Bd. 3 S. 1683 Nr. 1903.

Edikte gegen den Kindermord vom 8. Febr. 1765 die geschwächte Frauensperson als straflos erklärt hatte.

Nach dem Brüchten-Reglement für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg vom 27. Juli 1722 steht unter Nr. 141 und 142 auf die Verunkeuschung eines Unverheiratheten mit einer ledigen Frauensperson Geldbuße von 2—5 Thlr., und wenn diese Strafe nicht bezahlt werden kann, trifft die Mannsperson 4wöchentliches, die Geschwächte aber 14tägiges Gefängniß oder Verurtheilung zur Arbeit in den königl. Forsten oder gemeinen Marken.

Eine fürstlich Brandenburg-Culmbach'sche Verordnung [1]) setzte als Strafe des einfachen Stuprums einen Strohkranz zu tragen, oder solches in Geld zu lösen.

Für das Erzbißthum Salzburg bestimmte eine, 52 Artikel umfassende, Verordnung von 1772 auf den ersten Fornikationsfall für das Mädchen eine Geldstrafe von 10 fl. 15 Kr., und auf den zweiten Fall das Doppelte dieser Geldbuße und die Strafe der Geige. Die Mannsperson hatte gleiche Geldstrafe zu gewärtigen. Im Falle Unvermögens, solche Geldstrafen zu zahlen, mußte solche von der Mannsperson durch 2monatliche Schanzarbeit, von der Frauensperson durch Arbeit im gemeinen Amthause abverdient werden. [2])

Selbst die Josephinische peinliche Hals-Gerichts-Ordnung für Böhmen, Mähren und Schlesien, wollte noch das Fleisches-Vergehen eines Juden mit einer Christin, oder eines Christen mit einer Jüdin mit der Strafe des Ruthen-Ausstreichens und ewiger Landes-Verweisung bestraft haben. [3])

---

[1]) m. s. Hofmanns Eherecht §. 60 S. 184 Note 56.

[2]) Hübner Beschreibung von Salzburg Bd. 2. 1793. S. 463.

[3]) Nach den, noch jetzt in Kraft bestehenden, türkischen Gesetzen, ist der Muselmann, welcher mit einer Unglaubigen in Geschlechts-Genuß sich einläßt, ebenso der Unglaubige, der mit einer Glaubigen deßhalb sich vergeht, des Todes schuldig, während der Geschlechts-Genuß des Muselmannes mit einer freien (unverheiratheten) Frauensperson seines Glaubens straflos bleibt, gleichwie auch der Geschlechts-Genuß

Noch im Jahre 1798 erschien eine Schleswig-Holstein'sche Verordnung [1]) vom 27. April, welche als Strafe des einfachen fleischlichen Vergehens 10tägiges Gefängniß bei Wasser und Brod und Geldstrafe, im Wiederholungsfalle Verdoppelung beider Strafen, im weiteren Rückfalle halbjähriges Zuchthaus normirt. Sonderbar erscheint es dabei, daß dieselbe Verordnung den einfachen Ehebruch nur mit vierwöchentlichem Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft wissen will, oder statt dessen lediglich auf Geldstrafe [2]) zu erkennen gestattet.

---

mit einer Unglaubigen, im Auslande begangen, einer Strafe nicht unterworfen ist.

Keine Strafe steht auch auf die Geschlechts-Vermischung der Unglaubigen unter sich.

Da übrigens die Ehe bei den Türken geheiligt ist, dem Manne auch nur vier Frauen (dem Sclaven blos zwei) erlaubt sind (m. s. Richter in Ersch und Gruber Encyclopädie Sect. I. Bd. 31 S. 387 und Lewald Europa Jahrg. 1837 Bd. 1 S. 416), überdieß die Ehe verboten ist mit eigenen, zu nahen Verwandten, sowie mit jener der Frau, so lange diese noch am Leben ist, im gleichen mit der eigenen Sclavin, oder mit der Sclavin eines Andern, sofern man bereits verehelicht ist, ebenso auch mit einer, schon mit einem Andern verlobten, Frauensperson, so ist jede in dieser Beziehung als ungesetzlich vorliegende Beiwohnung, insbesondere aber der Ehebruch, strenge verpönt. Der Beweis des Ehebruchs kann jedoch blos durch vier Augen-Zeugen oder durch 4mal zu wiederholendes Geständniß zu Recht bestehen, und es wird letzterwähntes Verbrechen auf Seite des Verheiratheten mit Steinigung, auf Seite eines Ledigen mit dem Staupbesen (100 Streiche, wenn sie freie Leute und 50, wenn sie Sclaven sind) bestraft.

Ward die ungesetzliche Beiwohnung zur Zeit des Ramanzan (im heiligen Monate des strengen Fastens) verübt, so ist Tod die Strafe.

m. s. Ritter Prokesch von Osten Denkwürdigkeiten und Erinnerungen aus dem Oriente. Stuttgart 1837. Bd. 3 S. 192 und 214 fg.

[1]) Hitzig Annalen der deutschen und ausländischen Crim.-Rechtspflege. Neue Folge 1ter Bd. 1832 S. 33.

[2]) Hitzig a. a. O. S. 27.

Nach einer Hessen-Kassel'schen [1]) Bestimmung war jedoch blos die Entziehung der Feierlichkeit des öffentlichen Kirchenganges zur Trauung und der Befugniß des Tragens eines Braut-Kränzchens als Strafe der früheren Verunkeuschung gesetzt.

Gleiches ordnete die Württemberg'sche Landes-Ordnung von 1516 Tit. 95 an.

Das churpfalz-bayerische Mandat vom 10. März 1784 [2]) setzt gegen vermögliche Fornicanten Geldstrafen, selbst noch im dritten Rückfalle fest, übrigens im dritten Falle nebenbei Arrest und körperliche Züchtigung, auf den weiteren Fall ist Burgfrieds-Verweisung oder Zuchthausstrafe angedroht.

§. 3.

Seit den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts ging man größtentheils von den Fornications-Straf-Mandaten in den deutschen Ländern ab. Man gewann die Ueberzeugung, daß alle Fornicationsstrafe theils auf der schwankenden Basis der Vermischung der Anforderungen des Sitten-Gesetzes mit der Polizei-Straf-Gesetzgebung beruhe, theils der vorgesetzte Zweck in der Durchführung durch Straf-Androhung allein sich nicht wohl erreichen lasse, [3]) daß vielmehr schon der in so vielen Ländern noch unverdorbene Volkssinn durch autonomisches Einwirken mittels Entziehen mancher Ehren-Vorzüge [4]) zur Genüge die Schwäche der Unbesonnenheit und des Augenblickes ahnde. Man nahm

---

[1]) Sammlung fürstl. Hessen-Kassel. Landes-Ordngn. Th. II. S. 418. 504 und 506.

[2]) Wagners churpfalz-bayer. Gesetz-Lexicon Bd. II. 1800. S. 259.

[3]) Cella von Strafen unehelicher Schwängerung 2te Aufl. Ansbach 1784. S. 11 fg. — von Arnold a. a. O. S. 104.

[4]) Im Schwarzwalde schnitt man dem gefallenen Mädchen die in jener Gegend so hoch geschätzte Zierde langer, nett geflochtener, Zöpfe, durchwunden mit farbigen Bändern, ab. Noch bis zum heutigen Tage erhielt sich die Sitte in jenen Gegenden, wornach das zu Fall gekommene Mädchen es nicht wagt, mit dieser Zierde ehrbarer Jungfrauen zu erscheinen. — m. s. A. J. V. Heunisch die natürlichen Kinder im Großherzogthume Baden. Karlsruhe 1840. S. 3 Note 1.

wahr, daß mitunter ein durch nachgefolgte Schwangerschaft sich kund gebender Fehltritt harter Strafe unterlag, und oft eine sonst unbescholtene, und nun durch die Fornicationsstrafe der bürgerlichen Ehre beraubte Person bestraft ward, während, wo nicht Schwangerschaft die Folge des fleischlichen Umganges war, ungestraft die Masse der Uebertreter des Gesetzes durchging. [1]) Es zeigte sich sogar nicht selten der Mißstand, daß so manche, sonst ehrbare Frauensperson, um der Schande der Veröffentlichung ihres Vergehens sich zu entziehen, zum Verbrechen des Kindermords sich hinreißen ließ.

Es sahen sich sofort mehrere deutsche Staaten veranlaßt, nicht blos die Kirchenbußen abzuschaffen [2]), sondern auch die sonstigen Fornicationsstrafen theils ausdrücklich, theils stillschweigend aufzuheben.

In dieser Beziehung liegt schon eine fürstlich Anhalt-Bernburg'sche Verordnung vom 8. August 1788 vor, welche im §. 1 die bisher gewöhnlich gewesenen Unzuchtstrafen ausdrücklich aufhob, und nur jene Weibspersonen, welche ein fortgesetztes liederliches Leben führen, mit polizeilicher Einschreitung bedroht wissen will. [3])

---

[1]) m. s. von Röder a. a. O.

[2]) In gewissen Ländern wurde zwar die Kirchenbuße als Unzuchtstrafe früher abgeschafft, allein die dafür surrogirte Geldbuße blieb, da man sie als einen Theil des der Geistlichkeit oder der Landes-Kasse zufließenden unständigen Gefälles betrachtete. In dieser Art wurde in Schwedisch-Pommern die ehemals üblich gewesene Kirchenbuße wegen Vergehungen in Betreff Verunkeuschung unter Vorbehalt der dem Prediger zuständigen Gebühren durch die Regierungs-Verordnung vom 12. Novbr. 1772 aufgehoben (m. s. Dähnert Sammlung der Schwedisch-Pommern. Verordngn. Supplem. Bd. 2 S. 47.)

Ebenso ward in Meklenburg durch die Verordnung vom 27. April 1753 die Kirchenbuße gänzlich aufgehoben, es verblieb dabei jedoch der Geistlichkeit der sogen. Bußthaler, welchen sowohl der Stuprator, als die Geschwächte zu entrichten haben. (Siggelkow Handbuch für die Ehren-Geistlichkeit §§. 181. 182.)

[3]) m. s. (Aelteres) Archiv des Crim.-Rechts Bd. 1 Stück 3 S. 93. — Bibliothek für peinl. R.-Wissenschaft, herausgegeben von v. Almendingen, Grolmann und v. Feuerbach. Bd. II. Miscell. S. 13.

Auch die preußische Gesetzgebung erfaßte frühzeitig gleichen Grundsatz. Denn schon durch das Edikt gegen den Kindermord vom 8. Febr. 1765 [1]) wurden außerehelich geschwängerte Frauenspersonen von aller Unzuchtstrafe frei erklärt, [2]) und es erhielt

---

[1]) Novum corpus constit. III. 592.

[2]) Darin aber mochte man zu weit gegangen seyn, daß man durch besonderes Circulare vom 20. Juli 1770 (Nov. corp. const. IV. 7316) bezüglich erwähnten Ediktes die möglichst allgemeine Verbreitung unter dem Volke durch Anheften an den Rathhäusern rc. rc. anordnete, und im Circulare vom 21. Oktbr. 1783 (a. a. O. VI. 3216) den Pfarrern die Ablesung jenes Ediktes von den Kanzeln an den vier Bußtagen anbefahl, was sogar durch Rescript vom 14. April 1794 (a. a. O. IX. 1542) gegen die Remonstration der Geistlichkeit eingeschärft wurde. Ebensowenig dürfte sich der Erlaß im Circulare vom 3. Sept. 1795 (a. a. O. S. 2614) rechtfertigen, worin die Geistlichkeit angewiesen ward, in ihren Predigten und Catechisationen der Kinder an die aus erwähntem Edikte von 1765 hervorgehenden Pflichten zu erinnern. Das Publikandum vom 14. April 1794 (Nov. corp. const. B. IX. S. 2137) gebot sogar, es solle der unehelich Geschwängerten bei nachdrücklicher Strafe kein Vorwurf gemacht, und ihr nirgends ein Unterscheidungs-Zeichen beigelegt werden, welches auf ihr Betragen Beziehung haben, oder ihrem guten Namen und weiteren Fortkommen nachtheilig seyn könnte, — eine Bestimmung, mit welcher der §. 908 Th. II. Tit. 20 des Landrechts ganz im Einklange steht.

Leider führen laxe Gesetze der Art in den niederen Klassen des Volks zu grell fortschreitender Demoralisation, weßhalb man denn von Seite der obersten Staats-Gewalt in neuerer Zeit sich veranlaßt sah, durch Cabinets-Ordre v. 15. Januar 1825 der in die Oeffentlichkeit verbreiteten Unsittlichkeit durch energisches Zurückdrängen entgegenzuwirken; wie man denn auch gegen das concubinatliche Zusammenleben schon in der Cabinets-Ordre vom 4. Oktbr. 1810 (Mathias Monatsschrift Bd. 10 S. 1) und in dem hierauf gebauten Rescripte des Ministeriums des Innern vom 7. März 1815 und 24. August 1816, sowie im Erlasse der Regierung zu Magdeburg vom 8. Dezbr. 1820, dann jenem zu Königsberg vom 3. März 1821, sowie in jenem der Regierung von Posen vom 23. Januar 1822 (v. Kamptz Annalen Bd. 4 S. 823. — Bd. 5 S. 98. Bd. 6 S. 141) strengstens einschreiten zu müssen sich veranlaßt sah.

diese Bestimmung selbst auf Ehefrauen, welche Ehebruch sich zu Schulden kommen ließen, sofern der beleidigte Ehemann nicht auf Bestrafung antrug, durch die Declaration vom 9. Januar 1766 ihre Ausdehnung.

Das allgem. preuß. Landrecht von 1794 selbst verfolgte in Th. II. Tit. 20 Abschn. 12 durch stillschweigende Aufhebung der Strafen einfacher Unzucht dieselbe Richtung, wie es auch in Th. II. Tit. 2 §. 662 uneheliche Kinder als frei von der Makel der Unehelichkeit—gleich den Gesetzgebungen anderer Staaten [1]) — erklärt.

Diesem Beispiele stillschweigender Aufhebung der Unzuchtstrafen folgte das österreichische Straf-Gesetzbuch von 1803.

Auch Bayern hob in der Verordnung vom 16. Septbr. 1808 §. 19 (Reg.-Bl. 1808 S. 2254) solche Strafe auf.

Unter die neueren Gesetzgebungen, welche Gleiches feststellten, gehört ein herzoglich Nassau'sches Gesetz von 1816, sowie das durch den Justiz-Minister von Grolmann entworfene Gesetz des Großherzogth. Hessen [2]) vom 30. Mai 1821 Art. 1, ganz richtig ist jedoch in letztgedachtem Gesetze Art. 3 bei grober Sittenlosigkeit im Umgange beider Geschlechter polizeiliche Einschreitung und angemessene Ahndung vorbehalten.

Derselben Ansicht folgte man im Kurfürstenthume Hessen. Nach der Justiz-Ministerial-Entschließung vom 8. Dezbr. 1824 soll wegen einfacher Schwächung eine Untersuchung und

---

[1]) Wie insbesondere das Badische Gesetz vom 5. Dezbr. 1807. — Die Hannover. Zunft-Ordnung §. 64. — Das Oesterreich. bürg. Gesetzbuch von 1811 §. 161. — Die Holstein. Verordnung vom 11. Dezbr. 1824 in Conformität mit der früheren vom 31. Juni 1771. — Das königl. Sächsische Gesetz vom 23. März 1831. — Das Württemberg. Gesetz über die privatrechtl. Folgen von Verbrechen und Strafen vom 5. Septbr. 1839 Art. 1 Abs. 2.

[2]) Bopp Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgebung und Rechtspflege des Großherzog. Hessen. Th. I. 1830. S. 90. — Alex. Müller im Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten. Bd. 3 S. 439. — Röder kritische Beiträge ꝛc. ꝛc. über die außereheliche Geschlechts-Gemeinschaft. Darmstadt 1837. S. 3 fg.

Bestrafung nur dann eintreten, wenn durch dieselbe an sich ein, den guten Sitten nachtheiliges, Aergerniß gegeben worden. Die früher bestandenen Kirchenbußen sind somit hierdurch aufgehoben. [1])

Die ausdrückliche Aufhebung der Unzuchtstrafen normirt ebenso das königl. Sächsische Gesetz vom 8. Febr. 1834 [2]), sowie das Straf-Gesetzbuch des Cantons Zürich vom 3. Oktbr. 1835.

§. 4.

Gerade den entgegengesetzten Weg glaubten die Legislationen anderer Staaten einschlagen zu müssen, in der Absicht, den zum Ziele sich vorgesetzten Zweck der Verminderung der Unzuchtfälle zu erreichen.

Da bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts fast in allen deutschen Ländern die etwa früher bestandenen, durch geistliche und weltliche Verordnungen eingeführten Mandate bezüglich Unzuchtstrafen in Vergessenheit, oder doch wenigstens durch nachsichtige Gerichts-Praxis außer Anwendung gekommen waren, so ließ man theils hier und dort den Rigorosismus der älteren Unzucht-Mandate wieder auftauchen, theils auch wird bei den neuesten Legislationen, selbst bei jenen, welche von landständischen Berathungen ihren Ursprung ableiten, und umsichtigsten Erwägungen unterstellt worden, das Bestreben bemerkbar, den älteren Pfad wieder zu betreten, und durch Androhung von polizeilicher Strafe, insbesondere Gefängniß in Zwangs-Arbeits-Anstalten dem immer mehr einreißenden Uebel entgegenzuwirken.

---

[1]) Schüßler a. a. O. S. 9.

[2]) m. s. Neues Archiv. des Crim.-Rechts. Neue Folge. 1835. S. 269. — Wächter Abhandlungen aus dem Straf-Rechte. Leipzig 1835. S. 214 fg.

Auch das neueste königl. Sächsische Straf-Ges.-Buch vom 30. März 1838 nahm Umgang von Bestrafung einfacher Fleisches-Vergehen.

Beachtenswerth ist übrigens die Rede von Großmanns in der ersten Kammer der Stände-Versammlung des Königreichs Sachsen von 1837, worin er umsichtig die Gründe entwickelte, welche seinen Antrag auf Wieder-Einführung der im Jahre 1834 abgeschafften Strafen der einfachen Unzucht und ihre Untersuchung von Amtswegen unterstützte. — m. s. Sächsische Landtags-Verhandlgn. 1837. S. 1221 fg.

In ersterer Beziehung ist insbesondere die oben §. 2 angeregte Schleswig-Holstein'sche Verordnung vom 27. April 1798 beachtenswerth; sie ist ganz im Geiste der in dieser Hinsicht vorliegenden Mandate aus den älteren Zeiten abgefaßt. In Gemäßheit vorerwähnter Verordnung sollen Fleisches-Vergehen wohl kein Gegenstand officieller Nachforschung oder anzunehmender Denunciation seyn, aber doch bestraft werden, wenn sie durch Schwängerung an den Tag kommt, oder sonst rechtlich erwiesen ist.

Jeder unverheirathete Schwängerer, welcher für sich selbst statt des Gefängnisses Buße erlegt, muß diese auch für die Geschwächte, wenn sie kein Vermögen hat, entrichten; dieses hat jedoch nur bei dem ersten Fehltritte dieser Art einzutreten.

Die speciellen Strafen selbst sind oben §. 2 bereits erörtert.

Die eigentliche Hurerei soll übrigens willkürlich, das Concubinat aber wie das Stuprum bestraft werden.

Eine Auffallenheit bietet in dieser Beziehung die badische Gesetzgebung in sofern, als sie, während von ihr (wie oben Erörterung I. angeregt) die Vaterschaftsklage dem unehelichen Kinde und deren Mutter versagt ist, dennoch eine polizeiliche Untersuchung und Bestrafung der Unzucht zuläßt, [1]) insbesondere gegen jene Mannsperson, in Hinsicht deren die That zur Rüge kommt, und erwiesen wird; wobei es jedoch allerdings zu billigen ist, daß die einschlägige badische Verordnung die Bestrafung der Unzucht nicht schwangerer Weibspersonen, sowie jener, die ohne vorher ihre Schwangerschaft dem Pfarrer, dem Orts-Vorgesetzten, oder ihren Aeltern angezeigt zu haben, mit einem todten Kinde erfunden werden, sich vorbehielt, übrigens von einer Unzuchtstrafe derjenigen Weibspersonen Umgang genommen wissen will, welche in vorberegter Weise ihre Schwangerschaft anzeigten, oder anzeigen ließen, und nicht heimlich gebären, oder welche, wenn sie auch heimlich ihr Kind tragen und geboren haben, dennoch es lebend produciren. [2])

---

[1]) Gesetz vom 16. Febr. 1813 (Bad. Regierungs-Bl. 1813. Stück VI. S. 29. 30.

[2]) m. s. Annalen der großherzogl. Badischen Gerichte, herausgegeben von Bek ꝛc. 5ter Jahrg. Carlsruhe 1847. S. 72.

Das herzoglich Oldenburg'sche Straf-Gesetzbuch von 1814, welches beinahe durchgreifend das bayerische Strafg.-B. von 1813 zur Grundlage hat, ordnet in dieser Beziehung im Artikel 249 an: gemeine Unzuchtfälle seyen polizeilich, bei dem zweiten Rückfalle aber als Vergehen mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu einem Monat zu bestrafen.

Das herzoglich Coburg'sche Gesetz, die einfachen fleischlichen Vergehen betr. ꝛc. vom 25. Juni 1825 erklärt im Abschnitt I. alle außereheliche Geschlechts-Gemeinschaft als strafbar, bestimmt übrigens im §. 12, daß die deßfallsige Untersuchung und die Verhandlung der aus der Schwängerung entspringenden civilrechtlichen Ansprüche gleichen Schrittes zu pflegen sey, und es soll nach §. 13 über die Bestrafung und Civil-Ansprüche in einem Bescheide erkannt werden.

Auch unter den neueren schweizerischen Legislationen tritt das Streben hervor, durch Aufstellung von Unzuchtstrafen der einreißenden Unsittlichkeit entgegenzuwirken.

Das Gesetz des Cantons Basel[1]) über die correctionelle Gerichtsbarkeit vom 6. Oktbr. 1824 §. 28 verhängt über eine Weibsperson, welche wegen außerehelicher Schwangerschaft schon 2mal bestraft ist, und wieder außerehelich schwanger wird, Gefängniß von 6—12 Monaten.

Das Decret des Cantons Thurgau über die Behandlung der einfachen Unzucht-Vergehen und Vaterschafts-Klagen vom 11. Juni 1831 [2]) ordnet an: §. 15 es sollen die Bezirks-Gerichte mit Rücksicht auf das Decret des großen Rathes vom 9. Juni 1824 §. 14 wegen der zu verhängenden Bußen das Geeignete verfügen, wobei die für das Unzucht-Vergehen aufzuerlegende Buße auf den Betrag von 5—10 fl. festgesetzt worden.

In gleicher Art bestimmt das bürgerliche Gesetzbuch des Cantons Luzern vom 22. Oktbr. 1831 §. 89: es habe das Gericht,

---

[1]) Neues Archiv des Crim.-Rechts Bd. 9. 1827. S. 5.

[2]) Kantons-Bl. über die seit 1831 erlassenen Gesetze, Decrete und Verordnungen des großen und kleinen Rathes des eidgenössischen Standes Thurgau. Bd. 1. Frauenfeld 1832. S. 62.

welches den bürgerlichen Stand des unehelichen Kindes bestimme, gleichzeitig die Geschwächte und den erkannten Vater mit einer Strafe nach den Bestimmungen des Polizei-Strafgesetzes zu belegen.

Nach dem Landbuche des Cantons Appenzell der äußeren Rhoden von 1837 im Abschnitte der Sitten- und Polizei-Gesetze Art. 9 sollen zwei unverheirathete Personen, welche sich fleischlich vergehen, es mag Schwangerschaft erfolgen, oder nicht, sofern sie einander nicht ehelichen, vor die zweite Instanz gestellt, und jedes mit 10 fl. Buße in den Landsekel verfällt, und es darf die Mannsperson überdieß 10 Jahre lang weder in Gericht noch Rath gewählt werden. Wer sich zum 3tenmal eines solchen Vergehens schuldig macht, wird um 20 fl. in den Landsekel bestraft, ist von Gericht und Rath ausgeschlossen, und soll weder als Vogt und Beistand gewählt, noch als Taufpath oder Zeuge zugelassen werden. In weiteren Wiederholungsfällen ist der Schuldige vor die höchste Instanz zu stellen, welche ihn nach den Vorschriften des Criminal-Gesetzes zu bestrafen hat.

Wenn Personen, die sich mit einander vergangen haben, und dafür bestraft worden, in der Folge sich ehelich verbinden, so sollen sie von der obersten richterlichen Behörde rehabilitirt, und dadurch der hinsichtlich dieser Vergehen auf ihnen gelegenen Makel entledigt werden.

Für obige Geldbußen haften übrigens die Bestraften solidarisch, so, daß, wenn das Eine dieselbe nicht entrichten kann, das Andere dafür in Anspruch zu nehmen ist.

Das Civil-Gesetzbuch für den Canton Solothurn vom 23. Novbr. 1842 enthält in 2 §§. umständlichst hieher einschlägige Bestimmungen, welche aber weniger auf eigentliche Unzucht-Strafen sich beziehen, als vielmehr den Zweck verfolgen, der Ueberbürdung der Gemeinden durch Ernährung außerehelicher Kinder entgegenzuwirken; denn nicht der Stuprator unterliegt einer Strafe, sondern der Schwängerer; nicht die Geschwächte, sondern die außerehelich Gebärende.

Gemäß §. 312 sollen Mannspersonen, welche sich einer außerehelichen Schwängerung schuldig machen, zu Handen der-

jenigen Gemeinde, deren Bürgerrecht das Kind erhält, zu einer Strafe verfällt werden, und zwar von 100 Franken, [1]) wenn der Vater verheirathet ist, und von 50 Franken, wenn derselbe ledig ist. In späteren Fällen wird jedesmal die zuletzt ausgesprochene Strafe um die Hälfte vermehrt.

Erhält das Kind kein Solothurner Bürgerrecht, so fällt die Strafe dem Fiskus zu.

Einer gleichen Strafe unterliegt die Weibsperson, welche zwei- oder mehrmal gebärt. [2])

Wird die Zahlung innerhalb zwei Jahren, vom Urtheile an gerechnet, nicht geleistet, so soll auf Anzeige der betheiligten Gemeinde oder des Fiskus der Schuldner, sofern er gerichtlich exequirt worden, in eine Gefängniß-Strafe bis auf 4 Monate verfällt werden, ohne daß dadurch das Recht verloren geht, die Forderung einzutreiben, wenn der Schuldner zu Vermögen gelangt.

Zweckgemäß fügt der §. 213 an: Wenn in der Folge das uneheliche Kind durch Heirath der Aeltern legitimirt, oder vom Regierungs-Rathe dem Vater zugesprochen wird, so kann die Geldstrafe zurückgefordert werden.

Unter den neuesten deutschen Legislationen, welche es sich als Aufgabe stellten, durch sachgemäße polizeiliche Bestimmungen dem Uebel einreißender Sittenlosigkeit vorzubeugen, zeichnet sich jene des Königreichs Württemberg [3]) aus. Das k. Württemberg. Gesetz, die Bestrafung der einfachen Unzucht-Vergehen betr., vom 22 Juli 1836 (Reg.-Bl. 1836 S. 308—311) bestimmt — mit Aufhebung der älteren, deßfallsigen Gesetze und Verordnungen, insbesondere jener vom 31. Juli 1806 und 22. Mai 1811 — im Art 1: daß der außereheliche Beischlaf polizeilich gestraft werden solle, und zwar an jedem Schuldigen im ersten Falle mit

---

[1]) 1 Soloth. Frank = $41\frac{1}{7}$ Kr. im 24 fl. Fuße, somit 100 Franken = 68 fl. $34\frac{2}{7}$ Kr. rhein.

[2]) Die zum erstenmale Gebärende ist demnach straffrei.

[3]) m. vergl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1835. Protok. CXX. — s. auch das k. Württemberg. Polizei-Straf-Ges.-Buch vom 3. Oktbr. 1839, beleuchtet von Prof. Mohl im Archive des Crim.-Rechts. Beilage, Heft zum Jahrg. 1840. S. 66 fg.

einer Geldbuße von 5 fl., bei dem ersten Rückfalle mit 10 fl., bei dem zweiten Rückfalle mit 15 fl., bei allen weiteren Rückfällen je mit 30 fl.; außerdem ist der geschwächten Person das Tragen des Ehren-Kränzchens bei der Trauung unter 10 fl. Strafe verboten.

Entrichtet der Schuldige die Geldbuße nicht binnen unerstrecklicher Frist von 14 Tagen, von der Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet, so trifft ihn gemäß Art. 2, statt derselben eine Gefängnißstrafe im ersten Falle von 2 Tagen, bei dem ersten Rückfalle von 4 Tagen, bei dem zweiten Rückfalle von 6 Tagen, bei allen weiteren Rückfällen von je 12 Tagen. [1])

Liegen gegen Jemand mehr als 2, noch ungerügte, Unzucht-Vergehen vor, so soll nach Art. 3 die Strafe der ersten Uebertretung durch Erhöhung um die Hälfte geschärft werden.

Es verjähren übrigens die einfachen Unzucht-Vergehen mit Rücksicht auf Art. 4 in zwei Jahren.

Waren die Schuldigen zur Zeit der Uebertretung des Gesetzes rechtsgültig verlobt, so werden die Strafen um die Hälfte gemildert. — Art. 5. — Trat nach der Hand Verehelichung in Mitte, so kann weder eine Strafe wegen früherer Unzucht-Vergehen erkannt werden, noch eine vor der Verehelichung erkannte Strafe nun in Vollzug kommen. — Art. 6. —

Als die für Untersuchung und Bestrafung zuständige Behörde erklärt der Art. 7 das Bezirks-Polizeiamt, bei welchem zuerst die Anzeige geschieht, — in Concurrenz mit sonstigen Verbrechen oder Vergehen aber das einschlägige Gericht.

Die eingehenden Geldbußen fallen den Oberamts-Pflegen in Gemäßheit des Artikels 9 zu, und sollen zu wohlthätigen Zwecken, vorzugsweise zur Erziehung der, dem Bezirke mit Heimathrecht angehörigen, den öffentlichen Kassen zur Last fallenden, unehelichen Kinder verwendet werden; wogegen bei zeitiger oder dauernder Unvermögenheit der Schuldhaften die Kosten der Vollstreckung der zuerkannten Gefängnißstrafen von den Oberamts-Pflegen vorzuschießen, oder definitiv zu übernehmen sind.

---

[1]) s. Neues Archiv des Crim.-R., neue Folge. Jahrg. 1837. S. 542.

In standesherrlichen oder ritterschaftlichen Amts-Bezirken bezieht das betreffende Rentamt die Geldstrafen, welches dagegen die Vollziehungs-Kosten vorzuschießen, und solche im Falle der Unvermögenheit der Verurtheilten zu übernehmen hat.

An den Geldbußen findet — außer dem Falle königl. Begnadigung — kein Nachlaß statt.

Diese Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juli 1836 erhielten im Polizei-Straf-Gesetze vom 2. Oktbr. 1839 Art. 44 ausdrückliche Bestätigung.

Erwähntes Polizei-Straf-Gesetzbuch stellte es sich dabei zur Aufgabe, die weiteren, in das Polizei-Ressort einschlagenden, Handlungen gegen die Sittlichkeit in specieller Durchführung zu verpönen.

Der Art. 45 behandelt die Bestrafung des unehelichen Beischlafes zwischen Verwandten dritten Grades der Seitenlinie (nach römischer Berechnung), und belegt diesen Reat mit Arrest von 8 Tagen bis 3 Wochen, in leichteren Fällen mit Geldbuße von 10 fl. bis 30 fl.; auf Unzucht unter Verschwägerten im zweiten und dritten Grade der Seitenlinie (nach röm. Berechnung) ist Arrest von 6—14 Tagen, in leichteren Fällen Geldbuße von 8—20 fl. als Strafe festgesetzt, doch fällt die Strafe hinweg, sofern Verehelichung unter den Uebertretern inzwischen eintritt.

Concubinat wird (— Art. 46. —) mit Arrest von 14—21 Tagen bestraft, bei Rückfällen kann bis zu 6 Monaten hinaufgestiegen werden. Da übrigens jede von einem Württemberg'schen Unterthanen im Auslande ohne Erlaubniß der Württemberg'schen Staats-Regierung geschlossene eheliche Verbindung in Gemäßheit der Verordnung vom 4. Septbr. 1808 ungültig ist, so muß das Zusammenleben der ungültig Verehelichten auf Württemberg'schem Gebiete als Concubinat angesehen werden, und unterliegt der letzterwähnten Strafe.

Auf gewerbsmäßiger Unzucht von unverheiratheten Frauenspersonen steht nach Art. 47 3 bis 6 Wochen Arrest, bei Rückfällen bis 3 Monaten. Ausländerinnen trifft dabei Landes-Verweisung; Inländerinnen aber sollen bei wiederholten Rückfällen in einer Beschäftigungs-Anstalt untergebracht werden. — Art. 48. —

Gewerbsmäßige Unzucht verheiratheter Frauenspersonen kann auch ohne Denunciation des Ehemanns polizeilich nach den im Allgemeinen bestehenden Grundsätzen bestraft werden.

Unzucht einer mit Lustseuche behafteten und sich dieses Zustandes bewußten Person ahndet das Polizei-Straf-Gesetzbuch Art. 46 mit Arrest von 6—8 Wochen, in Fällen eingetretener Ansteckung von 8 Wochen bis 3 Monaten, in Rückfällen kann bis zu 6 Monaten die Strafe gesteigert werden.

Auf nicht gewerbsmäßige, noch sonst qualificirte Kuppelei (Vorschubleistung zur Unzucht Anderer, sey es durch Zuführen oder Unterhandeln oder Gewährung von Aufenthalt oder Unterschleif) steht — Art. 52 — Gefängniß von 2 Tagen bis 6 Wochen.

Oeffentliches Aergerniß, welches durch unzüchtige Handlungen gegeben wird, belegt das Polizei-Straf-Gesetzbuch Art. 54 mit Arrest bis zu 4 Wochen, und sofern es durch unzüchtige Reden veranlaßt wird, mit Geldstrafe bis zu 10 fl.

Auf Verbreitung und öffentliche Ausstellung unzüchtiger Schriften und bildlicher Darstellungen steht nach Art. 54 die polizeiliche Strafe von 10 fl. bis 60 fl. Geldbuße oder Arrest bis zu einem Monat.

Noch muß schließlich des Entwurfs eines Straf-Gesetzbuchs für das Kaiserthum Brasilien[1]) von 1827 erwähnt werden, welcher in Th. I. Tit. 3 Capit. 2 § 156 bestimmt, daß, wer eine Jungfrau unter 16 Jahren entehre, Verfestung auf 1 bis 6 Jahre zu erleiden habe, und die Entehrte dotiren müsse. Ward dieser Reat an einer Person begangen, welche der Thäter in seiner Gewalt oder Aufsicht hat, so trifft ihn nach §. 157 neben der erwähnten Strafe auch noch die Suspension aller Bürger-Rechte auf 1—6 Jahre.

Im Cap. 5 ist überdieß §. 176 angeordnet: Wer ein unbescholtenes Frauenzimmer unter 17 Jahren verführe, und ihr fleischlich beiwohne, sey mit Zwangs-Arbeit von 1—5 Jahren zu bestrafen, und verbunden, sie zu dotiren; die Strafe habe

---

[1]) Kritisches Archiv für R.-Wiss. und Gesetzgebung des Auslands von Mittermaier und Zachariä. Bd. 1. 1829. S. 181 und 184.

jedoch hinwegzufallen, sofern sie sich ehelichen. Ist die Verführte älter als 17 Jahre, so ist gemäß §. 277 der Mann nur zur Dotirung verpflichtet.

Das auf diesen Gesetz-Entwurf hervorgetretene Straf-Gesetzbuch vom 16. Dezbr. 1830 (publicirt den 8. Januar 1831), wenn gleich im Allgemeinen gelinder in seinen Straf-Bestimmungen als der Entwurf, bestimmt dennoch im §. 219, daß denjenigen, welcher eine Jungfrau unter 17 Jahren entehre, neben der Verbindlichkeit zur Aussteuerung, die Strafe der Verbannung aus der Gemeinde, wo die Verführte wohnt, auf 1—3 Jahre treffen soll.

§. 5.

Im Ueberblicke des Vorgetragenen gewinnt man allerdings die Ueberzeugung, daß von jeher die Richtung verschieden war, welche die Gesetzgebungen in Beziehung auf Bestrafung der Unzuchtfälle nahmen, und es hat der Grundsatz der Humanität der Legislation, mit welcher sie den außerehelichen Geschlechts-Genuß ungestraft läßt, immerhin eine solche Außenseite, daß man sehr leicht zu der Ansicht sich hinneigen möchte, es sey dem Zeitalter gesteigerter Gesittung und verbreiteter Intelligenz nicht wohl angemessen, Unzuchtstrafen aus ihrem hundertjährigen Todesschlafe wieder auftauchen zu lassen. Allein schwer möchte man es gerathen finden können, besonders in Hinblick auf die niedere Klasse des Volkes, solche von allen Hemm-Mitteln gegen die Unsittlichkeit befreit zu wissen.

Ganz aus dem Leben ergriffen gibt v. Geisler in seiner mehrangeregten Schrift: über Ehesachen, uneheliche Vaterschaft und Stuprum. Minden 1835 S. 100 fg. zu erwägen: „Unsittlichkeit und Laster stehen nie ganz vereinzelt da, sondern mehr oder weniger mit einander in Verbindung, und wo Dienstboten geschlechtlichem Umgange ergeben sind, ist Dienst-Vernachläßigung, Unzuverläßigkeit, Untreue 2c. im gewöhnlichen Gefolge. In der Regel ist diese Unsittlichkeit der Reiz und die Veranlassung zu eitlem Putze, zu Geschenken und zu mehreren Ausgaben; sie führt überdieß zu mancherlei Unordnungen, schlechter Wirthschaft, zu Schulden. Der leichte Erwerb von Geschenken auf der anderen

Seite führt zu Widerwillen gegen Arbeit; — und alles Dieses giebt mittelbar oder unmittelbar die Veranlassung zu vielen Verbrechen, und die Lebens-Geschichten der Mehrzahl großer Verbrecher beider Geschlechter, besonders von Dieben und Betrügern, weisen nach, daß die Quelle ihrer Verbrechen der außereheliche Geschlechts-Genuß war, und sie hierdurch für die menschliche Gesellschaft unbrauchbar, ja zu einer Last und Pest für dieselbe geworden seyen. Diese Uebel aus früh tief eingewurzelter Unzucht steigern sich bei dem Mädchen, wenn die ganz natürliche Folge des geschlechtlichen Genusses — die Geburt eines Kindes — hinzutritt. Verlegenheit und Noth auf ihrer Seite, wie auf Seite des Schwängerers, und Anreiz, sich möglichst davon zu befreien, sey es auch durch die größte Unredlichkeit und Niederträchtigkeit, vielleicht gar durch Meineid, ist häufig im Gefolge. Dabei welches Gräuel in der Häuslichkeit! Das uneheliche Kind ist eine Last, und wird als solche behandelt, in der Regel mit Mißmuth und Bitterkeit sogar mißhandelt; so, daß es an Leib und Seele meistens elend bleibt, wenn es nicht schon, — wie gewöhnlich — frühzeitig dahin stirbt, — der gewöhnliche und unter den meistens obwaltenden Verhältnissen so nahe liegende Wunsch der unehelichen Aeltern und Verwandten. Sehr häufig tritt nach dem natürlichen Gange der Umstände auch Zerwürfniß und Feindschaft zwischen der unehelichen Mutter und deren Verwandten ein; auch den Schwängerer trifft nicht selten dasselbe.

Dabei ist im Gefolge der Unsittlichkeit oft böse verderbliche Krankheit, mitunter auch Verarmung, diese namentlich sich steigernd bei außerehelichen Geburten, und Niemand wird längere Zeit und in ausgedehnteren Kreisen an der Armenpflege Theil genommen haben, ohne die traurige Wahrheit bestätigen zu müssen, daß so viele lästige Armuth in Folge unsittlichen Lebenswandels entstehe.

Unverkennbar wirken diese Verhältnisse in ihrem Zusammengreifen störend auf den Staats-Verband, wie nach den manchfachen Beziehungen auf die übrige menschliche Gesellschaft, und das Interesse wird nicht in Abrede zu stellen seyn, welches der Staat hat, um den aus der Unsittlichkeit so vielseitig hervortretenden

verderblichen Einflüssen entgegenzuwirken. Der Richter in Schwängerungs-Sachen, der Inquirent, und wer in der durch dieses Laster verwüsteten Lebenssphäre unmittelbar selbstige Ueberzeugung von den traurigen Folgen desselben gewinnen muß, insbesondere in den Gefängnissen, in polizeilichen Recherchen, als Mitglied der Sanitäts-Aufsicht oder der Armenpflege wird das Uebel in seiner ganzen Größe und Furchtbarkeit erschauen."

Es mag sofort nicht zu verkennen seyn, daß unter manchen Umständen, sowie für gewisse Klassen von Menschen, Unzuchtstrafen in vortheilhafter Seite, besonders vom Gesichtspunkte der Abschreckung als Zweck der Straf-Androhung in der Erfahrung sich bewähren dürften. Indessen lehrt denn doch auch eben die Erfahrung, wie richtig es sey, was Malten [1]) in praktischem Lebensblicke bemerkt: daß in dem bestrafenden Gesetze nicht die alleinige Sicherung zu finden sey, welche die Gesellschaft gegen die sie bedrohenden bösen und verbrecherischen Neigungen in Anwendung zu bringen berechtigt ist, neben der unumgänglich nothwendigen Ahndung des Vergehens und der dadurch zu erzielenden heilsamen Wirkung müsse man auch noch der möglichen Besserung der lasterhaften Klassen Raum gönnen, und mit der Einschüchterung die sittliche Reform gleichen Schritt halten lassen; nur müsse man sich hüten, bei Erforschung der eigentlichen Basis einer solchen Reform nicht im Voraus die einwirkende und bessernde Kraft der Bestrafung aufzuopfern.

---

[1]) in seiner Bibliothek der neuesten Weltkunde Jahrg. 1840. Heft 12 S. 427 gelegenheitlich der gekrönten Preisschrift von H. A. Frégier, Bureau-Chef an der Seine-Präfectur: „Ueber die gefährlichen Klassen der Bevölkerung in den großen Städten und den Mitteln, sie zu bessern, aus dem Französischen von C. v. M. Koblenz 1830."

oder wenn die Forderung ungetheilt auf zwei Cessionen im Hypothekenbuche eingetragen ist und der Eine hievon die Hälfte der Zinsen einklagt, Aussprüche über Deserviten der Anwälte, Beiträge zur Lehre von der **res judicata**, von den Injurien und von der Competenz in Gewerbsstreitigkeiten, Entscheidung der Frage, in wie ferne eine Partei für die von ihrem Insin.-Mandatar begangenen Versehen einzustehen habe? ꝛc.

Das dritte Heft befaßt sich mit Beiträgen zur Lehre von der Competenz und von den Injurien, mit Erkenntnissen über den Beweis durch Urkunden im Verfahren nach §. 52 des Hypothekengesetzes und darüber, wann dieses Verfahren überhaupt stattfindet, es ist daselbst die Frage entschieden, welche rechtlichen Wirkungen der Ausdruck in einem Heirathsvertrage hat, daß der Ehefrau das Anwesen des Mannes zum Mitbesitze und Miteigenthume angeheirathet werde und sie nach seinem Tode Alleineigenthümerin desselben sein soll? endlich ein oberstrichterliches Erkenntniß darüber, daß wenn bei Reallasten innerhalb der gesetzlichen Periode für die Klagenverjährung keine Leistung gefordert wurde, mit dem Hauptrechte auch jenes auf einzelne Leistungen verjährt sei, ohne daß es eines ausdrücklichen Widerspruchs des Verpflichteten und hierauf erfolgter Beruhigung des Berechtigten bedürfte, welche Frage bis dahin bekanntlich sehr bestritten war.

Sammlung ausgezeichneter Abhandlungen über Lehren des gemeinen Rechts. Im Auszuge aus größern juridischen Schriften besorgt von einem Rechtskundigen. 416 Seiten in 8. broch. 1 fl. 36 kr.

Inhalts-Uebersicht: Vom Handel auf Besicht. — Vom Handel auf Probe. — Von Urkunden mit Interlineaturen und Zusätzen am Rande. — Von der Verpflichtung verheiratheter Frauenzimmer als Handelsfrauen. — Beweiskraft einer Urkunde gegen die Produzenten. — Wann ist auf Credit verkauft? — Pflichten des Inhabers eines domilicirten Wechsels. — Retentionsrecht an einer fremden Sache, die Schaden zugefügt hat. — Ueber **literarum obligatio, cautio indiscreta et pecunia cauta non numerata.** — Müssen auch bei einem Platzwechsel die Vormänner von dem erhobenen Proteste benachrichtigt werden? — Ueber die Verpflichtung des Interimswirths, Unfälle zu ersetzen. — Ueber die von einem Verschollenen hinterlassene Erbschaft. — Von der einem Verschollenen vor erfolgter Todeserklärung deferirten Erbschaft. — Von weiblichen Intercessionen aus Freigebigkeit. — Ueber die Ansprüche der Erbschaftsgläubiger an abgefundene Kinder. — Von der Vindication abgetragener Sachen nach römischem und germanischem Rechte. — Die Verpfändung einer Geldforderung gibt dem Gläubiger, welchem sie verpfändet worden, das Recht, den Schuldner seines Schuldners darauf unmittelbar zu belangen, und sich mit dem solchergestalt eingezogenen Gelde bezahlt zu machen. — Von dem wesentlichen Unterschiede und den Kennzeichen des **Modus Conditio,** insonderheit bei Legaten. — Das gesetzliche Pfandrecht, welches die Kinder an dem Vermögen ihres Vaters wegen des unter seiner Verwaltung stehenden eigenen Vermögens derselben haben, bezieht sich nur auf die von der Mutter und den mütterlichen Ascendenten, nicht auch auf die von den mütterlichen Seitenverwandten, ihnen zugefallenen Gegenstände. — Von der Unanwendbarkeit des anastasianischen Gesetzes 1) auf die Cession ungewisser Forderungen; 2) auf die zur Sicherheit für eine Darlehensschuld geschehene Cession; 3) auf den Verkauf von Staats-Obligationen. — Von den Grundsätzen, nach welchen eine Geldschuld nach eingetretener Münzveränderung zu bezahlen ist. — Nach welchen Gesetzen werden die Vermögensrechte der Ehegatten überhaupt, und das statutarische Erbrecht derselben insbesondere, nach eingetretener Veränderung ihres Wohnortes oder der Gesetzgebung beurtheilt? — Ein auf Uebertretung der Steuergesetze eines fremden Staates abzweckender Vertrag ist als **Pactum turpe** rechtlich unwirksam. — Ueber die Gültigkeit einer gegen die Gesetze eines fremden Staates abgeschlossenen Assecuranz. — Von

der Verbindlichkeit der Jagdberechtigten zum Ersaze des den Grundeigenthümern zugefügten Wildschadens. — Ueber die rechtliche Begründung der Verbindlichkeit zum Uferbau an schiffbaren Flüssen. — Von den wesentlichen Bedingungen eines Stundungsvertrages zum Zwecke einer Nöthigung der Minderzahl der Gläubiger, demselben beizutreten. — Von den eigenthümlichen Merkmalen einer Theilung der Eltern unter ihren Kindern. — Kann Jemand für Vortheile, die er dem andern factisch zukommen ließ, ohne dazu rechtlich verbunden zu sein oder ein Versprechen der Vergütung für sich zu haben, Entschädigung fordern? — Von Gemeinheits-Beschlüssen: A. Ueber die Stimme der Mehrheit bei Gemeinds-Beschlüssen. B. Ueber die Art und Weise der Abstimmung. — Von Pseudo-Gemeinheitssachen. — Ueber Ersatz des von Beamten-Collegien oder einzelnen Mitgliedern und Subalternen derselben durch pflichtwidriges Handeln oder Unterlassen in Sachen ihres Amtes verursachten Schadens. — In wie weit geht die Eigenschaft eines Gemeinheits-Prozesses durch Verzichtleistungen einzelner Communglieder auf den Prozeß oder durch Uebertritt zur Gegenpartei oder durch Verweigerung oder Versäumniß der der Gemeinheit aufgelegten Haupteide verloren und welche Vortheile gewähren diese Vorgänge der Gegenpartei? — Geht durch den Gebrauch der erkauften Sache oder durch deren anderweite Veräußerung das Recht des Käufers, wegen heimlicher Fehler, die Sache zurückzugeben oder auf Minderung des Kaufschillings anzutragen, verloren? — Kann eine Ehefrau aus Rechtsgeschäften, die sie als Verwalterin des Hauswesens mit einem Dritten eingegangen hat, selbst belangt werden? — Ueber einige Beschränkungen in dem Gebrauche des Mühlwassers, damit nicht den tiefer liegenden, durch dasselbe getriebenen Mühlen Nachtheile zugefügt werden. — Ist der mit einem Geldpaquet Zahlende verbunden, einem Dritten den richtigen Betrag der darauf angezeigten Geldsumme zu gewähren? — Ueber nicht acceptirte Renunciation. — Ist der Verkäufer verpflichtet, Mängel zu gewähren, die nur dem Auge des Kenners sichtbar sind? — Eine Befreiung einiger Staatsbürger von dem Beitrage zu den allgemeinen Staatslasten, wohin auch der Weg- und Chausseebau gehört, kann durch keinen Zeitlauf als Recht erworben werden. — Ueber das Verhältniß, in welchem die Parochianen einer Filialgemeinde zu den Kosten der Erhaltung und Wiederherstellung der Kirche der Muttergemeinde beizutragen rechtlich verbunden sind. — Von den nothwendigen Einschränkungen der Verantwortlichkeit des Staates für widerrechtliche Handlungen der Staatsbehörden. — Von welchem Einflusse ist die, den Rechtsweg der Privaten gegen Mitglieder des deutschen Bundes betreffende, Verfügung des Art. 30 der Wiener Schlußacte vom J. 1820 auf die Competenz der Landgerichte in den dazu geeigneten Fällen? — Der Kirchengewalt steht die Befugniß nicht zu, den Wohnsitz eines Predigers aus der Muttergemeinde in die Filialgemeinde, ohne der erstern Zustimmung, zu verlegen.

Brater, K., Bemerkungen über den Entwurf der Gemeindeordnung für das Königr. Bayern. gr. 8. 39 Seiten. Preis 24 kr.

Vereinsgesetz und das **Preßgesetz** für das Königreich Bayern vom Jahr 1850. Taschenformat. broch. 6 kr.

Wechselordnung, allgemeine deutsche. Mit dem k. b. Einführungsgesetze. 8. geh. 2 Ngr. oder 6 kr.

Genaue und einfache Zinsenberechnung auf Jahr, Monate und Tage, nach den gebräuchlichsten Zinsfüßen, nämlich zu 2, $2^1/_2$, 3, $3^1/_3$, $4^1/_2$, 5 Prozent. gr. 8. (36 Seiten.) broch. 15 kr.

C. H. Beck'sche Buchhandlung
in Nördlingen.